Johan Chriſtoph Adelungs
pragmatiſche

Staatsgeſchichte Europens

von dem
Ableben Kaiſer Carls 6 an
bis auf
die gegenwärtigen Zeiten
aus
ſichern Quellen und authentiſchen Nachrichten mit unpartheiiſcher Feder vorgetragen
und mit nötigen Beweisſchriften beſtätiget.

Siebenten Bandes
Zweiter Theil.

Gotha,
bey Chriſtian Mevius ſel. Erben,
1767.

Johan Chriſtoph Adelungs
pragmatiſche

Staatsgeſchichte Europens

von dem

Ableben Kaiſer Carls 6 an

bis auf
die gegenwärtigen Zeiten
aus
ſichern Quellen und authentiſchen Nachrichten mit unpartheiiſcher Feder vorgetragen
und mit nötigen Beweisſchriften beſtätiget.

Siebenten Bandes
Zweiter Theil.

Gotha,
bey Chriſtian Mevius ſel. Erben,
1767.

Zwölftes Buch.

Pragmatiſche

Staatsgeſchichte Europens

von den

Jahren 1753, 1754, 1755 und 1756.

§. 265.

1753.

Europa hatte zwar noch immer eines, dem äuſſern Anſcheine nach, dauerhaften Friedens zu genieſſen; allein es fehlete dabey immer nicht an mancherley Zwiſtigkeiten, die das gute Vernehmen zwiſchen verſchiedenen der angeſehendſten Höfe zu entkräften und ſehr zweideutig zu machen ſchienen. Unter diejenigen, welche das Publicum in dem gegenwärtigen Jahre beſchäftigten, gehöret insbeſondere die noch immer fortdaurende Irrung zwiſchen Preuſſen und Grosbritannien, wegen einiger den preußiſchen Unterthanen wärend des leztern Krieges weggenommenen Schiffe. Ich habe dieſes Zwiſts ſchon mehrmals gedacht, und wil hier nur dasjenige beibringen, was in die gegenwärtige Zeit gehöret. Am 23ten November 1752 that der preuſſiſche Legationsſecretär, Herr Michel, der damals ſeines Königs Angelegenheiten an dem grosbritanniſchen Hofe beſorgete, dem daſigen Miniſterio in einem übergebenen Memorial die Erklärung, daß, da die handelnden Unterthanen Sr. preußiſchen Majeſtät, wegen der Priſen und Capturen, welche wärend des leztern Krieges an einigen ihrer Schiffe und Ladungen gemacht worden, obgleich der Contreband- oder Confiſcationsfal ſich dabey nicht geäuſſert, noch

Streit zwiſchen Preuſſen und Grosbritannien. Preußiſche Erklärung.

1753. nicht die geringſte Genugthuung erhalten, der König, ſein Herr, den Schlus gefaſſet, wegen ſeiner Anfoderungen die letzte Bezahlung des, dem Kaiſer Carl 6 auf Schleſien geleiſteten Darlehns, mit Inbegrif der Schäden und Intereſſen, die Se. Majeſtät wegen ſolcher unrechtmäßigen Wegnehmungen zu fodern berechtiget wären, und die man durch Commiſſarien liquidiren laſſen, zurückzubehalten, dabey dasjenige, was an der Hauptſumma übrig bleiben würde, bis zur völligen Liquidation des Capitals deponirt werden ſolte. Das Memorial ſelbſten, welches dem Herzoge von Newcaſtle übergeben wurde, iſt zu weitläuftig alhier anzufüren. Ich wil nur dieſe einige Stelle daraus bemerken, welche den Hauptinhalt begreifet und alſo lautet: "Se. Majeſtät hätten den rückſtändigen "zu zahlenden letzten Termin der ſchleſiſch-engliſchen Schulden ſiſtirt, und "nachdem ſie das königliche grosbritanniſche Miniſterium von denen Ihro "Seits in Entſtehung prompter Satisfaction zu machenden Verfügungen zum "öſtern avertiren laſſen, hätten ſie endlich eine Commißion angeordnet, um mit "aller Strenge und der gröſten Unparteilichkeit die Anfoderungen der diſſeitigen "königlichen Negotianten zu unterſuchen. Sie hätten zu dem Ende ſothaner "Commißion ſowol dero Groskanzler, einen Mann, deſſen Nahme allein hinreichend ſey, alles dasjenige, was bey ſolcher Unterſuchung beſchloſſen worden, "bündig und heilig zu machen, als auch dreie von dero wirklichen geheimen "Staatsminiſtris vorgeſetzt, und dazu verſchiedene rechtserfahrne Räthe ernant. "Dieſe hätten alle in gegenwärtige Sache einſchlagende Foderungen auf das "genaueſte unterſucht, und zu ihrem wahren Werthe gebracht. Nach den geendigten Seßionen wären die dem übergebenen Promemoria beigefügten Urtheile "über jede Foderung beſonders gefället worden, da ſich denn gezeigt, daß erwehnte Commißion von 239890 Reichsthalern, ſo die diſſeitigen königlichen "Commercianten zu erheben geglaubt, denſelben nur die Summa von 159486 "Reichsthalern 20 Groſchen an Capital, und 33280 Reichsthaler an Zinſen zu "6 pro Cent bis zu Ende des abgewichenen 1751ſten Jahres zuerkant; daß, obſchon Se. königliche Majeſtät an dem, von der Commißion gehaltenen, zu "Recht beſtändigſten, ganz unparteiiſchen Verfahren nicht den allergeringſten "Zweifel trügen, lieſſen ſie dem ohngeachtet declariren, wie ſie bereit wären, "eine neue Unterſuchung, fals einige engländiſche Officiers durch die vorhin ertheilte Sententien lädirt zu ſeyn vermeinen möchten, durch nurgedachte Commißion anſtellen, ja ſelbſt die ergangenen Urtheile reformiren zu laſſen, wenn "von den erſtern dargegen etwas mit Beſtand angebracht werden ſolte. Se. "königliche Majeſtät wolten ihnen allenfals und zu Einbringung ihrer Einwendungen hiermit eine Friſt von dreien Monathen, von dem Tage dieſer Declaration an gerechnet, geſetzt haben ꝛc."

§. 266.

§. 266.

1753.

Dieſes preußiſche Memorial wurde ſogleich in dem geheimen Rathe in Gegenwart des Königes erwogen, und darauf dem Legationsſecretär des preußiſchen Hofs folgende vorläufige Antwort zurückertheilet: "Se. grosbritanniſche Majeſtät vernähmen ungerne die Beſchwerden Sr. Majeſtät des "Königes von Preuſſen, und die bereits daraus entſtandenen Folgen. Was "die Bezahlung der auf Schleſien annoch haftenden Schuld anbeträfe, ſo hät"ten Se. königliche preußiſche Majeſtät ſich durch einen Friedensſchlus dazu "anheiſchig gemacht, und widrigenfals müſte das Haus Oeſterreich dafür ſtehen. "Die Foderungen und Klagen hingegen, ſo die preußiſchen Unterthanen wegen "ihrer Schiffe hätten, wären eine Privatſache, und nach den Rechten auszuma"chen; indem Privatperſonen in England deswegen belanget werden müſten. "Man könte nicht einwenden, als ob in dergleichen Proceſſen einige Parteilich"keit diſſeits Statt fände, indem man den königlichen preußiſchen Unterthanen "ihr Recht nicht vorenthielte, ſondern ſchon wirklich von verſchiedenen Schiffen "aller Schade gut gethan wäre. Wegen der übrigen ſtünde ein gleiches zu er"warten, da die hierzu verordneten Richter die Sache unter den Händen hätten, "und ein in den Rechten gegründeter Spruch nach gehöriger Unterſuchung er"folgen würde."

Vorläufige Antwort des grosbritanniſchen Hofes.

§. 267.

Es übergab hierauf den 13ten December des vorigen Jahres der preuſſiſche Legationsſecretär dem Herzoge von Newcaſtle eine neue Schrift, die dem obgedachten Promemoria zur Beilage diente. Sie betrug 25 Seiten in 4, und hatte folgenden Titel: **Erklärung der auf das durchgängig angenommene Völkerrecht ſich gründenden Bewegurſachen, welche den König vermogt haben, auf die wiederholten Vorſtellungen ſeiner zur See handelnden Unterthanen, auf die Capitalien, die Se. Majeſtät an die grosbritanniſchen Unterthanen, kraft der Breslauer und Dresdner Friedenstractaten, zu zahlen verſprochen haben, Arreſt zu legen, und von erſagten Capitalien ſeinen obgemeldeten Unterthanen die Erſetzung der Schäden, ſo ihnen durch die Raubereien und Gewaltthätigkeiten der engliſchen Armateurs, die ſie auf offener See an ihnen verübt, zugefüget worden, zu verſchaffen.** Auſſer den Beilagen zum Beweiſe, findet man in dieſer Deduction zuerſt die Speciem facti, und ſodenn die Unterſuchung von vier Fragen, die hieher gehören. Der Anhang, der die Beweisbeilagen enthält, fürt den Titel: **Verzeichnis derer preußiſchen Schiffe, welche auf offener See weggenommen, wider die Vorſchriften des Völkerrechts zurückgehalten, und nachhero durch die engländiſche Marine wärend des letzten Kriegs losgeſchlagen ſind, deren Hinwegnehmung ſowol, als Zu-**

Preußiſche Schrift deswegen.

1753. rückbehaltung vielen Unterthanen Sr. Majeſtät, entweder was ihre Schiffe ſelbſt, oder was die darauf geladenen Kaufmannswaaren anbelangt, beträchtliche Schäden und Nachtheile verurſacht haben. Die ſpecies facti war folgendes Inhalts: "Da ſich im Jahr 1744 zwiſchen der eng-"ländiſchen Nation, und den Königen von Frankreich und Spanien ein "Kriegsfeuer entzündet, ſo brauchten Se. preußiſche Majeſtät, um die Hand-"lung dero Unterthanen in Sicherheit zu ſetzen, die Vorſicht, an dero Miniſter "zu London, Herrn Andrie, unterm 14ten April 1744 einen Befel zu erlaſſen, "kraft deſſen ſie ſelbigem aufgaben, bey dem engländiſchen Miniſterio von dem, "was eigentlich bey ihnen für Contreband gehalten würde, genaue Nachricht ein-"zuziehen, und ob das Getraide, das Zimmerholz, die Bretter, der Hanf, der "Lein, die Leinwand und was dergleichen mehr iſt, darunter begriffen wären, "damit Se. Majeſtät ihre Unterthanen davon benachrichtigen, und ihnen die "nöthigen Verhaltungsbefele über die Art, wie ſie ihre Handlung forttreiben "ſolten, ertheilen könten. Der Lord Carteret that darauf dem Herrn Andrie "im Nahmen des Königs von Grosbritannien die Erklärung, daß die Flagge "des Königs eben ſo, wie anderer mit England verbundener Mächte ihre, re-"ſpectirt werden ſolte, nur allein diejenigen Schiffe ausgenommen, die den Fein-"den der grosbritanniſchen Nation Kriegsvorrath zuführen würden. Die "engliſchen Armateurs reſpectirten auch länger als ein Jahr die preußiſche "Flagge, und lieſſen alle Schiffe dieſer Nation ungehindert paßiren, auch die, ſo "mit Brettern beladen waren. Allererſt im October 1745 machte man den "Anfang, die mit Brettern für Frankreich beladene Schiffe anzuhalten. Die "Raubbegierde von Seiten der Armateurs gieng ſo weit, daß, ohngeachtet ob-"gedachte Schiffe mit lauter augenſcheinlich freien Waaren beladen waren, auch "deren Capitaine ſie deſſen durch die Vorzeigung ihrer Seebriefe, Frachtzettel und "Certificate verſichert hatten, ſie dennoch ſelbige nicht nur anhielten, ſondern "auch ihnen alles, was ihnen anſtunde, wegnahmen, und ſie mit Gewalt in "ihre Seehäfen abfürten. Da nun Se. Majeſtät, welche durch die wiederhol-"ten Klagen ihrer Unterthanen angegangen worden, dieſerwegen einen Haufen "Vorſtellungen, ſowol durch den Herrn Andrie, als den Herrn Michel, ihren "Legationsſecretär, thun laſſen, ſo iſt zwar von dem grosbritanniſchen Mini-"ſterio alle Genugthuung verſprochen worden. Inzwiſchen ſind die Sachen "immer bey bloſſen Erklärungen geblieben, ohne daß man die geringſte Genug-"thuung weder wegen der erſten Beſchädigungen der Armateurs, noch wegen der "Beraubungen, welche in den Jahren 1747 und 1748 immer ſtärker wurden, "gegeben hat, ohngeachtet Se. königliche preußiſche Majeſtät zu verſchiedenen "Mahlen declariren laſſen, daß ſie ſich diesfals an die Capitale halten würden, "die ſie den Engländern, um Schleſien von Schulden zu befreien, zu zahlen "ſich anheiſchig gemacht hätten, und daß ſie damit ihre Unterthanen befriedigen "würden."

§. 268.

§. 268.

1753. Grosbritanniſche Antwort.

Auf dieſe preußiſche Anfoderungen ward von dem Könige von Grosbritannien eine Commißion niedergeſetzt, die Sache genau zu unterſuchen. Der Bericht der Commiſſarien kam endlich an den König, und gleich darauf wurden allen in London reſidirenden fremden Geſandten und Miniſters von der Antwort des engländiſchen Hofs auf das Memorial des preußiſchen Legationsſecretärs, und auf die Darlegung der Urſachen des Königs von Preuſſen, Copien mitgetheilet. Es enthält dieſe Antwort 47 Seiten in 4to, und erläutert einen der kützlichſten Puncte des Völkerrechts. Das Schreiben des Herzogs von Newcaſtle an den preußiſchen Legationsſecretär, macht den Anfang: Ich wil demſelben alhier eine Stelle geben, den Bericht der engländiſchen Commiſſarien aber wegen ſeiner Weitläuftigkeit weglaſſen. Dieſes Schreiben lautete alſo: "Mein "Herr, ich habe keinen Anſtand genommen, das Memorial, welches ſie mir am "23ten November letzthin überreichet, nebſt den beigefügten Stücken vor den "König zu bringen. Se. Majeſtät haben den Inhalt davon ſo auſſerordentlich "befunden, daß ſie darauf nicht eher antworten, noch einige Entſchlieſſung dar"über haben faſſen wollen, als bis Höchſtdieſelben ſowol das Memorial, als die "Darlegung der Urſachen, die ſie mir kurz darauf zugefertiget, um zur Juſtifi"cation deſſen zu dienen, was zu Berlin vorgegangen, reiflich erwogen, und "dadurch im Stande ſeyn können, die Proceduren der Admiralitätshöfe alhier "in ihr wahres Licht zu ſetzen, damit Se. preußiſche Majeſtät und alle Welt "von der Regularität ihres Verhaltens volkommen überzeugt werden möchten; "als worinne ſie der einzigen Methode, welche jemals unter den Nationen "beobachtet worden, wo Irrungen von ſolcher Art haben vorkommen können, ge"folgt zu ſeyn ſcheinen, und wobey ſie ſich genau nach dem Völkerrechte gerich"tet, welches durchgängig für die einzige Richtſchnur in dergleichen Fällen er"kant wird; es ſey denn, daß durch beſondere Tractaten zwiſchen intereßirten "Mächten etwas anders ſtipuliret worden wäre. Dieſe Unterſuchung und die "daraus entſtandene völlige Erkentniß der Factorum werden das irreguläre Ver"fahren derer Perſonen, an welche dieſe Sache zu Berlin gegeben worden, ſo "deutlich an den Tag legen, daß man ſich von der Gerechtigkeit und der ſcharfen "Beurtheilungskraft Sr. königlichen preußiſchen Majeſtät verſpricht, Höchſtdie"ſelben werden ſich dadurch überzeugen laſſen, und den Arreſt widerrufen, den "ſie auf die auf Schleſien angewieſene Capitalien gelegt haben, als deren Zah"lung ſie zu leiſten ſich gegen die KaiſerinKönigin verbindlich gemacht, und deren "Abfürung einen förmlichen Artikel in den Tractaten ausgemacht, wodurch die "Abtretung dieſes Herzogtums geſchehen iſt. Ich bin daher von dem Könige "befeliget, ihnen den Bericht zu überſchicken, welchen Se. Majeſtät über obge"dachte Piecen von dem Ritter Lee, als Richter des Primatialhofs, dem Doctor "Paul, als Generalprocureur, und dem Herrn Murray, als Generalſollici-

"teur

1753. "teur Sr. Majeſtät erſtattet worden. Dieſer Bericht iſt auf die Grundſätze ge: "bauet, welche in dem Völkerrechte gäng und gäbe ſind, und bey allen Natio: "nen in dem gröſten Anſehen ſtehen; wannenhero der König auch keinesweges "zweifelt, es werde ſelbiger die gewünſchte Würkung thun. Die Puncte, auf "welchen die Sache beruhet, und die zu entſcheiden ſind, beſtehen darinnen: "1) Daß man Affairen von dieſer Beſchaffenheit nirgend anderswo unterſuchet, "noch unterſuchen kan, als in den Gerichten der Potenz, bey welchen die Arre: "tirung geſchehen iſt, und daß es folglich der notoriſchen Praxi aller Nationen "entgegen iſt, fremde Gerichtshöfe zu errichten, um darüber zu urtheilen; wel: "ches demnach ein Verfahren iſt, ſo keine Nation zulaſſen kan; 2) daß dieſe ge: "meiniglich Admiralitätshöfe genante Höfe, ſowol die untern als die obern, jederzeit "blos nach dem algemeinen Völkerrechte entſcheiden, ausgenommen in denen Fäl: "len, wo zwiſchen den intereßirten Mächten beſondere Tractaten vorhanden ſind, "welche die Verordnungen des Völkerrechts abgeändert haben, oder ſich davon "entfernen; 3) daß die Deciſionen in denen Fällen, worüber man ſich beklagt, "nach beigefügtem Berichte einig und allein nach der, durch das Völkerrecht "vorgeſchriebenen Regel, durch den beſtändigen Gebrauch anderer Nationen, "und durch das Anſehen der gröſten Leute offenbar eingefüret worden; 4) daß "man in quäſtionirten Fällen keinen Tractat vorwenden kan, der dieſe Regel "verändert habe, oder kraft deſſen ſich die Parteien Freiheiten anmaſſen kön: "ten, die ihnen das Völkerrecht nicht verleihet; 5) daß, da bey gegenwärtigen "Falle weder eine gerechte Beſchwerde vorhanden iſt, noch die geringſte Urſache "angefüret werden kan, warum man ſagen könte, die Gerechtigkeit ſey, nach: "dem man um dieſelbe behörig angeruſen, verſagt worden, auch in den meh: "reſten Fällen, worüber man ſich beſchweret, es die Klagenden ſelbſt ſind, die "die alleine zu Verſchaffung der Gerechtigkeit tüchtige Maasregeln verabſäumet "haben, ſo kan folglich dabey keine gerechte Urſache ſtatt finden, worauf man "Repreſſalien gründen möchte; 6) daß wenn auch die Repreſſalien durch die be: "kanten und algemeinen Geſetze des Völkerrechts gerechtfertiget werden könten, "ſo erhelle dennoch aus dem Bericht, wie auch aus den Betrachtungen, welche "ſich der ganzen Welt vor Augen ſtellen, daß die den Unterthanen des Königs "durch die Kaiſerin Königin ſchuldig gewordene, und von derſelben auf Schleſien "angewieſene Capitalien, deren Zahlung Se. königliche preußiſche Majeſtät kraft "des Breslauer ſowol, als vermöge des Dresdner Tractats, in Betrachtung der "Abtretung dieſes Landes, über ſich genommen haben, und welche, kraft eben die: "ſer Abtretung im Jahr 1745, d. i. im Jahr vor dem Vorgange eines einigen von "den factis, worüber man ſich beſchweret, durchaus hätten gezahlet werden ſollen, "weder mit Recht und Billigkeit, noch nach der zwiſchen den reſpectableſten "Mächten beſtändig beobachteten Gewohnheit mittelſt der Repreſſalien wegge: "nommen oder arretirt werden konten. Die verſchiedenen facta, welche man "umſtändlich erzälet hat, ſind im beigefügten Berichte ſo deutlich aus einander

"geſetzt

"geſetzt und bewieſen, daß ich die beſondern Urſachen und Auctoritäten, welche 1753.
"zu deren Beſtätigung und zu Rechtfertigung queſtionirter Auffürung und Pro-
"ceduren angefürt worden, nicht wiederholen wil. Der König beredet ſich, daß
"dieſe Urſachen auch hinreichend ſeyn werden, um das Urtheil der ganzen un-
"partheiiſchen Welt über gegenwärtigen Fal zu beſtimmen. Es kömt viel dar-
"auf an, bey dieſer Materie zu bemerken, daß die Schuld auf Schleſien von
"dem höchſtſeligen Kaiſer Carl 6 gemacht worden, welcher ſich nicht allein ver-
"bunden hat, die in dem Contract ſtipulirten Bedingungen zu erfüllen, ſondern
"auch den Glaubigern eine jede andere diſſeitige Sicherheit zu bewilligen. Dieſe
"Condition würde durch einen Transport dieſer Schuld, der einen dritten die
"Gewalt gegeben, ſie zurückbehalten und zu confiſciren, ſehr ſchlecht in Vol-
"ziehung gebracht werden. Sie werden ſich nicht verwundern, mein Herr, daß
"in einer Sache, ſo die ganze Nation in Bewegung ſetzet, die berechtiget iſt,
"einen Schutz zu fodern, den ihr König nicht verſagen kan, Se. Majeſtät ſich
"Zeit genommen haben, um alles gründlich unterſuchen zu laſſen, und daß ſie
"ſich verbunden erachten, der Gerechtigkeit und Legalität deſſen, was in dero
"Gerichten vorgegangen iſt, durch die facta beizufallen, auch keine irregulai-
"ren Proceduren, womit man ſonſten hervorgegangen, zu verſtatten. Der
"letzte Krieg hat eine Menge Exempel gegeben, welche ganz Europa hätten
"überzeugen ſollen, wie ſehr gewiſſenhaft die hieſigen Gerichte bey dergleichen
"Gelegenheit Recht und Gerechtigkeit handhaben. Sie haben ſich nicht einmal
"von einen offenbaren Kriege überwältigen laſſen, um ſich der, vor dem Kriege
"unrechtmäßig weggenommenen Effecten zu bemächtigen, oder ſelbige zurücke zu
"behalten. Dieſer Umſtand mus ihren Proceduren Ehre machen, und zu glei-
"cher Zeit zeigen, daß es ſo wenig nöthig als anſtändig war, daß man ſonſten
"ſeine Zuflucht zu ſchlechterdings ungewönlichen Proceduren genommen hat.
"Der König iſt volkommen überzeugt, daß der zu Berlin ſich ereignete Vor-
"gang blos von ungegründeten Berichten, die man Sr. königlichen preußi-
"ſchen Majeſtät erſtattet hat, hergerüret habe, und zweifelt keinesweges, Höchſt-
"dieſelben werden, wenn ſie ſelbige in ihr wahres Licht werden verſetzt ſehen,
"nach der ihnen angebornen Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit bewogen wer-
"den, die Demarſchen, ſo eben dieſe Berichte veranlaſſet haben, alſofort abzu-
"ſtellen, und die Zahlung des Rückſtandes von denen auf Schleſien angewie-
"ſenen Schulden, in Conformität ihrer dieſerwegen eingegangenen Verbindun-
"gen, vollends zu leiſten. Ich bin ꝛc. Whitehal, den 8ten Februar 1753.
"Holles Newcaſtle."

§. 269.

Sobald dieſe engländiſche Gegendeduction, nebſt dem Briefe des Her- Fernerer Vorgang in dieſer Sache.
zogs von Newcaſtle an den Herrn Michel, nach Berlin kam, ſchickte der
König ſolche ſogleich an die vorgedachte Commiſſion, und fügte derſelben ein

1753. Paar neue in den Seeſachen verſtändige Räthe bey, befal ihnen auch nochmals an, die intereßirten Kaufleute mit ihrer Nothdurft zu hören, zugleich aber auch die gegenſeitigen Grundſätze, wie weit ſolche den natürlichen Geſetzen, und den vernünftigen Völkerrechten gemäs ſind, mit gänzlicher Beiſeitſetzung desjenigen, ſo etwan aus den diſſeitigen Landesgeſetzen, zum Faveur der königlichen Unterthanen angefürt werden könte, zu examiniren, auch hiernächſt ihr Gutachten darüber, wie ſie es vor GOtt, vor Sr. königlichen Majeſtät, und vor der ganzen Welt verantworten könten, abzuſtatten, wobey der König nochmals erklärete, daß er zu viel Achtung für die engländiſche Nation hätte, als daß er derſelben das geringſte anmuthen wolte, was nicht durch die ſtrengſten Regeln des algemeinen Völkerrechts behauptet werden könte, und was er nicht, nach eben dieſen Regeln ſeinen Unterthanen zu leiſten ſchuldig ſey. Da die preußiſche Commißion die engländiſche Schrift unterſuchte, befand ſie, daß die Verfaſſer derſelben den Statum cauſa, worauf es eigentlich angekommen, ganz vorbeigegangen, und dargegen die Sache in ſolcher Verwirrung vorgeſtelt, daß es höchſt ſchwer ſey, ſich davon eine deutliche und richtige Idee zu machen. Nichts deſtoweniger wurde eine weitläuftige Antwort auf die engliſche Schrift abgefaſt, und den 12ten April durch Herrn Michel dem Herzoge von Newcaſtle eingehändiget. Der König von Grosbritannien gab Befel, dieſelbe in einen Rathe reiflich zu unterſuchen, beſonders da ſie in den gemäßigſten und freundſchaftlichſten Ausdrücken abgefaſt worden. Immittelſt ſagte man, der preußiſche Hof habe unter andern als ein Mittel, aus den obwaltenden Irrungen zu kommen, vorgeſchlagen: er wolle ſich ſeiner Anſprüche wegen der über ſeine Unterthanen gemachten Priſen begeben, wenn man ſich engländiſcher Seits entſchlieſſen wolte, mit ihm einen Commercientractat einzugehen, wodurch ſeinen Unterthanen in Europa ſowol, als in Indien, wegen der Handlung einige Immunitäten eingeräumet würden.

§. 270.

Nachricht von dem D. Cameron.

Wärend dieſer Irrungen beſchäftigte ſich die Neugierde der engländiſchen Nation noch mit ein Paar andern Gegenſtänden, die ſie und ihr Reich näher angiengen. Die letztere ſchotländiſche Rebellion hatte die grosbritanniſche Regierung ſehr aufmerkſam gemacht. Man weis, daß es in Schotland niemals an Perſonen fehlet, die wider die Ruhe des Staats gefärliche Anſchläge hegen. Um ſie nun zu hindern, daß ſie ſolche nicht zum Ausbruche bringen könten, erwies man ſich ſehr wachſam auf alle diejenigen, die theils nichts Gutes im Schilde füreten, theils ſich bereits verdächtig gemacht hatten, theils ſchon in der Rebellion begriffen geweſen, aber durch die Flucht den Händen der Juſtiz entgangen waren. In die Claſſe der letztern gehöret auch der bekante Carl Archibald Cameron von Lochiel, ein geborner ſchotländiſcher Edelman und Doctor der Medicin, der die höchſte academiſche Würde in

der

der Arzneikunſt angenommen, und von ſeinen Renten ein gemächliches Leben geſüret hatte, ohne viel zu practiciren, oder ſich um ein mediciniſches Amt zu bewerben. Es würde ihn auch in dieſer Lebensart niemand geſtöret haben, wenn er ſich nur ruhig gehalten, und keinen Theil an derjenigen Rebellion genommen hätte, die einige misvergnügte Köpfe, zum Beſten des Prätendenten, wider die Regierung im Jahr 1745 anfiengen. Allein ſein unruhiger Geiſt verſtattete ihm dieſe Glückſeligkeit nicht. Er war ſogar einer von den erſten, die ſich für den Sohn des gedachten Prätendenten, als derſelbe ſich in Perſon in Schotland einfand, erklärten. Er begleitete ihn nebſt ſeinem Bruder, dem Herrn von Lochiel, in ſeinen Kriegsoperationen, folgte ihm nach England, und that ihm bey ſeinen Vorhaben allen möglichen Vorſchub, ſahe ſich aber endlich nach der verlornen Schlacht bey Culloden genöthiget, mit ſeinem Bruder nach Frankreich zu fliehen, worin ſich dieſer nachmals als Obriſter über ein neues ſchotländiſches Regiment befand. 1753.

§. 271.

Er wird in Verhaft genommen.

D. Cameron hätte beſſer gethan, wenn er nach ſeines Bruders Beiſpiel in dieſem Reiche, worinnen alle flüchtige Staatsverbrecher Schutz und Aufenthalt fanden, geblieben wäre, und lieber ſein Vaterland, wenn er die Vergebung ſeines Verbrechens nicht hätte erhalten können, gänzlich aus dem Sinne geſchlagen hätte. Allein die Liebe zu demſelben, und die falſche Meinung, er werde darin nicht entdecket werden, verleiteten ihn ſchon im Jahr 1746 nach Schotland zurück zu kehren, ohne ſich die königliche Pardonsacte zu Nutze zu machen. Er blieb aber nicht beſtändig in Schotland, ſondern reiſete wieder nach Frankreich, kam aber auch wieder, und hielte ſich verborgen, bis in dem gegenwärtigen Jahre, da er die Vorſicht, die er bisher zu ſeiner Sicherheit gebrauchet, hintenanſetzte, und den 7ten März bey der Nacht in das Haus des Herrn Stuart von Glenbuttie gieng, ohne zu vermuthen, daß er daſelbſt entdeckt werden ſolte. Allein man hatte ſchon ſeit einiger Zeit Nachricht von ſeinem heimlichen Aufenthalte in Schotland bekommen, daher man die Aufmerkſamkeit verdoppelte, ihn auszukundſchaften und der Juſtiz in die Hände zu liefern. Dieſes gelunge denn auch denen, die hierzu königlichen Befel hatten. Denn er war kaum in dem obgedachten Hauſe angelangt, ſo erhielt der Commendant des Forts Inversnaid Nachricht davon, der denn den 21ten März ein Détaſchement dahin ſchickte, welches das Haus umringte, den D. Cameron heraus holte, und ihn nach dem gedachten Fort abfürte. Den 26ten März wurde er unter der Bedeckung eines Detaſchements Dragoner nach dem Caſtel von Edimburg gebracht, nachdem man ihm alle Briefſchaften abgenommen, die zum Theil von Wichtigkeit waren. Den 16ten April Abends brachte man ihn unter der Begleitung von zween Staatsboten und Bedeckung eines Dragonerdetaſchements nach London, wo er ſein Quartier in dem Tower

 kriegte.

1753. kriegte. Den Tag hernach wurde er aus demſelben nach Whitehal gebracht, und daſelbſt über zwey Stunden lang verhöret. Der Lordkanzler, die beiden Staatsſecretäre, und der Graf von Granville vernahmen ihn; er leugnete aber derjenige zu ſeyn, für den man ihn ausgab, worauf man ihn wieder nach dem Tower zurückfürte. Die Anklage wider ihn beſtund darinnen, daß er in die leztere Rebellion eingeflochten geweſen, und nachdem er nach der von den Rebellen bey Culloden erlittenen Niederlage nach Frankreich geflüchtet, von dannen nach Schotland zurück gekommen wäre, und vor den Prätendenten geworben hätte.

§. 271.

Er wird verurtheilet.

Den 27ten April ward er von einigen Gliedern des geheimen Raths zu Whitehal von neuen verhöret; er leugnete aber nochmals derjenige zu ſeyn, für den man ihn ausgebe, daher ihn keine Anklage treffen könne. Allein man kehrete ſich nicht an ſein Leugnen. Sein Proces wurde eifrig fortgeſezt, und den 17ten May vollendet. Man brachte ihn an dieſem Tage unter einer ſtarken Bedeckung aus dem Tower vor die Bank des königlichen Gerichts, wo er durch acht Zeugen überfüret wurde, daß er wirklich die Perſon ſey, welche an der leztern Rebellion groſſen Antheil gehabt, und ſich für den Prätendenten am meiſten beſchäftiget erwieſen. Er bekante endlich ſein Verbrechen, worauf denn der Oberfriedensrichter Lee folgendes Urtheil wider ihn ausſprach: "Ihr "Carl Archibald Cameron von Lochiel, in dem Theile von Grosbritannien, welcher Schotland genennet wird, ſolt von hier nach Sr. Majeſtät "Gefängnis im Tower zu London, woher ihr gekommen ſeyd, gebracht, und "auf den Donnerstag, als den 7ten des Monaths Junius, ſol euer Leib auf "einer Pferdeſchleife nach dem Gerichtsplatze geſchleppet werden, alwo ihr gehenket werden ſolt; bevor ihr aber davon ſterbet, ſol euer Eingeweide herausgenommen und vor eurem Geſichte verbrant, euer Leib geviertheilet, euer Kopf "abgehauen, und da, wo es der König für gut befindet, aufgeſteckt werden. "GOtt ſey eurer Seelen gnädig!" Nach dieſem Urtheile machte D. Cameron eine tiefe Verbeugung, und bat die Richter, daß ihm erlaubt ſeyn möchte, ſeine Frau aus Ryſſel in Flandern kommen zu laſſen, als welche daſelbſt mit ſieben Kindern, die nicht den geringſten Unterhalt hätten, lebte. Dieſes wurde ihm erlaubt, und wenn ſie vor dem Tage ſeiner Hinrichtung nicht eintreffen würde, ſolte dieſelbe acht Tage ausgeſezt bleiben. Er bezeugte übrigens eine ungemeine Standhaftigkeit, und beantwortete alle Fragen mit vieler Gelaſſenheit. Zu ſeiner Vertheidigung brachte er nichts weiter vor, als daß er im Jahr 1746 aus Frankreich nach Schotland zurückgekehret ſey, um ſich des damals publicirten algemeinen königlichen Pardons zu ſeinem und der Seinigen Nutzen zu bedienen; er wäre aber durch einen Zufal in ſeiner Familie daran verhindert worden.

§. 272.

1753. Hinrichtung deſſelben.

Den 27ten May begab ſich ſeine Frau, welche von Ryſſel angekommen war, nach Kenſington, um dem Könige eine Bitſchrift für ihren Man zu übergeben. Allein der zahlreiche Hof, ihre groſſe Betrübnis und die Schwierigkeit, durch das Gedränge zu kommen, und ſich der Perſon des Königs zu nähern, verurſachten, daß ſie in eine Ohnmacht fiel und man ſie aus dem Zimmer tragen muſte. Den 29ten erſchien ſie abermals zu Kenſington und übergab mit einem Fusfalle dem Könige die obgedachte Bitſchrift. Sie überreichte dergleichen auch der Prinzeßin von Wallis und der Prinzeßin Amalia, wie auch dem Herzoge von Newcaſtle und andern Perſonen von Stande, um vor ihren Man bey dem Könige eine Vorbitte einzulegen. Es wurde auch eine Schrift öffentlich bekant gemacht, die zur Vertheidigung des D. Camerons gereichen ſolte. Er ſuchte darinnen zu erweiſen, daß er niemals eine Commißion unter dem Prätendenten habe annehmen wollen. Er hätte ſeinen Bruder, Cameron von Lochiel, bey der Rebellion lediglich, als deſſen Medicus, und zwar auf deſſelben inſtändiges Anhalten, und faſt gezwungen begleitet. Den Rebellen hätte er jederzeit den Glimpf und die Schonung des Bluts in den Gelegenheiten angerathen, wo dieſe über die königlichen Truppen einigen Vortheil gehabt. Aus eigener Bewegung hätte er einer groſſen Anzahl Kranker und Verwundeter von dieſen leztern hülfreich beigeſtanden, wenn er ſie in den Plätzen angetroffen, davon ſich die Rebellen Meiſter gemacht. Oefters wäre er den militariſchen Executionen und der Plünderung verſchiedener Flecken und Dörfer zuvor gekommen, hätte auch einer Menge Leute, die ſich, ungeachtet der Nähe der Rebellen, öffentlich für die gute Sache erkläret, das Leben gerettet, und andere löbliche Thaten mehr gethan. Er bezeugte auch, daß er bey ſeiner letzten Zurückkunft nach Schotland nicht den geringſten Gedanken gehabt, Unruhen daſelbſt anzurichten, ſondern daß das Verlangen, ſeine alten Bluts- und andere Freunde zu beſuchen und einige Familienſachen einzurichten, ihn dahin getrieben hätte. Allein ob man ſich gleich ſchmeichelte, es würde der König durch ſeine angeborne Gnade bewogen werden, ihm das Leben zu ſchenken, ſo blieb es doch bey dem einmahl ausgeſprochenen Urtheil, weil die unumgängliche Nothwendigkeit erforderte, der Neigung der Leute durch alzugroſſe Gelindigkeit keinen Weg zu öfnen, Unruhen anzufangen, oder auch nur zu unterhalten. Die einzige Gnade, die er erhielt, war, daß er nicht geviertheilt, ſondern ihm nur, nachdem er gehangen worden, der Kopf abgehauen wurde. Dieſe Execution ward den 7ten Junii an ihm volzogen. Man brachte ihn auf einer Schleife aus dem Tower nach der Richtſtätte, wo er, der wider ihn ergangenen Sentenz zu Folge, gehangen wurde. Sein Kopf ward den 9ten Junii zu Templebar auf einem Pfale ausgeſteckt. Das häufig verſammelte Volk erwartete, daß er eine Rede halten würde. Er that es aber nicht, ſondern lies nach dem Gebete dem

 Scharf-

1753. Scharfrichter ſein Amt verrichten. Weil ſeine Frau den Hof alzuſehr mit Bitſchriften überlaufen, war man genöthiget worden, ſie gleichfals unterdeſſen in den Tower zu ſetzen, woraus ſie aber nunmehro wieder gelaſſen wurde, worauf ſie ſich wieder zu ihrer Familie nach Frankreich wendete.

§. 273.

Es werden noch verſchiedene andere Rebellen in Verhaſt genommen.

Ohngeachtet dieſes ſtrengen Verfahrens der Regierung gegen alle, die in der letzten Rebellion begriffen geweſen, und aus dem Reiche proſcribiret worden, hat es doch nicht an ſolchen von ihnen gefehlet, die ſich wieder in ihrem Vaterlande eingefunden und neue Meuterey anzurichten geſuchet. Im März wurde von Edimburg geſchrieben, daß Herr Graham von Garrok, wider den eine Anklagebille ergangen und deshalben ſich in dem nordlichen Theile dieſes Königreichs verborgen gehalten, ſeit kurzem nach ſeinem Hauſe in der Grafſchaft Perth zurückgekommen, in der Meinung, daß ſeinethalben keine weitere Unterſuchung angeſtelt werden würde; er wäre aber entdeckt und in Verhaſt gezogen worden, würde auch des förderſamſten nach Edimburg geliefert werden, um den durch ſeine Abweſenheit unterbrochenen Proces wider ihn fortzuſetzen. Man hat auch nicht lange hernach folgende drey Perſonen, die in die leztere Rebellion mit verwickelt geweſen, in Schotland eingezogen, nemlich den Cameron von Fraſſern, den Cameron von Glanderis und den Carl Stewart. Sie wurden in das Caſtel nach Edimburg gebracht, und von dar nach London geſchaft. Es wurde auch den 18ten Junii Archibald Macdonald von Berrisdale in einem Holze bey Lochhorn, in dem Diſtriet von Moidart, durch eine Partey des Regiments Howard, das man aus dem Fort Bernard detaſchiret hatte, ergriffen, und zugleich mit ihm der jüngere Morat und Renald Macdonald, der unter dem Nahmen, als Capitain der Garde von Berrisdale, bekant war, nebſt noch vier andern von ihrer Geſelſchaft gefangen. Weil ſie bewaſnet waren, und ſich in einer Hütte verſchanzt hatten, war ihr Vorſatz geweſen, ſich muthig zu wehren; ſie wurden aber überrumpelt, ehe ſie die Gefar, die ihnen bevorſtunde, innen wurden. Man brachte ſie insgeſamt nach dem Fort Auguſt, von dar ſie nach einiger Zeit unter einer guten Bedeckung weiter nach dem Caſtel zu Edimburg abgefüret wurden. Es waren dieſes rebelliſche Häupter, die allen Nachforſchungen bisher zu entgehen gewuſt. Es langte auch den 15ten Junii aus dem Fort Williams, unweit Jnvernees, ein Schreiben bey der Regierung zu London an, darin unter andern dieſes ſtunde: „Verſchiedene von des Königs Schiffen haben ſeit dem März auf der Höhe von „Lochaber und zwiſchen den weſtlichen Inſeln gekreuzet, weil die Regierung „Nachricht empfangen, daß Waffen, Ammunition u. d. gl. nach verſchiedenen „Oertern aus Frankreich ans Land gebracht worden, und daß einige von den „Hauptrebellen nach den Hochländern und Inſeln zurückgekommen, um ihren

„Freun-

„Freunden wieder aufzuhelfen und zum Dienſt des Prätendenten Volk anzuneh„men. Einen von ihren Capitains hat man zu Inverlochy erſchoſſen, da er „ſich nicht ergeben wollen, und ſelbſt einen der königlichen Officiers verwundet. „Am 28ten May hat auch der Capitain Ferguſon viere derſelben auf der Inſel „Skye bey dem Kopfe genommen, die er auf ſeinem Schiffe gefangen hält. „Verſchiedene Compagnien der Truppen haben ſich vertheilet, noch andere auf„zuheben, die ſich auf den Inſeln verſtecket, um, wenn ſie nicht gefunden wer„den, wegzukommen.„ Ueber dieſe Nachrichten wurde in dem Palaſte zu Kenſington eine auſſerordentliche Rathsverſamlung gehalten, welche etliche Stunden dauerte. Man fertigte darauf ſogleich zween Staatsboten nach Schotland ab, um die arretirten Perſonen nach London zu bringen, wo ſie nachmals theils hingerichtet, theils auf andere Art beſtraft wurden. 1753.

§. 274.

Groſſe Aufmerkſamkeit der engländiſchen Regierung.

Wie aufmerkſam damals die engländiſche Nation auf alle verdächtige Perſonen war, erkennet man auch aus dem Verfahren einiger eifrigen Patrioten wider den Biſchof von Gloceſter, den Generalſollicitеur und den Untergouverneur des Prinzen von Wallis, Herrn Stone, welche darum des Hochverraths beſchuldiget wurden, weil ſie in ihren Studentenjahren auf die Geſundheit des Prätendenten getrunken hatten. Die Ankläger waren der Lord Ravensworth und noch zween andere Herren. Es wurde über dieſer Anklage der königliche Rath im März zu verſchiedenen Mahlen verſamlet und dabey ſogar in Vorſchlag gebracht, die Sache vor das Parlament zu bringen. Allein da man ſolche genugſam unterſuchet, der Beweis aber der angebrachten Beſchuldigungen nicht gründlich genug beigebracht werden können, wurden die Angeklagten abſolviret. Nichtsdeſtoweniger brachte der Herzog von Bedford den 22ten März in dem Oberhauſe in Vorſchlag, den König durch eine Adreſſe zu erſuchen, gedachter Kammer die verſchiedenen Vernehmungen des Lords Ravensworth, des Dechants von Durham, des Herrn Fawker, der Biſchöffe von St. Aſſaph und Gloceſter, des Herrn Murray, des königlichen Generalſollicitеurs, des Herrn Stone und anderer, von denen durch Se. Majeſtät ernenten Herren eidlich abgehörten Perſonen, die obgedachte Sache betreffend, nebſt allen darzu gehörigen Briefſchaften und Papieren, und dem von den königlichen Commiſſarien darüber erſtatteten Bericht vorlegen zu laſſen. Hierüber entſtunden groſſe Debatten, die von 3 Uhr Nachmittags bis Abends um 8 Uhr wärten; da denn endlich ſolcher Vorſchlag verworfen wurde, ohne darüber zu votiren.

§. 275.

Vorgang wegen der Naturaliſation der Juden in England.

Der andere Gegenſtand, welcher in dem gegenwärtigen Jahre die Aufmerkſamkeit des grosbritanniſchen Publici beſchäftigte, war die Naturaliſation der

1753. der Juden; ein Werk, welches der berüchtigte Johan Toland ſchon im Jahr 1715 ſeinen Landsleuten in einer Schrift an die Hand gegeben, die er in engländiſcher Sprache unter folgendem Titel ans Licht ſtellete: Urſachen zur Naturaliſirung der Juden in Grosbritannien und Irrland, auf eben den Fus, als andere Ausländer, wobey zugleich eine Vertheidigung der Juden gegen die Vorurtheile des Volks in allen Ländern anzutreffen iſt. Allein Toland war nicht der Man, dem eine ſo kluge und berühmte Nation damals zu folgen Luſt hatte. Man nahm ſeine Vorſchläge gar nicht in Ueberlegung, ſondern ſahe alles, was er ſchrieb, vor Würkungen ſeines zu lauter Religionsſpöttereien geneigten Gemüths an. Allein, es fehlete denen Juden darum nicht an andern Vorſprechern, die beſſer durchdrungen. Der güldene Credit dieſes ſonſt verachteten Volks war bey einigen Groſſen des Hofs von ſo kräftiger Würkung geweſen, daß durch deren Vorſchub ſolchen wirklich das Indigenat und Bürgerrecht ertheilet wurde. Den 3ten April legte man dem Oberhauſe im Parlamente, der von demſelben ergangenen Verfügung zu Folge, zum erſten Mahle die Bille vor, kraft welcher um die Naturaliſation der Juden Anſuchung geſchahe. Sie wurde ſogleich zum erſten Mahle verleſen und dieſerhalben eine beſondere Committe angeordnet, darin die Bille zu Geſtattung der Naturaliſation der Juden den 12ten April glücklich beſtunde. Man brachte die Bille hierauf auch vor das Unterhaus oder die Kammer der Gemeinen, wo ſie den 15ten May in einer Committe in Erwegung gezogen wurde. Es waren hierbey verſchiedene von den reichſten Juden in London zugegen, um die Urſachen vorſtellig zu machen, welche ſie veranlaſſet hatten, um die Naturaliſation Anſuchung zu thun. Immittelſt war es nicht zu beſchreiben, was das gemeine Volk vor ein Geſchrey wider dieſe Naturaliſation erhob. Es kam eine groſſe Menge Schriften darwider heraus, die zum Theil für das Parlament ſo nachtheilig waren, daß ſolches wider die Verfaſſer und Drucker derſelben ſcharfe Schlüſſe abfaſte, auch einige mit Gefängnisſtrafe belegte. Nichtsdeſtoweniger wurde dieſe Sache vor dem Parlamente mit groſſem Eifer getrieben. Den 20ten May verſamlete ſich der geſamte Stadtmagiſtrat zu London wegen dieſer Angelegenheit zu Guildhal, und beſchlos, der Kammer der Gemeinen eine Bitſchrift zu überreichen, worin vorgeſtellet werden ſolte, daß ſolche Bil, wenn ſie beſtehen würde, zu Verunehrung der chriſtlichen Religion und Umſtoſſung der Fundamentalconſtitution des Reichs, auch merklichen Nachtheil des Commercii der Nation überhaupt, und des von der Stadt London inſonderheit gereichen würde. Dieſe Bitſchrift wurde hierauf durch gewiſſe hierzu ernente Glieder abgefaſſet, gebilliget und übergeben. Man merkte hierbey zugleich an, daß von der ganzen Verſamlung nicht mehr als zwey bis drey Glieder für die Bil, die andern aber alle darwider geweſen.

§. 276.

§. 276. 1753.

Unter andern Bedingungen, darunter der Juden Naturaliſation vorgeſchlagen worden, ſolten ſie eine gewiſſe Anzahl Jahre zu London gewohnt haben, auch gehalten ſeyn, unſtreitige Beweiſe beizubringen, daß ſie über 10000 Pfund Sterlings im Vermögen hätten. Hiernächſt ſolte keinen von ihnen erlaubt ſeyn, Güter auf immerdar, weder ſelbſt, noch durch andere anzukaufen, ſie auch ſchuldig ſeyn, einen järlichen Zins wegen der Güter, darzu ſie etwan auf einige Zeit gelangten, zu entrichten. So beſchwerlich nun gleich alle dieſe Bedingungen für die Juden ſeyn mochten, ſo wenig war doch der Vorſchlag an ſich ſelbſt nach dem Sinne der Nation, ohngeachtet man behauptete, daß die einzige Abſicht dabey ſey, daß Commercium dadurch auszubreiten, und deſto gröſſere Reichtümer ins Land zu ziehen. Denn man wendete nicht ohne Grund dabey ein, daß ſich die naturaliſirten Juden zwar bereichern, dargegen aber viele von den königlichen Unterthanen verarmen würden, wenn man nur die Art und Weiſe in Erwegung zöge, womit die Juden ihren Handel zu füren pflegten. Dieſem ohngeachtet beſtunde gleichwohl im May die Bill zu Naturaliſirung der Juden auch in der Kammer der Gemeinen; obwohl nach groſſen Debatten, nachdem man vorher die von dem Lordmaire und dem Stadtmagiſtrat darwider eingegebene Bitſchrift, und eine andere von einer groſſen Anzahl Londoner Negocianten erwogen, und endlich befunden, daß ein ſolches Geſetz in Betrachtung der demſelben beigefügten Bedingungen und Einſchränkungen der Nation, Statt des zu fürchtenden Schadens, wirklichen Nutzen bringen müſſe. Die darüber abgefaſte Parlamentsacte lautete ſo: „Nach der im 7ten Jahre der „Regierung Jacobi I verfaſten Acte unter dem Titel: Acte, welche alle, die „ſich naturaliſiren zu laſſen Willens ſind, verbindet, das Sacrament „des hochheiligen Abendmals vorher zu empfangen, und den Eid der „Treue und des Supremats zu leiſten, wird behauptet, daß jede Perſon „von 18 Jahren und drüber, welche nach einer Parlamentsacte naturaliſiret zu „werden begehret, das Sacrament des Altars einen Monath vor der Ueberreichung ihrer Bil oder Bitſchrift genoſſen haben ſol. Daher kömt es, daß die „groſſe Menge von der jüdiſchen Religion, ob ſie ſchon ein groſſes Vermögen „beſitzet, von dem Beneficio der Naturaliſation ausgeſchloſſen wird, weil ſie „ihre Bitſchriften oder Bils dem Parlamente nicht überreichen darf. Da nun „kraft der im 13ten Jahr gegenwärtiger Regierung Sr. grosbritanniſchen „Majeſtät paßirten Acte unterm Nahmen: Acte wegen Naturaliſation „der ausländiſchen Proteſtanten, welche ſich in einer Colonie Sr. Ma„jeſtät in America etablirt oder etabliren werden, die Perſonen, welche „der jüdiſchen Religion zugethan ſind, und ſich ebenfals in einer Colonie Sr. „Majeſtät in America etablirt. oder etabliren würden, um ſieben Jahre in der„ſelben zu verbleiben, ohne über zwey Monathe wärend der ſieben Jahre ſich

Fortſetzung.

1753. „zu entfernen, nach Verlauf dieſes Termins und Erfüllung der ſtipulirten Be-
„dingung naturaliſirt werden können, ob ſie auch ſchon das Sacrament des hei-
„ligen Abendmals nicht empfangen haben; ſo iſt aus dieſen angefürten Urſachen
„von Sr. königlichen Majeſtät mit Genehmhaltung und Einwilligung der geiſt-
„lichen und weltlichen Herren, wie auch der Gemeinen, die im gegenwärtigen
„letztern Parlamente verſamlet geweſen, und mit derſelben Auctorität der Schlus
„gefaſſet worden: 1) daß die Perſonen, welche die jüdiſche Religion bekennen, auf
„ihre Bitſchriften von dem Parlamente naturaliſiret werden können, ohne das
„Sacrament des heiligen Abendmals genoſſen zu haben, obſchon die obbemel-
„dete Acte vom 7ten Jahre der Regierung Jacobi 1, und andere Geſetze,
„Statuten ꝛc. ein anderes verordnen; 2) daß niemand inskünftige, der gegen-
„wärtigen Acte zu Folge, naturaliſirt werden ſol, wenn nicht der Bil oder
„Naturaliſationsbitſchrift die Clauſel beigefügt iſt, welche declariret, daß der
„Supplicant denen, in der Acte vom erſten Jahre der Regierung Sr. königli-
„chen Majeſtät Georgs 1, glorreichſter Gedächtnis, ausgedrückten Unver-
„mögenheiten unterworfen ſey, welche Acte alſo betitelt iſt: Acte, um die im
„12ten Jahre der Regierung Königs Wilhelms 3 gegebene Acte zu
„erklären, deren Gegenſtand dahin gehet, die Krone weiter einzu-
„ſchränken, und die Vorrechte und Freiheiten der Unterthanen mehr
„zu befeſtigen; daher von nun an keine Naturaliſationsbil, weder von der
„einen, noch von der andern Kammer des Parlaments angenommen werden ſol,
„daferne obbeſagte Clauſel nicht in beſter Form darin enthalten iſt; 3) daß
„kraft einer zu Folge dieſer zu errichtenden Acte niemand naturaliſirt werden
„kan, es ſey denn, daß er vor der Ueberreichung einer zu dem Ende verfertigten
„Bil eine Zeit von drey Jahren oder darüber in denen Staaten Sr. Majeſtät
„in England oder Jrrland, ohne über drey Monathe wärend dieſer Zeit ab-
„weſend zu ſeyn, gewohnt habe, welches durch zween glaubwürdige Zeugen in
„der Kammer, wo man die Bil überreicht, erwieſen werden ſol; 4) daß nie-
„mand von beſagter Religion, zu Folge dieſer zu paßirenden Acte, naturaliſiret
„werden könne, daferne er nicht durch unverwerfliche Zeugen erhärtet hat, daß
„er die jüdiſche Religion, und zwar ſeit drey Jahren bekenne; der Beweis
„dieſer zwey Stücke ſol auf die Art und Weiſe angeſtelt werden, welche man in
„Anſehung derer, die, um naturaliſirt zu werden, die Theilnehmung und den
„Genus des heiligen Abendmals darin erweiſen und verſichern, in den beiden
„Parlamentskammern zu beobachten pflegt; und endlich 5) iſt beſchloſſen, daß
„ſeit und nach dem 1ten Junii des gegenwärtigen 1753ten Jahres jede Perſon,
„welche der jüdiſchen Religion zugethan iſt, unfähig und untüchtig ſeyn ſol,
„wie ſie zu Folge gegenwärtiger Acte es in der That iſt, ein Eigentum per dire-
„ctum oder indirectum in ihrem oder einen andern Nahmen zu acquiriren und
„zu erwerben; etwas per modum ſucceſſionis von Legaten, Reſervaten, Zu-
„rückfal, oder andern, von einem Rechte des Patronats, der Präſentation und
„allen

„allen übrigen Vorrechten und Intereſſen, theils in Anſehung der Beneficien, 1753.
„Präbenden und anderer geiſtlichen Güter, theils wegen der Bedienungen, „Spitäler, Schulen und irgends einer Donation, Conceßion oder andern Privilegien von dieſer Gattung zu ererben oder zu beſitzen; alſo, daß alle Acquiſition und Donation dieſer obſpecificirten Sachen, die ſeit und nach dem 1ten „Junii in Betrachtung der Perſonen, welche ſich zu der jüdiſchen Religion „bekennen, es ſey zu eignen oder fremden Nutzen, mittel= oder unmittelbar, „auf was Art und Weiſe ſolches immer geſchehen möge, erfolgt, vor nichtig „und ſine omni effectu, in was für Intention, Abſicht und Vorhaben ſolches „immer bewerkſtelliget ſeyn möge, erkläret und gehalten werden ſollen.

§. 277.

Spöttereien darüber.

Dieſer Acte ohngeachtet blieb die Nation ſtets voller Verbitterung gegen die Naturaliſation der Juden. Man läſterte in Worten und Schriften darwider, und fieng an, die Juden ſelbſt mit ſo verächtlichen und feindſeligen Augen anzuſehen, daß ſie wünſchten, es möchte an dieſe Naturaliſation niemals gedacht worden ſeyn. Der bekante Craftsman, eine Monathsſchrift zu London, legte ſeinen Spot über dieſe Sache in folgenden Vorſtellungen an die Nation an den Tag: „Erſtlich, ſpricht er, erhellet, daß das Chriſtentum in „dieſem Lande keinen rechten Fus mehr habe. Es ſey daher dienlich, den Sacramentalteſt zu widerrufen und eine Acte der Beſchneidung an deſſen Statt einzuſetzen, zu welchem Ende im Dukesplace gewiſſe Beſchneider gefunden werden möchten, welche die Operation an allen unſern Vorgeſetzten, die Ehrenſtellen „bekleiden, volſtrecken ſolten; und es könte eine Anzahl aus einer ehrwürdigen „Geſelſchaft, als geſchworne Matronen, erwält werden, genaue Unterſuchungen anzuſtellen, ob die zu beſchneidende Perſon auch geſetzmäßig beſchaffen ſey. „Zum andern, da bekant ſey, daß die Juden einen über die Maaſſe groſſen „Reichtum beſäſſen, und keine Lotterie ohne ihren Beiſtand mit Nachdruck „ausgefürt werden könne, würde rathſam ſeyn, daß, wenn etwan Sir John „Bernard, oder ſonſt ein chriſtlichgeſinter Patriote, einen Plan zu Verhütung „des Betrugs der Actienhändler, die ſich jederzeit fertig finden laſſen, dem armen „bethörten Volke die Wolle abzunehmen, vorſchlagen ſolte, niemand als die „obgedachten Juden, die gewislich nicht zu reich werden können, da ihre Hochachtung gegen ſie nach Proportion ihres Mammons zunehmen dörfte, zur Subſcription zu laſſen. Drittens, bin ich der Meinung, fähret er fort, daß es „dieſem Königreiche nachtheilig ſey, die Juden von Civil= und Militairämtern „auszuſchlieſſen. Denn da ſie kein anderes Vaterland haben, ſo iſt höchſtwahrſcheinlich, daß ſie England, als ihr Neujudäa, mit unſäglichem Eifer „lieben werden; und wenn ſie autoriſirt würden, unſere Armee und Flotten „mit Kriegsvorrath und Proviant zu verſehen, ſo würde es dem Geſchmack unſerer Soldaten und Seeleute volkommen gemäs ſeyn, mit Rindfleiſch, ſo von

1753. „einem jüdiſchen Fleiſcher geſchlachtet und von einem jüdiſchen Koch zuge„richtet worden, geſpeiſet zu werden. Ferner, an Statt Leute von Verdienſten „zu Rittern vom Bade zu ſchlagen, oder ſie zu dergleichen Ehrenſtellen zu erhe„ben, würde es keine ungeſchickte Anordnung ſeyn, wenn ſie nach der Ordnung „Melchiſedek auch darzu gelangten. Dieſes wil ich aber dem Urtheil verſtän„digerer Leute, als ich bin, überlaſſen. Viertens ſchlage ich ohnmasgeblich „vor, daß ſchleunig eine Armee zu Wiedereinnehmung Jeruſalems auf die „Beine gebracht werde, da denn deſſen glückliche Eroberung unſere guten „Freunde und nunmehro lieben Landsleute, die Iſraeliten, in den Stand ſetzen „würde, ihren Tempel wieder zu bauen, wodurch ſie das einzige Hindernis, „das noch übrig iſt, diejenigen Irtümer, wodurch die guten Leute ſeit 1753 „Jahren verleitet worden, ſich zu zerſtreuen, gänzlich aus dem Wege räumen „würden. Und ich hoffe, es werde das üble Glücke und der ſchlechte Ausgang „des groſſen Kaiſers Juliani Apoſtatä, der durch den Himmel bey einer der„gleichen Unternehmung zu Boden geſchlagen wurde, niemanden abſchrecken ꝛc.„

§. 278.

Die Naturaliſation wird wieder aufgehoben.

Allein, man hatte nicht nöthig, dieſe Vorſchläge in Ueberlegung zu ziehen. Die Naturaliſation der Juden ward wieder aufgehoben, ehe das Jahr zu Ende gieng. Das Parlament hatte ſich den 15ten November kaum wieder verſamlet, als der Herzog von Newcaſtle, auf Veranlaſſung des Hofs, noch an dieſem Tage dem Oberhauſe eine Bille vorlegte, kraft welcher die Naturaliſation der Juden wieder aufgehoben werden ſolte. Der König gab hierbey zu erkennen, daß er gar nicht geſonnen ſey, ſolche Einrichtungen zu unterſtützen, welche ſeine Unterthanen, als ihren Gebräuchen zuwider und ihrem Intereſſe nachtheilig anſehen möchten. Es ſetzte keine groſſe Schwierigkeit, das Vorhaben auszuſüren, man bewilligte die Aufhebung der Acte in beiden Kammern. Im Oberhauſe geſchahe es den 22ten November, und in dem Unterhauſe, wo nur 60 Stimmen gegen 150 waren, den 27ten dieſes. Den 20ten December kam der König ſelbſt ins Parlament, und gab ſeine Einwilligung zu denen in beiden Kammern beſtandenen Billen, worunter die wegen Widerrufung der Naturaliſation der Juden die vornehmſte war. Das Vergnügen des Volks über die Aufhebung der Naturaliſationsacte iſt nicht zu beſchreiben. Es zündete deshalben Freudenfeuer und Illuminationes an, läutete auch an manchen Orten mit allen Glocken, und nahm andere Freudensbezeugungen vor, wobey es beſtändig ausrief: Es leben die Freiheit und die Prärogativen des Volks! kein jüdiſches Heimrecht! keine ausländiſche Mitgenoſſenſchaft! Selbſt die Juden waren froh, daß ſie der Engländer Landsleute und Mitbürger nicht mehr heiſſen ſolten, weil man ihnen deshalben auf allen Seiten übel begegnete, und ihnen faſt alle Lebens-

mittel

mittel, auch Dach und Fach verſagte. Die Armen unter den Juden wünſchten denenjenigen alles Unglück auf den Hals, die die Naturaliſationsacte befördert hatten, und die Reichen von ihnen misbilligten dieſelbe, weil ſie das Misvergnügen und die Eiferſucht, die darüber entſtehen, und ſie um ihren Credit bringen würde, voraus ſahen, auch erkanten, daß dieſes die Vortheile, die ſie von der Naturaliſation erwartet, weit überwiegen würde. Unter andern war Samſon Gideon, ein vornehmer jüdiſcher Banquier und Kaufman, ſo übel mit denenjenigen von ſeiner Nation, die dieſes Werk hauptſächlich getrieben, zufrieden, daß er ſchon im Auguſt den Aelteſten der jüdiſchen Synagoge eine Schrift übergab, worin er ſich erklärte, wie er ſich ihrer Macht und Jurisdiction entziehen wolte, ſo lange ſie bey der Naturaliſation beharreten, ohngeachtet er nicht Willens ſey, von dem Judentum abzugehen. Es waren demnach ſowol die Juden als Engländer froh, daß die zwiſchen ihnen errichtete Brüderſchaft ein Ende nahm. 1753.

§. 279.

Die Dänen bringen die Häfen Sophia und St. Croix in der Barbarey an ſich.

Faſt um eben dieſelbe Zeit wurde die Nachricht bekant, der König von Dänemark hätte für eine Summe von 70000 Ducaten und ein beträchtliches Geſchenke von Artillerie und Kriegsmunition die Häfen Sophia oder Saffia und St. Croix in der Barbarey von dem Könige von Marocco erhalten. Dieſe Häfen ſind ehedeſſen von den Portugieſen erbauet worden, die ſie aber wieder verlaſſen müſſen. Sie liegen nicht gar weit von einander, denen Canarieninſeln faſt gegen über, und geben zween wichtige Handelsplätze für alle nach Africa ſchiffende Europäer ab. Den Dänen würden ſie ſehr vortheilhaft geweſen ſeyn, weil ſie alda eine ſtarke Niederlage von Schifsgeräthe, gedörten Fiſchen und Bauholz hätten anlegen, und ſich den Handel nach ihrem Fort Friedrichsburg in Guinea recht zu Nutze machen, auch gar leichte das Monopolium von allen maroccaniſchen Waaren an ſich bringen können. Allein die Sache iſt ihnen nicht gelungen. Der Neid der andern Nationen ſties alles, was zu ihrem Vortheil bereits geſchloſſen war, wieder um. Es ſind inzwiſchen die Nachrichten von dieſem Handel ſo widerſprechend, daß es ſchwer iſt, dieſelbe in eine aneinander hangende Geſchichte zu bringen. Das vornehmſte davon kömt auf folgende Umſtände an. Der König von Dänemark hatte ſchon im Jahr 1751 den Obriſtlieutenant, Herrn von Longueville, an den König von Marocco geſchicket, um mit dieſem Prinzen für ſeine Unterthanen einen vortheilhaften Commercientractat zu ſchlieſſen. Dieſer hatte auch durch ſeine mitgebrachte anſehnliche Geſchenke es wirklich ſo weit gebracht, daß der däniſchen Nation ganz beſondere Vortheile in dieſem Reiche zugeſtanden wurden. Als ſich nun dieſer Officier zu St. Croix aufhielte, wurde er durch einen zu Saphy wohnenden reichen

1753. Kaufman, Nahmens Rey, und einen anſehnlichen Juden, Nahmens Bugalgo, verleitet, ſich mit dem daſigen marocciſchen Prinzen, Sidy Muhamed, der das Commando in den beiden Seeplätzen Saphy und St. Croix fürete, in nähere Handlung einzulaſſen, und von ihm gegen eine nahmhafte Summe Geldes den Beſitz der daſigen Niederlagen für die Dänen mit Ausſchlieſſung aller andern europäiſchen Nationen zu erhalten. Dieſem zu Folge ſolten alle fremden Kaufleute dieſe beiden Seeplätze verlaſſen, keiner andern Nation aber, als der däniſchen, erlaubet ſeyn, dahin zu kommen und zu handeln. Ob nun wohl alles dieſes von dem gedachten Prinzen nicht anders, als mit Vorbehalt der Genehmhaltung ſeines Vaters geſchloſſen wurde, ſo wuſten ſich doch die Dänen mit dieſem vortheilhaften Tractat ſchon ſo viel, daß der Herr von Longueville unterm 6ten Julii 1751 von St. Croix folgender Geſtalt an das Commercium zu Saphy ſchriebe: „Meine Herren, „Sie werden erinnert, daß Se. Hoheit Sidy Muhamed durch einen Tractat „dem Könige in Dänemark, Friedrich 5, die Niederlagen zu Saphy und „St. Croix verkaufet, und daß keine andere Flagge als die däniſche zugelaſſen „werden ſolle, in beſagten Plätzen zu handeln, vom 1ten September nächſtkünf„tig anzufangen. Dieſes füge ich ihnen durch Gegenwärtiges zu wiſſen, damit „ſie ihre Anſtalten darnach treffen und ſich Jeder darnach achten könne. Ich „habe u. ſ. w.„ Indeſſen hatte der gedachte Prinz ſeinen Vater von dem däniſchen Commercio ſo eingenommen, daß derſelbe den mit dem Herrn von Longueville abgefaſten Tractat wirklich genehm hielt, und keinen Vorſtellungen, die ihm von denen andern Negocianten gethan wurden, Gehör gab, ſondern ſie damit abwies, daß die Dänen ihm ungleich mehr zahlten, als dieſe beiden Häfen einbrächten; ſie hätten ſich zugleich zu einem anſehnlichen Tribut an Kanonen, Kugeln, Pulver, Brettern, Balken u. d. gl. anheiſchig gemacht; ſie möchten daher nur binnen der beſtimten Zeit ihre Quartiere in dieſen Plätzen räumen, und ſie denen Dänen überlaſſen.

§. 280.

Verlegenheit der übrigen europäiſchen Nationen darüber.

Wie verlegen die engländiſchen, holländiſchen und franzöſiſchen Kaufleute, die ihr Commercium an dieſen Orten hatten, darüber geweſen, erhellet aus einem Schreiben von St. Croix unterm 29ten Julii 1751, worin es unter andern alſo hies: "Alle chriſtliche Häuſer, hier ſowol als zu Saphy, "befinden ſich durch die Negociation des königlichen däniſchen Geſandten, Herrn "de Longueville, in unangenehmen Umſtänden. Herr Joſeph Stephan "Rey iſt der einzige, welcher davon ausgenommen iſt. Er iſt von Marſeille "gebürtig, und ſeit ohngefehr 11 Jahren zu Saphy ſeshaft. Der Geſandte "hat ſich ſeiner Beihülfe bey dem Kaiſer von Marocco bedienet, von dem er "Erlaubnis erhalten hat, allenthalben, wo es ihm beliebig, von hier an bis an

„den

"den Flus Suſa anzubauen. Bey ſeiner Zurückkunſt von Marocco hatte er, 1753.
"um dem Herrn Rey zu bezeigen, wie ſehr er mit den Dienſten, die er bey
"ſolcher Gelegenheit der däniſchen Nation geleiſtet, zufrieden wäre, ihn zum
"däniſchen Conſul erkläret, auch ihm im Nahmen des Königs, ſeines Herrn,
"mit einem goldenen Degen und einer goldenen Medaille ein Präſent gemacht;
"worauf Herr Rey ſofort die weiſſe Fane oben an ſeinem Hauſe wegnehmen,
"und dafür die däniſche Flagge aufſtecken laſſen." Nachdem nun dieſer neue
"Conſul hierauf dem Commercio zu Saphy das oben ſchon angefürte Schrei=
"ben des däniſchen Geſandten hatte zukommen laſſen, ſendete daſſelbige De=
"putirte nach Marocco, um dem daſigen Hofe Vorſtellungen zu thun. Sol=
"che gründeten ſich auf die von Muley Jſmael, Muley Abdallach, und
"dem jetzigen Regenten ertheilte Privilegia. Allein dieſer lies ihnen darauf ant=
"worten: Die Schutzbriefe, die ſie hätten, könten ihm nicht wehren, was er
"am zuträglichſten für ſich glaubte zu thun; er wolte lieber mit einem Könige,
"als chriſtlichen Kaufleuten zu thun haben, nach dem 1ten September ſolten die
"chriſtlichen Kaufleute weder mehr kaufen noch verkaufen dürfen, wenn es nicht
"mit Genehmhaltung und auf Rechnung der däniſchen Compagnie geſchähe,
"und niemand als die Dänen würden zugelaſſen werden." Dieſe Antwort, ſo
"wenig ſie nach Wunſch lautete, ſchreckte dennoch das Commercium nicht ab,
"eine zwote Audienz zu erlangen, darin es ſeine Beſchwerden und Gründe
"weiter vorſtellig machte. Der Monarch ſchien darauf etwas mehr Acht zu ha=
"ben. Er lies den Deputirten ein Schreiben an den Herrn von Longueville
"zuſtellen, worin er ihm meldete: Die däniſche Compagnie ſolte alle Waa=
"ren, Effecten und Häuſer der Chriſten kaufen, und zugleich dasjenige, was
"man ihnen in dem Lande ſchuldig wäre, über ſich nehmen; widrigenfals ſolte
"es ihnen erlaubet ſeyn, ſo lange darinnen zu bleiben, bis ſie ihre Effecten ver=
"kaufet, und ihre Schulden eingetrieben hätten. Allein der Geſandte, der in=
"zwiſchen mit zwey Kriegs= und drey Kauffarteiſchiffen zu St. Croix angelanget
"war, verſtund es nicht alſo. Er lies auf dem Markte, in der Stadt und an
"den Thüren aller Häuſer der Chriſten publiciren, daß keinen von ihnen in 40
"Tagen weder zu verkaufen noch zu kaufen erlaubet, ſondern ſie nach ſolcher
"Friſt das Land zu räumen gehalten ſeyn ſolten, und wenn ſie ſich nicht darnach
"achteten, ſolten ihre Häuſer der Plünderung ausgeſetzt, und ſelbſt ihr Leben
"nicht in Sicherheit ſeyn. Dieſe Publication bewog uns, ihn an eben dem
"Tage zu beſuchen. Er empfieng uns nicht auf das freundlichſte, weil man ihm
"fälſchlich berichtet, als ob wir die Landeseinwohner wider ſein Etabliſſement
"aufhetzten, welches er uns vorhielte. Wir antworteten ihm dargegen ſo, daß
"er einſehen konte, man habe ihm etwas falſches beredet. Dieſes beſänftigte
"ihn in etwas wieder, und er ſagte zu uns: der Kaiſer vertriebe niemanden;
"nach Verlauf der 40 Tage aber würde es uns nicht erlaubet ſeyn, weder zu
"verkaufen noch zu kaufen, noch unſere Waaren fortzuſchaffen: keine andere

"Schiffe

1753. „Schiffe, auſſer den däniſchen, würden zugelaſſen werden; ohngeachtet das „Schreiben, welches er von dem Kaiſer hätte, enthielte, daß die, welche nicht „von ſeiner Nation wären, gute Priſen ſeyn ſolten, ſo wolte er doch geſtatten, „daß dieſe Schiffe wieder abgiengen, ohne jedoch etwas ein- oder auszuladen; „die Compagnie würde auch unſere Waaren nach den üblichen Preiſen in „Europa kaufen, zu Bezahlung der Häuſer aber und zu Eintreibung unſerer „Schulden könne er ſich nicht verſtehen. Als darauf einer wiſſen wolte, was „Herr Longuerille durch die üblichen Preiſe in Europa verſtünde, ſo vernahm „man, daß ſeine Meinung wäre, höchſtens den halben Werth der Waare zu „bezahlen. : : : Die Unruhe hat ſich in dem ganzen Gebirge von Haha, „in dem Königreiche Suſa und durchgehends in dem Lande unter den Moh- „ren ausgebreitet. Der Plan des däniſchen Geſandten beunruhiget ſie. Er „ſcheinet Willens zu ſeyn, auf der Ebene von Agader Aiba zu bauen, wo er „ſchon anfangen wollen, das Terrain abſtechen zu laſſen. Zu dem Ende hatte „er bereits von ſeinen Schiffen einige Materialien, Arbeiter und Soldaten „hinab bringen laſſen. Allein die Mohren des Gebirges haben ſich zu- „ſammen gerottet, und dieſe Leute genöthiget, ſich geſchwinde wieder hinweg, „und auf ihre Schiffe zu begeben ꝛc.„

§. 281.

Die Sache zerſchlägt ſich wieder.

Aus dieſen umſtändlichen Berichte kan man zur Gnüge erkennen, wie weit es mit dem däniſchen Etabliſſement in dem Königreiche Marocco gekommen ſey. Allein die Herrlichkeit hatte gar bald ein Ende. Man brachte dem Prinzen von Marocco nicht nur den Verdacht wider die Dänen bey, als ob ſie unter dem Vorwande, ihr Commercium zu Saphy und St. Croix zu errichten, ſich dieſer beiden Oerter bemächtigen wolten, in welcher Abſicht ſie eine mit Debarquementstruppen, Artillerie und Munition verſehene Eſcadre dahin gebracht; ſondern fürte ihm auch zu Gemüthe, daß durch die Erhöhung der Ein- und Ausgangsrechte von allen Waaren, welche das Commercium in dieſen beiden Häfen ausmachten, weit mehr gewonnen werden könte, als alles dasjenige betragen möchte, was Dänemark zu geben ſich anheiſchig gemacht. Hierdurch wurde der Prinz bewogen, nicht nur alles zu widerrufen und umzuſtoſſen, was durch feierliche Tractaten mit dem däniſchen Geſandten geſchloſſen worden, ſondern ihn auch ſelbſt mit ſeinen Bedienten zu Saphy zu arretiren, und alle ſeine Schriften und Effecten wegzunehmen. Denen meiſten Dänen, die ſich daſelbſt und zu St. Croix befanden, gieng es nicht beſſer. Sie wurden ebenfals gefangen geſetzt, und ihre Waaren ſequeſtrirt. Dem Herrn Rey wurde unterſagt, die Charge eines däniſchen Conſuls ferner auszuüben, ja er endlich ſelbſt auch in Arreſt genommen. Solcher Geſtalt litte die ganze Unternehmung der Dänen Schiffbruch, die ihnen durch Equippirung der Schiffe, und durch

die

die Präſente für den Kaiſer von Marocco, wie auch durch die an Bord genommene Munition, Waaren und Effecten einen Aufwand von 8 bis 900000 Piaſters gekoſtet hatte. 1753.

§. 282.

Der däniſche Hof lies hierauf unterm 13ten November 1751 nachfolgende Relation von dieſer Sache öffentlich bekant machen: „Se. königliche „Majeſtät von Dänemark, welche jederzeit geneigt ſind, das Commercium „dero Reichen und Staaten zu befördern, haben einigen von dero Unterthanen „zu erlauben geruhet, eine Correſpondenz und ein Gewerbe nach den Häfen des „maroccaniſchen Reichs St. Croix und Saffia zu errichten zu ſuchen. Zu „dem Ende hatten ſie vor einigen Monathen denen Schiffen, die aus den diſ„ſeitigen Häfen ihre Fahrt dahin anſtelten, aber von den Corſaren beunruhiget „worden, zwey von dero Fregatten zur Bedeckung zugeſtanden. Se. Majeſtät „trugen auch dem Herrn von Longueville, Obriſtlieutenant bey dero Trup„pen, auf, an dem maroccaniſchen Hofe einen Commercientractat mit den „nöthigen Vergünſtigungen zu Gründung und Sicherſtellung dieſes neuen „Etabliſſements zu ſchlieſſen. Die Inſtructiones dieſes Officiers waren kurz „und gemeſſen, und giengen ihrem Inhalte nach dahin, daß er trachten ſolte, „für Sr. Majeſtät Unterthanen eben dergleichen Vortheile auszuwürken, welche „andere Nationen genöſſen, die mit dem Kaiſer von Marocco gleichfals in „Tractaten ſtünden. Solcher Geſtalt ſind die Abſichten des Königs, und die „gemeſſenen Befele Sr. Majeſtät geweſen. Höchſtdieſelben haben alſo nicht „ohne Befremdung vor etwan drey Monathen erfahren müſſen, daß der Herr „von Longueville, der ſonder Zweifel durch ſeinen Dienſteifer ſich blenden, „und durch üble Rathſchläge verleiten laſſen, von dem, denen königlichen Be„felen, die er empfangen, ſchuldigen genauen Gehorſam abgegangen, und, in der „Meinung beſſer zu thun, ſich einkommen laſſen, mit dem Prinzen Sidy Mu„hameth, Sohn des Kaiſers von Marocco, und Commendanten zu St. Croix „und Saffia einen Tractat zu ſchlieſſen, kraft deſſen die königlichen Untertha„nen allen Handel dieſer beiden Plätze in Pacht haben, und ihn mit Ausſchlieſ„ſung aller andern Nationen füren ſolten. Se. Majeſtät haben ſolchen Tractat, „welcher über den Zweck gieng, den man ſich vorgeſetzt hatte, und davon man „die unangenehmen Folgen leicht voraus ſehen konte, nicht ratificiret. Man „war auch beſchäftiget, dieſen Folgen zuvor zu kommen, als ein Schreiben von „dem Herrn von Longueville unterm 27ten September letzthin mit der Nach„richt einlief, daß ſie ſich bereits geäuſſert hätten, und daß der Prinz von Ma„rocco ſein Wort übertreten, und den Tractat gebrochen hätte, unter dem ſo „lächerlichen als nichtigen Vorwande, daß die Dänen ſich des Landes zu be„meiſtern ſuchten; eine Beſchuldigung, die ihm in Betrachtung der 10 bis „12 Man, die mit dem gedachten Officier ſeit der Abfahrt der mit Anfang des

Däniſcher Bericht davon.

1753. „Septembers nach den andern Orten ihrer Beſtimmung abgegangenen Fregat„ten am Lande geblieben ſeyn mochten, wahrſcheinlich zu machen ziemlich ſchwer „fallen ſollen. Man wurde zu gleicher Zeit benachrichtiget, daß der Prinz von „Marocco dem Herrn von Longueville und ſeinem kleinen Gefolge in dem „Hauſe eines Negocianten den Arreſt ankündigen laſſen, wo ſie zwar ziemlich „wohl gehalten würden, er hätte aber zugleich die Effecten der zu St. Croix „befindlichen königlichen Unterthanen wegnehmen und aufſchreiben, auch über „dieſes bey 40 Man von der Equipage der däniſchen Schiffe, die man mit Liſt „ans Land gelocket, gefangen nehmen laſſen. Es ſtunde ohne Widerrede bey „dem Kaiſer von Marocco, den von ſeinem Sohne geſchloſſenen Tractat zu „ratificiren oder nicht. In dieſem Stücke würde man ihm nichts vorzurücken ha„ben. Allein an einen mit dem königlichen Creditiv verſehenen Officier die „Hand zu legen; Negocianten, die ſich auf Treue und Glauben verlaſſen, und „nicht die geringſte Urſache zu einigem Mistrauen zu haben glauben, zu berau„ben, und ihnen als Feinden zu begegnen, das heiſt die geheiligſten Rechte, „für welche ſelbſt die barbariſchen Völker Acht haben, verletzen. Es ſind ſol„ches Unternehmungen, welche alle europäiſchen Nationen nach den Sätzen „der Billigkeit ſowol, als in Betrachtung ihres Intereſſe für unrecht erkennen „und tadeln müſſen.

§. 283.

Der Kaiſer von Marocco ſchickt einen Geſandten nach Dänemark.

Immittelſt fand der Herr von Longueville, der in ſeinem Arreſte ganz leidlich gehalten wurde, Mittel und Gelegenheit, ſeine Vorſtellungen gerade an den Kaiſer von Marocco zu bringen, und ihm erweislich zu machen, daß man ihm offenbar falſche Dinge beigebracht hätte. Dieſer Fürſt faſſete darauf den Schlus, ſelbſt hinter die Wahrheit zu kommen, und deshalben einen Miniſter nach Copenhagen zu ſchicken, um dem Könige von Dänemark für die prächtigen Geſchenke, die er von ihm empfangen hatte, zu danken, und ſeinen Inſtructionen gemäs das weitere alda zu betreiben, wobey ſich der Herr von Longueville erbot, bis zur Rückkunft deſſelben im Hausarreſte willig zu bleiben. Es wurde hierauf ein portugieſiſcher Jude, Nahmens Samuel Zumbel, zu dieſer Geſandtſchaft ernennet, der auch mit einem Gefolge von 5 bis 6 Perſonen vor Ende des Jahrs abreiſete, und glücklich zu Copenhagen anlangete, wo die Tractaten zwiſchen beiden Mächten wieder vor die Hand genommen, und obgleich auf einem ganz andern Fuſſe glücklich zu Stande gebracht wurden.

§. 284.

Friedens- und Handlungstractat

Der eigentliche Friedens- und Commercientractat iſt zwar nicht völlig bekant gemacht worden; ſo viel aber wurde verſichert, daß der vornehmſte Inhalt

halt deſſelben dahin gehe, daß zwiſchen beiden Mächten in Zukunft ein beſtändiger Friede ſeyn ſolte; und daferne ein oder anderes däniſches Schiff an den maroccaniſchen Küſten ſtranden oder untergehen würde, ſolte nicht nur alle Equipage frey gegeben, ſondern ihnen auch alle Hülfe und aller Beiſtand geleiſtet werden, damit alle Effecten gerettet und den Dänen treulich ausgeantwortet werden könten. Die maroccaniſchen Unterthanen ſolten, wenn ſie nach Dänemark kämen, um daſelbſt Gewerbe zu treiben und einzukaufen, keine mehrere Abgaben in ſolchem Fal entrichten, als die eigenen Unterthanen des Königs in Dänemark. Dieſe letztern ſolten ein freies Commercium von Azamor an bis an den Flus Noun haben, und die Ein⸗ und Ausgangszölle auf eben den Fus, wie die andern Kaufleute, erlegen. Es ſolte hiernächſt zu Saffia ein däniſcher Conſul nebſt einem Negocianten reſidiren, und ein anderer ſich nach St. Croix begeben, um daſelbſt ein Haus zu errichten u. ſ. f. Die erſte Würkung dieſes Tractats war, daß der König von Marocco, der ſich auch einen Kaiſer nennen läſt, die vier und zwanzig Dänen, die ſich von der in Brand gerathenen Fregatte Falſter ans Land gerettet, und daſelbſt zu Sclaven gemacht wurden, ohne Ranzion ihre Freiheit wieder gab, und noch darzu auf ſeine eigene Koſten kleiden lies. Deſto ſchlimmer aber war zu gleicher Zeit das Schickſal des Juden Zumbels, der ſich als maroccaniſcher Geſandter in Dänemark befunden: denn weil er einem Mohren von Saffia eine Maulſchelle gegeben haben ſolte, wurde er dieſes Verbrechens halber mit Ketten und Banden belegt und an dem Schweiſe von zwey Pferden nach Marocco geſchleppet, wo er verbrant werden ſolte. Man ſagte aber, er habe ſich noch durch Erlegung einer anſehnlichen Summe Geldes bey dem Leben erhalten.

1753. zwiſchen Dänemark und Marocco.

§. 285.

Sobald der obige Tractat den 6ten Junii des gegenwärtigen Jahres gezeichnet und den 18ten ausgefertiget worden, kehrte der Herr von Longueville nach Hauſe. Den 25ten Auguſt langte er zu Copenhagen an, ward aber ſogleich, weil er ſeine Befehle überſchritten, und durch ſeine Uebereilung einzig und alleine Urſache an den Widerwärtigkeiten der Dänen in dieſem Lande geweſen, in Verhaft genommen. Bey dieſer Gelegenheit wurde von dieſem Officier und deſſen Unterhandlung folgendes berichtet: „Es ward derſelbe, weil „man bey ihm eine beſondere Fähigkeit und Verſtand zu finden glaubte, vor „zwey Jahren nach der maroccaniſchen Küſte geſchicket, wegen des däniſchen „Commercii in den Häfen zu Saffia und St. Croix zu tractiren. Seine „Inſtructiones waren eingeſchränket, und ſeine Commißion gieng nur dahin, „eben die Vortheile zu erlangen, welche andere europäiſche Nationen alda „genieſſen. Weiter verlangten Se. königliche Majeſtät von Dänemark nichts, „und wolten keinesweges, gleichwie Sie bey verſchiedenen Gelegenheiten gezei„get, Eiferſucht in Handlungsſachen erwecken, noch andern Nationen darin

Der Herr von Longueville wird in Copenhagen in Verhaft genommen.

1753. „Eintrag thun. Herr Longueville fand den Sidy Mahomed, älteſten „Sohn des Kaiſers von Marocco, auch ganz geneigt für ſich; an Statt aber „vorſichtig dabey zu verfahren, lies er ſich beigehen, in dieſen beiden Häfen „ein Commercium für die Dänen allein zu errichten. Er verſties hiernächſt „durch einen ungemeſſenen Uebermuth, welcher ſich am wenigſten zu Treibung „ſeines Geſchäfts ſchickte. Er hatte die Qualität als gevolmächtigter Miniſter, „und verlangte doch die Ehrenbezeugungen, welche Ambaſſadeurs erwieſen „werden. Ein ſolches Verhalten aber muſte, an Statt ihm gröſſere Hoch„achtung zuwege zu bringen, die gegen ihn zuvor gefaſte gute Meinung ver„mindern. Es ſind auch die unglücklichen Folgen bekant, die durch ſeine Arre„tirung und aller derer, die ihn begleitet, und durch die Confiſcation aller ihrer „Effecten, Waaren und überhaupt alles deſſen, was zu Gründung dieſes neuen „Commercii dienen ſollen, daraus erwachſen, und man hat alles Mögliche an„wenden müſſen, die Sache wieder gut zu machen. Hierzu iſt man auch durch „einen Friedens= und Handlungstractat gekommen, worzu der Sultan Sidy „Mahomed ſelbſt alles beigetragen hat. Die Relationes, die man disfals „hat, rühmen dieſen Prinzen, welcher, ob er gleich in den Grundſätzen erzogen „worden, wie man dort zu Lande die Prinzen zu erziehen pflegt, gleichwohl „ſolche Geſinnungen zeiget, die man von der allergeſitteſten Auferziehung er„warten könte. Der Kaiſer von Marocco, ſein Vater, der viel Vertrauen „in ihn ſetzet, hat ihn dieſe Sache nach ſeinem eigenen Gutbefinden treiben „laſſen, und darauf alles, was er darin gethan, ratificiret. Herr Longueville „wil ſich übrigens noch rechtfertigen, und begehret darzu gelaſſen zu werden. „Da aber eine dergleichen Unterſuchung nur überflüßig zu ſeyn ſcheinet, und „die Sache dadurch nicht geändert wird, ſo wird dieſer Officier vermuthlich „in eine ewige Vergeſſenheit gerathen.„

§. 286.

Fernerer Bericht des däniſchen Hofes in dieſer Sache.

Man gab ſich übrigens am däniſchen Hofe viele Mühe, die Unterhandlung wegen Saffia und St. Croix der Welt ſo verzulegen, daß ſie darüber keine ungleichen Gedanken ſchöpfen ſolte. In dieſer Abſicht wurde zu Copenhagen folgende Nachricht bekant gemacht: „Bereits im Jahr 1749 langte „eine Particulairperſon in Copenhagen an und gab einigen Kaufleuten dieſer „königlichen Reſidenz zu verſtehen, daß dieſelben eine vortheilhafte Handlung „mit den Städten Saffia und St. Croix treiben könten. Da dieſer Vor„ſchlag den Beifal obgedachter Kaufleute erhielte, ſo beſchloſſen ſie, einen Ver„ſuch damit zu machen. Sie befrachteten daher wirklich ein Schif mit verſchie„denen Gattungen von Waaren und europäiſchen Producten, für welche ſie „andere africaniſche Waaren zurück erhielten. Dieſer erſte glückliche Verſuch „ermunterte diejenigen, ſo daran Theil gehabt, die Sache ferner fortzuſetzen. „Damit ſie aber ihren Handel mit deſto gröſſerm Vortheile und Sicherheit treiben

„kön=

„könten, hielten ſie bey dem Könige allerunterthänigſt an, daß Se. Majeſtät 1753.
„ihnen darzu die allergnädigſte Bewilligung und dero königliche Protection ver=
„leihen möchten. Se. königliche Majeſtät, welche dero Unterthanen jederzeit
„hülfreiche Hand bieten, gaben bey dieſer Gelegenheit den Kaufleuten, die dero
„Beiſtand geſucht hatten, die volkommenſte Probe von der eifrigen Liebe, die ſie
„hegen, wenn es auf die Beförderung der Glückſeligkeit dero Volks ankömt.
„Höchſtdieſelben lieſſen daher unverzüglich 2 Fregatten unter Commando des
„Capitains Hoogland ausrüſten und verſahen den Herrn Longueville, Obriſt=
„lieutenant von der Infanterie, mit dero Ordres und hinlänglicher Volmacht,
„mit dem Kaiſer von Marocco einen Tractat zu ſchlieſſen, wodurch die däni=
„ſche Nation verſichert ſeyn könte, eben die Vortheile, wie andere Nationen,
„zu genieſſen, welche nach den dortigen Landen Handel treiben, wie auch zu=
„gleich die Freiheit zu erlangen, alda eine Factorey oder einen Ort zu erwälen,
„wo der Wohnplatz und das Magazin für die Kaufleute, die künftig zu dieſem
„Commercio zu gebrauchen, angelegt werden könte. Mit vorgedachten In=
„ſtructionen gieng Herr Longueville an Bord des Schifs Falſter im Monath
„April 1751 und in Begleitung des Schifs, die Docke, und dreier Kauffar=
„teiſchiffe unter Seegel. Er langte im Junio zu Saffia an, und war ſo=
„gleich beſchäftiget, die ihm aufgetragene Commißion auszurichten. Wie
„er nun hierin gar keine Hindernis fand, ſo lies er ſich dadurch, wie auch
„durch die böſen Rathgeber verleiten, daß er glaubte, die ihm ertheilte In=
„ſtruction und Volmacht genug übertreten zu können. Er wagte es daher, ei=
„nen Tractat zu ſchlieſſen, der mit demjenigen, worzu er bevolmächtiget, ganz
„ſtreitig war. Er ward nemlich mit dem Prinzen Sidy Mahometh, der an
„ſeines Vaters Stelle über den Theil des Königreichs Marocco regierte, wor=
„unter Saffia und St. Croix gelegen, einig, daß der Zol in beſagten beiden
„Häfen den Dänen auf fünf Jahr in Pacht gegeben werden ſolte, und daß
„dieſelben zugleich ein excluſives Privilegium haben ſolten, nach dieſen beiden
„Städten zu handeln. Durch dieſen ſcheinbaren und prächtigen Vortheil lies
„er ſich noch mehr blenden, indem er glaubte, daß nunmehro alles auf eigener
„Wilkür beruhen würde; ja, er wagte es auch für ſeinen eigenen Kopf, und
„ohne daß er die geringſte Hofnung hätte, daß Se. königliche Majeſtät es auch
„nur einiger Maſen gut heiſſen würden, daß er den Kaufleuten anderer Nationen
„ſeinen getroffenen Accord bekant machte, und zugleich die Aufhebung ihrer
„Handlung verlangte. Nichts konte mehr, als dieſes Betragen gegen die Mei=
„nung des Hofs ſtreiten, daher man mit dem gröſten Misvergnügen im Sep=
„tember die Nachricht davon in Copenhagen empfienge. Man war ſogleich
„bemühet, den ohnfehlbar daraus entſprieſſenden übeln Folgen vorzubeugen;
„man bemerkte aber gleich, daß ehe ſolches geſchehen konte, bereits die unange=
„nehmſten Folgen daraus erwachſen waren, indem die Kaufleute der andern
„Nationen, die gegen eine Perſon aufgebracht worden, welche ſie zu vertreiben

1753. „geſucht, Gelegenheit gefunden hatten, das Mistrauen des Kaiſers von Ma„rocco zu erregen, und zugleich dieſen Prinzen dahin zu bringen, die Tracta„ten zu brechen und Herrn Longueville nebſt ſeinen wenigen bei ſich haben„den Leuten, und einen Theil der Manſchaft von den Kauffarteiſchiffen, welche „die Mohren auf eine liſtige Weiſe ans Land gelocket hatten, gefangen zu neh„men. Der Vorwand, den man gebrauchte, die Verlezung des Tractats ſo„wol, als die wider das Völkerrecht ſtreitende Gewaltthätigkeit zu beſchönigen, „war dieſer, daß man vorgab, Herr Longueville hätte Anſtalt gemacht, Troz „der Macht des Kaiſers von Marocco, ſich einiger Städte des Landes zu be„mächtigen. Nichts war ungereimter, als dieſes Vorgeben. Denn wie we„nig Herr Longueville an dergleichen Deſſeins gedacht, war daraus zu ſchlieſ„ſen, daß er ſich ſelbſt von demjenigen entblöſt hatte, was zu ſeiner eigenen „Sicherheit dienen können. Er hatte die königlichen Schiffe zurück geſendet; „er hatte ſich faſt ganz allein mit den Gütern und Baarſchaften, die zur Handlung „beſtimt waren, an Land begeben, weil er dieſelben in den Händen der Moh„ren ſicher genug zu ſeyn glaubte, und hatte, ſo zu ſagen, nicht mehr als eine „Hand vol Volks bei ſich, das zwar wohl an ſeinem Unglücke Theil zu neh„men, ſelbiges aber nicht abzuwenden, vermögend war. Ueberhaupt war „Herr Longueville wohl einer unvorſichtigen Dreiſtigkeit, jedoch im gering„ſten keiner heimlichen Intriguen und Ränke zu beſchuldigen. Inzwiſchen da „man leichte jemanden etwas einbilden kan, der ſich ohnedem etwas einbilden „wil, ward derſelbe dennoch, ob zwar faſt ganz allein und ohne Waffen, als ein „öffentlicher und gefärlicher Feind angeſehen, und als ein ſolcher ward er auch „nebſt den 12 Perſonen, woraus ſein ganzes Gefolge beſtunde, und den 31 „Matroſen, die man ans Land gelocket und gefangen genommen hatte, nach Ma„rocco gebracht. Man bemächtigte ſich hierauf aller derjenigen Güter und „Baarſchaften, welche die däniſchen Kaufleute ihm anvertrauet hatten, und „man beraubte ihn zugleich aller ſeiner Papiere. Hieraus glaubten nun die, „welche ſein Verderben gerne geſehen hätten, dasjenige zu finden, was noch „fehlte, ſein Unglück volkommen zu machen. Allein, es fiel ganz anders aus; „und der Prinz von Marocco konte nichts weiter als die klärſten Beweiſe ei„ner ſtrafbaren Calumnie daraus erblicken. Jedoch hatte er dadurch auch Ge„legenheit, mit eigenen Augen überzeugt zu werden und die Inſtructionen des „Herrn Longueville nebſt ſeinen heimlichſten Papieren im Original zu leſen, „welche die weislich verfaſten Ordres des Königs enthielten, die nichts als Bil„ligkeit und Friede zum Grunde hatten. Kurz hierauf erleichterte dieſer Herr „auch dem Herrn Longueville und den übrigen Gefangenen ihr Schickſal; ja „man merkte, daß ſeit der Zeit auch das geſchöpfte böſe Mistrauen ſich bey ihm „verlor und daß er täglich geneigter wurde, ſeinen in der erſten Hitze began„genen Fehler zu verbeſſern, und denjenigen Tractat zu erneuern, den er ohne „Urſache gebrochen zu haben ſich nun ſelbſt hinlänglich überzeugt ſahe. Er fer-

„tigte

„tigte zu dem Ende einen Juden, der die Ehre ſeiner Vertraulichkeit genos, 1753.
„mit einem Schreiben nach Copenhagen ab, welches Anleitung zu einen Ver=
„gleich geben ſolte. Weil aber Se. königliche Majeſtät die bisherige Auffürung
„gegen dero hohen Reſpect zu ſeyn erachteten, fanden ſie nicht für gut, dieſen
„abgeſchickten Juden zu einer Unterhandlung anzunehmen, ſondern ſendeten ihn
„nach gegebenen überzeugenden Proben von dero Edelmütigkeit ohne einige
„Antwort blos mit einem Schreiben zurück, worin ſie alles billigten, was Herr
„Longueville zu Folge ſeiner Inſtructionen gethan hatte; behielten ſich aber
„zugleich vor, ſeine ganze Auffürung unterſuchen zu laſſen, auch ihn, wo er
„ſich vergangen, dafür zu ſtrafen, und verlangten daher, daß derſelbe, es
„möchte ſeine Auffürung beſchaffen ſeyn, wie ſie wolte, nebſt den 44 andern
„Perſonen, die nebſt ihm in der Gefangenſchaft waren, unverzüglich zurück
„geſendet werden möchte. Se. Majeſtät hatten noch nie gedacht, kräftigere
„Mittel zur Hand zu nehmen, um ihn aus den Banden, die ihn hielten, zu
„befreien, obgleich dieſelben das Recht gehabt hätten, ſich wegen eines derglei=
„chen Umgangs mit einer Perſon zu rächen, die mit dero Volmacht und Credit
„verſehen, und über welche ſie allein Richter waren, die auch, ob ſie gleich
„vor ihren Herrn wegen unbedachtſamer Ueberſchreitung der Befehle ſtrafbar
„war, doch gegen den Prinzen von Marocco nichts verbrochen hatte. Se.
„Majeſtät hätten auch des Wiedervergeltungsrechts wegen derer ſich bedienen
„können, die mit dem Herrn Longueville arretiret waren. Allein, die Liebe
„zu einem ob zwar kleinen Theile dero Volks flöſte deroſelben ganz andere Ge=
„danken ein. Denn es ſuchten Se. Majeſtät vielmehr als ein Landesvater die
„Gefangenen zu befreien, als dero Misvergnügen zu befriedigen, ſo gerecht
„daſſelbe auch war, wodurch aber derſelben Unglück nur würde vergröſſert wor=
„den ſeyn. Sie gaben daher Befehl, ſo bald ſie nur von ihrer Gefangenneh=
„mung benachrichtiget waren, ſie auf alle mögliche Weiſe zu unterſtützen, und
„einer baldigen Erlöſung zu verſichern. Der Capitain Hoogland, der wäh=
„rend dieſes Zufals ſich in den ſpaniſchen und africaniſchen Gewäſſern auf=
„gehalten, war bereits mit den beiden unter ſeinem Commando ſtehenden Fre=
„gatten nach der Küſte von Saffia zurückgekommen, um an der Befreiung
„der Gefangenen zu arbeiten, und ſich nach den Urſachen zu erkundigen, die das
„gute Vernehmen aufgehoben hatten, welches bey ſeiner Abreiſe geweſen. Da
„aber dieſer erſte Verſuch nicht den glücklichen Ausgang hatte, den er billig hät=
„te haben ſollen, ſo ernenten Se. königliche Majeſtät den Commandeur, Ca=
„pitain Holſt, wieder nach Saffia zu gehen, um nicht allein die Gefangenen
„abzuholen, ſondern auch nach dem Inhalte der dem Herrn Longueville er=
„theilten Inſtructionen alles in Richtigkeit zu bringen. Beſagter Capitain Holſt
„gieng den 22ten May 1752 dahin ab, gelangte aber nicht an den Ort ſeiner
„Beſtimmung, weil er wärend der Reiſe auf der Höhe der Inſel Wight mit
„Tode abgieng; und obgleich das Schif, darauf er ſich befand, die Reiſe fort=
„ſetzte,

1753. „ſetzte, auch der Capitain Hoogland nach Saffia zurückkam, um diejenige „Commißion auszurichten, die dem verſtorbenen Capitain Holſt aufgetragen „war, ſo konte er doch keine Sache abthun, wozu er vor ſeine Perſon nicht be„ordert war. Dieſes ſahen Se. königliche Majeſtät voraus und ernanten daher, „ſo bald ſie von dem Tode des Capitain Holſt benachrichtiget waren, eine an„dere Perſon an deſſen Stelle. Die Wahl fiel auf den Commandeur, Capitain „Lüzow, welchem Se. Majeſtät eben die Ordres anvertrauten, die der Capi„tain Holſt gehabt hatte; wie denn auch deſſen Reiſe glücklicher war. Er ſe„gelte den 2ten Julii beſagten Jahres ab, und nachdem er zu Cadix angelangt „war, gieng er über Land nach Liſſabon, alwo er den Capitain Hoogland, „der von ſeiner vorgedachten Reiſe zurückgekommen war, antraf. Er übernahm „hierauf das Commando der königlichen Schiffe, mit denen er nach Cadix ſe„gelte, um alda zu überwintern. Da aber die See nach verſtrichener Jahrs„zeit wieder ſchifbar wurde, verlies er die ſpaniſche Küſte und ankerte am 12ten „May 1753 mit der königlichen Eſcadre vor Saffia, die damals aus den Schif„fen Chriſtiansburg, Falſter, die Docke, der blaue Reiger, nebſt den „Kauffarteiſchiffen Friderica und Neptunus, beſtund. Gleich nach ſeiner „Ankunft lies er dem Kaiſer von Marocco wiſſen, daß er gekommen wäre, ſo„wohl die Befreiung der Gefangenen zu bewürken, als auch das gute Verneh„men zwiſchen beiderſeits Nationen wieder herzuſtellen zu ſuchen. Da nun dieſer „Herr ſogleich einen zu Saffia wohnenden franzöſiſchen Kaufman, Herrn „Rey, der in groſem Credit bey ihm ſteht, ernente, mit dem Herrn Lüzow al„les abzuthun und beizulegen, ſo verfügte ſich derſelbe an Bord der Eſcadre; „und da er gar bald mit Herrn Lüzow wegen aller Puncte fertig wurde, ſo ward „der Tractat noch am 6ten Junii geſchloſſen. Hierauf wurden die Gefangenen „ſogleich auf freien Fus geſtelt, und der Longueville, welcher von Sr. Ma„jeſtät rappelliret war, genos auf dem Wege alle diejenige Hochachtung, die „demſelben vermöge ſeiner ausgehabten Commißion zukam, und gieng am 3ten „Julii an Bord der Eſcadre. Das Haus des Conſuls wurde wieder in vori„gen Stand geſetzt und auch noch ſelbigen Tages zu Saffia die däniſche „Flagge mit allen Ceremonien, die bey dergleichen Umſtänden gebräuchlich „ſind, wieder aufgeſteckt. Hiernächſt wurden 24 Perſonen von dem Schifvolke „der Fregatte Falſter, die wegen des Brandes, wodurch dieſelbe verzehret „ward, genöthiget waren, an Land zu fliehen, deren ſich aber die dortigen „Einwohner bemächtiget hatten, nicht allein befreiet, ſondern auch mit Geſchen„ken zurückgeſendet; und am 18ten nurgedachten Monaths Junii ward der „Tractat ſelbſt, der in allen Hauptpuncten mit demjenigen übereinkam, den Herr „Longueville zu ſchlieſſen bevolmächtiget geweſen, an den Herrn Lüzow aus„gefertiget. Kraft dieſes Tractats wird der däniſchen Nation künftig in dem „ganzen maroccaniſchen Reiche auf den Fus wie den meiſtbegünſtigten Na„tionen begegnet werden, und der königliche Conſul zu Saffia, und die Kauf-

„leute,

„leute, die ihm zur Aßiſtenz dahin kommen möchten, ſollen alle die Vorrechte „und Freiheiten genieſſen, die in Africa gewönlicher Maſſen mit dergleichen „Tractaten verknüpft ſind. Solcher Geſtalt endigte ſich eine Affaire, die durch „ſo viele darzwiſchen gekommene Hinderniſſe aufgehalten worden war, die aber „gleichwol jederzeit als ein Beweis von der Vorſorge vor diejenigen anzuſehen „ſeyn wird, die das Glück haben, Sr. Majeſtät Unterthanen zu ſeyn.„ 1753.

§. 287.

Händel zwiſchen Spanien und Dänemark wegen dieſer Sache.

Dieſes iſt die umſtändliche Geſchichte von dem merkwürdigen Tractate, den der König von Dänemark der Handlung wegen mit dem Könige von Marocco geſchloſſen. Der ſpaniſche Hof war ſehr misvergnügt darüber. Es hies ſchon zu der Zeit, da den Hamburgern der Handel nach Spanien unterſagt wurde, der catholiſche König würde die däniſche Handlung nach den ſpaniſchen Häfen verbieten, ja ſo gar gegen alle andere Mächte, die mit den barbariſchen Regierungen in Africa Tractaten ſchlieſſen würden, ein gleiches beobachten. Dieſes erfolgte auch, ſobald man etwas von den däniſchen Tractaten mit Marocco zu Madrit in Erfahrung brachte. Der ſpaniſche Hof lies zwar vorher zu Copenhagen Vorſtellung thun, man möchte ſich doch mit den Seeräubern in keine Verbindungen einlaſſen, durch welche ſie in den Stand geſetzt würden, der chriſtlichen Flagge, beſonders aber der ſpaniſchen, je mehr und mehr Schaden zuzufügen. Aber die Antwort des däniſchen Hofs war ſo, wie ſie ſich vor einen ſouverainen König, der ſich keine Geſetze vorſchreiben läſt, ſchickte. Man declarirte nemlich dem ſpaniſchen Miniſter, daß dem Könige von Dänemark ſo wenig als andern Mächten verwehrt werden könne, die Sicherheit der Schiffahrt ſeiner Unterthanen auf alle mögliche Weiſe zu befördern; Spanien hätte um ſo viel weniger Urſache, ſich darwider zu ſetzen, da es gegen Frankreich, England und Holland, die mit den Barbarn gleichfals in Freundſchaft und Verträgen ſtünden, nichts davon erwänte; und da die Krone Dänemark ein gleiches Recht hätte, ſo müſte man ihr daſſelbe ſpaniſcher Seits nicht ſtreitig machen wollen. Allein man kehrte ſich ſpaniſcher Seits nicht daran, ſondern gab dem däniſchen Miniſter von Wenſen zu verſtehen, daß man alles Commercium mit den däniſchen Unterthanen wirklich verbieten würde, woferne ſich der König nicht entſchlöſſe, ſeinen getroffenen Verbindungen in Africa ſchleunigſt zu entſagen. Die Würkung hiervon war, daß der däniſche Miniſter den 23ten Auguſt auf ausdrücklichen Befehl ſeines Hofs, ohne Abſchied zu nehmen, von Madrit nach Barcellona abgieng, um nach Copenhagen zurück zu kehren. Gleich darauf lies der König von Spanien nach allen Häfen des Reichs eine Verordnung ergehen, wodurch nicht nur alles Commercium mit den däniſchen Unterthanen verboten, ſondern auch verfügt wurde, daß nach deren Publication alle däniſche Schiffe,

1753. Waaren und Effecten, die nach den ſpaniſchen Häfen kommen würden, angehalten und confiſcirt werden ſolten. Die Declaration war den 26ten Auguſt datirt und lautete alſo:

§. 288.

Spaniſche Declaration deswegen.

„Es hat der däniſche Hof gar keine Betrachtung auf die wiederholte „Vorſtellungen gemacht, die das ſpaniſche Miniſterium demſelben in Anſehung „der Tractaten und Conventionen thun laſſen, welche mit den Mächten der „Barbarey zum gröſten Nachtheil der ſpaniſchen Nation geſchloſſen worden. „Vielmehr hat derſelbe neue Allianzen negotiiret und die Höflichkeit gemisbraucht, „ſo man jederzeit gehabt, die däniſche Schiffe in die Häfen des Königs ein„laufen zu laſſen und ihnen daſelbſt zum Handel Erlaubnis zu geben. Dieſes „würde aber fürs Künftige ſehr unanſtändig ſeyn, nachdem gedachte Krone ſich „durch einen mit dem Kaiſer von Marocco geſchloſſenen Tractat verpflichtet, „ohne Löſegeld alle die Mohren wieder auszuliefern, die ſich aus den ſpani„ſchen und andern Häfen auf die däniſchen Schiffe flüchten möchten. So„bald Ihro Majeſtät von dieſen Verbindungen benachrichtiget worden, lieſſen „ſie dem Miniſterio zu Copenhagen eröfnen, daß ſie ſich gezwungen ſähen, „allen Handel mit den Dänen zu verbieten; gleichwohl wolten ſie alle Mäßi„gung gebrauchen, damit doch das gute Vernehmen zwiſchen beiden Kronen „beſtehen und der däniſche Miniſter zu Madrit bleiben könte, in der Hofnung, „daß eine dergleichen Erklärung eine gute Würkung hervorbringen könte. Gleich„wohl iſt ganz was anders erfolgt. Der däniſche Hof machte ſich die guten „Geſinnungen Sr. catholiſchen Majeſtät auf keine Weiſe zu Nutze, vielmehr „wurde durch einen Courier der Miniſter zurückgerufen, den derſelbe hier ge„habt, daß alſo der König ſich dermahlen nicht entbrechen kan, dero Entſchlieſ„ſung öffentlich bekant zu machen und volziehen zu laſſen, welche Se. Majeſtät dahin „alles Ernſtes gefaſt, daß die geſamte Handlung mit Dänemark verboten ſeyn „und bleiben, die Freundſchaft aber und die mit gedachter Krone getroffene „Verträge aufgehoben und ſo angeſehen werden ſollen, als wenn ſie nie gewe„ſen wären.„

§. 289.

Däniſche Gegenerklärung.

Der König in Dänemark lies ſich durch dieſe ſpaniſche Declaration ſo wenig auf andere Gedanken bringen, daß er vielmehr unterm 22ten October dieſes Jahres zu Copenhagen folgende Gegendeclaration publiciren lies: „Friedrich 5, von GOttes Gnaden König von Dänemark und Norwegen ꝛc. „Nachdem der König von Spanien uns unterm 16ten May und 16ten Junii „dieſes Jahres declariren laſſen, daß, wenn wir die Tractaten nicht brächen, „welche unſere Liebe für unſere getreue Unterthanen und unſere väterliche Vor„ſorge vor ihre Vortheile, und die Sicherheit ihrer Schiffahrt uns mit den

„afri-

„africaniſchen Republiken hat ſchlieſſen laſſen, er das bisher zwiſchen Däne- 1753.
„mark und Spanien eingefürte Commercium unterbrechen würde; und er auf
„die von uns geſchehene Weigerung, uns einem, dem guten Treuen und Glau-
„ben, der Würde unſerer Krone und dem Intereſſe unſers Volks ſo widrigen
„Antrag zu fügen, ſo weit gegangen, daß er unterm 28ten Auguſt ein Decret
„publiciren laſſen, wodurch er alles Gewerbe zwiſchen beiden Kronen und bei-
„derſeits Nationen für zerriſſen und vernichtet erkläret, allen unſern Unterthanen,
„ihren Schiffen, Effecten und Waaren den Eingang in ſeine Staaten und See-
„häfen unterſagt und allen Spaniern verbeut, ſich in unſere Staaten zu bege-
„ben und mit unſern Unterthanen Handel zu treiben; ſo erachten wir der Ge-
„rechtigkeit und Ehre der Nation, über die uns GOtt zum Herrn geſetzt hat,
„ſchuldig zu ſeyn, ſo gewaltſamen Verfahren die gehörigen Maasregeln entgegen
„zu ſtellen, um deswillen erklären wir ſo, wie der König von Spanien ge-
„than hat, alles Commercium zwiſchen beiden Kronen und ihren Unterthanen
„für zerriſſen; verbieten unſern Unterthanen, ſich nach Spanien zu begeben
„und weder directe noch indirecte das mindeſte Gewerbe mit deſſen Einwohnern
„oder denen, welche unter daſige Herrſchaft gehören, zu haben; erklären alle
„ſpaniſche Waaren und Producten für verboten und confiſcabel in allen unſern
„Staaten; befehlen, daß kein Unterthan von beſagter Krone weder zu Lande
„noch zur See in einigem Orte unſerer Herrſchaft zugelaſſen werde; wollen, daß
„alle diejenigen, die ſich gegenwärtig darinnen befinden, ohne Verzug ſich dar-
„aus begeben, und daß die Obrigkeiten der Orte, wo ſie ſeyn möchten, Sorge
„tragen, ſie ſofort von dannen ziehen zu laſſen, ohne jedoch ſie weder an ihren
„Perſonen, noch an ihren Gütern zu beläſtigen; und entbieten allen unſern
„Commendanten, in unſern Seehäfen oder Küſten keines ihrer Schiffe, von was
„vor Nahmen oder Ort, Hafen, Bay oder Meerbuſen es ſeyn möge, in die
„unſrigen einzulaſſen, von welchem Verbot wir doch nahmentlich die Unglücks-
„oder dringenden Gefahrsfälle ausnehmen, und wollen, daß in dieſen Fällen,
„oder wenn ein ſpaniſches Schiff durch Sturm verſchlagen oder übel zugerich-
„tet, oder von einem andern Unfal dermaſſen betroffen würde, daß es ohne drin-
„gende und offenbare Gefahr die See nicht halten könte, in unſere Häfen oder
„Rheden aufgenommen werden, und alda, ſo lange die Gefahr oder der Unfal
„währet und nicht länger, alle Sicherheit, allen Schutz und alle Hülfe, die es
„nöthig haben wird, finden ſolle. Wir befehlen und gebieten allen Gouverneurs,
„Generals und Particuliers unſerer Reiche und Provinzen, den Commendanten
„unſerer Flotten und Häfen, den Obrigkeiten unſerer Städte und allen andern,
„welche Gewalt und Jurisdiction an unſern Küſten, in unſern Häfen oder an
„andern Orten unſerer Staaten haben, ihres Orts den Inhalt gegenwärtiger
„Verordnung volziehen zu laſſen, welche da, wo es ſich gehöret, publiciret und
„angeſchlagen werden ſol.„

1753.

§. 290.

Fernerer Erfolg in dieſer Sache.

Den Inhalt dieſer Declaration muſten die däniſchen Miniſtri an allen europäiſchen Höfen bekant machen, damit die wahre Urſache des Abgangs des däniſchen Geſandtens von Madrit kund würde. Der König lies zugleich anzeigen, wie hoch er jederzeit die Freundſchaft des Königs von Spanien geſchätzet, und wie ſehr er geneigt ſey, das gute Vernehmen mit Sr. catholiſchen Majeſtät zu erneuern, ſo bald dieſer Monarche die Krone Dänemark auf den Fus anderer Mächte tractiren würde, die das Intereſſe ihres Commercii und ihrer Schiffahrt antreibe, mit denen Nationen an der africaniſchen Küſte Verträge zu machen. Der Zuſtand des arretirten Barons von Longueville war indeſſen ſo gefärlich nicht, als es Anfangs ſchiene. Denn er wurde gar bald wieder ſeines Arreſts entlaſſen, weil man es für unbillig hielte, einen Man harte anzuſehen, der aus bloſſem Eifer für den Dienſt des Königes und der Nation ſeine Commißion überſchritten. Er bat, ihm zu erlauben, daß er ſich vertheidigen dürfte. Man lies ihn aber nicht darzu, damit vermuthlich nicht öffentlich kund würde, was ihn zu Uebertretung der königlichen Befehle vermogt, und wer ihm eigentlich den erſten Anlas darzu gegeben habe. Was übrigens die Zwiſtigkeiten mit Spanien für einen Ausgang gewonnen, werde ich gehörigen Orts beizubringen nicht unterlaſſen. Hier wil ich nur noch eines Vorganges erwänen, welcher gleichfals die Krone Spanien betrift, und noch in dieſes Jahr gehöret.

§. 291.

Concordat zwiſchen Spanien und dem Stule zu Rom.

Weil bisher der Papſt in ganz Spanien, auſſer im Königreiche Granada und Indien, alle Biſtümer und Präbenden zu vergeben gehabt, auch Erbe von aller Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen geweſen, ſo ſind deshalben beſtändig Irrungen zwiſchen dem Könige und dem päpſtlichen Stule vorgefallen. Man hat zu verſchiedenen Mahlen ſich darüber zu vergleichen geſucht, aber niemahls den erwünſchten Zweck erreichen können. Es kam zwar den 1ten November 1737 zwiſchen Philippo 5 und Clemens 12 eine Art des Vergleichs zu Stande, der aber die Quelle der Irrungen nicht gänzlich geſtopfet, weil man wegen der Patronatrechte nichts regulirt hatte. Endlich wurde man zu einer Zeit, da man am wenigſten glaubte, dieſe verwirte Sache aus einander zu ſetzen, wegen eines neuen Concordats einig, welches allen bisherigen Irrungen ein Ende machte. Benedict 14, welcher Billigkeit und Frieden liebte, hat ſich zwar hierdurch ein Andenken geſtiftet, welches aber bey den eifrigen Anhängern des päpſtlichen Stuls und deſſen Rechten nicht in groſſem Segen ſeyn wird. Es haben viele Cardinäle und Prälaten zu Rom den Kopf darzu geſchüttelt, und man ſagte gar, es habe das Cardinalscollegium ſeine Einwilligung darzu verſagt, um den Nachfolger Benedicts nicht zu verbinden, das

getrof-

getroffene Concordat genehm zu halten. Der König Ferdinand 6 erwarb ſich indeſſen bey ſeinen Thronfolgern einen beſondern Ruhm, daß er dieſen Irrungen zum Aufnehmen ſeines Reichs ein Ende gemacht, und man konte es dem Marquis von Enſenada, durch deſſen Hände dieſe Sache gegangen, nicht genug verdanken, daß er die vielen Schwierigkeiten hierbey ſo glücklich zu heben gewuſt. Es beſtehet aber dieſes neue Concordat aus 10 Hauptpuncten, deren Inhalt kürzlich dieſer iſt: Es ſol 1) mit Vergebung der Biſtümer und Conſiſtorialabteien gehalten werden wie bisher; 2) die Gerechtſame der Biſchöffe eines jeglichen Orts und Kirchenſprengels ſollen bey den gewönlichen Monathen ihr Verbleiben haben; 3) ſollen die Pfarren und Canonicate gebräuchlicher Maſſen ferner vergeben, auch 4) die Rechte der Kirchenpatrone, ſowol der geiſtlichen als weltlichen, in dem Stande wie bisher geweſen, gelaſſen werden; 5) behält ſich der Papſt die Beſetzung und Vergebung 52 wichtiger Stifter in Spanien vor, die ihm von dem Könige verwilliget und benennet ſind; die übrigen ſol 6) der König vergeben, und die Biſchöffe ſollen die Beſtallung beſorgen. Wegen des Nachlaſſes und der Diſpenſationen ſollen 7) bey vorkommenden Fällen die gewönlichen Gebüren in der päpſtlichen Kanzeley der Dataria bezahlet, und die Bancozettel 8) nicht vermehret, diejenigen aber, die bereits ausgetheilet ſind, beibehalten werden. Das Spolium oder das Recht, ſich einen Theil des hinterlaſſenen Vermögens eines verſtorbenen Biſchofs oder andern Geiſtlichen zuzueignen, ingleichen die Einkünſte eines erledigten Biſtums ſollen 9) für das Künftige nicht mehr der königlichen Kammer, ſondern dem neuen Biſchof verbleiben. Um nun endlich 10) den römiſchen Stul für alles dasjenige, was derſelbe an den gemeldeten Gerechtſamen der Beſetzung der Stifter, Ausfertigung der Bancozettel, der Erbſchaft der Biſchöffe und der Einkünſte der erledigten Biſtümer verlieret, ſchadlos zu halten, ſo haben Se. catholiſche Majeſtät einen Anſchlag von allen dieſen Gefällen auf zehn Jahr machen, und dem Papſte die erfundene Summe in baarem Gelde bezahlen laſſen, damit derſelbe eben die Gefälle von den Zinſen, zu 3 für 100 gerechnet, erheben möge. Dem päpſtlichen Nuntio aber ſind wegen des Verluſts, den er in Anſehung einiger kleinen Stifter, die er bisher vergeben, erlitten, 5000 römiſche Thaler aus den königlichen Einkünſten der Kreuzbulle angewieſen worden. 1753.

§. 292.

Auf der Inſel Corſica waren inzwiſchen die Unruhen weit heftiger geworden, als jemals. Der getroffene Vergleich war von kurzer Dauer. Es gieng auf derſelben alles drunter und drüber. Die unruhigen Einwohner wurden unter einander ſelbſt uneins. Die Oberhäupter ermordeten ſelbſt, und ein Theil verfolgte den andern mit Feuer und Schwerd. Die Genueſer wuſten ſich hierbey weder zu rathen noch zu helfen. Sie wolten ſich nicht gerne aus dem

Unruhen auf der Inſel Corſica.

1753. dem Beſitz dieſes Landes begeben, weil ihnen ſolches beſondere Vorzüge unter den europäiſchen Mächten giebt, ihre mächtigen Nachbarn aber wolten ihnen weiter keine Hülfe leiſten, weil ſie nichts als Undank zum Lohne zu bekommen vermeinten. Sie ſahen daher mit Gelaſſenheit dem Spiele von weiten zu und erwarteten mit Verlangen, was endlich die corſicaniſchen Händel für einen Ausgang nehmen würden. Der Genueſer Wunſch hierbey war, daß die unruhigen Köpfe ſich unter einander ſelbſt aufreiben, und hierdurch ihnen Raum machen möchten, ihre ſtrenge Souverainität an dem wenigen Ueberreſte dieſes Volks nach Wilkür ausüben zu können.

§. 293.

Misverſtändnis zwiſchen dem Marquis von Curſay und den Genueſern.

Die Corſicaner hoften mit Verlangen auf die algemeine Publication und Volſtreckung des neuen Reglements, darwider die Genueſer allerhand Schwierigkeiten machten. Sie waren ſonderlich mit dem neuen peinlichen Gerichtshofe übel zufrieden, weil man demſelben auch die Erkentnis über diejenigen, die ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät und des falſchen Münzens theilhaſtig gemacht, übertragen hatte, die Republik aber unveränderlich darauf beſtunde, daß die rechtliche Unterſuchung und Beſtrafung dergleichen Mishandlungen von der Souverainität unzertrenlich ſeyn ſolte. Hierzu kamen die Mishelligkeiten zwiſchen dem Commendanten der franzöſiſchen Truppen, Marquis von Curſay, und dem Commiſſario der Republik, Marquis Grimaldi, die über allerhand Dinge entſtunden, von denen jeder glaubte, daß er das meiſte Recht darzu hätte. Sie waren um ſo viel weit ausſehender, je weniger der Marquis Grimaldi geneigt war, nachzugeben, indem er ſogar im März 1752 der Regierung, als ſie ihm dieſerwegen durch ein Schreiben ihre Willensmeinung über ſeine fernerhin zu beobachtende Auffürung zu erkennen gab, ohne Umſchweif antwortete: "Er glaubte ſeine Ehre und ſeinen guten Nahmen "für die Aufrechthaltung des Anſehens der Republik verpfändet zu haben, und "ſeiner Schuldigkeit entgegen zu handeln, wenn er in einen oder dem andern "Stücke nur im geringſten nachgäbe. Woferne aber ſein Betragen nicht genehm "gehalten werden ſolte, ſo wolte er die Republik von neuen gebeten haben, ihn "lieber zurück zu berufen, als länger in einem Poſten zu laſſen, bey dem er ſich "genöthiget ſähe, eine andere Auctorität, als die von der Republik, zu erkennen."

§. 294.

Fortſetzung.

Dieſes Misverſtändnis bahnte zu der neuen Unruhe den Weg, die nicht lange hernach zum Ausbruche kam. Die Vorboten davon äuſſerten ſich ſchon im Auguſt 1752, da zwiſchen den Misvergnügten und Genueſern ein blutiges Handgemenge vorfiel, dabey von den erſtern bey 30 Man auf dem Platze blieben, und einige gefangen wurden, unter denen ſich etliche auf corſiſch ge-

kleidete franzöſiſche Officiers und Soldaten befunden haben ſolten. Dieſes leztere vermehrte die Verbitterung der Genueſer gegen die Franzoſen, weil ſie daraus urtheilten, daß die leztern die Corſen ſelbſt gegen ſie aufhezten. Der Marquis Grimaldi begehrte darauf von der Republik eine Verſtärkung von Artillerie und Manſchaft, um ſich gegen die zunehmende Macht der Misvergnügten in genugſame Sicherheit zu ſetzen. Er verlies ſogar ſeine gewönliche Reſidenz zu Baſtia und begab ſich nach Ajaccio, weil er an dem erſten Orte ſich nicht ſicher genug hielte. Die misvergnügten Corſen ſtreiften zu vielen Hunderten herum, und hielten alle diejenigen an, welche ihnen verdächtig ſchienen, daß ſie es mit den Genueſern hielten; verſperten auch der Stadt Baſtia die Zufuhre der Lebensmittel, und publicirten ſogar folgendes Manifeſt: 1753.

§. 295.

"Bey den mislichen Umſtänden, darin ſich dieſe Inſel befindet, iſt es "endlich nothwendig, daß ſich unter ihr wahre Kinder des Vaterlandes erheben, "welche zu erkennen geben, daß ſie nicht von den Tugenden ihrer Vorfahren ab"gekommen und aus der Art geſchlagen. Es wollen daher diejenigen, welche "das Wohl und den Nutzen der Nation aufrichtig beherzigen, zeigen, daß ſie "würdig ſind, den Nahmen der Corſen zu füren, und die, ſo ſich mit dem "genueſiſchen Nahmen ſchmücken, müſſen als unwürdige Söhne angeſehen "werden, die ihre eigene Mutter verleugnen. Wir ſchneiden dieſelben aus un"ſern Mitteln ab, und wollen keine Gemeinſchaft mit ihnen haben; wir ſehen "ſie als feige Seelen an, welche ſelbſt die Freiheit von ihrem Urſprunge herunter "ſtürzen; wir werden ſie allenthalben, wo wir ſie antreffen werden, ſo lange "verfolgen, bis ſie ſich eines beſſern beſonnen, und ſich wieder zu uns gefüget, "das gemeine Erbtheil ihrer Väter zu vertheidigen. Die alte Tapferkeit der "Corſen iſt zulänglich, die Nation von dem tiranniſchen Joche zu befreien, "darunter man ſie gerne erliegen laſſen wolte. Sie haben nur allein von ihrem "Muthe die Wiederherſtellung der Ruhe und der Glückſeligkeit zu erwarten. "Alle diejenigen, welche die eitle Hofnung eines Pacificationsreglements verfüret "hat, müſſen von ihrem Irtume abgehen und endlich erkennen, daß jede Na"tion, welche Fremde für Schiedsrichter von ihrem Schickſale annimt, die er"ſten Schritte zu der Sclaverey thue, und nicht verdiene, den Stand freier "Leute zu genieſſen." Manifeſt der Corſen.

§. 296.

Der Marquis Grimaldi gebrauchte mitlerweile alle mögliche Schärfe. Unter andern lies er in der Pieve von Vico das Getraide in Brand ſtecken, und eine groſſe Anzahl Vieh tödten, weil die Eingeſeſſenen ſich gegen die Republik, und diejenigen, die es mit ihr hielten, zu neuen Thätlichkeiten hatten verleiten laſſen. Er war auch entſchloſſen, nicht eher nach Baſtia zurück zu kehren, Vergebliche Zuſammenkünfte der Misvergnügten zu Baſtia.

1753. kehren, als bis die Sachen auf einen beſſern Fus geſetzt worden. Der Marquis von Curſay hatte indeſſen aus Frankreich einen Entwurf zugeſchickt bekommen, wie die Ruhe auf der Inſel Corſica wieder herzuſtellen ſey. Dieſes nun denen Häuptern derer Pieven mitzutheilen, berief er dieſelben nach Baſtia, wo er noch immer ſeinen Aufenthalt hatte. Den 6ten October des vorigen Jahres kamen ſie alda zuſammen. Man las ihnen das Pacificationsreglement vor; kaum war ſolches geſchehen, ſo ſtunden die Corſen auf, und erklärten ſich einhellig, daß ſie es nicht annehmen, noch ſich ihm unterwerfen könten. Den 12ten wurde eine neue Zuſammenkunft gehalten, bey welcher die Procuratores der Gemeinden auch zugegen waren. Hier that man ſein Möglichſtes, ſie zu Annehmung des Reglements zu vermögen, es wolte aber nichts bey ihnen verfangen, und ihre Unzufriedenheit nahm immer mehr zu. Da einer ihrer Chefs, der nicht ſo hitzig war, ſie zu beſänftigen ſuchte, und ihnen wenigſtens einige Puncte als annehmlich vorſtelte, fuhren ſie alle im Zorn gegen ihn auf, und lieſſen ſich vernehmen, daß er an den Kugeln, die ſie aus ihrem Gewehr ſchieſſen würden, zur Belohnung ſeiner Mühe, die er ſich jetzo gäbe, ſeinen Antheil haben ſolte. Die folgenden Tage wurden zu neuen Verſuchen angewendet, die aber ſo fruchtlos wie die vorigen waren. Die Häupter der Gemeinen und Procuratores der Pieven begaben ſich hierauf von Baſtia wieder hinweg, nachdem ſie dem Marquis von Curſay die Erklärung gethan, daß ſie eher alles aufopfern und ihr Leben daran ſetzen, als ſolche Bedingungen eingehen würden, deren einziger Zweck wäre, ſie unter den Gehorſam der Republik Genua wieder zu bringen; ſie würden ſich ihrem Joche niemals unterwerfen, noch ſich ihrer Rachgier blos ſtellen, und wenn man ſie darzu zwingen wolte, würden ſie ſich unter den Schutz der Engländer, oder einer andern Nation, die ſie darein nehmen wolte, begeben.

§. 297.

Fortſetzung. Unter allen Deputirten, welche die Pieven der Inſel an den Marquis von Curſay nach Baſtia geſchickt hatten, blieben ihrer nur zwey zurücke. Die andern alle giengen davon, und bezeugten bey ihrer Abreiſe, wie ſehr ſie die Bedingungen des Reglements, dem man ſie unterwerfen wolte, befremdeten, und wie wenig ſie damit zufrieden ſeyn könten. Dargegen gab ihnen der Marquis von Curſay ſeines Orts gleichfals zu erkennen, daß er über ſie ſehr unzufrieden ſey, da Treue und Glauben bey ihnen keine Statt fände, indem ſie ihm verſprochen, ſich demjenigen zu unterwerfen, was der König, ſein Herr, zu ihrem Wohl und zu ihrem beſtändigen Ruheſtande zu reguliren für dienlich ermeſſen würde. Hierauf antwortete einer dieſer Deputirten, der unerſchrockener als die andern war, alſo: "Wir haben zugeſagt, alles anzunehmen, aber unter "der vorläufigen Bedingung, nicht mehr von der Republik Genua abzuhangen. "Dieſe Bedingung haben wir jederzeit, ſowol in der zu Oletta gehaltenen General-

"neralverſamlung, als in allen zwiſchen den Häuptern der Gemeinden vorgewe- 1753.
"ſenen Zuſammenkünften ſtipuliret. Gleichwohl aber gehet das erſte Reglement, "das man uns vorgeleget hat, dahin, daß die Nation aufs neue einem Joche "unterworfen werden ſolle, darunter ſie ſich niemals wieder zu begeben entſchloſ- "ſen iſt. Ew. Excellenz haben es ſelbſt zugeſtanden, daß die Sache unmöglich "geworden wäre. Sie haben uns das Reglement im Nahmen Sr. allerchriſt- "lichſten Majeſtät vorgeleget. Dieſes iſt genug Urſache, warum wir über die "Qualificationes nichts hinzufügen, die wir dieſem Werke geben könten, darin "unſere Feinde ſo günſtig angeſehen worden. Wir unterwinden uns aber, Ew. "Excellenz die Erklärung zu thun, daß wir uns nimmermehr demſelben unter- "werfen werden, und daferne man ſich einkommen läſſet, uns mit Gewalt dazu "zu zwingen, ſo wird ſich äuſſern, daß die Gegenwart der Truppen nicht fähig "ſey, uns in Furcht zu ſetzen, und daß dieſes nicht das erſte Mahl ſey, weil "wir deren zu ſehen gewohnt ſind."

§. 298.

Die Corſen wollen ſich einer fremden Nation unterwerfen.

Die Corſen ſchienen ſo gar geneigt zu ſeyn, ſich einem und dem andern Prinzen, der ſie in ſeinen Schutz nähme, zu übergeben. Sie hielten deshalben zu Corte eine Verſamlung, und brachten darin alle europäiſche Mächte in Vorſchlag. Es waren aber die Meinungen darüber ſehr getheilt. Einige hielten dafür, man ſolte ſich an die Engländer wenden; andere aber ſchlugen die Holländer vor, ohne zu bedenken, daß dieſe handlungtreibende Nation, die durch Conqueten ſich nicht vergröſſern wil, ihre Abſicht blos auf die Ausbreitung eines rechtmäßigen Commercii gerichtet ſeyn läſſet. Man brachte auch Spanien auf die Bahn, welcher Vorſchlag den meiſten Beifal fand. Inzwiſchen ſetzten ſie ſich, bis ſie ſich zu etwas gewiſſen entſchlieſſen würden, in den Stand, nichts zu fürchten, wenn ſie etwan angegriffen würden. Man konte nicht anders glauben, als daß ihnen von einer oder der andern Nation unter der Hand Vorſchub geſchähe, weil ſie mit Waffen und Munition überflüßig verſehen waren. Sie hatten auch Officiers bey ſich, welche der Mangel der Dienſte an andern Orten veranlaſſet hatte, nach Corſica zu gehen, wo der dritte Theil der Einwohner ſich in den Waffen befand. Ein groſſer Theil derſelben poſtirte ſich in und auf das Gebirge und beſetzte alle Zugänge mit allerhand Gattung vom Geſchütze, drohete auch, diejenigen mit Feuer und Schwerd zu vertilgen, welche das neue Reglement annehmen würden.

§. 299.

Der Marquis von Curſay wird in Verhaft genommen.

Immittelſt hatte die ſchlechte Eintracht, welche ſeit einiger Zeit zwiſchen dem Marcheſe Grimaldi und dem Marquis von Curſay obgewaltet, die Regierung zu Genua genöthiget, zum öftern bey dem Miniſterio zu Verſailles

1753. Anregung zu thun, daß dieſer General zurück berufen würde. Dieſes blieb auch nicht ohne erwünſchte Würkung. Denn es langte bey dem Obriſten des Regiments Tournſis, Herrn von Courcy, eine verſiegelte Ordre vom Hofe an, kraft deren er dem Marquis von Curſay, welcher nur erſt drey Tage vorher vom Hofe die Ordre erhalten, alle Piquets und Detaſchements, die in dem Gebirge auf Poſtirung ſtunden, zurück zu ziehen und ſie in die Seepläze dies: und jenſeits der Berge zu legen, den 9ten December 1752 den Arreſt ankündigen muſte. Man brachte ihn ſogleich in ein Privathaus, deſſen Fenſter mit Gittern verwahret worden, und bewachte ihn daſelbſt ſehr genau. Der gedachte Obriſte, der bisher zu Corte jenſeit dem Gebirge das Commando gefüret hatte, erhielte nunmehro das Generalcommando über die franzöſiſchen Truppen, der Herr von Pujols aber ward an ſeine Stelle nach Corte geſchicket. Der genueſiſche Generalcommiſſarius, Marcheſe Grimaldi, kam hierauf von Calvi, wo er ſich bisher aufgehalten und lange Zeit unpäslich befunden hatte, wieder nach Baſtia zurück, wo er von dem Magiſtrat, der Geiſtlichkeit, dem Adel und allen Einwohnern mit vielen Freuden empfangen würde.

§. 300.

Der Herr von Courcy trit das Commando über die franzöſiſchen Truppen an.

Sobald der Herr von Courcy ſein Commando angetreten hatte, ſchrieb er an die geſamten Gemeinden, und gab ihnen von ſolcher Veränderung Nachricht, mit der Verſicherung, daß er zu Herſtellung der öffentlichen Ruhe allen Eifer anwenden würde, wobey er ſie zugleich ermahnte, ihres Orts auch alles Mögliche dazu beizutragen und ſich der Wohlgewogenheit theilhaftig zu machen, die Se. allerchriſtlichſte Majeſtät ihnen noch ferner gönnen wolten. Er erhielt darauf von den meiſten Communitäten diſſeits des Gebirges eine Antwort, worin ſie nebſt Verehrung der königlichen Gnade alle Hochachtung für die Perſon des neuen Commendantens bezeigten, darneben aber auch eine gewiſſe Unruhe und ein ziemlich deutliches Misvergnügen über die Urſachen des Arreſts des Marquis von Curſay an den Tag legten. Als der Herr von Pujols zu Corte das Commando der Poſten in dem innerſten Theile der Inſel antrat, wurde er bey ſeiner Ankunft von den Deputirten der vornehmſten Pieven des Theils jenſeit dem Gebirge bewillkommet, wobey ſie über das, was ſich mit dem Marquis Curſay zugetragen, ihre Befremdung bezeigten. Da einige von ihnen ziemlich begierig nach den Urſachen forſchten, woher es doch rühren möchte, antwortete er ihnen: „Er könte ihnen die Verſicherung geben, daß der König, „ſein Herr, viel zu gerecht wäre, als daß er einen Officier von ſeinen Truppen „ſolte arretiren laſſen, ohne durch triſtige Bewegungsurſachen dazu veranlaſſet „zu ſeyn; der Marquis von Curſay würde alle nöthige Freiheit haben ſich zu „rechtfertigen, und wofern es gehöriger Maſſen von ihm geſchähe, würden ſie „eine neue Gelegenheit erlangen, die Gerechtigkeit des Königs mit Ruhm zu „erheben; inzwiſchen ſolten ſie es beſtens aufnehmen, daß er ſie aufs neue

"ermahnte, die Wohlgewogenheit eines Monarchen zu erhalten zu ſuchen, der "ſich ihren Wohlſtand noch angelegen ſeyn lieſſe, deſſen Gedult und Langmuth "aber ihre beſtändige Widerſetzlichkeiten endlich ermüden möchten." 1753.

§. 301.

Urſachen von dem Verhaft des Marquis von Curſay.

Immittelſt hatte man den Marquis von Curſay mit der gröſten Vorſicht, die man gegen einen Staatsgefangenen gebrauchen kan, auf einer Barque von Baſtia nach Antibes gebracht, wo er in das Fort Quarre geſetzt und von dem Parlamentspräſidenten zu Aix, Herrn de la tour de Glene, vernommen wurde. Man lies von dem erſten Augenblicke ſeines Arreſts an niemand als ſeinen Kammerdiener und einen einzigen Bedienten zu ihm, ſchlos ihn auch bey ſeiner Ueberfahrt ſo enge ein, daß niemand mit ihm ſprechen durfte. Jederman wunderte ſich über dieſes harte Verfahren, und niemand konte errathen, was dieſer ſonſt ſo angeſehene Officier verbrochen haben müſte. Es verdient hierbey das Schreiben geleſen zu werden, welches der genueſiſche Generalcommiſſarius, Marcheſe Grimaldi, kurz nach ſeiner Zurückkunft nach Baſtia an einen ſeiner Freunde erlaſſen haben ſol. Es war dieſes Inhalts: „Es iſt „ſchon einige Zeit, mein Herr, daß ich ihnen geſchrieben habe; Sie ſind mir „aber doch beſtändig im Gedächtnis geweſen. Die Angelegenheiten des Kö„nigreichs haben mich bey ſechs Monathen auſſer der Hauptſtadt aufgehalten, „wo ich nur vor etlichen Tagen wieder angelanget bin. Wärend meines Auf„enthalts in den andern Gegenden dieſes Reichs bin ich ſtets von den Truppen „des franzöſiſchen Generals, Marquis von Curſay, verfolget worden, durch „deſſen Eingeben die Einwohner der Gebirge ſich gegen mich aufgelehnet haben, „und wider die Truppen der Republik marſchiret ſind, um ſie von allen ihren „Poſten zu verjagen. Ich bin aber jederzeit ſo glücklich geweſen, ſie zurück „zu treiben. Da der Marquis von Curſay die königlichen Truppen mit denen „von den Rebellen nicht vereinigen konte, ſo verabſäumte er nicht, ihnen mit „Rath an die Hand zu gehen und ſie aufzumuntern, nicht nur die genueſiſchen „Truppen, ſondern auch den genueſiſchen Nahmen von der Inſel auszurotten. „Jedoch GOtt, dem ſolches Beginnen misfällig ſeyn muſte, hat meinen Arm „ſtets geſtärket, und meiner wenigen Manſchaft die Kraft verliehen, bey tau„ſend Rebellen, welche andere aufgewiegelt, wider ihren rechtmäßigen Souve„rain die Waffen zu ergreifen, zu ſchlagen und in die Flucht zu treiben. Indem „dieſes alſo vorgieng, war alles in der Stadt und in den Plätzen des König„reichs ruhig, und ich erwarb mir überal Liebe und Hochachtung. Es kam „dabey die Zeit der Publication des Reglements herbey, die den 3ten November „geſchehen ſolte. Der Marquis von Curſay hatte ſeinem Hofe verſprochen, „daß ſie nicht nur von dem Volke wegen der Gewalt, die er über die Gemüther „hätte, ſondern auch von der Republik, die ſich wegen ihres Unvermögens dazu „genöthiget ſähe, und um den franzöſiſchen Truppen einmahl den Vorwand

1753. „zu benehmen, länger auf der Inſel zu bleiben, glücklich angenommen werden „würde. Alle diejenigen aber, welche von den Sachen Kentnis hatten, ſahen „zum Voraus, daß man dieſe Bedingungen keinesweges genehm halten würde. „Der Marquis von Curſay verlangte ſolches auch ſelbſt, um neuen Vorwand „zu finden, die Republik und das Königreich in dieſem traurigen Zuſtande zu „erhalten und die Herrſchaft zu befeſtigen, die er ſich auf dem Gebirge zuwege „gebracht hatte. Sein Hof und die Republik lieſſen ihm hierin noch die Frei„heit, zu thun, was er wolte, um zu ſehen, wie weit er ſeine Grauſamkeit und „ſeine Tücke treiben würde. Er iſt die Urſache dieſer neuen Reglements geweſen, „die er gemacht zu haben ſagte, weil die andern nicht angenommen worden, „und er hat ſie in der auſſerhalb der Stadt Baſtia gehaltenen Zuſammenkunft, „als ich mich zu Calvi befand, als ſolche vorgetragen, die mit Willen der Re„publik gemacht worden wären; Er bekam aber eine abſchlägliche Antwort dar„auf, und man lies ihm merken, daß man ſich von nun an zu mir wenden „wolte. Die Annehmung oder die Verwerfung dieſer Reglements war eine „Epoque, welche der Vermittelung des Königs von Frankreich ein Ende ma„chen ſolte. Da ich nun den Handel alſo ſahe, fieng ich an, an ſeinem Ab„gange und an der Räumung der Inſel von franzöſiſchen Truppen, die uns „verſprochen worden war, zu zweifeln. Endlich da der Marquis von Curſay „durch verſchiedene unbillige Handlungen und Kunſtgriffe von neuen trachtete, „alles auf einmahl wieder zu verwirren, hat die Gerechtigkeit des Königes, ſeines „Herrn, nicht länger ſtille dazu ſchweigen können, und die Zeit ſeines Fals iſt „gekommen. Ein Officier, der ohne ſein Wiſſen auf der Inſel angelangt war, „begab ſich nach Corte, wo er dem Obriſten, Herrn von Courcy, Depeſchen „von dem Könige einhändigte. Beſagter Obriſter reiſete hierauf noch bey „der Nacht in Eil nach den Vorſtädten von Baſtia ab, wo er ihn vor „anbrechendem Tage mit drey Compagnien Grenadiers arretirte, da er noch im „Bette lag und ſchlief. Er lies vier Schildwachten in ſeinem Zimmer, um ihn „genau in Augen zu halten, und verſiegelte ſogleich alle ſeine Papiere. Man „lies hierauf den Generalmarſch ſchlagen, und, nachdem die Truppen verſammelt, „das Patent publiciren, das den Obriſten von Courcy zum General en Chef „der Auxiliartruppen auf der Inſel verordnete. Der Major Gunte kam als„denn zu mir in den Pallaſt, mich von Seiten des neuen Gouverneurs zu com„plimentiren und mir von deſſen Ernennung ſowohl als dem Arreſte des Marquis „von Curſay Nachricht zu geben. Erwänter Major iſt einer von meinen guten „Freunden, und beſtändig wider die Anſchläge des Marquis von Curſay gewe„ſen, über deſſen Cabalen hieſige Hauptſtadt und das ganze Königreich öfters „geſeufzet haben. Die Gerechtigkeit, die der groſſe Monarch von Frankreich „uns dabey wiederfahren laſſen, iſt hoch zu rühmen, und die Klugheit, welche „die Republik bey dieſer Gelegenheit bewieſen, da ſie die Aufführung der Ver„räther, welche ihrem Könige übel dienten, wuſte, und zugleich die königliche

„Gunſt

„Gunſt nicht auſſer Augen ſetzte, iſt nicht weniger zu bewundern. Sie können „übrigens, mein Herr, ſich vorſtellen, wie vergnügt ich darüber bin, und wie „wohl mir meine Mühe und Arbeit und mein Exilium endlich vergolten worden. „Eine ſo merkwürdige Epoque rechtſertiget mein voriges Betragen, und läſſet „mich eine baldige Herſtellung der Ruhe auf der Inſel hoffen ꝛc.„ 1753.

§. 302.

Franzöſiſche Urtheile über den Verhaft des Marquis.

In Frankreich wurde von der Gefangennehmung des Marquis von Curſay ganz anders geurtheilet. Man erkennet dieſes aus folgendem Schreiben aus Paris vom 27ten Februar dieſes Jahres. „Ihre Muthmaſſungen, mein „Herr, haben guten Grund gehabt. Sie haben ſich nie mit ihrem Urtheil ge„gen den Marquis von Curſay erklären wollen, weil ſie ihn für weit unglück„licher als für ſchuldig erachtet. Sie haben ſich ſeiner gegen die algemeine „Sage angenommen; und dero günſtige Vorurtheile ſind nunmehro durch das „Urtheil des Hofs gerechtſertiget. Der Marquis von Curſay iſt kein Staats„verbrecher. Kraft einer königlichen Ordre hat er das Fort zu Antibes verlaſ„ſen, und man hat ihm auf ſeine Parole vergönnet, nach ſeiner Gemächlichkeit „ſich in die Citadelle zu Montpellier zu begeben, wo er bereits angelanget iſt, „und von wannen er, wie man glaubt, bald wieder abgehen wird, um bey „Hofe zu erſcheinen. Dieſer erſte Schrit, den er zu ſeiner Freiheit thut, kün„diget an, daß er dieſelbe eheſtens wieder erlangen werde. Man wil ihm Ge„legenheit laſſen, ſeine Unſchuld volkommen an das Licht zu ſtellen, ſeinen Fein„den das Maul zu ſtopfen und ſie zu Schanden zu machen. Mit einem Wor„te, man iſt jetzo nur darauf bedacht, ihm eine anſtändige Ehrenerſtattung zu „verſchaffen, und man wird ſie ihm auch geben. Seine Feinde, die nur alzu„bekant ſind, hatten ſeinen Untergang geſchworen, und ſie hatten den Arm ſei„nes Königs gegen ihn gewafnet. Allein, der Monarch ſiehet, ehe er zuſchlägt, „wen es treffen ſol; er hat zu ſeinen Füſſen die Unſchuld und das Verdienſt er„blicket, die man unterdrücken wolte: daher hat er an Statt ſeine Hand ihn fülen „zu laſſen, dieſelbe vielmehr ausgeſtrecket, um ihm wieder aufzuhelfen. Der „König iſt gerecht, und der Marquis von Curſay unſchuldig, ſeine Widerſa„cher aber ſind verhaſt; ſo iſt es, wie man gegenwärtig denket und ſpricht. Er „iſt alſo ungeachtet alles deſſen, was die Genueſer ihm zur Laſt geleget, für un„ſchuldig erkant worden. Die von ſeinen Gegnern erdichtete Beſchuldigun„gen haben ihnen nichts geholfen, und vielleicht dürften ſie ihnen in der Folge „theuer genug zu ſtehen kommen; denn das Miniſterium ſcheinet unwillig zu „ſeyn. Zwar möchte den Genueſern wohl ein Gefallen geſchehen, wenn der „König daher Gelegenheit nähme, ſeine Truppen aus der Inſel Corſica zurück „zu berufen; aber dieſes wird er nicht thun: ihre Gegenwart iſt, wie man „verſichert, anjetzo daſelbſt weit nöthiger als jemals. Man wil nemlich entdeckt „haben, daß die Engländer Emiſſarios in Menge alda halten, die Einwoh-

1753. „ner in ihrem Misvergnügen zu beſtärken. Wer weis, wenn die Franzoſen „einmal abgezogen wären, ob nicht die Engländer alsbald an ihre Stellen „kommen ſolten? die Inſel Corſica, ſo geringe ſie gleich iſt, ziehet dennoch „die Aufmerkſamkeit aller groſſen Mächte auf ſich. England möchte daſelbſt „einen Fus haben, um mit ſeiner Marine in der mittelländiſchen See Geſetze „vorſchreiben zu können. Spanien und Frankreich möchten dem Infanten „Don Philip gerne ein Präſent damit machen. Die Republik Genua hin„gegen denket vielleicht, ſie entweder zu behalten oder ſich allenfals für eine an„ſehnliche Summe baaren Geldes derſelben zu entſchlagen. Allein, was man „wider den Marquis von Curſay geſchmiedet hat, entfernet die Bedingungen „des ganzen Handels, und es kan leicht geſchehen, daß die Republik die Inſel „verlieret, ohne etwas davor zu bekommen.„ Der Arreſt des Marquis von Curſay war von kurzer Dauer: denn der königliche Commendant zu Antibes, Graf von Sade, empfieng den 30ten Januar einen Courier von dem Kriegsminiſter mit Briefen, in denen ihm von Seiten des Königs anbefolen wurde, den Marquis von Curſay in Freiheit zu ſetzen, weil er keines Staatsverbrechens ſchuldig erfunden worden, und ihm zugleich anzudeuten, daß er ſich auf einem Wege, wie er wolte, unter der Begleitung eines Officiers, der ihm dahin folgen ſolte, nach Montpellier begeben, und ſeine Parole von ſich geben ſolte, daß er auf dem ganzen Wege ſich nicht von ihm entfernen wolte. Der Graf von Sade gieng hierauf zu ihm und kündigte ihm den königlichen Befehl an, worauf er den folgenden Tag das Fort Quarre verlies und zu dem Grafen von Sade kam, der ihn mit den gröſten Freundſchaftszeichen empfienge, worauf derſelbe den 3ten Februar über Toulon nach Montpellier abgieng.

§. 303.

Die Corſicaner begegnen den Franzoſen feindlich.

Die Corſicaner waren indeſſen mit den Franzoſen völlig zerfallen. Denn weil ſie hörten, daß dieſelbe die Inſel gänzlich verlaſſen und den Genueſern einräumen wolten, beſchloſſen ſie, viel eher alles zu wagen, als ſich der Republik zu unterwerfen; und da ſie vorher ſahen, daß die Franzoſen bey Verlaſſung der inne habenden Poſten nicht ermangeln würden, ſie den Genueſern zu übergeben, die doch, wie ſie vorgaben, ihnen ſelbſt eigentlich zugehörten und von ihnen denen königlichen Truppen gutwillig an Geiſſel Statt eingeräumet worden, fiengen ſie mit Anfang des gegenwärtigen Jahres an, die Franzoſen feindlich zu tractiren. Sie bloquirten daher die Thürme von Iſola Roſſa, Paludella, Mordella und St. Pelegrino, nebſt andern von Franzoſen beſetzten Poſten, und bemächtigten ſich mit gewafneter Hand aller Zufuhren von Proviant und Lebensmitteln, die zu der Franzoſen Unterhalt zu Waſſer und zu Lande dahin geſchickt wurden, zwangen auch den 1ten Februar die Beſatzung des Thurms von Iſola Roſſa zur Uebergabe. Mitlerweile war der Herr von Pujols von Corte nach Ajaccio abgegangen, da denn

Don

Don Gafforio, der Anfürer der Misvergnügten, ſo bald er es erfahren, den Bauern anbefal, denſelben zu arretiren, worin ſie ihm aber nicht gehorchen wolten. Er lies darauf alle ſeine Manſchaft die Waffen ergreifen und aufbrechen, um die franzöſiſchen Piquets und alle Detaſchements einzuſchlieſſen, wobey er declariren lies, daß man ſie nicht eher ziehen laſſen würde, als bis man St. Fiorenzo und die obgedachten Thürme zurückgegeben. Zu Folge dieſer Diſpoſition ſchloſſen 1200 Bauern die Stadt Corte ein, alwo 200 Man lagen, und bemächtigten ſich aller Zugänge; 600 Man kamen nach Roſtiño, wo ein Piquet von 100 Man ſtund; 900 nach Venſolaſco, wo eines von 50 Man war; und 1000 nach Campoloro, wo 3 Piquets von 50 Man ſich befanden. Sie kamen auch 200 Man ſtark vor Fiorenzo, wo ſie den Commendanten daſelbſt, Herrn von Caſtro, aufforderten, der aber dem Gafforio ſagen lies, daß er ſich des Königs Ungnade zuziehen würde, wenn nach den geſchehenen Drohungen die königlichen Truppen durch ſeine Leute erwürget würden. Dieſes veranlaſſete ihn, ſeine Leute zu Omeſſa, 10 Meilen von Corte zu verſamlen, wo er die Gemüther zu beruhigen trachtete. Die Verſamlung dauerte alda drey Tage und gieng erſt am 4ten auseinander, nachdem Gafforio den Herrn von Caſtro erſuchen laſſen, ſeinen Poſten nicht zu verlaſſen, weil er Hofnung hätte, das Volk zu gewinnen. Immittelſt waren die Franzoſen im Begrif, überal ihre Poſten zu verlaſſen, wurden aber von den Corſen daran gehindert. Der Capitain Perralta, der mit 200 Man zu Roſtino ſtund, war beordert, bey Ponte di Lano zu dem Herrn von Caſtro zu ſtoſſen. Er ſetzte ſich den 3ten Februar um Mitternacht in Bewegung, ſchlug ſich durch 600 Bauern, die ihn eingeſchloſſen hielten, und kam bis auf 10 italiäniſche Meilen von St. Fiorenzo, wo er auf einen Hinterhalt geriethe. Hier wurde er zum Kriegsgefangenen gemacht, nachdem er theils durch Strapatzen, theils durch Deſertion und theils durch das Feuer der Corſen 30 Man verloren, davon einige getödtet und die andern verwundet worden. Man nahm ihm alles, was er hatte, zog ihn ganz nackend aus, wie auch die Officier und Gemeinen, und ſchickte ſie in ſolchem Zuſtande nach St. Fiorenzo. Der Herr von Caſtro, der am 4ten Februar aufbrechen wolte, wurde von dem Gafforio nochmals zurückgehalten, und zwar unter dem Vorwand, daß die Gemüther ſich beruhigten. Dieſes aber hinderte gleichwohl die Franzoſen nicht, mit den Anſtalten fortzufahren, die Truppen unmittelbar zurückzuziehen. 1753.

§. 304.

Dieſem zu Folge gieng der Herr von Courcy mit einigen Truppen von Baſtia ab, die Retirade derer verſchiedenen Detaſchements, die ihm nahe waren, zu unterſtützen, und langte den folgenden Tag zu Biguglia an. Er empfieng daſelbſt unterſchiedliche Nachrichten, welche alle dahin giengen, daß der Gafforio von den Chefs das Wort hätte, daß man alle Piquets ohne einige

Die Franzoſen rüſten ſich zum Abzuge.

1753. ge Hinderung abziehen laſſen wolte. Gedachter Gafforio ſchickte auch den 5ten Februar wirklich allen Bauern den Befehl zu, die Bloquade der Poſten aufzuheben. Indeſſen wurde der Herr von Caſtro, der ſich am 6ten mit ſeinen Leuten in Marſch geſetzet, zwo italiäniſche Meilen von Omeſſa an der Brücke über den Goloflus von einem Haufen Bauern angefallen; doch blieb es ohne ſchlimme Folgen. Hingegen gieng es bey einer andern Brücke unterhalb Lano, die er bey der Nacht paßiren wolte, nicht alſo ab. Denn er ward von mehr als 600 Bauern, die ſich an den Zugängen in Hinterhalt geſtellet, angefallen. Nichtsdeſtoweniger ſetzte er ſeinen Marſch fort, fand auch zwo Meilen davon eine andere Brücke, die er glücklich paßirte, ehe die Bauern, die ihm nachfolgten, dahin kommen konten. Sie gaben jedoch auf ſeine Arriergarde Feuer und tödteten den Capitain de la Cotte. Er verlor auch 20 Man, die entweder erſchoſſen wurden oder ertrunken, oder in dem Schnee, der an verſchiedenen Orten 4 Fus hoch lag, verſunken. Sein Marſch dauerte 28 ganzer Stunden, ohne im geringſten auszuraſten. Alles, was zurückblieb, und den Corſen in die Hände fiel, wurde ganz nackend ausgezogen und nachgeſchickt. Den 6ten Februar Abends um 6 Uhr brach der Herr von Courcy von Biguglia weiter auf, um die Retirade der Piquets zu erleichtern. Des andern Tages blieb er bis um 2 Uhr Nachmittags in Schlachtordnung, mitten unter ſtarkem Regen und im Schnee bis an die Knie, nachdem er dem Herrn von Caſtro bis an die Brücke von Golo entgegen gegangen. Als dieſer Abends um 4 Uhr daſelbſt angelanget, kehrte der Herr von Courcy nach Biguglia zurück, die Retirade der andern Piquets zu unterſtützen, welche von Campoloro kamen und am 8ten frühe um 10 Uhr anlangten. Wie ſie zu ihm geſtoſſen waren, gieng hierauf der geſamte Marſch, ungeachtet des beſtändig anhaltenden Regens und Schnees nach Baſtia zurück. Die andern Piquets jenſeit des Gebirges, zogen ſich ohne Hinderung nach Ajaccio. Der Herr von Courcy ſchickte hierauf den Herrn Foutetto von Baſtia nach Genua, um dem Ritter Chauvelin von dieſen Operationen Bericht zu erſtatten und die Geſinnung der Corſen zu eröfnen. Es langten zu gleicher Zeit auch 500 Genueſer zu Baſtia an, die nach Ajaccio und Calvi geſchickt wurden, wobey man bey Lebensſtrafe verbot, Pulver und Bley, an wen es auch ſey, zu verkaufen.

§. 305.

Fortſetzung. Die Corſicaner ſuchten indeſſen ihre Auffürung durch ein Manifeſt zu rechtfertigen, darin ſie ſich erkläreten: Sie wären mit allem ſchuldigen Reſpecte und Unterwürfigkeit dem Könige von Frankreich zugethan; glaubten aber, daß die wahren Umſtände ihrer Sachen Sr. Majeſtät nicht gehörig vorgetragen worden, eben ſo wenig als die Bedingungen, darunter ſie dem Marquis von Curſay ihre haltbaren Poſten überlaſſen hätten. Ueber dieſes beſchwereten ſie ſich äuſſerſt darüber, daß man nurgedachten Officier, den ſie ihren Vater Curſay

ſay nenneten, von der Inſel weggenommen. Bey ſo geſtalten Sachen befand der Herr von Courcy für gut, mit dem Gafforio eine Convention zu treffen, durch welche er ſich verbindlich machte, den Misvergnügten St. Fiorenzo wieder einzuräumen, wenn die königlichen Truppen die Inſel verlaſſen würden. Hierdurch kriegte er nicht nur die Gefangenen, die ſie hatten, wieder, ſondern ſie lieſſen auch die Franzoſen ihre noch inne habenden Poſten vollends verlaſſen und ſich ohne Hindernis zurückziehen. Immittelſt verſtärkte die Republik wegen des bevorſtehenden Abzugs der Franzoſen ihre Beſatzungen in Corſica. Auſſer der Hauptſtadt Baſtia wurden ſonderlich Calvi, Ajaccio und St. Bonifacio, welche alle dreie mit guten Häfen verſehen und nach der Landſeite wohl befeſtiget ſind, ſo beſetzet, daß man nicht fürchten durfte, daß die Misvergnügten etwas vor denſelben ausrichten würden. 1753.

§. 306.

Fortſetzung.

Den Genueſern fehlte von den Seeplätzen nur noch St. Fiorenzo, welches die Franzoſen den Corſen bey ihrem Abzuge einzuräumen verſprochen hatten. Allein die Genueſer lieſſen dieſes durchaus nicht geſchehen, ſondern drungen darauf, daß ihnen der Herr von Courcy im März dieſen Platz überlaſſen muſte. Er that es vorher den Häuptern der Misvergnügten zu wiſſen, und declarirte, daß, ob er gleich gehoffet, ihnen ſolchen Poſten wieder überliefern zu können, die Sache doch nicht blos auf ihn angekommen, weil die Republik Genua durchaus nicht geſtatten wollen, daß ſolcher Platz andern Truppen, als den ihrigen, überlaſſen würde. Die Misvergnügten geriethen darüber in die äuſſerſte Entrüſtung, und waren ſehr übel zufrieden, daß man ihnen die geſchehene Verſprechung nicht gehalten. Sie hielten deswegen in dem Kloſter Orrezza eine Generalverſamlung, darin ſie den Schlus faſten, ſich hinfüro ſelbſt ohne Zuthuung einer andern Macht oder fremden Nation zu regieren; keinen Vergleichsvorſchlägen mit der Republik jemals Gehör zu geben; auf Mittel und Wege bedacht zu ſeyn, wie man alle innerliche Spaltungen heben, oder denſelben vorbeugen möchte, und endlich eine Generalverſamlung zu halten, darin die Geſetze und Reglements, die zu genauer Beobachtung der Juſtitz nöthig waren, abgefaſt werden ſolten.

§. 307.

Die franzöſiſchen Truppen verlaſſen die Inſel Corſica.

Zu Ende des Märzes langten die franzöſiſchen Transportſchiffe von Toulon in den Häfen von Calvi, Ajaccio, St. Fiorenzo und Baſtia an, wo ſich die franzöſiſchen Truppen, die ſich bisher auf der Inſel befunden, an Bord begaben, und nach der Provence zurückkehrten. Wegen widriger Winde wurden einige von dieſen Transportſchiffen an die genueſiſche Küſte verſchlagen, von denen ſie aber nach wenig Tagen ihre Reiſe glücklich fortſetzten.

1753. Der Commendant derſelben, Herr von Courcy, begab ſich zu gleicher Zeit von Baſtia nach St. Fiorenzo, wo er den 12ten April zur Nacht ſich mit verſchiedenen Officiers an Bord der Fregatte Flora begab, und denen Truppen nachſeegelte. Zu dieſer Zeit wolte man auch das Geheimnis entdeckt haben, warum der vormalige Commendant der Truppen, Marquis von Curſay, arretiret worden. Es ſolte nemlich die wahre Urſache ſeiner Gefangennehmung dieſe geweſen ſeyn. Nachdem nemlich der Hof beſchloſſen, ſeine Truppen zurück zu ziehen, hätte er an ihn, den Marquis, Befehl geſendet, ſie an den daſigen Küſten zu verſamlen, um ſie darauf zu Schiffe gehen zu laſſen. Es wäre ihm aber zugleich anbefohlen worden, alle Poſten, die er verlaſſen würde, den Genueſern zu überantworten. Da aber gleichwol die Corſen die meiſten dieſer Poſten dem Marquis von Curſay vorher auf Treu und Glauben, und auf deſſen Parole eingeräumet, und ſie ihm dieſelben unter der Bedingung anvertrauet, daß er ſie ihnen bey dem Abzuge zurück geben ſolte, ſo würde er entweder wider die königlichen Befehle, oder wider ſein gegebenes Wort haben handeln müſſen. Aus der Urſache hätte er einen Aufſchub nach dem andern geſuchet. Dieſes hätten die Genueſer, ſeine Feinde, ſich zu Nutze gemacht, ihn anzuſchwärzen. Der Hof hätte ſich hierbey auch angeſtellet, ihnen hierunter zu Willen zu leben, und ihn, ob er gleich unſchuldig geweſen, für ſchuldig zu erkennen. Dem zu Folge hätte er ihn, um ihn aus Corſica zu bringen, daſelbſt arretiren laſſen, und ihm einen Nachfolger gegeben, der, weil er nicht in eben der Verbindlichkeit mit den Corſen geſtanden, ohne Bedenken das thun können, was von dem Marquis von Curſay mit Ehren nicht geſchehen können. Sein Arreſt wäre alſo nur eine Ungnade aus Nothwendigkeit und nach Beſchaffenheit der Umſtände geweſen, welches auch aus den bisherigen Bezeigen gegen ihn, da ſein Arreſt ihm ſo leidlich, als immer möglich, gemacht worden, ſattſam zu erhellen ſchiene.

§. 308.

Die Corſen fahren in ihrer Rebellion fort.

Sobald die Franzoſen die Inſel verlaſſen, geriethen die Häupter der misvergnügten Corſen ſelbſt unter einander in Zwiſtigkeit, worzu die Eiferſucht über dem alzugroſſen Anſehen des Don Gafforio nicht wenig beitrug. Es bewog dieſes vier Pieven des jenſeit dem Gebirge liegenden Strichs, nicht nur die Abreiſe ihrer Deputirten zur letztern algemeinen Verſamlung zurück zu behalten, ſondern ſich auch mit dem Marcheſe Grimaldi in eine Unterhandlung einzulaſſen. Dieſer, der ein ſo geſchickter als eifriger Man für alles das war, was das Intereſſe ſeiner Principalen betraf, ſuchte ſich dieſes zu Nutze zu machen. Er lies ein Circularſchreiben im April an die andern Pieven oder Gemeinen des Landes ergehen, darin er ſie ermahnte, Abgeordnete an ihn zu ſchicken, um wegen des Plans eines dauerhaften Vergleichs mit der Republik ſich freundſchaftlich zu unterreden. Allein Gafforio machte alles und jedes

rückgängig. Es gelung ihm auch, die unter ſeinem Commando wieder vereinigten Pieven dahin zu bringen, daß ſie das Reſultat der leztern algemeinen Verſamlung beſtätigten, welches dahin gieng, daß wöchentlich von jedwedem Hauſe 4 Sous, als eine Beiſteuer zu Unterhaltung eines Corps, gegeben werden ſolten, das zu Vertheidigung ihrer algemeinen Freiheit formiret würde. Er lies auch viele in Arreſt nehmen, welche in Verdacht kamen, als ob ſie es mit den Genueſern hielten. Man machte ihnen den Proces, und hängte verſchiedene davon auf. Der genueſiſche Generalcommiſſarius erwies ſich ſehr eifrig, die Inſel unter den völligen Gehorſam der Republik zu bringen. Er ſchickte einige Corps aus, die die Oerter derer Widerſpenſtigen plündern und in Brand ſtecken, Capo Corſo aber beſetzen, und von jeder Feuerſtätte ein gewiſſes Geld zu den gegenwärtigen Bedürfniſſen eintreiben ſolten. Er lies auch eine Verordnung publiciren, welcher zu Folge ſich alle Einwohner der Inſel in Zeit von zwo Wochen der Republik unterwerfen, oder gewärtig ſeyn ſolten, daß man ihnen als Rebellen begegnen, und ſie mit Feuer und Schwerd verfolgen würde. Es kehrten ſich aber ihrer gar wenig daran. Sie blieben bey ihrem Eigenſin, und lieſſen ſich eher von Haus und Hof treiben, als daß ſie auf den publicirten Generalpardon ſich der Republik unterwerfen wolten. 1753.

§. 309.

Man bekam im May ein Schreiben zu leſen, welches von einem ehrlichen Bürger zu Baſtia an einen ſeiner Freunde im Genueſiſchen abgelaſſen ſeyn ſolte. Derſelbige drückte ſich über den damaligen Zuſtand auf der Inſel Corſica alſo aus: „Je mehr wir uns auf der Inſel denen Veränderungen unterwerfen, je mehr verderben wir unſere und unſerer Kinder künftige Umſtände, „weil wir nicht wiſſen, was wir wollen, und nicht erkennen, was wir ſollen. „Vor etwa zwölf Jahren haben wir kaiſerlichen Schutz gehabt. Auf denſelben „iſt der franzöſiſche gefolget. Keiner aber iſt uns anſtändig geweſen; und „der Schutz der Republik Genua wil uns ebenfals nicht gefallen, ſo, daß wir „ſagen müſſen: was wil uns endlich wiederfahren, und was haben wir zuleżt „für ein Schickſal? Ich bin offenbar kein Rebelle; aber ich bin auch nicht „offenbar der Republik zugethan, ſondern ich wünſche nur Ruhe und Friede im „Lande. Wir mögen endlich eine Herrſchaft erwälen, welche wir wollen; wir „mögen Franzöſiſch, Spaniſch, Engländiſch, oder auch Genueſiſch werden, ſo wil ich mich unterwerfen. Nur möchte ich mein liebes Vaterland „aus ſo unſäglichen Troublen, die uns den Tod ſchwören, heraus gehen ſehen. „Wiewohl darzu iſt noch kein Anſehen. Heute giebt es Leute, die uns mit einem „Frieden ſchmeicheln; ſchon morgen aber werden diejenigen auf den Tod verfolget, welche kaum von einem Frieden zu reden angefangen. Heute wil man im „Lande die natürliche Regierung der Republik Genua nicht mehr vor den Kopf

Verwirrung auf der Inſel.

1753. „ſtoſſen, und morgen werden diejenigen mit dem Galgen geſtraft, welche irgend „den wohlmeinenden Antrag thun, daß man ſich den Genueſern wieder ergeben „ſolle. Hieraus entſpringet denn lauter Unglück, das über unſern und unſerer „Kinder Häuptern ſich ſamlet. Die Republik ſelbſt drohet uns unſern Unter„gang, und vielleicht wird derſelbe wirklich geſchmiedet; und es hat das Anſehen, „als ob ſie mit unſerm Ungehorſam müde zu werden anfange, indem der genue„ſiſche Commiſſarius eine Ordre darnach wirklich bey ſich haben ſol, mit Befehl, „ſie zu publiciren.„

§. 310.

Uneinigkeit unter den Häuptern der Corſen.

Die beiden vornehmſten Häupter der Misvergnügten waren Gafforio und Giuliani. Sie wurden aber im Julio mit einander uneins. Der erſtere brachte in Erfahrung, daß der andere ſich mit den Genueſern verſtünde, um mit der Republik einen Vergleich einzugehen, auch das Volk darzu zu bereden ſuchte. Er rückte daher mit einigen Truppen an und überfiel ihn in deſſen eigenen Wohnung, bekam ihn auch nach einem heftigen Widerſtande, wobey acht Man getödtet und verſchiedene verwundet wurden, gefangen. Es entſtund hierüber auf der ganzen Inſel ein groſſer Lerm, weil Giuliani einen groſſen Anhang hatte. Viele kriegten daher Luſt, ſich den Genueſern zu unterwerfen. Hierunter befand ſich ſonderlich die Provinz Balagna, welche die anſehnlichſte auf der Inſel iſt, und am nächſten gegen Baſtia liegt, aber auch am meiſten der Gefahr blos geſtellet iſt, von den genueſiſchen Truppen beunruhiget zu werden. Dieſe wolte über einen Vergleich mit der Republik tractiren, um ſich in Ruhe und Sicherheit zu ſetzen. Allein, ſobald Gafforio ſolches erfahren, begab er ſich dahin, um den Einwohnern ſolcher Provinz Vorſtellungen darüber zu thun. Dieſe bezeugten darauf, wie ihre Meinung keinesweges wäre, ſich mit der Republik in der Abſicht zu vergleichen, daß ſie Feinde des Gegentheils würden, ſondern daß ſie neutral blieben. Hierauf antwortete ihnen Gafforio, daß er von ihnen keine Neutralität annähme; und wenn ſie nur im geringſten mit dem genueſiſchen Commiſſario Gemeinſchaft hätten, würde er die Provinz nicht ferner verſchonen, wie er bisher gethan, ſondern alles in Feuer und Blut ſetzen, um dadurch zu weiſen, daß ihm die Neutralität in Sachen verhaſt wäre, wo es auf die Vertheidigung eines gemeinſamen Intereſſe ankäme.

§. 311.

Fortſetzung.

Die Regierung zu Genua war mit dem Marcheſe Grimaldi ſehr wohl zufrieden. Sie beſchlos daher, den bisherigen Gehalt deſſelben zu vermehren, weil ſich niemand fand, der bey den gegenwärtigen Umſtänden an deſſen Stelle dahin gehen wolte. Denn die Unruhe auf der Inſel nahm täglich mehr zu als

ab.

ab. Die Misvergnügten wurden unter einander ſelbſt uneinig. Denn da Giuliani ſich einmal in der Gewalt des Gafforio befand, beſchuldigte ihn dieſer öffentlich einer Verrätherey. Giuliani aber hatte ſeine Freunde und Vertheidiger, welche ihn entſchuldigten, dem Gafforio aber vorwarfen, daß er mit hohen Gedanken ſchwanger gienge, und deswegen alle Mittel und Wege zur Beruhigung des Vaterlandes argliſtig vermiede. Dieſes that dem ſtolzen, aber beherzten Gafforio wehe, daher er einige Gemeinden zuſammenfoderte, und ſeine Dienſte herausſtrich, wobey er einige bewog, daß ſie ihm verſprachen, alles mit ihm auszuſtehen. Durch dieſe Verſicherung nun wurde Gafforio auf den Entſchlus gebracht, den gefangenen Giuliani auf die Seite zu ſchaffen, als deſſen Anhänger ſchon Anſchläge ſchmiedeten, ihn mit Liſt oder Gewalt in Freiheit zu ſetzen. Sie rückten mit mehr als vierhundert Man an, ihren geweſenen Anfürer los zu machen. Im Anzuge ſtieſſen ſie auf einige Rotten, welche zu der Parthey des Gafforio gehörten, die ſie alsbald angriffen, durch einige Salven 25 Man erlegten, und die übrigen zerſtreueten. Von den Gefangenen erfuhren ſie, daß man mit dem Giuliani an einen feſten Ort geeilet. Dieſe Nachricht beſchleunigte ihren Zug. Sie trafen den Giuliani wirklich unter einer ſtarken Eſcorte an, die ſie ſogleich angriffen, aber auch merkten, daß man die tapferſten Leute zur Bewahrung ihres Fürers ausgeleſen. Auf beiden Seiten wurde Muth und Gewalt angewendet. Die Freunde des Giuliani trenneten endlich den Haufen ihrer ehemaligen Mitbrüder, und ſchenkten keinen das Leben; den Giuliani ſelbſt aber konten ſie nicht finden, indem er zu Anfange des Gefechts ſchon davon gefüret worden. Von ſeinen Freunden haben 26 das Leben aufgeopfert, und dem Gegentheile hat der Streit 97 Man gekoſtet. Jedoch man hat ſich nicht lange hernach an dem Gafforio genugſam gerochen, indem er den 4ten October dieſes Jahres von ſeinem eigenen Bruder meuchelmördiſcher Weiſe erſchoſſen wurde. 1753.

§. 312.

In andern Reichen fehlete es in dieſem Jahre gleichfals nicht an innern Unruhen; obgleich ſolche nicht zu einem ſo heftigen Ausbruche kamen, als in Corſica. Das Misvergnügen zwiſchen der Geiſtlichkeit und dem Adel in Polen, welches ſchon lange gedauert hat, ſtieg in dieſem Jahre aufs höchſte, ſo daß ſich der Adel genöthiget ſahe, ſeine Klagen wider die Geiſtlichkeit in einer Schrift durch den Krongrosmarſchal vor den Thron des Königs zu bringen, deren Inhalt ſo lautete:

Klagen des Adels in Polen über die daſige Geiſtlichkeit.

"Da die alten Souverainen von Polen ſowohl, als die Nation "ſelbſt vorzügliche Kenzeichen ihrer Gottesfurcht und ihres Eifers für die "rechtglaubige Religion haben an den Tag legen wollen, ſo haben ſie die Bi"ſchöffe zu Mitgliedern der Republik gemacht, und dem Senate einverleibet.

1753. "Dieſer Vorzug hat ihnen einen Einflus in alle öffentliche Berathſchlagungen "gegeben, die ſie ſich zu Beförderung ihres Vortheils dergeſtalt zu Nutze gemacht, daß ſie auch mitten in dem Staat einen beſondern Staat aufgerichtet, "der nichts anders zur Abſicht hat, als die Grundgeſetze des Vaterlandes über "den Hauſen zu werfen.

"Durch Grundſätze, die auf ein ſolches Syſtema gebauet ſind, wie "auch durch die Unordnungen und Streitigkeiten, ſo daraus entſtehen, wird "die Geiſtlichkeit von Polen dem Lande und dem Adel zur Laſt. Man mus "dieſes hauptſächlich von den Conſiſtoriis ſagen, die von den Biſchöffen der "Diöceſen dependiren, indem ihre Urtheile allezeit den Sachen der Geiſtlichen "wider die Weltlichen zu ſtatten kommen, und ſie ſich die Erkentnis der Proceſſe zueignen, die eigentlich für die Tribunale der Krone gehören.

"Da nun dieſe Conſiſtoria einzig und allein von ihren Biſchöffen dependiren, ſo ſolten dieſelben als Senatores über die Volziehung der Geſetze des "Vaterlandes wachen, wie ſie darzu durch den Eid verpflichtet ſind, den ſie dem "Könige und der Republik geleiſtet haben. Allein eben dieſe Biſchöffe ſind es "eigentlich, die, da ſie den Primas zum Haupte haben, anſtatt die Volziehung "und Erhaltung der Geſetze zu befördern, andern den Weg zeigen, in dieſelben "einzubrechen und ſie im Grunde zu erſchüttern.

"Der Primas hat ein ganz neues Exempel davon gegeben, indem er "wider das Geſetze der unſtatthaften Evocation von 1635 in einer Grenzſache "gehandelt, weswegen er vor dem Tribunal des Reichs, nach Verfügung der "Geſetze, ſo ſich auf die Conſtitution deſſelben Jahrs gründen, verdammet "worden; und dieſes iſt das erſte Exempel der Verdammung eines Primas, "wegen Eingreiſung in die Geſetze, wie es in dem Decrete des Tribunals "heiſt.

"Der Biſchof von Cracau hat die Empfindlichkeit des Adels ſeiner "Diöces durch die wilkürlichen Befehle, die er ſeinen Conſiſtoriis gegeben hat, "alle alte Vergleiche, Contracte und Quittungen wegen der Zehenten in baarem "Gelde zu caßiren und zu vernichten, und dargegen zu verlangen, daß derſelbe "an Korne gegeben werde, das in Natur verſchaft werden ſolte, aufs höchſte "gereitzet, weil ſolches der obigen Conſtitution vom Jahr 1635 gänzlich zuwider iſt.

"Der Abt Oſtrowski, ernanter Biſchof von Liefland, und Official "des Conſiſtorii von Warſchau, ſo von dem Biſchoffe von Poſen dependiret, "hat ſich den Unwillen des Adels in dem Palatinat von Maſovien durch ein "gleiches Verfahren zugezogen.

"Der Official von Pultusk in der Diöces von Plok hat es eben ſo gemacht, und dieſes iſt es eben, was die Manifeſte und Citationen, ſo an dieſe "beiden

"beiden Officialen von Seiten des Adels der Palatinate von Maſovien und "Plok ergangen ſind, verurſachet hat. 1753.

"Mit einem Worte, die meiſten Biſchöffe des Reichs ſind in ihren "geiſtlichen Jurisdictionen faſt deſpotiſch, und werfen ſich zu Auslegern der Ge"ſetze des Vaterlandes auf. Worüber man ſich noch am meiſten wundern mus, "iſt, daß ſie an Statt denſelben Geſetzen unterworfen zu ſeyn, ſich und ihre "Jurisdictionen vielmehr von dem Urtheile eines fremden Weltlichen dependent "machen, der als Auditor der Nunciatur ihr oberſter Richter wird. Es ſchei"net ſogar, daß dieſe ſo unrecht angebrachte Unterwerfung unter die Urtheile "eines Weltlichen, und die der Würde ſo ſehr zum Nachtheile gereichet, womit "der Primas, als geborner Legat des heiligen Stuls bekleidet iſt, uns am "römiſchen Hofe geringſchätzig mache, zumahl da derſelbe bereits aus einer "merklich vorzüglichen Liebe bey der Ernennung zum Cardinalshute geneigt iſt, "den Nuncium, der zu Turin reſidiret, dem in Polen reſidirenden vorzuzie"hen. Es iſt unſtreitig, daß, ungeachtet der exemplariſchen Gottesfurcht des "Königs und des Eifers der Nation für die Religion eine dergleichen Beleidi"gung, wenn ſie Statt finden ſolte, das Reich zu dem feſten Entſchluſſe bewegen "könte, eher dem Nuncio ſeinen Abſchied zu geben, und die Urtheile der Nun"ciatur nicht mehr zu dulden, als zum Nachtheil der Würde der Krone in eine "dergleichen Beleidigung zu willigen.

"Die Biſchöffe ſagen, das Statutum von 1433 gäbe ihnen ein unum"ſchränktes Anſehen in den geiſtlichen Gerichten in Anſehung der Contributionen "der Zehenten an Korn in Natur; man kan ihnen aber ein genaues und nach"heriges Geſetze von 1635 und 1678 entgegen ſetzen, ſo dieſem Statuto Einhalt "thut, und alle Proceſſe, ſo die Zehenten, die Grenzen und andere Sachen "anbetreffen, blos an die Erkentnis der Territorialgerichte und der politiſchen "Tribunale verweiſet.

"Eine andere Urſache, ſo die Biſchöffe anfüren, iſt, daß ſie ſagen, ſie "dependiren vom römiſchen Hofe und von den Canonibus; ſie könten daher "ihrem Anſehen und der Kirchenjurisdiction ohne Einwilligung des heiligen Stuls "nichts vergeben. Man läſſet dieſe Urſachen in ihrem Werthe beruhen, in ſo "ferne es blos und ſchlechterdings auf Kirchenſachen, auf die geiſtlichen Perſonen "und auf die Religion ankömt. Allein, ſobald die in der Regierung eingefürte "Ordnung das Wohl des Staats und der Unterthanen, und mit einem Worte, "das Weltliche nur einiger Maſſen betroffen wird, ſo dependiret ſolches blos von "den Geſetzen des Landes, und folglich von der Jurisdiction der weltlichen Tri"bunale, welche dieſe Geſetze volziehen.

"Die Biſchöffe, welche als Glieder des Senats nebſt den andern Stän"den des Staats zu Errichtung der Geſetze das Ihrige beizutragen haben, ſolten "die erſten ſeyn, ſie zu beobachten, ſich darnach zu richten und ſie zu volziehen. "Allein, an Statt ein ſolches Exempel zu geben, welches einen rechtſchaffenen

"Bür-

1753. „Bürger zu erkennen giebt, ſo richten ſie ihre Urtheile nach den Synodalconſti„tutionen der Provincialen ein, die vor mehr als hundert Jahren zu Petrikow „durch den Primas Wenzyk zuſammen berufen worden. Dieſe aber hatten „die Reformation der Geiſtlichen zur Abſicht, und keinesweges den Nachtheil „der Geſetze des Landes und der weltlichen Gerichtsbarkeit.

„Die Biſchöffe und die Geiſtlichkeit, die als ein Mitſtand einen groſſen „Theil der Einkünfte des Landes genieſſen, ſollen ſich durch ihren Eifer hervor „thun, zur Zeit der Noth den Bedürfniſſen des Staats zu Hülfe zu kommen. „Allein, ſobald es zur Vertheidigung des Landes, zur Vermehrung der Truppen, „oder zum Beſten des Vaterlandes auf eine Contribution von ihren Gütern „ankömt, ſo ſind ſie die erſten, die auf den Reichstägen allerhand Cabalen ma„chen, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß mehr als ein Reichstag hierdurch „vergeblich iſt gehalten worden. Wenn man in vorigen Zeiten durch auſſer„ordentliche Mittel dazu gelanget iſt, Geſetze einzufüren, welche die Biſchöffe „der Bezahlung einiger öffentlichen Contributionen, die man hibernen nennet, „wie auch dem Kopfgelde unterworfen haben, ſo haben ſie ſolches auf die armen „Bauern und die niedrige Geiſtlichkeit geſchoben, deren Auflagen ſie erhöhet „haben.

„Ohne ſich umſtändlich in alles dasjenige einzulaſſen, was die Einkünfte „des geiſtlichen Staats ausmachet, ſo hat man nur zu betrachten, daß keine „Geburt, kein Tod, keine Heirath und ſogar keine Errichtung von Synagogen „geſchehen könne, daß die Biſchöffe und Geiſtlichkeit dadurch nicht bereichert „würden. Eben dieſe Reichtümer aber machen das Land in Anſehung der un„ermeslichen Summen, die zu den Expeditionen der Biſchöffe und der Proceſſe, „ſo zu Rom ausgemacht werden, aus dem Lande gehen, arm. Es iſt zu befürch„ten, daß über lang oder kurz das Misvergnügen der Nation dadurch ſo weit „könne gereißet werden, daß es eine gänzliche Verſtörung im Staate und in „der Religion nach ſich ziehe.„

§. 313.

Schreiben des Krongroskanzlers an den König.

Der Krongroskanzler beſtätigte dieſe Klagen in einem Schreiben an den König, welches alſo lautete:

Sire!

„Ich habe mit aller möglichen Ehrerbietung das Schreiben Ew. Maje„ſtät empfangen. Ich habe in demſelben die Geſinnungen verehret, die unſer „Glücke machen, und welche von der väterlichen Vorſorge Ew. Majeſtät zeugen, „unter uns die innerliche Ruhe zu erhalten, welche den Zeitpunct dero glück„lichen Regierung ausmacht. Da aber die Frömmigkeit der Geiſtlichkeit nicht „mit dem Geiſte der Liebe begleitet zu ſeyn ſcheinet, welche die heiligen Canones „derſelben gegen den Nächſten vorſchreiben, ſo hat ſolches zu denen Streitig„keiten

„keiten Anlas gegeben, die mit dem Adel entſtanden ſind. Dieſer verlanget „nichts weiter, als was die Reichsconſtitutiones denſelben zu verlangen berech⸗ „tigen. Seine Klagen ſind ſchon ſehr alt und werden durch die Gelegenheiten „erneuert, welche die Geiſtlichkeit ſelbſt veranlaſſet hat. Wenn der Herr Primas „die Sache mit mehrerer Heſtigkeit treibet, als er thun ſolte, ſo wird es in „Niemands Vermögen ſtehen, die Gewalt wider die Gewalt zurück zu halten. „Nicht blos der Adel der Palatinate von Maſovien und Plok laſſen ihre „Empfindlichkeit ſpüren, ſondern alle Palatinate überhaupt füren dieſelbe Sprache. „Es iſt dem Herrn Primas viel leichter, den Eifer zu mäßigen, den er bezeuget, „als ein Reich dahin zu bringen, ſeine Geſinnungen vornemlich in einer Sache „zu ändern, worin die Conſtitutionen, die ſelbſt mit Einwilligung der Biſchöffe „gemacht worden, für den Adel reden, deſſen Abſichten nicht ſind, die öffentliche „Ruhe zu ſtören, ſondern ſich blos in dem Beſitze ſeiner Rechte zu erhalten. Die „Treue, ſo ich Ew. Majeſtät ſchuldig bin, macht, daß ich dieſe Anmerkung „hier beifüge, daß wenn die Geiſtlichkeit ſich einen ſolchen Vorzug in dem Ur⸗ „theile anmaſſet, Ew. Majeſtät in dero Reiche gar bald einen Staat finden „werden, der nicht von dero Autorität dependiret und der vor dero geheiligten „Perſon einen Vorzug verlanget. Ich werde es nicht zugeben, daß ein ande⸗ „rer es unternehme, mit Ew. Majeſtät zu regieren. So viel es mir möglich „ſeyn wird, Sire, werde ich mich bemühen, die Gemüther zu beſänftigen; „ich werde aber niemahls behülflich darzu ſeyn, Ew. Majeſtät Autorität zu „theilen. GOtt wird allezeit der königlichen Majeſtät beiſtehen, die er uns „befielet zu verehren, und ich werde voller Eifer und tieſer Ehrerbietigkeit erſter⸗ „ben, womit ich die Ehre habe zu ſeyn ꝛc.„ 1753.

§. 314.

Der Papſt nahm bey dieſer Gelegenheit, wie leichte zu erachten, die Parthey der Geiſtlichkeit. Er gab es in den Brieſen oder Breven zu erkennen, die er an den König und an den Primas im May dieſes Jahres abgehen lies. Das Breve an den König lautete alſo: Breve des Papſts an den König von Polen.

„Unſerm ſehr werthen Sohne in JEſu Chriſto!

„Wir haben mit einem lebhaften Schmerz vernommen, daß ſich zum „Nachtheil der geiſtlichen Immunitäten und der Rechte des Heiligtums, die „bey allen Nationen heilig ſind, wie auch wider die Würde und den Character „der ehrwürdigen Biſchöffe, Prieſter und der ganzen ſowohl weltlichen als re⸗ „gulairen Geiſtlichkeit überhaupt, inſonderheit aber unſers ehrwürdigen Bruders, „des Erzbiſchofs von Gneſen, in dem blühenden Reiche Ew. Majeſtät betrübte „Uneinigkeiten erhoben haben, ſo ihren Urſprung von den Urtheilen herleiten, die „das ordentliche Tribunal von Petrikow gefället hat, die, da ſie von einem „Theile des Adels unterhalten werden, von Tage zu Tage zunehmen, und daher

1753. „zu einem würdigen Ziele unſerer Aufmerkſamkeit gereichen. Wir zweifeln nicht, „daß Ew. Majeſtät, welche dieſelben in der Nähe und mit eigenen Augen bemerken können, nicht genauer davon unterrichtet ſeyn ſolten, als wir, die wir in „unſerer Entfernung blos aus Briefen, die an uns gelangen, Kundſchaft davon „erhalten können. Da wir aber, durch unſere väterliche Geſinnungen ermuntert, „den wunderbaren Widerſtand in Erwegung ziehen, welchen die Aufführung gegen „die gute Meinung macht, die wir von der ausnehmenden und vorzüglichen „Frömmigkeit des Adels des polniſchen Reichs, von deſſen Ehrerbietung für „die heilige Religion und für das Anſehen der Diener der Kirche, ingleichen von „ſeiner Folgſamkeit und ſeinen Gehorſam, in Anſehung deſſen, was von der „geiſtlichen Hierarchie herrüret, gefaſſet haben, ſo können wir nicht umhin, als „ein algemeiner Vater, zu der Würkung der Macht Ew. Majeſtät unſere Zuflucht zu nehmen, damit Dieſelben ſich bemühen, das Feuer der Uneinigkeit zu „ſtillen und zu löſchen, und den ſo gewünſchten Frieden, nebſt der Ruhe wieder „herzuſtellen und zu beſtätigen. Wenn Dieſelben, geliebter Sohn in JEſu „Chriſto, nur einiger Maſſen an die Verbindlichkeit gedenken wollen, welche uns „der Umfang unſers apoſtoliſchen Dienſtes weſentlich auflegt, ſo werden Dieſelben einſehen, was für eine ſtrenge Rechenſchaft wir JEſu Chriſto, unſerm „ewigen Richter, deſſen unwürdiger Statthalter wir hier auf Erden ſind, werden „ablegen müſſen, wenn wir zur Verachtung der Perſonen und Würden der „Prälaten, unſerer ehrwürdigen Brüder, es hintanſetzen, die Rechte des Heiligtums, die ſo offenbar beleidiget ſind, zu behaupten und wieder zu fordern. „In dem empfindlichſten Misvergnügen, das wir desfals haben, ſetzen wir unſer „Vertrauen auf Ew. Majeſtät, und verlaſſen uns, in Anſehung des Erfolgs „unſerer väterlichen Sorgfalt, auf dero uns bekanten Eifer, und überzeugen uns, „Dieſelben werden, wie ſie bisher gethan haben, fortfahren, in Anſehung der „Folgen dieſer Streitigkeit ein ſolches Verfahren zu beobachten, das zur Ehre „dero Nahmens und Frömmigkeit gereichen möge, wovon wir Urſache haben, „überzeugt zu ſeyn, da Ew. Majeſtät durch dero Weisheit und Anſehen die Intriguen unfruchtbar gemacht haben, deren man ſich auf dem letzten Reichstage „bedienen wolte, um die Streitigkeiten, die ſich daſelbſt erhoben hatten, noch „heftiger zu machen. In Erwartung der Würkung unſers Anhaltens bitten wir „den König aller Könige von Grunde unſers Herzens, daß es demſelben gefallen „wolle, Ew. Majeſtät in den Geſinnungen der Religion und der Standhaftigkeit, „die Sie bezeugen, zu erhalten und zu beſtätigen, welche, da Sie zur Vertheidigung, zur Unterhaltung und zur Ehre der heiligen Kirche, ihres Heiligtums „und ihrer Diener alles beitragen, nothwendig die glücklichſten Folgen für dero „Reich und für dero königliches Haus haben müſſen, welchem wir ſowohl als auch „der Perſon Ew. Majeſtät unſern apoſtoliſchen Segen anbieten, den wir von „Grund unſers Herzens ertheilen, und Denenſelben den reichſten Ueberflus aller „himliſchen Gaben anwünſchen. Rom, den 2ten May 1753.

§. 315.

1753.

Und an den Primas von Polen.

Das Breve an den Primas lautete alſo:

„Ehrwürdiger Bruder!

„Die Nachricht, die wir von demjenigen erhalten haben, was in dem „blühenden Reiche Polen bey dem Tribunal von Petrikow vorgegangen, in= „gleichen von den Unternehmungen verſchiedener Adelichen deſſelben Landes „zur Untergrabung des Grundes der geiſtlichen Freiheit, zur Verletzung der „Rechte des Heiligtums, und inſonderheit zur Geringſchätzung des Anſehens „und Characters, womit ſie, wie auch die andern Prälaten, unſere ehrwür= „dige Brüder, bekleidet ſind, hat unſer väterliches Herz mit einem ſo bittern „Schmerz durchdrungen, daß wir, nachdem wir uns ſogleich durch unſer Ge= „bet und Seufzen zu dem Vater der Barmherzigkeit und GOtt alles Troſtes „gewendet, an den durchlauchtigſten König von Polen, unſern werthen Sohn „in JEſu Chriſto, einen Brief mit unſerer apoſtoliſchen Hand geſchrieben „haben, worin wir demſelben nicht nur das Misvergnügen bezeugen, welches „dieſe Sache uns verurſachet, ſondern uns auch kein Bedenken machen, um „ſeinen mächtigen Beiſtand anzuhalten, um einen ſo grosmüthigen Monarchen „zu bewegen, in ſo verdrüslichen Umſtänden bey Zeiten ſeine Hülfe anzuwenden, „damit den Uebeln und Gefärlichkeiten, welche der Kirche und dem Heiligtum „drohen, unverzüglich abgeholfen, und die Ehrerbietung und Hochachtung, ſo „denſelben gebüret, unterhalten werde. Wir haben nicht ermangeln wollen, „ihnen davon Kundſchaft zu ertheilen, damit ſie ſolches auch den andern Präla= „ten in Polen, unſern ehrwürdigen Brüdern bekant machen können, und da= „mit ſie, wenn ſie mit ihrem Eifer und ihrer Klugheit unſere väterliche und apoſtoli= „ſche Sorgfalt unterſtützen, im Stande ſeyn mögen, dieſes Ungewitter durch eine „ſolche Auffürung zu beſchwören, in welcher die Sanftmuth mit der Standhaftig= „keit verknüpft iſt, um endlich die Ruhe wieder herzuſtellen, wornach uns ſo „ſehr verlanget. Uebrigens halten wir dafür, daß kein bequemeres Mittel ſey, „die Weltlichen zu der Ehrerbietung und der Folgſamkeit zu bewegen, die den Geiſt= „lichen gebüren, als die Geſinnungen des Friedens, die ſo heilſam ſind, und „die das ſchwere Amt eines Hirten, wie auch die Liebe, die von ihrem Cha= „racter unzertrenlich iſt, die Würde eines Prälaten, und vor allen die ausneh= „menden Exempel der Sanftmuth und Demuth, die uns der Erzhirte JEſus „Chriſtus hinterlaſſen hat, von ihnen fordern, als von welchen wir mit Ge= „duld dasjenige erwarten müſſen, was GOtt, unſer Heil zu würken, uns „ſendet. Indem wir ihnen dieſe glücklichen Geſinnungen und den guten Erfolg „anwünſchen, der daraus entſtehen mus, empfehlen wir ſie dem Schutze GOt= „tes, und geben ihnen, ehrwürdiger Bruder, wie auch allen andern Prälaten „in Polen unſern apoſtoliſchen Segen ꝛc. Rom den 2ten May 1753.

1753.

Schlus des Parlaments zu Paris.

§. 316.

Ich habe in dem vorhergehenden bemerket, in was für Umſtänden ſich die Angelegenheiten des Parlaments zu Paris bis auf den 20ten December des abgewichenen Jahres befunden, und es iſt nunmehr Zeit, den fernern Vorgang in dieſer Sache zu bemerken. Die verſammelten Kammern hatten von der königlichen Antwort kaum Nachricht erhalten, als ſie ſogleich den einmüthigen Entſchlus faſten, dem Könige nochmahls Vorſtellungen zu thun, und ihm zu verſichern, daß das Parlament ſich ſeiner Rechte, die es von den älteſten Zeiten her gehabt, ſich unmittelbar an den König zu wenden, nicht würde rauben laſſen, und dieſes um ſo viel weniger, da es jetzo ſelbſt auf des Königs Auctorität und die innere Ruhe des Königreichs ankomme. Sie blieben dabey, daß, in Anſehung der Wichtigkeit der Dinge, die Pairs berufen werden ſolten, auf den 29ten December im Parlamente zu erſcheinen, wobey die königlichen Advocaten Befehl erhielten, ſich zum Könige zu verfügen, um zu vernehmen, ob Se. Majeſtät geruhen wolten, an eben dem Tage Vormittags dem Parlamente Gehör zu geben? Allein, dieſer Schlus wurde noch an dieſem Tage durch ein Arret des Staatsraths caßirt. Nichts deſtoweniger verſammelten ſich die Kammern den 23ten December von neuen, da denn dieſer merkwürdige Schlus gefaſt wurde, 1) daß die Evocation der Sache, welche zur Berufung der Pairs Anlas gegeben, und wovon das Parlament durch den erſten Präſidenten benachrichtiget worden, darum weil ſie in der Form und im Grunde irregulair wäre, die Invitation der Pairs unumgänglich nöthig gemacht; 2) daß die Formen, worauf ſich das Parlament bezöge, Staatsgeſetze wären, und von ihrer Beobachtung die Erhaltung der königlichen Auctorität und die Ordnung der öffentlichen Ruhe abhieng; und 3) daß das Parlament zwiſchen dem Könige und ſich Niemanden erkenne, und daß es ſich an Niemand, als an ſeinen Souverain allein wenden könte und müſte.

Audienz des Parlaments bey dem Könige.

§. 317.

Als das Parlament die Erlaubnis erhalten, am 3ten Januar dieſes Jahres vor dem Könige zu erſcheinen, ſo begab ſich an ſolchem Tage eine Deputation von 42 Gliedern deſſelben, nebſt dem erſten Präſidenten, Herrn von Maupeau, nach Verſailles, wo ihnen der König nach der Meſſe Audienz ertheilte. Es that in ſolcher die nachdrücklichſten Vorſtellungen, wobey es unter andern auf die Nothwendigkeit, die Pairs zuſammen zu berufen, drang, und ſowohl über die gewaltthätige Aufhebung der Schweſter Procopia, in dem Stifte St. Agatha, als auch über dem Befehl, ſich künftig mit ſeinen Vorſtellungen an den Kanzler zu wenden, groſſe Klagen fürte. Die Antwort des Königes beſtund in dieſen Worten: „Die Erkentnis, die ich für mich ſelbſt „von der Sache habe nehmen wollen, um welcher willen mein Parlament ge-

„glaubt

„glaubt hat, es müſte die Pairs zuſammenberufen, iſt ein Beweis der Auf„merkſamkeit, die ich habe, und jederzeit haben werde, die Privilegien der „Pairs volkommen aufrecht zu erhalten. Mein Parlament, das durch die „Befehle, die ich ihm mündlich und ſchriftlich von der von mir geſchehenen „Evocation gegeben habe, hinlänglich unterrichtet iſt, hat keine neue Befehle „nöthig, ſich meinem Willen gemäs zu bezeigen.„ Hierauf wandte ſich der König zu dem erſten Präſidenten und ſprach: „Die Particulairbefehle betreffend, die ich zu geben für gut ermeſſen habe, glaubte ich nicht, mein Herr, „daß ihr euch unterfangen würdet, gegen mich davon zu reden.„ 1753.

§. 318.

Vorgang mit der Mademoiſelle de Crux.

Nachdem die Deputation nach Paris zurückgekommen war, wurden die Kammern auf den andern Morgen zuſammenberufen, und als ſie ſich verſamlet, und die königliche Antwort vernommen, ward beſchloſſen, dem Könige über ſeine Antwort ſelbſt unterthänigſte Vorſtellungen zu thun, und man ernente auch Commiſſarien, um daran zu arbeiten. Inzwiſchen blieben die Sachen auf dem alten Fuſſe. Die Communität von St. Agatha ward durch ein Arret des königlichen Staatsraths, welches den 3ten Januar derſelben angedeutet worden, abgeſchaft, mit Befehl, daß diejenigen, welche Kinder in Penſion hätten, ſie binnen acht Tagen hinwegnehmen ſolten. Hierbey trug ſich ein Fal zu, der viel Aufſehen machte. Mademoiſelle de Crux, Nichte des Grafens von Crux und Couſine des Herzogs von Montemar, 25 bis 26 Jahr alt, befand ſich ſeit dem 4ten Jahre ihres Alters in dieſer Communität. Bey Kundmachung nun des königlichen Befehls zu Trennung dieſer Communität war ſie ſo krank, daß man ſie weder in einen Wagen, noch in einer Sänfte fortbringen konte. Man hob ſie alſo auf den Matratzen fort und legte ſie auf ein mit verſchiedenen Decken, wegen der groſſen Kälte, verſehenes Tragebette. Ihr Vetter, der Marquis von Iniger, folgte ihr in ſeiner Kutſche, und vier Frauenzimmer giengen zur Seiten her, um auf die Kranke Acht zu haben. In dieſem Aufzuge brachte man ſie aus dem Hauſe von St. Agatha bis mitten nach der Straſſe l'Harpe genant. Unterwegens ward ihr zu dreienmahlen ſehr übel, und man muſte mit ihr ſtille halten, damit ſie ſich wieder erholen möchte. Nach ihrer Ankunft in dem Hauſe, wohin ſie gebracht wurde, glaubte man die folgende Nacht, daß ſie ſterben würde; ſie lebte aber noch drey Tage und ſtarb, nachdem ſie die Sacramente von dem Pfarrer zu St. Benoit empfangen hatte. Etliche Stunden nach ihrem Tode kam ein Herr vom Hofe ins Haus, und zog von dem Zuſtande dieſer Perſon Erkundigung ein, wunderte ſich aber nicht wenig, als er vernahm, daß ſie geſtorben ſey, weil man geglaubt hatte, es ſey mit ihrer Krankheit nur ein verſteltes Weſen.

1753. ge Hinderung abziehen laſſen wolte. Gedachter Gafforio ſchickte auch den 5ten Februar wirklich allen Bauern den Befehl zu, die Bloquade der Poſten aufzuheben. Indeſſen wurde der Herr von Caſtro, der ſich am 6ten mit ſeinen Leuten in Marſch geſetzet, zwo italiäniſche Meilen von Omeſſa an der Brücke über den Golofius von einem Haufen Bauern angefallen; doch blieb es ohne ſchlimme Folgen. Hingegen gieng es bey einer andern Brücke unterhalb Lano, die er bey der Nacht paßiren wolte, nicht alſo ab. Denn er ward von mehr als 600 Bauern, die ſich an den Zugängen in Hinterhalt geſtellet, angefallen. Nichtsdeſtoweniger ſetzte er ſeinen Marſch fort, fand auch zwo Meilen davon eine andere Brücke, die er glücklich paßirte, ehe die Bauern, die ihm nachfolgten, dahin kommen konten. Sie gaben jedoch auf ſeine Arriergarde Feuer und tödteten den Capitain de la Cotte. Er verlor auch 20 Man, die entweder erſchoſſen wurden oder ertrunken, oder in dem Schnee, der an verſchiedenen Orten 4 Fus hoch lag, verſunken. Sein Marſch dauerte 28 ganzer Stunden, ohne im geringſten auszuraſten. Alles, was zurückblieb, und den Corſen in die Hände fiel, wurde ganz nackend ausgezogen und nachgeſchickt. Den 6ten Februar Abends um 6 Uhr brach der Herr von Courcy von Biguglia weiter auf, um die Retirade der Piquets zu erleichtern. Des andern Tages blieb er bis um 2 Uhr Nachmittags in Schlachtordnung, mitten unter ſtarkem Regen und im Schnee bis an die Knie, nachdem er dem Herrn von Caſtro bis an die Brücke von Golo entgegen gegangen. Als dieſer Abends um 4 Uhr daſelbſt angelanget, kehrte der Herr von Courcy nach Biguglia zurück, die Retirade der andern Piquets zu unterſtützen, welche von Campoloro kamen und am 8ten frühe um 10 Uhr anlangten. Wie ſie zu ihm geſtoſſen waren, gieng hierauf der geſamte Marſch, ungeachtet des beſtändig anhaltenden Regens und Schnees nach Baſtia zurück. Die andern Piquets jenſeit des Gebirges, zogen ſich ohne Hinderung nach Ajaccio. Der Herr von Courcy ſchickte hierauf den Herrn Fouretto von Baſtia nach Genua, um dem Ritter Chauvelin von dieſen Operationen Bericht zu erſtatten und die Geſinnung der Corſen zu eröfnen. Es langten zu gleicher Zeit auch 500 Genueſer zu Baſtia an, die nach Ajaccio und Calvi geſchickt wurden, wobey man bey Lebensſtrafe verbot, Pulver und Bley, an wen es auch ſey, zu verkaufen.

§. 305.

Fortſetzung. Die Corſicaner ſuchten indeſſen ihre Auffürung durch ein Manifeſt zu rechtfertigen, darin ſie ſich erkläreten: Sie wären mit allem ſchuldigen Reſpecte und Unterwürfigkeit dem Könige von Frankreich zugethan; glaubten aber, daß die wahren Umſtände ihrer Sachen Sr. Majeſtät nicht gehörig vorgetragen worden, eben ſo wenig als die Bedingungen, darunter ſie dem Marquis von Curſay ihre haltbaren Poſten überlaſſen hätten. Ueber dieſes beſchwereten ſie ſich äuſſerſt darüber, daß man nurgedachten Officier, den ſie ihren Vater Curſay

ſay nenneten, von der Inſel weggenommen. Bey ſo geſtalten Sachen befand der Herr von Courcy für gut, mit dem Gafforio eine Convention zu treffen, durch welche er ſich verbindlich machte, den Misvergnügten St. Fiorenzo wieder einzuräumen, wenn die königlichen Truppen die Inſel verlaſſen würden. Hierdurch kriegte er nicht nur die Gefangenen, die ſie hatten, wieder, ſondern ſie lieſſen auch die Franzoſen ihre noch inne habenden Poſten vollends verlaſſen und ſich ohne Hindernis zurückziehen. Immittelſt verſtärkte die Republik wegen des bevorſtehenden Abzugs der Franzoſen ihre Beſatzungen in Corſica. Auſſer der Hauptſtadt Baſtia wurden ſonderlich Calvi, Ajaccio und St. Bonifacio, welche alle dreie mit guten Häfen verſehen und nach der Landſeite wohl befeſtiget ſind, ſo beſetzet, daß man nicht fürchten durfte, daß die Misvergnügten etwas vor denſelben ausrichten würden. 1753.

§. 306.

Den Genueſern fehlte von den Seeplätzen nur noch St. Fiorenzo, welches die Franzoſen den Corſen bey ihrem Abzuge einzuräumen verſprochen hatten. Allein die Genueſer lieſſen dieſes durchaus nicht geſchehen, ſondern drungen darauf, daß ihnen der Herr von Courcy im März dieſen Platz überlaſſen muſte. Er that es vorher den Häuptern der Misvergnügten zu wiſſen, und declarirte, daß, ob er gleich gehoffet, ihnen ſolchen Poſten wieder überliefern zu können, die Sache doch nicht blos auf ihn angekommen, weil die Republik Genua durchaus nicht geſtatten wollen, daß ſolcher Platz andern Truppen, als den ihrigen, überlaſſen würde. Die Misvergnügten geriethen darüber in die äuſſerſte Entrüſtung, und waren ſehr übel zufrieden, daß man ihnen die geſchehene Verſprechung nicht gehalten. Sie hielten deswegen in dem Kloſter Orrezza eine Generalverſamlung, darin ſie den Schlus faſten, ſich hinfüro ſelbſt ohne Zuthuung einer andern Macht oder fremden Nation zu regieren; keinen Vergleichsvorſchlägen mit der Republik jemals Gehör zu geben; auf Mittel und Wege bedacht zu ſeyn, wie man alle innerliche Spaltungen heben, oder denſelben vorbeugen möchte, und endlich eine Generalverſamlung zu halten, darin die Geſetze und Reglements, die zu genauer Beobachtung der Juſtitz nöthig waren, abgefaſt werden ſolten. Fortſetzung.

§. 307.

Zu Ende des Märzes langten die franzöſiſchen Transportſchiffe von Toulon in den Häfen von Calvi, Ajaccio, St. Fiorenzo und Baſtia an, wo ſich die franzöſiſchen Truppen, die ſich bisher auf der Inſel befunden, an Bord begaben, und nach der Provence zurückkehrten. Wegen widriger Winde wurden einige von dieſen Transportſchiffen an die genueſiſche Küſte verſchlagen, von denen ſie aber nach wenig Tagen ihre Reiſe glücklich fortſetzten. Die franzöſiſchen Truppen verlaſſen die Inſel Corſica.

1753. Der Commendant derſelben, Herr von Courcy, begab ſich zu gleicher Zeit von Baſtia nach St. Fiorenzo, wo er den 12ten April zur Nacht ſich mit verſchiedenen Officiers an Bord der Fregatte Flora begab, und denen Truppen nachſeegelte. Zu dieſer Zeit wolte man auch das Geheimnis entdeckt haben, warum der vormalige Commendant der Truppen, Marquis von Curſay, arretiret worden. Es ſolte nemlich die wahre Urſache ſeiner Gefangennehmung dieſe geweſen ſeyn. Nachdem nemlich der Hof beſchloſſen, ſeine Truppen zurück zu ziehen, hätte er an ihn, den Marquis, Befehl geſendet, ſie an den daſigen Küſten zu verſamlen, um ſie darauf zu Schiffe gehen zu laſſen. Es wäre ihm aber zugleich anbefohlen worden, alle Poſten, die er verlaſſen würde, den Genueſern zu überantworten. Da aber gleichwol die Corſen die meiſten dieſer Poſten dem Marquis von Curſay vorher auf Treu und Glauben, und auf deſſen Parole eingeräumet, und ſie ihm dieſelben unter der Bedingung anvertrauet, daß er ſie ihnen bey dem Abzuge zurück geben ſolte, ſo würde er entweder wider die königlichen Befehle, oder wider ſein gegebenes Wort haben handeln müſſen. Aus der Urſache hätte er einen Aufſchub nach dem andern geſuchet. Dieſes hätten die Genueſer, ſeine Feinde, ſich zu Nutze gemacht, ihn anzuſchwärzen. Der Hof hätte ſich hierbey auch angeſtellet, ihnen hierunter zu Willen zu leben, und ihn, ob er gleich unſchuldig geweſen, für ſchuldig zu erkennen. Dem zu Folge hätte er ihn, um ihn aus Corſica zu bringen, daſelbſt arretiren laſſen, und ihm einen Nachfolger gegeben, der, weil er nicht in eben der Verbindlichkeit mit den Corſen geſtanden, ohne Bedenken das thun können, was von dem Marquis von Curſay mit Ehren nicht geſchehen können. Sein Arreſt wäre alſo nur eine Ungnade aus Nothwendigkeit und nach Beſchaffenheit der Umſtände geweſen, welches auch aus den bisherigen Bezeigen gegen ihn, da ſein Arreſt ihm ſo leidlich, als immer möglich, gemacht worden, ſattſam zu erhellen ſchiene.

§. 308.

Die Corſen fahren in ihrer Rebellion fort.

Sobald die Franzoſen die Inſel verlaſſen, geriethen die Häupter der misvergnügten Corſen ſelbſt unter einander in Zwiſtigkeit, worzu die Eiferſucht über dem alzugroſſen Anſehen des Don Gafforio nicht wenig beitrug. Es bewog dieſes vier Pieven des jenſeit dem Gebirge liegenden Strichs, nicht nur die Abreiſe ihrer Deputirten zur leztern algemeinen Verſamlung zurück zu behalten, ſondern ſich auch mit dem Marcheſe Grimaldi in eine Unterhandlung einzulaſſen. Dieſer, der ein ſo geſchickter als eifriger Man für alles das war, was das Intereſſe ſeiner Principalen betraf, ſuchte ſich dieſes zu Nutze zu machen. Er lies ein Circularſchreiben im April an die andern Pieven oder Gemeinen des Landes ergehen, darin er ſie ermahnte, Abgeordnete an ihn zu ſchicken, um wegen des Plans eines dauerhaften Vergleichs mit der Republik ſich freundſchaftlich zu unterreden. Allein Gafforio machte alles und jedes rück-

rückgängig. Es gelung ihm auch, die unter ſeinem Commando wieder vereinig- ten Pieven dahin zu bringen, daß ſie das Reſultat der letztern algemeinen Ver- ſamlung beſtätigten, welches dahin gieng, daß wöchentlich von jedwedem Hauſe 4 Sous, als eine Beiſteuer zu Unterhaltung eines Corps, gegeben werden ſolten, das zu Vertheidigung ihrer algemeinen Freiheit formiret würde. Er lies auch viele in Arreſt nehmen, welche in Verdacht kamen, als ob ſie es mit den Genueſern hielten. Man machte ihnen den Proces, und hängte verſchie- dene davon auf. Der genueſiſche Generalcommiſſarius erwies ſich ſehr eifrig, die Inſel unter den völligen Gehorſam der Republik zu bringen. Er ſchickte einige Corps aus, die die Oerter derer Widerſpenſtigen plündern und in Brand ſtecken, Capo Corſo aber beſetzen, und von jeder Feuerſtätte ein gewiſſes Geld zu den gegenwärtigen Bedürfniſſen eintreiben ſolten. Er lies auch eine Ver- ordnung publiciren, welcher zu Folge ſich alle Einwohner der Inſel in Zeit von zwo Wochen der Republik unterwerfen, oder gewärtig ſeyn ſolten, daß man ihnen als Rebellen begegnen, und ſie mit Feuer und Schwerd verfolgen würde. Es kehrten ſich aber ihrer gar wenig daran. Sie blieben bey ihrem Eigenſin, und lieſſen ſich eher von Haus und Hof treiben, als daß ſie auf den publicirten Generalpardon ſich der Republik unterwerfen wolten. 1753.

§. 309.

Verwirrung auf der Inſel.

Man bekam im May ein Schreiben zu leſen, welches von einem ehrli- chen Bürger zu Baſtia an einen ſeiner Freunde im Genueſiſchen abgelaſſen ſeyn ſolte. Derſelbige drückte ſich über den damaligen Zuſtand auf der Inſel Corſica alſo aus: „Je mehr wir uns auf der Inſel denen Veränderungen un- „terwerfen, je mehr verderben wir unſere und unſerer Kinder künftige Umſtände, „weil wir nicht wiſſen, was wir wollen, und nicht erkennen, was wir ſollen. „Vor etwa zwölf Jahren haben wir kaiſerlichen Schutz gehabt. Auf denſelben „iſt der franzöſiſche gefolget. Keiner aber iſt uns anſtändig geweſen; und „der Schutz der Republik Genua wil uns ebenfals nicht gefallen, ſo, daß wir „ſagen müſſen: was wil uns endlich wiederfahren, und was haben wir zuletzt „für ein Schickſal? Ich bin offenbar kein Rebelle; aber ich bin auch nicht „offenbar der Republik zugethan, ſondern ich wünſche nur Ruhe und Friede im „Lande. Wir mögen endlich eine Herrſchaft erwälen, welche wir wollen; wir „mögen Franzöſiſch, Spaniſch, Engländiſch, oder auch Genueſiſch wer- „den, ſo wil ich mich unterwerfen. Nur möchte ich mein liebes Vaterland „aus ſo unſäglichen Troublen, die uns den Tod ſchwören, heraus gehen ſehen. „Wiewohl darzu iſt noch kein Anſehen. Heute giebt es Leute, die uns mit einem „Frieden ſchmeicheln; ſchon morgen aber werden diejenigen auf den Tod verfol- „get, welche kaum von einem Frieden zu reden angefangen. Heute wil man im „Lande die natürliche Regierung der Republik Genua nicht mehr vor den Kopf

1753. „ſtoſſen, und morgen werden diejenigen mit dem Galgen geſtraft, welche irgend „den wohlmeinenden Antrag thun, daß man ſich den Genueſern wieder ergeben „ſolle. Hieraus entſpringet denn lauter Unglück, das über unſern und unſerer „Kinder Häuptern ſich ſamlet. Die Republik ſelbſt drohet uns unſern Unter„gang, und vielleicht wird derſelbe wirklich geſchmiedet; und es hat das Anſehen, „als ob ſie mit unſerm Ungehorſam müde zu werden anfange, indem der genue„ſiſche Commiſſarius eine Ordre darnach wirklich bey ſich haben ſol, mit Befehl, „ſie zu publiciren.„

§. 310.

Uneinigkeit unter den Häuptern der Corſen.

Die beiden vornehmſten Häupter der Misvergnügten waren Gafforio und Giuliani. Sie wurden aber im Julio mit einander uneins. Der erſtere brachte in Erfahrung, daß der andere ſich mit den Genueſern verſtünde, um mit der Republik einen Vergleich einzugehen, auch das Volk darzu zu bereden ſuchte. Er rückte daher mit einigen Truppen an und überfiel ihn in deſſen eigenen Wohnung, bekam ihn auch nach einem heftigen Widerſtande, wobey acht Man getödtet und verſchiedene verwundet wurden, gefangen. Es entſtund hierüber auf der ganzen Inſel ein groſſer Lerm, weil Giuliani einen groſſen Anhang hatte. Viele kriegten daher Luſt, ſich den Genueſern zu unterwerfen. Hierunter befand ſich ſonderlich die Provinz Balagna, welche die anſehnlichſte auf der Inſel iſt, und am nächſten gegen Baſtia liegt, aber auch am meiſten der Gefahr blos geſtellet iſt, von den genueſiſchen Truppen beunruhiget zu werden. Dieſe wolte über einen Vergleich mit der Republik tractiren, um ſich in Ruhe und Sicherheit zu ſetzen. Allein, ſobald Gafforio ſolches erfahren, begab er ſich dahin, um den Einwohnern ſolcher Provinz Vorſtellungen darüber zu thun. Dieſe bezeugten darauf, wie ihre Meinung keinesweges wäre, ſich mit der Republik in der Abſicht zu vergleichen, daß ſie Feinde des Gegentheils würden, ſondern daß ſie neutral blieben. Hierauf antwortete ihnen Gafforio, daß er von ihnen keine Neutralität annähme; und wenn ſie nur im geringſten mit dem genueſiſchen Commiſſario Gemeinſchaft hätten, würde er die Provinz nicht ferner verſchonen, wie er bisher gethan, ſondern alles in Feuer und Blut ſetzen, um dadurch zu weiſen, daß ihm die Neutralität in Sachen verhaſt wäre, wo es auf die Vertheidigung eines gemeinſamen Intereſſe ankäme.

§. 311.

Fortſetzung.

Die Regierung zu Genua war mit dem Marcheſe Grimaldi ſehr wohl zufrieden. Sie beſchlos daher, den bisherigen Gehalt deſſelben zu vermehren, weil ſich niemand fand, der bey den gegenwärtigen Umſtänden an deſſen Stelle dahin gehen wolte. Denn die Unruhe auf der Inſel nahm täglich mehr zu als ab.

ab. Die Misvergnügten wurden unter einander ſelbſt uneinig. Denn da Giuliani ſich einmal in der Gewalt des Gafforio befand, beſchuldigte ihn dieſer öffentlich einer Verrätherey. Giuliani aber hatte ſeine Freunde und Vertheidiger, welche ihn entſchuldigten, dem Gafforio aber vorwarfen, daß er mit hohen Gedanken ſchwanger gienge, und deswegen alle Mittel und Wege zur Beruhigung des Vaterlandes argliſtig vermiede. Dieſes that dem ſtolzen, aber beherzten Gafforio wehe, daher er einige Gemeinden zuſammenfoderte, und ſeine Dienſte herausſtrich, wobey er einige bewog, daß ſie ihm verſprachen, alles mit ihm auszuſtehen. Durch dieſe Verſicherung nun wurde Gafforio auf den Entſchlus gebracht, den gefangenen Giuliani auf die Seite zu ſchaffen, als deſſen Anhänger ſchon Anſchläge ſchmiedeten, ihn mit Liſt oder Gewalt in Freiheit zu ſetzen. Sie rückten mit mehr als vierhundert Man an, ihren geweſenen Anfürer los zu machen. Im Anzuge ſtieſſen ſie auf einige Rotten, welche zu der Parthey des Gafforio gehörten, die ſie alsbald angriffen, durch einige Salven 25 Man erlegten, und die übrigen zerſtreueten. Von den Gefangenen erfuhren ſie, daß man mit dem Giuliani an einen feſten Ort geeilet. Dieſe Nachricht beſchleunigte ihren Zug. Sie trafen den Giuliani wirklich unter einer ſtarken Eſcorte an, die ſie ſogleich angriffen, aber auch merkten, daß man die tapferſten Leute zur Bewahrung ihres Fürers ausgeleſen. Auf beiden Seiten wurde Muth und Gewalt angewendet. Die Freünde des Giuliani trenneten endlich den Haufen ihrer ehemaligen Mitbrüder, und ſcheukten keinen das Leben; den Giuliani ſelbſt aber konten ſie nicht finden, indem er zu Anfange des Gefechts ſchon davon gefüret worden. Von ſeinen Freunden haben 26 das Leben aufgeopfert, und dem Gegentheile hat der Streit 97 Man gekoſtet. Jedoch man hat ſich nicht lange hernach an dem Gafforio genugſam gerochen, indem er den 4ten October dieſes Jahres von ſeinem eigenen Bruder meuchelmördiſcher Weiſe erſchoſſen wurde. 1753.

§. 312.

Klagen des Adels in Polen über die daſige Geiſtlichkeit.

In andern Reichen fehlete es in dieſem Jahre gleichfals nicht an innern Unruhen; obgleich ſolche nicht zu einem ſo heftigen Ausbruche kamen, als in Corſica. Das Misvergnügen zwiſchen der Geiſtlichkeit und dem Adel in Polen, welches ſchon lange gedauert hat, ſtieg in dieſem Jahre aufs höchſte, ſo daß ſich der Adel genöthiget ſahe, ſeine Klagen wider die Geiſtlichkeit in einer Schrift durch den Krongrosmarſchal vor den Thron des Königs zu bringen, deren Inhalt ſo lautete:

"Da die alten Souverainen von Polen ſowohl, als die Nation "ſelbſt vorzügliche Kenzeichen ihrer Gottesfurcht und ihres Eifers für die "rechtglaubige Religion haben an den Tag legen wollen, ſo haben ſie die Bi"ſchöffe zu Mitgliedern der Republik gemacht, und dem Senate einverleibet.

1753. "Dieſer Vorzug hat ihnen einen Einflus in alle öffentliche Berathſchlagungen "gegeben, die ſie ſich zu Beförderung ihres Vortheils dergeſtalt zu Nutze ge: "macht, daß ſie auch mitten in dem Staat einen beſondern Staat aufgerichtet, "der nichts anders zur Abſicht hat, als die Grundgeſetze des Vaterlandes über "den Haufen zu werfen.

"Durch Grundſätze, die auf ein ſolches Syſtema gebauet ſind, wie "auch durch die Unordnungen und Streitigkeiten, ſo daraus entſtehen, wird "die Geiſtlichkeit von Polen dem Lande und dem Adel zur Laſt. Man mus "dieſes hauptſächlich von den Conſiſtoriis ſagen, die von den Biſchöffen der "Diöceſen dependiren, indem ihre Urtheile allezeit den Sachen der Geiſtlichen "wider die Weltlichen zu ſtatten kommen, und ſie ſich die Erkentnis der Pro: "ceſſe zueignen, die eigentlich für die Tribunale der Krone gehören.

"Da nun dieſe Conſiſtoria einzig und allein von ihren Biſchöffen depen: "diren, ſo ſolten dieſelben als Senatores über die Volziehung der Geſetze des "Vaterlandes wachen, wie ſie darzu durch den Eid verpflichtet ſind, den ſie dem "Könige und der Republik geleiſtet haben. Allein eben dieſe Biſchöffe ſind es "eigentlich, die, da ſie den Primas zum Haupte haben, anſtatt die Volziehung "und Erhaltung der Geſetze zu befördern, andern den Weg zeigen, in dieſelben "einzubrechen und ſie im Grunde zu erſchüttern.

"Der Primas hat ein ganz neues Exempel davon gegeben, indem er "wider das Geſetze der unſtatthaften Evocation von 1635 in einer Grenzſache "gehandelt, weswegen er vor dem Tribunal des Reichs, nach Verfügung der "Geſetze, ſo ſich auf die Conſtitution deſſelben Jahrs gründen, verdammet "worden; und dieſes iſt das erſte Exempel der Verdammung eines Primas, "wegen Eingreifung in die Geſetze, wie es in dem Decrete des Tribunals "heiſt.

"Der Biſchof von Cracau hat die Empfindlichkeit des Adels ſeiner "Diöces durch die wilkürlichen Befehle, die er ſeinen Conſiſtoriis gegeben hat, "alle alte Vergleiche, Contracte und Quittungen wegen der Zehenten in baarem "Gelde zu caßiren und zu vernichten, und dargegen zu verlangen, daß derſelbe "an Korne gegeben werde, das in Natur verſchaft werden ſolte, aufs höchſte "gereizet, weil ſolches der obigen Conſtitution vom Jahr 1635 gänzlich zu: "wider iſt.

"Der Abt Oſtrowski, ernanter Biſchof von Liefland, und Official "des Conſiſtorii von Warſchau, ſo von dem Biſchoffe von Poſen dependiret, "hat ſich den Unwillen des Adels in dem Palatinat von Maſovien durch ein "gleiches Verfahren zugezogen.

"Der Official von Pultusk in der Diöces von Plok hat es eben ſo ge: "macht, und dieſes iſt es eben, was die Manifeſte und Citationen, ſo an dieſe "beiden

"beiden Officialen von Seiten des Adels der Palatinate von Maſovien und 1753.
"Plok ergangen ſind, verurſachet hat.

"Mit einem Worte, die meiſten Biſchöffe des Reichs ſind in ihren "geiſtlichen Jurisdictionen faſt deſpotiſch, und werfen ſich zu Auslegern der Ge- "ſetze des Vaterlandes auf. Worüber man ſich noch am meiſten wundern mus, "iſt, daß ſie an Statt denſelben Geſetzen unterworfen zu ſeyn, ſich und ihre "Jurisdictionen vielmehr von dem Urtheile eines fremden Weltlichen dependent "machen, der als Auditor der Nunciatur ihr oberſter Richter wird. Es ſchei- "net ſogar, daß dieſe ſo unrecht angebrachte Unterwerfung unter die Urtheile "eines Weltlichen, und die der Würde ſo ſehr zum Nachtheile gereichet, womit "der Primas, als geborner Legat des heiligen Stuls bekleidet iſt, uns am "römiſchen Hofe geringſchätzig mache, zumahl da derſelbe bereits aus einer "merklich vorzüglichen Liebe bey der Ernennung zum Cardinalshute geneigt iſt, "den Nuncium, der zu Turin reſidiret, dem in Polen reſidirenden vorzuzie- "hen. Es iſt unſtreitig, daß, ungeachtet der exemplariſchen Gottesfurcht des "Königs und des Eifers der Nation für die Religion eine dergleichen Beleidi- "gung, wenn ſie Statt finden ſolte, das Reich zu dem feſten Entſchluſſe bewegen "könte, eher dem Nuncio ſeinen Abſchied zu geben, und die Urtheile der Nun- "ciatur nicht mehr zu dulden, als zum Nachtheil der Würde der Krone in eine "dergleichen Beleidigung zu willigen.

"Die Biſchöffe ſagen, das Statutum von 1433 gäbe ihnen ein unum- "ſchränktes Anſehen in den geiſtlichen Gerichten in Anſehung der Contributionen "der Zehenten an Korn in Natur; man kan ihnen aber ein genaues und nach- "heriges Geſetze von 1635 und 1678 entgegen ſetzen, ſo dieſem Statuto Einhalt "thut, und alle Proceſſe, ſo die Zehenten, die Grenzen und andere Sachen "anbetreffen, blos an die Erkentnis der Territorialgerichte und der politiſchen "Tribunale verweiſet.

"Eine andere Urſache, ſo die Biſchöffe anfüren, iſt, daß ſie ſagen, ſie "dependiren vom römiſchen Hofe und von den Canonibus; ſie könten daher "ihrem Anſehen und der Kirchenjurisdiction ohne Einwilligung des heiligen Stuls "nichts vergeben. Man läſſet dieſe Urſachen in ihrem Werthe beruhen, in ſo "ferne es blos und ſchlechterdings auf Kirchenſachen, auf die geiſtlichen Perſonen "und auf die Religion ankömt. Allein, ſobald die in der Regierung eingefürte "Ordnung das Wohl des Staats und der Unterthanen, und mit einem Worte, "das Weltliche nur einiger Maſſen betroffen wird, ſo dependiret ſolches blos von "den Geſetzen des Landes, und folglich von der Jurisdiction der weltlichen Tri- "bunale, welche dieſe Geſetze volziehen.

"Die Biſchöffe, welche als Glieder des Senats nebſt den andern Stän- "den des Staats zu Errichtung der Geſetze das Ihrige beizutragen haben, ſolten "die erſten ſeyn, ſie zu beobachten, ſich darnach zu richten und ſie zu volziehen. "Allein, an Statt ein ſolches Exempel zu geben, welches einen rechtſchaffenen

"Bür-

1753. „Bürger zu erkennen giebt, ſo richten ſie ihre Urtheile nach den Synodalconſti„tutionen der Provincialen ein, die vor mehr als hundert Jahren zu Petrikow „durch den Primas Wenzyk zuſammen berufen worden. Dieſe aber hatten „die Reformation der Geiſtlichen zur Abſicht, und keinesweges den Nachtheil „der Geſetze des Landes und der weltlichen Gerichtsbarkeit.

„Die Biſchöffe und die Geiſtlichkeit, die als ein Mitſtand einen groſſen „Theil der Einkünfte des Landes genieſſen, ſollen ſich durch ihren Eifer hervor „thun, zur Zeit der Noth den Bedürfniſſen des Staats zu Hülfe zu kommen. „Allein, ſobald es zur Vertheidigung des Landes, zur Vermehrung der Truppen, „oder zum Beſten des Vaterlandes auf eine Contribution von ihren Gütern „ankömt, ſo ſind ſie die erſten, die auf den Reichstägen allerhand Cabalen ma„chen, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß mehr als ein Reichstag hierdurch „vergeblich iſt gehalten worden. Wenn man in vorigen Zeiten durch auſſer„ordentliche Mittel dazu gelanget iſt, Geſetze einzufüren, welche die Biſchöffe „der Bezahlung einiger öffentlichen Contributionen, die man hibernen nennet, „wie auch dem Kopfgelde unterworfen haben, ſo haben ſie ſolches auf die armen „Bauern und die niedrige Geiſtlichkeit geſchoben, deren Auflagen ſie erhöhet „haben.

„Ohne ſich umſtändlich in alles dasjenige einzulaſſen, was die Einkünfte „des geiſtlichen Staats ausmachet, ſo hat man nur zu betrachten, daß keine „Geburt, kein Tod, keine Heirath und ſogar keine Errichtung von Synagogen „geſchehen könne, daß die Biſchöffe und Geiſtlichkeit dadurch nicht bereichert „würden. Eben dieſe Reichtümer aber machen das Land in Anſehung der un„ermeslichen Summen, die zu den Expeditionen der Biſchöffe und der Proceſſe, „ſo zu Rom ausgemacht werden, aus dem Lande gehen, arm. Es iſt zu befürch„ten, daß über lang oder kurz das Misvergnügen der Nation dadurch ſo weit „könne gereitzet werden, daß es eine gänzliche Verſtörung im Staate und in „der Religion nach ſich ziehe.„

§. 313.

Schreiben des Krongroskanzlers an den König.

Der Krongroskanzler beſtätigte dieſe Klagen in einem Schreiben an den König, welches alſo lautete:

Sire!

„Ich habe mit aller möglichen Ehrerbietung das Schreiben Ew. Maje„ſtät empfangen. Ich habe in demſelben die Geſinnungen verehret, die unſer „Glücke machen, und welche von der väterlichen Vorſorge Ew. Majeſtät zeugen, „unter uns die innerliche Ruhe zu erhalten, welche den Zeitpunct dero glück„lichen Regierung ausmacht. Da aber die Frömmigkeit der Geiſtlichkeit nicht „mit dem Geiſte der Liebe begleitet zu ſeyn ſcheinet, welche die heiligen Canones „derſelben gegen den Nächſten vorſchreiben, ſo hat ſolches zu denen Streitig„keiten

„keiten Anlas gegeben, die mit dem Adel entſtanden ſind. Dieſer verlanget „nichts weiter, als was die Reichsconſtitutiones denſelben zu verlangen berech„tigen. Seine Klagen ſind ſchon ſehr alt und werden durch die Gelegenheiten „erneuert, welche die Geiſtlichkeit ſelbſt veranlaſſet hat. Wenn der Herr Primas „die Sache mit mehrerer Heftigkeit treibet, als er thun ſolte, ſo wird es in „Niemands Vermögen ſtehen, die Gewalt wider die Gewalt zurück zu halten. „Nicht blos der Adel der Palatinate von Maſovien und Plok laſſen ihre „Empfindlichkeit ſpüren, ſondern alle Palatinate überhaupt füren dieſelbe Sprache. „Es iſt dem Herrn Primas viel leichter, den Eifer zu mäßigen, den er bezeuget, „als ein Reich dahin zu bringen, ſeine Geſinnungen vornemlich in einer Sache „zu ändern, worin die Conſtitutionen, die ſelbſt mit Einwilligung der Biſchöffe „gemacht worden, für den Adel reden, deſſen Abſichten nicht ſind, die öffentliche „Ruhe zu ſtören, ſondern ſich blos in dem Beſitze ſeiner Rechte zu erhalten. Die „Treue, ſo ich Ew. Majeſtät ſchuldig bin, macht, daß ich dieſe Anmerkung „hier beifüge, daß wenn die Geiſtlichkeit ſich einen ſolchen Vorzug in dem Ur„theile anmaſſet, Ew. Majeſtät in dero Reiche gar bald einen Staat finden „werden, der nicht von dero Autorität dependiret und der vor dero geheiligten „Perſon einen Vorzug verlanget. Ich werde es nicht zugeben, daß ein ande„rer es unternehme, mit Ew. Majeſtät zu regieren. So viel es mir möglich „ſeyn wird, Sire, werde ich mich bemühen, die Gemüther zu beſänftigen; „ich werde aber niemahls behülflich darzu ſeyn, Ew. Majeſtät Autorität zu „theilen. GOtt wird allezeit der königlichen Majeſtät beiſtehen, die er uns „befielet zu verehren, und ich werde voller Eifer und tiefer Ehrerbietigkeit erſter„ben, womit ich die Ehre habe zu ſeyn ꝛc.„ 1753.

§. 314.

Der Papſt nahm bey dieſer Gelegenheit, wie leichte zu erachten, die Parthey der Geiſtlichkeit. Er gab es in den Brieſen oder Breven zu erkennen, die er an den König und an den Primas im May dieſes Jahres abgehen lies. Das Breve an den König lautete alſo: Breve des Papſts an den König von Polen.

„Unſerm ſehr werthen Sohne in JEſu Chriſto!

„Wir haben mit einem lebhaften Schmerz vernommen, daß ſich zum „Nachtheil der geiſtlichen Immunitäten und der Rechte des Heiligtums, die „bey allen Nationen heilig ſind, wie auch wider die Würde und den Character „der ehrwürdigen Biſchöffe, Prieſter und der ganzen ſowohl weltlichen als re„gulairen Geiſtlichkeit überhaupt, inſonderheit aber unſers ehrwürdigen Bruders, „des Erzbiſchofs von Gneſen, in dem blühenden Reiche Ew. Majeſtät betrübte „Uneinigkeiten erhoben haben, ſo ihren Urſprung von den Urtheilen herleiten, die „das ordentliche Tribunal von Petrikow geſället hat, die, da ſie von einem „Theile des Adels unterhalten werden, von Tage zu Tage zunehmen, und daher

1753. „zu einem würdigen Ziele unſerer Aufmerkſamkeit gereichen. Wir zweifeln nicht, „daß Ew. Majeſtät, welche dieſelben in der Nähe und mit eigenen Augen bemerken können, nicht genauer davon unterrichtet ſeyn ſolten, als wir, die wir in „unſerer Entfernung blos aus Briefen, die an uns gelangen, Kundſchaft davon „erhalten können. Da wir aber, durch unſere väterliche Geſinnungen ermuntert, „den wunderbaren Widerſtand in Erwegung ziehen, welchen die Auffürung gegen „die gute Meinung macht, die wir von der ausnehmenden und vorzüglichen „Frömmigkeit des Adels des polniſchen Reichs, von deſſen Ehrerbietung für „die heilige Religion und für das Anſehen der Diener der Kirche, ingleichen von „ſeiner Folgſamkeit und ſeinen Gehorſam, in Anſehung deſſen, was von der „geiſtlichen Hierarchie herrüret, gefaſſet haben, ſo können wir nicht umhin, als „ein algemeiner Vater, zu der Würkung der Macht Ew. Majeſtät unſere Zuflucht zu nehmen, damit Dieſelben ſich bemühen, das Feuer der Uneinigkeit zu „ſtillen und zu löſchen, und den ſo gewünſchten Frieden, nebſt der Ruhe wieder „herzuſtellen und zu beſtätigen. Wenn Dieſelben, geliebter Sohn in JEſu „Chriſto, nur einiger Maſſen an die Verbindlichkeit gedenken wollen, welche uns „der Umfang unſers apoſtoliſchen Dienſtes weſentlich aufleget, ſo werden Dieſelben einſehen, was für eine ſtrenge Rechenſchaft wir JEſu Chriſto, unſerm „ewigen Richter, deſſen unwürdiger Statthalter wir hier auf Erden ſind, werden „ablegen müſſen, wenn wir zur Verachtung der Perſonen und Würden der „Prälaten, unſerer ehrwürdigen Brüder, es hintanſetzen, die Rechte des Heiligtums, die ſo offenbar beleidiget ſind, zu behaupten und wieder zu fordern. „In dem empfindlichſten Misvergnügen, das wir desfals haben, ſetzen wir unſer „Vertrauen auf Ew. Majeſtät, und verlaſſen uns, in Anſehung des Erfolgs „unſerer väterlichen Sorgfalt, auf dero uns bekanten Eifer, und überzeugen uns, „Dieſelben werden, wie ſie bisher gethan haben, fortfahren, in Anſehung der „Folgen dieſer Streitigkeit ein ſolches Verfahren zu beobachten, das zur Ehre „dero Nahmens und Frömmigkeit gereichen möge, wovon wir Urſache haben, „überzeugt zu ſeyn, da Ew. Majeſtät durch dero Weisheit und Anſehen die Intriguen unfruchtbar gemacht haben, deren man ſich auf dem letzten Reichstage „bedienen wolte, um die Streitigkeiten, die ſich daſelbſt erhoben hatten, noch „heftiger zu machen. In Erwartung der Würkung unſers Anhaltens bitten wir „den König aller Könige von Grunde unſers Herzens, daß es demſelben gefallen „wolle, Ew. Majeſtät in den Geſinnungen der Religion und der Standhaftigkeit, „die Sie bezeugen, zu erhalten und zu beſtätigen, welche, da Sie zur Vertheidigung, zur Unterhaltung und zur Ehre der heiligen Kirche, ihres Heiligtums „und ihrer Diener alles beitragen, nothwendig die glücklichſten Folgen für dero „Reich und für dero königliches Haus haben müſſen, welchem wir ſowohl als auch „der Perſon Ew. Majeſtät unſern apoſtoliſchen Segen anbieten, den wir von „Grund unſers Herzens ertheilen, und Denenſelben den reichſten Ueberflus aller „himliſchen Gaben anwünſchen. Rom, den 2ten May 1753.

§. 315.

§. 315.

1753.

Und an den Primas von Polen.

Das Breve an den Primas lautete alſo:

„Ehrwürdiger Bruder!

„Die Nachricht, die wir von demjenigen erhalten haben, was in dem „blühenden Reiche Polen bey dem Tribunal von Petrikow vorgegangen, in=„gleichen von den Unternehmungen verſchiedener Adelichen deſſelben Landes „zur Untergrabung des Grundes der geiſtlichen Freiheit, zur Verletzung der „Rechte des Heiligtums, und inſonderheit zur Geringſchätzung des Anſehens „und Characters, womit ſie, wie auch die andern Prälaten, unſere ehrwür=„dige Brüder, bekleidet ſind, hat unſer väterliches Herz mit einem ſo bittern „Schmerz durchdrungen, daß wir, nachdem wir uns ſogleich durch unſer Ge=„bet und Seufzen zu dem Vater der Barmherzigkeit und GOtt alles Troſtes „gewendet, an den durchlauchtigſten König von Polen, unſern werthen Sohn „in JEſu Chriſto, einen Brief mit unſerer apoſtoliſchen Hand geſchrieben „haben, worin wir demſelben nicht nur das Misvergnügen bezeugen, welches „dieſe Sache uns verurſachet, ſondern uns auch kein Bedenken machen, um „ſeinen mächtigen Beiſtand anzuhalten, um einen ſo grosmüthigen Monarchen „zu bewegen, in ſo verdrüslichen Umſtänden bey Zeiten ſeine Hülfe anzuwenden, „damit den Uebeln und Gefärlichkeiten, welche der Kirche und dem Heiligtum „drohen, unverzüglich abgeholfen, und die Ehrerbietung und Hochachtung, ſo „denſelben gebüret, unterhalten werde. Wir haben nicht ermangeln wollen, „ihnen davon Kundſchaft zu ertheilen, damit ſie ſolches auch den andern Präla=„ten in Polen, unſern ehrwürdigen Brüdern bekant machen können, und da=„mit ſie, wenn ſie mit ihrem Eifer und ihrer Klugheit unſere väterliche und apoſtoli=„ſche Sorgfalt unterſtützen, im Stande ſeyn mögen, dieſes Ungewitter durch eine „ſolche Auffürung zu beſchwören, in welcher die Sanftmuth mit der Standhaftig=„keit verknüpft iſt, um endlich die Ruhe wieder herzuſtellen, wornach uns ſo „ſehr verlanget. Uebrigens halten wir dafür, daß kein bequemeres Mittel ſey, „die Weltlichen zu der Ehrerbietung und der Folgſamkeit zu bewegen, die den Geiſt=„lichen gebüren, als die Geſinnungen des Friedens, die ſo heilſam ſind, und „die das ſchwere Amt eines Hirten, wie auch die Liebe, die von ihrem Cha=„racter unzertrenlich iſt, die Würde eines Prälaten, und vor allen die ausneh=„menden Exempel der Sanftmuth und Demuth, die uns der Erzhirte JEſus „Chriſtus hinterlaſſen hat, von ihnen fordern, als von welchen wir mit Ge=„duld dasjenige erwarten müſſen, was GOtt, unſer Heil zu würken, uns „ſendet. Indem wir ihnen dieſe glücklichen Geſinnungen und den guten Erfolg „anwünſchen, der daraus entſtehen mus, empfehlen wir ſie dem Schutze GOt=„tes, und geben ihnen, ehrwürdiger Bruder, wie auch allen andern Prälaten „in Polen unſern apoſtoliſchen Segen ꝛc. Rom den 2ten May 1753.

1753.

Schlus des Parlaments zu Paris.

§. 316.

Ich habe in dem vorhergehenden bemerket, in was für Umſtänden ſich die Angelegenheiten des Parlaments zu Paris bis auf den 20ten December des abgewichenen Jahres befunden, und es iſt nunmehr Zeit, den fernern Vorgang in dieſer Sache zu bemerken. Die verſammelten Kammern hatten von der königlichen Antwort kaum Nachricht erhalten, als ſie ſogleich den einmüthigen Entſchlus faſten, dem Könige nochmahls Vorſtellungen zu thun, und ihm zu verſichern, daß das Parlament ſich ſeiner Rechte, die es von den älteſten Zeiten her gehabt, ſich unmittelbar an den König zu wenden, nicht würde rauben laſſen, und dieſes um ſo viel weniger, da es jetzo ſelbſt auf des Königs Auctorität und die innere Ruhe des Königreichs ankomme. Sie blieben dabey, daß, in Anſehung der Wichtigkeit der Dinge, die Pairs berufen werden ſolten, auf den 29ten December im Parlamente zu erſcheinen, wobey die königlichen Advocaten Befehl erhielten, ſich zum Könige zu verfügen, um zu vernehmen, ob Se. Majeſtät geruhen wolten, an eben dem Tage Vormittags dem Parlamente Gehör zu geben? Allein, dieſer Schlus wurde noch an dieſem Tage durch ein Arret des Staatsraths caßirt. Nichts deſtoweniger verſammelten ſich die Kammern den 23ten December von neuen, da denn dieſer merkwürdige Schlus gefaſt wurde, 1) daß die Evocation der Sache, welche zur Berufung der Pairs Anlas gegeben, und wovon das Parlament durch den erſten Präſidenten benachrichtiget worden, darum weil ſie in der Form und im Grunde irregulair wäre, die Invitation der Pairs unumgänglich nöthig gemacht; 2) daß die Formen, worauf ſich das Parlament bezöge, Staatsgeſetze wären, und von ihrer Beobachtung die Erhaltung der königlichen Auctorität und die Ordnung der öffentlichen Ruhe abhieng; und 3) daß das Parlament zwiſchen dem Könige und ſich Niemanden erkenne, und daß es ſich an Niemand, als an ſeinen Souverain allein wenden könte und müſte.

Audienz des Parlaments bey dem Könige.

§. 317.

Als das Parlament die Erlaubnis erhalten, am 3ten Januar dieſes Jahres vor dem Könige zu erſcheinen, ſo begab ſich an ſolchem Tage eine Deputation von 42 Gliedern deſſelben, nebſt dem erſten Präſidenten, Herrn von Maupeau, nach Verſailles, wo ihnen der König nach der Meſſe Audienz ertheilte. Es that in ſolcher die nachdrücklichſten Vorſtellungen, wobey es unter andern auf die Nothwendigkeit, die Pairs zuſammen zu berufen, drang, und ſowohl über die gewaltthätige Aufhebung der Schweſter Procopia, in dem Stifte St. Agatha, als auch über dem Befehl, ſich künftig mit ſeinen Vorſtellungen an den Kanzler zu wenden, groſſe Klagen fürte. Die Antwort des Königes beſtund in dieſen Worten: „Die Erkentnis, die ich für mich ſelbſt „von der Sache habe nehmen wollen, um welcher willen mein Parlament ge-

„glaubt

„glaubt hat, es müſte die Pairs zuſammenberufen, iſt ein Beweis der Auf= 1753.
„merkſamkeit, die ich habe, und jederzeit haben werde, die Privilegien der „Pairs volkommen aufrecht zu erhalten. Mein Parlament, das durch die „Befehle, die ich ihm mündlich und ſchriftlich von der von mir geſchehenen „Evocation gegeben habe, hinlänglich unterrichtet iſt, hat keine neue Befehle „nöthig, ſich meinem Willen gemäs zu bezeigen.„ Hierauf wandte ſich der König zu dem erſten Präſidenten und ſprach: „Die Particulairbefehle betref= „fend, die ich zu geben für gut ermeſſen habe, glaubte ich nicht, mein Herr, „daß ihr euch unterſangen würdet, gegen mich davon zu reden.„

§. 318.

Vorgang mit der Mademoiſelle de Crux.

Nachdem die Deputation nach Paris zurückgekommen war, wurden die Kammern auf den andern Morgen zuſammenberufen, und als ſie ſich ver= ſamlet, und die königliche Antwort vernommen, ward beſchloſſen, dem Könige über ſeine Antwort ſelbſt unterthänigſte Vorſtellungen zu thun, und man ernen= te auch Commiſſarien, um daran zu arbeiten. Inzwiſchen blieben die Sachen auf dem alten Fuſſe. Die Communität von St. Agatha ward durch ein Arret des königlichen Staatsraths, welches den 3ten Januar derſelben angedeutet worden, abgeſchaft, mit Befehl, daß diejenigen, welche Kinder in Penſion hätten, ſie binnen acht Tagen hinwegnehmen ſolten. Hierbey trug ſich ein Fal zu, der viel Aufſehen machte. Mademoiſelle de Crux, Nichte des Grafens von Crux und Couſine des Herzogs von Montemar, 25 bis 26 Jahr alt, befand ſich ſeit dem 4ten Jahre ihres Alters in dieſer Communität. Bey Kundmachung nun des königlichen Befehls zu Trennung dieſer Communität war ſie ſo krank, daß man ſie weder in einen Wagen, noch in einer Sänfte fortbringen konte. Man hob ſie alſo auf den Matratzen fort und legte ſie auf ein mit verſchiedenen Decken, wegen der groſſen Kälte, verſehenes Tragebette. Ihr Vetter, der Marquis von Iniger, folgte ihr in ſeiner Kutſche, und vier Frauenzimmer gien= gen zur Seiten her, um auf die Kranke Acht zu haben. In dieſem Aufzuge brachte man ſie aus dem Hauſe von St. Agatha bis mitten nach der Straſſe l'Harpe genant. Unterwegens ward ihr zu dreienmahlen ſehr übel, und man muſte mit ihr ſtille halten, damit ſie ſich wieder erholen möchte. Nach ihrer Ankunft in dem Hauſe, wohin ſie gebracht wurde, glaubte man die folgende Nacht, daß ſie ſterben würde; ſie lebte aber noch drey Tage und ſtarb, nachdem ſie die Sacramente von dem Pfarrer zu St. Benoit empfangen hatte. Etli= che Stunden nach ihrem Tode kam ein Herr vom Hofe ins Haus, und zog von dem Zuſtande dieſer Perſon Erkundigung ein, wunderte ſich aber nicht we= nig, als er vernahm, daß ſie geſtorben ſey, weil man geglaubt hatte, es ſey mit ihrer Krankheit nur ein verſteltes Weſen.

1753.

Händel des Parlaments mit dem Biſchof von Orleans.

§. 319.

Immittelſt fuhr das Parlament beſtändig in ſeinem Eifer wider alle diejenigen Prälaten und Pfarrer fort, die den Leuten in Ermangelung eines Beichtſcheins die Sacramente verweigerten. Es widerfuhr dieſes unter andern auch dem Biſchof von Orleans, dem das Parlament am 18ten Januar durch ein Arret die Reichung der Sacramente an eine Kranke auferlegte. Ob nun gleich den 12ten dieſes dem Generalprocureur ein Arret des königlichen Staatsraths zugefertiget wurde, um dieſe Sache vor ſich zu ziehen, ſo lies ſich daſſelbe doch durch ſolches Evocationspatent die Hände nicht binden, ſondern erkante vielmehr den folgenden Tag durch ein anderweitiges Arret dem Biſchof von Orleans aus der Urſache, weil er dem vorigen nicht Folge geleiſtet, 6000 Livres Strafe zu, und legte ihm auch zugleich, bey Vermeidung noch gröſſerer Strafe auf, dem Aergerniſſe durch Reichung der Sacramente an die kranke Perſon ſogleich abzuhelfen. Ob nun gleich ſolcher Parlamentsſchlus den 24ten Januar durch ein Arret des königlichen Staatsraths caßirt wurde; ſo hat es doch das Parlament dabey nicht bewenden laſſen, ſondern den 25ten beſchloſſen, dem Könige Vorſtellungen darwider zu thun, die auch den folgenden Tag entworfen wurden, und in Anſehung ihres Nachdrucks alle vorhergehenden übertrafen. Allein, das Parlament konte mit dieſen Vorſtellungen zu keinem Gehör bey dem Könige gelangen, ob es gleich ſehr inſtändig darum anſuchte. Endlich erhielte es ſo viel, daß es den Inhalt ſeiner Vorſtellungen vorläufig überreichen ſolle, damit man dieſelben zuförderſt unterſuchen könte, ehe ſie in der gehörigen Form angenommen würden. Das Parlament ſtutzte anfänglich gar ſehr über dieſe ſonſt ungewönliche Forderung des Königs, beſonders da derſelbe ſie durch die Gens du Rois oder königlichen Advocaten, und nicht durch eine Deputation zugeſchickt haben wolte; gleichwohl bequemte es ſich dazu. Den 28ten langten die königlichen Advocaten mit dem Inhalte der Puncte, worüber das Parlament Vorſtellungen zu thun entſchloſſen war, zu Verſailles an, erhielten aber erſt den folgenden Tag Audienz, da ſie ihre Schrift überreichten. Sie bekamen von dem Könige die Antwort: Mein Parlament mus ſeiner Aufführung den Weg zuſchreiben, den ich genommen habe, um ihm meinen Willen zu erkennen zu geben. Meine Meinung iſt nicht darin zu ändern.

Standhaftigkeit des Parlaments.

§. 320.

Man bekam nach der Zeit 22 Puncte zu leſen, worüber das Parlament in gehöriger Form dem Könige Vorſtellungen zu thun geſonnen geweſen, und die es obgedachter Maſſen vorläufig demſelben mittheilen müſſen. Man hat aber nicht erfahren, ob es ſolche nachgehends in ordentlicher Form überreichen dürfen. So viel iſt gewis, daß das Parlament in Behauptung ſeiner Auto-

Auctorität keine Gefahr geſcheuet, ſondern in ſeinen Verfahren wider alle Sacramentsverweigerer ſtandhaft fortgefahren. Den 21ten Februar gab es ein neues Arret wider den Biſchof von Orleans und einige unter ihn gehörige Pfarrer wegen neuer, die Verweigerung der Sacramente betreffenden, Klagen heraus. Solches aber wurde den andern Tag durch ein Lettre de Cachet des Königs wieder caßirt, und zugleich dem Parlamente darin bey Strafe des Ungehorſams geboten, alle fernere Proceduren, die Verweigerung der Sacramente betreffend, ſo lange zu unterlaſſen, bis Se. Majeſtät hierüber ein anderes verfügen würden. Es war ein offener Brief vom Könige beigefügt, darin befohlen wurde, dieſe königliche Verordnung zu regiſtriren. Die Parlamentskammern berathſchlagten ſich darüber, und faſten den Entſchlus, über den offenen Brief Vorſtellungen zu thun, und mit deſſen Regiſtrirung indeſſen Anſtand zu nehmen. 1753.

§. 321.

Königliche Erklärung an das Parlament.

Es verfloſſen etliche Monathe, ehe das Parlament erfahren konte, ob der König die obgedachten Vorſtellungen in gehöriger Form annehmen würde, die es ihm auf ſeinen Befehl vorläufig hatte mittheilen müſſen. Es wurde hierdurch bewogen, dieſelben im April dem Hofe verſiegelt zu überreichen. Als es nun mit Verlangen wartete, was vor eine Antwort und Reſolution darauf erfolgen würde, muſte der erſte Präſident, Herr von Maupeau, nebſt noch zwey Präſidenten, dem erhaltenen Befehl zu Folge, ſich den 4ten May nach Verſailles begeben, um des Königs Willensmeinung zu vernehmen, da denn derſelbe dieſe Erklärung an ſie that: „Ich habe in meinem Rathe den Schlus vom „25ten Januar, worauf eure Vorſtellungen abzielen, mit Aufmerkſamkeit erwogen, und erkant, daß in denen verſchiedenen Puncten, die ihr euch zu „tractiren vornehmet, einige befindlich ſind, darüber ich mich bereits erkläret „habe, auch andere, worüber euch meine Befehle bereits zugefertiget, und noch „andere, deren Unterſuchung und Ausmachung den Abſichten, die ich zu Her„ſtellung und Behauptung des Friedens jederzeit geheget, nur neue Hinderniſſe „in den Weg legen könten. Dieſe Bewegungsurſachen veranlaſſen mich, eure „Vorſtellungen nicht anzunehmen, und zugleich euch anzubefehlen, meinen offenen „Brief vom 22ten Februar ohne Anſtand zu regiſtriren.„ Den folgenden Tag verſamleten ſich die Kammern, um die Antwort zu vernehmen, die der König dem erſten Präſidenten ertheilet hatte. Weil nun der von ihm erſtattete Bericht nicht nach Wunſche lautete, ſo berathſchlagten ſie ſich, was bey dergleichen Umſtänden zu thun wäre; wobey der Schlus dahinaus fiel, daß die Kammern verſammelt bleiben, aber alle Verrichtungen ausgeſetzt ſeyn laſſen ſolten, bis es dem Könige gefallen würde, ſo, wie er durch ſeine Antwort vom 17ten April 1752 verſprochen, ihre Vorſtellungen, die dem ganzen Inhalte nach

1753. nach lediglich auf das Beſte der Religion und die Ruhe des Staats abzielten, geneigt anzuhören.

§. 322.

Lettres de Juſſion an das Parlament.

Der König erhielt von dieſem Verfahren des Parlaments ſogleich Nachricht, worauf er noch an dieſem Tage einen groſſen Rath zu Verſailles hielte, bey deſſen Beſchlus man an das Parlament Lettres de Juſſion ſchickte, wodurch demſelben anbefehlen wurde, ſeine Functionen wieder vorzunehmen. Dieſe Lettres de Juſſion waren alſo abgefaſt: „Ludwig ꝛc. Nachdem wir „vernommen, daß ihr bey Berathſchlagung über die Befehle, die wir euch „am geſtrigen Tage gegeben haben, denſelben nicht gehorſamet, ſondern be„ſchloſſen habt, den ordentlichen Dienſt der Juſtitz, den ihr unſern Untertha„nen ſchuldig ſeyd, hintan zu ſetzen, um euch mit nichts, als Sachen zu be„ſchäftigen, darin wir euch jetzo alles Verfahren unterſagt haben, und wir eine „unſerer Auctorität ſo entgegen lauſende, als dem Wohl unſerer Unterthanen „nachtheilige Auffürung abgeſtellet wiſſen wollen: ſo verfügen und befehlen wir „euch durch gegenwärtiges, von unſerer Hand unterzeichnetes, aufs ausdrück„lichſte, daß ihr zu der puren und ſimpeln Regiſtrirung unſeres Patents vom „22ten Februar letztlich unverzüglich ſchreitet, ohne einigen andern Befehl, als „dieſen, von uns zu erwarten, der auch Statt der erſten und letzten Juſſion ſeyn „ſol. Wir verordnen auch, daß ihr die Verwaltung eurer Aemter ohne eini„gen Anſtand fortſetzet, und ohne Unterbrechung der Expedition eurer Sachen, „Inſtanzen und Proceſſe ꝛc. bey Strafe des Ungehorſams und Vermeidung „unſerer Ungnade oblieget. Alles, der ganzen darwider lauſenden Berathſchla„gung ungeachtet, die wir durch gegenwärtiges caßiret und annuliret haben.„

§. 323.

Das Parlament wird ins Exilium geſchickt.

Ueber dieſen förmlichen Befehl waren die Kammern am 7ten May abermahls verſamlet; da denn nach langen Berathſchlagungen der Schlus dahinausfiel, daß man ſich dem Inhalte dieſer Befehle gemäs erweiſen könte, ohne ſeinen Pflichten und ſeinem Eide entgegen zu handeln. Ihrer 150 waren dieſer Meinung, 30 aber ſtimten dahin, daß man bey dem Könige neue Vorſtellungen thun ſolte. Indeſſen blieben ſie dabey, daß die Kammern zwar verſammelt bleiben, aber keine Functiones verrichten ſolten. Hierbey erklärten ſich verſchiedene Glieder dahin, daß ſie eben dadurch, wenn ſie alle Würkungen der königlichen Ungnade über ſich ergehen lieſſen, Sr. Majeſtät deſto beſſer von dem ganzen Umfange ihrer Treue gegen dero Dienſt und von der unverbrüchlichen Beobachtung ihrer Pflichten überzeugen würden. Allein, ſo bald der König vernahm, was vorgieng, lies er den folgenden Tag Lettres de Cachet ausfertigen, durch welche die ſämtliche Parlamentsglieder, nur die von der groſſen Kammer ausgenommen, ins Exilium geſchickt wurden. Dieſe verſiegelten

gelten Briefe wurden den 9ten May zur Nacht allen Präſidenten und Räthen der Enqueten⸗ und Requetenkammern durch Musquetiers überbracht. Man rechnete die Zahl derer, die dieſes Schickſal betraf, auf 180 Perſonen. Sie hatten nur 24 Stunden Zeit, ſich zu ihrer Abreiſe anzuſchicken, durften auch dieſe Zeit über nicht ausgehen. Der berümte Abt Chauvelin, die Präſidenten, Herren von Mazy und Beßigny, und der Herr dü Lys wurden am härteſten angeſehen, weil man ihnen nur 3 Stunden Zeit zu ihrer Abreiſe zugeſtund. Der erſte ſolte nach Mont St. Michael gebracht werden, erhielt aber noch wegen ſeines ſchlechten Geſundheitszuſtandes das Schlos zu Caen angewieſen. Der andere ward nach denen Inſeln Lerins, der dritte nach dem Schlos Ham in der Picardie und der vierte nach dem Schloſſe Pierre Enciſe relegirt. Von denen übrigen Gliedern der Enqueten⸗ und Requetenkammern wurden ihrer 30 nach Bourges, eben ſo viel nach Clermont in Auvergne, eine gleiche Anzahl nach Angouleme, 20 bis 25 nach Chalons ſür Marne, eben ſo viel nach Poitiers, 12 bis 15 nach Montbriſon, eben ſo viel nach Vendome und ein halb Dutzend auf ihre Güter verwieſen. Es befand ſich eine erſtaunliche Menge Volks an dieſem Tage in dem Hofe des Palaſts, wo das Parlament ſich zu verſammeln pflegt, und es ſchien groſſen Antheil an dieſem Zufalle zu nehmen. 1753.

§. 324.

Fortſetzung.

Ohngeachtet nun die groſſe Kammer noch frey ausgieng, ſo blieb ſie doch bey eben der Geſinnung, die die exilirten Kammern hatten. Sie wurde in ſolcher ſelbſt durch den erſten Präſidenten, Herrn von Maupeau, beſtärket. Denn als er den 9ten May die Seßion eröfnete, hielt er folgende Anrede: „Meine Herren! mit was für Augen können ſie die Ausnahme anſehen, die dem „Könige mit uns zu machen gefallen hat. Solten Se. Majeſtät wohl glauben, „daß wir weniger ſtandhaft, als unſere Mitbrüder, in dem Eide der Treue, „den wir Höchſtderoſelben gelobet haben, wären? Ich für meine Perſon kan „es nicht anders als eine unſerm Eifer wiederfahrne Beleidigung anſehen, und „ich hoffe, daß ihre Geſinnungen, anſtatt ſich von ihnen abzuſondern, vielmehr „ſind, unverbrüchlich mit ihnen vereiniget zu bleiben, ſo, daß wir bey den „am 5ten und 7ten dieſes genommenen Schlüſſen feſte halten. Wenn bey dieſem Umſtande mir einiger Schmerz übrig bleibt, ſo iſt der empfindlichſte und „lebhafteſte Schmerz dieſer, daß ich nicht bey ihnen obenanſtehe, das Unglück „mit ihnen zu theilen.„ Die Kammer trug darauf kein Bedenken, ſogleich wider den Grosvicarium von Tours und einen Juſtitzofficianten, wegen unterlaſſener Volziehung der gegebenen Arrets, und den 10ten May wider einen Pfarrer und deſſen Vicarium ein Decret abzufaſſen, welches den König ſo erbitterte, daß er gleich darauf einen groſſen Rath zu Verſailles hielt, darin beſchloſſen wurde, die groſſe Kammer eben ſo, wie die andern Kammern, ins

1753. Exilium zu ſchicken. In dieſer Abſicht wurden in der Nacht von 10ten zum 11ten May allen Präſidenten und Räthen dieſer Kammer königliche Lettres de Cachet oder verſiegelte Ordren durch Musquetiers überbracht, kraft welcher jedweden anbefohlen wurde, binnen zweimahl 24 Stunden ſich nach Pontoiſe, ſo 7 franzöſiſche Meilen von Paris liegt, zu begeben. Dieſe Lettres de Cachet lauteten alſo: „Mein Herr! Nachdem ich, um guter Urſachen willen, be„ſchloſſen, meinen Parlamentshof nach Pontoiſe zu verlegen, ſo ſchreibe ich „euch dieſen Brief, um euch aufzugeben und anzubefehlen, euch in zweimahl „24 Stunden mit Hintanſetzung aller Sachen dahin zu begeben, um daſelbſt „kraft der Declaration, die euch dahin geſendet werden wird, die Juſtitz zu be„ſorgen; wobey euch jedoch geboten wird, euch nirgend anders wohin, unter „was für Vorwand es auch ſeyn mag, bey Strafe des Ungehorſams und der „Entziehung eurer Charge zu verſammeln. Und da dieſes gegenwärtige zu kei„nem andern Ende iſt, ſo bitte ich GOtt, daß er euch in ſeinem heiligen Schutz „erhalten wolle.„ Der erſte Präſident, Herr von Maupeau, befand ſich eben denſelben Tag auf der Inſel St. Louis, wo bey einem entſtandenen Brande vier Häuſer in die Aſche geleget wurden, als er bey ſeiner Zurückkunſt nicht ohne groſſe Beſtürzung den für ihn beſtimten verſiegelten Brief fand.

§. 325.

Fortſetzung. Den 12ten May gieng die geſamte groſſe Kammer nach Pontoiſe ab. Herr Gilbert, Greffier en Chef, welcher keinen verſiegelten Brief bekommen, beſchwerte ſich darüber bey dem Kanzler, und bat ihn, er möchte ihn nicht von einer Geſelſchaft trennen, an die er mit ſeinem Dienſt gebunden wäre. Ehe die Glieder der groſſen Kammer den 12ten May nach Pontoiſe abgiengen, ſchickte das Chatelet, ſo ein beſonderer Gerichtshof zu Paris iſt, an den erſten Präſidenten eine Deputation, die aus dem Civillieutenant, le Noir, dem Particulierlieutenant, 10 Räthen und einem königlichen Advocaten beſtunde. Der Civillieutenant fürte dabey das Wort und redete den erſten Präſidenten ſo an: „Mein Herr! Die Officiers des Chatelets, an deren Haupte ich zu ſeyn „die Ehre habe, nehmen ſich die Ehre, ihnen und dem Parlamente in dero „Perſon die innerliche Rürung und den aufrichtigen Schmerz zu bezeugen, den „ſie empfinden, ſich von einem ſo illuſtren und ehrwürdigen Corps getrennet zu „ſehen, von dem wir alle Tage die Einſicht und die Richtſchnür unſerer Entſchei„dungen herholen. Nichts wird unſerm Eifer und unſerer Begierde gleich kom„men, um uns mit dieſer erlauchteten Geſelſchaft und ihrem verehrenswürdigen „Haupte wieder vereinigt zu ſehen.„ Der erſte Präſident antwortete darauf: „Das Parlament und ich ſehen jederzeit in der Geſelſchaft der „Glieder des Chatelets einerley Ergebenheit bey allen Gelegenheiten. Ich „für mich beſonders bin davon gerüret. Nichts wird auch unſerer Empfindung „und Zuneigung gegen dero Geſelſchaft bey jeder Gelegenheit, wie die immer

„ſeyn

„ſeyn mag, gleich kommen.„ Auſſer dieſer Deputation empfieng auch der erſte Präſident ſehr gnädige Complimenten von Seiten verſchiedener Prinzen vom Geblüte, und unter andern vom Grafen von Charolois. Der Prinz von Conti bot ihm auf die höflichſte Weiſe ſein Haus zu Pontoiſe an, um in demſelben wärend ſeinem Aufenthalte daſelbſt zu wohnen. Er hatte es nur erſt vor kurzem von dem Herzoge von Bouillon gekauft. Selbſt der Intendant von Paris hatte die Aufmerkſamkeit vor die groſſe Kammer, daß er gleich nach Ausfertigung der königlichen Lettres de Cachet zu Pontoiſe die bequemſten Wohnungen für dieſelbe zubereiten lies. Er hatte auch zu ihrer Bequemlichkeit eine Anzahl Sänften von Paris dahin geſchickt und die Gaſſen dieſer kleinen Stadt, die ſehr übel gepflaſtert ſind, mit Sande beſtreuen laſſen. Als ermeldete Herren ſich hinbegaben, kam ihnen der königliche Lieutenantgeneral nebſt dem Stadtmagiſtrate entgegen, und hielt an den erſten Präſidenten eine Rede, welcher hierauf das Haus bezog, das ihm der Prinz von Conti zu ſeinem Gebrauche eingeräumt hatte. Man überbrachte ihm alsdenn das ordentliche Geſchenke an Wein und Kalbfleiſch. 1753.

§. 326.

Den 17ten May hielt die groſſe Kammer ihre erſte Seßion zu Pontoiſe in einem Saale des Franciſcanerkloſters, wobey man die königliche Declaration vom 11ten dieſes verlas, kraft welcher ihr aufgegeben worden, der Verwaltung der Juſtitz obzuliegen und die beiden letzten Lettres de Juſſion zu regiſtriren. Nach einer reiflichen Ueberlegung faſte man durch die Mehrheit der Stimmen folgenden Schlus ab: „Der Hof der groſſen Kammer verordnet „heute den 17ten May 1753, daß die Declaration Sr. Majeſtät vom 11ten eben „dieſes Monaths bey der Schreiberey regiſtriret werden ſolle, ohne jedoch den „Schlüſſen vom 5ten, 7ten und 9ten gedachten Monaths einigen Eintrag zu „thun.„ Hierzu fügte man noch die Clauſel, daß der Generalprocureur an den König geſendet werden ſolte, Sr. Majeſtät die groſſen Folgen vorzuſtellen, die von der Trennung dero Parlaments in Anſehung des öffentlichen Beſtens und des Wohlſtandes dero Unterthanen erwachſen könten. Den 18ten verſammelte ſich dieſe Kammer abermahls, um den Bericht der königlichen Advocaten über das Angeben einiger Sacramentsverweigerungen anzuhören, wobey ſie die Arretirung eines Pfarrers zu Troyes und deſſen Vicarii verordnete, weil dieſelben, ohngeachtet eines von der daſigen Officialität gegen ſie ergangenen Decrets, ihre Functiones wieder vorgenommen hatten. Es erhelte hieraus, daß dieſes Corps feſte über ſeinen Schlüſſen hielte, und einmal über das andere einmüthig und ſtandhaftig nach denſelben ſich richte.

Standhaftigkeit des Parlaments.

1753.

§. 327.

Merkwürdige Vorſtellung des Parlaments an den König.

Es lies ſich alſo dieſer anſehnliche Gerichtshof ſo wenig feige finden, daß er vielmehr ſich bemühete, aller Welt Proben von ſeiner Standhaftigkeit zu geben. Hätte nur der alte Biſchof von Mirepoix nebſt andern vielgeltenden Miniſtern und Prälaten nicht Mittel gefunden, es dahin zu bringen, daß der König keinen Vorſtellungen des Parlaments weiter einiges Gehör geben wolte, ſo würde daſſelbe nicht aufgehöret haben, dem Hofe auf die allernachdrücklichſte Weiſe ſein unbilliges Verfahren vorzuſtellen. Es hatte daſſelbe ſchon in dieſer Abſicht, ehe es ins Exilium gehen muſte, eine Schrift von 130 Seiten zu Papier gebracht, die es Sr. Majeſtät überreichen wolte. Aber es wurde ſolche nicht angenommen; jedoch iſt dem Publico der Inhalt derſelben nicht verborgen geblieben. Man hat ſolchen ſo rürend und nachdrücklich befunden, daß man nicht umhin kan, ſowohl den Anfang dieſer Schrift, als das Ende derſelben hier anzufüren. Der Anfang dieſer merkwürdigen Vorſtellung lautet alſo: „Sire! Das weſentliche Intereſſe des Souverains iſt, die Wahrheit zu erkennen. Dero Parlamente iſt vom Staate aufgegeben, ſie zu den „Füſſen des Throns zu bringen. Dieſe Pflicht iſt mit der von der unverbrüchlichen Treue, die es Höchſtdenenſelben geſchworen hat, nie genauer verknüpft „geweſen. Es komt heutiges Tages auf die ſchätzbarſten Rechte der Religion „und die Erhaltung des Staats an. Beide werden gleich viel durch das ausbrechende Schisma bedrohet, das unſern Eifer erreget hat, und dieſes alzulange „verabſäumete Schisma hat ſo tiefe Wurzeln gefaſſet, und jeden Tag ſo behende um ſich gegriffen, daß es bald keine Schranken mehr kennen wird, welche „fähig wären, es aufzuhalten.

„Es iſt ſchon, Sire, der ordentliche Lauf der Juſtitz unterbrochen. „Die nöthigen Formen ſind verletzt, die Leute geplagt, die Schuldigen küne „gemacht, die Richter aber verachtet, in Furcht gejagt, geſtört oder gar in die „Inaction gebracht. Es laſſen ſchon die gewaltigen Erſchütterungen, die das „Schisma unter uns verurſachen, eine Herrſchaft entdecken, welche ſich in „dem Schooſe dero Staaten erneuret; eine ſich ſelbſt gelaſſene Herrſchaft, welche weder Geſetze, noch Souverain, noch Magiſtrate erkennet; welcher die „Religion ſonſt nichts als ein Vorwand iſt; die Auctorität des Fürſten nur ein „Werkzeug, das ſie nach ihrem Intereſſe zu gebrauchen oder zu verwerfen unternimt; die Fundamentalgeſetze des Staats nur ein unbequemes Joch, und „die rechtmäßige Freiheit der Bürger nur ein eingebildeter Titel.

„Wenn unſere Uebel weniger dringend wären, ſo würden wir befürchten, Sire, Ew. Majeſtät ſo ſchreckbare Vorbedeutungen anzukündigen, und „dero Blicke auf das rürende Bild der dem Weſen der Monarchie ſelbſt zugefügten Beeinträchtigungen zu weiſen. Wir ſind aber alles zu thun ſchuldig „für das Wohlſeyn des Staats, für die Erhaltung dero Krone, für den feierli-

„chen

„chen Eid, den wir ihnen geleiſtet haben, für das Vertrauen, deſſen wir zu „aller Zeit von den Königen dero Vorfahren, und von Ew. Majeſtät ſelbſt ge„würdiget worden. Könten wir wohl, Sire! die rürenden Worte eines von „dero Anherren vergeſſen, welche die gegenwärtigen Unruhen uns nochmahls „hören zu laſſen ſcheinen. Ihr erkennet und beklaget mit uns das Elend des „Reichs und die Gefärlichkeiten, denen es ausgeſetzt iſt, helfet uns daſſelbe dar„aus retten! Dieſes iſt der einzige Zweck, Sire! der uns beſchäftiget; dieſes iſt „der Grund von derjenigen unermüdeten Würkſamkeit, die ſeit ſo geraumer „Zeit dero Parlamente Kräfte darreichet, die kein anderes Intereſſe unterſtützet, „von der unbeweglichen Standhaftigkeit, die es denen Unternehmungen verſchie„dener Geiſtlichen entgegen ſetzet; von der Beharlichkeit, ſeine Ruhe und ſeine „Sorgen für das Beſte ſeines Königreichs aufzuopfern. Eben dieſer Sin iſt es „endlich, der dero Parlament zu den Füſſen des Throns füret, um Ew. Maje„ſtät vorzuſtellen, daß die einzige Stütze des Staats in der Aufrechthaltung der „Fundamentalgeſetze der Monarchie beſtehe. 1753.

„Ein auf Befehl dero allerdurchlauchtigſten Aeltervaters verfertigtes „und gedrucktes Werk ſetzet, das Fundamentalgeſetz des Staats mache zwi„ſchen dem Fürſten und ſeinen Deſcendenten eines und ſeinen Untertha„nen und deren Deſcendenten andern Theils durch eine Art von Con„tract, welcher den Souverain zu regieren und die Völker zu gehor„chen beſtimt, als einen feierlichen Vertrag, darein ſich beide einan„der zu helfen begeben, ein reciproques und einiges Band aus.

„Alſo iſt jederzeit, Sire! in den triftigſten Gelegenheiten die Sprache „dero Parlaments geweſen. Das Königreich iſt dem Könige, ſagte es zu „einem dero Vorfahren, und der König iſt auch dem Königreiche. Sie ſind „verbunden, die Rechte dero Krone zu erhalten, welche ihnen und dero Völ„kern iſt; ihnen als Haupt, dero Völkern und Unterthanen als Gliedern. Die „Unterthanen ſind ihren Fürſten Unterthänigkeit und Gehorſam ſchuldig, und der „Fürſt ſeinen Unterthanen Schutz und Schirm. Die Unterthanen können nicht, „auf was für Weiſe es ſey, ſich dem Gehorſam ihres Königs entziehen. Durch „eine gegenſeitige Folge aber mus auch der König ſie nicht hülflos laſſen und „hingeben; denn eben alſo, wie ſie ihm Treu und Steuern ſchuldig ſind, iſt er „ihnen die Juſtitz ſchuldig rc.„

§. 328.

Der Schlus dieſer merkwürdigen Vorſtellungen lautet alſo: "Das "Schisma verwirft öffentlich alle Auctorität. Es erkläret ſich dem Fürſten, de"nen Obrigkeiten, denen Geſetzen ununterworfen. Es erſchüttert alle Grund"ſätze, welche die Verfaſſung des Staats ausmachen. Es füret eine wilkürli"che Herrſchaft ein, fordert einen blinden Gehorſam und greift erſtaunlich um "ſich, und zwar unter dem Schutze ſelbſt, den es von Ew. Majeſtät zu erhal- Fortſetzung.

1753. "ten, das Geheimnis findet. Es nimt allerley Geſtalten an, um zu den End- "zwecken, die es ſich vorſetzt, zu gelangen. Es bedient ſich aller Mittel, beſon- "ders dero unumſchränkten Auctorität, der Arrets des Raths, der Evocationen, "und der beſondern Ordren. Auf dieſe Weiſe iſt es geſchehen, daß, ſo zaghaft "es auch in ſeinem Anfange geweſen, es doch in ſeinem Fortgange kűner gewor- "den und ſogar mit Verwegenheit ſich in der Hauptſtadt dero Königreichs zur "Volkommenheit bringet. Es iſt kein Augenblick mehr, Sire! der nicht be- "denklich iſt. Die Vorſtellungen, die uns ſo tief zu Herzen gehen, rűren uns "keinesweges allein. Alles, was Ew. Majeſtät von getreuen Unterthanen ha- "ben, ja ſo gar diejenigen, welche die Ehre haben, ſich dero Throne zu nähern, "nehmen an unſern Beunruhigungen Theil und ſeufzen heimlich! Wie viel an- "jetzt verſchloſſene Lippen würden ſich mit uns vereinigen, wenn die Furcht, Ew. "Majeſtät zu misfallen, ſie nicht in dem Stilſchweigen zurückhielt.

"Wenn das Uebel gröſſer iſt, Sire, als Ew. Majeſtät nicht gedacht "haben, ſo ſind die wahrhaften Hülfsmittel, ſolchen abzuhelfen, in dero Hän- "den. Selbige finden ſich in denen gewiſſen Befugniſſen der ſouverainen Aucto- "rität, in der unverbrüchlichen Volſtreckung der Geſetze, in der beſtändigen "und unumgänglichen Wirklichkeit dero Parlaments, das ſelbige gleichſam in "Verwahrung hat, und das der weſentliche Miniſter derſelben iſt. Selbiges "iſt, ſagte dero durchlauchtigſter Urgrosvater in ſeinem Edict vom Monath "Julio 1644, das Band des Gehorſams aller Befehle, welches denen Kö- "nigen, meinen Vorfahren groſſe und ſtatliche Dienſte geleiſtet, da es gemacht, "daß deren Geſetze geherrſcht und deren Auctorität und rechtmäßige Gewalt "anerkant worden.

"Dulden ſie nicht, Sire, daß dero geheiligte Auctorität, welche ihre "Gerechtigkeit, ihre Weisheit und ihre vornehmſte Stärke aus der Beobach- "tung dero Geſetze herleitet? Verſichern Sie dero Parlamentern die freie Aus- "übung der unumgänglichen Verrichtungen, daß doch ja nicht geſagt werde, "daß unter der Regierung eines Gottesfürchtigen und gerechten Fürſtens dero "getreueſte Unterthanen der theuerſten Güter beraubt ſeyn, und daß diejenigen, "die ihnen ſolche entriſſen, ſich von dero ſouverainen Juſtiz unabhängig "erklären.

"Daß doch dero Parlament, Sire, keine Hinderniſſe mehr finden möge, "welche ihm Einhalt thun, die Spaltung in ihrer Quelle anzugreifen, wenn es "diejenigen verurtheilet und ſtrafet, die deren vornehmſte Urheber ſind. Daß "doch dieſe in denen Arrets des Conſeils, welche, ohne die Schuldigen völlig "wieder in Sicherheit zu ſtellen, ſie nur verwegener machen; in denen Evoca- "tionen, der gewönlichen Zuflucht derjenigen Beklagten, welche die genaue "Aufmerkſamkeit der ordentlich beſtelten Richterſtüle befürchten, und endlich in

„denen

„denen beſondern Orden, deren man ſich zu Unterdrückung einer groſſen Anzahl „dero, denen ungerechten Bedrängniſſen der Kirchendiener überlaſſenen Unter„thanen bedienet, keine Sicherheit wider die gerechte Strenge des Geſetzes „mehr finden mögen. Geben ſie, Sire, niemand als der Gütigkeit dero Her„zens Gehör; geben ſie die Freiheit denen getreuen Unterthanen wieder, die „blos aus dem wilkürlichen Willen einiger Geiſtlichen in den Banden zurück„gehalten werden. 1753.

„Ew. Majeſtät geruhen, ſich dero offene Briefe vom 2ten Februar „vorlegen zu laſſen. Sie werden erſehen, wie weit dero Religion wider dero „eigenes Intereſſe hintergangen worden, und wie weit der Inhalt dieſer Briefe „dero Parlament durch Verletzung dero allerheiligſten Befugniſſe herunter „ſetzet. Nein, Sire, ſie werden niemahls begehren, daß dero Parlament auf„höre, für die Vertheidigung dero ſouverainen Auctorität und für die Erhal„tung des Ruheſtandes der deroſelben unterworfenen Völker ſich zu regen. „Vergebens würde man uns zu zwingen ſuchen, unnütze Zuſeher des Unge„machs unſers Vaterlandes und dadurch ſelbſt Mitſchuldige an demſelben „abzugeben.

„Unſer vornehmſter Ruhm, Sire, beſtehet darin, deroſelben nützlich „zu ſeyn. Wir können aber ſolches nicht ſeyn, als wenn wir keinen Augen„blick unterlaſſen uns zu regen. Uns Einhalt thun, iſt eben ſo viel, als eine „der Religion ſo fatale Spaltung triumphiren laſſen und dero Souverainität „und dem Staate den empfindlichſten Streich beizubringen. Wenn diejenigen, „die dero Nahmen misbrauchen, uns zu der grauſamen Wahl zu zwingen ſu„chen ſolten, entweder dero Ungnade uns zuzuziehen oder die Pflichten hintan zu „ſetzen, welche uns ein unverbrüchlicher Eifer für dero Dienſte auferleget, ſo „mögen ſie wiſſen, daß eben dieſer Eifer keine Schranken kennet, und daß wir „entſchloſſen ſind, Ew. Majeſtät getreu zu verbleiben, wenn wir auch die „Opfer unſerer Treue werden ſolten.„

§. 329.

Dieſe Vorſtellungen würden ohnfehlbar in dem Gemüthe des Königes einen groſſen Eindruck gemacht haben, wenn ſie angenommen worden wären. Indeſſen fuhr die groſſe Parlamentskammer zu Pontoiſe in ihren Proceduren wider die Sacramentsverweigerungen beſtändig fort, und wartete mit Verlangen auf die Declaration, die der König in Anſehung ſolcher Verweigerungen zu geben ſich vorbehalten hatte. Sie ſolte ſchon völlig entworfen ſeyn. Erſtlich ſolten in derſelben die Zeit und Urſachen angeführet werden, welche die Könige bewogen, einen Theil ihrer Auctorität den Parlamentern zu übertragen; hernach ſolte der König die Bulle Vnigenitus als ein Kirchengeſetz anſehen, und ſich Vorſchläge des Parlaments zu Beilegung dieſer Irrungen.

die

1753. die Erkentnis über alle Sachen, die in dieſer Materie vorfallen könten, vorbehalten. Allein, es iſt dieſe Declaration nicht wirklich zum Vorſchein gekommen, obgleich die jetzt angefürten Puncte der Meinung des Hofes bey dem ganzen Verfahren gegen das Parlament gemäs waren. Der erſte Präſident, Herr von Maupeau, lies in einer Rede, die er an ſeine Collegen in Pontoiſe hielt, die Bedingungen nicht undeutlich merken, unter welchen das Parlament ſich die endliche Beilegung der bisherigen Irrungen gefallen laſſen wolte. „Sie empfinden, ſprach er, ſo ſehr, als ich, meine Herren, den rechtmäßigen Schmerz „über die widrigen Eindrücke, ſo unſere Auffürung bey dem Könige veranlaſſet „zu haben ſcheinet. Sie empfinden zugleich das brünſtige Verlangen, welches „wir tragen, uns in dem Gemüthe Sr. Majeſtät zu rechtfertigen. Dieſes iſt „eine um deſto rechtmäſigere Schuldigkeit, jemehr man ſich unſer Stilſchweigen „zu Nutze machen könte, um ſich verleiten zu laſſen, uns vermittelſt öffentlicher „Behauptung ſolcher Sätze zu verunglimpfen, die wir mit unſern in den Provinzen zerſtreueten Mitgliedern verworfen haben, und die wir mit einem wahrhaften Bedauern von uns entfernet ſehen, weil dieſes Exilium der Kirche und „dem Staate nichts anders als grundſchädlich ſeyn kan, geſtalten dadurch ſolche Unterthanen unterdrückt werden, die wegen ihrer Frömmigkeit, Wiſſenſchaft, auch zärtlichen und ehrfurchtsvollen Ergebenheit für den König ſo ſehr „zu loben ſind. Aus dieſen Betrachtungen getrauen wir uns zu ſchmeicheln, „daß der Herr Kanzler die Gütigkeit haben werde, uns dasjenige zu wiſſen zu „machen, was in gegenwärtigen Umſtänden ſein Eifer, ſeine guten Officia „und ſeine lebhaften Vorſtellungen von der Gerechtigkeit und Güte Sr. Majeſtät möchten erhalten können. Wir getrauen uns zu ſchmeicheln, daß wir vernehmen werden, daß durch die Declaration, welche Se. Majeſtät von ſich zu „geben im Begrif ſind, die Beichtzettel nicht nur in denen unter unſere Gerichtsbarkeit gehörigen Diöceſen, ſondern auch in denen der andern Parlamente werden unterdrückt werden; daß allen Geiſtlichen ſowohl weltlichen, „als regulairen unter denen in ſolchen Fällen gewönlichen Strafen werde verboten werden, dergleichen bey Reichung der Sacramente abzufordern, auch ſonſt „auf irgend einige Weiſe die mit Krankheit behafteten Perſonen in Anſehung „der Bulle Vnigenitus, zu beſchweren. Wir hoffen auch zu vernehmen, daß „der König alle über die Verweigerung der letzten Sacramente entſtehende „Streitigkeiten für ſich und ſeinen Rath, doch allemahl mit der Reſtriction evociren werde, daß die Verweiſung dieſer Streitigkeiten vor denen ſouverainen „Höfen, in der Abſicht, die Decrete davon zu reinigen, geſchehen, und daß „nicht weniger die Erkentnis über die Irrungen, die ſich in Zukunft über eben „dieſe Materien ereignen werden, denenſelben zuſtehen ſolle.„

§. 330.

§. 330.

1753.

Der König errichtet eine besondere Vacationskammer.

Es wurde hierauf wirklich unter der Hand an einem Vergleiche zwiſchen dem Könige und dem Parlamente gearbeitet, wobey ſich ſonderlich der Prinz von Conty zu einer Mittelsperſon gebrauchen laſſen. Allein, da man von beiden Seiten nicht geneigt war im geringſten etwas nachzugeben, ſo war auch dieſe Bemühung eine lange Zeit umſonſt. Ja, die Mitglieder, die in den Provinzen zerſtreuet waren, ſuchten ihr Möglichſtes zu thun, die groſſe Kammer zu bewegen, ohne ihr Zuthun ſich in nichts einzulaſſen. Sie ſchickten in dieſer Abſicht ſehr nachdrückliche Memoriale nach Pontoiſe, die zum Theil ſehr leſenswürdig waren, aber um der Kürze willen hier übergangen werden müſſen. Hierüber kam die Zeit der ordentlichen Vacanzen des Parlaments herbey. Der König lies dem Chatelet antragen, die Functiones der gewönlichen Vacationkammer über ſich zu nehmen, worzu er daſſelbe durch das gewönliche Patent autoriſiren wolte. Allein, dieſer Gerichtshof deprecirte dieſe Ehre, und gab vor, daß, weil er eigentlich ans Parlament gewieſen ſey, er auch bey Exilirung deſſelben nichts zu deſſen Präjudiß vornehmen wolte. Dieſe abſchlägliche Antwort veranlaſte den König, eine beſondere Vacationskammer in dem Kloſter der groſſen Auguſtiner anzuordnen und ſelbige durch ein königliches Patent unterm 18ten September dieſes Jahres in gehörige Auctorität zu ſetzen. Zu Mitgliedern wurden die Staatsräthe, Fendeau de Brou, Poulletier, Fendeau de Marville, le Pelletier de Beaupre, Pallu und Pontcarre de Viarme, ingleichen die Requetenmeiſter, die Herren Poucher, Maboul, Choppin, Bignon, Baillon d'Argouges, Maynon d'Invau, de Berulle, Boutin de la Corce, Eypierre, Paſot de Marchevall, Boulogne, Miromenil, Feydeau de Brou, de la Bliniere, Degourgves, Turgot, Rouille d'Orfeuil und Amelot ernennet, wobey dem Requetenmeiſter, Herrn Bourgeois des Boynes, die Verrichtungen eines königlichen Generalprocuratoris, dem Herrn Vitry eines oberſten Greffier und dem Herrn Orry eines erſten Commiſſarii bey der Criminalkanzley aufgetragen wurde. Zu Folge dieſes Patents begaben ſich dieſe Perſonen den 22ten September, nachdem ſie Abends vorher zu Verſailles den Eid abgeleget hatten, gegen 11 Uhr in Corpore in die Kirche der groſſen Auguſtiner, um der Meſſe beizuwohnen, worauf ſie auf dem groſſen Saale dieſes Kloſters ihre Commiſſion durch Ableſung des königlichen Patents eröfneten. Es muſten ihnen auch auf königlichen Befehl die Greffiers des zu Pontoiſe ſitzenden Parlaments alle in ihren Kanzleien befindlichen Schriften oder gerichtlichen Acten binnen dreien Tagen nach der an beſagte Kanzley darum geſchehenen Requiſition ausliefern.

§. 331.

Widerſpenſtigkeit des Chatelet.

Das Chatelet erwies ſich dagegen ſehr widerſpenſtig. Es weigerte ſich, die neue Vacationskammer zu erkennen und das königliche Patent zu regiſtriren.

1753. Es faſte ſo gar unterm 28ten September ein Arret ab, darin es declariret, daß, da die Parlamentshöfe Macht hätten, alle Richter und Beamten ihrer Gerichtsbarkeit ſcharf zu beſtrafen, wenn ſie wider die vorhandenen Ordonnanzen und Reichsſatzungen handelten, ſo könte es auch, da die begehrte Regiſtrirung des Patents, wegen Setzung der neuen Vacationskammer den Ordonnanzen und Reichsſatzungen, die es zu beobachten eidlich verpflichtet wäre, zuwiderliefe, ſolches Patent, ohne eidbrüchig zu werden und ohne der urſprünglichen Verfaſſung des Königreichs zunahe zu treten, unmöglich regiſtriren, zumahl, da es eine weſentliche Eigenſchaft ihres Tribunals wäre, nur von dem Gerichtshofe des Parlaments zu Paris zu dependiren. So wenig dieſer Schlus mit der Erwartung des Hofs übereinkam, ſo geſchwinde wurde ſolcher durch ein Arret des Staatsraths unterm 30ten September für null und nichtig erkläret, zugleich aber der Vacationskammer Befehl ertheilt, dasjenige ſelbſt zu volziehen, was das Chatelet zu thun verweigere. Dieſem zu Folge ſchickte die Vacationskammer den Staatsrath, Herrn Pontcarre de Viarmes, nebſt einigen Requetenmeiſtern den 5ten October nach dem Chatelet, um dem gedachten königlichen Befehle ein Genüge zu leiſten. Als ſie im Chatelet eben zu der Zeit, da die Glieder dieſes Gerichtshofs verſammelt waren, ankamen, lieſſen ſie ſich nach vorläufiger Ableſung ihrer Commißion die Regiſter vorlegen, worin ſie nicht nur das gedachte Arret vom 28ten September ausſtrichen, ſondern die königlichen offenen Briefe oder das ſogenante Patent von ihrer Errichtung einſchrieben. Sie kehreten darauf nach ihrer Verſamlung zurück.

§. 332.

Streit mit der Vacationskammer.

Obgleich das Chatelet zu der Zeit, da es das obgedachte Arret abgefaſſet, ſeine Vacanzen gehabt, und daher nur aus denen Perſonen beſtanden, die darzu deputirt geweſen, ſo billigte doch der geſamte Gerichtshof das Verfahren derſelben und nahm Theil daran, als ſich das Chatelet den 22ten October zum erſtenmahle wieder völlig verſammelte. Sie befanden ſich über dem Verfahren der Commißionsweiſe niedergeſetzten Vacationskammer äuſſerſt beleidiget, wuſten ſich aber vor dieſesmahl nicht weiter zu rächen, als daß ſie die Volſtreckung des Urtheils an einem Maleficanten, den die Vacationskammer zu dem Ende an das Chatelet zurück geſchickt hatte, unterlieſſen, mit dem Verbot, ſolchen ohne Befehl des Chatelets an Niemanden auszuliefern. Dieſes aber hinderte nicht, daß nicht die Vacationskammer denſelben des folgenden Tages wegnehmen, und das Urtheil wirklich an ihm volziehen lies. Sie ſahe es zugleich für eine groſſe Beleidigung an, daß das Chatelet die Execution nicht verrichtet, und ertheilete daher den Greffier Befehl, ihr deſſen Regiſter zu überbringen, aus welchen ſie ſofort den Arret, der deſſen Einſtellung verordnete, herausreiſſen lies. Sie ſchickte ſodann ihren Generalprocurator, Herrn von Boynes, nach Hofe, um den Kanzler von allem Bericht zu erſtatten.

§. 333.

1753.

Das Chatelet ſtellet ſeine Verrichtungen ein.

Dieſes würkte ſoviel, daß der Civillieutenant des Chatelets ſogleich nach Hofe berufen wurde. Als er ſich alda eingefunden, wurde er bey dem Könige ſelbſt zur Audienz gelaſſen, welcher ganz gnädig mit ihm ſprach; endlich aber hinzufügte: daß das Chatelet ſich auf ſeine Protection verlaſſen könte; allein er wolte ein für allemahl Gehorſam geleiſtet wiſſen, und wenn daſſelbe ſich ſeinen Befehlen widerſetzte, würde er ihm ſülen laſſen, wie weit ſeine Macht ſich erſtreckt. Mit dieſer Bedeutung kehrete der Civillieutenant nach Paris zurück, und erſtattete ſeinen Collegen den 26ten October davon Bericht ab, welche zwar beſchloſſen, die königliche Antwort in ihre Regiſter einzutragen, ſolches aber bis den folgenden Tag verſchoben, da ſie das ganze Verfahren wider ſie in eine genaue Ueberlegung zogen, und dadurch bewogen wurden, ihre Dienſte einzuſtellen. Sie waren zwar nicht alle der Meinung, da es aber zu Samlung der Stimmen kam, fand ſichs, daß die meiſten alſo geſinnet waren. Weil nun die andern feierlich dagegen proteſtirten, und ſonderlich der Civillieutenant ſich erklärte, daß er ſolchen Schlus nicht unterzeichnen würde, traten die andern Herren, die die Mehrheit der Stimmen vor ſich hatten, zuſammen, und faſten ein Arret dieſes Inhalts ab: „Beſchloſſen, daß die Umſtände von allen obge„dachten Vorfallenheiten regiſtriret werden ſollen, und daß, da die Herren der „Commißion kein Recht der Gerichtsbarkeit, Aufſicht oder Correction über die „Richter des Chatelets haben, das Collegium wider oberwehnte Handlungen „in beſter Form Rechtens proteſtiret, und daß der Herr Civillieutenant erſucht „werden ſolle, im Nahmen des Collegii an den Herrn Kanzler zu ſchreiben und „ihn zu bitten, dem Könige von gegenwärtiger Proteſtation Bericht zu erſtat„ten, wobey das Collegium bey ſeinen erſten Arrets beharret, und der peinli„chen Kammer die Unterſuchung überläſſet, ob der Verbalproces des ſogenan„ten Viviers, weil er zum Nachtheil des Arrets des Collegii gemacht worden, „für null und nichtig erkläret werden ſol. Beſchloſſen endlich, daß die Regi„ſter und Minuten des Chatelets nicht anders, als auf Befehl des Collegii, „ſelbſt von ihrer Stelle gebracht werden können.„

§. 334.

Verfahren des Hofes wider das Chatelet.

Man konte leicht erachten, daß dieſes Verfahren weder von dem Hofe, noch von der Vacationskammer gebilliget werden würde. Die letztere verſammelte ſich auf königlichen Befehl gleich den folgenden Tag, als den 29ten October um 5 Uhr auſſerordentlich, und beſchlos nach einer bis um Mitternacht gedauerten Berathſchlagung, daß der Greffier des Chatelets, Herr Durand, bey Gefängnisſtrafe die Regiſter des Chatelets der Kammer überliefern ſolte. In dieſer Abſicht wurde ein königlicher Rathsdiener mit einiger Manſchaft an ihn abgeſchickt, der ſich zwar anfänglich ſperrete, Folge zu leiſten, aber bald nach-

1753. gab und bezeugte, daß er nichts als die Concepte ausantworten könte, weil das Regiſter ſelbſt in den Händen des Herrn Quillet ſich befände, welches er auch mit einem disfals ausgeſtelten Scheine bewies. Er fand ſich auch bey der Kammer ein, wo ihm der Präſident, de Brou, den Befehl ertheilte, den obgedachten Arret vom 27ten October auszuſtreichen, und dargegen den ihm übergebenen Arret auf den Rand zu ſchreiben. Gleichwie auch bey der obgedachten Verſamlung der Vacationskammer ein beſonderer Arret abgefaſt worden, kraft deſſen dem Chatelet bey Vermeidung einer auſſerordentlichen Ahndung die Anerkennung der Kammer und die Befolgung ihrer Befehle anbefohlen wurde, ſo wurde auch dieſer Arret am 31ten October dem Greffier des Chatelets kund gethan. Dieſem allen ohngeachtet faſte dennoch das Chatelet am 6ten November den Schlus, auf der Nichterkennung der Vacationskammer unveränderlich zu beharren. Man hielt darüber im Staatsconſeil Rath. Viele waren der Meinung, man müſte dem Chatelet alle Functiones unterſagen. Aber der Siegelverwahrer ſezte ſich heftig dawider und ſtelte die Gefahr und betrübten Folgen, die in Paris darüber entſtehen würden, mit ſo vielem Nachdruck vor, daß man zu keinem Schluſſe kam. Jedoch, der Hof lies dem Chatelet dadurch ſeinen Unwillen ſehen, daß er eines der widerſpenſtigen Mitglieder dieſes Tribunals arretiren und nach der Baſtille bringen lies. Es war ſolches der ältere Herr Roger, der unter dem Nahmen Monthuchet bekant iſt. Die Herren des Chatelets waren ſehr beſtürzt darüber, als ſie den 10ten November zuſammenkamen, blieben aber dennoch bey ihrer Entſchlieſſung, die Vacationskammer nicht zu erkennen, ſondern vielmehr bey dem Könige Vorſtellung zu thun, und um die Loslaſſung ihres Collegen zu bitten.

§. 335.

Errichtung der Chambre Royale.

Indeſſen war der Tag Martini herbeigekommen. Ob man nun gleich geglaubt hatte, die Vacationskammer würde unter dem Nahmen der Evocationskammer ferner beſtätiget werden, ſo beſchloſſen ſie doch am 10ten November, an welchem die Vacanzen des Parlaments ordentlich ihr Ende haben, ihre Seßiones, nachdem ſie wärend derſelben 143 peinliche und 45 bürgerliche Proceſſe entſchieden und 132 Arrets ertheilet, auch mit ihrer Auffürung den Beifal des Monarchen auf einen ſo hohen Grad erlanget, daß man ſelbſt in Paris nicht zweifelte, es würden die Glieder derſelben mit weſentlichen Gnadenzeichen von dem Könige belohnet werden. Zu eben der Zeit aber, da dieſe Kammer aufhörete, nahm eine andere ihren Anfang, und zwar unter den Nahmen la Chambre royale, d. i. die königliche Kammer. Sie beſtund aus 18 Staatsräthen und 40 Requetenmeiſtern, von welchen leztern der Herr Bourgeois de Boynes zum Generalprocurator, und die Herren Feydeau de Brou und Amelot zu Generaladvocaten ernennet worden. Hiernächſt ſolte der Herr de Vitry die Stelle des oberſten Greffier verſehen, der Herr de Forges aber den erſten

Com=

Commiſſarium der Kanzeley in bürgerlichen und der Herr Orry in peinlichen Sachen abgeben. 1753.

Das königliche Patent, das deshalben ausgefertiget wurde, war den 11ten November 1753 zu Fontainebleau unterſchrieben, und hatte dieſen merkwürdigen Eingang: „Es iſt eine der vornehmſten Pflichten der Könige, „denen von der Vorſicht ihnen anvertraueten Völkern Recht zu ſprechen; und „da ſie in eigener Perſon dieſen wichtigen Beſchäftigungen nicht obliegen können, „ſo ſind ſie verbunden, deren Beſorgung ſolchen Perſonen zu übertragen, die „im Stande ſind, ſie deren zu entledigen. Denen Parlamentern iſt es aufge„tragen geweſen, dieſen Theil unſerer Auctorität zu verwalten, und wir haben „den Nutzen der uns von ihnen geleiſteten Dienſte erfahren, ſo lange ſie in den „Schranken der von uns ihnen anvertraueten Gewalt geblieben, und ſo lange „ſie deren Obliegenheit ſo, wie ſie ſolches Uns, unſern Völkern und ſich ſelbſt „ſchuldig ſind, ein fleißiges Genüge gethan. Wir ſehen aber zu unſerm groſſen „Bedauern unſer Parlament von Paris ſeit einiger Zeit von dieſen Gründregeln „abweichen, und eine ſo weſentliche Schuldigkeit vergeſſen. Es hat am 5ten „May beſchloſſen, ſeinen gewönlichen Dienſt einzuſtellen. Den 7ten May hat „es ſich geweigert, denen offenen Briefen, die wir ihm zugeſchickt, um ihm „die Wiederantretung ſeiner Dienſte anzubefehlen, zu gehorſamen; und als wir „es nach Pontoiſe verlegt, hat es die Declaration, ſeine Verlegung betreffend, „nicht anders als mit Erneuerung der Arrets, welche unſere Unterthanen der „nöthigen Hülfe der Juſtitz berauben, regiſtriret. Wir haben dieſe Auffürung „bis zum Ende der gewönlichen Sitzung unſers Parlaments gelaſſen angeſehen, „weil wir uns Hofnung machten, daß es die Zeit und ſeine eigenen Betrachtun„gen zu ſeiner Schuldigkeit zurückfüren würden. Da aber unſere diesfals gehegte „Abſichten den erwünſchten Erfolg nicht gehabt, und wir uns genöthiget ſahen, „wärend der Vacanzen, wegen Verwaltung der ohnehin ſchon zu lange eingeſtel„ten Juſtitz, Vorſehung zu thun, ſo konten wir dieſelbe denen Magiſtratsperſonen „einer Geſelſchaft, die ſich derſelben weigerte, nicht anvertrauen, und wir haben, „um ihre Stelle zu erſetzen, einige Perſonen unſers Raths auserſehen. Da die „Zeit ihrer Commißion verſtrichen iſt, ſo iſt es nöthig, der Juſtitz ihren ordent„lichen Lauf in allen ihrem Umfange wieder zu verſchaffen, und wir haben dieſe „Abſicht nicht beſſer zu erfüllen gedacht, als wenn wir zu dem Ende alle die „Magiſtratsperſonen ernenten, welche in unſerm Rathe den Eintrit haben, und „deren Stand und Beſchäftigungen ſich mit denenjenigen, die wir ihnen beſtim„men, vereinbaren laſſen ꝛc.„

§. 336.

Den 13ten November verfügten ſich die Glieder dieſes neuen Tribunals unter der Auffürung des Kanzlers in die königliche Kapelle im Louvre, in welchem ſie ihre Verſamlungen halten ſolten, und höreten daſelbſt eine heilige Geiſtmeſſe, Fortſetzung.

1753. meſſe, wie jederzeit gebräuchlich iſt, wenn das Parlament ſeine Functiones wieder vornimt. Hierauf geſchahe die Inſtallation mit vielem Gepränge, wobey ein Detaſchement Garde in dem Hofe des Louvre und auf der Straſſe St. Honore im Gewehr ſtunde. Den 13ten November kam ein neues königliches Patent zum Vorſchein, durch welches bekant gemacht wurde, daß Se. Majeſtät zu Beſchleunigung der vorkommenden Sachen dieſes Tribunal in zwo Kammern, deren die eine die bürgerlichen und Policeyſachen, die andere aber die peinlichen Fälle beſorgen ſolte, getheilt wiſſen wolte. Der König drückte in ſeinem Patent die Zeit, wie lange dieſes Tribunal dauren ſolte, nicht aus, nahm auch verſchiedene Geſchäfte, die ſonſt von dem Parlamente abgehangen, von demſelben aus, und verordnete über dieſes, daß bey demſelben nur die Advocaten des Conſeils das Wort füren ſollen.

§. 337.

Verhalten des Chatelet dabey.

Nun war man begierig zu wiſſen, wie ſich das Chatelet in Anſehung dieſer neuen errichteten königlichen Kammer bezeigen würde. Der König, der ſchon voraus ſahe, daß ſich dieſer Gerichtshof weigern würde, das Patent wegen Errichtung dieſer Kammer zu regiſtriren und dieſelbe zu agnoſciren, lies unterm 17ten November an alle Glieder des Chatelets Lettres de Cachet ausfertigen, die ihnen in der Nacht vom 19ten bis 20ten unter dieſen Formalien überreichet wurden: „Im Nahmen des Königes! Lieber Getreuer! Wir gebieten und „befehlen euch, daß ihr euch Dienſtags, den 20ten dieſes, in der Verſamlung „des Chatelets unſerer guten Stadt Paris einfindet, um bey Verleſung, Ver„kündigung und Regiſtrirung unſerer, unterm 11ten dieſes, in Form einer „Erklärung ausgeſtelten öffentlichen Briefe, kraft deren die königliche Kammer „in unſerm Schloſſe Louvre aufgerichtet worden, gegenwärtig zu ſeyn. Wir „verbieten auch, daß hierüber auch nur einige Berathſchlagungen gehalten wer„den. Handelt nicht darwider, denn das iſt unſer Wille. Gegeben zu Fon„tainebleau den 17ten November 1753.„ Dieſem Befehl zu Folge verſamleten ſich alle Glieder des Chatelets, und der königliche Procurator eröfnete die Seßion mit dem Vortrage, wie er Befehl erhalten, ihnen die Patente wegen Errichtung der Chambre Royale zu überliefern; ſie möchten ſie nur leſen und regiſtriren laſſen, damit ſie gehörig volzogen, und denen untergebenen Gerichten zugeſchickt würden. Wie nun hierauf der Greffier die Patente verleſen hatte, erhob ſich der Civillieutenant, wie gewönlich, die Stimmen der Räthe zu ſamlen, es ſtund aber keiner von ihnen auf, noch antwortete etwas, ſondern jeder zeigte ihm ſeine Lettres de Cachet, und beobachtete ein völliges Stilſchweigen. Der Civillieutenant begab ſich ſodann wieder an ſeinen Ort und befahl mit folgenden Worten die Patente zu regiſtriren: „Wir verfügen auf ausdrückliche Ordre „Sr. Majeſtät, daß die Patente wegen Errichtung der Chambre Royale regi„ſtriret werden ſollen, um nach ihrer Form und Inhalt volſtreckt zu werden.„ Hier-

Hierauf erfolgte nun die Regiſtrirung, aber die ſämtlichen Räthe des Chatelets blieben feſte dabey, die königliche Kammer nicht zu erkennen, weshalben ſie auch den 1ten December allerhand Schlüſſe abfaſten. Sie thaten von dieſer Zeit an faſt gar nichts mehr, weil ſie ſich weigerten, die Arrets der Chambre Royale weder in Civil= noch Criminalſachen anzunehmen. Es wurde aber deshalben den 6ten December nicht nur wider den Herrn Gueret de Voißins decretirt, ihn in Verhaft zu nehmen, ſondern auch der Herr Milon genöthiget, ſich unſichtbar zu machen. Die übrigen Mitglieder kamen zwar den 7ten December wieder zuſammen, aber, ſobald nur der Civillieutenant hineintrat, ſtunden ſie alle auf, um davon zu gehen. Er fragte nach der Urſache, ſie antworteten ihm aber gar nichts, ſondern giengen ſtilſchweigend hinweg, wobey ſie folgende Anzeige auf dem Tiſche liegen lieſſen: „Das Collegium hat in Betrachtung des „Verhafts eines ihrer vornehmſten Häupter, und dann wegen des Decrets, die „perſönliche Erſcheinung des Herrn Gueret de Voißins betreffend, und end„lich wegen der wenigen Freiheit in Anſehung ihrer Stimmen, und der gegen„wärtigen Widerwärtigkeiten, die ein jedes von ihren Mitgliedern zu befahren „hat, erachtet, daß dergleichen Umſtände ihr keine Gelegenheit lieſſen, für das „Heil ihrer Mitbürger, für ihre Güter und für ihre Wohlfahrt Sorge zu tragen; „und hat ſolchemnach füglicher zu ſeyn geglaubt, ſich zu retiriren.„ 1753.

§. 338.

Den 15ten December bekam ein jeder von den Räthen des Chatelets abermals eine Lettre de Cachet, mit dem Befehl, unter der Autorität der königlichen Kammer ihr Amt zu verſehen, und ohne Anſtand die von der Vacationskammer ſowohl, als der königlichen Kammer ergangenen Arrets zu volziehen, wie auch künftighin denen Befehlen der leztern nachzukommen, alles bey Strafe der königlichen Ungnade. Hierauf verſamlete ſich das Chatelet und beſchlos, dieſe neuen königlichen Befehle nebſt den Lettres de Cachet zwar zu regiſtriren, aber wegen deſſen, was ihnen anbefohlen worden, dem Könige Vorſtellungen zu thun, die ſie durch den Kanzler überreichen laſſen wolten. Allein, ſobald der Kanzler hiervon Nachricht erhielt, lies er alle vierzig Glieder des Chatelets am 20ten December zu ſich berufen, um einen Verſuch zu thun, ob er ſie etwa auf andere Gedanken bringen könte. Er lies einen nach dem andern in ſein Cabinet, wo ein Schreiber ſaß, kommen. Er fragte einen jeden um ſeine Meinung wegen der königlichen Kammer, aber nur der dritte Theil der Räthe that die Erklärung, die königliche Kammer zu erkennen, die übrigen aber beharten darauf, daß ſie nicht eidbrüchig werden könten. Der Kanzler lies alles zu Pariere bringen, nahm auch von dem Herrn le Coureur die Erlaſſung ſeiner Dienſte an und ſagte endlich zu allen insgeſamt: "Ihr Herren, der König "fodert Gehorſam, den müſſet ihr leiſten, er entbindet euch des Eides, den ihr Fortſetzung.

zur

1753. "zur Vertheidigung eurer Widerſpenſtigkeit, dergleichen noch keine geweſen, vor: "ſchützet. Ich wil dem Könige eure Gedanken vortragen. Ihr habt ſeinen Zorn "auf euch geladen, und ihr müſt das Unglück, ſo euch und den Eurigen dadurch "zuwächſt, lediglich euch ſelbſt zuſchreiben. Ich verbiete euch einige Vorſtellun- "gen zu machen. Se. Majeſtät wollen keine von euch annehmen. Sie geben "euch vielmehr noch eine Zeit von vier Tagen; um euch hierüber zu bedenken." Als ſie dieſen Spruch vernommen, nahmen ſie ihren Abſchied, und blieben bey ihrer Entſchlieſſung.

§. 339.

Fortſetzung.

Inmittelſt arbeiteten die von dem Chatelet ernenten Commiſſarien unermüdet an denen Vorſtellungen, die es dem Könige überreichen wolte. Sie ſolten aus 7 Artikeln beſtehen, deren vornehmſter Inhalt in einer Darlegung und Anfürung ihrer Prärogativen, in einer Bezeigung ihres Schmerzens über die Dinge, die gegenwärtig zum Nachtheil ihrer Rechte vorgefallen, nebſt Anzeigung der Urſachen, welche ſie verhinderten, die Autorität der neuen königlichen Kammer zu erkennen, und in einem demüthigen Anſuchen beſtunde, den Herrn Roger de Monthucher wieder auf freien Fus zu ſtellen, und das exilirte Parlament wieder zurück zu berufen. Allein, den 22ten December erhielten dieſe Commiſſarien verſiegelte Briefe, worin ihnen bey Strafe des Ungehorſams anbefohlen wurde, nicht weiter daran zu arbeiten; und bald darauf wurde ein Befehl des königlichen Staatsraths vom 21ten dieſes denen im Chatelet gegenwärtigen Mitgliedern überreicht, wodurch alle ihre Entſchlieſſungen für null und nichtig erkläret wurden. Dieſer neue Befehl verurſachte, daß die Glieder die Erwegung deſſelben bis auf den 29ten ausſetzten, und dabey bezeugten, daß ihre Anzahl zu klein wäre, gegenwärtig darüber einen Schlus zu faſſen. Als die Glieder des Chatelets ſich den 29ten December verſamlet hatten, ſtattete der älteſte derer zu Abfaſſung der dem Könige zu überreichenden Vorſtellungen ernenten Commiſſarien von dem verſiegelten Briefe, durch welchen Se. Majeſtät ihnen verboten, an beſagten Vorſtellungen zu arbeiten, und darüber zuſammen zu kommen, Bericht ab. Nach dieſem Berichte wurde der Schlus gefaſſet, daß man wegen der in den verſiegelten Briefe enthaltenen Befehle Vorſtellungen thun wolte. Man ernente daher vier neue Commiſſarien, um an dieſen neuen Vorſtellungen zu arbeiten. Alsdenn lies man die Gens du Rois des Chatelets, welche von Anfange dieſer Seßion darum angeſucht hatten, vor, welche einen königlichen verſiegelten Brief überbrachten, darin ausdrücklich anbefohlen wurde, noch an eben dem Tage ohne Anſtand und Berathſchlagung den obgedachten Schlus des Staatsraths vom 21ten zu regiſtriren. Allein, an Statt ſolches zu thun, wurde durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen, in den vorhabenden Vorſtellungen darauf zu antworten.

§. 340.

Mitlerweile da dieſes mit dem Chatelet vorgienge, muſte die groſſe Kammer des Parlaments ſich von Pontoiſe nach Soiſſons begeben. Es wurde deshalben den 9ten November zu Fontainebleau ein Staatsrath gehalten, worauf Abends um 6 Uhr in dem Hotel des Mousquetairs zu Paris ein Courier mit Lettres de Cachet, oder verſiegelten Briefen, anlangte, welche die Mousquetairs den Präſidenten und Gliedern der groſſen Kammer zu Pontoiſe überbringen ſolten, welchen zu Folge ihnen befohlen wurde, ſich von dannen nach Soiſſons zu begeben, und bis auf anderweitige Ordre daſelbſt zu verbleiben. Dieſe Briefe waren an ein jedwedes Mitglied gerichtet, und von einerley Inhalte: Sie beſtunden blos in dieſen wenigen Worten: Ihr werdet euch auf den 12ten nach Soiſſons begeben, um alda Befehle zu empfangen, und ſolches ohnfehlbar thun. GOtt erhalte euch in ſeinem heiligen Gewahrſam. Gegeben zu Fontainebleau den 9ten November 1753. Sie machten hierauf ſämtlich ſogleich Anſtalt zu ihrer Abreiſe nach Soiſſons, wo ſie auch bey ſo guter Zeit an dem beſtimten Tage anlangten, daß ſie ſich im Stande befanden, einander noch an dieſem Abende die Viſite zu geben. Das Parlament muſte alſo glauben, daß die Zeit ſeiner Wanderſchaft noch nicht um ſey. Es nahmen aber die Glieder deſſelben nunmehro das Anſehen der Privatperſonen an ſich, weil ihnen verboten war, einige ihrer Würde zukommende Ehrenbezeugungen zu Soiſſons anzunehmen, oder ſich in irgend eines von ihren ſonſt gewönlichen Geſchäften einzulaſſen. Als daher die ſämtlichen Herren von der groſſen Kammer dem Leichenbegängniſſe eines ihrer Mitbrüder beiwohnten, erſchienen ſie insgeſamt im Degen, welches vor ſolche Herren, die ſonſt allezeit in ihrem Ceremonienhabite ſich öffentlich ſehen laſſen, ein merkwürdiges Schauſpiel war.

1753. Die groſſe Kammer des Parlaments wird von Pontoiſe nach Soiſſons verwieſen.

§. 341.

Das Wunderſamſte bey dieſen Parlamentshändeln war, daß auch die Parlamentsprocuratores und Advocaten ſich weigerten, vor der Chambre Royale zu arbeiten, da ſie doch davon eigentlich ihr Brod hatten. Es wurde ihnen zwar von dem Könige durch offene Briefe, in Form einer Ordonnanz, bey Strafe des Ungehorſams und bey Verluſt ihrer Aemter auferlegt, ihre Functiones vor der gedachten königlichen Kammer auf eben dieſe Weiſe, wie ſie ſolche ehedeſſen bey dem Parlamente verrichtet, zu thun, wenn ſie darzu erfodert würden. Allein, ſie ſtelten eine Zuſammenkunft deshalben an, worin die meiſten den Entſchlus faſten, in ihrer Jnaction zu bleiben, und lieber die Sachen ihrer Clienten zurück zu geben, als vor der königlichen Kammer zu erſcheinen. Sie bildeten ſich ein, daß eine Negociation auf dem Tapet ſey, welche auf einen Vergleich abziele; ſie wolten daher nur Zeit gewinnen, und die Zurückberufung des Parlaments abwarten, welche allem Uebel abhelfen würde. Die Parlaments-

Verhalten der Parlamentsadvocaten.

1753. mentsadvocaten faſten diesfals noch einen andern Entſchlus, da ihnen vom Hofe ein gleiches angeſonnen wurde. Sie hielten deshalben zwar auch eine Verſamlung; als aber hierbey der Vornehmſte unter ihnen gebeten wurde, ſeine Gedanken zu eröfnen, wozu ſie ſich bey den gegenwärtigen Umſtänden zu entſchlieſſen hätten, ſprach er lächelnd nur ſo viel darauf: Meſſieurs, vous êtes à louer. Seine Mitbrüder erkanten die Zweideutigkeit ſolcher Worte, welche entweder die Bedeutung haben konten, daß ſie lobenswürdig wären, oder auch, daß ſie gedungen wären zu arbeiten. Einigen unter ihnen gefiel der erſte Verſtand; die meiſten aber, welche auch den älteſten auf ihrer Seite hatten, bezeigten, daß es Zeit wäre, ſich zu beſchäftigen, und alſo vor der königlichen Kammer zu arbeiten.

§. 342.

Widerſetzlichkeit des Parlaments zu Rouen wider die königlichen Befehle.

Inzwiſchen war das Betragen des Parlaments zu Paris für die andern Parlamenter in Frankreich kein gutes Beiſpiel. Sie wurden durch deſſen Standhaftigkeit ſo gerüret, daß ſie es verſuchten, mit gleicher Heftigkeit ſich den königlichen Befehlen, die ihren Gerechtſamen nachtheilig ſchienen, zu widerſetzen. Unter andern verwunderte man ſich nicht wenig über das Bezeigen des Parlaments zu Rouen in der Normandie, daß daſſelbe das Herze hatte, ſich dem Hofe ſo hartnäckig zu widerſetzen. Weil dieſe Sache in Frankreich damahls viel Aufſehen machte, ſo wil ich einen umſtändlichen Bericht davon mittheilen. Das Parlament zu Rouen gab im Julio dieſes Jahres wider den Biſchof von Evreux ein Arret, wodurch dieſem Prälaten bey einer Geldbuſſe von 6000 Livres auferlegt wurde, vor demſelben perſönlich zu erſcheinen, weil er ſich den durch das Parlament an ihn ergangenen Ermahnungen, kein weiteres Aergernis zu geben, und dem kranken Prieſter zu Vernevil, Herrn Launay, welcher geſtorben, ohne die Sacramente empfangen zu haben, das Viaticum reichen zu laſſen, nicht gemäs erzeiget. Dieſes Arrets halber ward zu Compiegne, wo ſich damahls der König befand, ein groſſer Rath gehalten, und darauf der Marquis von Fougeres, Generallieutenant der königlichen Armeen und Lieutenant der Garde du Corps, nach Rouen mit Volmacht abgeſchickt, gedachtes Arret aus dem Protocol wieder ausſtreichen zu laſſen. Der Hof wurde über die wenige Achtung, die das Parlament in Anſehung der königlichen Commißion, die dem gedachten Marquis aufgetragen worden, bewieſen, gar ſehr aufgebracht, und daher bewogen, zu Behauptung ſeiner Auctorität die Schärfe zu gebrauchen. Als nun derſelbe vernahm, daß das Parlament nach der faſt verlaufenen Friſt, die es dem Biſchof von Evreux, nachmaligen Biſchof zu Bayeux, gegeben, um vor dieſem Tribunal perſönlich zu erſcheinen, entſchloſſen ſey, ein anderweitiges Decret zu deſſen Arretirung zu geben, weil er dem erſten Decrete nicht Folge geleiſtet, ſo wurden auf königlichen Befehl von dem Parlamente zwölf Deputirte nach Hofe berufen, welche den 1ten September Abends zu Verſailles an-

anlangten. Der König hatte ihnen zu wiſſen fügen laſſen, daß ſie ſich wegen ihrer Reiſe um nichts bekümmern ſolten, weil Se. Majeſtät wegen ihres Fortbringens und Ueberkommens ſchon Verfügung gethan, und ſie ihre Reiſe nur ſo einzurichten hätten, daß ſie unmittelbar nach der Audienz zurückkehren könten, und daß ſie weder Viſiten geben noch annehmen ſolten; wobey denn ihr Weg ſo reguliret wurde, daß ſie nicht nach Pontoiſe kommen durften. 1753.

§. 343.

Den 2ten September wurden ſie in des Königs Cabinet eingefüret. Der König redete ſie bey ihrem Eintrit alſo an: Ich habe euch berufen, um euch meine Willensmeinung wiſſen zu laſſen; mein Kanzler wird euch dieſelbe anzeigen. Hierauf nahm der Kanzler das Wort, und redete im Nahmen des Königes alſo zu ihnen: „Der König hat nicht anders, als mit „äuſſerſter Befremdung ſehen können, daß das Object ihrer Vorſtellungen dahin „zu gehen ſcheinet, der Auctorität Eintrag zu thun, welche die Conſtitution „Vnigenitus ſowohl unter der Regierung des verſtorbenen Königs, als ſeit Sr. „Majeſtät Gelangung zur Krone, durch die Declarationes erlanget hat, welche „Höchſtdieſelben im Jahre 1720 und 1730 gegeben, um dieſer Bulle den „Reſpect und die Unterwerfung zu verſchaffen, die ihr als ein Urtheil der algemeinen Kirche in Lehrſachen gebüret, ohne jedoch zu geſtatten, daß man ihr „einige andere Qualification beilege, als die, welche ihr durch die Kirche gegeben „worden, und welche Se. Majeſtät autoriſiret haben. Höchſtdieſelben werden „zu aller Zeit die Volſtreckung dieſer Declaration behaupten, und die Magiſtrate „ſind gehalten, ſich, wie dero übrige Unterthanen, darnach zu achten. Der „König wird jederzeit eine beſondere Aufmerkſamkeit darauf haben, die Verfügungen der Ordonnanzen beobachten zu laſſen, welche die Gewalt der Richter „der Kirche reguliren, als ſolcher, welche die nöthigen Präcautiones feſtſtellen, „um zu verhindern, daß ſie ſelbige nicht misbrauchen. Höchſtdieſelben aber „haben, indem ſie dero Richtern die Sorge anvertrauet, die Unternehmungen der „geiſtlichen Jurisdiction zu hintertreiben, ihnen nicht erlaubt, in Sacramentsſachen ſich die Gewalt anzumaſſen, die den Miniſtern der Kirche gehöret; und „dero Meinung wird jederzeit ſeyn, beiderſeitige Gewalt in ihren wahren Schranken zu halten. Es wohnet in der einzigen Perſon Sr. Majeſtät die Fülle der „Juſtiz, und die Magiſtrate haben ganz alleine von Höchſtderoſelben ihren Stand „und die Gewalt, ſie dero Unterthanen wiederfahren zu laſſen. Der König „wird allezeit die Ordnung der Jurisdictionen, die er geſetzet hat, dergeſtalt „handhaben, daß er ſeinen Beamten die Erkentnis über Sachen, die er ihnen „zugetheilet hat, läſſet. Wenn aber Se. Majeſtät aus beſondern Betrachtungen ermeſſen werden, daß es dero Weisheit und Klugheit erfordert, ſich die „Erkentnis davon vorzubehalten, um für ſich ſelbſt die Entſcheidung darüber zu „thun, ſo wollen Höchſtdieſelben nicht, daß in der beſtändig üblichen Form, dero

Rede des Königs an daſſelbe.

1753. „Gerichtshöfen dero Willensmeinung zu erkennen geben zu laſſen, einige Aen„derung gemacht werde. Dero Meinung iſt gleichfals, daß eben dieſe Form „in den Fällen beſtehe, wo ſie gemüßiget ſind, die Caſſation ihrer Urtheile anzu„befehlen. In ſolcher Form haben Se. Majeſtät ihnen dero Willensmeinung „in der Particulairſache des Pfarrers und des Vicarii zu Vernevil zu erkennen „geben laſſen. Wenn Höchſtdieſelben genöthiget worden, zu auſſerordentlichen „Mitteln zu ſchreiten, darüber ſie ihre Beſchwerden an Se. Majeſtät gebracht „haben, ſo iſt es nur auf die wiederholten Weigerungen geſchehen, die ſie ge„than, dieſe Form zu erkennen. Se. Majeſtät haben, um dero Befehle ihnen „zuzubringen, einen der erſten Officiers von dero Garde erkohren, welcher die „Commißion, die ihm aufgetragen geweſen, zu Sr. Majeſtät Zufriedenheit „ausgerichtet hat. Da aber ihren Widerſtand nichts hat überwinden können, „haben Se. Majeſtät ſich entſchloſſen, ihnen ſelbſt dero Willensmeinung anzu„zeigen. Se. Majeſtät wollen alſo nicht, daß das geringſte in den Formen ge„ändert werde, welche im Gebrauch ſind, um ihnen von den Arrets Kentnis zu „geben, welche Höchſtdieſelben in dero Rath in Caſſations- und Evocationsſa„chen ergehen laſſen, ohne daß in dem einen oder dem andern Fal Lettres Pa„tentes ausgefertiget werden. Se. Majeſtät wollen, daß die Evocation, die „Höchſtdieſelben in den wider den Pfarrer und Vicarium zu Vernevil ſowohl, „als wider den Biſchof von Eureux angefangenen Proceduren gethan haben, „ihre ganze Volſtreckung habe und daß ſie von allen den Proceduren abſtehen, „die ſie disfals angefangen. Höchſtdieſelben verbieten dero Generalprocureur „und allen andern in öffentlichen Dienſten ſtehenden in dieſer Sache einige Re„quiſitiones zu thun und einige Concluſiones darüber zu geben; und befehlen „dem erſten Präſidenten und demjenigen, welcher bey deſſen Abweſenheit in der „Verſamlung präſidiren wird, über die Volziehung dero Befehle die Hand „zu halten.„

§. 344.

Rede des Parlamentspräſidenten an den König.

Als der Kanzler mit Anzeigung dieſer königlichen Declaration zu Ende war, fügte der König noch hinzu: Was mein Kanzler euch geſaget hat, iſt mein Wille; ich wil, daß er volzogen und in euer Regiſter regiſtriret werde. Worauf ihnen der Kanzler die obgedachte Declaration ſchriftlich mittheilte. Der erſte Präſident des Parlaments, Herr von Pontcarre, hielt darauf folgende Rede an den König: „Sire! Ich werde dero Parlament die „Befehle treulich hinterbringen, die ich von Ew. Majeſtät zu empfangen die „Ehre habe. Es wird aus allertiefſtem Reſpect für dero geheiligte Perſon mit „dem empfindlichſten Schmerze ſehen, daß es das Unglück gehabt, in dero „Ungnade zu fallen. Wenn es gegen einen Prälaten verfahren, deſſen Cha„racter es jederzeit reſpectiret hat, ſo haben die Magiſtrate, daraus es beſtehet, „durch das Geſetz des Eides, den ſie alle Jahre erneuern, über die Handha-

„bung

„bung dero Ordonnanzen zu wachen, ſich dazu gezwungen zu ſeyn erachtet. Ew. „Majeſtät wollen doch, wie wir aufs inſtändigſte bitten, geruhen, um eine für „die Religion, für dero Staat und für dero eigene Perſon ſo wichtige Mate„rie zu reguliren, eine Declaration an uns zu richten, welche unſere Auffü„rung für das Künftige feſtſtelle und den Fortgang eines faſt algemeinen Uebels „aufhalte! Wir werden alle Auctorität, die Höchſtdieſelben uns anvertrauet „haben, anwenden, ſothane Declaration zur Volſtreckung zu bringen. Sie „wird von dero Parlament in der Normandie mit ſo viel Begierde angenom„men werden, als gewis wir ſind, daß ſie durch die Weisheit ſelbſt und durch „die Quelle aller Juſtitz dictiret ſeyn wird.„ 1753.

§. 345.

Vorſtellung des Parlaments an den König.

Als hierauf die Deputirten am 3ten September nach Rouen zurückkamen, verſammelten ſich den 4ten die Kammern, den Bericht derſelben anzuhören. Nachdem nun der erſte Präſident denſelben erſtattet, beſchlos man einmüthig, Commiſſarien zu ernennen, die bey den gegenwärtigen Umſtänden die zu nehmenden Maasregeln verabredeten. Dem zu Folge erwälte man Commiſſarien. Weil ſie aber keinesweges nach dem Sinne des erſten Präſidentens waren, proteſtirte derſelbe unter dem Beitrit des Herrn le Boulenger, Raths der groſſen Kammer, mit ſo vieler Hitze wider ſolche Wahl, daß ſie bis zum andern Morgen ausgeſetzt wurde. Als nun am 5ten die Kammern ſich wieder verſammelten, ernenten ſie acht Glieder von der groſſen Kammer, eben ſo viel von den beiden Enquetenkammern und zwey von der Requetenkammer. Dieſe 18 Commiſſarien verſammelten ſich den 6ten September in der Rathsſtube, nicht aber bey dem erſten Präſidenten, wie dieſer begehret hatte. Mitten unter ihren Berathſchlagungen aber, die ſie zu Unterſuchung des Rapports derer bey Hofe geweſenen Deputirten angeſtellet und von welchem ſie geglaubet, an ſolchem Tage zu Ende zu kommen, um den folgenden Tag ihren Bericht darüber zu erſtatten, trat der erſte Präſident nebſt allen andern Präſidenten, die er zu ſolchem Ende berufen hatte, in Begleitung eines königlichen Generaladvocatens, in die Verſamlung, welcher letztere königliche offene Briefe an ſie brachte, die den Tag zuvor darum ausgefertiget worden, weil das Parlament, anſtatt die königliche Antwort zu regiſtriren, eine Commißion ernennet. Als man dieſelben geleſen, war der erſte Präſident der Meinung, die Regiſtrirung pure et ſimpliciter vorzunehmen; die Commiſſarien hingegen wendeten unterſchiedenes dabey ein, worüber es zu ſtarkem Wortwechſel kam. Den andern Tag frühe, da alle Kammern verſammelt waren, hielten der Präſident Dasquiny und der Parlamentsrath, Abt von St. Ouen, dafür, daß die königlichen Befehle, ſo, wie ſie lauteten, regiſtriret werden müſten; acht bis neun Glieder aber verlangten eine Modification. Jedoch da der meiſte Theil dahin ſtimte, daß man ſie lieber nicht regiſtriren müſte, als es mit Modificationen zu thun, welche dieſelben

1753. vernichteten, ſchickte man dieſelben mit beigefügten demüthigen Vorſtellungen nach Verſailles zurück, die Rede aber, die der erſte Präſident bey Empfahung der königlichen Befehle den 2ten September an den König gehalten, ſtrich man in den Regiſtern wieder aus, weil man ſie ohne Wiſſen der andern Parlamentsglieder in dieſelben getragen hätte.

§. 346.

Der Präſident wird in Verhaft genommen.

Den 15ten September frühe langte ein Courier mit einen Paquet Briefe von Verſailles zu Rouen an, davon zween von den königlichen Miniſtern geſchrieben waren. Der Graf von St. Florentin drückte ſich in dem einen alſo aus: „Der König wäre darüber ſehr unzufrieden, daß das Parla„ment wegen Regiſtrirung ſeiner Declaration nicht gehorchet; und Se. Maje„ſtät befehlen, daß es ſeine Seßiones fortſetzen und den offenen Briefen vom „5ten dieſes Folge leiſten ſolte.„ Die Kammern verſammelten ſich hierauf an eben dieſem Morgen und laſen dieſe Briefe, worauf ſie die Erklärung thaten, daß ſie keinesweges geſonnen wären, ihre Vacanzen vor der Zeit anzufangen, wie aus ihrem Schluſſe vom 12ten dieſes erſchien. Wie Herr Franqueville, Rath der groſſen Kammer, von ſolcher Seßion kaum nach Hauſe gekommen war, umringten einige Dragoner von dem zu Rouen in Beſatzung liegenden Regiment deſſelben Haus; der Gefreiete aber, der ſie commandirte, trat mit einem verſiegelten Briefe zu ihm ein, nach welchem er als ein Staatsgefangener nach der Citadelle von Dorlens in der Picardie gebracht werden ſolte. Er ſtelte darauf ungeſäumt ſeine häuslichen Angelegenheiten in Richtigkeit, ſetzte ſich in den Wagen und fuhr unter der Bedeckung von acht Reutern und des Gefreieten ab. Seine Gemahlin war ſchon vorher abgegangen, um dieſes Unglück mit ihm zu theilen und ihm Geſelſchaft zu leiſten. Alle Einwohner, insbeſondere der Adel und die Parlamentsglieder, ſchienen an dieſer ihm zugeſtoſſenen Widerwärtigkeit Theil zu nehmen, indem ſie ſich in groſſer Anzahl zu ihm begaben, um ihm ſolches zu bezeigen; er konte aber als ein Staatsgefangener nicht das Vergnügen haben, mit ihnen zu ſprechen.

§. 347.

Fernerer Vergang in dieſer Sache.

Nicht lange hernach langten neue Briefe vom Hofe bey dem Parlamente zu Rouen an, einer von dem Grafen von St. Florentin, und der andere von dem Kanzler. Es wurde nach ſolchem das obige Decret wider den Herrn Franqueville wieder aufgehoben, der aber den 5ten October darauf ſtarb. Immittelſt fand das Parlament wegen einiger dabey gebrauchten Ausdrücke neue Bedenklichkeiten, dawider es ſich zu verwahren für nöthig erachtete. Es beharte demnach bey ſeinen erſten Geſinnungen und that ſtets neue Vorſtellungen,

lungen, die aber in dem königlichen Cabinet, ohne geöfnet zu werden, liegen blie- 1753.
ben. In der Nacht vom 30ten September zum 1ten October wurde zu Rouen eine Proceßion von einem auſſerordentlichen Geſchmacke gehalten, die die folgenden Nächte fortgeſetzet wurde. Eine gewiſſe Anzahl Leute eröfneten dieſelbe frühe gegen drey Uhr, Paar und Paar, jedes mit einem bloſſen Degen in der Hand. Als ſie an die Pforte der Jeſuiten kamen, ſtimten ſie auf eine klägliche Weiſe ein Libera und ein De profundis an, ſetzten aber ſodann ihren Zug durch andere Gegenden der Stadt fort. Die acht folgenden Nächte wurde die Proceßion immer ſtärker und hub allemahl ihre Trauergeſänge vor der Thür der Jeſuiten an. Man trug dabey, wie bey Begräbniſſen, ein Kreutz und Leuchter von Holz; ein jeder aber war mit einem Degen und mit Piſtolen bewafnet, hatte den Hut über die Augen gezogen und das Geſichte verhült, wobey man zugleich Mine machte, ſich gegen diejenigen, die ſie ſtören würden, zur Wehre zu ſetzen. Ihre Anzahl wuchs endlich bis auf 50 an, und ſie ſagten alle ohne Bedenken, daß ihre Proceßionen die Begrabung der Bulle Vnigenitus bedeuteten. Als die Vacationskammer von dieſen nächtlichen Umgängen benachrichtiget worden, ſchickte ſie den 10ten October dem Lieutenant der Policey Befehl zu, die Vornehmſten davon zu entdecken zu ſuchen; es war aber alles Nachforſchen vergeblich. Immittelſt brachte man den 6ten October bey beſagter Kammer aufs neue einen Sacramentsverweigerungsfal an, der von dem neuen Pfarrer zu Vernevil an dem Advocaten du Fay geſchehen war. Man berichtete unter andern, daß, als der Pfarrer den Patienten, einen bereits achtzigjärigen Man gefraget, ob er die Bulle Vnigenitus annäme, dieſer mit nein geantwortet, und daß ſolches nicht hinderte, ein guter Chriſt zu ſeyn. Hierauf hätte der Pfarrer erwiedert, das von dem Biſchof zu Evreux geſchehene Verbot nöthigte ihn, ihm das Viaticum zu verſagen; übrigens erkente er ihn für einen ehrlichen Man und guten Chriſten und wolte ihn benöthigten Fals davon Zeugnis geben, unter dem Beifügen, daß er ihn, wenn er ſich in die Kirche bringen lies, die Sacramente ertheilen wolte. Es ſtarb aber der Patient, der ſchon einen Fus im Grabe hatte, ohne Empfahung der Sacramente, und wurde des folgenden Tages in Beiſeyn eines einzigen Prieſters begraben. Wie ſich das Parlament dieſerhalb verhalten, werde im Folgenden bemerken.

§. 348.

1754.

Nachricht von der oſtrogiſchen Ordination.

In dem folgenden 1754ten Jahre entſpan ſich in Polen, welches Reich ſchon ſeit langen Zeiten ein Tummelplatz der Zwietracht und der Uneinigkeit geweſen iſt, ein neuer Streit, der die oſtrogiſche Ordination betraf, um welcher willen der letzte Reichstag zerriſſen worden. Es iſt dieſe Sache von ſolcher Wichtigkeit, daß ich nicht Umgang haben kan, umſtändlich davon zu handeln. Die oſtrogiſche Ordination iſt ein weitläuftiger Strich Landes in Vollhy-
nien,

1754. nien, welcher faſt die ganze Woywodſchaft dieſes Nahmens in ſich begreift und von ſonderbarer Fruchtbarkeit iſt. Sie hat den Nahmen von der Stadt Oſtrog, welches der Hauptort darin iſt. Es gehören viele Städte und Dörfer dazu, die zuſammen vormahls ein Herzogtum ausmachten, welches ſeinen eigenen Fürſten hatte. Der letzte Herzog von Oſtrog, Janußius, Caſtellan von Cracau, faſte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den Entſchlus, wegen ſeiner Erbgüter, die zuſammen dieſes Herzogtum ausmachten, eine gewiſſe Einrichtung zu treffen und dadurch zu verordnen, daß dieſelben zu allen Zeiten beiſammen bleiben und nichts davon veräuſſert werden möchte. Weil er nun wohl wuſte, daß eine Diſpoſition, die man in Polen eine Ordination nennet, welche ſo viel als ein Fideicommis und Majorat bedeutet, ohne des Königs und der Republik Genehmhaltung nicht beſtehen kónte, brachte er die Sache nach Abſterben ſeines einzigen Sohnes, Janußii Wolodimiri, im Jahr 1609 auf den Reichstag, auf welchem er auch von den verſammelten Ständen, in Betrachtung ſeiner dem Könige und der Republik geleiſteten Dienſte, die Erlaubnis erhielt, die Ordination von Oſtrog zu errichten. Es geſchahe dieſes vermittelſt einer Conſtitution, kraft welcher die von ihm zu machende Verordnung zu ewigen Zeiten beſtehen, ſeine Güter aber von den Erben und Nachkommen, weder ganz noch ſtückweiſe veräuſſert, im übrigen aber dieſelben den andern adelichen Gütern gleich geachtet werden ſolten, wobey dem Herzoge aufgeleget worden, ſeine Verordnung zu jedermans Nachricht dem Tribunal zu Lublin oder einem andern Gerichte zu übergeben; doch ſolte er, ſo lange er lebte, die Freiheit behalten, dieſelbige zu verändern und zu verbeſſern. Dieſem zu Folge machte der Herzog von Oſtrog die vorgehabte Diſpoſition wegen ſeiner Güter und übergab ſie den 25ten Junii 1618 dem Tribunal zu Lublin des Inhalts, daß 1) der älteſte Sohn eines Herzogs von Oſtrog der jedesmahlige Ordinat ſeyn, 2) ſelbiger bey dem Antrit der Ordination das 24te Jahr ſeines Alters zurückgelegt haben und 3) nach des Ordinats Tode allemahl der älteſte Sohn aus der oſtrogiſchen Linie, welchen nach dem Erſtgeburtsrechte die Ordnung trift, in der Ordination ſuccediren ſolte; wenn aber die oſtrogiſche Linie ohne männliche Erben abgehen würde, ſolte 4) die Succeßion an die zaslawiſche Linie, auf ſolche Weiſe fallen, daß zuförderſt des Herzogs Alexandri von Oſtrog in Zaslaw älteſter Sohn, Franciſcus, der des Stifters der Ordination älteſte Tochter Euphroſinam zur Gemahlin gehabt, und deſſen männliche Nachkommen darzu gelangen; und wenn dieſe ohne männliche Erben abgiengen, ſolte die Ordination 5) auf die männlichen Nachkommen der andern Tochter Eleonora, die mit dem litthauiſchen Vorſchneider, Janußio, Fürſten von Radzivil, vermälet worden, fallen und zwar jedesmahl ſo, daß nur der älteſte von der Familie, der aber zugleich catholiſch ſeyn müſte, ſuccediren ſolte. Würde nun auch dieſe Linie ohne männliche Erben abgehen, ſo verordnete der Stifter der Ordination, daß ein Maltheſerritter von der polniſchen und litthauiſchen Nation, auf einem

nem öffentlichen Reichstage, durch die Mehrheit der Stimmen, darzu erwälet, vom Könige confirmiret und ihm ein Inſtrumentum electionis darüber ausgefertiget werden ſolte. Es ſolten aber 6) alle Perſonen weibliches Geſchlechts, ob ſie gleich aus der oſtrogiſchen Familie entſproſſen, auf immerdar von der Succeßion in der Ordination ausgeſchloſſen bleiben. Der Ordinat ſolte 7) zu allen Zeiten 300 Man zu Pferde und eben ſo viel zu Fus, zum Dienſt der Republik unterhalten und von deſſen Diſpoſition zugleich lediglich das Commando zu Dubno und andern befeſtigten Orten der Ordination, nach Abgang der Ordinate aber von den Maltheſerrittern dependiren. Die Ordination ſelbſten ſolte 8) niemahls zergliedert, oder etwas davon veräuſſert werden. Jeder Ordinat ſolte 9) allemahl, er ſey, aus welcher Familie er wolte, den Titel und das Wapen von Oſtrog füren; derjenige Ordinat aber, der wider die Diſpoſition des Stifters der Ordination handeln, oder von der catholiſchen Religion ſich zu einer andern wenden würde, ſolte eo ipſo von dem weitern Beſitz der Ordination ausgeſchloſſen ſeyn. Die Ordination ſelbſt ſolte 10) lediglich von der Gerichtsbarkeit der Republik abhangen und derſelben unterwürfig ſeyn ꝛc. 1754.

§. 349.

Anno 1673 gieng der letzte Ordinat von Oſtrog aus dem oſtrogiſchen Stamme, in der Perſon des Herzogs Alexandri in Zaslaw, mit Tode ab. Weil nun die raziwiliſche Linie, die eventualiter in der Ordination ſuccediren ſolte, bereits mit Louiſe Charlotte, einer Tochter Boguslai, Fürſtens von Radzivil, litthauiſchen Grosſtalmeiſters und erſtern Gemahlin des Churfürſtens Carl Philips von Pfalz, ausgeſtorben war, ſo machte der damahlige Kroninſtigator, Johann Tanski, wider alle diejenigen, welche von der Ordination Beſitz nehmen wolten, öffentlich bekant, daß Niemand, als die Republik, über dieſe Ordination, ſo ferne ſie durch die öffentlichen Geſetze beſtätiget werden, diſponiren könne; worwider aber alle diejenigen, welche behaupteten, daß die Ordination von Oſtrog keine Ordination ſey, ſondern Erbgüter wären, einwendeten, daß conceſſio concedendi maioratum, fideicommiſſum, aut ordinationem, quae omnia unum idemque ſunt, dem ſummo Imperanti kein ius acquirirte, über dergleichen Güter praeter mentem ordinantis in praeiudicium der natürlichen Erben zu diſponiren. Unter andern meldete ſich damahls der Fürſt Hieronymus Lubomirski, als Maltheſerritter, im Nahmen ſeines Ordens, und begehrte den Beſitz der oſtrogiſchen Güter. Allein, die Schweſter des letztverſtorbenen Ordinats, Ludovica Theophila, eine Gemahlin des damahligen Krongrosfeldherrn, Fürſtens Wisniowiecki, glaubte, ein näher Recht zu denſelben zu haben, daher ſie ſolche für ihren Gemahl in Beſitz nehmen lies. Nach deſſen Tode heirathete ſie den obgedachten Fürſten Lubomirski und brachte dadurch die oſtrogiſche Ordination an denſelben, von welchen die Güter hernach auf ihre Tochter, Louiſen Mariam Annam, Fortſetzung.

1754. und durch derſelben Heirath mit dem Fürſten Sangusko auf ihren Sohn, den nachmahligen litthauiſchen Hofmarſchal, Fürſten Sangusko, gekommen ſind. Im Jahr 1722 machte zwar der damahlige Maltheſerritter, Fürſt August Czartoriski, nachmahliger Woiwode von Polniſchrusland, wegen ſeines Ordens auf die oſtrogiſchen Güter einen neuen Anſpruch, lies die Fürſten Sangusko vor den damahligen Reichstag citiren und dieſe Sache in das Reichstagsprotocol einſchreiben, ſtund aber bald wieder von der Forderung ab, ſo, daß die Sache, mit beider Theile Genehmhaltung, aus dem Regiſter oder Protocol wieder ausgeſtrichen wurde. Immittelſt hatte der Fürſt Czartoriski bey dieſer Gelegenheit eine an die Stände des Reichs gerichtete Schrift drucken laſſen, in welcher er zeigte, daß die oſtrogiſchen Güter, nachdem die mänlichen Abkömlinge von denen, die der ehemahlige Fürſt von Oſtrog zu ſeinen Nachfolgern ernennet, aufgehöret, dem Maltheſerorden anheimgefallen wären. Hierwider aber wurde, im Nahmen der Fürſtin Sangusko, behauptet, daß die oſtrogiſchen Güter, weil ſie Erbgüter wären, in Ermangelung mänlicher Nachkommen, den weiblichen zukommen müſten. Eine andere Schrift, Reflexiones genant, bewies, daß der Maltheſerorden die oſtrogiſchen Güter nicht beſitzen könne.

§. 350.

Streit darüber.

Auf ſolche Weiſe blieb das Haus Sangusko in dem Beſitze der oſtrogiſchen Ordination, weil der König und das Reich hierbey durch die Finger ſahen. Der bisherige Beſitzer nun war der litthauiſche Hofmarſchal, Januſſius Fürſt Sangusko, ein Herr von ohngefehr 38 Jahren. Weil er ſich nun ohne Leibeserben befand und der letzte mänliche Abkömling ſeines Hauſes war, hatte er, zum Beſten ſeiner Verwandten und Freunde, zu Anfang dieſes 1754ten Jahres, mit Zuziehung des Kronunterſchenkens, Fürſtens Stanislai Lubomirski, den Entſchlus gefaſſet, die Güter der Ordination zu vertheilen, und hierdurch die alte Verordnung des Fürſtens Janußii von Oſtrog, wegen ſolcher Güter, aufzuheben. Dieſes gab zu einem merkwürdigen Manifeſte Anlas, welches von den beiden Kronfeldherren und vielen Senatoren und Kronbedienten, wie auch einem groſſen Theile des Adels unterſchrieben worden. Der Zweck dieſes Manifeſts zeigte ſich gleich im Eingange, worin man ſich beſchwerte, daß, unter der gerechten und gnädigen Regierung des Königs, ſolche Eingriffe in die Reichsgeſetze geſchähen, die nothwendig auf eine völlige Anarchie abzielten, woferne ihnen nicht Einhalt gethan würde. Man fürte hierauf 7 Conſtitutiones an, wodurch man bewies, daß das Verfahren des Fürſtens Sangusko ein gewaltiger Eingrif in die Geſetze des Königreichs, die Zergliederung der Ordination aber durchaus nicht gültig ſey. Man erwies dieſes unter andern durch das Bezeigen der Vorfahren des Fürſtens, die ſeit 150 Jahren ſich der-

dergleichen nicht unterſtanden hätten. Hierauf unterſuchte man die Rechte dieſes Herrn auf ſolche Güter und that durch unleugbare Beweiſe dar, daß der Fürſt Sangusko von dem Stifter der oſtrogiſchen Ordination nur in weiblicher Linie abſtamme und folglich kein rechtmäßiger Beſitzer dieſer Güter, ſondern deſſen Beſitz blos auf eine Nachſicht der Republik gegründet ſey, die damahls wegen verwirter Umſtände die Beſitznehmung deſſelben nicht verhindern können. Zuletzt wurde gezeigt, was für ſchädliche Folgen dieſes Verfahren nach ſich ziehen könne. Endlich wurde das Manifeſt dadurch beſchloſſen, daß man den Krongrosfeldherrn Vorſtellungen that, ſich dieſer Sache anzunehmen und allem Uebel vorzubeugen, bis die Sache auf dem Reichstage entſchieden würde. 1754.

§. 351.

Conferenz deswegen zu Warſchau.

Der Krongrosfeldherr Branizki lies hierauf ungeſäumt im Februario 3000 Man von den Krontruppen in die Ordination einrücken, die Feſtung Dubno beſetzen, derſelben Commendanten und die Beſatzung den Eid der Treue ſchwören und die Truppen in dieſelbe Gegend einquartiren. Der Fürſt Sangusko faſte darauf den Entſchlus, ſich in ein Kloſter zu begeben und die übrige Zeit ſeines Lebens in Ruhe und Einſamkeit zuzubringen. Jedoch er veränderte, auf Zureden ſeiner Freunde, ſolchen Entſchlus gar bald wieder und fand ſich zu Warſchau ein, um zu Entſcheidung ſeiner Sache des Königes Ankunft zu erwarten. Ehe dieſelbe aber erfolgte, gab der Podſtoli der Krone, oder der Kronunterſchenke, Fürſt Lubomirski, ein nachdrückliches Manifeſt wider den Krongrosfeldherrn und deſſen geſchehene Beſitznehmung der Ordination heraus, wodurch die Unruhe im Reiche vermehrt wurde. Im Julio wurde in dem Saale des königlichen Palaſts zu Warſchau, auf Befehl des den 21ten Junii angelangten Königs, wegen dieſer Sache eine Conferenz gehalten. Die Deputirten hierbey von Seiten des Königs waren der Biſchof von Cujavien, der Hofmarſchal, Graf Mniszech und der Premierminiſter, Graf von Brühl. Von Seiten des Krongrosfeldherrn waren es der Biſchof von Cracau, der Unterfeldherr, Graf Rzewuski und der Kroczey Koronny, Graf Potocki, und von Seiten des Fürſtens Sangusko, der litthauiſche Unterfeldherr Maſſalskr, der Woiwode von Sendomir Wielopolski und der litthauiſche Groskanzler, Fürſt Czartoriski. Dieſe Deputirten gaben ſich zwar alle Mühe, dieſe Streitigkeiten gütlich beizulegen, ehe die Stände des Reichs ſolche auf dem bevorſtehenden Reichstage unterſuchten. Allein, die Bemühungen waren umſonſt und die Deputirten giengen unverrichteter Sachen wieder auseinander.

1754.

Manifeſt des Kronfeldherrn.

§. 352.

Der Krongrosfeldherr, Graf Branizki, begab ſich darauf nach Dobriczin, wo er einen Kolo verſammelte; welches nichts anders iſt, als eine Verſamlung oder Muſterung der Armee, da die Beſchwerden und Bedürfniſſe der Truppen unterſucht, auch die Landboten, von Seiten der Armee, zum Reichstage ernant werden. Der litthauiſche Grosfeldherr, Fürſt Radzivil, und der Kronunterfeldherr, Graf Rzewuski, Woiwode von Podolien, waren ebenfals dabey zugegen. Der Kronfeldherr gab bey dieſem Kolo ein nachdrückliches Manifeſt heraus, darin er auf die obgedachte Schrift des Podſtoli der Krone, Fürſtens Lubomirski, antwortete. Es verdient der vornehmſte Inhalt deſſelben zur Erläuterung dieſer Sache alhier angefüret zu werden. Der Anfang deſſelben lautete alſo: „Ich würde es an demjenigen fehlen laſſen, „was ich GOtt, dem Könige und meinem Vaterlande ſchuldig bin, wenn ich „mich ruhig verhielt, da ich ſehe, daß die öffentlichen Geſetze verachtet und das „königliche Anſehen entehret wird; wenn ich es mit gleichgültigen Augen ſähe, „daß ſich Privatperſonen aus eigener Bewegung der Domainen der Republik „von mehr als 100 Meilen im Umkreiſe bemächtigen, wenn ich ein bloſſer „Zuſchauer bey den Thränen bliebe, die ein unterdrückter und ſeiner Rechte beraubter Adel vergieſſet; wenn ich mich begnügte, mit Erſtaunen zu ſehen, daß „die Grundveſte der Freiheit einſtürzet, mein Vaterland ſich zum Untergange „neiget, und ich ſelbſt mit noch vielen andern der Gefahr ausgeſetzt bin, unter „ſeinen Ruinen begraben zu werden.„ Hierauf werden die Vorwürfe beantwortet, die in dem Manifeſte des Fürſtens Lubomirski enthalten ſind und deren Ungrund gezeiget. Alsdenn wird das unrechtmäßige Verfahren des Fürſtens Sangusko unter andern alſo vorgeſtellet: „Anſtatt der Hauptſtadt „des Königreichs iſt Kollazew der Ort geweſen, wo er die Theilung der Ordination vorgenommen hat. Er verwandelt auf dieſe Art dieſe Stadt in Warſchau. Auf eben ſolche Art wird ein Particulier, der nicht im Stande iſt, „ſein eigenes Haus zu regieren, zum Geſetzgeber erhoben und theilt die Länder „der Republik aus! Bey ihm vertrit eine kleine Anzahl von Freunden die Stelle „des Senats eines ganzen Königreichs. Ihre beſondern Conferenzen gelten „ſo viel, als ein ganzer Reichstag. Aber was entſcheidet man in dieſen Conferenzen? Sachen, die den eigennützigen Abſichten der verſammelten Perſonen „gemäs ſind? Die Geſetze des Königreichs haben weiter keine Gültigkeit! Die „Anordnungen und Verfaſſungen deſſelben ſind ein weiches Wachs, ſo ein jeder „nach ſeinem Gefallen biegt und drehet. Es werden weiter keine Decrete ausgefertiget, als zu Folge dem, was durch beſondere Verträge feſtgeſetzt iſt. „Man theilt mit einer Freigebigkeit, die ihres gleichen nicht hat, tauſend Städte „und Dörfer aus, die der Republik zugehören. Die andern Bürger bezeugen „ihr Misvergnügen darüber. Man bekümmert ſich nicht um das, was ſie davon denken können.„ Die Aufführung des Krongrosfeldherrn zu zeigen, wird

solches

ſolches mit dem Verhalten des Podſtoli, Fürſtens Lubomirski, folgender Geſtalt verglichen: „Ich, ſagt der Grosfeldherr, vertheidige die Domainen „der Republik; der Podſtoli bemächtiget ſich derſelben. Ich wende meine „Einkünfte an, um der Republik das Recht zu erhalten, mit den Gütern der „Ordination zu ſchalten; der Herr Podſtoli ziehet die Einkünfte derſelben an „ſich und bedienet ſich derſelben, um der Republik dieſes Recht zu rauben. „Ich bemühe mich, mehr als hundert adliche Familien in ihrem rechtmäßigen „Beſitze zu erhalten; der Herr Podſtoli wil ſie daraus vertreiben und ſich ihre „Dörfer zueignen. Ich unterſtütze die Vorrechte der königlichen Gewalt, die „Rechte der Krone und die Decrete, die durch die Reichstage gegeben ſind; „der Herr Podſtoli wil ſie umwerfen und vernichten. Ich rechtfertige meine „Auffürung durch eine Menge von gerichtlichen Sprüchen, welche die Tribu„nale des Königreichs über dieſe Sache gegeben haben: der Herr Podſtoli ach„tet dieſe Ausſprüche nicht, die ihn ſo leichte von der Unrechtmäßigkeit ſeines „Verhaltens überfüren könten. Seine beſondere Geſinnungen ſind die einzige „Regel, die er ihnen vorzieht. Unſere Könige ſelbſt haben ihre Unternehmungen „nie ſo weit getrieben.„ Aus dieſen Betrachtungen wird dieſer Schlus gemacht, daß bey einer ſo ungeſetzmäßigen Theilung, als der Fürſt Sangusko und diejenigen, die ihm die Hand geboten, vorgenommen, ſie ſich gegen den Staat ſträflich gemacht und man alſo berechtiget ſey, nach aller Schärfe der Reichsconſtitutionen wider ſie zu verfahren. 1754.

§. 353.

Zu ſeiner eigenen Rechtfertigung, wegen ſeiner Auffürung, in Anſehung der Ordination Oſtrog, läſſet ſich der Krongrosfeldherr alſo vernehmen: „Der Fürſt Lubomirski bemühet ſich, ſeine Auffürung durch den Schein, als „wenn ſie den Geſetzen des Königreichs gemäs ſey, zu beſchönigen, indem er „dieſelben auf eine Art auslegt, die ihm vortheilhaftig ſeyn kan. Er giebt mir „Schuld, daß ich mir eine höchſte Gewalt zuzueignen ſuchte, ohne daß ich mich „um das Anſehen des Königs und der Republik bekümmerte, da ich doch wei„ter nichts thue, als daß ich eine Sache unterſtütze, die das Vaterland und „die innerliche Ruhe angeht, und worin ich blos der Pflicht gemäs handle, „worzu mich mein Amt verbindet, ohne daß ich dadurch den geringſten Vortheil „erhalte. Weit davon entfernet, nach gröſſern Vorrechten zu ſtreben, als die „ſind, deren ich rechtmäßig genieſſe, iſt es vielmehr mein beſtändiges Augen„merk, weder Titel, noch Ehrenſtufen, die den Geſetzen zuwider ſeyn könten, „zu verlangen, noch die Gleichheit in der Republik dadurch zu vermindern, daß „ich mich durch eine Auffürung hervorthun ſolte, die derſelben zuwider wäre. „Ich berufe mich ſowohl auf die Privat= als öffentlichen Acten, worin man den „Beweis finden wird, daß ich mich allezeit mit den Titeln meiner Ahnen und Fortſetzung.

1754. „mit denenjenigen begnügt habe, die mir die Bedienungen geben können, wo„mit es dem Könige gefallen hat, meine getreuen Dienſte zu belohnen. Der „Herr Podſtoli der Krone weis es, wem man ohne Ungerechtigkeit Schuld geben „könne, daß er wider die Reichsverfaſſungen den Titel eines Prinzen des Reichs erkauft „habe. Ein jeder, der der Wahrheit Gerechtigkeit wiederfahren laſſen wil, „wird geſtehen, daß ich mit der Würde meiner Bedienungen die ſchuldige Treue „und Ehrfurcht gegen den König, mit einer gerechten Beobachtung der Geſetze „des Landes eine genaue Wachſamkeit und beſtändige Aufmerkſamkeit, den Frie„den und die Vortheile der Republik zu befördern und eine Zärtlichkeit gegen alle „diejenigen verbinde, die, wie ich, Söhne eines Landes ſind, weil der Grund „der öffentlichen Glückſeligkeit und Freiheit in der Gleichheit aller Bürger beſte„het. Der Herr Unterſchenke oder Podſtoli der Krone füret an, daß ich mich „wenig um die Jurisdiction der Republik bekümmere und daß ich ohne einige „weitere Umſtände das Commando der Truppen zweien Officieren anvertrauet, „denen ich aufgetragen hätte, von der Stadt und Feſtung Dubno Beſitz zu „nehmen, die der Herr Podſtoli als ſein Erbgut angeſehen haben wil; und er „fügt hinzu, daß ich durch dieſes Verfahren der Conſtitution von 1717 und „dem Eide, der darin eingerückt iſt, zuwider gehandelt habe. Ein jeder, der „ein Freund der Unpartheiligkeit, des Vaterlandes und der Geſetze iſt, wird „leichte urtheilen, wie ſehr dieſe Vorwürfe meiner Pflicht, meiner Rechtſchaf„fenheit und meiner Neigung zur Gerechtigkeit Unrecht thun. Man wird zu„gleich bemerken, daß die Conſtitution vom Jahr 1717 ſich im geringſten nicht „auf den gegenwärtigen Fal beziehet; daß ſeit mehr als 150 Jahren die ſtreiti„gen Güter dasjenige wirklich ausmachen, was man eine Ordination nennet; „und daß die Rechte der Republik, in dieſer Abſicht, durch förmliche Decrete „und Conſtitutiones beſtätiget ſind, worüber man niemahls geſtritten und die „die Anſprüche vernichten, durch welche der Herr Podſtoli gerne darthun „möchte, daß ihm dieſe Güter unter dem Titel ererbter Güter zukommen. Dieſe „Güter hängen blos vom Könige und von der Republik ab, wie es der Aus„druck der Ordination anzeiget. Ich habe alſo weiter nichts gethan, als was das „öffentliche Wohl von mir forderte, daß ich der Theilung zuvorgekommen bin, „die man vornehmen wolte. Ich bin der Unterdrückung zuvorgekommen, wo„mit unſere Brüder, die Edelleute, bedrohet wurden, die vermöge der Ver„bindlichkeit, die ihnen oblieget, in Kriegszeiten der Republik zu dienen, Län„dereien in der Ordination beſitzen. Man würde ſie der Vorrechte beraubet „haben, worin ich ſie unterſtützet habe. Eine Veſtung, die der Republik nütz„lich iſt, würde ruiniret und eine Militz, die beſtändig zu ihrem Dienſte bereit „und ihren Generalen ſubordiniret iſt, würde unnütze gemacht ſeyn. Dieſes „ſind zwey ſchlimme Folgen, denen ich vorgebeuget habe und die mir keine Gleich„gültigkeit oder Nachläßigkeit erlaubten, ſondern eine geſetzte, nach dem gemei„nen Wohl eingerichtete und meiner Pflicht gemäſſe Auſſürung von mir forder-

„ten,

1754.

„ten, die mich verbindet, alles abzuwenden, was ich meinem Vaterlande ſchäd„lich halte und mich demſelben mit aller Macht entgegen zu ſetzen. Um dieſen „ſo natürlichen Verbindlichkeiten nachzukommen, habe ich es an meinem Bei„ſtande wider die Verletzer der Geſetze in der gerechteſten und deutlichſten Sache „von der Welt nicht fehlen laſſen und worin das unſtreitige Recht der Republik „auf die Conſtitution und die Decrete der algemeinen Reichstage gegründet iſt. „Der innere Friede der Republik, dieſer beſtändige Gegenſtand der Sorgen „des Königs, unſers Herrn, war mir von Sr. Majeſtät wärend dero Abwe„ſenheit aus dem Königreiche, viel zu kräftig empfohlen worden, als daß ich „etwas verſäumen ſollen, das, meinen Einſichten nach, zur Aufrechthaltung „deſſelben etwas beitragen konte. Man giebt mir mit Unrecht Schuld, daß ich „aus eigener Bewegung gehandelt habe, da es offenbar iſt, daß ich mich bey „einer groſſen Anzahl von Senatoren, Miniſtern und Officiers der Krone Raths „erholet habe, die mir mit ihrem Rathe beigeſtanden und eben ſowohl, als ich, „der Meinung geweſen, daß die dringende Nothwendigkeit es erfordere, der Un„gerechtigkeit, die der Staat gelitten haben würde, zuvorzukommen. Es iſt „nicht weniger offenbar, daß das öffentliche Wohl hier mit keinem beſondern In„tereſſe vermiſcht iſt, weil weder ich, noch diejenigen, die mir bey dieſer Gele„genheit beigeſtanden haben, nicht einen Heller von den Einkünften der Ordi„nation gewonnen, auch die Truppen, die zur Beſatzung in Dubno eingeleget „worden, ihr eigen Geld verzehren und dieſer Stadt dadurch noch einen anſehn„lichen Vortheil zuwege bringen ꝛc.„

§. 354.

Univerſalien zu Haltung des Reichstages.

Indeſſen nahete die Zeit herbey, daß der auf den 30ten September nach Warſchau ausgeſchriebene Reichstag eröfnet werden ſolte. Die Zubereitungen zu demſelben hatten ſchon im May ihren Anfang genommen. Beide Grosfeldherren, der von der Krone ſowohl, als der litthauiſche, verſammelten ihre Armeen. Die Aſſeſſorialgerichte zu Warſchau wurden eröfnet, und das ganze Reich war in Bewegung, um vermittelſt derer zu erwälenden Landboten auf dem bevorſtehenden Reichstage zu erſcheinen und heldenmäßige Proben von der polniſchen Freiheit, die man gemeiniglich auf das uneingeſchränkte Recht des freien Widerſpruchs gründet, abzulegen. Den 17ten Junii 1754 reiſete der König mit der Königin und denen beiden königlichen Prinzen, Xaver und Carl, von Dresden nach dieſem Reiche ab und langte den 21ten glücklich zu Warſchau an, worauf gleich die folgenden Tage Gala bey Hofe war, wobey die vielen Groſſen des Reichs nebſt dem Adel, der ſich zahlreich eingefunden hatte, ihre Glückwünſche abſtatteten. Der König beſchäftigte ſich hierauf mit Ertheilung vielfältiger Audienzen, vergab viele verledigte Chargen und beluſtigte ſich mit Scheibenſchieſſen und andern Ergötzlichkeiten. Den 4ten Julii wurden die Uni-

1754. Univerſalien und Circularſchreiben zu Haltung des Reichstags ausgefertiget. Sie waren von ſo nachdrücklichem Inhalt, daß ich nicht umhin kan, denſelben hier eine Stelle einzuräumen. Sie lauteten alſo: „Wir Auguſtus von GOt„tes Gnaden König in Polen, Grosherzog zu Litthauen ꝛc. verſichern alle, „die dieſes angehet, inſonderheit die Edlen, Räthe, Notarien, Kronbediente „und andere Officianten, auch die geſamte Ritterſchaft unſerer königlichen Zu„neigung. Daß ſo viele Reichstage ohne den geringſten nützlichen Erfolg ge„halten worden, iſt uns ſehr empfindlich und unſere Betrübnis wird dadurch er„neuert, daß die Geſtalt des Vaterlandes vor unſern Augen hierdurch verfallen „mus. Es liegt ſolches ohne Rath und Hülfe in dem kläglichſten Zuſtande, un„geachtet an unſerer Obliegenheit, dem Uebel vorzukommen und an unſerer Sor„ge für das gemeine Beſte nichts ermangelt worden. Wir haben allezeit unter „Beiſtand und behülflicher Hand der Stände der Republik geſucht, alles Wi„drige abzuwenden und auf eine getreue und beſtändige Eintracht gedrungen, als „worin ihre ganze Macht beſtehet. Wir haben dabey keine Abſichten für uns „gehabt, noch etwas zum Vortheil unſers durchlauchtigſten Hauſes zur alge„meinen Ueberlegung angetragen. Die Befeſtigung des Staats, die Vermeh„rung ſeiner Kräfte, die gute Adminiſtration, die Abſtellung der Misbräuche, „die gute Rechtspflege ſind allezeit die heilſamen Vorwürfe geweſen, welche wir „zu beherzigen angetragen haben. Kurz all unſer väterliches Sorgen und Be„mühen hat allein auf das Wohl der Republik abgezielet. So ſehr wir „aber mit innigem Verlangen das algemeine Beſte zu bewürken geſuchet, ſo ha„ben wir doch noch nicht den geringſten guten Erfolg davon geſehen. Das „liebe Vaterland iſt von allem guten Rathe entblöſet, entkräftet und beinahe „ohne Leben. Können wir es denn nicht wieder herſtellen und aufs neue „beſelen? Die Zeit der algemeinen Berathſchlagungen iſt wieder vorhan„den; eine Zeit, worin die Freiheit, Stimmen zu geben, uneingeſchränkt „iſt. Solte darin die ſo verlaſſene Republik nicht wieder in ihren blühen„den Zuſtand hergeſtellet werden können? Wir wollen es hoffen. Laſt „nur unſere Hofnung nicht vereitelt werden. Wir machen keine neuen „Forderungen an die verſammelten Stände, ſondern wünſchen nur, daß „das Vaterland durch Handhabung des Friedens, den wir ſo lange Zeit „bewahret haben, zu ſeinem älteſten Anſehen wieder kommen möge. Wir „begehren nichts, als was ächte und wohlgeartete Söhne dem Vaterlande „wahrhaftig heilſam und dienlich befinden. Sie ſollen an uns einen liebrei„chen Vater finden, der nur allein für ihr Beſtes ſorget, der auch keine andere „Belohnung erwartet, als das Vergnügen, dazu mitwürken zu können. Der „Vater meldet ſich ſelbſt; warum können die lieben Kinder ihm nicht ihre Ange„legenheiten und alles, was in den Palatinaten, Territorien und Diſtricten be„gehret werden kan und mag, vortragen? Wir haben doch allezeit uns erkläret, „daß keine Sachen in Erwegung zu bringen, als die das algemeine Wohlſeyn

„be=

"betreffen, alle beſondere Angelegenheiten aber ausgeſchloſſen ſeyn ſolten. Kom= 1754.
"met doch wieder! Laſſet ſchamroth werden und mit Schanden abziehen alle, die "unter dem Vorwande des Wohlſeyns der Republik den Gift der Zwietracht "mitten unter ihre Brüder ausſtreuen. Die Stände der Republik empfinden "ſelbſt, was ihr Beſtes ſey. Wir haben daher zu hoffen, daß ſie die dienſam= "ſten Maasregeln nehmen werden, damit nicht ein Reichstag nach dem andern "mit Hinderung ihrer guten Abſichten fruchtlos gemacht werde. Weil unſere "Schuldigkeit iſt, Univerſalien zu dem bevorſtehenden Reichstag ausgehen zu "laſſen, ſo geſchieht ſolches aus Liebe zum Vaterlande, die wir kräftiger als alle "Geſetze achten. Sie iſt es, die uns vornehmlich antreibt, die uns neuen Muth "giebt und das traurige Andenken der vorhin zerriſſenen Reichstage auslöſchet. "Sie iſt die Triebfeder unſerer Handlungen, da wir auf den 30ten September "dieſes 1754ten Jahres die gewönliche Verſamlung zum Reichstage in War= "ſchau anſetzen. Die Antecomitiallandtage können inzwiſchen an beſonders ge= "wönlichen Orten gehalten werden. Nach dieſer Anzeige unſers Willens be= "fehlen wir denen Ständen nochmahls die Sorge für das Vaterland an, und "bitten diejenigen, welche etwas gegen das Wohlſeyn des Staats haben, ihre "Gedanken zu ändern, zu bereuen und ihre Anſchläge zum gemeinen Beſten zu "richten. Dieſen gewünſchten Endzweck zu erreichen, iſt unſer Bemühen nicht "zulänglich. Die Stände müſſen es unterſtützen. Wir ſetzen den gröſten Ruhm "unſerer Regierung darin, daß wir mit allem Fleis die Vorrechte aller Stände "der ganzen Republik bewahren und nicht zugeben, die Freiheit am allerminde= "ſten zu kränken. Wir hoffen, daß die Landboten, als die vornehmſten der pol= "niſchen Nation, dahin inſtruiret ſeyn werden, daß ſie ſich die Freiheit, ihre "Stimmen zu geben, nicht zum Bedrücken und Umſturz des Vaterlandes, ſon= "dern zu deſſelben Beſten gebrauchen. Wir wollen, daß das Recht gehandhabet "werde, welches dem Reichstage vorgeſchrieben iſt, und daß ſie ſolchem zu Fol= "ge in Einigkeit wieder von einander ſcheiden mögen. Die Einigkeit allein kan "die Freiheit der Stimmen unſchädlich machen, heilſame Berathſchlagungen und "ſolche Schlüſſe zuwege zu bringen, die dem Vaterlande zum wahren Beſten "gereichen. Auch wünſchen wir, daß die Landboten ihre Zeit mit keinen eiteln "Streitigkeiten oder mit Sachen, wobey noch ein Bedenken ſeyn kan, hinbrin= "gen, ſondern dem, was wir nochmals der hergebrachten Gewohnheit zu Folge "begehret haben, nachkommen und was auf dieſem Reichstage nicht vorgetra= "gen werden kan, auf den folgenden geſparet, inzwiſchen der Reces gezeich= "net und dadurch alle Schwierigkeiten gehoben werden. Die unglücklichen End= "ſchaften der vorigen Reichstage müſſen ewig vergeſſen ſeyn, damit bey denen "Nachkommen keine Spur davon bleibe. Laſſet doch den bevorſtehenden Reichs= "tag den Anfang unſers Wohlergehens werden. Wir vermahnen nochmahls, "uns darzu die Hand zu bieten, bitten den Himmel, uns darzu geſund zu erhal= "ten und befehlen, dieſe Univerſalia in allen Woiwodſchaften, Parochien

1754. "und andern gewönlichen Orten öffentlich zu verkündigen. Gegeben zu Warſchau 1754, im 21ten Jahre unſerer Regierung."

§. 355.

Antecomitiallandtäge.

Der Hof fuhr hierauf in ſeinen gewönlichen Beſchäftigungen fort, da man indeſſen in allen Woiwodſchaften und Provinzen zu denen Antecomitiallandtagen, auf welchen die Landtagsdeputirten oder ſogenanten Landboten erwält werden ſolten, alle Veranſtaltungen traf. Der zu ſolchen Landtägen geſetzte Termin war der 19te Tag des Auguſtmonaths, an welchem in dem ganzen Königreiche und Grosherzogtume Litthauen dieſelben ihren Anfang nahmen. Allein, es gieng auf denſelben, wie gewönlich, ſehr unruhig her. Es ſetzte auf verſchiedenen derſelben blutige Köpfe und der litthauiſche Schatzmeiſter, Graf von Flemming, entkam der Lebensgefahr mit genauer Noth, als er zu Breſt in Litthauen die groſſen Unordnungen, die der daſelbſt verſammelte Adel angefangen hatte, ſtillen wolte; wie denn ein gewiſſer Edelman an deſſen Seite wirklich in Stücken zerhauen wurde. Auf dem Landtage zu Lucko war der Tumult ſo gros, daß bey vierzig Edelleute verwundet wurden. Viele Landtage, als der posniſche, kaliſchiſche, ſiradiſche, ſendomiriſche, volhyniſche, lubliniſche, reußiſche, breſtiſche, pommerelliſche, marienburgiſche und andere zerſchlugen ſich gänzlich und gaben vor dem Reichstage ſelbſten ein trauriges Vorſpiel. Kein Landtag beſtund glücklicher, als der zu Warſchau. Der Adel dieſes Diſtricts verſammelte ſich an dem obgedachten Tage in der Auguſtinerkirche, wo die Herren Staniszewszi und Seydlowski, davon jener Landrichter und dieſer Grodrichter zu Warſchau war, einmüthig erwälet wurden. Es wurde zugleich der junge Graf Carl von Ocieszyno Brühl, zweiter Sohn des königlichen Premierminiſters, Grafens von Brühl, ernennet, den glücklichen Ausgang dieſes Landtags dem Könige zu hinterbringen, welcher deshalben den 26ten Auguſt bey demſelben Audienz hatte.

§. 356.

Was auf dieſem Reichstage verhandelt werden ſollen.

Die Zeit, die zu Eröfnung des Reichstags beſtimt war, rückte indeſſen immer näher herbey. Die Sachen, die man auf demſelben abhandeln wolte, waren von ziemlicher Wichtigkeit. Es waren nicht nur diejenigen, welche durch Zerreiſſung des vorigen Reichstags zu Grodno unterbrochen worden, ſondern es kamen auch noch neue hinzu. Die vornehmſten von den erſten betrafen 1) die Vermehrung der Truppen, um dadurch nicht nur die Sicherheit des Staats zu befördern, ſondern auch den geringern Adel Gelegenheit zu geben, ſein Brod auf eine anſtändige Weiſe zu finden; 2) die Abſendung der Geſandten an auswärtige Höfe; 3) die Verbeſſerung der Kroneinkünfte und 4) die Verlegung des Reichstags auf eine bequemere Jahrszeit, etwan gegen Bartholomäi, da er bisher nach den Reichsgeſetzen den Montag nach Michaelis ſeinen

Anfang

Anfang genommen. Unter den neuen Angelegenheiten, die auf dem bevorſtehenden Reichstage zur Erörterung vorgetragen werden ſolten, waren die vornehmſten 1) die Ordination von Oſtrog, die der Fürſt Sangusko zertheilen wolte; 2) die Irrungen zwiſchen dem Adel und der Geiſtlichkeit, die in verſchiedenen Woiwodſchaften entſtanden und 3) der neue Bau einer evangeliſchlutheriſchen Kirche zu Thoren. Hierzu kamen ſowohl die Irrungen zu Danzig zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft, als auch die curländiſchen Angelegenheiten wegen Erwälung eines neuen Herzogs. 1754.

§. 357.

Den 30ten September wurde der Reichstag zu Warſchau mit dem gewönlichen Ceremoniel eröfnet. Vormittags um 10 Uhr erhub ſich der König unter einer zahlreichen Begleitung nach der St. Johanniskirche, um der heiligen Meſſe beizuwohnen, welche von dem Biſchof von Cracau gehalten wurde. Nach dem Gottesdienſte begab er ſich in den Senat, wo er von den Woiwoden von Polock, Sapieha, und dem Caſtellan von Caminieck, Humiecki, als neuen Senatoren den Eid annahm. Nachdem er hierauf den Landboten Erlaubnis gegeben, den Reichstag anzufangen, begab er ſich aus dem Senat, die Landboten aber verfügten ſich in ihre Stube, wo der litthauiſche Hofſchatzmeiſter und Landbote von Grodno, Maſſalski, als Marſchal des letztern Reichstags und in ſolcher Qualität Director der Landbotenſtube, die Seßion durch eine ſchöne Rede eröfnete, dabey er die Landboten zur einmüthigen Wahl eines neuen Marſchals ermahnte, und zu dem Ende den erſten Landboten von Cracau die Stimme zu reden gab. Kaum aber hatte er ſeine Rede geendiget, als der Landbote von Wilkomirz von ſeinem Platze aufſtund und über gewiſſe Materien, die nach ſeinem Vorgeben den Staat beträfen, zu reden verlangte, bevor man zur Marſchalswahl ſchreiten könte. Weil nun die meiſten Landboten ſich wider dieſes Begehren, als den Geſetzen entgegen, ſetzten, ſo wurde man genöthiget, die Seßion für dieſesmahl zu limitiren, ohne über etwas einig geworden zu ſeyn. Den 1ten October beſtunde der Landbote von Wilkomirz bey ſeiner Forderung, daher die Seßion eben ſo fruchtlos ſich endigte. Den 2ten erklärte ſich zwar derſelbe bey Eröfnung der Seßion, daß er von ſeiner Forderung abſtehen und geſchehen laſſen wolte, daß man anfienge, die Stimmen zur Marſchalswahl zu geben; allein, es müſten nach ſolcher Wahl die Verfügungen geſchehen, daß die Truppen der Krone, welche die Stadt Dubno beſetzet, von dannen zurückgezogen würden. Andere Landboten unterſtützten nicht nur die Forderung, ſondern verlangten auch noch, daß man eine Deputation hierüber an den König ſenden ſolte, um von Sr. Majeſtät zu begehren, daß derſelbe geruhen möchte, die wegen der Güter der oſtrogiſchen Ordination entſtandenen Irrungen vor allen Dingen zu ſchlichten. Dieſer Vorſchlag aber, der von den andern Landboten nicht angenommen wurde, gab zu

Unruhiger Anfang des Reichstages.

1754. einem ſtarken Wortwechſel Anlas; und da mitlerweile einer der Landboten von Wilna zugleich auf das Tapet brachte, daß ſeine Woiwodſchaft dieſesmahl den Vorgang haben müſte, ſo war der Director der Landbotenſtube genöthiget, die Seßion bis auf den andern Morgen zu limitiren.

§. 358.

Fortſetzung. Den 3ten October erklärte ſich zwar der Landbote von Wilna, daß er für dieſesmahl von dem des Tages vorher für ſeine Woiwodſchaft geforderten Vorgange zwar abgienge, aber auch verlangte, daß die Puncte ſeiner Inſtruction in die neuen Conſtitutiones gebracht werden möchten. Nachdem hierauf unter andern Landboten auch die von Motyr zu reden begehret, ſuchte ſie ein Edelman daran zu hindern, indem er mit Ungeſtüm anfürte, daß er wider ihre Wahl Beweistümer in Händen hätte. Hierüber entſtund in der Landbotenſtube eine groſſe Unruhe, welche die Verſamlung nöthigte, abermals fruchtlos auseinander zu gehen. Dieſes geſchahe auch den folgenden Tag, weil die Landboten von Motyr nicht nur vor allen Dingen Satisfaction verlangten, ſondern auch einige Landboten die Sache wegen der Ordination von Oſtrog von neuen aufs Tapet brachten, und begehrten, daß ſie geendiget würde, ehe man zu etwas weiter ſchritte. Den 5ten lief die Seßion nicht beſſer ab. Die Landboten von Motyr beſtunden auf ihrer Satisfaction wider den obgedachten Edelmann, der ſo verwegen geweſen, ihrer Wahl zu widerſprechen, da er doch ſelbſt ein Decret wider ſich hätte. Einige andere Landboten unterſtützten ihn, wodurch die ganze Seßion zernichtet wurde. Den 7ten October beharten die Landboten von Motyr auf ihrer Forderung. Verſchiedene andere Landboten unterſtützten dieſelbe; andere hingegen fürten an, daß ſie bis nach der Marſchalswahl bleiben müſte, da immittelſt einige Landboten den Handel wegen der Ordination von Oſtrog wieder auf die Bahne brachten, den ſie vor allen andern Dingen in Richtigkeit geſtelt wiſſen wolten. Der Landbote von Slonim, der über dieſe Zwiſtigkeiten verdrüslich war, proteſtirte auf die feierlichſte Weiſe wider alle und jede Materien, die in Vorſchlag gekommen, bevor man nicht den Marſchal erwält hätte, wobey er verſicherte, wie er nicht geſtatten würde, daß ein einziger Landbote vor ſolcher Zeit redete. Den 8ten und 9ten wolte der warſchauiſche Landbote Staniszowski reden, darwider ſich aber der Landbote von Slonim nachdrücklich ſetzte, dem verſchiedene andere hierin beifielen, wodurch beide Seßiones unkräftig wurden. Weil nun ſolcher Geſtalt die Marſchalswahl auf gedoppelte Weiſe gehemmet wurde, indem ein Theil gewiſſe Dinge vorher abgethan, ein anderer Theil aber erſt Macht zu reden haben wolte, einige aber wider alles, was vor der Marſchalswahl vorgebracht und beſchloſſen würde, proteſtirten, ſo ſahe es ſehr ſchlecht um den Reichstag aus.

§. 359.

1754.

Fortſetzung.

Den 10ten October ſtelte der Director der Landbotenſtube die Nothwendigkeit vor, die Marſchalswahl nicht länger zu verſchieben, wobey er bat, ihm, wenn man ſich darzu noch nicht entſchlieſſen könte, anzuzeigen, was zu thun wäre. Hierauf fürte der obgedachte warſchauiſche Landbote an, man müſte ihm zuförderſt Erlaubnis geben, über Materien zu reden, die den Staat angiengen. Da ihm nun ſolches nicht eher als bis nach der Marſchalswahl zugeſtanden wurde, brachte man einige Stunden zu, ohne etwas zu thun. Unter ſolcher Zeit gab der gedachte Landbote zu verſtehen, wie dasjenige, was er zu ſagen hätte, die Nothwendigkeit beträfe, die Sache wegen der Ordination von Oſtrog in Richtigkeit zu bringen, ehe der Marſchal erwält würde. Die von Podolien unterſtützten ſolchen Vorſchlag und wolten, daß man deshalben eine Deputation an den König ſchickte, darwider ſich aber die andern ſetzten und behaupteten, daß die Landbotenſtube keine Deputation abſchicken könte, ſo lange ſie nicht in Activität wäre. Hierüber brachte man etliche Tage vergebens zu, obgleich der König der Landbotenſtube die Verſicherung thun lies, daß er an Beilegung der Irrungen, die wegen der oſtrogiſchen Ordination entſtanden, durch verſchiedene Perſonen vom Range arbeiten lies. Den 14ten October hemte einer von den Landboten von Chelm die Activität des Reichstages, indem er vorbrachte, es wäre ihm zu Ohren gekommen, wie man dem Hof berichtet, als ob die Landboten in ihrer Stube unerlaubte Reden fürten, darüber Se. Majeſtät ein Misfallen bezeiget hätte; es ſolte daher für allen Dingen der Angeber einer ſo falſchen Sache entdeckt werden. Ob nun wohl der Director der Landbotenſtube hierauf antwortete, daß in allen dem, was er von Seiten des Königs der Landbotenſtube hinterbracht, von keinem Angeben Meldung geſchehen wäre, und daß alles, was er etwa in ſeinen beſondern Reden hätte ſagen können, darauf hinausliefe, daß der König darüber Misfallen bezeigte, daß die Landboten mit vergeblichen und unnützen Reden die Zeit verbrächten, welche nur das Particularintereſſe anſtatt der Staatsmaterien, worüber man tractiren ſolte, beträfen; ſo wolte doch der Landbote mit dieſer Erklärung dieſen Tag nicht zufrieden ſeyn, wurde aber den folgenden Tag anders Sinnes, und ſtund von ſeiner Proteſtation ab; wobey er bat, dasjenige nicht unrecht zu deuten, was die Landboten nach der Schuldigkeit ihrer Pflicht zu ſagen verbunden wären. Als hierauf der litthauiſche Groskämmerer und Landbote von Lomza, Graf Mniszech, vorſchlug, daß, weil die Sache wegen der oſtrogiſchen Ordination den jetzigen Reichstagsberathſchlagungen das meiſte Hindernis gäbe, man den König erſuchen ſolte, die Güter dieſer Ordination in Adminiſtration zu geben; und, um zu beweiſen, daß Se. Majeſtät hierzu Macht hätten, wolte er die Adminiſtrationsacte, die über eben dieſe Güter, wärend der vorigen Regierung, ausgefertiget worden, vorleſen; ſo widerſetzte ſich demſelben einer von den Land-

1754. boten von Podolien, und behauptete, daß man zwar von ſolcher Adminiſtration Kentnis hätte, aber auch wüſte, daß ſie niemals zugelaſſen worden. Er wolte dargegen ſeiner Seits eine Schrift ableſen, die, wie er ſagte, der Plan zu einem Vergleiche wegen der oſtrogiſchen Sache ſey. Allein, man wolte ihm die Ableſung dieſer Schrift nicht eher zugeſtehen, als bis man diejenige Schrift vernommen, davon der Landbote von Lomza geſprochen. Da nun kein Theil dem andern nachgeben wolte, hatte die Seßion ein fruchtloſes Ende.

§. 360.

Streit wegen der oſtrogiſchen Ordination.

Den 16ten October ſties der litthauiſche Landbote Strawinski von Upita vollends dem Faß den Boden aus. Er gab der Verſamlung zu vernehmen, man hätte dem Begehren der Landbotenſtube noch keine Genüge geleiſtet, da man den König gebeten, vor allen Dingen die über die Ordination von Oſtrog entſtandenen Irrungen beilegen zu laſſen. Ohngeachtet er nun hierbey bemerkte, daß einige von den Landboten einen bedrohlichen Ton annahmen, ſo erklärte er ſich doch, ohne ſich vor ſolchen Drohungen zu fürchten, der Landbotenſtube ſo lange die Activität zu benehmen, bis man erführe, wie weit es mit dem Vergleiche in der Sache von Oſtrog gekommen wäre. Da nun alles, was man darwider ſagen konte, nicht zureichend war, ihn auf andere Gedanken zu bringen, ſo hatte die Seßion ein fruchtloſes Ende. Den folgenden Tag kam dieſer Landbote gar nicht in die Verſamlung, und als er den 18ten ſich wieder einfand, blieb er doch bey der Erklärung, daß er in nichts willigen würde, wo man nicht wenigſtens für allen Dingen die wegen der oſtrogiſchen Ordination entſtandene Irrung gehoben hätte. Den 19ten beſtund dieſer Landbote noch immer auf ſeiner Forderung, und wolte die Nothwendigkeit davon erweiſen. Andere Landboten aber fielen ihm in die Rede und gaben mit Nachdruck zu erkennen, daß man über die unerhörte Art und Weiſe, womit man die Sachen tractirte, endlich müde würde; man müſte durchaus die Marſchalswahl anfangen, oder man wolte zu ſeiner Zeit und an ſeinem Orte diejenigen zur Verantwortung ziehen, welche ſich unterſtünden, annoch darwider zu ſeyn. Dieſe Rede, die man Drohungen hies, erweckte viel Murren unter den Freunden des ſich widerſetzenden Landbotens von Upita. Sie traten ſchlechterdings ſeiner Parthey bey, und declarirten, daß ſie in allem wie er geſinnet wären, und daß man die Sache von Oſtrog ausmachen müſte, bevor man etwas weiter vornähme. Ein gewiſſer litthauiſcher Landbote fügte hinzu, man ſolte auf Mittel bedacht ſeyn, der Licenz Einhalt zu thun, womit man characteriſirten Perſonen, wie die Landboten wären, zu begegnen anfienge. Als nun hierüber die Unordnung immer gröſſer wurde, fand der Director vor gut, die Seßion bis zum Montage frühe zu verlegen, um den erhitzten Gemüthern Zeit zu laſſen, mitlerweile ſich zu beſänſtigen.

§. 361.

1754. Fortſetzung.

Allein, der widriggeſinte Landbote machte ſich indeſſen aus dem Staube. Sobald man ihn den 21ten October bey Eröfnung der Seßion vermißte, ſchlug der Director vor, eine Deputation an ihn zu ſchicken, um ihn einzuladen, ſich wieder einzuſtellen. Allein dieſer Vorſchlag wurde nicht angenommen, weil es hies, man könte keine Deputation abſchicken, ſo lange die Landbotenſtube durch die Marſchalswahl nicht in Activität geſetzt wäre; überdies wäre ſolches Vornehmen ganz unnütze, weil er bey dem Grod von Warſchau eine Schrift niedergelegt, worin er wider alles Verfahren des gegenwärtigen Reichstages ferner proteſtirte. Der Inhalt dieſer Schrift war folgender: „Der Landbote Strawinski hätte geſehen, daß die Sorgfalt Sr. Majeſtät nichts zur gütlichen „Beilegung der Streitigkeiten wegen der Ordination Oſtrog hätte beitragen „können, und man alſo vielweniger wegen der verſchiedenen Meinungen eine „einſtimmige Entſcheidung derſelben erwarten dürfen. Da nun alles, was nach „der Marſchalswahl abgehandelt wäre, und hierüber ohne Zweifel groſſe „Streitigkeiten hätten entſtehen müſſen, ſo habe er lieber, um dieſen Verdrüs„lichkeiten vorzukommen, die Marſchalswahl hindern wollen. Denn der bishe„rige Marſchal habe wider alles Vermuthen und zu Jedermans Erſtaunen „Se. Majeſtät gebeten, die oſtrogiſchen Güter in Adminiſtration zu geben, „welches wider alle Geſetze und Exempel wäre, indem dieſelben erblich und den „bürgerlichen Geſetzen unterworfen wären. Man habe dieſen Vorſchlag mit „Ungeſtüm und Drohen unterſtützet. Damit alſo das Liberum Veto erhalten „werden möchte, habe er für gut befunden, den Fortgang des Reichstags zu „hemmen ꝛc.„ Man verſammelte ſich zwar noch dieſe ganze Woche in der Landbotenſtube, und wartete auf die Rückkunſt des entwichenen Landboten. Aber vergebens. Man ordnete ſogar eine Deputation ab, die ihn ſuchen und zu einer andern Entſchlieſſung bewegen ſolte. Allein, er war nirgends anzutreffen. Ob nun wohl ſein College öffentlich bezeugte, daß er wider den Inhalt ſeiner Inſtruction gehandelt, ſo wurde doch vor nöthig befunden, den Reichstag zu endigen, ob er gleich noch nicht recht angegangen war. Vorher verlangten die Landboten, der Director möchte den König bitten, die Güter von Oſtrog ohne längern Anſtand in Adminiſtration zu geben, ingleichen eine Localcommißion dahin zu ſenden, welche die Einkünfte derſelben unterſuchte; darneben fanden ſie vor nöthig, daß Se. Majeſtät durch Univerſalien Relationslandtäge ausſchrieben, damit man den übrigen Adel von den unregelmäßigen Vorgängen, die ſich wärend des gegenwärtigen Reichstages eräugnet, benachrichtigen könte.

§. 362.

Fruchtloſes Ende des Reichstages.

Den 31ten October declarirte der Director der Landbotenſtube von Seiten des Königes, daß Se. Majeſtät vor gut befänden, die Güter, welche die

1754. die Ordination von Oſtrog ausmachten, in Adminiſtration zu geben; wegen der andern Vorſchläge aber behielten ſie ſich vor, zu ſeiner Zeit und an ſeinem Orte dafür zu ſorgen. Nachdem er hierauf einige Augenblicke ſtille geſchwiegen, hielte er folgende kurze aber ſehr nachdrückliche Abſchiedsrede: „Wie lange wird „doch die an Barmherzigkeit wunderbare Vorſicht GOttes die zu allerley Aus- „ſchweiſungen ausgelaſſene Republik dulden? Was wird doch endlich das un- „gezämte Verhalten für ein Ende nehmen? Wer kan doch das Vaterland ſo „gar aus dem Sinne laſſen, daß er das ihm ſo offenbar angethane Leid und „Unrecht nicht erkennen, nicht empfinden ſolte? : : Die öffentlichen Berathſchla- „gungen werden in eine Hönerey verwandelt, und das Leidweſen wird in Ver- „zweiſelung verkehret. Was nützet es, daß ein ſo guter Herr die Geſetze hält, „wenn wir keinen Reichstag halten wollen? Iſt es endlich mit den Berath- „ſchlagungen unſers Ritterſtandes dahin gekommen, daß ſie ſeit ſo vielen Jah- „ren, entfernt von der Erkentnis der Geſetze, nur den Namen, nicht aber die „That füren? Man darf nicht erſt lange rathen, was wir uns zu verſehen haben, „woferne wir uns nicht eher beſinnen wollen, als bis wir uns in der Grube be- „finden. Dieſe Bedrohung gehet nicht euch an, ihr Herren Landboten, die ihr „hier ſo weit, als das Licht von der Finſternis, entfernet, und das Leben für „das Vaterland zu laſſen bereit ſeyd. Denn ihr ſeyd der Ruhm des Vater- „landes. : : Ich lege demnach den Marſchalsſtab unter tiefer Verehrung der „würdigen Landboten nieder, zugleich aber auch mein Haupt. Gehet hin, wohin „euch das Schickſal den Weg weiſen wird; und wenn ihr zu euern Brüdern „kommen werdet, ſo berichtet ihnen, wie unſere Berathſchlagungen abgeſterben „ſind. Saget zugleich, daß ſich noch treue Söhne des Vaterlandes finden, „welche im Stande ſeyn werden, ſeine Noth und Angſt zu ſtillen; und behaltet „mich in geneigtem Andenken.„

§. 363.

Mishelligkeiten zwiſchen dem Primas und dem Woiwoden von Culm.

Solcher Geſtalt hatte der Reichstag ein Ende, ohne daß das geringſte zum Beſten des Reichs auf demſelben in Berathſchlagung gezogen, geſchweige abgehandelt werden. Alle Irrungen blieben unerörtert, und was man zum Beſten der Republik entworfen, kam nicht zum Vortrage. Die vornehmſten Irrungen im Reiche betreffen 1) die Ordination von Oſtrog; 2) die Streitigkeiten zwiſchen dem Adel und Geiſtlichkeit, und 3) verſchiedene beſondere Mishelligkeiten unter den Magnaten ſelbſt. Weil ich nun ſowohl von der Ordination von Oſtrog, als auch von denen Streitigkeiten zwiſchen dem Adel und der Geiſtlichkeit im Vorhergehenden ausfürlich gehandelt habe, ſo wil ich hier nur etwas von denen beſondern Mishelligkeiten anfüren, die ſich unter einigen Magnaten ſelbſt hervor gethan hatten. Die wichtigſte Mishelligkeit war zwiſchen dem Primas und dem Woiwoden Domski von Culm entſtanden, und hatte vor den Primas in dem abgewichenen Jahre einen ſehr üblen Ausgang genom-

genommen. Es war durch dieſe Mishelligkeit der Grund zu denen Irrungen zwiſchen dem Adel und der Geiſtlichkeit geleget worden, davon ich zu anderer Zeit gehandelt habe. Die Umſtände davon wurden alſo erzählet. Der Primas Regni wolte behaupten, daß der Woiwode von Culm einige Landgüter in dem Diſtrict von Poſen in Beſitz genommen habe, welche der Geiſtlichkeit zugehören ſolten. Dieſerwegen hatte er ihm bey dem geiſtlichen Gerichte zu Poſen rechtlich belanget, wo auch der Woiwode den Proces verlor, der ſodann an die päpſtliche Nunciatur zu Warſchau appellirete, und als dieſe den Ausſpruch des geiſtlichen Gerichts von Poſen confirmiret, hatte der Woiwode an den Papſt ſelbſt appelliret. Wärend dieſer Appellation wurde dieſe Sache auch vor das Tribunal zu Petrikau gebracht, wo der Primas, weil er auf die geſchehene Vorladung nicht erſchienen, contumaciret worden, und ſein Recht verloren hatte; überdies zu einer Geldſtrafe von 1500 Mark Silbers verurtheilt, und ihm zugleich im Weigerungsfal die Execution in ſeine Güter zuerkant worden. Man fügte überdieſes die Achtserklärung hinzu, und daß er aller Würden in Polen unfähig ſeyn ſolte. Dieſes Verfahren wider den Primas, der die gröſte Stelle in dem Königreiche bekleidete, machte ſehr viel Aufſehen, und viele von der Geiſtlichkeit nahmen offenbar Theil daran, ſowohl wegen der Freiheiten, die ſie zu genieſſen das Recht haben wolten, als wegen eines alten Geſetzes, das ſie anfürten, vermöge deſſen verboten ſey, den Primas Regni vor einem weltlichen Gerichte zu belangen. Der Primas hatte zwar an das Tribunal zu Petrikau ein ernſthaftes Schreiben ergehen laſſen, vor welches aber daſſelbe nicht die geringſte Achtung bezeigete. 1754.

§. 364.

Indeſſen befand der König auf die Vorſtellung von 56 Senatoren für gut, zu verordnen, daß die Güter der Ordination von Oſtrog in Adminiſtration gegeben werden möchten. Es ward daher eine Commißion und Adminiſtration niedergeſetzt. Die Commiſſarien waren 1) der Biſchof von Cracau, 2) der Biſchof von Cujavien, 3) der Biſchof von Premislau, 4) der Biſchof von Caminiec, 5) der litthauiſche Grosfeldherr, Fürſt Radzivil, 6) der Kronunterfeldherr, Rzewuski, 7) der Podſtoli von Cracau, Lerowski, 8) der Staroſt von Meſſaba, Mogilnicki, 9) der Schwerdträger von Chelm, Lopuski, und 10) der Fändrich von Malien, Szumlanski. Ein jeder von dieſen Commiſſarien ſolte eine järliche Penſion von 12000 polniſchen Gulden aus den Einkünſten der oſtrogiſchen Ordination zu genieſſen haben. Die Adminiſtratores der oſtrogiſchen Güter aber waren: 1) der Woiwode von Inowladislau, Szoldrski, 2) der Caſtellan von Kiow, Woronicz, 3) der Fändrich von Lublin, Soltik, 4) der Kammerherr von Braclau, Fürſt Czartoriski, und 5) der Landrichter von Chelm, Wereſſyrski. Ein jeder von dieſen Adminiſtratoren ſolte järlich 8000 polniſche Gulden aus den

Adminiſtration der oſtrogiſchen Güter.

1754. oſtrogiſchen Einkünften ziehen, dem Fürſten Sangusko aber 100000 polniſche Gulden ausgezahlet werden. Das übrige Geld von den oſtrogiſchen Intraden ſolte nach Warſchau gebracht, und in den warſchauiſchen Grod deponirt, verſchloſſen, und verſiegelt werden, und zwar unter der Aufſicht des Staroſten von Warſchau, des Krongrosſchatzmeiſters, des Krongrosfeldherrn und anderer. Die Ordination ſolte in fünf Theile getheilet, und einem jeden Adminiſtratori ein Theil übergeben werden. Sie ſolten ſchuldig und gehalten ſeyn, alle Jahre auf dem Reichstage, oder Senatus Conſilio, ihre Rechnungen von der Einnahme und Ausgabe abzulegen. Den 26ten November nahm die Commißion und Adminiſtration ihren Anfang, worauf der König den 16ten December von Warſchau wieder abreiſete, und den 21ten deſſelben Monaths glücklich zu Dresden eintraf.

§. 365.

Irrungen zwiſchen Neapolis und Maltha.

Wärend dieſer Zeit hatten ſich auch zwiſchen dem Hofe zu Neapolis und dem Grosmeiſter zu Maltha einige Mishelligkeiten entſponnen, welche noch nachtheiligere Folgen beſürchten lieſſen. Die Inſel Maltha, von welcher anjetzo die Johanniterritter im Beſitz ſind, war vormahls ein Raub der Saracenen, welche ſie bis auf das Jahr 1089 beſaſſen, da ſie König Rogerius von Sicilien daraus vertrieb, und dieſe Inſel mit Sicilien vereinigte. Von dieſer Zeit an iſt ſie beſtändig ein Pertinenzſtück von dem Königreiche Sicilien geblieben, das bald ſeine eigenen Könige gehabt, bald mit dem benachbarten Königreiche Neapolis vereiniget geweſen, und in ſolcher Qualität endlich an die Krone Spanien gekommen. Nachdem nun die Johanniterritter im Jahre 1523 von den Türken aus der Inſel Rhodus vertrieben worden, wo ſie etliche hundert Jahr ihren Sitz gehabt, räumte ihnen Kaiſer Carl 5, als König in Spanien und Sicilien, im Jahr 1530 die Inſel Maltha, als ein ſicilianiſches Lehn, zum beſtändigen Beſitz ein, jedoch mit Vorbehalt des Iuris Patronatus in Anſehung des auf dieſer Inſel befindlichen Bistums und der damit verknüpften Rechte des ſogenanten geiſtlichen Tribunals, das ein König von Sicilien ſelbſt in Sicilien zu exerciren ſich kraft einer Bulle des Papſt Urbans 2 berechtiget hält. Aus dieſem Grunde entſtanden nun die Irrungen, welche zwiſchen dem ſicilianiſchen Hofe und dem Grosmeiſter von Maltha zum Ausbruche kamen. Der Grosmeiſter hielt ſich für einen ſouverainen Fürſten, der die Inſel Maltha ohne einige Dependenz beſitze, und glaubte daher, Macht zu haben, auf dieſer Inſel alle Gerechtſame einer abſoluten Souverainität auszuüben. Ohngeachtet er nun dem Könige von Sicilien das Recht der Ernennung zu dem Bistum Maltha nicht abſprach, er auch zugeſtand, daß der Biſchof zu Maltha ein Suffraganeus des ſicilianiſchen Erzbiſchofs zu Palermo ſey, ſo wolte er doch durchaus nicht leiden, daß der König von Sicilien auf ſeiner Inſel einige Jura, die er ſeiner Souverainität nachtheilig zu ſeyn erachtete,

aus-

ausüben ſolte. Die vielen Veränderungen, die in dieſem Jahrhunderte mit Sicilien vorgefallen, da dieſes Königreich bald in ſpaniſchen, bald ſavoiſchen, bald öſterreichiſchen Händen geweſen, jetzo aber einen eigenen König hat, hatten freilich dem Grosmeiſter die erwünſchteſte Gelegenheit gegeben, ſich in der Meinung zu beſtärken, es habe keine weltliche Macht auſſer ihm auf ſeiner Inſel etwas zu befehlen und anzuordnen, es betreffe nun geiſtliche oder weltliche Angelegenheiten. Allein der König beider Sicilien war eines andern überzeugt. Er hielt ſich berechtiget, alle Vorzüge ſeiner Souverainität in Qualität eines Königes von Sicilien aufs genaueſte zu behaupten. 1754.

§. 366.

Und in dieſer Abſicht ſchickte er bereits im May des verfloſſenen Jahres den Biſchof von Siracus, als geiſtlichen Viſitator, nach der Inſel Maltha ab, um in dem daſigen Biſtume Viſitation zu halten, und alles, was das königliche Ius Patronatus erforderte, zu beobachten. Allein der Grosmeiſter wolte dieſen Prälaten in ſolcher Qualität durchaus nicht zulaſſen, ſondern hielt es für einen Eingrif in ſeine landesherrlichen Gerechtſame, und verbot daher, ihm den Eintrit auf die Inſel zu geſtatten. Um nun den königlichen Hof dadurch nicht in Harniſch zu jagen, ſchickte er im Junio den Bailli Duegna als gevolmächtigten Miniſter mit zwo maltheſiſchen Galeeren nach Neapolis, um dieſerhalben bey dem königlichen Miniſterio Vorſtellungen zu thun, und die entſtandenen Irrungen gütlich beizulegen. Anfangs vermeinte man nicht, daß dieſe Sache zu ſo groſſen Weitläuftigkeiten ausſchlagen würde. Allein der Erfolg lehrete ein anders, weil kein Theil dem andern nachgeben wolte. Der König von Sicilien erklärte ſich, daß, wenn man ſich ferner weigern würde, zu Maltha die Viſitation zuzulaſſen, die der Biſchof von Siracus in königlicher Volmacht verrichten ſolte, er alle Einkünfte der Commendereien, ſo der Johanniterorden in ſeinen Staaten beſäſſe, ſequeſtriren laſſen wolte. Allein, der Grosmeiſter kehrte ſich nicht daran, ſondern gab zu erkennen, daß, wenn der ſicilianiſche Hof die Sachen ſo weit treiben würde, er ſich ſeiner Seits berechtiget hielte, nicht nur den Bailli Duegna, ſeinen auſſerordentlichen Geſandten, von Neapolis zurück zu berufen, ſondern auch aus Repreſſalien alle Einkünfte derjenigen Maltheſerritter, die Unterthanen von dem Könige beider Sicilien wären, und unter des Grosmeiſters Gerichtsbarkeit ſich befänden, einzuziehen. Der Papſt, der von dieſen Irrungen gar bald benachrichtiget wurde, verdoppelte bey Vernehmung der beiderſeitigen Drohungen ſeine Bemühung, dieſe Streitigkeiten in der Güte beizulegen. Allein, er konte ſeinen Zweck nicht erreichen. Der Grosmeiſter beſtund feſt auf ſeinem Entſchlus, den Biſchof von Siracus nicht auf die Inſel kommen zu laſſen, auch auf keinerley Weiſe zu erlauben, daß ein fremder Prälate auf derſelben anlange, um eine Paſtoralviſitation anzuſtellen. Da nun gedachter Biſchof zum dritten Mahle einen Fortſetzung.

1754. Verſuch thun wolte, in Malta ans Land zu ſteigen, wurde ihm ein Poſtſchif entgegen geſchickt, ſo ihn benachrichtigen muſte, daß er nicht anders als mit ſcharfen Kanonenſchüſſen empfangen werden würde, welches ihn denn bewog, von ſeinem Vorhaben abzulaſſen. Der Grosmeiſter ſchickte mitlerweile an alle römiſchcatholiſche Höfe eine Deduction von allen alten Privilegien, worauf er die Befreiung von der Viſitation gegründet zu ſeyn erachtete. Einige Höfe ſahen die Gerechtſame des Grosmeiſters wirklich ein, andere aber nicht; die meiſten aber hielten dafür, daß man auf beiden Seiten zu weit gehe, daher ſie zu einem gütlichen Vergleiche ihre bona officia anboten.

§. 367.

Sicilianiſches Edict wider die Maltheſer.

Ohngefehr im Februar des gegenwärtigen Jahres lies der König von beiden Sicilien folgendes Edict in ſeinen Landen bekant machen, welches zur Einſicht in der ganzen Sache ein groſſes Licht giebt und in der Ueberſetzung alſo lautet: „Der König, welcher in ſeinem Gewiſſen verbunden iſt, die Präroga„tiven ſeiner Souverainität aufrecht zu erhalten, und ſein Ius Patronatus auf den „Inſeln Maltha und Gozo zu behaupten, ſchickte im Monath May des letzt„verwichnen Jahres den Biſchof von Siracus, als geiſtlicher Viſitator, ſowohl „was das Spirituale als das Temporale des Bistums Maltha und Ius Patro„natus Sr. Majeſtät anbetrift, dahin ab. Der König hielt dafür, ſolches un„umgänglich thun zu müſſen, ſowohl in Anſehung der Erheiſchung des Fals, als „in Betrachtung, daß die vorhin zu Meſſina darzwiſchen gekommene Peſt den „letzten königlichen Viſitator Giochi gezwungen hätte, ſich plötzlich von Meſ„ſina nach Neapolis zurück zu begeben, ohne daß er die Viſitation des be„ſagten Bistums vornehmen können. Sr. Majeſtät haben die von dem Orden „St. Johan von Jeruſalem angefürten Gründe, um die Ernennung eines „ordentlichen Viſitatoris zu vermeiden, nachdem ſie ſolche reiflich unterſuchen „laſſen, nicht gegründet befunden; worauf dieſelben dem Grosmeiſter des Or„dens dero endliche Entſchlieſſung zu wiſſen gethan, in der gewiſſen Hofnung, „es würden dero Geſinnungen um ſo viel mehr Beifal finden, als ſie auf Ver„gröſſerung der Ehre GOttes, den Nutzen ſeiner Kirche und auf die Abſtellung „aller Misbräuche, welche ſich in dem Dienſte der biſchöflichen Kirche von Mal„tha und in die Verwaltung der weltlichen Juſtitz eingeſchlichen haben möch„ten, wie auch dahin abzielten, um dafür Sorge zu tragen, damit die „Güter, deren man ſich angemaſſet haben, oder die von beſagter Kirche veräuſ„ſert worden ſeyn möchten, wieder hergeſtelt und ihren Beſchwerden aufs ge„naueſte abgeholfen werden möchte. Wiewohl nun dieſe Betrachtungen den „König bewogen, auf ſeiner Entſchlieſſung zu beharren, ſo haben ſie ihn doch „bis jetzo nicht verhindert, ſeiner Gnade Gehör zu geben, noch zu den Mit„teln die Hand zu bieten, um die übelgegründeten Schwierigkeiten, die der Or„den entgegen ſetzte, zu heben. Gleichwie aber dieſer Orden, anſtatt die Schwä„che

„che und Unzulänglichkeit ſeiner zu Abwendung der anbefohlnen Viſitation an: „gefürten Gründe zu erkennen, beſtändig auf einerley Geſinnungen verharret; „alſo halten Se. Majeſtät, weil ſie geſehen, daß dero Gnade eine ganz andere „Würkung hervorgebracht, als ſie davon hoften, dafür, daß ſie endlich zu ganz „andern Mitteln ſchreiten und ſolche Maasregeln ergreifen müſſen, die der Be: „ſchaffenheit der Hinderniſſe, welche man derſelben entgegenſetzet, gemäs ſind. „Und wie über dieſes die Qualität eines Monarchen ihnen die Schuldigkeit auf: „leget, die unwiderſprechlichen Gerechtſame dero Krone zu behaupten; alſo wei: „ſet ſie dieſelbe auch an, ſelbige ohne längern Verzug in Sicherheit zu ſetzen. „Aus dieſen Urſachen erkläret der König mittelſt gegenwärtigen Decrets, daß „von nun an und bis auf neuen Befehl alle Handlung zwiſchen dem Königreiche „beider Sicilien und der Inſel Maltha, wie auch zwiſchen den Unterthanen „Sr. Majeſtät und denen von dem Orden, eingeſtelt bleiben ſolle, der Geſtalt, „daß weder erſtere nach der Inſel Maltha, noch die Maltheſer nach den Staa: „ten Sr. Majeſtät ſich begeben mögen. Man wird nun unverzüglich im ganzen „Königreiche alle, der Schatzkammer des Ordens zugehörige Effecten, wie auch „die Comthureien, welche die in dieſem Königreiche nicht reſidirenden Ritter „genieſſen, einziehen; die andern Comthureien, der in demſelben reſidirenden „Ritter aber ſind davon ausgenommen. Dieſe Entſchlieſſung des Königs, kraft „deren alles Commercium zwiſchen den Unterthanen Sr. Majeſtät und denen „von Maltha gänzlich unterſagt bleiben ſol, ſol ſofort allen Miniſters und „Conſuls des Ordens zu wiſſen gethan, und dieſen zu gleicher Zeit auferlegt wer: „den, die Wapen ihres Ordens von den Thüren ihrer Häuſer abzunehmen und „ihren öffentlichen Character niederzulegen, indem ſie nicht mehr als Miniſtri „angeſehen und tractiret werden ſollen. Es wird den Schiffen und Fahrzeugen „des Ordens, wie auch den fremden Schiffen mit maltheſiſcher Flagge verbo: „then, ſich den Häfen und Küſten des Königreichs beider Sicilien zu nähern. „Desgleichen ſollen auch die Schiffe und Fahrzeuge, welche die königliche Flagge „füren, unter was für Vorwand es auch immer ſeyn möchte, nicht die minde: „ſten Waaren, Lebensmittel oder Proviſion nach Maltha füren, noch etwas „von ſolcher Inſel in die Staaten Sr. Majeſtät bringen, bey Strafe, den „Uebertretern ihre Effecten einzuziehen und zu ſequeſtriren ꝛc.„ 1754.

§. 368.

Durch dieſes Edict wurde den Maltheſerrittern ſehr wehe gethan. Sie ſchrien überal und ſonderlich am päpſtlichen Hofe um Hülfe. Allein, ob: gleich der Papſt an alle catholiſche Höfe ſehr nachdrückliche Schreiben ergehen lies, und ſie bat, dieſe Mishelligkeiten beilegen zu helfen, ſo brauchten doch die: ſelben keinen Ernſt. Man ſahe die Sache nicht für ſo gefärlich an, daß man nö: thig habe, ſich darein zu mengen, weil man glaubte, es würde keinen blutigen Krieg in Europa nach ſich ziehen, auch zwiſchen beiden Theilen, ohne Zuthun einer

Fruchtloſe Vergleichs: vorſchläge.

1754. einer europäiſchen Macht, ein Vergleich getroffen werden können. Es kamen zwar verſchiedene Plane zu einem Vergleiche in Vorſchlag, davon aber keiner den erwünſchten Beifal fand. Bald ſolte dem Grosmeiſter die völlige Oberherrſchaft über die Inſel Maltha, ſo lange der Orden Beſitzer davon ſeyn würde, zugeſtanden bleiben, wenn derſelbe zum Dienſte des ſicilianiſchen Hofes allezeit zwey Kriegsſchiffe halten würde. Bald ſolte die ſtreitige Paſteralviſitation in Maltha durch den Biſchof von Siracus zwar zugelaſſen ſeyn, aber in der Qualität eines Vicarii des apoſtoliſchen Stuls. Allein, alle dieſe Plans, die vielleicht den Forderungen des Ordens am meiſten zu ſtatten kamen, waren den Rechten des Königs zuwider und wurden daher verworfen. Indeſſen ſpannen beiderſeits Unterthanen wenig Seide dabey. Nicht nur den Malteſern geſchahe ein groſſer Schade dadurch, daß alles Commercium mit den Königreichen Neapolis und Sicilien aufgehoben wurde, ſondern es litten auch die Sicilianer dabey. Denn da ſie bisher den Maltheſern den Ueberflus ihres Getraides mit gutem Nutzen zugefüret; dieſe aber ſeitdem ihre Lebensmittel aus Morea holeten, ſo rechnete man, daß die Handlung hierdurch ſchon bey 200000 Scudi Schaden gelitten. Der Papſt lies ſichs am meiſten angelegen ſeyn, dieſen Irrungen ein Ende zu machen. Er hielt ſolche der Sicherheit ſeiner Lande für nachtheilig, weil durch dieſelben den africaniſchen Corſaren weniger Hindernis geſchahe, ſich den italieniſchen Küſten zu nähern. Er lies in dieſer Abſicht im Sommer dieſes Jahres ein neues und nachdrückliches Breve ſowohl an den König von beiden Sicilien, als an den Grosmeiſter von Maltha abgehen, worin er beide ermahnete, von der Strenge ihrer Anforderungen nachzulaſſen, durch welche die bisherige Streitigkeiten entſtanden wären, und der Zwietracht ein Ende zu machen, welche für die Chriſtenheit ſo nachtheilig ſey, indem die Ungläubigen bey ſo bewandten Umſtänden nur noch übermüthiger werden würden.

§. 369.

Maltheſiſche Schrift deswegen.

Man machte nachgehends auf der Inſel Maltha eine Schrift bekant, die allem Anſehen nach den Miniſtern, welche der Grosmeiſter in der Abſicht an einige Mächte geſendet, um deren Vermittelung auszuwürken, zur Inſtruction mitgegeben worden. Sie iſt zugleich für ein Maniſeſt anzuſehen, das die Gründe und Urſachen enthält, welche für den Orden ſtreiten. Der Hauptinhalt derſelben beſtand in folgenden: „Der Orden St. Johannis von Jeruſalem hat„te, nachdem er die Inſel Rhodus verlohren, die er über 200 Jahre im Be„ſitz gehabt, keine bleibende Stätte. Der Kaiſer Carl 5, als damahliger Herr „von Sicilien und den umliegenden Inſeln, gab daher dem Orden durch eine „Acte vom 24ten März 1530 die Inſeln Maltha und Gozo, ſie in aller freien „und independenten Souverainität zu genieſſen, wie gedachter Kaiſer und die „Könige von Sicilien, ſeine Vorgänger, ſie genoſſen hatten, jedoch unter dem

„järli-

„jährlichen Tribut eines Falken und der Inveſtitur bey jeder Gelangung eines 1754.
„neuen Königs auf den Thron. Carl 5 behielte ſich anbey das Recht, das
„Biſtum von Maltha zu vergeben, dergeſtalt vor, daß der Orden drey Sub=
„jecta präſentiren und der König von Sicilien einen daraus erwälen ſolte.
„Nach dem Tode Carls 5 ſuchten die Miniſtri, die in Sicilien die Regierung
„fürten, die Gerechtſame wieder hervor, welche Statt gehabt, als Maltha mit
„ſolchem Königreiche vereiniget geweſen, und verlangten die Erkentnis über Lehn=
„ſachen auf den Inſeln Maltha und Gozo zu haben; allein, Philip 2 that
„diesfals durch ſein Diplom vom 27ten Junii 1559 wider ſeine eigene Miniſtres
„den Ausſpruch. Gegenwärtig behaupten Se. ſicilianiſche Majeſtät das
„Recht zu haben, zur Viſitation der geiſtlichen und weltlichen Sachen der Kirche
„von Maltha einen Commiſſarium zu ſchicken. Es iſt andem, daß kraft einer
„Bulle, die der Papſt Urban 2 dem Grafen Rogerio 1090 ertheilet, welcher
„Sicilien den Saracenen abgenommen, die Könige von Sicilien in dem Um=
„fange ihres Reichs den Titel und die Macht und Gewalt eines Legaten des
„römiſchen Stuls genieſſen. Sie haben die Ausübung davon einem Tribunal
„anvertrauet, das ſie unter dem Titel eines Tribunals der Monarchie errichtet.
„Allein, der Orden iſt befugt zu behaupten, daß der Legatentitel Sr. ſicilia=
„niſchen Majeſtät über die Inſel Maltha keine Jurisdiction geben könne.
„Denn es iſt wohl zu merken, daß die Legatengewalt den Königen von Sici=
„lien nicht über die Inſeln Maltha und Gozo ſpecialiter ertheilet worden,
„weil ſolche Inſeln dem Grafen Rogerio, an den die Bulle gerichtet iſt, nicht
„gehörten, und ſelbige erſt durch ſeinen Sohn erobert worden. Die Ausübung
„der Legation war alſo auf die Domainen eingeſchränkt, die der Graf Roger
„bey Ausfertigung der Bulle Urbani 2 beſas. Alſo iſt klar, daß die Legaten=
„gewalt ſich niemahls auf die Inſeln Maltha und Gozo erſtrecken mögen,
„als in ſo ferne, da ſie mit der Krone Sicilien verknüpft geweſen und einen
„Theil davon ausgemacht. Hiernächſt war dieſe Gewalt ein Attributum der
„Souverainität; folglich wäre jeder von Sr. ſicilianiſchen Majeſtät über die
„dem Maltheſerorden zugehörigen Inſeln ausgeübter Legationsactus zugleich
„eine Handlung von unmittelbarer Souverainität. Es iſt aber dieſe Souverai=
„nität durch die dem Orden von Kaiſer Carl 5 geſchehene und durch Philip 2,
„deſſen Sohn und Nachfolger im Königreiche Sicilien, beſtätigte Schenkung
„ihm übertragen worden. Von dem Augenblicke, da der Orden im Beſitz
„von Maltha geweſen iſt, haben alle Rechte, welche die Könige von Sicilien
„über beſagte Inſeln gehabt, für ſie aufgehöret, und ſind auf den Orden gekom=
„men. Die Souverainität des Ordens iſt alſo völlig und independent, und da
„Se. ſicilianiſche Majeſtät die Legatenfunctiones auf den Inſeln Maltha
„und Gozo niemahls in der Qualität als Souverain haben ausüben können,
„ſo iſt offenbar, daß ſie dieſelben gegenwärtig nicht fordern können. Solche
„Forderung wäre um deſto ſonderbarer, als nicht erſcheinet, daß dero
„Vor=

1754. „Vorgänger über dieſe Inſeln, da ſie noch mit Sicilien vereiniget geweſen, ei„nen Legationsactum jemahls ausgeübet hätten. Es iſt zu bemerken, 1) daß „die Könige von Sicilien ihre Legationsbefugniſſe auf die neuen Provinzen „nicht erſtrecket, welche ſie ſeit der Bulle Urbani 2, die ihnen ſolches Lega„tionsrecht zugeſtanden, erlanget, und 2) daß Maltha erſt nach gedachter Bulle „erobert worden u. ſ. f.„ Wir werden bey dem folgenden Jahre vernehmen, wie dieſe Irrung beigeleget worden.

§. 370.

Nachricht von der Introduction neuer Fürſten zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage.

Jetzo iſt es Zeit, daß wir einmahl einige aufmerkſame Blicke auf den teutſchen Staatskörper werfen, in welchem ſich in dem gegenwärtigen Jahre verſchiedene Begebenheiten ereignet haben, welche unſere Aufmerkſamkeit aus mehr als einer Urſache verdienen. Eine der vornehmſten dieſer Begebenheiten iſt die von einigen neuen fürſtlichen Häuſern geſuchte Einfürung zu Sitz und Stimme in das fürſtliche Reichscollegium zu Regensburg. Man weis, daß die alten fürſtlichen das Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben, allein behaupten wollen. Seitdem aber die Kaiſer im Jahr 1623 angefangen haben, neue teutſche Reichsfürſten zu machen, iſt auch das Sitz- und Stimrecht auf den Reichstägen auf mehrere Häuſer ausgedehnet worden. Die alten fürſtlichen Häuſer ſind damit zwar niemahls zufrieden, aber allezeit zu ſchwach geweſen, ſich der Einfürung neuer Reichsfürſten in das Reichscollegium zu widerſetzen. Der Fürſt von Lichtenſtein war im Jahr 1723 der letzte geweſen, der bisher Sitz und Stimme auf den Reichstägen erhalten hatte.

§. 371.

Die ſchwarzburgiſchen Fürſten ſuchen ſolche.

Allein, im Jahr 1753 hatten ſich verſchiedene neue Reichsfürſten, um dieſes ſonderbare Recht beworben. Die ſchwarzburgiſchen Fürſten waren die erſten, die ſich deshalben durch ein gemeinſchaftliches unterſchriebenes Schreiben, das den 9ten Junii des jetztgedachten Jahres durch Churmainz publiciret wurde, bey der Reichsverſamlung meldeten. Es lautete ſolches alſo:

„Ew. hochehrwürden, hoch- und wohlgebornen, auch unſern hoch„und vielgeehrten Herren und lieben Beſondern iſt zur Gnüge bekant, welcher „Geſtalt ein und anderer hoher Reichsmitſtand gegenwärtig bemühet iſt, zum „Sitz- und Stimrechte im Reichsfürſtenrathe zu gelangen. Nachdem nun un„ſer fürſtliches Haus bereits in ältern Zeiten vom Kaiſer Carln 5, ſo wie von „dem geſamten Reiche, die günſtigen Entſchlieſſungen, auch ſogar von Ru„dolpho 2, Leopoldo dem Groſſen und Joſepho einige Privilegia und Com„mißionsdecrete, an einem hochlöblichen Reichsconvent, insbeſondere aber noch „neuerlich den 7ten May 1708 von dem reichsfürſtlichen und den 1ten Sep„tember 1710 von dem churfürſtlichen Collegio zum Sitz- und Stimrechte die

„an-

„annehmlichſten Concluſa erhalten, welche dieſes Recht und Prärogativ feſtſtel= 1754.
„len; ſo können wir nicht Umgang nehmen, eine hochlöbliche Reichsverſamlung „und die darzu gevolmächtigte vortrefliche Herren Räthe, Botſchafter und Ge= „ſandten, als hiermit geſchiehet, dienſtergeben und freundlich, zugleich aber „auch angelegentlichſt anzulangen, daferne andern hohen Reichsmitſtänden (de= „nen wir zwar eben dergleichen Diſtinction im übrigen nicht misgönnen) dieſes „Recht angedeien ſolte, unſer fürſtliches Haus hierunter ferner nicht zurück zu laſſen, „ſondern nach ſo langem Zeitverlauf uns in den wirklichen Genus unſers durch „obbemeldete Privilegia und Concluſa alſchon erlangten Sitz= und Stimrechts „vorzüglich zu ſetzen. Wir zweifeln um ſo weniger an der Gewärung unſers „Geſuchs, als wir ſatſam mit unmittelbaren Reichslehnlanden, mit einem Ma= „tricularanſchlage von 200 Gulden, ingleichen 138 Reichsthaler Kammerzielern „qualificiret ſeynd, und letztern Reichskrieg ſupcrogatorie zum Dienſt des „Reichs faſt ein ganzes Regiment geſtellet haben. Um Ihro römiſchkaiſerli= „che Majeſtät und das geſamte römiſche Reich werden wir dieſe Gnade und „Vorſchub mit aller Anwendung zu verdienen keine Gelegenheit verabſäumen, „auch der hochpreislichen Reichstagsverſamlung uns dabey bezeigende beſonde= „re Gewogenheit mit aller geziemenden Danknehmigkeit zu erkennen wiſſen. „Die wir ꝛc. Sondershauſen, den 8ten May. Rudolſtadt, den 2ten „May 1753.„

Heinrich, Fürſt zu Schwarzburg.

Johan Friedrich, Fürſt zu Schwarzburg.

§. 372.

Kaiſerliches Commißions=decret wegen Thurn und Taxis.

Indeſſen hatte der Fürſt von Thurn und Taxis, kaiſerlicher Principal=commiſſarius auf dem Reichstage, ſeine Introductionsſache bereits in Bewegung gebracht und deswegen einige Circularſchreiben an die Reichsſtände abgelaſſen, darauf er viele ſehr favorable Antworten erhalten, auch an dem kaiſerlichen Hofe ein Commißionsdecret an die Reichsverſamlung ausgewürket, das den 17ten December durch Churmainz dictiret wurde und alſo lautete:

Es haben Ihro römiſchkaiſerliche Majeſtät die allergehorſamſten Vor= „ſtellungen, wodurch Se. hochfürſtliche Gnaden um die allergnädigſte kaiſerliche „Begenehmigung und Beförderung dero alleruntertḣänigſten und geziemenden „Anlangens wegen Admißion zu Sitz und Stimme in dem Reichsfürſtenrathe „für höchſtermeldete Se. hochfürſtliche Gnaden und dero fürſtliche eheliche män= „liche Deſcendenten allergehorſamſt gebeten haben, ſich behörig vortragen laſſen. „Ihro römiſchkaiſerliche Majeſtät erinnern ſich mit allergnädigſten kaiſerlichen

1754. „Wohlgefallen der ſonderbaren Verdienſte, welche Se. hochfürſtliche Gnaden „und dero fürſtliches Haus zu Behuf des allerhöchſten kaiſerlichen und des ge„meinſamen Reichs Dienſts und Intereſſe ſich jederzeit zu erwerben beeifert haben, „und nehmen annebenſt in allermildeſte Beherzigung, daß durch die vor einigen „Jahren erfolgte Erhebung des Erbgeneral- und Obriſtpoſtmeiſteramts im hei„ligen römiſchen Reiche zu einem Thronlehn, das anſuchende Sitz- und Stim„recht hierauf, als auf ein unmittelbar fürſtenmäßiges Reichsgut, radiciret wer„den könne, folglich nicht nur andurch die Realerfüllung des nothwendig be„ſtimten Requiſiti zu Stande, ſondern auch dem heiligen römiſchen Reich durch „Uebernahme eines proportionirten fürſtlichen Anſchlags einiger Zuwachs in „Quanto Matriculari zuſtatten komme. Es haben ſolchemnach Ihro römiſch„kaiſerliche Majeſtät kein Bedenken getragen, Sr. hochfürſtlichen Gnaden aller„gnädigſt anzubefehlen, ein ſolches in dero allerhöchſten Nahmen derer Churfür„ſten, Fürſten und Stände geſamten vortreflichen Räthen, Botſchaftern und „Geſandten, wie hiermit geſchiehet, zu eröfnen, mit dem Beiſatz, daß Aller„höchſtdieſelbe die Beförderung und gedeiliche Endſchaft Sr. hochfürſtlichen „Gnaden Anſuchens mit beſonderm allermildeſten kaiſerlichen Wohlgefallen ver„nehmen würden. Ihro römiſchkaiſerliche Majeſtät verhoffen anmit zuverſicht„lich, es werden wohlermeldete derer Churfürſten, Fürſten und Stände des „Reichs, auf dem algemeinen Reichstage verſammelte Räthe, Botſchafter und „Geſandte ſolches ihren hoch- und löblichen Principalſchaften zu geneigt- und wil„färigem Betracht ungeſäumt einberichten, ſofort mittelſt erwürkender behufigen „Inſtructionen es dahin zu bringen ſich empfohlen ſeyn laſſen, womit dieſes „Introductionsgeſchäfte in beiden hochlöblichen höhern Reichscollegiis verge„nommen und zu guten Ausſchlag befördert werden möge: zu welchem Ende „denn auch ein hochlöbliches churmainziſches Reichsdirectorium beſonders „und geziemend erſucht wird, das Erforderliche mit beizutragen und die Gebür „mit Verfügung desjenigen, was bey dieſer Introductionsangelegenheit der „Obſervanz gemäs erheiſchet werden mag, wilfärig zu beobachten. Se. hochfürſt„liche Gnaden werden insbeſondere gegen geſamte höchſt und hohe Stände des „Reichs dieſe anhoffende Gewogenheitsbezeigung und die zuverſichtliche Genehm„und Erfüllung ihres geziemenden Anſuchens mit aller erſinlichen Dankverbun„denheit zu verſchulden und zu erwiedern ſich jederzeit beſtreben, auch derer Chur„fürſten, Fürſten und Stände des Reichs auf gegenwärtigem Reichstage ver„ſammelten Räthen, Botſchaftern und Geſandten ihre Danknehmigkeit zu be„zeigen unvergeſſen ſeyn ꝛc.„

§. 373.

Ingleichen wegen Waldeck.

Zu gleicher Zeit wurde auch ein kaiſerliches Commißionsdecret unter eben dem Dato wegen des Fürſten von Waldeck, das gleichmäßige Anſuchen deſſelben betreffend, durch Churmainz dictirt. Es lautete ſelbiges alſo:

„Nach-

„Nachdem des Herrn Fürſten Carl Auguſt Friedrichs zu Waldeck, „fürſtliche Gnaden, ſchon vor vielen Jahren und annoch unter der Regierung „weiland kaiſerlicher Majeſtät Carls 6, glorreichſten Andenkens, die Gelangung „zu Siz und Stimme in dem reichsfürſtlichen Collegio für ſich und dero fürſt„liche eheleibliche mänliche Deſcendenten angeſucht, allerhöchſtgedachte weiland „kaiſerliche Majeſtät in Betracht der groſſen und reichskundigen Verdienſte des „Herrn Fürſtens von Waldeck und ſeines fürſtlichen Hauſes, wie auch in Er„wegung, daß daſſelbe bereits Anno 1686 in Beſiz dieſes Siz= und Stimrechts „ſich befunden, keinen Anſtand genommen, dero allermildeſte kaiſerliche Wil„fahrung ihm angedeien zu laſſen, und zu ſolchem Ende das Erforderliche dero „damahligen kaiſerlichen Principalcommißion aufgetragen haben, wovon aber „der angehofte Fortgang durch den kurz darauf erfolgten höchſtbetrüblichen Trauer„fal hinterſtellig gemacht worden, zeithero aber hochgedachten Herrn Fürſtens „zu Waldeck, fürſtliche Gnaden, ſich neuer Dingen an Ihro römiſchkaiſerliche „Majeſtät geziemend gewendet, mit allerunterthänigſter Bitte, daß Allerhöchſt„dieſelben geruhen möchten, in dieſem dero Geſuch Ihro mit einer allerhuld„reichſten kaiſerlichen Unterſtützung zu ſtatten zu kommen. Es haben Ihro rö„miſchkaiſerliche Majeſtät um deſtoweniger ein Bedenken getragen, hochbeſagter „Sr. fürſtlichen Gnaden die gebetene allergnädigſte kaiſerliche Gewärung ange„deien zu laſſen, als bey Allerhöchſtderoſelben die Ihro und dero glorwürdigſten „Vorfahren, dem heiligen römiſchen Reiche, dem Erzhauſe und der Chriſten„heit von ihm, Herrn Fürſten und ſeinem fürſtlichen Hauſe teutſchpatriotiſch, „auch rümlichſt geleiſtete erſpriesliche Kriegsdienſte, wie auch die ihm beiwoh„nende ganz ausnehmende tapfere und fürſtliche Gemüthsgaben in mildreichen „Andenken ſchweben, anbey auch Ihro römiſchkaiſerliche Majeſtät keinesweges „zweifeln, es werden Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ein ſolches „nicht nur erkennen, folglich ihm, Herrn Fürſten zu Waldeck und ſeinem fürſt„lichen Hauſe, die angeſuchte Erlangung der Introduction in das reichsfürſtliche „Collegium gerne bald gönnen, auf daß durch dergleichen beſtgeſinte teutſche „Patrioten dem teutſchen Vaterlande ſtandhafte und erſpriesliche Rathſchläge und „Dienſte geleiſtet werden mögen, ſondern auch derer Churfürſten, Fürſten und Stän„de des Reichs auf dem algemeinen Reichstage verſammelte Räthe, Botſchafter „und Geſandte, die obangezogene der Sachen wahre Beſchaffenheit und er„hebliche Bewegniſſe von ſelbſt wohl einſehen. Es haben zu ſolchem Ende Ihro „römiſchkaiſerliche Majeſtät dero kaiſerlichen Herrn Principalcommiſſarius, hoch„fürſtliche Gnaden, allergnädigſt aufgetragen, auf dem algemeinen Reichstage „die Eröfnung zu thun, daß Allerhöchſtdieſelbe die Beförderung und gedeiliche „Endſchaft des fürſtlichwaldeckſchen Geſuchs mit allermildeſten kaiſerlichen „Wohlgefallen vernehmen würden, auch zuverſichtlich hoften, es würden derer „Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs fürtrefliche Räthe, Botſchaf„ter und Geſandte ſolches ihren höchſt und hohen Principalſchaften zu gedeilichen 1754.

1754. „Betracht ohngeſäumt einberichten, ſofort mittelſt erwürkender behufiger In„ſtructionen dieſes Introductionsgeſchäfte in den Stand ſetzen, daß ſolches in „beiden höhern Reichscollegiis demnächſt vorgenommen und zu gutem Ausſchlag „gebracht werden möge.„

§. 374.

Der Fürſt von Löwenſteinwertheim ſucht eine gleiche Introduction.

Bereits den 14ten December vorher war auch ein Schreiben von dem Fürſten von Löwenſteinwertheim unterm 20ten October in eben dieſer Angelegenheit durch Churmainz dictiret worden. Der Fürſt ſtelte darin der Reichsverſamlung für, wie ſchon ſein Grosvater nach erlangter Erhebung in den Reichsfürſtenſtand und fürſtliche Stimme im fränkiſchen Kreiſe nicht nur um die Introduction ſeines fürſtlichen Hauſes in den Reichsfürſtenrath im Jahr 1713 angeſuchet, ſondern auch deswegen im Jahr 1716 ein kaiſerliches Commißionsdecret erhalten; man habe aber wegen Vielheit der Candidaten dieſe Sache zu treiben damahls Bedenken getragen; nachdem es aber ſchien, als wären zur Introduction ein und andere Mitglieder geneigt, und Se. fürſtliche Gnaden zu Ihro kaiſerlichen Majeſtät und dero Reichsmitſtänden des Vertrauens lebten, daß dero fürſtlichem Hauſe hierbey die einſtmahlige Würkung des allerhöchſten Vorworts durch eine vorzügliche Introduction für irgend einem andern, in vorigen Zeiten hiermit noch nicht verſehenen, fürſtlichen Hauſe um ſo mehr angedeien werde, da ſie nicht allein in puncto qualificationis alles vor ſich hätten, was das Commißionsdecret angefüret, ſondern auch die Anzahl der unmittelbaren Güter in dem Reiche vermehret und einen erhöheten Matricularanſchlag bey dem fränkiſchen Kreiſe übernommen hätten; ſo erſuchten ſie die Geſandſchaften, durch günſtige Berichte es in die Wege zu leiten, daß dero fürſtliches Haus zu dem Sitz- und Stimrechte in dem Reichsfürſtenrathe wilfärig zugelaſſen und deroſelben durch Vorziehung eines andern Recipiendi kein Nachtheil zugefügt werden möge ꝛc.

§. 375.

Aenliches Geſuch anderer fürſtlichen Häuſer.

An eben dieſem Tage wurde in ebenmäßiger Angelegenheit ein Schreiben von dem Fürſten von Naſſauuſingen bey der Reichsverſamlung durch Churmainz öffentlich dictiret, vermittelſt deſſen gedachter Fürſt das von dem verſtorbenen Fürſten von Naſſauweilburg an den Reichsconvent erlaſſene, aber wegen deſſelben erfolgten Todesfals noch nicht zur Dictatur beförderte Schreiben, um Admißion zu Sitz und Stimme im Reichsfürſtenrathe, als nunmehriger Senior des fürſtlichnaſſauiſchen geſamten Hauſes, wieder beigebracht, nebſt dem Erſuchen, die Realiſirung des aus zwey Reichstagsconcluſis zu Sitz und Stimme im gedachten Reichsfürſtenrathe erlangten Iuris quaeſiti des fürſt-

fürſtlichen geſamten Hauſes vorzüglich zu beſchlieſſen. Es kamen zu gleicher Zeit von Seiten der Fürſten von Schwarzburg ſo betitelte kurzgefaſte und nächſtens auszufürende Gründe zum Vorſchein, nach welchen überzeugend dargethan wurde, daß, bey vorzunehmenden Introductionen in das fürſtliche Collegium, das fürſtliche Haus Schwarzburg, ohne der evidenteſten Billigkeitsverlezung, nicht übergangen werden könte. Den 29ten December wurde auch ein von den beiden Landgrafen von Heſſencaſſel und Heſſendarmſtadt unterm 20ten und 24ten November dieſes Jahres unterſchriebenes Geſamtſchreiben durch Churmainz dictiret, nachdem ſolches bereits den 17ten December dem Reichsdirectorio übergeben und darauf gedruckt ausgegeben worden. Es war daſſelbe mit einer Schrift begleitet, unter dem Titel: Kurze Information wegen Ergänzung der dem hochfürſtlichen Geſamthauſe Heſſen ehedem zugeſtandenen beiden Reichsvotorum ꝛc. Beide durchlauchtigſte Landgrafen zeigen darin an, wie Heſſen ehemahls in Comitiis vier Vota, als ſo viel regierende Herren zu Caſſel, Darmſtadt, Marpurg und Rheinfels geweſen, gehabt, und noch im Jahr 1582 exerciret. Nachdem aber die marpurgiſchen und rheinfelſiſchen Linien ausgeſtorben wären, und ſich im vorigen Jahrhunderte die marpurgiſchen Succeßionsſtreitigkeiten ereignet, wären der ausgeſtorbenen Linien Stimfürung hinterblieben, gleichwohl aber wegen deren Retindegrirung mehrmahlen Nachſuchung geſchehen. Da nun anjezo gar ſolche Competenten ſich um die Introduction bemüheten, welche nicht die mindeſte, der kaiſerlichen Wahlcapitulation und deren Art. 1. §. 5. gemäſſe Qualification anzufüren hätten; ſo könten ſie nicht anders, als vorzüglich auf die Ergänzung ihrer wieder in die Wirklichkeit zu ſtellender, ſeit 1613 blos zufälliger Weiſe ausgeſezt gebliebener, Hausvotorum anzudringen; erſuchten dahero die Geſandſchaften dero ſo feſt gegründetes Verlangen bey den hohen Herren Principalen durch günſtige Anträge zu unterſtüzen und zu einem baldigen gedeilichen Ausgange zu befördern. Der zu Betreibung des waldeckiſchen Introductionsgeſuchs ſich zu Regensburg eingefundene fürſtlichwaldeckiſche Bevolmächtigte, Herr von Beulwitz, lies ein gedrucktes Promemoria ad aedes Legatorum austheilen, darin er im Nahmen ſeines Hofes die ſämtlichen fürſtlichen Comitialgeſandſchaften um ihren Vorſchub, Aßiſtenz und Beförderung angieng. Nicht weniger wurde der naſſauſaarbrückiſchen Introductionsangelegenheit halben von dem fürſtlichen anhältiſchen Secretario, ſowohl bey dem hochlöblichen churmainziſchen Reichsdirectorio, als auch den übrigen Reichsgeſandſchaften ein gedrucktes Promemoria übergeben, und die Bitte dahin geſtelt, beſagten Introductionsgeſuch mit andern dergleichen mit der fürſtlichen Angelegenheit pari paſſu vorzunehmen und zu deren Beförderung alles Gewierige mit beizutragen. 1754.

1754.

§. 376.

Fernerer Vorgang in dieſer Sache.

Es machte auch der naſſauſaarbrückiſche Geheimerath, Herr von Schnerr, in einem am 12ten Februar 1754 datirten und von ihm unterzeichneten Promemoria vorſtellig, daß ſchon im Jahr 1713 der damahlige Senior des fürſtlichen naſſauiſchen Hauſes, Fürſt von Naſſauidſtein, bey vorgeweſener Introduction ſich in einem ad Comitia erlaſſenen Schreiben beklaget, daß Naſſau andern nachgeſetzt werden ſolte. Die Urſache aber, warum es bey damahliger lichtenſteiniſchen Introduction habe zurückſtehen müſſen, ſey dieſe geweſen, weil es eben keine neue Reception, ſondern nur eine Readmißien eines alten Voti geweſen. Eben ſo ungetröſtet ſey Naſſau bey der vorgeweſenen löwenſteiniſchen Introduction geblieben, weil damahls beides die Hochſtifter und altweltlichen Häuſer derſelben widerſprochen hätten. Aus dieſer Urſache iſt das Geſamthaus Naſſauſaarbrück, ohngeachtet ſchon im Jahr 1674 bey der ſchwarzenbergiſchen Reception ausdrücklich ſtipuliret worden, daß, wenn Naſſau ſeinen Fürſtenſtand erneuern laſſen würde, welches im Jahr 1688 geſchehen, ſolches introduciret werden ſolte, und ohnerachtet ſeitdem die Concluſa vom Jahr 1708 und 1710 hinzugekommen wären, dennoch zur Introduction nicht gelangen können, maſſen zeither keine neuen Introductiones vorgenommen, ſondern nur alte Vota readmittiret worden; es müſte ſich ſolches nunmehro ſeine vorzügliche Introduction um ſo eifriger angelegen ſeyn laſſen, da andere Competenten dergleichen Anſuchen ernſthaft trieben; es fehle demſelben keinesweges an den reichsgeſetzmäßigen Qualificationen und trage einen merklichen Matricularanſchlag; wie es denn auch kaiſerliche Commißionsdecreta und Concluſa ſeit mehr als vierzig Jahren für ſich habe. Man hoffe demnach, daß man keinesweges länger zurückgeſetzt, ſondern gleich wie Salm, Fürſtenberg und Lichtenſtein, welchen die Fürung der Votorum mehrentheils aus freundſchaftlicher Betrachtung gegönnet worden, mit der Introduction conſolirt werden würde rc. Immittelſt langte auch der fürſtlichſchwarzburgiſche Hofrath, Herr von Holleben, zu Regensburg an, der den 9ten Februar das von dem Fürſten von Schwarzburgrudolſtadt an die Reichsverſamlung unterm 4ten Januar abgelaſſene Schreiben zur Reichsdictatur bringen lies. Es wird in demſelben dieſes fürſtlichen Geſamthauſes Introductionsangelegenheit wiederholet und den Reichsmitſtänden beſtens empfohlen, indem daſſelbe ſatſam darzu qualificiret wäre, und bereits kaiſerliche Commißionsdecreta und Reichsſchlüſſe vor ſich hätte, weswegen man ſich aber keinesweges zu prävaliren gedächte, noch etwas zum Nachtheil derer jenigen Stände, welche auch dergleichen Reichsſchlüſſe verlangten, begehren wolte, ſondern ſich nur widrigen Fals ſein erlangtes Recht vorbehielte.

§. 377.

1754.

Kaiſerliches Commißions-decret wegen Schwarzburg.

Es hatte das Haus Schwarzburg ſowohl als das Haus Thurn und Taxis gleich Anfangs von verſchiedenen anſehnlichen Reichsfürſten Recommendationes erhalten, worunter der König in Preuſſen der vornehmſte geweſen, welcher ſub dato Berlin den 19ten Januar ein Circularſchreiben an die Könige von Dännemark und Schweden, wie auch an den Churfürſten von Pfalz abgehen lies, darin er den Antrag that, mit und nebſt den Fürſten von Thurn und Taxis das fürſtliche Haus Schwarzburg zur Introduction in das reichsfürſtliche Collegium zu befördern. Man kriegte auch nicht lange hernach wegen eben dieſes hochfürſtlichen Hauſes folgendes kaiſerliches Commißionsdecret zu ſehen: „Der römiſchkaiſerlichen Majeſtät Franciſci, unſers allergnädigſten „Kaiſers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstage gevolmächtigter höchſtanſehn„licher kaiſerlicher Herr Principalcommiſſarius, Herr Alexander Ferdinand, „des heiligen römiſchen Reichs Fürſt zu Thurn und Taxis ꝛc. geben hiermit „der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs alhier verſammelten Räthen, „Botſchaftern und Geſandten zu vernehmen; wasmaſſen bey ihrer römiſchkai„ſerlichen Majeſtät des Herrn Fürſten Heinrichs, wie auch des Herrn Fürſten „Johan Friedrichs zu Schwarzburg fürſtl. fürſtl. Gnaden, Gnaden, eine „allerunterthänigſte Vorſtellung, laut der hierneben angeſchloſſenen Beilage, „geziemend überreichen laſſen, und in derſelben die Bewegungsurſachen ange„zeigt, welche das Haus Schwarzburg zu Ueberkommung Siz und Stimme „in dem reichsfürſtlichen Collegio vor ſich habe, Allerhöchſtdieſelbe dabey, um „dero höchſte Protection demſelben hierin zuzuwenden, allerunterthänigſt gebe„ten. Ihro römiſchkaiſerliche Majeſtät erkenneten nicht nur dieſe Bewegungs„urſachen für wohlgegründet, ſondern erinnerten ſich auch allergnädigſt dieſes „Hauſes vorzüglicher um Allerhöchſtdieſelbe und das Reich erworbener Ver„dienſte; hätten dahero dieſes Geſuch Churfürſten, Fürſten und Ständen um „ſo weniger verhalten wollen, als ſie, die Herren Fürſten zu Schwarzburg, „die ohnzweifentlichen Majora verhoffen, und nebſt dem churfürſtlichen Colle„gio auch das fürſtliche, worin ſie aufgenommen zu werden, anſuchen, in die „Admißion ordentlich zu willigen gemeinet ſeyn wird. Was Ihro römiſchkai„ſerliche Majeſtät anlange, würde Allerhöchſtderoſelben bey dieſer der Sachen „Beſchaffenheit ganz vergnüglich zu vernehmen ſeyn, wenn dieſes fürſtliche Haus „nebſt Sr. hochfürſtlichen Gnaden, dem Herrn Fürſt von Thurn und Taxis, in „das fürſtliche Collegium introduciret werden würde. Welches dann von aller„höchſternanter Ihro römiſchkaiſerlichen Majeſtät Eingangs erwehnter Sr. hoch„fürſtlichen Gnaden, um es Churfürſten, Fürſten und Stände, vortreflichen „Räthen, Botſchaftern und Geſandten mit freund= geneigt= und gnädigen Willen „beſtändig wohl beigethan verbleiben. Signatum Regensburg den 6ten März „1754.„

§. 378.

1754.

§. 378.

Thurn- und taxiſche Erläuterung des Commiſſionsdecrets.

Weil in dem obenangefürten kaiſerlichen Commißionsdecrete, das in Anſehung des thurn- und taxiſchen Introductionsgeſchäfts gegeben worden, ſich eine Stelle befunden, die vielen Reichsſtänden präjudicirlich geſchienen, ſo lies der Fürſt von Thurn und Taxis eine Erklärung unterm 31ten Januar allerſeits Geſandſchaften inſinuiren. Es betraf aber dieſe Stelle das General- und Obriſtpoſtmeiſteramt im heiligen römiſchen Reiche, welchem die Eigenſchaft eines unmittelbaren fürſtenmäßigen Reichsguts beigelegt worden. Dieſe Stelle wurde von einigen dahin gedeutet, als ob dadurch der landesfürſtlichen Hoheit derer Stände, in deren Landen gedachtes Obriſtpoſtmeiſteramt exerciret wird, zunahe getreten und gleichſam ſtatum in ſtatu zu formiren die Abſicht geheget werde. Dieſerhalben wurde die feierliche Erklärung gethan, daß ſolche Auslegung ſowohl von Sr. kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Willensmeinung, als auch von Sr. hochfürſtlichen Gnaden ſelbſteigenem Anſuchen unendlich weit entfernet ſey, als welche die Iura ſtatuum zu kränken keinesweges gedächten, noch wegen des Poſtweſens ein mehreres verlangten, als was vom Kaiſer und Reiche deroſelben nach wohlhergebrachter Poſſeßion bereits zugeſtanden worden.

§. 379.

Bewegungen des reichsgräflichen Collegii.

Man konte nun leichte voraus ſehen, daß das Anſuchen ſo vieler neuen fürſtlichen Häuſer, um in das reichsfürſtliche Collegium zu Regensburg introduciret zu werden, im Reiche vielen Widerſpruch finden würde. Den Anfang hierzu machten die reichsgräflichen Collegia, die zuſammen in dem fürſtlichen Collegio ein Votum haben, indem ſie durch ihren Comitialgeſandten, Herrn Wilhelm Friedrich von Piſtorius, denen ſämtlichen Reichstagsgeſandten im Februar ein Memorial überreichen lieſſen, das den 28ten Januar dieſes Jahrs unterſchrieben worden. In ſolchem wurden der reichsgräflichen Collegiorum ſchon ehedeſſen behauptete Befugniſſe, bey Introduction neuer Fürſten den Vorſitz zu behalten, wiederum in Anregung gebracht, damit bey einem ſich etwa ereignenden Falle, da ein fürſtliches Mitglied zu Sitz und Stimme in dem Reichsfürſtenrathe bey der Reichsverſamlung gelangen ſolte, den reichsgräflichen Collegiis nichts zum Nachtheil und Verkürzung ihrer Befugniſſe geſchehen möchte. Der gräfliche Herr Comitialgeſandte beruft ſich gleich Anfangs auf die im Jahr 1745 zu Frankfurt am Main gehaltenen Fürſtentagsconferenzen, darin behauptet worden, daß den vier reichsgräflichen Collegiis bey Introduction neuer Fürſten in den Reichsfürſtenrath nach allem Recht und Billigkeit der Vorſitz gebüre. Dieſes Recht füret er mit vielen Gründen aus, und berufet ſich unter andern nicht nur darauf, daß die Reichsgrafen in den ältern Zeiten auf denen teutſchen Reichstagen Sitz und Stimme unter den Fürſten einzeln gefürt, und mit dieſen in eine Claſſe geſetzt worden, ſondern auch nachgehends, da ſie ſich ſchon in beſondere Collegia getheilet, noch immer in ſolcher Würde und Anſehen ge-

geblieben, auch die von ihnen damahls noch einzeln gefürten Stimmen als fürſtliche Stimmen angeſehen worden. Ob nun wohl in den nachfolgenden Zeiten, da die Grafen in gewiſſe Collegia zuſammen zu treten ſich genöthiget geſehen, und ſolches zu den heutigen Reichsgräflichen Votis curiatis auf den Reichstägen Anlas gegeben, ſo könne doch ein dergleichen Votum Curiatum, welches von verſchiedenen fürſtenmäßigen gräflichen Häuſern gemeinſchaftlich gefüret werde, nicht ein geringeres Anſehen und Rang haben, als ein vormahls von einem einzelnen gräflichen Hauſe gefürtes Votum gehabt, da bekanter Maſſen einem Collegio und ganzem Corpori mehr äuſſerliche Ehre und Rangsvorzüglichkeit, als einem einzelnen Mitgliede deſſelben gebüret, zugeſtanden werde. Der Herr von Piſtorius ſetzte hinzu, daß nicht nur in den gräflichen Collegiis ſich verſchiedene Mitglieder befänden, die mit der perſönlichen Fürſtenwürde bekleidet wären, ſondern auch viele Reichsgrafen vor manchen neuen Fürſten ſowohl in Anſehung des Altertums ihrer Häuſer und ihres reichsſtandſchaftlichen Anſehens, als auch in Anſehung des Umfangs ihrer Lande, der Gröſſe ihrer Lehnshöfe, und der Stärke ihrer Reichscontingente an Gelde und Manſchaft groſſe Vorzüge hätten. 1754.

§. 380.

Die meiſten Bewegungen erregten über dieſer Sache einige altfürſtliche Häuſer *), die deshalben an die chur= und fürſtlichen Geſandten verſchiedene Promemoria austheilen lieſſen. Es wurde auch auſſerdem von denen heſſencaſſelſchen und darmſtädtſchen Geſandtſchaften in Anſehung ihres obgedachten Promemoria wegen der Redintegration der Catzenelnbogiſchen und rheinfelſiſchen Votorum ein ſogenantes geſamtes Promemoria ad aedes Legatorum ausgetheilet, in welchem der neuen Introduction halber nachſtehende vier Fragen, die vorher erſt in beiden höhern Reichscollegiis durch Praedeliberationes auszumachen wären, aufgeworfen wurden: 1) ob es bey der bishero ohnberichtiget gebliebenen Qualification verſchiedener neuer Fürſten nicht rathſam und nothwendig ſey, den §. 7. Art. 1. der letzten Wahlcapitulation, da es heiſt: Sodann ſol wegen der Anno 1654 und zeithero aufgenommenen Fürſten und Stände ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitialunterſuchung von uns forderſamſt zu Stande gebracht werden ꝛc. in Berathſchlagung zu nehmen, und durch ein allerunterthänigſtes Reichsgutachten deſſen geſetzmäßige Vol= Und der altfürſtlichen Häuſer.

*) Aus dem Schemate Sigillantium erſiehet man, daß ſolches ſonderlich die Herzoge zu Sachſen, der Markgraf von Baireuth, die Herzoge von Wolfenbüttel und Würtemberg, die Landgrafen von Heſſencaſſel und Darmſtadt, die Markgrafen von Baaden=Baaden und Baadendurlach, das Haus Anhalt, und der Prinz von Oranien, als Fürſt von Naſſaudillenburg und Hadamar geweſen.

1754. Volziehung bey Ihro kaiſerlichen Majeſtät in geziemende Erinnerung zu bringen; 2) ob bey dermahligen Zeitläuften und Umſtänden für das kaiſerliche Intereſſe und die Erhaltung der Reichsverfaſſung, und ſonderlich des fürſtlichen Collegii, erſprieslich und heilſam ſey, mit Vermehrung neuer fürſtlicher Stimmen hervor zugehen, oder darzu die Hände zu bieten; und wenn dieſes allenfals ſeine Richtigkeit erlangt, ob nicht 3) nach dem höchſtrümlichen Vorgange des durchlauchtigſten Hauſes Oeſterreich, nach Ausweiſung der Reichsfürſtenraths-protocolle de datis den 28ten November 1707 und 5ten November 1710, die Ordnungen nach den Gerechtſamen und wahren Verdienſten der ſich angegebenen Herren Competenten dergeſtalt zu determiniren ſey, damit man nach ſolcher das Gebürende einſtimmig beobachten und die Qualificirten nach Würden befriedigen, und die übrigen zur Geduld oder zum Abtrit verweiſen könne, und endlich 4) ob nicht bey einer hiernächſtigen Deliberation über die Introductions-materie in ordine ad formandum Concluſa die Stimmen derjenigen Fürſten, deren Qualification nach Inhalt des §. 7. Art. 1. der Wahlcapitulation zur Unterſuchung und Berichtigung ausgeſetzt worden, zu allenfals beſorglichem Nachtheil der altfürſtlichen Häuſer, welche aus obigen und mehreren Geſetzen ein unwiderſprechliches Ius quaeſitum erlanget, gegen ihre Meinung gezälet und attendiret werden könten?

§. 381.

Deren Promemoria. Es wurde hierauf von den obgedachten altfürſtlichen Häuſern und deren Geſandſchaften nicht nur unterm 16ten Februar ein allerunterthänigſtes Schreiben an Ihro kaiſerliche Majeſtät wegen der Introductionsſache abgefaſſet, ſondern auch am 25ten dieſes den übrigen Reichstagsgeſandten ein Promemoria zugeſtellet, woraus zu erſehen, wie man von Seiten der unterzeichneten hohen Höfe der Zuverſicht lebe, daß Ihro kaiſerliche Majeſtät, als Cuſtos legum et iurium Statuum, das fürſtliche Collegium in ſeiner gegenwärtigen Verfaſſung und Weſenheit ungeändert zu laſſen, alle unqualificirte neue fürſtliche Herren Competenten zu völliger Abſtehung vor der Hand zu verweiſen und das churmainziſche Reichsdirectorium von aller Collegialpropoſition dergleichen Begehrens abzuhalten, förderſamſt aber, nach Anleitung Dero beſchwornen Wahlcapitulation, die wirklich recipirten neuen Fürſten zur endlichen Präſtation ihrer Praeſtandorum und davon abhangender ſchuldigen Qualification mit Ernſt und Nachdruck zu vermögen, und übrigens den alten Fürſtenſtand bey ſeinen Würden, Kräften und Anſehen ſolcher Geſtalt zu mainteniren in höchſten Gnaden geruhen würden, damit derſelbe zu Ihro kaiſerlichen Majeſtät Dienſt und zum Aufnehmen des teutſchen Reichs, ohne ſonſt beſorgliche Zerrüttung des Syſtematis Imperii et Comitiorum ſich ferner kräftigſt zu erzeigen im Stande und Vermögen gelaſſen werden möge, wobey die übrigen Reichstagsgeſandſchaften zugleich erſucht wurden, ſich mit hinlänglichen Inſtructionen über ſolche reichsgeſetz-

geſetz = und verfaſſungsmäßige Principia zur baldigſten Mitunterſtützung und Beitrit verſehen zu laſſen. Es war dieſem Promemoria eine Nota beigefügt, darin ermeldete altfürſtliche Höfe declarirten, daß im unverhoften Fal des Gegentheils ſie ſich per vota maiora ein neues und zumahl unqualificirtes Mitglied nicht aufdringen laſſen, ſondern vielmehr auf ihre unwiderſprechlichen Iura quaeſita ſingularia provociren, und ſich quaeuis competentia vorbehalten würden, da allen altfürſtlichen Häuſern daran gelegen ſeyn müſte, daß deren Sitz = und Stimrecht in Collegio Principum durch mehrere Receptiones Votorum nicht ohne Noth verringert, und an Gewicht und Anſehen hierdurch vernachtheiliget werden möchte. 1754.

§. 382.

Was das Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer anbetrift, ſo ſind ſonderlich folgende zwo Stellen darin merkwürdig. Die erſte Stelle lautet alſo: „Es iſt, allergnädigſter Kaiſer und Herr, an dem, daß man je und allezeit die „Reichsſtandſchaft und das Sitz = und Stimrecht in der Reichsverſamlung für „ein ſo unſchätzbares Kleinod gehalten, daß, da in dem churfürſtlichen Collegio „der Numerus durch die Reichsgeſetze auf ganz wenige geſetzt worden, man bey „dem fürſtlichen Collegio zu allen Zeiten, wie billig, mit groſſer Aufmerkſamkeit getrachtet hat, zu verhüten, daß die Beträchtlichkeit der Stimmen und „ihrer Würkung nicht in Anſehung der Singulorum durch die alzugroſſe Multiplication derſelben verkleinert werden möchte. Aus dieſem Grunde iſt es je „und allezeit auch den älteſten und mächtigſten Häuſern ſo ſchwer gemacht „worden, wenn ſie bald bey Theilungen der Länder in verſchiedene Linien, bald „bey Erhaltung ſonſt erledigter Länder dergleichen beſondere Vota geſuchet. „Aus eben demſelben Grunde hat man ſchon bey den weſtphäliſchen Friedenstractaten gegen die Aufnahme neuer Fürſten in den Reichsfürſtenrath heftige „Beſchwerden gefüret, und endlich es dahin gebracht, daß in dem R. I. de Anno „1654. §. 197. dagegen die verbindlichſte Vorſehung getroffen, dergleichen „auch nachhero in den kaiſerlichen Wahlcapitulationen auf das nachdrücklichſte „wiederholet werden u. ſ. f.„ Die andere Stelle iſt dieſe: „Wir wollen gerne „uns hierbey eines mehrern Details um ſo mehr enthalten, als von Ew. kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſt erleuchteten Einſicht und allerglorwürdigſten Gemüthsbilligkeit wir verſichert ſind, daß Allerhöchſtdieſelbe die gerechteſten „Gemüthsbewegungen der alten Reichsfürſten allermildeſt beherzigen, und ſelbſten allergnädigſt erkennen werden, daß, da kein Collegium oder Bank in der „Reichsverſamlung dergleichen nachtheiligen Anſprüchen, als die weltliche „Fürſtenbank unterworfen, ſondern beiden andern Collegiis und Bänken die „Anzahl und Verfaſſung theils durch die Geſetze, theils durch die Natur der „Umſtände alſo beſtimmet iſt, daß ſelbige darunter keine Deterioration zu beſorgen haben, hingegen ein Graf nach dem andern zum Fürſten gemacht, und

Und Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer.

1754. „bald hernach zu Siz und Stimme auf der weltlichen Fürſtenbank admittiret „ſeyn wil; die höchſte Billig- ja Nothwendigkeit erfodert, hierunter eine ſolche „Auskunft zu errichten, daß der alte Reichsfürſtenſtand bey ſeinem reichsverfaſ„ſungsmäßigen Anſehen, Gewicht und Weſen erhalten, und der billige Unter„ſchied zwiſchen den alten und neuen Fürſten auf eine oder andere Art vor be„ſtändig ſicher geſtelt werde ꝛc.„

§. 383.

Schlechte Aufnahme deſſelben zu Wien.

Mit dieſem Schreiben wurde der anhältiſche Legationsſecretair, Hofrath Cläpius, als Courier nach Wien geſchickt, wo er ſich zugleich bey dem Reichsvicekanzler, Grafen von Colloredo, meldete. Allein, wie ſchlecht er von ihm aufgenommen worden, bezeugt ein Extractſchreiben von ihm unterm 24ten Februar an den brandenburgculmbachiſchen Geſandten zu Regensburg, welcher daſſelbe den 9ten März alda bekant machte. Es verdient daſſelbe alhier eine Stelle, und lautet alſo: „Ew. Excellenz berichte hiermit „unterthänig, wie daß anheute nach 10 Uhr Morgens bey Sr. Excellenz den „Reichsvicekanzler, Grafen von Colloredo, vorgekommen, und Deroſelben „zwar das Schreiben überreichet, auch weitere mündliche Ausrichtung mit Bitte, „daſſelbe an Se. allerhöchſte Majeſtät zu befördern, gethan habe. Se. Excel„lenz nahmen auch das an ſie gerichtete Schreiben an, erbrachen es und fragten: „Wer es geſiegelt habe? Ich ertheilte darauf die Antwort, daß des Herrn „würtembergiſchen Geſandtens, Barons von Rothkirch, Excellenz Siegel „darauf abgedruckt ſey, weil bey der Ausfertigung des Schreibens in dero „Quartier eben Conferenz gehalten worden, und ich alda meine Ausfertigung „bekommen. Nach Durchleſung des Schreibens und genommener Einſicht des „Schematis ſigillantium, auch Anſchauung der Siegel des Schreibens ad Augu„ſtiſſimum, fiengen Se. Excellenz an, mir zu eröfnen, wie kaiſerliche Majeſtät „auf der Churfürſten, Fürſten und Stände Vorſtellungen und Gerechtſamen „jederzeit ganz beſondere Attention nähmen und nehmen würden, es befremdete „und verwunderte kaiſerliche Majeſtät ſehr, daß, da Allerhöchſtdieſelbe ihre „Principalcommißion, auch Concommißion in Comitiis zu Regensburg hätten, „welche durch öffentlich dictirte Volmachten zu allen Nöthigen legitimiret wären, „man von Seiten der Geſandtſchaften ſich nicht an ſelbige gewendet habe, und „einen ſo auſſerordentlichen Weg mit Anheroſchickung und Uebergebung ein„ſchlagen mögen, wovon noch nie ein Exempel erhöret wäre; maſſen niemahls „ein Schreiben von denen Geſandſchaften an kaiſerliche Majeſtät wäre abgelaſ„ſen und hier übergeben worden. Ihro kaiſerliche Majeſtät ſtünden mit Chur„fürſten und Fürſten in Correſpondenz, und verwunderten ſich daher, daß die„ſelben es nicht durch eigene Schreiben an Ihro gelangen lieſſen. Se. Excel„lenz müſten alſo auf expreſſe und ſpecielle Ordre Ihro kaiſerlichen Majeſtät „mir das Schreiben zurückgeben. Ich deprecirte ſolches auf das höchſte, daß

„ich

„ich es nicht wieder annehmen könte, und ohnerachtet ich zurückwiche, ſo giengen 1754.
„Se. Excellenz doch näher auf mich zu, und drungen es ſamt der Copie mir in „den Buſen hinein, mit dem ernſthaften Bedeuten, daß ich es nicht wieder „von mir kommen laſſen ſolte, oder es würde mir nicht gut gehen; welches „Bedeuten nachher noch verſchiedentlich wiederholet worden. Ich that alle nur „mögliche Remonſtrationes, welche Se. Excellenz jedoch anzuhören declinirten, „mit der Gegenäuſſerung, wie ſie weiter nichts thun könten, als die allerhöchſte „kaiſerliche Ordre befolgen. Inzwiſchen fuhr ich fort, Sr. Excellenz zu Ge„müthe zu führen, wie von denen vortreflichen Geſandſchaften alles auf ſpecielle „gnädigſte Befehle ihrer durchlauchtigſten Herren Principalen volzogen worden, „und den kaiſerlichen Herrn Principalcommiſſarium man in dieſer Sache, als „dero eigene Angelegenheit mit betreffend, nicht hätte angehen und behelligen „können, mithin auch bey dieſen Umſtänden kein anderer Weg in Anſehung der „Uebergabe übrig geblieben wäre, als ſich anhero an Se. Excellenz, als Reichs„vicekanzler, zu wenden; ferner, daß die Geſandſchaften an kaiſerliche Majeſtät „allerunterthänigſte Vorſtellungsſchreiben mehrmahlen gelangen laſſen, davon „wären Exempel vorhanden, und wenn wegen der Uebergabe kein dergleichen „Exempel zu zeigen, ſo hätte ſolche jemalen in Comitiis einige Schwierigkeit „und Bedenklichkeit wie jetzo nicht gefunden. Hierwider äuſſerten Se. Excellenz „nichts mehr, als daß ja dermahlen nicht alle Fürſten des Reichs oder deren „Geſandſchaften zu dem Schreiben concurrirten, und wären noch verſchiedene „darunter bemerket, die doch ganz andere Declarationes anhero gethan hätten. „Se. Excellenz frägten mich hiebey: ob ich nicht in anhältiſchen Dienſten ſtehe? „und die meinige Rückantwort, daß ich der fürſtlichanhältiſche Legationsſecretair „ſey, in dieſer Angelegenheit aber durch den im Schemate ſigillantium zuerſt „bemerkten hochfürſtlichen Hauſes Sachſencoburgmeinungen von ſämtlichen „vortreflichen Geſandſchaften den Auftrag bekommen und zur Ueberreichung des „Schreibens abgeſchickt wäre, gaben Se. Excellenz zu erkennen, daß ja der „Fürſt von Anhalt eine ganz andere Declaration gethan, wovon der königlich„preußiſche Miniſter, Herr von Dieſt, Verſicherung thäte. Ich replicirte, „wie ich verſichern könte, daß alles auf Ordre der durchlauchtigſten Principalen „von deren Geſandſchaften geſchehen, und könte allenfals zur Erläuterung die„nen, daß, da mehrere und vier regierende Fürſten von Anhalt ſeyn, ein oder „anderer dieſer durchlauchtigſten Fürſten dergleichen Declaration und Verſiche„rung gethan haben möchte, worwider Se. Excellenz ſich weiter vernehmen „lieſſen: es könten Churfürſten, Fürſten und Stände, mit welchen kaiſerliche „Majeſtät in Correſpondenz ſtünden und die zum Theil ihre eigene Miniſters „in Wien hätten, ihre Vorſtellungen durch eigene Schreiben an kaiſerliche „Majeſtät gelangen laſſen, und hätten ſie überhaupt ſich weiter nicht gegen mich „einzulaſſen, ſondern allein die allerhöchſte kaiſerliche Ordre mir zu eröfnen und „zu befolgen. Ich replicirte ferner geziemend, wie die durchlauchtigſten Herren

1754. „Principalen gegenwärtige Angelegenheit nicht in particulari, ſondern nomine „collectiuo ſo, wie alle gemeinſame Angelegenheiten durch ein allerunterthä„nigſtes Vorſtellungsſchreiben derer Geſandſchaften an Allerhöchſt Ihro kaiſer„liche Majeſtät gelangen lieſſen; und ich dahero nochmahls angelegentlichſt bäte, „Se. Excellenz möchten geruhen, das allerunterthänigſte Vorſtellungsſchreiben „ad Auguſtiſſimum allerhöchſten Orts zu befördern, und auch mich dadurch in „Ausrichtung meines Auftrags in Gnaden zu conſoliren; man hofte, Se. Ex„cellenz, als Reichsvicekanzler, würden ſo viel Egard vor allerſeits durchlauch„tigſte in dem Schemate ſigillantium bemerkte altfürſtliche Häuſer haben, und „die Annehmung des Schreibens nicht verſagen, ſonſt müſte ich Höchſtdenen„ſelben das Ihro hierunter Gebürende geziemenſt vorbehalten. Ich präſentirte „hierbey Sr. Excellenz nochmahls das mir zurück und angedrungene Original„ſchreiben nebſt der Copie; Se. Excellenz aber erwiederten, wie ſie nicht im „Stande wären, daſſelbe anzunehmen, ſondern blos die allerhöchſte kaiſerliche „Ordre befolgten, und weiter nichts zu thun hätten, näherten ſich der Thüre „und bedeuteten mir nochmahls ernſtlich, mit der Uebergabe nicht weiter in ſie „zu dringen, welches ſie mir wohlmeinend rathen thäten, ſonſt möchte es mir „nicht gut gehen; Sie bedauerten, daß ſie mich in Ausrichtung meines Auf„trags nicht conſoliren könten, und möchte ich ſie nicht aufhalten, weil ſie „ſofort zu Ihro kaiſerlichen Majeſtät ſich verfügen müſten. Ich wieder„holte zwar nochmahls und an der Thüre mein auftragmäßiges Anſuchen, und „bat, mich nicht disconſolirt zu laſſen, ſondern allenfals und wenn Se. Excellenz „es nicht annehmen möchten, zu erlauben, daß ich das Schreiben zurück lieſſe. „Se. Excellenz blieben jedoch bey ihrer oftmaligen Aeuſſerung, öfneten ſelbſt die „Thüre zum Vorgemach, und wiederholten dero ernſtliche Bedeutung, daß ich „mich nicht unterſtehen möchte, das Schreiben in dero Quartiere zurück zu laſſen, „ſonſt würde es mir verſichert übel gehen. Ich konte alſo weiter nichts thun, „als daß ich nochmahls beym Herausgehen gegen Se. Excellenz, welche in der „Thüre zum Vorgemach ſtehen blieben, mich beklagte, und äuſſerte, wie Se. „Excellenz nicht ungnädig nehmen würden, daß ich disfals allerſeits durchlauch„tigſten Herren Principalen das Nöthige hierunter geziemend und reſpectuöſeſt „vorbehielte. Womit ich mich beurlaubte, Se. Excellenz aber jemand nach„ſchickten, welcher mir bis in das letzte Zimmer folgte ꝛc.„

§. 384.

Reichsgutachten wegen der Häuſer Thurn und Taxis und Schwarzburg.

Allein, der Fürſt von Thurn und Taxis und die Fürſten von Schwarzburg erreichten endlich ihren Zweck dennoch. Ohngeachtet aller Einwendungen vieler altfürſtlichen Häuſer, und der geſamten Reichsgrafen wider die geſuchte Einfürung neuer fürſtlicher Häuſer zu Siß und Stimme auf dem Reichstage, waren die hohen Vorſprüche und Verdienſte, deren ſich die obgedachten Fürſten vor

vor andern neuen Reichsfürſten zu erfreuen gehabt, dennoch dergeſtalt durchge- 1754.
drungen, daß beide zu Siz und Stimme auf dem Reichstage gelangeten. Denn nachdem bey der Reichsverſamlung am 3ten May dieſes Jahres durch Churmainz im fürſtlichen Nebenzimmer die Eröfnung geſchehen, daß den 6ten darauf die wegen der fürſtlichtaxiſchen und ſchwarzburgiſchen Introductionsgeſuche ergangene kaiſerliche Commißionsdecrete in Propoſition und ordentliche Umfrage gebracht werden ſolten, ſo wurde an dem benanten Tage wirklich darzu geſchritten, da denn die meiſten Stimmen für beide fürſtliche Häuſer ausfielen. Es wurde hierauf von beiden höhern Reichscollegiis unterm 10ten May ein Reichsgutachten darüber an Se. kaiſerliche Majeſtät abgefaſſet, das den 13ten durch Churmainz dictiret wurde. Dieſes Gutachten war nach dem gewönlichen Eingange alſo abgefaſſet: "Was maſſen in beiden höhern Reichscollegiis die "unterm 17ten December vorigen und 6ten März laufenden Jahrs per Dictatu- "ram publicam mitgetheilte höchſtvenerirliche kaiſerliche Commißionsdecrete, die "fürſtliche thurn- und taxiſche, auch fürſtlichſchwarzburgiſche Siz und "Stimfürung im Reichsfürſtenrath betreffend, durch behörigen Vortrag in "Berathſchlagung geſtellet, und nach ordentlicher gepflogener Umfrage davor "gehalten und geſchloſſen worden ſey, daß Se. des jeztmahligen kaiſerlichen "höchſtanſehnlichen Herrn Principalcommiſſarii, Fürſtens Alexander Ferdi- "nands von Thurn und Taxis, hochfürſtliche Gnaden, 1) gegen vorgängige "Ausſtellung ordentlicher Reverſalien, vermöge deren ſie ſich und ihre Nach- "kommenſchaft auf Anſchaffung fürſtenmäßiger unmittelbarer Lande und Leute, "ſo bald möglich und thunlich, bedacht ſeyn, und bis dahin einen proportionir- "ten ſowohl Reichs- als Kammermatricularanſchlag übernehmen, auch Nie- "manden, der ein älteres Recht durch kaiſerliche Decreta, Collegialſchlüſſe oder "ſonſten zur Introduction haben möchte, in einige Wege präjudiciren zu wollen, "verbindlich zu machen hätten; und 2) mit der ausdrücklichen Verwahrung "und Vorbehalt, daß, was bey Deroſelben zuvörderſt Ihro kaiſerlichen Maje- "ſtät zu allerhöchſten Ehren, hiernächſt auch in Rückſicht auf ihre bishero um "eben gedachte kaiſerliche Majeſtät und das geſamte Reich erworbene hohe Ver- "dienſte disfals geſchiehet, niemahlen von jemanden anderm zu einiger Conſe- "quenz auf ein oder andere Art gezogen werden ſolle oder möge, für ſich und "dero fürſtliche eheliche mänliche Deſcendenz; Sodenn mit und nebſt Deroſelben "das fürſtliche Geſamthaus Schwarzburg, gleichfals ſamt deſſen fürſtlicher "ehelicher mänlicher Nachkommenſchaft, in ebenmäßiger Rückſicht auf hochbe- "ſagten Hauſes von älteſten Zeiten her um das werthe teutſche Reich für ſich "habende ſonderbare Verdienſte, gegen auch ſeiner Seits ausſtellenden ordent- "lichen Revers, Niemanden, ſo ein älteres Recht hätte, dadurch nachtheilig "fallen zu wollen, in den Reichsfürſtenrath und auf deſſen weltlicher Bank zu "Siz und Stimme allerdings zuzulaſſen, auch dahin förderſamſt, der Obſervanz "gemäs, wirklich zu introduciren und anzuweiſen ſeyn. Welches denn Ihro

"kai-

1754. "kaiſerlichen Majeſtät auf dero obangefürte höchſtverehrliche Commißionsdecreta "zu allergnädigſtgefälliger Beangenehm- und Beſtätigung, vermittelſt eines von "beiden höhern Reichscollegiis zu erſtattenden allerunterthänigſten Gutachtens, "wie hiermit geſchiehet, zu vernehmen zu geben wäre ꝛc."

§. 385.

Kaiſerliches Ratifications-decret

Das über ſolches Gutachten ausgefertigte kaiſerliche Commißionsratificationsdecret, das den 17ten May durch Churmainz bey beiden höhern Reichscollegiis zur Dictatur gebracht worden, lautete alſo:

"Jhro römiſchkaiſerlichen Majeſtät, unſerm allergnädigſten Kaiſer und "Herrn Herrn, iſt aus dem unterm 10ten dieſes Monaths in beiden höhern "Reichscollegiis abgefaſten und Jhro allergehorſamſt eingeſendeten Gutachten "allerunterthänigſt zu mehrerm vorgetragen worden, wohin auf Allerhöchſt-"deroſelben unterm 11ten December vorigen und 6ten März laufenden Jahres "erlaſſene Commißionsdecreta ſowohl wegen des jeztmahligen kaiſerlichen höchſt-"anſehnlichen Herrn Principalcommiſſarii, Fürſtens Alexander Ferdinands "zu Thurn und Taxis, hochfürſtliche Gnaden, und dero fürſtlichen ehelichen "mänlichen Deſcendenten, als des fürſtlichen Geſamthauſes Schwarzburg, "und deſſen gleichfalſiger fürſtlicher ehelicher mänlicher Nachkommenſchaft, wirk-"licher Zulaſſung und förderſamſter obſervanzmäßiger Introduction zu Siz und "Stimme in dem Reichsfürſtenrath und auf deſſen weltlicher Bank, von erſag-"ten beiden höhern Reichscollegiis angetragen und geſchloſſen worden. Wie "nun ſolches und was hierunter förderſt Jhro kaiſerlichen Majeſtät zu allerhöch-"ſten Ehren, hiernächſt auch die Rückſicht auf Sr. hochfürſtlichen Gnaden und "hochbeſagten fürſtlichen ſchwarzburgiſchen Geſamthauſes bey Jhro und dem "römiſchen Reiche erworbene Verdienſte geſchehen, Allerhöchſtderoſelben zu "beſonders danknehmigen allergnädigſten Wohlgefallen gereichte, mithin denn "Jhro kaiſerliche Majeſtät den mindeſten Anſtand nicht hätten nehmen wollen, ob-"erwäntes beider höhern Reichscollegiorum Gutachten ſeines ganzen Inhalts "allergnädigſt zu ratificiren und zu beſtätigen; Sr. hochfürſtlichen Gnaden aber "anbenebenſt allermildeſt aufzutragen, ſothane dero kaiſerliche allerhöchſte Ge-"nehmhaltung und Beſtätigung einem hochlöblichen churmainziſchen Reichs-"directorio zu dem Ende zu eröfnen, um ſelbe mehrerwehnten beiden hochlöblichen "Reichscollegiis in behörige Wege zur Wiſſenſchaft bringen und ſeines Orts zu "förderſamer Volziehung beiderſeitiger ſowohl Sr. hochfürſtlichen Gnaden, als "des fürſtlichen Geſamthauſes Schwarzburg wirklichen Introduction die wei-"tere Gebür, der Obſervanz gemäs, beobachten zu wollen. Alſo ꝛc."

§. 386. 1754.

Den 30ten May erfolgte die feierliche Introductionshandlung, ſowohl des Fürſtens von Thurn und Taxis, als des fürſtlichen Geſamthauſes Schwarzburg in den Reichsfürſtenrath. Man hat davon folgende Beſchreibung bekant gemacht. Wirkliche Introduction dieſer beiden Häuſer.

Nachdem wegen der auf den 30ten May angeſetzten Introductionshandlung das gewönliche kaiſerliche Commißionsberufungsſchreiben an den Reichserbmarſchal und regierenden Grafen von Pappenheim ergangen, und ſolcher den 25ten May mit drey Poſtchaiſen zu Regensburg angelanget; ſo hatte der angeſetzte Introductionsactus an dem gemeldeten Tage, Vormittage nach 10 Uhr, ſeinen Fortgang, wobey der anſehnliche Zug des Grafens von Pappenheim aus ſeinem Quartier beym goldenen Thurme nach dem Rathhauſe in folgender Ordnung geſchahe: Voraus gieng der Reichsprofos, der ſeinen gewönlichen Stab in der Hand hatte. Dieſem folgten drey Bedienten des hochgräflichen Kanzleidirectoris, Herrn von Lange, als Reichsquartiermeiſters, und zweyer hochgräflicher Kanzleiräthe, Herrn von Welſch und Herrn Welks; worauf gedachter Reichsquartiermeiſter nebſt den beiden Kanzleiräthen in einem zweyſpännigen Wagen folgte, wobey der Reichsquartiermeiſter den über manshohen Marſchalsſtab in den Händen fürete. Hierauf folgte der Reichsfourier, Herr Meyer; nach dieſem vier hochgräfliche Bedienten, Paar und Paar, in anſehnlicher Gallalivree, und hinter dieſen die zwey Marſchalskanzelliſten, alle zu Fus; darauf aber der Reichserbmarſchal, Graf von Pappenheim, ſelbſt in einem ſehr prächtigen Paradewagen, mit ſechs Pferden beſpannet, zu deſſen beiden Seiten zwey hochgräfliche Kammerdiener und zwey Trabanten mit Hellebarden in rothen mit Silber bordirten Mänteln giengen.

Vom Eingange des Rathhauſes bis an den Re= und Correlationsſaal, wo ſchon einige hohe chur= und fürſtliche Geſandſchaften gegenwärtig waren, gieng der Reichsfourier voraus, worauf die vier hochgräflichen Bedienten, ſodann die zwey Kanzelliſten, auf dieſe die zwey Kammerdiener, dann die beiden Kanzleiräthe, und endlich der Graf ſelbſten, dem der Marſchalsſtab durch den Reichsquartiermeiſter, linker Hand ein wenig hinter demſelben gehend, nachgetragen wurde, folgten; die zwey gleichfals zu beiden Seiten Sr. hochgräflichen Excellenz etwas rückwärts gehende Trabanten aber, nebſt dem Reichsfourier, wurden vor das fürſtliche Collegialzimmer poſtiret. Aus dem Re= und Correlationsſaal in das fürſtliche Collegialzimmer gieng der Graf voraus, dem der Reichsquartiermeiſter mit dem Marſchalsſtabe, und dieſem die beiden Kanzelliſten folgten, an deren erſtern ſodann der Reichsquartiermeiſter den Marſchalsſtab ſo lange zu halten abgabe, bis der wirkliche Introductionsactus vorgienge. Sobald aber desfals von dem hochfürſtlichen Directorio der gewönliche Auftrag an den Erbmarſchal geſchehen, und von ihm mit einem zwar kurzen doch zierlichen

1754. Gegencompliment beantwortet worden, ſo wurde demſelben auch mehrgedachter Marſchalsſtab durch den Reichsquartiermeiſter überreichet, mit welchem derſelbe im Geſolg des Reichsquartiermeiſters und beider Kanzelliſten ſich aus dem fürſtlichen Zimmer begaben, die beiden neuen hochfürſtlichen taxiſch- und ſchwarzburgiſchen Geſandten aus dem Re- und Correlationsſaale abholeten, und in das fürſtliche Collegium einfürten, auch ihnen ihre gebürende Sitze mit dem Marſchalsſtabe anwieſen, ſolchen ſodann an den Reichsquartiermeiſter, und dieſer an den erſten Marſchalskanzelliſten wieder zurückgab, und alſo dieſen ſplendiden Actum mit algemeinen, Ihm bey allen dergleichen hochfeierlichen Gelegenheiten jederzeit rümlichſt zugewachſenen, Applauſu der hohen chur- und fürſtlichen Collegiorum und Directoriorum volzogen, nach deſſen Endigung aber mit ſeinem ganzen Gefolge in voriger Ordnung vom Rathhauſe in ſein Quartier zurückkehrte, auſſer daß der Reichsquartiermeiſter noch etwas länger auf dem Rathhauſe blieb, bis alles von dar wieder abgegangen war, und die vorher angeſtelten Wachten wieder abgeſtellet hatte, der Marſchalsſtab aber in dem Wagen obbemeldeter beider Kanzleiräthe, von dem erſten derſelben, Herrn von Welſch, zurückgefüret wurde. Der hochfürſtliche thurn- und taxiſche Geſandte, Baron von Reichlin, und der hochfürſtliche ſchwarzburgiſche Geſandte, Herr von Holleben, erſchienen bey dieſer Gelegenheit in ausnehmenden Staate, und fuhren jeder in einer herrlichen ſechsſpännigen Caroſſe mit ungemein ſchöner Equipage, unter Vortretung der Läufer, Livreebedienten und einiger Hausofficiers, die insgeſamt mit koſtbaren Gallalivreen und Kleidern angethan waren, nach dem Rathhauſe.

§. 387.

Fürſtlichtaxiſche Reverſalien.

Den 1ten Junii wurden hierauf die hochfürſtlichtaxiſchen und ſchwarzburgiſchen Reverſalien durch das churmainziſche Reichsdirectorium beiden höhern Reichscollegiis durch die Dictatur mitgetheilet. Die hochfürſtlichtaxiſchen Reverſalien beſtunden aus folgenden beiden Dictatis:

„Wir Alexander Ferdinand, von GOttes Gnaden des heiligen römi-„ſchen Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, Graf von Valſaßina, Ritter des „goldenen Vlieſſes, beider römiſchkaiſerlichen Majeſtäten Majeſtäten wirklicher „Geheimerrath und Principalcommiſſarius bey der Reichsverſamlung, Erbgene-„ralpoſtmeiſter des heiligen römiſchen Reichs, Burgund und denen Nieder-„landen ꝛc. bekennen hiermit, demnach Ihro römiſchkaiſerliche Majeſtät, unſer „allergnädigſter Herr ꝛc. vermöge des kaiſerlichen Commißionsdecrets vom 17ten „December vorigen Jahres, des heiligen römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten „und Ständen allermildeſt zu erkennen gegeben, uns und unſere fürſtliche ehe-„liche mänliche Deſcendenz in das fürſtliche Collegium, gleich andern Fürſten „des Reichs, ad ſeſſionem et votum zu laſſen, hierin auch allerhöchſtbeſagte Ihro

„kai-

„kaiſerlichen Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren von beiden hochlöblichen hö= 1754.
„hern Reichscollegiis bewilliget worden, daß wir ſothane Admißion zu Siz
„und Stimme in dem Reichsfürſtenrath für uns und gedachte unſere fürſtliche
„ehelichmänliche Deſcendenten mit aller erſinlichen und geziemenden Dankverbun=
„denheit auf= und angenommen, dargegen aber, in Betrachtung dieſes, uns und
„ſie bey fürſtlichen Ehren und wahren Worten verbunden haben und hiermit
„verbinden, mehr allerhöchſternanten kaiſerlichen Majeſtät und des heiligen rö=
„miſchen Reichs Ehren, Nutzen und Wohlfahrt nach dem beſten Vermögen
„treulich zu fördern, Schaden zu warnen und abzuwenden, hiernächſt auch darauf
„bedacht zu ſeyn, damit nebſt dem wirklich beſitzenden, fürſtliche Einkünfte ab=
„werfenden, kaiſerlichen und reichslehnbaren Regal, wir oder unſere Deſcendenz,
„ſo bald es thunlich und möglich, mit fürſtenmäßigen ohnmittelbaren Landen
„und Leuten gelangen und ſolche an uns bringen möchten, bis dahin aber zu
„denen gemeinen Reichsanlagen drey zu Pferde und zehen zu Fus, macht zu
„Gelde 76 Gulden, auf einen einfachen Römermonath für unſern und ihren An=
„ſchlag zu übernehmen, und die Manſchaft entweder zu dem löblichen churrhei=
„niſchen, worunter wir als ein Fürſt bereits von geraumen Jahren her Siz
„und Stimme haben, oder zu jenem Kreiſe, worin wir oder unſere Deſcenden=
„ten die Standſchaft noch künftighin erlangen möchten, zu ſtellen; das Geld aber,
„ſo einiges verwilliget würde, in die Reichs= oder eines dieſer erſtbemerkten
„löblichen Kreiscaſſam, allenfals nach derer acquirirenden und mit einem höhern
„Anſchlag als obiger bereits belegten Landen Proportion ſich alsdenn auch von
„der Manſchaft verſtehet, zu liefern und beizutragen; nicht weniger zu des kai=
„ſerlichen und Reichskammergerichtsunterhalt järlich 200 Gulden in zweien
„ratis, mithin zu gewönlicher Zeit jedesmahl 100 Gulden rheiniſch zu bezah=
„len und an ſeine Behörde erlegen zu laſſen. Mit welchem übernehmenden
„Anſchlag, ſowohl was die Reichsanlagen, als was den kammergerichtlichen Un=
„terhalt betrift, wir von Zeit unſerer eheſtens zu erlangender wirklicher Intro=
„duction den Anfang zu machen, ſolcher Maſſen richtig und ohnfehlbar jedes=
„mahlen damit einzuhalten verſprechen, daß wir oder viel erſagte unſere Deſcen=
„denten andergeſtalten des in dem hochlöblichen Reichsfürſtenrathe uns und
„ihr gegönneten Siz= und Stimrechts uns nicht zu gebrauchen verlangen, ſon=
„dern vielmehr, wenn aus unſerm oder ihrem Verſchulden an der jeweiligen
„Stellung oder Abfürung Mangel erſcheinen würde, ſothanes auſſer dieſem
„Fal von ihr, wie von uns fortzufürendes Siz= und Stimrecht, (wie wir zu
„deſto förderer Verſicherung hiermit ſelbſt zu erklären nicht Anſtand nehmen) an=
„wiederum aufhören und erlöſchen ſolte. Deſſen zu Urkund haben wir dieſen
„unter unſerer eigenen Handunterſchrift und fürſtlichen Secretinſiegel gefer=
„tigten ſchriftlichen Schein zu dem churfürſtlichmainziſchen hochlöblichen
„Reichsdirectorio ertheilet und ausgehändiget. So geſchehen Regensburg,
„den 7ten May 1754.

1754. „Wir Alexander Ferdinand ꝛc. Zu Urkund durch gegenwärtige unſere „ſchriftliche Erklärung, daß die von Ihro kaiſerlichen Majeſtät allergnädigſt an„empfohlne und von den ſämtlichen höhern Reichscollegiis zu verbindlichſter un„ſerer Danknehmigkeit uns und unſern fürſtlichen ehelichen mänlichen Deſcenden„ten zugeſtandene Aufnehmung zu Sitz und Stimme in dem Reichsfürſtenrath „denenjenigen Fürſten des Reichs, welche älteres Recht, als wir, durch kaiſer„liche Decreta, Concluſa Collegiorum oder ſonſten zur Introduction haben und „darzu für jetzo nicht gelangen, weder an ihrem Rang, Stelle oder Stimme „jemahls nachtheilig ſeyn, wie auch ſonſten zu ihrer Anſchwerung auf einige Weiſe „gedeutet werden ſolle. Zu Urkund deſſen haben wir dieſes mit unſerer Hand „und Siegel bekräftiget. So geſchehen Regensburg, den 7ten May 1754.„

§. 388.

Schwarzburgiſche Reverſalien.

Die hochfürſtlichſchwarzburgiſchen Reverſalien waren alſo abgefaſſet:

„Von GOttes Gnaden, wir Heinrich, und von deſſelben Gnaden, wir „Johan Friedrich, Gevettere, Fürſten zu Schwarzburg, derer vier Grafen „des Reichs, Grafen zu Hohenſtein, Herren zu Arnſtadt, Sondershau„ſen, Leitenberg, Lohra und Klettenberg, vor uns und unſer fürſtliches „Geſamthaus: thun kund und bekennen durch unſere gegenwärtige ſchriftliche „Declaration, daß unſere Aufnehmung in den Reichsfürſtenrath denenjenigen „Fürſten des Reichs, ſo älteres Recht, als wir, durch die kaiſerlichen Decreta, „Reichsconcluſa oder ſonſten zur Introduction haben, und doch dazu nicht ge„langen können, weder an ihrem Range, Stelle und Stimme jemahls nach„theilig ſeyn, noch ſonſten zu ihrer Beſchwerung auf einige Weiſe gedeutet wer„den ſolle. Wie wir denn auch zugleich kraft dieſes aufs verbindlichſte verſichern, „über das Präſtandum des fürſtlichen Hauſes zur Kammergerichtsunterhaltung „auf das geſamte Haus annoch 37 Reichsthaler 8 Groſchen zu übernehmen. „Urkundlich haben wir dieſe Declaration vor uns und im Nahmen obgedachten „unſers fürſtlichen Geſamthauſes eigenhändig unterſchrieben und unſer fürſtliches „Inſiegel wiſſentlich beidrucken laſſen. So geſchehen Sondershauſen, den „24ten und Rudolſtadt, den 20ten März 1754.„

§. 389.

Fürſtlichtaxiſches Dankſagungsſchreiben.

Den 16ten Julii wurden die Dankſagungsſchreiben dieſer Fürſten, wegen erlangten Sitz- und Stimrechts im Reichsfürſtenrathe, zur Reichsdictatur gebracht. Das fürſtlichtaxiſche war alſo abgefaſſet:

„Alexander Ferdinand ꝛc. Nachdem die wirkliche Introduction der „von kaiſerlicher Majeſtät und beiden höhern Reichscollegiis uns und unſerer

„fürſt-

„fürſtlichen ehelichmänlichen Nachkommenſchaft allergnädigſt, gnädigſt und ge= 1754.
„neigt gegönneter Aufnahme zu Sitz und Stimme in dem hohen Reichsfürſten=
„rathe den 30ten jüngſtverfloſſenen Monaths May vor ſich gegangen, und wir
„denn dieſe uns hierunter wiederfahrne Gnade, Grosmuth und beſondere Ehre,
„ſowohl gegen das allerhöchſte Reichsoberhaupt, als gegen die hohen Herren
„Churfürſten, Fürſten und Stände mit reſpective alleruntertbänigſtgehorſamſt=
„und dienſtſchuldiger Verehrung und Dankneh migkeit zu erkennen, und dahin
„beeifert zu ſeyn nicht unterlaſſen werden, das algemeine Reichsbeſte und Wohl=
„fahrt nach unſern Kräften mit befördern zu helfen; als erſuchen wir unſere
„hoch = und vielgeehrte Herren und liebe Beſondere andurch geziemend, dero
„Herren Principalen, Obern und Committenten, von unſerer dankneh migſten
„Geſinnung zu benachrichtigen, und fügen noch die Verſicherung hinzu, daß den
„vortreflichen Geſandſchaften, ſo dieſe Introduction befördern helfen, wir für
„die uns hierbey erzeigte beſondere Gefälligkeit eine beſtändige und dankbare Er=
„kentnis widmen, und mit alſteter Dankbefliſſenheit verbleiben werden ꝛc. Re=
„gensburg, den 5ten Julii 1754.„

§. 390.

Das fürſtlichſchwarzburgiſche Dankſagungsſchreiben lautet alſo: „Es haben unſere hoch= und vielgeehrte Herren, auch liebe Beſondere, unſer Ge=„ſuch um das Sitz= und Stimrecht in dem hochanſehnlichen Reichsfürſtenrathe „dergeſtalt zu unterſtützen ſich gütigſt gefallen laſſen, daß unter allermildeſter Ge=„nehmigung Sr. römiſchkaiſerlichen Majeſtät wir nunmehr unſerer Bitte und „Wunſches uns völlig gewäret ſehen. Wir finden uns dieſerhalb in einer Ver=„bindlichkeit, die wir unter Erſtattung des ſchuldigſten Danks hierdurch bekennen; „und wie uns diejenigen Gelegenheiten die angenehmſten ſeyn werden, da wir „dieſelben in der That bewahren können; alſo haben wir uns deren beliebige „Anhandgebung erbitten, und zugleich unſere hoch= und vielgeehrte Herren und „liebe Beſondere auf das angelegentlichſte erſuchen wollen, deren höchſten und „hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, zu verſichern, daß wir „unſere gegen Ihro römiſchkaiſerliche Majeſtät ſo, wie für das geſamte römi=„ſche Reich hegende devoteſte und treupatriotiſche Geſinnung bey aller Gelegen=„heit nicht allein erweiſen, ſondern auch dieſelbe insbeſondere zu überzeugen, „daß wir uns die angegönte Gnade, Güte und Anneigung niemahlen zu ver=„geſſen, ſondern bey allen Vorfallenheiten dagegen unſere wahre Ergebenheit „zu gewären bemühet ſeyn werden, die wir mit aller beſondern Achtung ver=„harren ꝛc. Sondershauſen, den 5ten Junii und Rudolſtadt, den 5ten Ju=„nii 1754.„

Und fürſtlich=ſchwarzburgiſches.

Heinrich,
Fürſt zu Schwarzburg.

Johan Friedrich,
Fürſt zu Schwarzburg.

1754.

Religionsveränderung des Erbprinzen von Heſſencaſſel.

§. 391.

Noch mehreres Aufſehen aber machte in dem gegenwärtigen Jahre die Religionsveränderung des Erbprinzen von Heſſencaſſel, des regierenden Landgrafens Wilhelmi einziger Sohn und Erbe, ein Herr von 35 Jahren, der in der proteſtantiſchen Religion geboren und erzogen worden, auch an der königlichgrosbritanniſchen Prinzeßin Maria eine proteſtantiſche Gemahlin hatte. Es war dieſe merkwürdige Religionsveränderung bereits im Jahr 1749 zu Neuhaus im Stifte Paderborn geſchehen, da der Prinz ſein Glaubensbekentnis in die Hände des Churfürſtens von Cöln, der ſich damahls daſelbſt aufhielt, abgeleget hatte. Was hierzu das meiſte beigetragen habe, läſſet man an ſeinen Ort geſtellet ſeyn. So viel iſt gewis, daß dieſe Religionsveränderung faſt vier Jahr verborgen geblieben. Der Prinz that, nachdem ſolche geſchehen war, eine Reiſe nach Frankreich; und als er das folgende Jahr wieder zurückkam, hielt er ſich bald hier, bald dort auf, um ſich denen Augen dererjenigen zu entziehen, die vielleicht auf ſeinen Gottesdienſt genau Acht haben möchten. Allein, im September dieſes Jahres brach das Geheimnis aus, da er ſich zu Aachen befand. Man bemerkte daſelbſt, daß er mit dem Biſchof von Augsburg ſehr vertraut umgienge, die Meſſe beſuchte, und aus den Händen eines römiſch-catholiſchen Prieſters die Communion empfienge. Es machte dieſe Sache im ganzen römiſchen Reiche, und beſonders an denen proteſtantiſchen Höfen, ein groſſes Aufſehen. Sobald der Landgraf, ſein Herr Vater, davon Nachricht erhielt, wurde er aufs äuſſerſte dadurch gerürt. Er ſchickte ſogleich den Geheimenrath und Oberappellationsgerichtspräſidenten, Friedrich von Eyben, und den Generalmaior Dieden zum Fürſtenſtein an ihn, um von ihm ſelbſt eine mündliche Erklärung zu vernehmen, da er denn ſeine Religionsveränderung aufrichtig geſtund, und zugleich ſich auf Befehl des Landgrafens zu Caſſel einfand, wo er aber demſelben nicht vor die Augen kam, auch überhaupt ſich nicht öffentlich ſehen lies.

§. 392.

Verſicherungsacte des Erbprinzen.

Die landesväterliche Sorgfalt des Landgrafens gieng nunmehro dahin, wie er bey ſeinem hohen Alter in möglichſter Geſchwindigkeit ſolche Verfügungen treffen möchte, daß die in denen heßiſchen Landen eingefürte proteſtantiſche Religion durch des Erbprinzens Uebergang zur römiſchen Kirche keinen Anſtos leiden möchte. Er brachte daher den Prinzen durch gewiſſe Miniſter, die mit ihm deshalben fleißig conferiren muſten, dahin, daß er den 1ten October 1754 eine eidliche Declaration und Verſicherung von ſich ſtelte, die hernach mit mehrern erläutert und den 28ten October zu einer völligen Verſicherungsacte vor die heßiſchen Lande gemacht wurde. Es iſt dieſe Schrift ſo merkwürdig und vor die Sicherheit der gegenwärtigen Religionsverfaſſung in Heſſen ſo deutlich ab-

abgefaſſet, daß ich nicht umhin kan, derſelben alhier eine Stelle zu geben. Sie lautet von Wort zu Wort alſo: 1754.

„Wir von GOttes Gnaden, Friedrich, Landgraf und Erbprinz zu „Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, „Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Thun kund und bekennen hier⸗„mit: als der durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Wilhelm 8, regierender Land⸗„graf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Zie⸗„genhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. unſers hochgeehrteſten „und vielgeliebten Herrn Vaters Gnaden, auf die Ihro von unſerm Uebergang „zu der römiſchcatholiſchen Religion zugekommene Nachricht uns darüber durch „dero Geheimenrath und Oberappellationsgerichtspräſidenten, Friedrich von „Eyben, und den Generalmajor von Diede zum Fürſtenſtein, Vorſtellung „thun laſſen, worauf, daß wir gedachte Religion wirklich angenommen und die „Communion nach den Gebräuchen der römiſchen Kirche, zwar nicht (wie es „dem Vernehmen nach verlauten wollen) während unſers letztern Aufenthalts „zu Aachen von dem Abt Paſſi, ſondern alſchon im Jahr 1749 zu Neuhaus, „in Gegenwart Sr. churfürſtlichen Durchlaucht von Cöln, empfangen, auch „in dero Hände unſer Glaubensbekentnis abgeleget, von uns ſowohl ermelde⸗„ten beiden Commiſſariis mündlich, als auch unſers Herrn Vaters Gnaden „ſchriftlich eröfnet worden; und wir denn zu desfalſiger höchſtbilligen Beruhi⸗„gung Ihro Gnaden ſowohl, als unſerer herzgeliebten Frau Gemahlin Lieb⸗„den, wie auch unſers hochgeehrteſten Herrn Schwiegervaters, des Königs „von Grosbritannien Majeſtät, und endlich ſämtlicher Landesſtände und Un⸗„terthanen, wegen Erziehung unſerer fürſtlichen Kinder in der evangeliſch⸗„reformirten Religion und unverrückter Beybehaltung des Status religionis im „Lande, unterm erſten des laufenden Monaths von Wort zu Wort hier nach⸗„folgende eidliche Declaration und Verſicherung von uns ſtellen wollen:

„Von GOttes Gnaden Friedrich, Landgraf und Erbprinz zu Heſſen, „Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, „Schaumburg und Hanau ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Als der „durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Wilhelm der Achte, regierender Landgraf „zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegen⸗„hain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. unſers Herrn Vaters Gnaden, „uns zu erkennen geben laſſen, was geſtalten Dieſelbe nicht nur von verſchie⸗„dener Zeit her ſchon eine Neigung zu der römiſchcatholiſchen Religion bey „uns wahrgenommen, ſondern Ihro auch von ſichern fürſtlichen Perſonen neuer⸗„lich zuverläßige Nachricht ertheilt worden, als ob wir zu derſelben uns alſchon „wirklich bekennet, und die Communion nach dem Gebrauch der römiſchen „Kirche von dem Abte Paſſi zu Aachen empfangen; wobey uns denn Nah⸗„mens Deroſelben die Erklärung geſchehen, daß, ob zwar Ihro Gnaden herz⸗

„innigſt

1754. „innigſt gewünſchet, auch noch wünſchten, daß wir bey der, als wahr und ſelig„machend einmahl erkanten, und von unſern fürſtlichen Voreltern von Zeit der „Reformation her ununterbrochen profitirten, auch in ſämtlichen heßiſchen „Fürſtentümern und Landen eingefürten proteſtantiſchen Religion verbleiben „möchten, Höchſtdieſelbe dennoch ſolches unſerer Einſicht und Gewiſſen anheim „laſſen müſten, folglich auch uns dargegen in Anſehung unſerer Perſon durch „einige Zumuthung zu beſchweren nicht gemeinet wären. So viel aber unſere „fürſtliche Kinder, dero Enkel, wie auch den Statum religionis in den heßiſchen „und darzu gehörigen Landen anbeträfe; ſo fänden Ihro Gnaden ſich ſowohl „als Grosvater und Chef dieſes fürſtlichen Hauſes caſſeliſcher Linie an und „vor ſich ſelbſt, als nach den vorhandenen fürſtväterlichen Teſtamenten, Ver„ordnungen und andern Pactis Domus, verbunden, dahin Sorge zu tragen, „daß vorerſt in dem Statu religionis, ſo, wie ſelbige in den geſamten Landen bis „dahero eingefüret iſt, auch mit dem Statu politico in Verbindung ſtehet, nichts „innoviret, ſondern Dero getreue Landſtände und Unterthanen gegen alles des„falſige Nachtheil und Beeinträchtigung ſicher geſtelt, demnächſt aber auch vor„beſagte unſere drey Prinzen, und daferne wir noch mehrere fürſtliche Kinder „nach GOttes Willen erzielen ſolten, dieſelben ſämtlich in der evangeliſchrefor„mirten Religion erzogen werden möchten; daß wir demnach in Betracht vor„angefürter Motiven ſowohl, als in weiterer Erwegung, daß unſers hochgeehr„teſten Herrn Schwiegervaters, des Königs von Grosbritannien Majeſtät, „nebſt unſerer herzgeliebten Gemahlin Hoheit und Liebden, bey der letztern Ihrer „Vermälung mit uns eines und das andere zur ungezweifelten Bedingniß geſe„tzet, uns gegen dieſelbe ſo, wie bevorab auch gegen unſers Herrn Vaters „Gnaden, zu Dero ſo billigen als gerechten Beruhigung, ingleichen gegen die „gemeinen heßiſchen Landesſtände und Unterthanen ſämtlicher darzu gehöriger „Fürſtentümer und Lande wohlbedächtlich hiermit erklären, und bey dem Worte „der ewigen Wahrheit feſt und unwiederruflich verbinden, vorerſt unſere gegen„wärtigen geliebten Kinder, Wilhelm, Carl und Friedrich, Prinzen von „Heſſen, wie auch alle, welche wir noch künftig erzeugen möchten, wir mögen „jetzo die römiſchcatholiſche Religion bereits angenommen haben, oder ſolche „noch künftig annehmen, zu derſelben uns bekennen, oder ſolches declariren, in „der evangeliſchreformirten Religion erziehen zu laſſen, mithin die von unſers „Herrn Vaters Gnaden zu ſolchem Ende gut gefunden werdende Maasregeln „und Vorkehrungen ſowohl bey Dero Lebzeiten, als nach Deroſelben in GOttes „Händen ſtehenden Hintrit, genehm zu halten, und reſpective in die Erfüllung zu „ſetzen, keineswegs aber dargegen angegangen und gehandelt werde, jetzt oder „künftig zu geſtatten, demnächſt auch wegen des Status religionis in ſämtlichen „uns dereinſt von unſerm Herrn Vater nach GOttes Willen heimfallenden „Fürſtentümern und Landen nichts innoviren, ſondern darüber mit Sr. Gnaden „und den Landesſtänden nach dem Exempel anderer in dem teutſchen Reiche

„bekan-

„bekanter ähnlichen Fällen beſondere nähere Verabredung, (auf welche jedoch 1754.
„die Verbindlichkeit gegenwärtiger algemeinen Verſicherung keinesweges ausge-
„ſetzt ſeyn ſol), nehmen und ſchlieſſen, auch endlich über dieſes alles, und daß
„demſelben treulich in allem von uns nachgekommen werde, ſolche Gewär und
„Garantie, als unſers Herrn Vaters Gnaden darüber auszubringen für gut
„und rathſam finden, annehmen und zum voraus hiermit angenommen, und uns
„derſelben unterworfen haben wollen: welches alles wir demnach aus wohlbe-
„dachten freien Muth und Willen alſo feſt und unverbrüchlich zu halten, auf das
„feierlichſte und bündigſte bey dem Worte der ewigen Wahrheit und ſo wahr
„uns GOtt helfe! hiermit verſprechen und geloben. Zu deſſen Urkund wir
„von gegenwärtiger Verſicherung vier gleichlautende Exemplarien, mit unſerer
„eigenhändigen Nahmensunterſchrift und beigedruckten fürſtlichem Inſiegel
„bekräftiget, und dieſelben unſers Herrn Vaters Gnaden überantworten laſſen.
„So geſchehen Caſſel, den 1ten October 1754.

„Obſchon der obgedachte Paſſus von dem Abte Paſſi nicht gegründet
„iſt, ſo verſpreche ich doch der hierin enthaltenen Verſicherung in allem nachzu-
„kommen. Caſſel, den 1ten October 1754.

(L. S.) **Friedrich,**
Erbprinz von Heſſen.

„mit der eigenhändig darunter geſchriebenen in fine hier ebenfals annectirten
„Clauſel, wodurch wir dem vorangezogenen angeblichen Umſtand wegen des
„Abts Paſſi widerſprochen, wohlbedächtlich von uns geſtellet, und mit unſerer
„Hand und Siegel volzogen; daß wir demnach zu Erfüllung deſſen, was wir
„in vorſtehender Verſicherung bey dem Worte der ewigen Wahrheit bereits ge-
„lobet und verſprochen, auch unſers Herrn Vaters Gnaden, wie ingleichen unſers
„hochgeehrteſten Herrn Schwiegervaters königlichen Majeſtät, und Frauen Ge-
„mahlin Liebden, in Rückſicht, daß unſere fürſtliche Ehe mit Deroſelben, laut
„darüber errichteten Pactorum zum Beſten der proteſtantiſchen Religion geſtiftet
„und eingegangen worden, uns ohnehin ſchuldig zu ſeyn befinden, nicht weniger
„aus angeborner Liebe und Affection zu geſamten Ständen und Unterthanen
„der heſſiſchen Lande und dazu gehörigen Fürſtentümer, Graf- und Herrſchaf-
„ten, wie die von unſers Herrn Vaters Gnaden dermahlen beſeſſen und regieret
„werden, uns nachfolgender Weiſe über einen und den andern Punct mit gutem
„und reifem Vorbedacht aus freiwilligem Herzen und Gemüthe auf das feier-
„lichſte und kräftigſte gegen unſers Herrn Vaters Gnaden, ſämtliche Landes-
„ſtände und Unterthanen aller und jeder uns ſowohl durch Sr. Gnaden von
„dem Allerhöchſten lange zu verhütenden Hintrit, als ſonſten aus den Pactis
„Domus, der Erbverbrüderung mit den chur- und fürſtlichen Häuſern Sachſen

1754. „und Brandenburg, wie auch dieſem fürſtlichen Hauſe und Linie ſonſten zu-„ſtehenden Lehens- und andere Gerechtſamen, über kurz oder lang heimfallenden „Fürſtentümern, Graf- und Herrſchaften, ingleichen gegen unſers hochgeehrte-„ſten Herrn Schwiegervaters königlichen Majeſtät und dero Nachfolger auf dem „grosbritanniſchen Throne, und an der braunſchweiglüneburgiſchen Chur-„würde, nicht weniger gegen unſerer Frau Gemahlin Liebden, und endlich gegen „das ganze Corpus der evangeliſchen Churfürſten und Stände des Reichs, un-„wiederruflich erkläret und verbunden haben.

„1) Confirmiren und beſtätigen wir hiermit die hiervon eingerückte un-„term erſten dieſes ausgeſtelte Declaration und Verſicherung nach allem ihren „Inhalte nochmahls auf das bündigſte, und verſprechen, derſelben auf den „darin gethanen Eid überhaupt in allem unverbrüchlich nachzukommen; zu „ſolchem Ende wollen wir und verheiſſen:

„2) Daß unſere fürſtliche Kinder, Wilhelm, Carl und Friedrich, „Prinzen von Heſſen, und daferne wir deren, es ſey nun mit unſerer dermah-„ligen herzgeliebten Frau Gemahlin Liebden, oder auch, im Fal wir nach dem „göttlichen Willen uns Deroſelben beraubet ſehen, und zu einer andern Ver-„mälung ſchreiten ſolten, alsdenn mehrere erzielten; Dieſelben ſämtlich, und „zwar Prinzen ſowohl als Prinzeßinnen, in keiner andern als der bey dieſem „fürſtlichen Hauſe, caſſeliſcher Linie, herkomlicher evangeliſchreformirten Reli-„gion erzogen, unterrichtet, und nach erlangten Unterſcheidungsjahren confir-„miret, Ihnen auch zu ihrer Aufſicht und Unterweiſung ſowohl als Bedienung „keine andere, als der evangeliſchreformirten und lutheriſchen Religion zuge-„thane Perſonen und Leute, die letztern jedoch anders nicht, als wärend den „Lebzeiten unſers Herrn Vaters Gnaden und Frau Gemahlin Liebden, und auf „beider oder des Letztlebenden Gutfinden und ausdrückliche Bewilligung beige-„geben werden ſollen.

„3) Nachdem die in vorſtehendem Artikel enthaltene Erklärung und „Verbindung wegen unſerer fürſtlichen Kinder und deren Erziehung in der „reformirten Religion von uns nicht nur auf die Lebzeiten unſers Herrn Vaters „Gnaden und Frau Gemahlin Liebden, ſondern vornehmlich auch auf deren in „GOttes Händen ſtehenden Ableben von uns gemeinet iſt; ſo verbinden wir „uns hierdurch nochmahls, daß wir alle und jede in ſolcher Abſicht und End-„zweck, zu deſto mehrerer Sicherheit und Feſthaltung ſothauen Artikels, ſowohl „auf die gegenwärtigen als zukünftigen Zeiten, an Hand zu nehmende Ver-„kehrungen und Maasregeln Sr. Gnaden Gutfinden und Diſpoſition lediglich „überlaſſen, und was Sie darunter beides vorjetzo und auf den Fal ihres Abſter-„bens, insbeſondere auch wegen Beſtellung der Vormundſchaft über ſämtliche „unſere dermahligen fürſtlichen Kinder, im Fal dieſelben oder eines derſelben „bey unſerm Abſterben die Grosjärigkeit noch nicht erreicht haben ſolten, zu

„ver-

"verordnen für dienſam erachten, in allem für genehm halten, auf das genaueſte "erfüllen und dargegen ſo wenig von uns angehen, als daß ſolches von den "Unſrigen oder von andern directe oder per indirectum geſchehe, im geringſten "geſtatten wollen und ſollen. Was nun 1754.

"4) Den standesmäßigen Unterhalt vorbenanter unſerer drey Prinzen, "und ſo wir mit unſerer dermahligen Frau Gemahlin Liebden noch mehrere Kin= "der, Prinzen und Prinzeßinnen, erzielen möchten, betrift, wofür voreinge= "rückte Verbindung und unſere dabey hegende Abſicht und Meinung auf den "Fal, da unſers Herrn Vaters Gnaden vor uns mit Tode abgiengen, dergeſtalt "zu ſorgen erfordert, daß Sie nicht nur unſere väterliche Liebe und Affection "würkthätig zu verſpüren haben, ſondern Ihnen auch in freier Annehmung, "Bekennung und Beibehaltung der evangeliſchreformirten Religion deſtoweniger "etwas in dem Wege ſtehen möge; ſo haben hochgedachter unſer Herr Vater, "als primus acquirens der Grafſchaft HanauMünzenberg, reſolviret, beſagte "Grafſchaft mit allen und jeden darzu gehörigen Regalien, Hoheiten, Recht "und Gerechtigkeiten, auch Dependentien, wie Sie dieſelben bisher ausgeübet, "inne gehabt und beſeſſen, an unſern älteſten Sohn, Prinz Wilhelm, mit "Vorbehalt des vſus fructus und Ausübung der landesherrlichen Botmäßigkeit, "ſo lange Sie am Leben ſeyn werden, alſo und dergeſtalt abzutreten und zu über= "tragen, daß Sie, unſers Herrn Vaters Gnaden, beſagte Grafſchaft nebſt dazu "gehörigen Landen anders nicht als im Nahmen benanten unſers Sohnes, Prinz "Wilhelms beſitzen, auf begebenden ihren Todesfal aber dieſelbe auf unſers vor= "genanten Sohnes Liebden, oder wer nach der ſucceſſione lineali unter unſerer "fürſtmänlichen Deſcendenz alsdenn der Aelteſte und Erſtgeborne ſeyn wird, ipſo "facto per continuatam poſſeſſionem verfallen ſeyn, mithin alsdenn das wirk= "liche Exercitium der Landesregierung darüber, nebſt allen davon abhangenden "Rechten von ſelbigem nach der von den geſamten hanauiſchen Unterthanen, "wie auch dem zur alleinigen Garniſon nach Hanau wiederum zu verlegenden "Huldigungspflicht ohne weitere Apprehenſion und ohne einige Verhinderung "noch Widerrede angetreten werden, von ſolcher Zeit an aber auch unſerer Frau "Gemahlin Liebden ſowohl ihre ſtandesmäßige Verſorgung, beides wärend un= "ſerer Lebzeiten, und nach unſerm in GOttes Händen ſtehenden Ableben, als "den nachgebornen Prinzen und Prinzeßinnen ihr gebürender Unterhalt, aus den "Revenüen beregter Grafſchaft Hanau, nach der von unſers Vaters Gnaden "darüber nach eigenem Gutbefinden zu machenden Diſpoſition und Einrichtung, "ohne unſer Zuthun, gereichet und beſtritten, jedennoch alles dieſes nur eine "temporariſche Verordnung auf unſere Lebenszeit ſeyn, nach unſerm dereinſtigen "Abſterben hingegen, und wenn dadurch die heßiſchen Lande auf unſern älteſten "Sohn, Prinz Wilhelm, oder wer der nach dem eingefürten Rechte der Erſt= "geburt alsdenn ſeyn wird, ebener Maſſen gelangen werden, mehrbeſagte Graf=

 "ſchaft

1754. "ſchaft Hanau mit ihren Dependentien hinwiederum zu der Compagne der "geſamten heſſencaſſeliſchen und denſelben incorporirten Landen gezogen und "nach vorgedachtem Recht der Erſtgeburt unter einem und demſelben Oberhaupte, "dem jederzeit regierenden Fürſten und Landgrafen von Heſſen, und deſſen "Botmäßigkeit unzertrenlich zuſammen verbleiben; im Fal jedoch vorerwänte "unſere Söhne, Prinzen von Heſſen, vor uns ohne fürſtmänliche Erben alle: "ſamt mit Tode abgiengen, vorerwehnte hanauiſche Lande ſodann auf uns "wieder zurückfallen ſollen; ſo halten wir ſothane Ceßion der Grafſchaft Hanau "und was in dem darüber auszuſtellenden Inſtrument unſers Herrn Vaters "Gnaden, wegen beſſerer Verſorgung unſerer Frau Gemahlin Liebden, wie auch "des ſtandesmäßigen Unterhalts ſämtlicher mit Derſelben erzielten Kinder, in: "gleichen wegen künftiger Adminiſtration der Regierung über beſagte hanauiſche "Grafſchaft und Lande, überal zu diſponiren für gut finden werden, nicht nur "durchgängig für gültig und genehm, ſondern entſagen zugleich dem uns darauf "ſtehenden Succeßionsrechte und abdiciren daſſelbe hiermit in beſter Form Rech: "tens, als ſolches immer geſchehen kan oder mag, auf vorbenahmte unſere fürſt: "liche Kinder, und verſprechen dargegen weder in: noch auſſerhalb Rechtens, "unter einigerley Schein noch Vorwand, etwas zu ſuchen, anzugehen, zu thun "oder zu handeln, ſondern vielmehr unſern geliebten Sohn, Prinz Wilhelm, "oder auf welchen von unſern fürſtlichen Kindern bey unſers Herrn Vaters "Abſterben ſothane Ceßion fallen, dabey ſelbſt zu ſchützen und zu handhaben, "keinesweges aber in dem Antrit und Genus alles deſſen, was ihm, wie auch "unſerer Gemahlin, ſeiner Frau Mutter, Liebden und fürſtlichen Geſchwiſtern "darin obbeſchriebener Maſſen zu gute verordnet wird, in einigem Wege zu ver: "hindern, noch zu beeinträchtigen.

"5) Belangend den Statum religionis im Lande, was deren Exercitium "und darzu gehörigen Kirchen, Schulen, geiſtliche Güter und Stiftungen ſowohl "an und vor ſich ſelbſt, als auch die daher rürende Verbindung mit dem evan: "geliſchen Weſen überhaupt angehet, ſo geloben und verſprechen wir, wenn der: "einſt die Landesregierung auf uns devolviret wird, darin nicht das allergeringſte "zu ändern, ſondern alles und jedes nach dem in dem weſtphäliſchen Friedens: "inſtrumente feſtgeſtelten Statu anni normatiui und gegenwärtiger Religions: "verfaſſung in den heßiſchen und darzu gehörigen ſchaumburg: und hanaui: "ſchen (daferne letztere uns nach Inhalt des vorſtehenden Artikels dereinſten "wieder zufallen ſolten) wie auch allen und jeden vorbeſchriebener Maſſen ſonſt "heimfallenden Landen, und zwar nach denen bis daher gefürten Principiis des "Corporis Euangelicorum in ſeinem Stand und Weſen unbeeinträchtigt und "ungeſtört zu laſſen und zu erhalten. Zu dem Ende verbinden wir uns auf "begebenden Fal

"6) Sämt:

"6) Sämtlicher derer evangeliſchreformirten und lutheriſchen Land- 1754.
"ſaſſen, Städte, Communen, Flecken, Dörfer, Unterthanen und Eingeſeſſene
"bey dem freien und ungehinderten Exercitio beſagter ihrer Religion nach dem
"Statu anni regulatiui und ihrer allenthalbigen Verfaſſung, wie ſich ſolche zur
"Zeit des Heimfals auf uns befinden wird, mithin bey dem dabey jedes Orts
"eingefürten heßiſchen, ſchaumburgiſchen, hanauiſchen und andern Kirchen-
"und Reformations- wie auch circa Eccleſiaſtica ergangenen ſonſtigen Verord-
"nungen, Edicten, Ausſchreiben, Verfügungen, auch denſelben nicht zuwider
"eingefürten chriſtlichen Gebräuchen und Ceremonien, je und alle Wege, ſo
"lange wir am Leben ſeyn werden, nicht nur ſonder mindeſte Hindernis und
"Beſchwerde verbleiben, ſondern auch in dem ungeſtörten Beſitz und Genus
"aller von einer und der andern Religion Zugethanen bishero innen gehabten
"Kirchen, Stifter, Schulen, Pfarrhäuſer, Hoſpitäler, Klöſter, Beneficien,
"insbeſondere was zu leztern bishero aus der hieſigen Rentkammer und zu den
"Landesrevenüen verwendet worden, auch ſonſten frommen Stiftungen der
"Armen- und Siechhäuſer beides in den Städten und auf dem Lande, deren
"Einrichtung, Rechten, Nutzungen, Renten und Gefällen alſo und dergeſtalt
"ungeſchmälert und unverändert zu laſſen, daß dieſelben nach wie vor den vor-
"handenen Fundationen, Verordnungen, auch beſtändigen Verfaſſung und
"Obſervanz gemäs, jederzeit ad deſtinatos vſus verwendet, keiner catholiſchen
"geiſt- und weltlichen Perſon aber davon jemahls etwas eingeräumet werden
"ſol. Wobey denn, ſo viel die Conſervation des lutheriſchen Gottesdienſtes
"in dem Oberfürſtentum Marpurg, und die Reception in die hohen Samt-
"Hoſpitalia betrift, uns die mit dem fürſtlichen Hauſe Darmſtadt errichteten
"Compactata eueniente caſu ohnehin Maas und Ziel vorſchreiben.

"7) Verheiſſen und geloben wir, nicht zu dulden, vielweniger ſelbſt daran
"zu ſeyn, daß die catholiſche Religion, auſſer was darunter den Herren Land-
"grafen rheinfelsrothenburgiſcher Linie, vermöge der mit ſelbiger errichteten
"Receſſe nachgegeben, und nach Vorſchrift derſelben in wirklichem Exercitio iſt,
"neben der proteſtantiſchen eingefüret, vielweniger aber Klöſter in den Städten
"und auf dem Lande angelegt, noch einige catholiſche Seminaria, Orden, Com-
"munitäten, Hoſpitäler, Armen- und Waiſenhäuſer darin errichtet, aufgenom-
"men oder darzu Privathäuſer eingeräumet werden, ſondern es ſol in allen Kir-
"chen und Schulen erwänter uns nach GOttes Willen heimfallenden Fürſten-
"tümer und Lande, ſonder mindeſte Ausnahme, die evangeliſchreformirte und
"lutheriſche Religion ſo, wie dieſelbe darin und an den verſchiedenen Orten in
"öffentlicher Uebung iſt und zur Zeit des Heimfals ſeyn wird, allein gelehret,
"keine catholiſchen Kirchen, Kapellen, Altäre und Bilder weder neu erbauet und
"aufgerichtet, noch etwa alte und ungebrauchte darzu aptiret, auch keine catho-
"liſchen Proceßionen, Walfarten und Kirchhöfe in dem Lande gelitten, das

1754. "Venerabile weder bey Providirung der Kranken, noch in andern Fällen öffent⸗ "lich getragen, auch nirgends das in dem heiligen römiſchen Reiche bishero ſo "viele Unruhe erregte Simultaneum catholicum und was ſonſt davon gefolgert "zu werden pfleget, unter welcherley Geſtalt, Schein und Prätext das ſey, nie⸗ "mahls eingefüret, noch ſonſt etwas, welches den Statum religionis euangelicae, "wie wir denſelben beym Antrit unſerer Regierung finden, directe oder per in⸗ "directum verändern oder alteriren mag, jemahls verhänget und überhaupt der "allergeringſte Actus eines catholiſchen Gottesdienſtes, auſſer was unſern Privat⸗ "gottesdienſt, wovon im folgenden Artikel beſondere Meldung geſchiehet, betreffen "mag, und dem Herrn Landgrafen von Rothenburg vorhin darunter nachgege⸗ "ben iſt, wir aber demſelben ein weiteres niemahls nachgeben, noch einzuräu⸗ "men befugt ſeyn wollen, in dem ganzen Lande nicht exerciret werden.

"8) Angehend aber unſern Privatgottesdienſt, da die bisher im teut⸗ "ſchen Reiche übliche Obſervanz den zu der catholiſchen Religion übertreten⸗ "den regierenden Fürſten proteſtantiſcher Lande erlaubet, Hofprediger von ihrer "Religion, ohne ihrer Unterthanen Beſchwerde und Präjudiß, bey ſich und in "ihrer Reſidenz zu haben; ſo wollen wir gleichwohl, wenn uns dereinſt die Lan⸗ "desregierung zufallen wird, dazu jederzeit verträgliche Perſonen ausſuchen, auch "keine Ordensleute, ſondern nur allein Weltgeiſtliche annehmen, auch keines⸗ "weges die in dem hieſigen Schloſſe befindliche Kirche, gegen den Statum des "anni regulatiui und ſeitherige Verfaſſung, darzu gebrauchen, ſondern darin den "herkomlichen evangeliſchreformirten Gottesdienſt allein und unverändert fort⸗ "ſetzen, zum Behuf gedachten unſers Privatgottesdienſtes aber alsdenn eine be⸗ "ſondere Kapelle in oder nächſt dem hieſigen Schloſſe erbauen und einrichten zu "laſſen uns vorbehalten.

"9) Sollen und wollen wir die Univerſitäten zu Marpurg und Rin⸗ "teln, das Collegium illuſtre und Paedagogium alhier zu Caſſel, das Paedago- "gium zu Marpurg, die hohe Landesſchule zu Hanau, die Gymnaſia zu "Hersfeld und Schlüchtern, nebſt allen andern Schulen in den geſamten "heßiſchen und darzu gehörigen Landen bey ihren Fundationen, Statutis, auch "herkomlichen Verfaſſung und Einrichtung, wie ingleichen alle vor ſie geſtif⸗ "tete und ihnen ſonſt zuſtehende und hergebrachte Privilegien, Recht und "Gerechtigkeiten, Gütern, Renten, Zinſen und Gefällen ruhig, unbeeinträch⸗ "tiget und unverändert laſſen, auch wider alle Anfechtungen kräftigſt ſchützen, "auf den Univerſitäten ſo wenig, als bey denen Collegiis und Gymnaſiis, einige "andere Magiſtros und Docenten, in welcher Facultät oder Diſciplin es auch "ſey, noch bey denen Pädagogiis und Schulen andere, als der evangeliſchen, "und zwar, wie es das Herkommen und zeitherige Verfaſſung mit ſich bringet, "der reformirten und reſpective lutheriſchen Religion zugethane Rectores,

"Schul⸗

„Schulcollegen, noch hohe oder niedere Bediente, wie die Nahmen haben, an= 1754.
„nehmen und beſtellen, und wenn ſolche wärend dem Amte ſothane Religion „verlaſſen, dieſelben ſodenn ihres obgedachten Officii hiermit verluſtig erkläret „haben; geſtalten denn noch weniger einige neue Profeſſuren, Schulen, Sti„pendia, Collegia, Auditoria und Oratoria, darin die catholiſche Religion öffent„lich oder privatim zu profitiren oder zu dociren, nirgends in dem Lande unter „keinerley Prätext noch Urſache aufgerichtet, ſoviret und erbauet werden „ſollen.

„10) Der Iurisdictionis Eccleſiaſticae und was dazu gehöret, (als de„ren Exercitium nach denen Principiis Euangelicorum, welchen wir hierunter „ſowohl, als ratione annexorum in allem nachgegeben haben wollen, von ei„nem catholiſchen Landesherrn über ſeine proteſtantiſchen Unterthanen ohnedem „nicht ausgeübet werden kan) wollen wir uns zum Ueberfluß ausdrücklich hier„mit begeben, und deren Verwaltung unſern Conſiſtoriis unter unſerm gehei„men Miniſterio, nach dem hierunter näher zu beſtimten Modo, gänzlich und „allein überlaſſen haben.

„11) Sämtliche ſowohl heßiſche als ſchaumburgiſche Landesſtände, „wie auch alle und jede zu den obbeſchriebenen heßiſch=ſchaumburg=ha„nauiſchen und ſelbigen incorporirten Landen gehörige Städte, Flecken, Com„munen, Landſaſſen und Unterthanen wollen wir bey ihren, durch die Landtags„abſchiede und von den jeweiligen regierenden Fürſten zu Heſſen, unſern Vor„fahren, ertheilten Verleihungen und Privilegien, und denen durch die algemeinen „Landes= und andere Verordnungen erhaltenen wohl hergebrachten Rechten und „Gerechtigkeiten, wie auch löblichen Gewohnheiten und Obſervanz unverändert „und ungeſchmälert nicht nur laſſen, ſondern da uns die Regierung nach GOt„tes Willen dereinſt heimfallen ſolte, ihnen ſolche, auf ihr geziemendes Anmel„den, durch beſondere Briefe und Verordnungen confirmiren, und einen, wie „den andern, gegen alle Beeinträchtigungen kräftigſt ſchützen, ſondern auch „die einmahl eingefürte Landesverfaſſung überhaupt beſtätigen und darin ohne „Bewilligung der Landſtände, in ſo ferne dieſelben nach eines jeden Landes Ein„richtung quoad politica zu einem oder dem andern zu concurriren befugt ſind, „durchgehends nichts verändern noch innoviren.

„12) Auf den Land= und Convocationstagen ſol, auſſer dem jeweiligen „catholiſchen Landcommenthur zu Marpurg, Niemand als der, welcher der „proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, zugelaſſen werden, noch zu erſcheinen „berechtiget ſeyn. Eben ſo wenig ſollen auch, auſſer denen unter der heßiſchen „Ritterſchaft bereits befindlichen catholiſchen Membris und Famillien, keine von „Adel, ſo der leztern Religion beipflichten, weiter recipiret werden.

„13) Die

1754. „13) Die im Lande wirklich aufgenommenen und eingeſeſſenen catholi„ſchen Unterthanen und Bedienten behalten wir uns, der Billigkeit nach, zuvor, „ſo lange dieſelben ſich denen Landesgeſetzen und Verordnungen, auch denen „hierin enthaltenen Verſicherungspuncten gemäs betragen, gleich andern getreuen „Unterthanen zu ſchützen und zu dulden; jedoch wollen wir auſſer denen, welche „wir zu unſerm Privatgottesdienſte und zur Bedienung unſerer Perſon nöthig „haben, auſſerhalb der von dem Herrn Landgrafen von Rothenburg receß„mäßig beſitzenden ſogenanten niederheßiſchen Quart und niedern Grafſchaft „Catzenelnbogen, keine catholiſchen Unterthanen weiter aufnehmen, noch auf„zunehmen geſtatten, auch, ſo viel die Quartämter und benante Niedergraf„ſchaft betrift, über der ergangenen Landesverordnung unwiederruflich und ſträck„lich halten, daß kein Ausländer, der nicht wenigſtens die vorgeſchriebenen „200 Kaiſergulden im Vermögen hat, fürohin recipiret werden ſol.

„14) Sollen und wollen wir keinen Fug noch Macht haben, von den „uns heimfallenden evangeliſchen Landen und Unterthanen, es ſey Lehen oder „Erbe, viel oder wenig, unter was Schein oder Vorwand das geſchehe, weder „in perpetuum noch temporarie zu alieniren, noch auch mit der Superiorität „in Saecularibus oder Eccleſiaſticis zu verſetzen, vielweniger gegen andere catho„liſche Lande und Unterthanen jemahls zu vertauſchen, ſondern auch hierunter „die uns heimfallenden Lande in ihrer geſamten Compagne und allenthalben Ver„faſſung beieinander zu behalten, und nach dem in dieſem fürſtlichen Hauſe „eingefürten Erſtgeburtsrechte auf unſere fürſtmänliche Deſcendenz fort zu „pflanzen.

„15) Das Geheimerathscollegium und davon abhangende Geheime„kriegs- und Land- auch andere Expeditionskanzleien, alle Hof- und Erbämter, „ſämtliche Regierung, Conſiſtoria, Juſtitz, Kanzleien, ingleichen die Came„ral und alle andere herrſchaftlichen Collegia und eingefürten beſtändigen Com„mißiones, die Generalkriegscommißion, nebſt dem Kriegspfenningsamte, wie „nicht weniger die Bergſtube und Bergämter, Ober- und Forſtämter, die Ma„giſtrate, Schöppenſtüle, Untergerichte, Juſtitz- und Rentämter, Contribu„tionsrecepturen, Vogteien und Landbereuterſtellen in den Städten und ganzem „Lande, ferner alle und jede Hofbedienungen ohne Unterſchied (unſere Kammer„diener und vor unſer Gemach und Perſon beſonders angewieſene Laquaien allein „ausgenommen) item alle Reichs- Kreis- Grafentags- und andere Geſandſchaf„ten, wie auch die uns zuſtehende Reichskammergerichtspräſentationen und De„putationen, ſollen und wollen wir mit keinen andern als der proteſtantiſchen „und ſo viel insbeſondere das Conſiſtorium und die Regierung zu Caſſel betrift, „allein der evangeliſchreformirten Religion zugethanen Membris und Perſonen „beſetzen, und wer von allen ſolchen Bedienten wärend ſeines Amts zu der ca„tho-

„tholiſchen Religion übergehet, eo ipſo ſeines Officii verluſtig ſeyn; bey dem 1754.
„Militairſtande aber wollen wir jederzeit ſolche Ermäßigung halten, daß vorerſt
„darzu vorzüglich die von der heßiſchen Ritterſchaft und ſonſtigen Landeskinder
„gebrauchet, bey keinem Regimente aber mehr als zwey Oberofficiers, incluſiue
„der Capitains, und bey dem Stab der Truppen überhaupt höchſtens mehr nicht
„als zwey Officiers von catholiſcher Religion zugleich ſeyn, das Commando der
„Truppen, oder eines Corps davon, auch niemals einem General beſagter
„Religion von uns anvertrauet werden ſol. Gleichwie wir auch

„16) Zu deſto mehrerer Beruhigung der uns von unſers Herrn Vaters
„Gnaden und ſonſten, nach vorbeſchriebener Maaſe, dereinſten heimfallenden
„Unterthanen und geſamter Lande, und zu deſto gewiſſerer Beibehaltung des
„darin eingefürten Status religionis und ihnen daher anklebenden Eigenſchaft
„und Qualität evangeliſcher Reichslande, nach dem churſächſiſch⸗ und fürſtlich⸗
„würtembergiſchen Exempel, dem Geheimenrathscollegio die perpetuirliche
„Commißion und Volmacht hiermit und kraft dieſes aufgetragen haben, daß
„daſſelbe auf begebenden Fal ſofort alle evangeliſche Religions⸗ und Kirchen⸗
„auch dahin einſchlagende öconomiſche und politiſche Sachen, es betreffen ſolche
„die innerliche Verfaſſung des Landes, oder das geſamte evangeliſche Weſen,
„insbeſondere auch die Handhabung deſſen, was in puncto religionis mit den
„Herren Landgrafen rothenburgiſcher Linie durch die vorhandenen ältern und
„neuern Receſſe verglichen und feſtgeſtellet iſt, ohne weitere Anfrage tractiren und
„alle nöthige Verordnungen inn⸗ und auſſerhalb Landes vor ſich erlaſſen ſollen;
„zu welchem Ende denn auch alle Conſiſtoria die Vorſchläge zu den geiſtlichen
„und Schulämtern, auch ſonſten vorfallende Berichte, ſo wie die Geſand⸗
„ſchaften ihre in dergleichen Fällen zu erſtattende Relationes an vorgedachtes
„Collegium allein einzuſenden, und nach deſſen Entſchlieſſung ſich zu richten,
„wie auch zu genauer Befolgung des von unſers Herrn Vaters Gnaden hier⸗
„über zu errichtenden ſpecialen Regulatiui und Verordnung hiermit zum Voraus
„ausdrücklich von uns angewieſen, nicht weniger ſämtlichen Regierungen, Con⸗
„ſiſtoriis und Juſtitzkanzleien dieſe unſere Aſſecuration gleich bey dem Antrit
„unſerer Regierung zur Norm und Richtſchnur vorgeleget und eingebunden,
„denenſelben, wie auch ſämtlichen Landesſtänden und Unterthanen, gegen deren
„Inhalt auf keinerley Weiſe etwas jemahls zugemuthet werden, noch ſie ſolches
„anzunehmen und einzugehen verbunden, die Landſtände auch, um in derglei⸗
„chen Fällen die dienſam findende Communication unter ſich zu pflegen, ohne
„unſere Bewilligung zu erwarten, auf vorgängige an uns zu thuende bloſſe
„Notification ſich zu verſamlen, zu aller Zeit befugt ſeyn ſollen, damit ſolcher
„Geſtalt alles nach dem Religions⸗ und weſtphäliſchen Friedensſchlus, und
„dem in leztern feſtgeſtelten Statu anni normatiui, wie auch derjenigen Verfaſ⸗
„ſung, worin wir die geſamten Lande zur Zeit des Heimfals finden, und zwar

1754. „nach denen bis daher gefürten Principiis und Auslegung des Corporis Euangelicorum in Religions-Kirchen- und allen übrigen dahin einſchlagenden „öconomiſchen und politiſchen Landesangelegenheiten conſerviret, und was zu „dem Ende inn- und auſſerhalb Landes, inſonderheit bey Reichs- Kreis- Grafen- „und andern Conventen und Abſchickungen der evangeliſchen Religion zu gut „verordnet iſt, ohne mindeſte Aenderung alſo gelaſſ.n, folglich auch die den „heßiſchen Fürſtentümern, Graf- und Herrſchaften, insbeſondere nach dem „genuinen Verſtande der Reichsgeſetze und deſſen Herkommens eigentümlich „inhärirende und reſpectu derſelben dereinſt auf uns kommende Vota ſowohl „in Comitiis Imperii et Circuli und den Grafenconventen, als auch Deputatio- „nen, Conferenzen und andern Zuſammenkünften, als pur evangeliſche Vota „angeſehen und gefüret werden mögen. Und da wir

"17) Gegenwärtige Aſſecuration und Verſicherung alles ihres Inhalts "anders nicht, als aus Antrieb unſerer Schuldigkeit gegen unſers Herrn Vaters "Gnaden, Frauen Gemahlin Liebden und Herrn Schwiegervaters königlichen "Majeſtät, ſodann aus angeſtamter Liebe und Affection gegen unſere fürſtliche "Kinder und ſämtliche Landesſtände und Unterthanen nach eingenommenen "genugſamen Bericht aus freiem Willen und Herzen zur allerſeitigen Beruhigung "wohlbedächtig von uns geſtelt; ſo geloben und verheiſſen wir auch hiermit, "diejenigen Miniſters, Räthe und Diener, ſo in dieſem Religionsfal, auf was "Art und Weiſe das ſey, bisher gebraucht worden, oder dabey und in Vol- "ſtreckung gegenwärtiger Verſicherung noch künftig werden gebraucht werden, "ſolches in keinerley Weiſe weder directe noch per indirectum im geringſten ent- "gelten, oder ſie darüber zu einiger Rechenſchaft ziehen, ſondern vielmehr ihnen "ſowohl, als allen und jeden unſers Herrn Vaters Bedienten das, was Dieſel- "ben zu des einen oder des andern Verſorgung nach ihrem Ableben ſchon verord- "net haben, oder noch zu verordnen für gut finden möchten, ſonder einige Aus- "nahme reichen und zukommen zu laſſen.

"18) Sollen ſämtliche Bediente und Unterthanen derer uns nach GOt- "tes Willen heimfallenden heßiſchen und übrigen oftgedachten Lande bey dem "Antrit unſerer Regierung die Huldigungspflichten anders nicht, als zugleich auf "gegenwärtigen Aſſecuranzrevers an uns zu leiſten ſchuldig ſeyn; und wie wir "unſers Herrn Vaters Gnaden anbey überlaſſen, über ſelbige und alle darin "enthaltene Puncte ſolche Garantie, als Sie für gut und dienſam erachten wer- "den, bevorab bey Ihro königlichen Majeſtäten von Grosbritannien und von "Preuſſen, auch von ſämtlichen erbverbrüderten chur- und fürſtlichen Häuſern "und übrigen evangeliſchen Höfen und Staaten auszubringen, ſo wollen wir "uns ſolcher ohne fernere Acceptation zum Voraus auf das feierlichſte und bün- "digſte hiermit unterworfen haben und unterwerfen; geſtalten denn wir Sr.

"Gnaden Ermeſſen und Belieben ebener Maſſen anheimſtellen, darüber, es ſey 1754.
"überhaupt oder über einen und den andern hierin enthaltenen beſondern Punct "die käiſerliche Confirmation nach Gefallen zu ſuchen und auszuwürken. Zugleich "haben wir auch die angezogenen Reverſales an ein hochlöbliches Corpus Euangelicorum in euentum von uns geſtellet und volzogen, unſers Herrn Vaters "Gnaden, und, auf den nach der göttlichen Vorſehung erfolgenden Dero tödt"lichen Hintrit, unſers hochgeehrteſten Herrn Schwiegervaters königlichen Ma"jeſtät, auf Dero von dem Allerhöchſten lange abzuwendenden gleichmäßigen "Todesfal aber Dero alsdenn am Leben ſeyenden Succeſſoren auf dem grosbri"tanniſchen Throne und in der braunſchweiglüneburgiſchen Churwürde zur "gefälligen Diſpoſition und freien Gutachten anheimlaſſende, wenn und zu wel"cher Zeit Sie beſagte Reverſales am gehörigen Orte vor uns übergeben laſſen, "und das erforderliche Concluſum Corporis darüber auswürken wollen, als "welches wir von nun an dergeſtalt völlig genehm zu halten verſprechen, als wenn "alles von uns oder auf unſern Befehl durch die Unſrigen ſelbſt gehandelt, an"und ausgebracht worden.

"19) Damit nun alles, was in vorſtehenden achtzehn Artikeln verfaſſet "und verheiſſen worden, deſto feſter, ſteter und unverbrüchlicher gehalten, und "dem von uns alſo und den Unſrigen, wie wir uns darzu bey dem Worte "der ewigen Wahrheit, und ſo wahr uns GOtt helfe! nochmahls auf "das feierlichſte und unwiederruflichſte verbunden, ſträklich und treulich, ſonder "mindeſte Einſchränkung, nachgelebet werde; ſo renunciren wir auch wohlbe"dächtlich und freiwillig, nach vorher disfals eingenommenen genugſamen "Bericht, in der beſten Form Rechtens, allen und jeden uns etwan disfals "competirenden Rechten, Freiheiten und Privilegien, wie die Nahmen haben "oder genennet werden mögen, wie auch allen canoniſchen Diſpoſitionen, Edicten "und den Principiis der catholiſchen Cleriſey, und verſprechen hiermit nochmahls "bey vorſtehendem Eide und unſern fürſtlichen wahren Worten, Ehren und "Treuen, daß wir weder ſub praetextu iuris territorialis, reformandi, Epiſcopalis poteſtatis paternae, noch unter einigem andern Vorwand, darwider in "keinem Stücke thun, noch zu thun geſtatten, vielmehr allen widrigen Machi"nationen, tendirenden Eingriffen und Contraventionen ſogleich unſere fürſtliche "Autorität entgegen ſetzen wollen. Zu Urkund deſſen haben wir dieſe gegen"wärtige unwiederrufliche Aſſecuration in quadruplo eigenhändig unterſchrieben "und unſer fürſtliches Inſiegel vordrucken laſſen. So geſchehen Caſſel, den "28ten October 1754."

(L. S.) Friedrich,

Erbprinz von Heſſen.

1754.

§. 393.

Fernere Verfügungen des Landgrafen.

Am 17ten December dieſes Jahres nahm der von dem regierenden Landgrafen unterm 22ten November nach Caſſel ausgeſchriebene Landtag ſeinen Anfang, der bis den 11ten Januar des folgenden Jahres währete. Man ſetzte auf ſolchem feſte, wie es ſowohl in Kirchen- und Religions- als in den Regierungsſachen nach dem Tode des durchlauchtigſten Landgrafens gehalten werden ſolte. Immittelſt reiſeten die drey Prinzen des Erbprinzens, George Wilhelm, Carl und Friedrich nach Göttingen ab, wo man ihnen bereits das Quartier beſtellet hatte, um auf der daſigen Univerſität ſowohl ihre Studia und Exercitia zu treiben, als auch in den Grundſätzen der proteſtantiſchen Religion gründlich unterrichtet zu werden. Sie hatten den landgräflichen Oberſtalmeiſter, Freiherrn von Wittrof, als Oberhofmeiſter, und ihren bisherigen ordentlichen Hofmeiſter, Herrn von Severi, auſſer dieſen aber noch wohl dreißig Perſonen bey ſich. Die verſammelten Landſtände des Landgraftums Heſſencaſſel und Fürſtentums Hersfeld machten ihnen vor ihrer Abreiſe ein Präſent von 10000 Thalern. Weil der regierende Landgraf beſchloſſen hatte, die Grafſchaft HanauMünzenberg, als derſelben Primus acquirens, mit allen darzu gehörigen Regalien, Hoheiten, Gerechtigkeiten und Dependentien an den älteſten von den gedachten drey Prinzen, nemlich Prinz Georg Wilhelmen, mit Vorbehalt des Vſusfructus und Ausübung der landesherrlichen Hoheit, ſo lange er am Leben ſeyn würde, abzutreten, auch der Erbprinz, als des jungen Prinzens Vater, in der ausgeſtelten Aſſecurationsacte ſolche Ceßion durchgängig vor genehm gehalten, ſo wurde im Nahmen des gedachten Prinzens den 31ten December dieſes Jahres zu Hanau von dem Adel und Collegiis, und den 1ten und 2ten Januar des nächſtfolgenden Jahres von der Bürgerſchaft und Militz die Huldigung eingenommen.

§. 394.

Reverſales des Erbprinzen an das Corpus Euangelicorum.

Immittelſt waren des Erbprinzens Reverſalien, die er unterm 28ten October des gegenwärtigen Jahres an das Corpus Euangelicorum zu Regensburg ausgeſtellet, bey der Reichsverſamlung angelanget. Es lauteten dieſelben alſo:

"Wir von GOttes Gnaden Friedrich, Landgraf und Erbprinz zu Heſ"ſen ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit und in Kraft dieſes Briefs: Dem"nach wir auf erfolgten unſern Uebergang zu der römiſchcatholiſchen Religion "und davon an unſers Herrn Vaters Gnaden gethane Declaration aus hinläng"lich bewegenden Urſachen und Antrieb den wohlerwogenen Entſchlus gefaſſet, "und uns vermittelſt eidlicher Verſicherung verbunden, daß nicht nur unſere "jetzige und zukünftige fürſtliche Kinder, Prinzen und Prinzeßinnen, in keiner

"an-

„andern, als der bey dem fürſtlichen Hauſe Heſſencaſſel herkömlichen evan= 1754.
„geliſchreformirten Religion erzogen, und damit ihnen in deren Annehmung und „Beibehaltung auf keinerley Weiſe etwas im Wege ſtehen möge, für ihren „und unſerer herzgeliebten Frau Gemahlin Liebden beſtändigen ſtandesmäßigen „Unterhalt, auf die in der vidimirten Copey hier angefügte unterm 28ten Octo= „ber eidlich von uns ausgeſtelte Aſſecurationsacte beſtimte, und der zu Folge „von unſers Herrn Vaters Gnaden darüber weiter zu verordnende Art und „Weiſe geſorget; ſondern auch, wenn die leztern nach GOttes Willen der= „einſten mit Tode abgehen und uns dadurch die Regierung heimfallen ſolte, in „ſämtlichen heſſencaſſeliſchen und ſelbigen incorporirten ſchaumburg= und „hanauiſchen, auch allen und jeden uns aus den Pactis Domus, der Erb= „verbrüderung mit den chur= und fürſtlichen Häuſern Sachſen und Branden= „burg, wie auch dieſem fürſtlichen Hauſe und Linie ſonſten zuſtehenden Lehns= „und andern Gerechtſamen, über kurz oder lang zukommenden Landen in dem „Statu religionis euangelicae das allergeringſte nicht verändert, ſondern alles, „was damit directe oder per indirectum, beides in Anſehung des Status eccle- „ſiaſtici und politici, nach der innerlichen Landesverfaſſung ſowohl, als in Rück= „ſicht auf das geſamte evangeliſche Weſen, in der geringſten Verbindung ſtehet, „nach allenthalbigen Inhalt und Vorſchrift vorangezogener Verſicherungsacte „in ſeinem unverrückten Stand und Weſen ungekränkt und ungeſchmälert gelaſ= „ſen und erhalten werden ſol; und wir denn zu deſto mehrerer Verſicherung, „zur genaueſten und unverbrüchlichſten Feſthaltung und Erfüllung alles und „jeden, was wir in mehrberürter copeilichanliegender Aſſecurationsacte bey „dem Worte der ewigen Wahrheit zum feierlichſten verheiſſen und zugeſaget, „uns gegen ein hochlöbliches Corpus Euangelicorum insbeſondere nochmahls „auf das kräftigſte hiermit verbunden haben wollen; daß wir demnach an „daſſelbe darüber gegenwärtige Reverſales in beſter und verbindlichſter Form „wohlbedächtig hiermit ausgeſtellet, ſelbige mit eigenen Händen unterſchrieben, „und unſer fürſtliches Inſiegel davor drucken laſſen. So geſchehen Caſſel, „den 28ten October 1754.„

§. 139.

Den 18ten December faſte man in einer beſondern Conferenz, die mit den ſämtlichen Miniſtern aller proteſtantiſchen Stände gehalten wurde, zu Re= genſburg folgendes Concluſum ab: Concluſum des Corporis Euangelicorum.

„Nachdem Se. Durchlaucht der Erbprinz von Heſſencaſſel nach Ver= „laſſung unſerer Religion die römiſchcatholiſche ergriffen und unterm 28ten „October lezthin aus Caſſel eine ſehr weitläuftige Verſicherungsacte ausgeferti= „get, wodurch derſelbe ſich mittelſt eidlicher Beſtätigung verbindet, nicht nur in „der evangeliſchreformirten Religion deſſen durchlauchtigſte Kinder, ſo bereits

1754. „im Leben, oder noch künftig erzielt werden möchten, erziehen zu laſſen, ſondern „auch den gegenwärtigen Zuſtand gedachter Religion in den heſſencaſſeliſchen „und darzu gehörigen Fürſtentümern und Landen zu erhalten; Se. Durchlaucht „auch dieſer dero höchſthändig unterzeichneten und mit dero Siegel bedrückten „Acte beſondere Reverſales angehängt haben, welche ſie unter eben dem Dato „an das Corpus Euangelicorum erlaſſen: ſo hat man in heutiger Conferenz vor „gut befunden, im Nahmen der höchſt und hohen Participianten, Souverains „und Committenten zu beſchlieſſen und zu verordnen, wie hiermit beſchloſſen „und verordnet wird, daß ſie nicht nur auf die allerfeierlichſte Weiſe beſagte Verſi„cherungsacte mit denen darzu gefügten Reverſalien nach ihrem vollen Inhalte „unter denen ausdrücklichen Worten: Inſeratur Aſſecuratio cum Reuerſalibus „ad Corpus Euangelicorum de dato 28 Octobris 1754, nebſt allen dadurch er„haltenen Rechten und Befugniſſen, auf deren Beobachtung man genau hal„ten wird, annehmen, ſondern auch in der beſtmöglichſten Form die Garantie „ſolcher Acte in Anſehung aller dabey Intereßirten, insbeſondere aber für die „durchlauchtigſten Erbprinzen, dero durchlauchtigſte Kinder und ſämtlichen löbli„chen Stände, Bedienten und Unterthanen der dem hochfürſtlichen Hauſe „Heſſencaſſel dermahligen zuſtändigen, oder künftig gehörigen Fürſtentümer „und Lande übernehmen, alles, wie es weitläuftiger in der Verſicherungsacte „beſchrieben iſt; dergeſtalt, daß wenn wider Vermuthen einer von den künftigen „Nachfolgern in gedachte Staaten und Fürſtentümer von Heſſen directe oder „indirecte gegen den Inhalt gedachter Verſicherungsacte und Reverſalien, oder „gegen einige darin enthaltene Punkte handeln würde, man ſich auf die aller„kräftigſte Weiſe dargegen ſetzen und feſtiglich an ſolche Acte und die angefürten „Reverſales halten werde, ohne jemahlen davon abzuweichen. So geſchehen „Regensburg, den 18ten December 1754.„

§. 396.

Heſſencaſſeliſcher Landtagsabſchied. Nach geendigtem Landtage erhielt man einen umſtändlichen Landtagsabſchied unterm 11ten Januar 1755 zu ſehen. Der Eingang deſſelben war ſehr rürend, wenn es unter andern alſo heiſſet: „Der Inhalt des ergangenen Aus„ſchreibens habe den verſammelten Ständen überhaupt zu erkennen gegeben, „was maſſen dieſelben zuſammenberufen worden, um von Ihro hochfürſtlichen „Durchlauchtigkeit gewiſſe auf den Fal dero in GOttes Händen ſtehenden Hin„trits von dero Herrn Sohnes und Erbprinzen Durchlaucht übernommene Ver„bindungen mitgetheilt zu erhalten. Die ſich darzu ereignete Veranlaſſungen „aber werden denenſelben eben nicht mehr unbekant, ſondern vielmehr von jed„wedem mit bekümmerten Herzen ſchon beſeufzet worden ſeyn. Es habe nem„lich durch göttliche Zulaſſung Ihro hochfürſtliche Durchlaucht, dero fürſtliches „Haus, ſamt Landen und Unterthanen das ſchwere Schickſal betroffen, daß dero „einziger Herr Sohn und Erbprinz die von ihren gottſeligen Vorfahren aus

„chriſt-

„chriſtlichem Eifer vor die Wahrheit des heiligen Evangelii unter dem Beiſtan- 1754.
„de des Allerhöchſten in dero Fürſtentümern und Landen mühſamſt eingefürte „und mit Aufſezung Guts und Bluts ſtandhaftigſt vertheidigte proteſtantiſche „Religion verlaſſen und ſey zu der römiſchen Kirche übergegangen. Der Kum- „mer über dieſes unſelige Schickſal ſey in dieſen Landen algemein und verdoppele ſich, „bevorab bey deſſen getreuen Landſtänden, da ſelbige zugleich die einen allertheuer- „ſten Landesvater in dero ruhmvollen Alter ſchmerzlichſtbeugende gerechteſte Be- „trübnis mit empfinden. So lebhaft darüber die innerſte Regung derer verſammel- „ten Stände und eines jeden dererſelben jezo ſey, ſo tröſtlich ſey es von ihro hochfürſt- „lichen Durchlaucht, daß ſie denenſelben die Eröfnung thun könten, wie mildiglich „ihnen und dieſem ganzen Lande die göttliche Gnadendirection bey ſolchem unſeligen „Vorfal zu ſtatten gekommen, daß es dieſelbe dahin geleitet, daß dero Herrn „Erbprinzen Durchlaucht, vermittelſt derer unterm 28ten lezt abgewichenen Mo- „naths October ausgeſtelten eidlichen Reverſalien, nicht nur die Erziehung ihrer „jezigen und künftigen fürſtlichen Kinder in der evangeliſchreformirten Religion, „ſondern auch die unverrückte Beibehaltung des Status religionis im Lande in „ſo volſtändiger Maaſſe unwiederruflich verſichert und feſtgeſtellet, als ſolches „das vor ſämtliche getreue Landſtände gefertigte Originalexemplar ſothaner Aſſe- „curationsacte überal darlegen werde ꝛc.„ Der Inhalt des Landtagsabſchieds ſelbſt aber beſtehet kürzlich darin, daß der regierende Landgraf in ſeiner Propo- ſition die von dem Erbprinzen wegen Erziehung ſeiner Kinder in der reformirten Religion, auch wegen Beibehaltung des Status religionis in den heßiſchen Lan- den, eidlich ausgefertigte Aſſecurationsacte und Reverſalien, worüber nicht nur der König in Preuſſen bereits die Garantie übernommen, ſondern auch ein gleiches von den Königen von Grosbritannien, Schweden und Dänemark, wie auch den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande und dem Corpore Evangelicorum erwartet würde, den zu Caſſel verſammelt geweſenen Ständen von Prälaten, Ritter- und Landſchaft mit dem Begehren eröfnet, daß ſie ihre Erklärung darüber geziemend ablegen und im Fal ſothanen Urkunden wider Verhoffen jemahls directe oder indirecte entgegen gehandelt würde, ſol- ches nicht geſchehen laſſen, noch ſtilſchweigend zugeben, ſondern entweder in Cor- pore oder jedweder Stand und jedwedes Glied insbeſondere von ſolcher Ereig- nis die beſchwerende Anzeige und Imploration um Leiſtung des verſprochenen Schutzes an gedachte hohe Garants gelangen zu laſſen ſo befugt als gehalten ſeyn ſollen. Dieſe Maasregeln des durchlauchtigſten Landgrafens haben die verſammelten Landſtände mit unterthänigſter Dankbarkeit angenommen und ſich ſowohl gegen denſelben, als unter ſich ſelbſt für ſich und ihre Nachkommen verbunden, der Aſſecurationsacte auf das volkommenſte nachzuleben; welchem zu Folge dieſe Aſſecurationsurkunde als eine Sanctio Pragmatica und ein unver- änderliches Fundamentallandesgeſetze conſtituirt und die Formel des künftig ab- zulegenden Huldigungseids darauf eingerichtet worden. Man erſiehet auch aus

1754. dem errichteten Recés, daß der Erbprinz vermittelſt einer beſondern Declaration vom 31ten December 1754 ſich gegen die heßiſchen Landesſtände feierlichſt anheiſchig und verbindlich gemacht, wie er unter ſeiner künftigen Regierung die Gouverneurs und Commendanten in den ſämtlichen heßiſchen Plätzen und Feſtungen niemahls andern, als der proteſtantiſchen Religion zugethanen Officiers anvertrauen, noch auch die Truppen ſeines fürſtlichen Hauſes ganz oder zum Theil einer catholiſchen Macht oder einem catholiſchen Reichsſtande gegen die proteſtantiſchen Mächte oder Stände, in ſo ferne ſolches die evangeliſche Religion intereßiren könte, zu Hülfe ſchicken und überlaſſen wolte. Solcher Geſtalt war der Uebergang zur römiſchen Kirche vor den Erbprinzen von Heſſencaſſel ein unangenehmer Schrit. Man kan leicht erachten, daß ſein Gemüthe durch die Folgen deſſelben in groſſe Unruhe geſetzt worden. Vielleicht gedachte er daſſelbige zu beſänftigen, wenn er eine zeitlang ſich von ſeinem Vaterlande entfernete. Man wuſte wenigſtens keine andere Urſache anzugeben, warum er im Februar 1755 eine Reiſe nach Hamburg that, alwo er unter dem Nahmen eines Grafens von Schaumburg anlangte, mit dem Vorſatze, etliche Monathe in dieſer Stadt zu verbleiben.

§. 397.

Tractat zwiſchen dem Könige von Preuſſen und der Prinzeßin von Oranien.

In den erſten Tagen des gegenwärtigen Jahres wurde in dem Haag zwiſchen den Gevolmächtigten des Königes von Preuſſen und der Prinzeßin Statthalterin der vereinigten Niederlande ein Tractat geſchloſſen, welcher die oraniſchen Güter betraf. Es iſt bekant, daß, als König Wilhelm 3 von England im Jahr 1702 ohne Erben Todes verbliche, er, als der letzte Prinz aus dem Hauſe Oranien, den Fürſten Johan Wilhelm Friſo von Naſſau-Dietz, Erbſtatthalter von Friesland, durch ein Teſtament zum Univerſalerben aller ſeiner oraniſchen Herrſchaften und Güter einſetzte, der auch ſodann den Titel eines Prinzens von Oranien annahm. Allein, der König in Preuſſen, der ein näher Recht zu dieſen Gütern zu haben behauptete, proteſtirte darwider, und die Sache blieb unausgemacht, bis 1732, da es zu einem Theilungstractate kam, der theils den 14ten May zu Berlin, theils den 16ten Junii zu Dieren zwiſchen dem Könige Friedrich Wilhelm und den letzten verſtorbenen Prinzen von Oranien geſchloſſen wurde. Kraft dieſes Tractats blieb der König nicht nur in dem Beſitze von den Fürſtentum Meurs, der Grafſchaft Lingen und der Herrſchaft Montfort, die er bereits eingenommen hatte, ſondern er erhielte auch noch in Holland die Herrſchaften Ober- und Nieder-Swaluwe, Nealtwyk, Honderland, Wateringen, Orange-Polder und Graveſand, das Haus Honslardyk, den alten Haf in Haag, und was ſonſt noch zu dieſen Oertern gehöret, ingleichen die Herrſchaft Turnhout in Brabant, und die Herrſchaft Herſtal im Stifte Lüttich; das übrige alles wurde

wurde dem Prinzen von Oranien überlaſſen. Jedoch da alle dieſe Herrſchaften keine wirkliche Landeshoheit haben, ſo bezeigte auch der jetzige König, da er zur Regierung gelangete, keine Luſt, ſie zu behalten. Er verkaufte daher nicht nur Herſtal im Jahr 1740 an den Biſchof von Lüttich, und Tourhout im Jahr 1753 an die KaiſerinKönigin, ſondern bot auch die holländiſchen Herrſchaften und Güter der verwitweten Prinzeßin von Oranien, Statthalterin der vereinigten Niederlanden, zum Verkaufe an. Nachdem nun deshalben im vorigen Jahre viele Conferenzen im Haag gepflogen worden, kam es endlich den 11ten Januar dieſes Jahres zu einem wirklichen Tractate, der im Haag geſchloſſen und den 18ten Januar von der PrinzeßinStatthalterin und den 21ten dieſes von dem Könige ratificiret wurde. Die Gevolmächtigten hierbey waren 1) von Seiten des Königs Philip Ludwig von Hagen, königlicher Kriegs- und Domainenrath bey der Kammer von Cleve, und Bruno von Hellen, Miniſter bey den Generalſtaaten und 2) von Seiten der PrinzeßinStatthalterin Peter Benjamin von Beaufort und Franciſcus Böhmer, beides Räthe derſelben. 1754.

§. 398.

Fortſetzung.

Der ganze Tractat beſtehet aus 10 Artikeln, davon ich folgenden Auszug mittheilen wil. Nach dem erſten cediret der König in Preuſſen ſowohl für ſich als für ſeine Univerſal- und Particularerben und Deſcendenten mänlichen und weiblichen Geſchlechts an die verwitwete Prinzeßin von Oranien und Naſſau, als Vormünderin des Prinzen von Oranien und Naſſau, ihres Sohnes, für deſſen Univerſal- und Particularerben und Deſcendenten mänlichen und weiblichen Geſchlechts auf ewig alle die Herrſchaften, Domainen, Ländereien, Häuſer, Lehn- und Allodialgüter, von was für Beſchaffenheit ſie auch ſeyn mögen, mit ihren Zugehörungen und Dependentien, Rechten und Einkünften, obern und niedern Gerichtsbarkeit, landesherrlichen Rechten, Zehenten und überhaupt mit allen Prärogativen und Vorzügen, die dieſen Herrſchaften, welche in der Provinz Holland gelegen ſind, ankleben; nemlich die Herrſchaften Ober- und NiederSwaluwe, KleinWaſpick und TwintigHöven, Naeldwyk, Honderland, Wateringen, OrangePolder, Graveſande und SandAmbagt, das Haus im Haag, der alte Hof genant, das Haus von Honslardyk mit allem, was dabey liegt, und Sr. königlichen Majeſtät in Preuſſen gehöret; alles ohne Ausnahme und Unterſchied, auf was für Art dieſe Güter auch mögen erworben ſeyn, mit allen Verbeſſerungen und Vermehrungen und überhaupt ohne den geringſten Vorbehalt, alles ſo, wie es der König beſeſſen und genützet hat oder nützen können, und in Abſicht auf die Häuſer mit den Meublen nach dem im Jahr 1749 darüber gefertigten Inventario. Der König entſaget auch allen Anſprüchen und Gerechtſamen auf gedachte Herrſchaften, Domainen, Rechte, Ländereien, Häuſer und Güter, mit

1754. ihren Zugehörungen und Dependentien, doch ſo, daß die Rechte der Ein- und Ausfuhr auf der Maas, worüber in dem Partagetractat diſponiret iſt, keinesweges mit darunter begriffen ſeyn ſollen.

Beſage des zweiten Artikels iſt der Preis dafür, worüber man ſich verglichen hat, 700000 Gulden, der Gulden zu 20 Stüber holländiſch Courant gerechnet und 5000 Gulden holländiſch, welche Summe am Tage der Auslieferung der Domainen, vermöge einer Generalaßignation hochgedachter Prinzeßin auf die Caſſa ihres Oberſchatzmeiſters, Campegius von der Straaten, gegen eine königlichpreußiſche Originalquittung bezahlet werden ſol.

Der dritte Artikel enthält, daß ermeldete Herrſchaften, Domainen, Ländereien, Häuſer und Güter mit allen ihren Rechten, frey von allen Beſchwerden und Schulden bis zum lezten December 1753, ausgeliefert werden ſollen, blos die Capitalia ausgenommen, die von Sr. preußiſchen Majeſtät negociiret und von einigen Particuliers herbeigeſchaft werden, und wofür beſagte Güter die Hypothek ſind, welche Summen nach der davon gemachten Specification 48302 Gulden holländiſch betragen; wie auch die Capitalien, ſo insbeſondere von denen obrigkeitlichen Perſonen ſothaner Herrſchaften, Polders und Domainen negociiret ſind. Wogegen Se. Majeſtät ſich verbinden, alle die Beſchwerden und Schulden, die hier nicht ausgenommen ſind, wie auch das, was man zum Unterhalt und zur Ausbeſſerung der Mülen, Häuſer, Holländereien und anderer Güter noch ſchuldig ſeyn möchte, ingleichen die Koſten der Proceſſen und die Beſoldungen und Einkünfte, die den Bedienten zukommen, die in den Gütern gebraucht worden, und endlich auch die Intereſſen obbemeldeter königlicher Seits negociirten Capitalien bis zum Schlus des Jahres 1753 zu bezahlen.

In dem vierten Artikel verpflichtet ſich der König, den Generalpacht des Abraham Douglas und den mit ihm zu Cleve den 9ten Januar 1749 geſchloſſenen Admodiationstractat eingehen zu laſſen und mit allen ſeinen Umſtänden und Folgen zu widerrufen, auch ihn vor der Extradition wirklich davon zu entledigen.

Nach dem fünften Artikel iſt man übereinkommen, daß die Droſſards, Amtleute, Einnehmer, und überhaupt alle Beamte und Bediente bey erwänten Herrſchaften und Polders, die durch Se. königliche preußiſche Majeſtät eingeſezt worden, und ſolche Bedienungen titulo oneroſo erhalten haben, dabey bleiben ſollen, diejenigen darunter begriffen, welche eben alſo Anwartſchaften bekommen haben.

Im

Im ſechſten Artikel iſt ſtipuliret, daß, was die rückſtändigen Steuern und Einkünfte aller der Güter anbetrift, die durch dieſen Vergleich abgetreten worden, Se. preußiſche Majeſtät dieſelben bis zum Schlus des Decembers 1753 zu genieſſen haben. In Abſicht auf die Einkünfte von dieſem Jahre aber hat man ſich verglichen, daß ſie nach Abzug der Koſten der beiden hohen Contrahenten pro rato temporis getheilet werden ſollen. Nach volzogener Auslieferung ſothaner Güter hat man über alle liquide und illiquide Rückſtände Unterſuchung anſtellen und davon einen richtigen Aufſaß in zwey Claſſen machen wollen, worauf die liquiden von dem Rathe der Prinzeßin beigetrieben und halb in holländiſchen Courantgelde, halb aber in guten Ducaten, in fünf Terminen von fünf zu fünf Monathen im Haag ausgezahlt werden ſollen. 1754.

Der ſiebente Artikel enthält, daß Se. preußiſche Majeſtät wegen des Kaufpretii, des Abſtandes und der Uebertragung der bemeldeten Güter eine beſondere eigenhändige unterſchriebene Acte auszufertigen verſprochen.

Im achten iſt die Ausantwortung aller und jeder zu den abgetretenen Gütern gehörigen Documente und Urkunden, wo ſie ſich befinden mögen, ſtipuliret.

Der neunte betrift die Auswechſelung der Ratificationen dieſer Convention, und

im zehenten beziehen ſich endlich beide hohe contrahirende Theile auf den Partagetractat vom 10ten May und 16ten Junii 1752, welcher bey ſeiner völligen Kraft bleibet, in ſo weit er durch gegenwärtigen Tractat nicht abgeändert worden.

§. 399.

Zuſtand auf auf der Inſel Corſica.

Auf der Inſel Corſica war es inzwiſchen in dieſem Jahre ſo ziemlich ſtille. So gefärlich es auf derſelben zu Anfang deſſelben ausſahe, als Don Gafforio ermordet worden, ſo ruhig ward es doch nachmahls drauf, nachdem der bisherige genueſiſche Generalcommiſſarius, Marcheſe Grimaldi, durch den Marcheſe, Joſeph Doria, abgelöſet worden. Es war für die Genueſer ein Glück, daß der obgedachte Don Gafforio ſo unvermuthet aus dem Wege geräumet wurde. Er war ein küner und verwegner Man, und bisher das Haupt der Malcontenten geweſen, der ihnen noch viel zu ſchaffen gemacht haben würde. Es war aber deshalben noch lange nicht Friede auf der Inſel, weil deſſen Anhänger den an ihm ſchelmiſcher Weiſe begangenen Mord, welchen die Corſen denen Genueſern offenbar Schuld gaben, nicht ungerochen laſſen wolten. Allein, da es ihnen an einem ſo klugen, tapfern und verwegenen Anfürer fehlte, als ſie an dem Gafforio verloren, ſo wurde auch von ihnen nicht

 viel

1754. viel unternommen, noch vielweniger aber ausgerichtet. Im Februar dieſes Jahres lauteten die Nachrichten aus Corſica für die Genueſer ſehr ſchlecht. Es hies, es ſtünden jenſeit der Gebürge 5 bis 6000 Man von der Parthey des Gafforio in Waffen, die auf alles ein wachſames Auge hätten, was ihnen nur einiger Maſſen verdächtig ſcheine, und die jeden mit dem Tode beſtraften, der nur Mine mache, ſich nach Baſtia zu wenden, oder ſich unterſange, von einem Vergleiche zu ſprechen. Der Generalcommiſſarius ſuchte bey der Republik um eine Truppenverſtärkung an, weil die Rebellen zuſehens anwüchſen, die in ihren Fahnen das Bildnis des ermordeten Gafforio fürten, und von denen er befürchten müſte, daß ſie ihn überfallen möchten. Es hies ferner, daß die corſiſchen Misvergnügten ſo gar an verſchiedenen Orten, dem Gafforio zu Ehren, Säulen aufgerichtet und dieſelben mit den prächtigſten Lobeserhebungen dieſes ihres geweſenen Anfürers angefüllet hätten, um nicht nur dadurch dem Volke deſſelben Andenken deſtomehr einzuprägen, ſondern es auch in einer unwandelbaren Begierde zu erhalten, ſeinen Tod durch Aufopferung der Genueſer, die ihnen in die Hände fielen, zu rächen.

§. 400.

Manifeſt der Corſen.

Sie gaben wirklich ein Manifeſt in italiäniſcher Sprache, das ſechs Seiten im Druck enthielt, heraus, und zwar mit dem Titel: Der oberſte Magiſtrat von Corſica an ganz Europa. Sie ſchickten es an alle Regierungscollegia, Chefs der Tribunalien und an die Miniſters und Conſuls der ſämtlichen Mächte in Italien. Der Anfang davon lautete alſo: „Wie wir uns im Jahr „1729 bewegten, ſchien es, als wenn alle europäiſche Mächte durch unſern „unglücklichen Zuſtand gerüret wären. Es gab ſo gar einige, die uns beſchützen wolten. Eine berümte Feder zeigte ein Mittel, unſer Unglück zu enden, „in dem Werke, das den Titel Antimachiavel füret, und einem Weiſen, einem erhabenen Geiſte unter den Königen, die ihrem Throne Ehre machen, zugeſchrieben wird.„ Es wird hierauf von den guten Dienſten geredet, die der Papſt Clemens 12 und der Kaiſer Carl 6 angewendet, um den Frieden und die gute Ordnung zu Corſica wieder herzuſtellen, wie auch von der grosmüthigen Art, womit der König beider Sicilien die flüchtigen Corſen aufgenommen: „Wärend dem Kriege, lautet es ferner, der durch den Aachner Frieden „geendiget worden, hat es uns nicht an mächtigen Beſchützern gefehlt, die ſich „öffentlich für uns erkläret haben; aber jetzund ſcheinet es leider! als wenn „ſich alle Mächte zu unſerm Untergange vereiniget hätten, indem ſie ihren Unterthanen verbieten, uns einige Hülfe zu leiſten. Indeſſen kan es ihnen doch „nicht unbekant ſeyn, daß wir durch die üblen Begegnungen, die wir erlitten „haben, dazu gezwungen ſind, die Waffen wieder zu ergreifen, zumahl da man „alle Mittel zu einem gütlichen Vergleiche fruchtlos gemacht hat.„ Bey dieſer

ſer Gelegenheit wird der Negociation erwänet, die, unter dem Schutze des Kö- 1754.
nigs von Frankreich, von dem Marquis von Curſay, General der franzöſi-
ſchen Truppen in Corſica, angefangen worden. Man berufet ſich auf die
Bereitwilligkeit der Corſen, von ihrer Seite alles zu thun, um dieſen Tractat
zu Stande zu bringen, und auf das Zutrauen, das ſie auf den General Sr.
allerchriſtlichſten Majeſtät geſetzet, welches ſo weit gienge, daß ſie ihm alles Anſehen
anvertraueten, und ihm, zum Unterpfande ihrer Treue, die Bewahrung aller
Forts und Thürme, die in ihrer Gewalt waren, überlieſſen, wie auch den Meer-
buſen und den wichtigen Platz St. Fiorenzo. „Dieſes Zutrauen, heiſt es
„ferner, war ſo ſtark, daß die Gegenwart eines einzigen franzöſiſchen Of-
„ficiers ſchon fähig war, das Volk im Innerſten des Königreichs im Zaum und
„Reſpect zu erhalten.„ Man füret hiernächſt alles dasjenige an, was der
Marquis von Curſay gethan, um die Corſen unter den Gehorſam der Repu-
blik Genua wieder zu bringen. Sie ſagen, daß ſie dieſe Bedingungen keines-
weges ausgeſchlagen hätten, wenn es ihnen bewilliget worden wäre, daß ein
Corps franzöſiſcher Truppen zehen Jahr auf der Inſel gelaſſen werden ſolte, um
das, was ihnen verſprochen worden, zu verſichern. Die Unterhandlungen wür-
den auch, nach ihrer Meinung, zu einem glücklichen Ausgange gediehen ſeyn,
wenn man nicht durch allerhand geheime Kunſtgriffe die redlichen und heilſa-
men Abſichten des Marquis von Curſay hintertrieben, und ſeinen Nahmen
durch die ärgſte und boshafteſte Verleumdung verhaſt gemacht hätte. „Er
„ward uns geraubt, (fügen ſie hinzu,) dieſer redliche Man, der unſerer Erkent-
„lichkeit ſo würdig war, und ſo ſehr verdienet, von uns bedauert zu werden.
„Er ſahe ſich den Leidenſchaften, einem ungerechten Verdachte, und dem Neide
„aufgeopfert, und ward als ein Miſſethäter nach Antibes gefüret.„ Man be-
rüret bey dieſer Gelegenheit die Bemühungen des Gafforio, in Abſicht auf
die Friedensunterhandlung, und gedenket dieſes vormahligen Anfürers mit ſol-
chen Worten, die zur Gnüge anzeigen, wie ſehr die Corſen ſeinen Verluſt be-
dauern, und ſein Andenken verehren. Der Bruch der Unterhandlung, worauf
kurz hernach der Mord des Gafforio erfolget, giebt ihnen Anlas zu tauſend
Klagen und Beſchuldigungen, welche erweiſen, wie ſehr ſie aufgebracht ſind.
Nachdem ſie ihre Beſchwerden und Empfindlichkeiten gegen die Republik Ge-
nua und den Generalcommiſſarium genugſam an den Tag gelegt, lautet der
Schlus des ganzen Manifeſts endlich alſo: „Der unglückliche Tod unſers Vaters
„Gafforio, die Ehre und Zierde unſerer Nation, die er durch ſeinen Muth verthei-
„diget, durch ſeine Standhaftigkeit unterſtützet, und durch ſein Beiſpiel beſeelet
„hatte, iſt der erſchrecklichſte Streich geweſen, der uns treffen konte. Wir ha-
„ben den Cäſar ermorden ſehen; aber wir hoffen einen Antonius zu finden,
„der ſeinen Tod räche, und einen Auguſt, der unſern Ruhm und unſere Ruhe
„wieder herſtelle. Wir haben geſchworen und betheuern bey dem heiligen Nah-
„men GOttes, daß wir alle eher ſterben, als mit der Republik Genua wieder

1754. „in Unterhandlung zu treten, und uns unter ihr Joch begeben wollen. Wenn „die europäiſchen Mächte kein mitleidsvolles Auge auf ein unglückſeliges „Volk richten, und ſich wider uns wafnen wollen, ſo werden ſie unſern gänzli„chen Untergang befördern. Wir werden Gewalt mit Gewalt vertreiben. Wir „werden als Verzweifelte fechten, um zu ſiegen oder zu ſterben, bis wir end„lich abgemattet unter unſern Bemühungen erliegen, und uns die Waffen aus „den Händen fallen. Und wenn wir nicht die Kräfte haben werden, ſie wieder „zu erheben; wenn uns alle Hülfsmittel, die uns unſer Muth geben kan, ver„laſſen werden, ſo werden wir doch noch das leztere in unſerer Verzweiflung „finden. Wir wollen dem berümten Beiſpiele der Saguntiner nachahmen, „und uns lieber freiwillig in die Flammen ſtürzen, als uns unter das Joch der „Tirannen und Knechtſchaft ſchmiegen.„

§. 401.

Unternehmungen der Misvergnügten.

Dieſes Manifeſt, welches ſie mit ihrer gewönlichen Unterſchrift: Gegeben in unſerer Stadt Corte, beſchloſſen, wurde zu Genua auf ſchärfſte verboten. Die Corſicaner ſcheinen in dieſem Manifeſte die Worte zum Grunde gelegt zu haben: Vincere aut mori. In dem Manifeſte, das ſie im Jahr 1737 ausgegeben, hatten ſie die Worte des Ariſtoteles zum Wahlſpruch: Bellum gerimus, vt in pace degamus; in dem aber, das ſie 1739 ausgeſtreuet, ſagten ſie mit den Maccabäern: Melius eſt mori in bello, quam videre mala gentis ſuae. Der genueſiſche Generalcommiſſarius muſte ſolcher Geſtalt ſtets auf guter Hut ſtehen, daß er von den Misvergnügten nicht überfallen würde. Sie droheten, ihn in der Stadt Baſtia anzugreifen; um ſie nun von ihrem Vorhaben abzuhalten, ſchickte er fleißig Detaſchements wider ſie aus. Dieſes geſchahe auch den 18ten März, da es einem Detaſchement, ſo 160 Man ſtark war, gelunge, verſchiedene von den Misvergnügten aufzuheben und zu Gefangenen zu machen. Jedoch da bald darauf der Marcheſe Grimaldi erfuhr, daß die Bauern auf die Nachricht hiervon, ſich in groſſer Anzahl verſammelt hätten, und im Anzuge begriffen wären, ſeine Detaſchements zu überfallen und einzuſchlieſſen, zog er ſelbſt mit einem Corps Truppen in Perſon aus der Stadt und trieb die Misvergnügten auseinander, wodurch er verhinderte, daß nicht die Gemeinden von CapoCorſo ſich ebenfals verſammelten und etwan gerade auf Baſtia losgiengen, um ſolchen Ort zu belagern. Mitlerweile plünderten und ſtürmten die Misvergnügten das Haus eines ihrer Landesleute, weil er den jungen Saluti, einer ihrer Anfürer, ums Leben gebracht hatte. Als die aufrüriſchen Bauern in die Provinz Nebbio wieder zurück gekommen, begaben ſie ſich ſogleich nach Orezza und verübten daſelbſt viele Gewaltthätigkeit, bey welcher Gelegenheit ſie 18 Perſonen ermordeten. Man hielt hierauf eine algemeine Berathſchlagung, worin man verſchiedene wichtige Entſchlieſſungen faſte, davon aber nichts bekant

kant worden. Unterdeſſen vernahm man, daß 6000 Man zu einer wichtigen Unternehmung abgeordnet worden. Es nahmen auch die Einwohner des Gebürges den Sohn des Generals Giuliani, nebſt deſſen Schwager und einige andere von ſeinen Anhängern gefangen und brachten ſie nach Corte in das Caſtel. 1754.

§. 402.

Sie bloquiren Baſtia.

Im May rückte ein ſtarkes Corps von den misvergnügten Corſen vor Baſtia und lagerten ſich den 10ten dieſes eine halbe Stunde von der Stadt, da ſie ſodenn zu gleicher Zeit die Thürme von St. Pellegrino und Paludella bloquirten, auch 400 Man nach CapoCorſo abſchickten. Weil nun der Generalcommiſſarius nichts gewiſſer vermuthete, als daß ſie die Stadt förmlich belagern würden, bot er nicht nur alle Einwohner, auch ſo gar die Geiſtlichen, bey Lebensſtrafe auf, zu Vertheidigung des Platzes ſich ungeſäumt darzuſtellen, ſondern fertigte auch zween Expreſſen nach Genua ab, um ihm ohne den geringſten Zeitverluſt eine hinlängliche Truppenverſtärkung zu überſchicken. Allein, nach wenig Tagen huben ſie die Bloquade wieder auf und zogen ſich zurück. Der Generalcommiſſarius lies hierauf öffentlich bekant machen, daß ein jeder, welcher einen Rebellen tödten würde, in den Dienſt der Republik aufgenommen, und ein jeder, welcher einen von ihren Anfürern aus dem Wege ſchaffen könte, eine Officiersſtelle bekommen ſolte. Man hat nachgehends einen Bericht von der aufgehobenen Bloquade der Stadt Baſtia zu Geſichte bekommen, darin der ganze Verlauf der Sache alſo beſchrieben wird: Den 10ten May rückte ein Corps Rebellen bis nach St. Pancratio, welches nur eine welſche Meile von Baſtia liegt, an. Man vernahm des andern Tages, daß ſie denen Capitains Paſqualini, Maffei und Patrimonio angedeutet, daß jeder in Zeit von drey Tagen 3000 Livres bey Strafe des allergrauſamſten Begegnens bezahlen ſolte. Den 11ten wurde man benachrichtiget, daß der Thurm St. Pellegrino von den Rebellen berennet ſey, und daß ſie Anſtalten machten, eine Circumvallationslinie zu formiren. Da nun die Belagerten am Waſſer Mangel hatten, ſo eilte der Generalcommiſſarius der Republik, Marcheſe Grimaldi, ihnen Hülfe zu leiſten. Er verfügte ſich nach der Küſte, und bald darauf lagen zwey groſſe Fahrzeuge, mit Kanonen von ſechspfündigen Kugeln verſehen, bereit, nebſt vier Chaluppen unter Seegel zu gehen. Dieſe kleine Eſcadre, auf welche ſich ein Detaſchement Truppen embarquiret, gieng zu Anfange der Nacht ab, und langte des andern Morgens zu St. Pellegrino an. Der Capitain dieſes Detaſchements Golis verjagte die Feinde, verfolgte ſie ziemlich weit, ruinirte ihre Werke, und verſahe den Thurm St. Pellegrino, wie auch den von Paludella, mit dem Benöthigten. Nachdem die Rebellen am 13ten eine Verſtärkung von 300 Man, die ihnen Matra und Santucci zugefüret, empfangen hatten, bra-

chen

1754. chen ſie von Monſerato und aus den benachbarten Thälern auf, um auf unſern äuſſerſten Cordon Feuer zu geben. Zu gleicher Zeit erhielt man Nachricht, daß der Thurm von Centuri, und der von der Stadt CapoCorſo ſeit zween Tagen attaquiret würden. Alsbald gab der Marcheſe Grimaldi Befehl, zu la Croix eine Batterie aufzurichten. Wie die Feinde ſolches gewahr wurden, näherten ſie ſich, unter der Bedeckung der Bäume, bis auf einen halben Flintenſchus, weiter aber getraueten ſie ſich nicht, weil der Generalcommiſſarius die Arbeiter durch ein Detaſchement auserleſener und wohlbewafneter Manſchaft bedecken lies. Die Errichtung der Batterie wurde mit ſolcher Geſchwindigkeit fortgeſetzt, daß man Abends im Stande war, Geſchütz darauf zu bringen. Die ganze folgende Nacht ſchoſſen die Feinde auf das Capucinerkloſter. Der Capitain Philip Spinola aber, der auf ſolcher Seite commandirte, antwortete ihnen mit einem ſo heftigen und anhaltenden Feuer, daß ſie genöthiget wurden, ſich zurück zu ziehen. Die kleine Eſcadre, welche der Generalcommiſſarius am 12ten nach dem Thurme St. Pellegrino abgeſendet hatte, kam den 15ten mit der Nachricht zurück, daß die Rebellen CapoCorſo verlaſſen, und theils nach der Küſte, theils nach Nebbio, die Flucht genommen hätten. Wie nun die Nachricht hiervon im Lager von St. Pancratio bekant wurde, nahmen die feindlichen Truppen in demſelben ebenfals die Flucht. Man verfolgte ſie, und holte einige von ihren Detaſchements ein, welches denn wärender Nacht zu verſchiedenen Scharmützeln Anlas gab, in deren einem der Vetter des Obriſten Fabbiani, eines ihrer Chefs getödtet wurde. Gegenwärtig iſt das ganze zu Baſtia gehörige Territorium von den Feinden völlig befreiet. Der Eifer, die Tapferkeit und Fertigkeit der Einwohner, die Wachſamkeit des Marcheſe Grimaldi, alle Poſten zu viſitiren, die Unerſchrockenheit, womit er ſich an die gefärlichſten Orte begeben, ſeine Vorſichtigkeit und die weiſen Maasregeln, die er genommen, ſind die Urſache, daß die Stadt vor allem Ueberfal bewahret, und ſelbſt unter den Waffen eine volkommene Ruhe in ſelbiger erhalten worden.

§. 403.

Joseph Doria wird Generalcommiſſarius.

Man ſagte, die Misvergnügten hätten aus keiner andern Urſache ſich von Baſtia zurückgezogen, als um der Erndte willen, und um ihre Früchte einzuſammeln. Sie hätten darauf alle Anſtalten vorgekehret, die Stadt Baſtia ordentlich zu belagern, wozu ſie auch, durch gewiſſe Wege, Kanonen und andere Nothwendigkeiten bekommen. Allein der Marcheſe Grimaldi ſorgte für dieſen Ort ſo wohl, daß er im Stande zu ſeyn glaubte, auch die härteſte und langwierigſte Belagerung auszuhalten. Jedoch, weil er ſeines Regimentes ſatt hatte, und daher ſo ernſtlich um ſeine Zurückberufung anhielt, konte der Senat zu Genua nicht umhin, ihm ſeine Bitte zu gewären. An ſeine Statt wurde der Marcheſe Joſeph Doria ernennet, ihn in der Bedienung eines

Gene-

Generalcommiſſarii abzulöſen. Den 6ten Auguſt gieng er von Genua mit zwo Galeeren von der Republik ab, und langte kurz darauf glücklich zu Baſtia an. Er brachte friſche Truppen mit, die die bisherige Beſatzung in dieſer Stadt ablöſeten. Er fieng ſein Regiment damit an, daß er öffentlich anſchlagen und kund machen lies: Er ſey gekommen, ſo viel immer möglich, den Frieden und die Ordnung auf der Inſel wieder herzuſtellen. Er wolle bey aller Gelegenheit den Weg der Gelindigkeit der Strenge vorziehen; es ſolten daher alle Gemeinden, die mit ihm zu tractiren geſonnen wären, eingeladen ſeyn, ihre Deputirten mit nöthigen Inſtructionen nach Baſtia zu ſenden, um wegen der Bedingungen überein zu kommen, nach denen ſie ſich zu dem Gehorſam gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit wieder bequemen wolten. Er that darauf eine Reiſe nach Calvi, um nicht nur dieſen Platz zu beſehen, und ſich in der Qualität, worin er ſtunde, alda zu zeigen, ſondern auch mit den Deputirten einiger Pieven oder Gemeinden aus dortiger Gegend eine Conferenz zu halten. Ob es nun wohl noch zu keinem völligen Vergleiche auf der Inſel kam, ſo gab doch das gute Bezeigen des neuen Generalcommiſſarii der Republik Anlas, daß die Drohungen der Misvergnügten keine Folgen hatten. Die Artillerie, die ſie erwarteten, um Baſtia zu belagern, blieb in den Gebürgen, weil es ihnen an Pferden und Maulthieren fehlete, ſie weiter zu bringen. Die Bauern, welche ſie zu ſolcher Arbeit gebrauchen wolten, weigerten ſich, dieſes anders als gegen eine gewiſſe Summe Geldes zu thun, die aber das Haupt der Rebellen für zu gros befand. Er wolte ſie zwar durch Schärfe darzu nöthigen, ſie gaben ihm aber zu verſtehen, daß ſie, wenn er ſein Anſehen gegen ſie zu gebrauchen vermeinte, ihrer Seits einen Entſchlus faſſen würden, davon die Folgen ihm nicht zum Vortheil gereichen dürften. Es waren auch die fremden Officiers, welche die Rebellen vor zwey Jahren angenommen, aus der Urſache, weil ſie übel bezahlet worden, und keine Gelegenheit gehabt, die Dienſte, die man von ihnen erwartet, zu leiſten, meiſtentheils wieder davon gegangen. Solcher Geſtalt ward es auf der Inſel überal ziemlich ruhig. 1754.

§. 404.

Die Genueſer legten inzwiſchen um die gegenwärtige Zeit eine neue Probe von ihrer Liebe zur Gerechtigkeit ab, und beſtätigten jederman in der Meinung, daß ihre Geſinnungen gegen ihre Unterthanen und Schutzverwandten nichts denn ein tiranniſches Weſen zu Grunde haben. Die Corſicaner haben dieſes öffentlich behauptet, und ihnen deshalben den Gehorſam aufgekündiget. Man hätte meinen ſollen, die Genueſer würden dadurch zu Annehmung einer gelinden Art zu herrſchen bewogen werden, um den Vorwurf der Tiranney von ſich abzulehnen. Allein, die Stadt St. Remo lehret das Gegentheil. Dieſer Ort ſtehet nicht einmahl unter der Republik Bothmäßigkeit, ſondern hat Verfahren der Genueſer wider St. Remo.

1754. ſich nur unter gewiſſen Bedingungen mit derſelben verbunden. Gleichwohl iſt man mit derſelben, da ſie ſich ihren Befehlen nicht unterwerfen wollen, nicht anders, als mit offenbaren Rebellen umgegangen, und hat die Stadt ſowohl völlig ſich unterwürfig gemacht, als auch die Einwohner derſelben ſehr hart und unbarmherzig behandelt. Die Genueſer erzälen ihr Verfahren mit St. Remo folgender Geſtalt: „St. Remo hat ſchon längſt mit der Gemeinde von Colla „Händel gehabt, welches dieſem Orte vormahls unterwürfig geweſen. Vor „ohngefehr 30 Jahren muſte auch der Superior der Gegend ſie im Geiſtlichen „gleichſam von einander trennen. Im Monath Julio 1752 baten die Einwohner von Colla die genueſiſche Regierung, daß ihre Gemeinden und Angele„genheiten gänzlich geſchieden werden möchten, weil die zu St. Remo ſie ſehr „drückten, mit Auflagen beſchwerten, und mit den gemeinſchaftlichen Einkünf„ten nicht zum beſten haushielten. Nach erwogener Sache geſchahe auch der „Ausſpruch der Abſonderung. Die Regierung zu Genua lies zu Folge derſel„ben die Conſuls und andere Vorſteher zur Verwaltung der öconomiſchen Angele„genheiten der Gemeinde von Colla wälen, legte derſelben zu den algemeinen „Auflagen ihren richtigen Antheil bey, und befreiete für das Künf„tige in gewiſſer Maſſen St. Remo ganz davon. Zur völligen Ausfürung „des neuen Reglements fehlte nun nichts weiter, als daß beiden Gemeinden die „Grenzen ihres Gebiets feſtgeſetzt würden. Zu dem Ende ſchickte man zu An„fange des vorigen Monaths einen Ingenieurobriſten von Genua dahin. Die „Einwohner von St. Remo, die alles ruhig angeſehen, was bisher vorgegan„gen, wachten nunmehro auf, da ſie merkten, daß man weiter gehen wolte. Sie em„pörten ſich bey der Ankunft dieſes Ingenieurs, ergriffen die Waffen, und fielen „auf die gewönliche Wache des Commiſſarii der Republik in ihrer Stadt. Sie „bemächtigten ſich ſogar ſeiner Perſon, des Ingenieurs, und aller derer, die ihnen zu„gehörten; kurz, ſie machten ſich zum Kriege fertig, und ſetzten ſich in Verthei„digungsſtand. Auf die erſte Nachricht, welche die genueſiſche Regierung am „8ten Junii von dieſer Zurüſtung erhielt, ſchickte ſie ſogleich drey Galeeren, zwey „Kriegsſchiffe, einen Brander, und viele Transportſchiffe mit Mörſern, Kano„nen und Kriegsbedürfniſſen, nebſt einer hinlänglichen Anzahl Truppen, unter „dem Commando des Herrn Auguſtin Pinelli, ab. Den 13ten erſchienen „dieſelben vor St. Remo. Es ward den Aufrürern alsbald angedeutet, daß „ſie die Waffen niederlegen und den Commiſſarium Doria, nebſt allen Republi„kanern, die in der Stadt gefangen wären, auf freien Fus ſetzen ſolten; man „gehorſamte aber nicht. Noch ſelbigen Nachmittag fieng deshalben die Kano„nade an. Hierauf folgten die Mörſer, und noch ſelbigen Abend wurden die „Bomben auf die Häuſer geworfen. Die Truppen ſchifte man alsdenn auch „aus. Dieſelben wurden den andern Morgen ſo gut angefüret, und griffen die „Verſchanzungen der Aufrürer ſo hitzig an, daß ſie ſolche in etlichen Stunden inne „hatten. Die Stadt ward alſo eingenommen, und unter die Botmäßigkeit

„der

„der Republik, ihrer Herrſchaft, gebracht, welches ihr nicht mehr als zwey Todte „und vierzehen Verwundete koſtete, unter welchen leztern ſich vier Officiers „befanden. 1754.

§. 405.

Man machte nachgehends noch folgende Umſtände von dieſer Eroberung bekant. Als der genueſiſche General ſeine Truppen ausſchiffen wolte, wurden ſie durch die Einwohner von St. Remo ans Land zu ſteigen gehindert, weil dieſe das Ufer des Meeres beſezt hatten. Unter ſolchen befanden ſich bey 4000 bewafnete Weiber. Allein, Herr Pinelli lies unter ſie dergeſtalt Feuer geben, daß ſie ſich zurückziehen muſten, um nicht dem Feuer blosgeſtellet zu bleiben. Hierdurch kam er in den Stand, mit ſeinen regulirten Truppen ans Land zu treten. Es zogen ſich hierauf die Einwohner wieder in die Stadt, und waren Willens, dieſelbe gegen Gewalt zu vertheidigen. Ihr Widerſtand dauerte vier Stunden, in welcher Zeit die Genueſer neun Officiers und eine geringe Anzahl gemeine Soldaten und Todten bekamen. Hierauf wolten ſie zu St. Remo capituliren. Weil aber bereits die Laufgräben eröfnet und alle Anſtalten gemacht waren, St. Remo mit Sturm hinweg zu nehmen, ſo wolte Herr Pinelli von keiner andern Capitulation hören, als daß ſich die Stadt auf Gnade und Ungnade ergeben müſte, welches auch geſchahe. Die Urheber dieſes Widerſtandes wurden ſodann in Ketten und Banden gelegt und auf die Galeeren gebracht; die Stadt aber aller ihrer Privilegien beraubet. Man berichtete nachgehends unterm 28ten Julii des abgewichenen Jahres annoch folgendes von St. Remo: „Hieſige Stadt, welche ſich durch eine Reihe von 700 Jahren ſelbſt beherrſchet, „aber im Jahr 1729 einen Stos litte, der dem jezigen beinahe gleich war, hat „nunmehro alle ihre Gerechtſame verloren, und der genueſiſche Generalcommiſſarius Pinelli verfäret mit den Einwohnern ſo ſcharf, daß ſich noch vielleicht „eine andere Macht ins Mittel ſchlagen, und ſich derſelben annehmen dürfte. „Vor ſeinem Einzuge verſprach er ihnen Leben, Ehre und Gut zu laſſen. Das „erſtere haben ſchon einige eingebüſſet; durch die Abſezung des aus 100 Patriciis beſtehenden Parlaments und die Gefangennehmung ſo vieler Geiſtlichen „und weltlichen Perſonen iſt die andere gekränket worden, und das dritte hat „gleichfals ſtark gelitten, da ſchon 260000 Livres Schazung bezahlet werden „müſſen. Die groſſe Glocke, welche ſonſt das Parlament zuſammen berief, iſt „abgenommen worden, ſo, wie auch Herr Pinelli alle Wapen der Stadt hat „abreiſſen laſſen. Er hat gar ſeine Hand an die Archive gelegt, und ſolche nach „Genua geſchickt, damit nicht das geringſte Andenken von den Freiheiten und „Rechten der Stadt übrig bliebe; aus welcher Urſache er ſich denn auch in Perſon in die Häuſer der Advocaten und Procuratoren begeben, und ihnen alle „Schriften, die etwan eine Verbindung damit haben, weggenommen. Da

1754. „der Kaiſer und das Reich hierdurch ſelbſt in ihren Gerechtſamen gekränket wer„den, ſo erwartet man, was zu einem ſo auſſerordentlichen Verfahren geſagt „werden wird.„

§. 406.

Fortſetzung. Man bekam nicht lange hernach folgenden Auszug eines Schreibens aus dem Lager der Flüchtlinge von St. Remo, die ſich 2500 an der Zahl in denen Reichslehnen befanden, womit der König von Sardinien beliehen iſt, zu leſen: „Unſere Drangſale ſind ſo gros, daß alles dasjenige, was wir bereits „davon geſagt haben, nicht zureichend iſt, einen rechten Begrif davon zu geben. „Wir müſſen hierzu noch dieſes ſetzen, daß die Miliz, welche die Genueſer ge„gen uns haben agiren laſſen, meiſtentheils Landvolk und unmittelbare Reichsun„terthanen, wie wir, geweſen. Dieſe mit der Republik einverſtandene Ein„wohner von Städten und Dörfern waren von Porto Mauritio und deſſen Di„ſtrict, Fiano, Alaſſio und Alſenza, alles arme Leute, welche, indem ſie an „unſerm Ruin arbeiteten, nicht gewahr wurden, daß ſie ſich ſelbſt eine Grube „grüben, weil einmahl die Republik mit ihnen auf eben die Art, wie mit uns, „verfahren wird. Der General Pinelli hat, nachdem er ſo viele Contributio„nes erpreſſet, den Rath und das Parlament gezwungen, an den Senat eine „Bitſchrift zu richten, darin dieſe beiden Corps ihn um Pardon anflehen, ſich „ſeiner Gnade überlaſſen, und ihn für ihren Oberherrn erkennen ſolten; ein Be„weis, daß die Republik vorher nicht geglaubt hat, daß ihre Souverainität rechtmäſ„ſig wäre. Nur gedachter General hat ſie hernach nöthigen wollen, eine gewiſſe „Schrift zu unterzeichnen, deren Inhalt geweſen, daß er keinen Waffenſtille„ſtand verlanget, noch dem Volke von St. Remo Leben, Ehre und Güter ver„heiſſen hätte; aber aller ſeiner Bemühungen und Drohungen ohngeachtet hat „er es nicht erhalten können, indem die in Verhaft gezogenen beſtändig geant„wortet, daß ſie eher das Leben verlieren, als eine ſolche Acte unterſchreiben „wolten. Selbſt ein Officier der Republik, von dem der General ein derglei„chen Zeugnis hat fordern wollen, hat es ihm verſaget, und darauf, wie man „ſpricht, an den Senat über das unziemliche Anſinnen, das man ihm zugemu„thet, ſeine Beſchwerden gebracht. Indeſſen iſt Herr Pinelli aus Verdrus, „daß er nicht durchdringen mögen, nur deſto ſtrenger geworden. Er hat den „Thurm der Hauptkirche, davon er die groſſe Glocke hat wegbringen laſſen, bis „auf die Hälfte abtragen heiſſen; nachdem er die Dörfer des Diſtricts ſtarke „Summen zahlen und ſie darauf plündern laſſen, haben die Soldaten alles Vieh „daraus weggefüret. Auf gleiche Weiſe hat er die Ländereien von St. Remo „plündern laſſen, die in ſieben ſchönen Thälern, jedes ſechs italiäniſche Mei„len lang, beſtehen, davon alle mit Orangen und Citronen angefüllet, die er mit „einer erſtaunlichen Menge Oels nach Genua geſchäffet, alſo, daß er nicht den ge-

„ring-

„ringſten Vorrath davon für die armen Alten und Weiber, die zurück geblieben ſind, 1754.
„gelaſſen hat. Nachdem er den Rath und das Parlament caßiret, hat er verſchiedene Glieder davon in neue Gefängniſſe ſetzen laſſen, die man auf deſſen „Befehl in dem Hauſe des Herrn Borrea angelegt hat, welcher gegenwärtig „ſelbſt ein Gefangener iſt, und nebſt den andern mit aufſteckenden Bajonetten „bewachet wird. Man verſichert, die Genueſer wolten künftig die Stadt nur „durch zwey Bürgermeiſter regieren laſſen, die von der Republik ernennet werden ſolten, und alle übrige ſeit ſo vielen Jahrhunderten durch kaiſerliche Verordnungen errichtete Magiſtrate ſolten abgeſchaft ſeyn. Die Arreſtanten können mit niemanden einige Communication haben, und überhaupt bleibt uns nichts „mehr übrig, als das Vertrauen, das wir annoch in Se. kaiſerlichen Majeſtät „ſetzen.„

§. 407.

Klage der Stadt St. Remo an dem kaiſerlichen Hofe.

Man legte deshalben dem kaiſerlichen Hofe in einer umſtändlichen Schrift den ganzen Verlauf der Sache vor, und erwartete, was derſelbe darauf beſchlieſſen werde. Der Eingang dieſer Schrift lautet alſo: „Es iſt öffentlich bekant, „daß die Stadt St. Remo ſich ſeit ſieben Jahrhunderten ſelbſt regieret habe, „ob ſie gleich übrigens mit der Republik Genua Geſelſchaftsconventionen hat, „und zwar ſolche Conventionen, die von den Kaiſern toleriret worden, ſeit dem „Friedrich I allen Städten Italiens die Freiheit gegeben hat, ſalua tamen „fidelitate Imperii. Im Jahr 1199 machte die Stadt eine noch genauere Allianz mit der Republik Genua, und 1400 nach dem Coſtnitzer Frieden verglich man ſich, daß beſagte Republik die Civil- und Criminaljurisdiction haben, und in der andern Inſtanz nach den Statuten von St. Remo, in Ermangelung derſelben aber nach den Geſetzen des Reichs richten ſolte. Dieſer „Vergleich iſt bis 1729 in ſeinem ganzen Umfange beſtanden, indem die Stadt „allezeit ihre Territorialſuperiorität behalten, ihr Parlament und ihre Räthe gehabt, und in ihrem Diſtricte das, was ihr nöthig und nützlich geſchienen, angeordnet hat. Im Jahr 1729 verſuchte es die Republik, die Stadt ihrer „Superiorität zu berauben, und wolte ſich die Souverainität zueignen, die doch „nur dem Kaiſer und dem Reiche gehöret. Sie bemühete ſich unter andern, „Auflagen in der Stadt einzuführen. Man widerſetzte ſich aber tapfer, wie man „allezeit gethan hat. Die genueſiſchen Galeeren, welche der Nobile Grimaldi commandirte, konten nichts ausrichten, weil die Stadt noch mit ihrer „Artillerie verſehen war, welche die Alliirten der Republik wärend des letzten „Kriegs weggenommen, als ſie ſich von St. Remo retirirten. Man ſchlos einen Tractat mit dem Herrn Grimaldi, der von der Republik ratificiret wurde, und zwar unter der Vermittelung des Grafen von Stampa, Gouverneurs „von Mailand und gevolmächtigten kaiſerlichen Miniſters, wodurch man ſich

1754. „verglich, daß jegliches bleiben ſolte, vti poſſidetis, und jede Parthey ſolte ihre „Forderungen an Tag legen. Der Advocat, Franz Nicolai, ſchrieb für die „Stadt in den Jahren 1731, 1732 und 1733, und bewies, daß die oberſte Herr„ſchaft dem Kaiſer und dem Reiche, die Territorialſuperiorität aber der Stadt „gehöre; die Republik könte keine andere Jurisdiction fordern, als die, ſo ihr „durch beſondere Vergleiche beigelegt wäre, die der Kaiſer beſtätigen oder ver„nichten könte. Die Stadt St. Remo, die ihre Zuflucht zum Kaiſer nahm, „übergab demſelben alle dieſe Memoires, welche wohl aufgenommen wurden. „Nach dem Frieden von 1748 hörte die Republik nicht auf, in die Rechte des „Reichs zu greifen, und endlich zuletzt wolte ſie mit Gewalt das kleine Dorf „und den Diſtrict de la Colla von dem Gebiete von St. Remo abziehen und „mit ihrer Herrſchaft vereinigen. Die Stadt ſtelte dem Senate vor, le Colla „könte ihnen nicht genommen werden, weil es allezeit der Stadt ſowohl in Welt„lichen als Geiſtlichen unterworfen geweſen wäre. Man that hierbey alle mög„liche Vorſtellungen, und die geſchickteſten Advocaten deducirten alle Rechte, die „dem Senat aber vergeblich vorgeleget wurden u. ſ. f.„

§. 408.

Manifeſt der Republik Genua.

Die Einwohner dieſer Stadt kamen hierauf zu wiederholten Mahlen bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe bittend ein, ſie als Vaſallen und Lehnträger des Reichs anzuſehen und ihnen aus der Urſache den kaiſerlichen Schutz nicht zu verſagen. Den 7ten Februar dieſes Jahres wurde durch ein Decret beſchloſſen, dieſe Sache zu unterſuchen. So bald man zu St. Remo davon Nachricht erhielt, faſten die vornehmſten Einwohner dieſes Orts den Schlus, ſolchen mit ihren beſten Effecten zu verlaſſen und ſich ſo lange, bis ſie von dem Joche der Genueſer wieder erlöſet würden, nach Oneglia zu wenden, welcher Ort dem Könige von Sardinien gehöret, und wo ſie auch als unglückſelige Leute aufgenommen worden. Die Republik Genua lies ſie zwar citiren, ſich wieder zu St. Remo einzufinden; ſie blieben aber weg, und antworteten alſo darauf, daß die Republik leichte erkennen konte, daß ſie ſich weiter von ihnen keine Unterwerſung noch Gehorſam zu verſprechen habe. Als darauf der kaiſerliche Reichshofrath ein Concluſum wider den Senat zu Genua abfaſte, darin befohlen wurde, die Stadt St. Remo wieder in den vorigen Stand zu ſetzen, wurde ſolches dem genueſiſchen Agenten zu Wien eingehändiget, daß er es an den Senat überſenden ſolte, der es aber nicht annahm. Jedoch wurde es in der Stadt und in dem ganzen Lande bekant. Weil es nun vieles Aufſehen machte, lies die Regierung zu Genua ein hartes Decret publiciren, welches alſo lautete: „Der Doge, „die Gouverneurs und Procuratores der Republik Genua. Es iſt uns zu Oh„ren gekommen, daß man ſeit kurzem in einigen Theilen unſerer Staaten und „abſonderlich in unſerer Stadt und Diſtricte von St. Remo Schriften ausge-

ſtreuet

„ſtreuet hat, von denen man verſichert, daß ſie von fremden Landen und Tribu= 1754.
„nalien kommen und zum Zwecke haben, die independente Hoheit und die völlige „abſolute Souverainität, welche unſerer Republik einzig und allein zugehöret „und jederzeit zugehöret hat, und die ihr in beſagter Stadt und Diſtrict von „St. Remo zuſtehet, anzutaſten und in Zweifel zu ziehen. Der Inhalt dieſer „Schrift hat ſo gar Anlas gegeben oder zum Vorwande gedienet, ärgerliche und „unanſtändige und ſolche Reden auszuſtoſſen, welche fähig ſind, beſagte unſere „Unterthanen zu verfüren und zu verleiten. Da nun dergleichen Schriften of= „fenbar aufrüriſch, irrig, und den ſouverainen Gerechtſamen unſerer Repu= „blik nachtheilig ſind, gleichwie dieſe ſträflichen Reden es auch ſind: ſo haben „wir den Unordnungen und Nachtheilen, die aus dergleichen falſchen Urtheilen „und Illuſionen möchten erwachſen können, Einhalt thun müſſen. Wir befeh= „len demnach durch Gegenwärtiges allen und jeden von unſern öffentlichen Re= „präſentanten, unſern Civil= Criminal= und Militairofficiers und insbeſondere un= „ſerm Generalcommiſſario zu St. Remo, mit der äuſſerſten Aufmerkſamkeit die „Unterſuchung anzuſtellen, und ohne Verzug wider alle diejenigen, es mögen „Nationalunterthanen oder Fremde ſeyn, zu verfahren, welche beſagte Schriften oder „einige andere bey ſich und in ihren Häuſern haben, ſie ausſtreuen oder anſchla= „gen, worin man unſere abſolute und völlige Souverainität über gedachtes Ge= „biete und Stadt St. Remo angreifet, oder in Zweifel ziehet, oder einige mit= „tel= oder unmittelbare Dependenz von einer andern Macht als von unſerer Re= „publik vorausſetzet, wie auch wider alle diejenigen zu inquiriren und ihnen den „Proces zu machen, welche ſich unterfangen werden, Reden von der Art, wie wir „geſagt haben, zu füren; und wollen, daß diejenigen, welche ſich eines und „des andern Attentati ſchuldig machen, als Rebellen und des Verbrechens der „beleidigten Majeſtät ſchuldig, ihren Vergehungen gemäs und nach aller Schär= „fe der Geſetze beſtraft werden. Und damit unſere Befehle und unſere Berath= „ſchlagungen zur öffentlichen Wiſſenſchaft gelangen und ſich niemand mit der „Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſol dieſes Edict von unſerm Staatsſecretario „unterſchrieben und durch alle unſere Staaten in der gewönlichen Form publici= „ret werden. Gegeben in unſerm königlichen Palaſte, den 24ten May 1754. „Dominicus Maria.„ Im December lies hierauf der Doge und Senat ein Schreiben an den Reichsvicekanzler, Grafen von Colloredo, ergehen, darin ſie die Gerechtſame ihrer Republik auf die Lehen von St. Remo und Compo= ſredo zu behaupten ſuchten. Allein, als ſolches ihr Miniſter zu Wien, der Abt Ferrari, überreichen wolte, erhielt er von dem Reichsvicekanzler die Ant= wort, er könte kein Schreiben von der Regierung zu Genua annehmen, nach= dem dieſelbe ſich geweigert, die von dem kaiſerlichen Reichshofrathe jüngſt an ſie ergangene Reſcripte anzunehmen. Ich werde den Verlauf dieſer Sache in dem folgenden bemerken.

§. 409.

1754.

Vergleich des Königes von Sardinien mit der Republik Genf.

§. 409.

Inzwiſchen wurden in dieſem Jahre die Irrungen, welche zwiſchen dem Hofe zu Turin und der Republik Genf ſeit mehr als hundert Jahren obgeſchwebet hatten, durch einen Vergleich glücklich gehoben. Die Commiſſarien hierbey waren königlichſardiniſcher Seits, der königliche Staatsrath, Herr Foncet, Baron von Montarlier, genfiſcher Seits aber, der Rath und Syndicus, Herr Muſſard. Die Convention ward den 3ten Junii unterzeichnet, und den 18ten darauf ausgewechſelt. Sie enthält 18 Artikel, welche dieſes Inhalts ſind:

„1) Um allen Verdrüſlichkeiten abzuhelfen, welche aus der Lage und „Beſchaffenheit der Ländereien und Güter entſtehen, die von der Herrlichkeit „Genf in den Aemtern Ternier und Galliard beſeſſen werden, ſol ſowohl „durch Theilung, als Tauſch, zu richtiger Beſtimmung ſothaner Gebiete, „dergeſtalt und unter nachgeſetzten Bedingungen geſchritten werden.

„2) Die Gerichtsbarkeit von Genf, die bereits durch den Bach Seme „von ſeinem Einfluſſe in die Arve bis nach Pont de Chenes limitiret iſt, ſol „bis an Pont Bochet fortgehen, von dar längſt dem Wege nach Miclaus, und „ſo ferner bis über Lac a Forme, dem topographiſchen Plane und dem darüber „gefertigten Aufſatze zu Folge, ſo dem gegenwärtigen Tractat beygefügt, die „Scheidung anfähet.

„3) Die Dörfer Gi und Sionnes mit ihren Zugehörungen, die auf „eben dem Plane bezeichnet, und noch abſonderlicher durch den darauf ſich beziehenden ſchriftlichen Aufſatz bemerket ſind, ſollen zu dem Gebiete von Juſſy „geſchlagen und demſelben einverleibet werden.

„4) Auf der Seite von Ternier trit der König der Stadt und Republik Genf das Terrain ab, das ihm am linken Ufer der Arve zugehöret, auf „die in obbeſagtem Plane angezeigte Weiſe, welcher auf ſavoiſcher Seite alle „Häuſer von Carouge durch eine von dem Ufer gedachten Fluſſes bis zu dem „Wege, der von dar nach Creſides Morts gehet, gezogene Linie läſſet, welcher Weg hinfort zur Grenze dienen ſol, und von dar ſol eine gerade Linie bis an „die Rhone zwiſchen Baie und St. Georges gezogen worden, wie in dem „Aufſatze genauer angezeiget iſt, mit dem Bedinge, daß auſſer der am Ende „der Brücke über der Arve befindlichen Corps de Garde alle die Wohnungen, „die auf ſelchem Gebiete ſind, die von Vernets darunter begriffen, auf Koſten „der Herrlichkeit Genf, in Zeit eines Jahres abgebrochen und weggenommen „werden ſollen, ohne daß man in Zukunft etwas von neuen wieder daſelbſt „bauen möge.

„5) Die

„5) Die Republik ſol die Dörfer Cartigny, PetiteGrave, Epaiſ- 1754.
„ſes und Pasciry mit ihren Gebieten von der Hauptſtraſſe von Genf auf „Chancy bis an Rhone a Forme annoch behalten.

„6) An vorbeſagten Orten und Gebieten überläſſet der König, für ſich „und ſeine Nachfolger, auf immerdar der Republik Genf alle Rechte der Souverainität und andere, die ihm zugehören können, ohne Ausnahme.

„7) Dargegen trit die Republik Sr. Majeſtät und dero Nachfolgern „alle die Rechte, die ihr zugehören können, ohne Ausnahme, und unter was „vor Titel es ſeyn möge, auſſer obgedachten Grenzen und Gebieten, ſowohl in „beſagten Aemtern, als in dem Herzogtum Savoien, jedoch unter Vorbehalt „von Charcy und Avully und der Gerichtsbarkeit von Juſſy ab, von welcher „für Se. Majeſtät das Gebiete von Etoles und GrangeVeigy bis zu Nant „de Jucrrant annoch abgetreten werden ſol, welches hinfüro die Grenze von „Juſſy ſeyn wird.

„8) Unter den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Ceßionen ſind alle „die Rechte begriffen, welche die Stadt und Republik genieſſet, unter was vor „Titel es ſeyn möge, auſſer den Territoriis, die ſie durch dieſen Tractat erlanget und behält.

„9) Alle Wege, Fusſteige, Bäche oder Brücken, die durch gegenwärtiges Reglement, als angrenzend möchten angeſehen werden können, ſollen „unter Sr. Majeſtät völligen Hoheit ſeyn.

„10) Der König wil der Republik, nach Auswechſelung der Ratificationen dieſes Tractats, eine Acte in guter Form ausſtellen, welche eine Ceſſion der Lehnrechte, Zehenden und anderer Einkünfte enthält, die entweder „die St. Mauritii- und Lazariorden, oder die St. Johanniscomthurey in „Genf und ihrem Gebiete beſitzen.

„11) Alle Erbregiſter und Documente, die abgetretenen Stücke betreffend, ſollen, ſo bald es möglich, wie auch diejenigen, welche die königlichen „Unterthanen angehen, getreulich ausgeantwortet werden.

„12) Die Einwohner der beiderſeits abgetretenen Orten ſollen bey 25 „Jahren, wie vorher, die freie Ausübung ihrer Religion fortfüren, und die „Functiones davon in den benachbarten Kirchen und Tempeln verrichten dürfen, „und der von Boſſey ſol, mit ſeinen Dependentien, binnen eben dieſer Friſt, „zur Bequemlichkeit und zum Gebrauch derer, die neben Saleve ſich zur proteſtantiſchen Religion bekennen, beibehalten werden. Eben dieſe Einwohner „ſollen wärend ſolcher Zeit die Freiheit haben, ſich ohne Hinderung mit ihren

1754. „Effecten und dem Preis ihrer Güter, wenn ſie dieſelben verkaufen können, an„derwärts hinzuwenden. Wenn ſie aber keine Gelegenheit dazu finden, ſol es „ihnen nach ſothaner Friſt frey bleiben, ſie zu behalten, jedoch alſo, daß deren „Wartung Leuten von der Religion überlaſſen werde, die in dem Staat, worin „ſie gelegen ſind, geduldet wird.

„13) Um der Republik von eben der Wohlgewogenheit, die ſie von den „königlichen Vorfahren Sr. Majeſtät genoſſen, Proben zu geben, wil der Kö„nig geſchehen laſſen, daß diejenigen, welche genfiſche Bürger ſind, ſowohl „als ihre Bediente und Domeſtiquen, um der Religion willen nicht beläſtiget „werden ſollen," wenn ſie ſich in ihren in Savoien gelegenen Häuſern und „Gütern aufhalten, woferne ſie nicht Glaubensſachen treiben, oder ihre vor„nehmſte Wohnung daſelbſt haben.

„14) Se. Majeſtät wollen auch, aus einer Folge dero günſtigen Ge„ſinnungen gegen gedachte Bürger, daß ſie, wie bisher, von allen Vermö„genſteuern, Contributionen, Getraidelieferungen, Impoſten, Rationen, Ze„henden und allen andern ſowohl ordentlichen als auſſerordentlichen Beſchwe„rungen, für die altbeſeſſene oder jetzt beſitzende Güter, in allen den Orten, „die durch dieſen Tractat abgetreten werden, oder von Juſſy, Peney, St. „Victor und Chapitre zu Lehn rüren, befreiet ſeyn ſollen.

„15) Es ſol eine beiderſeitige Freiheit des Commercii ſeyn; und in An„ſehung des, für den Bezirk von Juſſy, und der zu Genf auf der Seite von „Ternier gelegenen Dörfer, benöthigten Salzes, ſol man daſſelbe, wie vorher, „durch das Gebiete Sr. Majeſtät füren können, ohne jedoch Unterſchleif dabey „zu begehen.

„16) Se. Majeſtät geſtatten über dieſes ſowohl für die genfiſchen Be„amten, als bey Durchfürung der Gefangenen die Paſſage durch den Weg „von Pont Bochet auf den von Choulez und von dar auf Juſſy.

„17) Kraft dieſes Tractats bleiben alle andere An- und Zuſprüche, wie „ſie immer beſchaffen ſeyn mögen, von beiden Seiten auf immerdar erloſchen, „vernichtet und aufgehoben.

„18) Dieſer Artikel betrift endlich die von beiden contrahirenden Thei„len zu bewürkende Ratification der vorherſtehenden Artikel."

§. 410.

Das franzöſiſche Parlament wird aus dem Exilio zurückberufen.

Ich habe in dem Vorhergehenden die Irrungen des franzöſiſchen Hofes mit dem Parlamente zu Paris bemerket. Gegenwärtig mus ich noch hinzuſetzen, daß das Parlament endlich über ſeine Feinde triumphiret hat. Nachdem

dem es bey ſeinen Entſchlieſſungen ſtandhaft blieb, ermüdete es den Zorn des Kö= nigs ſo, daß er nachgab, und dieſen anſehnlichen Gerichtshof wieder aus ſeinem Exilio zurück berief. Man konte dieſes vermuthen, als der König den erſten Parlamentspräſidenten, Herrn von Maupeou, zu ſich nach Verſailles kom= men lies, und mit ihm in geheim ſich unterredete. Dieſer empfieng deshalben den 3ten Junii 1754 ein eigenhändiges Schreiben von Sr. Majeſtät zu Soiſ= ſons, darin ihm anbefohlen wurde, des folgenden Tages nach Hofe zu kommen; jedoch ſolte er auf ſolcher Reiſe die Stadt Paris nicht berüren. Nachdem er ſeinen Collegen von dem erhaltenen Befehle Nachricht gegeben, reiſete er den 4ten frühe von Soiſſons ab und langte Abends gegen ſieben Uhr zu Verſailles an. Der König hatte ausdrücklich befohlen, ihn, wenn er ſich melden würde, in ſein Cabinet einzufüren, mit dem Verbot, niemanden hinein zu laſſen, ſo lange er ſich darin befände. Se. Majeſtät hatten bereits darin mit dem Kanz= ler und dem Staatsſecretario, Marquis von St. Conteſt, eine Zeitlang gear= beitet, als er Abends um acht Uhr in das Kabinet eingefüret wurde. Er hatte die Ehre, über eine Stunde lang mit dem Könige allein zu ſeyn, und ein Vier= tel nach neun Uhr kam er aus dem Kabinet wieder heraus. Viele Herren des Hofes bemüheten ſich, ihn zu ſprechen; aber er hielt ſich bey keinem auf, ſon= dern grüſſete alle mit einer freundlichen Mine, und drückte nur einigen Freun= den die Hand. Er begab ſich ſofort nach St. Denis, wo er übernachtete, und darauf nach Soiſſons zurückkehrete. Man erzälet, daß, als er in das königli= che Kabinet eingetreten, der König ihn habe niederſitzen laſſen, und darauf be= fohlen, ihm einen genauen Bericht von dem zu geben, was die Sachen des Par= laments beträfe, und zu ihm mit einer völligen Freiheit zu reden. Dieſer Er= laubnis habe ſich der Herr von Maupeou bedienet, um dem Könige alle die Unordnung vor Augen zu legen, die auf die Zerſtreuung des Parlaments gefol= get. Er bat Se. Majeſtät, in Gnaden zu vermerken, daß er Deroſelben vor= ſtelte, daß, da das Uebel dringend wäre, ein geſchwindes Hülfsmittel darge= gen gebraucht werden müſte, wovon nach ſeinem Ermeſſen das beſte wäre, die Kammern nach Paris zurück zu berufen, und ſie des förderſamſten in die Aus= übung aller ihrer Functionen wieder einzuſetzen. Der König antwortete ihm, es wäre ihm nicht unbewuſt, daß das Uebel gros wäre, und daß ſeine Unter= thanen bey ſolcher Gelegenheit ſehr litten; er wäre aller der Streitigkeiten über= drüßig, und wolte mit deren Abſtellung der Sache ſelbſt ein Ende machen. Nach einer Unterredung von fünf Viertelſtunden, worin der König auf alles, was ihm der Präſident vorſtellete, viele Aufmerkſamkeit zu haben ſchien, beurlaubte ſich dieſer von demſelben und fragte, ob er an die groſſe Kammer etwas zu be= fehlen habe. Weil nun der König einen Augenblick ſtille ſchwieg, wiederholete der Herr von Maupeou ſeine Frage, und erhielt darauf von dem Könige zur Antwort: „Kehret nach Soiſſons zurück, ſaget der groſſen Kammer, daß ich „dem ganzen Handel ein Ende machen wil, und verſichert ſie meiner Gnade.„ 1754.

1754.

§. 411.

Fortſetzung. Indem verzog ſich die Rückkunſt des Parlaments von einer Zeit zur andern, und man fieng bereits an, daran zu verzweifeln. Jedoch im Julio wurde Herr von Maupeou abermahls zu dem Könige berufen, bey dem er anderthalb Stunden lang allein war, bis endlich der Prinz von Conty dazu kam, der gleichfals mit zu dieſer Unterredung gezogen wurde. Als der Präſident um ſechs Uhr aus des Königs Kabinet heraus kam, verſammelten ſich die Herren des Hofes um ihn herum. Er begleitete hierauf den König in die Betſtunde und kehrete ſodann wieder nach Soiſſons zurück. Den 27ten Julii wurden endlich die verſiegelten Briefe von dem Könige unterſchrieben, die der Kriegsminiſter, Graf von Argenſon, den folgenden Tag an die Intendanten der Plätze, wohin die Glieder des Parlaments verwieſen worden, abſchickte, um ihnen dieſelben einzuhändigen. Sie waren folgender Geſtalt abgefaſt geweſen: „Mein Herr, ich „ſchreibe euch dieſen Brief, um euch zu ſagen, daß meine Meinung iſt, daß ihr „von dem Orte eures Exilii den 20ten des bevorſtehenden Monaths abgehen „könnet, damit ihr den 1ten September in meiner guten Stadt Paris ſeyn möget, um alda meine fernere Willensmeinung zu erfahren. Darüber ich GOtt bitte, „daß er euch in ſeinem heiligen Schutze erhalten wolle. Compiegne, den 27ten „Julii 1754. Unterzeichnet *Louis* und weiter darunter: *de Voyer d'Argenſon.*„ Den 4ten Auguſt hatte der erſte Präſident, Herr von Maupeou, nochmahls die Ehre, dem Könige zu Compiegne aufzuwarten, von dar er ſich mit einigen Gliedern der groſſen Kammer nach ſeinem Landgute Brayeres begab. Ehe der Präſident von dem Könige wieder hinweggieng, fragten ihn Se. Majeſtät, ob er nicht der Königin aufwarten würde? worauf er aufs ehrerbietigſte antwortete, daß er, weil Se. Majeſtät es ihm erlaubten, die Ehre haben würde, der Königin Cour zu machen. Er wurde auch wirklich vor dieſe Prinzeſſin gelaſſen, und ungemein gnädig von derſelben empfangen.

§. 412.

Fortſetzung. Man bekam hierauf ein Schreiben aus Soiſſons vom 12ten Auguſt zu ſehen, das alſo lautete: „Ich bin erfreut, ihnen gewiſſe Nachricht von der baldigen Zurückkunſt des Parlaments geben zu können. Wir haben davon ein „ſicheres Pfand unter unſern Händen, nemlich das Circularſchreiben, das der „König am 27ten Julii an alle Glieder dieſer hohen Geſelſchaft erlaſſen hat. „Seit dieſer Zeit hat jeder von ihnen einen Brief von dem Herrn Kanzler empfangen, welcher ihnen erlaubet, bis zu der zu ihrer Rückkehr nach Paris „angeſetzten Zeit, auf ihre Güter zu gehen. Dem zu Folge ſind alle Glieder „der groſſen Kammer, welche ſich hier befanden, abgegangen, wobey ſie uns „das Vergnügen zurückgelaſſen, ſie aus der Ungnade wieder herausgeſetzt zu wiſſen. Sie haben allerſeits groſſe Merkmahle ihrer Edelmüthigkeit durch anſehn-

„liche

„liche Präſente hinter ſich gelaſſen, davon die geringſten goldene Tabattieren und „Uhren geweſen ſind.„ Den 25ten Auguſt langte der erſte Präſident des Parlaments, Herr von Maupeou, zu Verſailles an, um Jhro Majeſtät und die königliche Familie wegen der Geburt des Herzogs von Berry zu complimentiren. Den 27ten Abends gegen zehen Uhr langte er zum erſtenmahle wieder zu Paris an. Er hatte unter der Hand ausſtreuen laſſen, daß er erſt des andern Tages ankommen würde, weil er wolte, daß es in aller Stille geſchehen möchte. Allein, es wurden, ohnerachtet aller von ihm gebrauchten Vorſicht, gar bald verſchiedene Einwohner, die nahe bey ſeinem Palais wohneten, inne, daß er zurückgekommen ſey, worauf ihr Freudengeſchrey es in der ganzen Gegend bekant machte. Man illuminirte alle Fenſter, und lies Raqueten in Menge in die Luſt ſteigen. Des folgenden Tages verſamlete ſich das Volk haufenweiſe in dem Palais und vor dem Hotel des Präſidentens, und lies ein beſtändiges Frohlocken von ſich hören. Man ſchos des Abends aus Pöllern, zündete Freudenfeuer an, ſtelte eine groſſe Illumination in dem Hofe des Palaſts an, machte Muſic, tanzte und nahm viele andere Luſtbarkeiten vor, welche die ganze Nacht hindurch dauerten. Das Hotel des Herrn von Maupeou war kaum zureichend, die Perſonen von allerley Stande zu faſſen, welche ihn zu complimentiren kamen. Wenn er öffentlich erſchiene, hörte man mit tauſend Stimmen rufen: Es lebe der König und das Parlament! Dieſe Freudensbezeugungen würden noch länger gedauert haben, wenn der Präſident nicht zu verſtehen gegeben hätte, daß man ihm einen Gefallen erweiſen würde, wenn man damit aufhörte; wie er denn auch keine Viſiten weiter, als von den Gliedern des Parlaments, welche ſich insgeſamt wieder zu Paris einfanden, annehmen wolte. Den 31ten Auguſt langten auch diejenigen Parlamentsglieder an, die Staatsgefangene geweſen, und wieder in Freiheit geſezt worden. 1754.

§. 413.

Den 2ten September ſolte das Parlament ſeine Verſamlung wieder anfangen. Es empfingen aber an dieſem Tage frühe alle Parlamentspräſidenten und Räthe einen verſiegelten Brief vom Könige, worin ihnen anbefohlen wurde, ſich den 4ten frühe um die gewönliche Stunde in ihren Kammern einzufinden. Die Urſache dieſes Aufſchubs war, weil die königliche Kammer zuvor entlaſſen werden muſte. Zu dieſem Ende begab ſich der Kanzler noch am 2ten dieſes nach gedachter königlichen Kammer, hielte eine Rede von denen beklagenswürdigen Umſtänden, welche die Exilirung des Parlaments veranlaſſet, und verlas darauf die ofnen Briefe, wodurch Se. Majeſtät die vorige Commißion der königlichen Kammer vernichteten, welche daſelbſt ſogleich regiſtriret worden. Hierauf ſtunden alle Glieder derſelben auf, und giengen auseinander; die Acten und Proceduren der Kammer aber wurden nach der Schreiberey des königlichen Staats- Die königliche Kammer wird wieder aufgehoben.

1754. Staatsraths gebracht. An eben dieſem Tage wurden auch alle Glieder des Chatelets, welche in der Baſtille ſaſſen, wieder auf freien Fus geſtelt. Die ofnen Briefe, wodurch die, wärend der Abweſenheit des Parlaments errichtete, königliche Kammer am 2ten September wieder aufgehoben wurde, lauten in der Ueberſetzung alſo: "Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Frankreich "und Navarra, entbieten allen denen, die Gegenwärtiges ſehen werden, unſern "Grus. Durch unſern ofnen Brief in Form einer Declaration vom 11ten "November verwichenhin haben wir in unſerm Schloſſe Louvre eine Gerichts- "und Juſtitzkammer unter dem Nahmen der königlichen Kammer angeordnet, "um über alle Civil- Criminal- und Policeymaterien, welche unter die Gerichts- "barkeit des Parlaments gehören, zu erkennen, und wir haben dieſe Kammer "aus verſchiedenen von unſern Räthen unſers Staatsraths und ordentlichen "Raquetenmeiſtern unſers Hotels beſetzt. Wir werden keine Gelegenheit vorbey "laſſen, ihnen Merkmahle der Zufriedenheit zu geben, die wir über ihre Treue "und ihre Ergebenheit für unſern Dienſt haben, als davon wir neue Zeugniſſe "in Verwaltung der Juſtitz, die ſie unſerm Volke ertheilet, ohne daß ihre "Functiones in unſern Rathscollegiis dadurch unterbrochen worden, empfangen "haben. Da aber der Endzweck dieſer Einſicht durch den von uns gefaſten Ent- "ſchlus, unſern Parlamentshof in unſere gute Stadt Paris zurück zu berufen, "um alda ſeine Verrichtungen wieder vorzunehmen, hinwegfält: ſo haben wir "aus dieſen Urſachen und andern uns bewegenden Betrachtungen, nach dem "Gutachten unſers Conſeil, und mit unſerm rechten Wiſſen, aus voller Macht "und königlicher Auctorität, durch gegenwärtiges von uns eigenhändig Unter- "zeichnetes, unſere königliche Kammer, die durch unſern ofnen Brief in Form "einer Declaration vom 11ten November letzthin errichtet war, widerrufen, "aufgehoben und abgeſchaft, wie ſolche hiermit widerrufen, aufgehoben "und abgeſchaft wird; befehlen anbey, daß die Originalacten beſagter "unſerer königlichen Kammer zu der Schreiberey von unſerm Conſeil gebracht "werden; geben auch unſern Lieben und Getreuen, unſere königliche Kammer zu "Paris haltenden, hiermit auf, daß ſie Gegenwärtiges regiſtriren, und den "Inhalt davon nach ſeiner Form und Beſchaffenheit volſtrecken laſſen. Gegeben "zu Verſailles den 30ten Auguſt 1754, und unſerer Regierung im 39ten."

§. 414.

Erſte Verſamlung des Parlaments.

Den 4ten September frühe um 8 Uhr verfügten ſich der königlichen Ordnung zu Folge die Glieder des Parlaments, ohngefehr 180 an der Zahl, nach dem Palais. Da auch Herr Beſigny, Präſident der zweiten Requetenkammer, Herr Beze de Lys, Rath der zweiten, und der Abt Chauvelin, Rath der dritten Enquetenkammer, aus ihren Gefängniſſen entlaſſen worden, ſo ermangelten dieſe drey berühmten Glieder nicht, ſich ebenfals dabey einzufinden.

Der

Der Präſident der zweiten Enquetenkammer, Herr Fremont dû Mazy, der auf ſeiner Rückreiſe von der St. Margaretheninſel, wohin er relegiret war, zu Aix krank geworden, und daher ſeine Reiſe nicht weiter fortſetzen können, ſchrieb an den erſten Präſidenten, und erſuchte ihn, ihn bey der Geſelſchaft zu entſchuldigen. Es hatte ſich um das Palais eine unbeſchreibliche Menge Volks von allerley Stande verſamlet, um die Glieder des Parlaments, abſonderlich aber den erſten Präſidenten, und diejenigen, welche Gefängnis erlitten, vorbey gehen zu ſehen. Hierbey hörte man das Volk zu mehrern Mahlen rufen: **Es lebe der König und das Parlament!** und es verdoppelte ſeinen Zuruf, als es den Abt Chauvelin, den ſeine Schwachheiten nöthigten, ſich tragen zu laſſen, paßiren ſahe. Nachdem nun die geſamten Räthe ihren Platz eingenommen hatten, ſtattete der erſte Präſident von den Particularconferenzen, die er mit Sr. Majeſtät gehabt, Bericht ab. Hierauf brachten die Gens du Rois eine Declaration, deren Regiſtrirung ſie verlangten, nachdem ſie dieſelbe mit lauter Stimme abgeleſen. Sie lautete alſo: "**Ludwig**, von GOttes Gnaden, König von "**Frankreich** und **Navarra**, entbieten allen denen, die Gegenwärtiges ſehen "werden, unſern Gruß. Die Entſchlieſſung, welche die Officiers unſers Par"laments am 5ten May des vorigen Jahres gefaſt, aufzuhören, unſern Unter"thanen die Juſtitz, die ſie ihnen von unſertwegen ſchuldig ſind, wiederfahren "zu laſſen, und die Weigerungen, die ſie gemacht, ihre Functiones wieder vor"zunehmen, welches doch eine unumgängliche Schuldigkeit ihres Standes aus"macht, und wozu ſie ſich eidlich verpflichtet, haben uns genöthiget, ihnen das "Misfallen, das wir über ihre Auffürung hatten, zu bezeigen. Der Vorwand "ſelbſt, den ſie der Aufhörung von ihrem ordentlichen Dienſt gegeben, war "ihrer Seits ein um ſo weniger zu entſchuldigendes Vergehen, als, da ſie an der "Geſinnung nicht zweifeln konten, darin wir waren, und darin wir beſtändig "ſind, dasjenige anzuhören, was unſer Parlament zum Beſten unſers Dienſts "und dem von unſern Unterthanen uns vorzuſtellen haben möchte; und da ihnen "nicht unbewuſt war, daß wir durch ſeine Schlüſſe von dem Object unterrichtet "wären, ſie ſich die Rechnung machen konten, daß ſie ſich ſelbſt die Weigerung "zugezogen, die wir gebrauchet, die Vorſtellungen, die von ihnen abgefaſſet "worden, anzunehmen. Nachdem wir ihnen aber eine Zeitlang die Würkungen "unſers Misfallens empfinden laſſen, ſo haben wir dem, was unſere Clemenz "uns dictirt hat, Gehör gegeben, und wir haben die Officiers unſers Parlaments "in unſere gute Stadt Paris zurückberufen. Wie wir inzwiſchen jederzeit dar"auf bedacht ſind, die Spaltungen zu beruhigen, die ſich ſeit einiger Zeit hervor"gethan, und davon die Folgen alle unſere Aufmerkſamkeit zu verdienen geſchie"nen; ſo haben wir die Maasregeln ergriffen, die wir am fähigſten erachtet, die "Ruhe aufs Künftige zu verſchaffen, und in der Hofnung, daß unſer Parlament "aus Begierde, durch einen fertigen Gehorſam und durch eine verdoppelte Arbeit "das Nachtheil, das unſere Unterthanen haben erleiden können, wieder gut zu "ma-

1754.

1754. "machen, uns bey allen Gelegenheiten Proben von ſeiner Unterwürfigkeit und "Treue dadurch geben werde, daß es ſich der Weisheit der Abſichten, die uns "antreiben, gemäs erzeige, haben wir beſchloſſen, es zu Paris wieder zu ver⸗"ſamlen, um ihm unſere Willensmeinungen zu erkennen zu geben. Aus dieſen "und andern uns hierzu bewegenden Urſachen haben wir nach dem Gutachten "unſers Conſeils, und mit unſerm rechten Wiſſen, aus voller Macht und königli⸗"cher Autorität, durch gegenwärtig von uns eigenhändig Unterzeichnetes anbe⸗"fohlen, und befehlen allen und jeden Officiers unſers Parlaments an, ihre "gewönliche Functiones in unſerer guten Stadt Paris, was auch dem entgegen "ſeyn möchte, wieder anzutreten, und alda unſern Unterthanen ohne Verzug "und ohne Unterbrechung, nach den Geſetzen und nach der Schuldigkeit ihrer "Aemter die Juſtiß wiederfahren zu laſſen. Und da wir erkant, daß das ſeit "ſo viel Jahren über Materien auferlegte Stilſchweigen, welche nicht getrieben "werden können, ohne dem Beſten der Religion und des Staats Tort zu thun, "das bequemſte Mittel iſt, den öffentlichen Frieden und Ruheſtand zu verſichern; "ſo gebieten wir unſerm Parlamente, die Hand darüber zu halten, damit von "keinem Theile nichts gethan, verſuchet, unternommen oder innoviret werde, "was dieſem Stilſchweigen und dem Frieden zuwider ſeyn könte, den wir in "unſern Staaten wollen herrſchen ſehen: gebieten ihm anbey, gegen die Ueber⸗"treter den Geſetzen und Ordonnanzen gemäs zu verfahren; darneben aber, um "je mehr und mehr zur Beruhigung der Gemüther zu verhelfen, die Einigkeit zu "erhalten, das Stilſchweigen zu behaupten, und das Geſchehene völlig in Ver⸗"geſſenheit zu bringen, wollen und meinen wir nichts deſto weniger, daß alles "Verfahren und die Proceduren, welche geſchehen ſeyn möchten, und die Defi⸗"nitiverkentniſſe, die ſeit dem Anfange und bey Gelegenheit der leztern Unruhen "bis zu dem Tage der gegenwärtigen Declaration ergangen ſeyn möchten, ohne "einige Folge und ohne einige Würkung bleiben, jedoch ohne Nachtheil der "contradictorie und im leztern Reſſort ertheilten Definitiverkentniſſe, den Par⸗"theien, wider welche ſie ertheilt worden ſeyn möchten, vorbehältlich ſie durch "Wege Rechtens, wenn es ſtatt findet, darwider zu verwahren. Befehlen un⸗"ſern lieben und getreuen Räthen Unſers Parlamentshofs Gegenwärtiges vorle⸗"ſen, publiciren und regiſtriren zu laſſen, und den Jnhalt davon wahrzunehmen, "und nach ſeiner Form und Laut zu beobachten, ohne darwider zu handeln, noch "zu geſtatten, daß auf einige Art und Weiſe, wie die auch ſeyn möge, darwider "gehandelt werde. Denn das iſt unſer Wohlgefallen. Zu Urkund deſſen haben "wir dieſem unſer Jnſiegel vordrücken laſſen. Gegeben zu Verſailles den 2ten "September 1754, und unſerer Regierung im 39ten."

§. 415.

Fortſetzung. Nach Verleſung dieſer Declaration gaben einige, in deren Eingange ſon⸗derlich enthaltene, Ausdrücke zu einer Verſchiedenheit der Meinungen Anlas, welche

welche die Verſamlung hinderte, an ſolchem Tage einen endlichen Schlus zu faſſen. Die Stimmen waren vornemlich in zwo Hauptmeinungen getheilt. Der eine Theil von etlichen 40 Stimmen hielte dafür, daß man Commiſſarien ernennen ſolte, die Declaration zu unterſuchen; der andere und mehrere Theil aber, der bey 117 Stimmen hatte, und dem auch gefolget wurde, ſchlug vor, die weitere Berathſchlagung bis zum andern Tage um 9 Uhr auszuſetzen. Wie ſich die Kammern den 5ten dieſes um die angezeigte Stunde wieder verſamlet hatten, fuhr man in den Berathſchlagungen mit ſo viel Anſtändigkeit als Eifer fort, und kam damit erſt um 5 Uhr Nachmittags durch einen Schlus zu Ende, kraft deſſen die königliche Declaration, mit Vorbehalt einer ſolennen und förmlichen Deputation an Se. Majeſtät, um Höchſtdenenſelben Vorſtellungen zu thun, regiſtriret wurde. Jedoch hat man dabey bemerkt, daß faſt 30 Parlamentsglieder dismahl hinweggeblieben; diejenigen von den Anweſenden aber, welche ſich über der Regiſtrirung am ſtandhaftigſten erwieſen, waren die nach Bourges exiliret und gefangen geweſenen. Den 6ten September verſamleten ſich die Kammern ordentlich wieder. Gegen 10 Uhr kamen die Deputirten des Chatelets, um das Parlament wegen ſeiner Rückkehr zu complimentiren, und ihm von dem, was wärend deſſen Abweſenheit vorgegangen, Bericht zu geben. Als dieſe Deputirte, unter denen ſich Herr Guerey de Voiſins befand, in den groſſen Saal des Palais eintraten, rief jemand für den Herrn Guerey de Voiſins Viuat! aus, welcher Zuruf von andern ſofort wiederholet wurde. Nachdem dieſe Deputirte, die ſehr wohl empfangen wurden, wieder abgetreten waren, erwälte das Parlament die Glieder zu der Vacationskammer. Herr Pelletier de Roſambo wurde hierbey zum Präſidenten, und benöthigten Fals der junge Herr von Maupeou zu deſſen Adjuncto ernennet. Es fanden ſich einige Glieder, welche wolten, daß das Parlament in ſeinen Functionen fortfahren ſolte, ohne daß Vacanzen wären; und andere hielten für rathſam, wegen der Bulle Vnigenitus eine Appellation abzufaſſen. Allein, dieſe Vorſchläge erhielten keinen Beifal. Da hiernächſt eine von einem pariſiſchen Geiſtlichen gehaltene ſchismatiſche Predigt durch eines der anweſenden Glieder in Erinnerung gebracht wurde, antwortete der erſte Präſident, es wäre ſolches eine Sache, die man, da ſie vor der königlichen Declaration geſchehen wäre, mit Stilſchweigen zu übergehen hätte, und man müſte nur diejenigen ſtrafen, welche das auferlegte Stilſchweigen hinfüro unterbrechen würden. Den folgenden Tag als den 7ten dieſes verfügten ſich die Deputirten des Parlaments, vierzig an der Zahl, worunter ſich der erſte Präſident ſelbſt befand, in zehn ſechsſpännigen Wagen nach Hofe, dem Könige die Vorſtellungen über Sr. Majeſtät Declaration, worüber man ſich verglichen hatte, zu übergeben. Der erſte Präſident fürte hierbey das Wort; und die Antwort, die der König hierauf ertheilete, lautete alſo: "Ich habe gethan, was ich für dienlich erachtet, die Ordnung und die "öffentliche Ruhe herzuſtellen. Die meinen Unterthanen verſchafte Juſtitz iſt 1754.

1754. "einer der Puncte, die ich am Herzen hatte. Da ich aber einzig und alleine "darauf bedacht bin, ſie deſſen, was ich zu ihrem Beſten gethan habe, ge= "nieſſen zu laſſen, ſo ſetze ich in dieſem Augenblicke alles andere bey Seite. "Mein Parlament merke und erkenne meine Güte; es erzeige ſich in allen den "Geſinnungen gemäs, die ich ihm zu erkennen gegeben, und davon der Zweck "iſt, die Geſetze des Reichs zu handhaben, ohne den der Religion ſchuldigen "Reſpect aus den Augen zu ſetzen. Dieſes iſt mein Wille!"

§. 416.

Fernere Unterhandlungen im Parlamente.

Es war gegen Mittag, als die Deputirten zu Verſailles ankamen, und Nachmittags gegen 4 Uhr langten ſie wieder in dem Palais an, wo die Kammern verſamlet geblieben waren, ihren Bericht zu vernehmen. Allenthalben, wo ſie bey ihrer Zurückkunft von Verſailles vorüber fuhren, und ſonderlich am Louvre, wo über 20000 Menſchen beiſammen waren, rief das Volk: Es lebe das Parlament! Es lebe der erſte Herr Präſident! Nachdem man denen Kammern die königliche Antwort angezeiget, wurde lange darüber geredet, bis man endlich Abends um 10 Uhr auseinander gienge, ohne einen weitern Schlus darüber gefaſt zu haben, als daß man die fernere Erwegung derſelben bis zur Wiederverſamlung des Parlaments im Monath November ausgeſetzt ſeyn laſſen wolte. Den 3ten September berief der König die Cardinäle von Rochefaucault und Soubiſe, wie auch die Erzbiſchöffe von Paris und Narbonne nach Choiſi, wo er ihnen von der obgedachten Declaration, die er den folgenden Tag an das Parlament ſchickte, Nachricht gab. Sie fanden ſolche nicht ſo, wie ſie geweſen ſeyn würde, wenn ſie ſolche ſelbſt entworfen hätten, ſagten aber nicht viel darzu. Jedoch den 10ten dieſes begaben ſich die obgedachten vier Prälaten wieder zum Könige nach Choiſi, um bey Sr. Majeſtät die Modification gewiſſer Clauſeln in der königlichen Declaration vom 2ten dieſes auszuwürken. Der König ertheilte ihnen aber zur Antwort: Es wäre ſolche Declaration ſo klar und verſtändlich, daß nichts weiter hinzugethan werden könte; er wolte in ſeinem Reiche Friede und Ruhe haben; das auferlegte Stilſchweigen ſolte beobachtet, und ein jeder, der dawider handelte, nach der Schärfe der Geſetze zur Verantwortung gezogen werden. Ich wil diesmal dieſen Artikel mit einem Kupferſtiche beſchlieſſen, der auf die Zurückkunft des Parlaments zum Vorſchein kam. Man ſiehet auf demſelben die Gerechtigkeit, die eben ihre Ausſprüche thun wil. Sie ſitzet auf einem Cubo unter einem Palmbaum, welches die Sinbilder der Standhaftigkeit und des Friedens ſind. In ihrer rechten Hand hält ſie das Bruſtbild des Königes, der mit einem Oelzweige gekrönt iſt, mit der Beiſchrift: Regi Pacatori. In der andern Hand hat ſie die Wage, und einen mit Oelzweigen umwundenen Degen. Bey ihr liegt die güldene Krone auf dem Globo von Frankreich, und zu ihren Füſſen ſiehet man die Fackel der Spaltung. Auf dem unter dem Bruſtbilde befindlichen Schilde

ſind die Worte zu leſen: Ob leges et S. S. Can. ſeru. Iuſtitia redux. Unter dieſem Kupfer befindet ſich noch ein kleineres, welches die bey dieſer groſſen Begebenheit erfolgte Geburt des Herzogs von Berry anzeiget, und über dem die Worte ſtehen: Pignus Pacis. 1754.

§. 417.

In Spanien ereignete ſich inzwiſchen um der Mitte dieſes Jahres ein Vorgang, der vieles Aufſehen verurſachte. Der bisherige Staatsminiſter, Marquis von Enſenada, kam auf einem Mahle um alle Gnade und um alles Anſehen, worin er bisher bey Hofe geſtanden war. Es erhielt derſelbe in der Nacht vom 19ten zum 20ten Julii einen Befehl vom Könige, wodurch Se. Majeſtät ihm andeuteten, daß er ſich der Ausübung aller ſeiner Aemter enthalten ſolte. Den 21ten frühe um 3 Uhr ward ſein Hotel durch ein Detaſchement ſpaniſcher Garde zu Fus umringt. Man arretirte den Marquis, und zween Officiers fürten ihn ſofort nach der Stadt Granada ab, die ihm zum Arreſte gegeben wurde. Don Auguſtin Pablo d'Ordegnana, Secretarius des Staats- und Kriegsraths, welcher unter dem Marquis de la Enſenada arbeitete, ward zu gleicher Zeit arretiret, und durch einen Officier nach Valladolid gebracht. Man verſicherte ſich auch des Abts Don Facundo Magrobejo, der bey dem Marquis freien Zutrit hatte. Don Petro Samaniego, Rath von Caſtilien, bemächtigte ſich kraft einer königlichen Commißion aller Papiere ſowohl des Miniſters, als der erwänten andern Perſonen, und verſiegelte ſie. Man bekam darauf ein Manifeſt zu ſehen, welches der König am 20ten Julii dieſerhalben zu Madrit öffentlich bekant machen lies. Es lautet in der Ueberſetzung alſo: "Da ich von den Urſachen des Misvergnügens und der Betrübnis "meiner Unterthanen genau benachrichtiget worden, welche die hohen Auflagen, "und der Mangel an Lebensmitteln, wodurch dieſes Königreich gedruckt worden, "veranlaſſet, obgleich, da ich das Regimentsruder der Sorgfalt eines Miniſters "anvertrauet, mein Wille geweſen, daß er ſich aufs gelindeſte und billigſte betragen möchte; ſo habe ich beſchloſſen, das dienſamſte und kräftigſte Mittel vorzu"kehren, allen Unruhen und Murren meines Volks abzuhelfen, um es die An"nehmlichkeiten des Friedens genieſſen zu laſſen, alles zur gröſten Ehre GOttes, "und zur Wohlfahrt meines Königreichs. Zu ſolchem Ende habe ich den Mar"quis de la Enſenada aller ſeiner Bedienungen und Commißionen entſetzet und "anbefohlen, wie ich hiermit anbefehle, daß man ſich ſeiner Perſon bemächtige, "ihn nach meinen Gefängniſſen zu Granada bringe, und alle ſeine Papiere "wegnehme, damit ſolche nachbenanten Perſonen eingehändiget werden. Ich ver"ordne gleichfals, daß Don Antonio Ordinana aller ſeiner Aemter und Com"mißionen entlaſſen, und gefangen nach Valladolid gebracht werde, ingleichen "daß man ſich des Siegelbewahrers, und aller ſeiner Papiere, wie auch aller "derer, die bey der Marquiſin von Torreſillas werden gefunden werden, be-

Fal des ſpaniſchen Staatsminiſters Marquis von Enſenada.

1754. "mächtige, und ſie alle in die Hände des Don Pedro Samaniego liefere, da: "mit ſelbiger nach dem Befehle, den ich ihm darüber ertheilen werde, ſie aufs "ſchärfeſte unterſuche. Auch caßire und entſetze ich die beiden erſten Offi: "ciale des Raths von Indien und der Marine ihrer Bedienungen, und gebiete, "ſich ebenfals ihrer Papiere zu bemächtigen, und ſie Don Samaniego zu über: "liefern, und zugleich, daß alles geheim und mit der erforderlichen Behutſamkeit "geſchehe. Ich vergebe von nun an und bis auf anderweite Verfügung die "Aemter und Commißionen, die der Marquis de la Enſenada hatte, an folgende "Perſonen, nemlich alles, was das Kriegsweſen betrift, an Don Sebaſtian "d'Eslaba; das Marinedepartement an Don Julian d'Arriaga; das De: "partement der Finanzen an den Marquis von Valparaiſo, und das Departe: "ment von Indien an Don Richard Wall, wobey ich ihrem Eifer und ihrer "Klugheit anheim gebe, dafür Sorge zu tragen, daß die Ordnung, die ſich für "eine gelinde und ſanfte Regierung ſchicket, wieder hergeſtellet werde; auch ver: "traue ich ihnen alle Schriften an, die ihnen werden ausgeantwortet werden. "Und was die Civil- und Criminalproceſſe anbelanget, die in Bewegung ge: "bracht worden, oder nachhero dazu kommen werden, ſo gebiete ich meinem "Staatsrathe, darin zu erkennen, wogegen die Kammer der Alcaiden und Richter "zu Madrit, mit aller ihrer Jurisdiction, und allen andern darunter ſtehenden "Kammern, unterdrückt und aufgehoben ſeyn ſol. Ich unterdrücke auch und "annullire alle Particularjurisdictiones, die Exemtionen, Petitionen, Penſionen ꝛc. "die von beſagtem Miniſter abhangen, und durch ihn unter dem Vorwande mei: "nes königlichen Dienſtes möchten ertheilet worden ſeyn. Ich ziehe von heute "an alle Appeintements, Zahlungen der Penſionen, die ſie empfingen, ein, und "unterwerfe ſie der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ich nehme jedoch die Militair: "perſonen und ihre Witwen ſamt ihren Penſionen aus, womit ſie wegen gelei: "ſteter Dienſte begnadiget worden ſind. Ich befehle auch dem Finanzminiſter, "dafür Sorge zu tragen, daß alle von dem gottſeligen Könige, meinem vielge: "liebten und hochgeehrten Herrn Vater, gemachte Schulden des förderſamſten "bezahlt werden; und weil ich die äuſſerſte Armuth erkenne, darein meine lieben "Unterthanen verſetzt ſind, und die den Ackerbau und die Viehzucht hindert, "wodurch eben ihr Elend vermehret wird; ſo erlaſſe ich, um dieſer Urſachen "willen, ihnen alles dasjenige, was ſie mir bis zu Ende dieſes Jahres an Impoſt "und Contribution ſchuldig ſind, oder ſchuldig ſeyn werden, jedoch ſind die Par: "ticularſchulden, Renten, Einkünfte ꝛc. welche nicht unter dem Titel von Impoſten "und Contributionen begriffen ſind, von ſolcher Begnadigung ausgenommen. "Und damit alles nach meinem Willen gehörig befolget werden möge, ſo werden "Don Richard Wall und der Präſident meines Raths die Befehle, meiner "Meinung gemäs, geben, welche ich ſelbſt aus Mangel der Zeit nicht habe er: "laſſen können ꝛc."

§. 418.

1754.

§. 418.

Mit des Marquis Ungnade gieng es geſchwinde zu. Den Abend vorher, ehe ſie ihm angekündiget wurde, hatte er noch, wie gewönlich, mit dem Könige gearbeitet, und nicht das geringſte an demſelben gemerket, was bey ihm einigen Verdacht erwecken können. Wie ihm ſolche den 20ten Julii angekündiget wurde, ſo nahm er die Befehle des Königes mit der allerehrerbietigſten Unterwerfung an, und ſchien die Folgen derſelben mit der volkommenſten Gelaſſenheit abzuwarten. Der Zutrit in ſeinen Palaſt wurde zugleich allen, die ſich demſelben bisher genähert, verboten. Nachdem das königliche Manifeſt bekant gemacht worden, kam den 21ten Julii früh um 3 Uhr ein Gefreiter von der Leibgarde mit 50 Man, die ſeinen Palaſt beſetzten. Der Officier gieng in ſein Schlafgemach, wo er ihm im Bette den Arreſt ankündigte. Der Marquis lies ſich alsbald ankleiden, ſetzte ſich in die dazu vorhandene Caroſſe, und wurde in Begleitung einiger Officiers, die bey ihm ſaſſen, nach Granada abgefüret. Er lies bey ſeiner Gefangennehmung eben ſo wenig Veränderung des Gemüths, als den Tag vorher, bey Ankündigung der königlichen Ungnade, verſpüren, und, ohne im geringſten über das Verfahren mit ihm zu murren, bezeigte er ſich blos darüber bekümmert, daß er dem Könige misfalle. Als man mit ihm in den Flecken Conſuegra in der kleinen Provinz Mancha kam, ward er krank, weswegen der Gefreite, der ihn begleitete, ſogleich einen Expreſſen nach Hofe ſendete, um zu berichten, wie die beiden Aerzte in dem Flecken der Meinung wären, daß er bis zu ſeiner Wiedergeneſung daſelbſt gelaſſen werden möchte. Allein die königliche Antwort lautete dahin, daß er ſeine Reiſe fortzuſetzen hätte, welches auch geſchahe. Den 29ten Julii kam man mit ihm bey Granada auf einem Landhauſe an, wo ihn der Corrigitor einholete. Den 31ten in der Nacht brachte ihn dieſer nach der Stadt, und in ein Haus, das der GrosAlcaide für ihn bey der Kanzeley zurechte machen laſſen, weil der Marquis zu erkennen gegeben, daß es ihm lieb ſeyn würde, in ſolcher Gegend zu logiren, um in der Nähe zu ſeyn, ſich alle Tage, nach dem Befehle des Königes, vor dem Präſidenten ſtellen zu können. Die Gaſſe, wodurch er paßirte, war an beiden Enden durch Invaliden beſetzt, welche auf dem Schloſſe la Halambra in Beſatzung liegen. Er wurde von keinem Detaſchement nach Granada begleitet, wie es Anfangs hies, ſondern es haben ihn nur zwey Officiers, nemlich ein Gefreiter von der Garde du Corps, und ein Capitain von der ſpaniſchen Garde zu Fus, bis an den Ort ſeines Exilii gebracht, die mit ihm im Wagen geſeſſen. Eine halbe Stunde nach ſeiner Ankunft zu Granada gab ihm der Kanzleipräſident einen Beſuch. Der Marquis machte hierbey Mine, als ob er ihm ſeinen Degen überantworten wolte, der ihn aber nicht annahm, ſondern den Marquis vielmehr in ſein Haus fürete, und ihm alda einige Erfriſchung vorſetzte. Es waren deren verſchiedene vorhanden, er begnügte ſich aber mit einem Glas Waſſer. Eine Viertelſtunde her=

Fortſetzung.

1754. hernach, da er getrunken, begehrte er, ſich nach ſeinem Quartier zurück zu begeben, um auszuruhen. Die beiden Officiers, die ihn allenthalben begleiteten, und auch in ſeiner Kammer ſchliefen, folgten ihm dahin. Als den andern Tag nach ſeiner Ankunft jedes Kanzleiglied und andere Perſonen von Diſtinction kamen, ihm die Viſite zu geben, lies er ſie bitten, ihn zu entſchuldigen, daß er ſie nicht annehmen könte. Etliche Tage hernach langten bey ihm verſchiedene von ſeinen Domeſtiquen mit vieler Bagage an, die man ihm auf Befehl des Hofes überſchickte; und weil nunmehro das Haus, das er bewohnete, zu klein wurde, muſte man ihn in ein anderes logiren. Seine Gefangenſchaft war alſo ſehr leidlich. Er hatte alle Bequemlichkeit, und konte die allermeiſten Abende in der angenehmſten Geſelſchaft zubringen. Nachdem die Officiers, die ihn nach Granada begleitet, zurückgegangen, wurde ihm ein Alcaide zugeordnet, der die Aufſicht über ihn haben muſte. Indeſſen verwunderte ſich der König nicht wenig, als man ihm 20 Millionen Gulden, und eine erſtaunliche Menge Gold- und Silbergeſchirre brachte, die bey dem Marquis de la Enſenada gefunden worden, ohne zu rechnen, was man bey dem Don Antonio Ordinana angetroffen, welches ſich allein auf ſieben Millionen Realen belaufen. Des Marquis Vertrauter, der Abt Facundo Magrobejo, wurde zwar auch in Verhaft genommen. Als man ihn aber über etliche Puncte befraget hatte, wurde er wieder auf freien Fus geſtellet. Er muſte ſich darauf nach ſeinem Canonicate in Burgos begeben, wohin er auch ſogleich gieng, und froh war, daß er ſo glücklich davon gekommen.

§. 419.

Urſachen ſeiner Ungnade.

Man fand nicht für gut, die eigentlichen Staatsverbrechen des Marquis der Welt bekant zu machen. Sie wurden verſchiedentlich angegeben. Vermuthlich kommen vielerley Dinge zuſammen, die alle das Ihrige zu ſeinem Falle beigetragen haben. Er ſolte eine geraume Zeit kein Freund von dem Herzoge von Hueſcar geweſen ſeyn, der damahls bey Hofe in groſſem Anſehen ſtand. So viel iſt gewis, daß der Marquis nach und nach zu dem wichtigen Poſten eines erſten Miniſters gelanget iſt. Er war ehedeſſen Kriegs- und Staatsſecretarius bey dem Infanten Don Philip, als derſelbe in Italien die ſpaniſche Armee commandirte. Im Jahr 1743 wurde er königlicher Kriegsrath, und kurz darauf Staats- Finanz- und Kriegsminiſter, da er denn ſeine Erhebung meiſtens der Königin zu danken hatte. Der König Ferdinand beſtätigte ihn bey Beſteigung ſeines Throns 1746 in ſeinen Bedienungen, die er auch bis auf die Stunde ſeines Fals begleitet hat. Er war unvermält, und trug nicht nur das Maltheſerordenskreuz, ſondern auch den Orden des güldenen Vlieſſes. Zu ſeinem Fal ſolte auch die Geiſtlichkeit etwas beigetragen haben, weil er ſich dadurch derſelben Has zugezogen, daß er ungleich von ihren vielen Pfründen geredet,

bet, dieſelben zu beſchneiden geſucht, und den König vermocht, zu befehlen, daß niemand unter dem 28ten bis 30ten Jahre ſeines Alters eine Kloſtergelübde ablegen ſolte. Sie war auch mit dem Concordate übel zufrieden, das der König auf ſeine Veranlaſſung mit dem Papſte getroffen. Auſſer den begangenen Malverſationen, bey Dirigirung der Finanz= und indianiſchen See= und Handlungsſachen mochte wohl der neapolitaniſche Hof deſſen Fal am meiſten befördert haben. Eine Nachricht, die zum Vorſchein kam, gab dieſes deutlich zu erkennen, wenn man anders derſelben Glauben zuſtellen darf. Es heiſt in ſolcher, es wäre der Marquis de la Enſenada den 20ten Julii, und alſo den Tag vor ſeiner Arretirung, von dem Könige und deſſen Beichtvater über folgende Puncte in Geheim zur Rede geſetzt worden. Man habe nemlich erſtlich ihm einen Brief abgefordert, welchen der König beider Sicilien den 1ten Januar dieſes Jahres an ihn geſchrieben, darin er ihm aufgetragen, Sr. catholiſchen Majeſtät zu verſichern, daß er, der König beider Sicilien, lieber ſeine eigenen Staaten des benöthigten Getraides berauben, als den ſpaniſchen Unterthanen bey dem gegenwärtigen Getraidemangel nicht damit aushelfen wolte; 2) habe man ihm ein untergeſchobenes Schreiben Sr. catholiſchen Majeſtät vorgelegt, worin auf das ſicilianiſche Schreiben auf ſolche Art geantwortet worden, wie man für nöthig erachtet, auf den vorgedachten Brief zu antworten; 3) habe man einen Brief von ihm verlanget, den der König beider Sicilien den 28ten Februar an den König von Spanien geſchrieben, als er 99000 Scheffel Getraide überſchicket. Der Marquis ſolte auch ſagen, welchen Weg Don Auguſtin Firmin de Hurado, welcher dieſes überbracht, genommen, da man bisher nichts davon gewuſt habe; 4) fragte der königliche Beichtvater, wer dem Könige beider Sicilien für dieſes Ueberſchickte gedankt habe? worzu er noch ſetzte: Se. Majeſtät hätten ja den Don Auguſtin Firmin de Hurado in Dienſte genommen; und 5) ſolte er zwey Briefe des Königes beider Sicilien an Se. catholiſche Majeſtät, einen vom 20ten März, und den andern vom 2ten May, herbeiſchaffen. Als nun der Marquis hierauf nichts zu antworten gewuſt, habe der König den ſicilianiſchen Miniſter, Don Gonſales de Vierres, herbeirufen laſſen, der erſt den 11ten Julii an dem ſpaniſchen Hofe angelanget geweſen. In deſſen Gegenwart habe der König den Marquis nochmahls die vorigen Beſchuldigungen vorgehalten, wobey er ihm ſogleich folgenden Brief von dem Könige beider Sicilien vorleſen laſſen. "Nach Anwünſchung alles "Wohlergehens kan ich nicht umhin, Ew. Liebden zu fragen: ob ſie meine "zween Briefe vom 20ten März und 2ten May erhalten haben? Ich glaube "nicht, daß ſelbige an ſie gelanget ſind, ſonſt würden ſie bey dem kläglichen "Zuſtande ihres Reichs ein Einſehen gehabt haben. Ich bitte, ich erſuche, ich "flehe ſie an, die Augen aufzuthun, und zu bedenken, wer Philip 5 geweſen. "So bald ich mich in dieſem mir ſo nahe verwandten Spiegel betrachte, kan ich "mich nicht mehr irren. Ich will ihnen hierdurch anzeigen, daß ich die betrübte 1754.

"Nach=

1754. "Nachricht erhalten habe, wie der König in Portugal und Enſenada darauf "umgehen, ihnen wenigſtens ganz Gallicien zu entziehen." Als dieſes dem Marquis vorgeleſen worden, habe er nichts weiter als dieſes geſprochen: Mus es einem Manne, wie ich bin, alſo gehen?

§. 420.

Fortſetzung. Man ſiehet hieraus das Gegentheil gerade von dem, was man bis dahin geglaubt hatte, und man hat ſich geirret, wenn man gemeinet, daß es der Marquis de la Enſenada mit dem Hofe zu Neapolis gehalten habe. Vielmehr iſt wahrſcheinlich, daß er nach dem Willen der verwitweten Königin geſucht, dem Infanten Don Louis einen Siz zu verſchaffen, und Gallicien und Spanien zu trennen, damit er deſto eher die portugieſiſche Infantin zur Gemahlin bekommen möchte. Als man zu Neapolis die unerwartete Nachricht von der Abſezung des ſpaniſchen erſten Staatsminiſters erhielte, gerieth der ganze Hof darüber in Bewegung, und es wurde über die mit dieſer Zeitung zugleich vom ſpaniſchen Hofe erhaltenen Depeſchen ein auſſerordentlicher königlicher Kabinetsrath gehalten, worin die bey ſolchem Vorfalle zu nehmenden Maasregeln näher verabredet wurden. In dem deshalben von dem Könige in Spanien an den König beider Sicilien abgelaſſenen Schreiben drückte ſich der Monarch, als ein wahrer Vater ſeines Volks, unter andern alſo aus: „Ich würdigte den „Marquis von Enſenada meines Vertrauens, und hatte ihm die Sorge über „die wichtigſten Angelegenheiten meines Reichs aufgetragen, in der Hofnung, er „würde allen ſeinen Fleis zu des Reichs Wohlfahrt und zur Erleichterung meiner „getreuen Unterthanen anwenden. Allein, die algemeine Noth hat ſich bey dem „Miniſterio noch mehr gehäufet, und iſt dergeſtalt gros worden, daß ich endlich, von dem Elende meiner bedrückten Unterthanen gerürt, zum Mitleiden ge„bracht und bewogen bin, meine Gnade einem Miniſter zu entziehen, deſſen „Aufſürung meinen landesväterlichen Geſinnungen ſchnurſtracks entgegen gewe„ſen.„ Es mus aber der Marquis de la Enſenada nicht allein durch den Antheil, den er an den Succeßionsintriguen der verwitweten Königin von Spanien genommen, ſich ſeinen Fal zugezogen, ſondern auch durch die üble Verwaltung ſeiner hohen Chargen um die Gnade des Königes ſich gebracht haben. Denn man ſchrieb im September aus Madrit, daß der Hof dem Präſidenten der königlichen Kanzley zu Granada verſchiedene Artikel zugeſchickt habe, mit Befehl, den Marquis darüber zu vernehmen. Als nun derſelbe, dem zu Folge, über dieſe Artikel befragt worden, habe er auf alle zwar mündlich geantwortet, ſich aber ſogleich ausgebeten, daß es ihm erlaubt werden möchte, ſolches auch noch ſchriftlich zu thun, welches ihm auch zugeſtanden worden.

§. 421.

1754.

Die Franzoſen bauen ein Fort am Ohio in Nordamerica.

Es iſt nunmehro Zeit, daß wir unſern Blick einmahl auf einen andern Welttheil richten, und das Misverſtändnis bemerken, welches ſich zwiſchen den Engländern und Franzoſen vor kurzem in America entſponnen hatte, und bald hernach ganz Europa in Flammen ſezte. Es wurde dieſes Misverſtändnis durch den Ohioſtrom veranlaſſet, welcher ſich in Nordamerica befindet, und von denen Engländern zu ihrem Gebiete gerechnet wurde. Er entſpringet in der franzöſiſchen Landſchaft Louiſiana, berüret den weſtlichen Theil von Virginien, und ergieſſet ſich durch verſchiedene Arme in den groſſen Laurentiiſtrom, der mitten durch das franzöſiſche Canada gehet. Um ſolchen herum wohnen verſchiedene wilde Völker, davon es die diſſeitigen mit denen Engländern, die jenſeitigen aber mit denen Franzoſen halten. Weil nun dieſe leztere gerne ihre Herrſchaft ausbreiten, und denen Engländern, die bisher unter den wilden Canadiern einen vortheilhaften Handel getrieben, engere Grenzen ſezen wolten, ſo ſezten ſie ſich an dem Fluſſe Ohio feſte und baueten deshalben an ſolchem mit Genehmhaltung des franzöſiſchen Hofes im Jahr 1753 ein Fort, durch welches ſie einen groſſen Strich Landes unter ihren Gehorſam brachten. Dieſes wurde nun von den Engländer ſehr übel aufgenommen. Der Vicegouverneur von Virginien, zu deſſen Gebiete der Flus Ohio gehörete, ſchickte daher den Herrn Washington im Nahmen des Königes mit einem Schreiben an den Commendanten des neugebauten franzöſiſchen Forts und lies dieſerhalben die nachdrücklichſten Vorſtellungen thun. Dieſes Schreiben lautete ſo: „Mein Herr! Es iſt klar am Tage, daß die Ländereien am Ohiofluſſe in dem weſtlichen Theile von Virginien der Krone von „Grosbritannien zugehören, daher es mich nicht wenig befremden mus, wenn „ich vernehme, daß die Franzoſen an dieſem Fluſſe auf dem Grunde und Boden „meines Königs Veſtungswerke und Niederlagen anlegen. Die mehrmahls „wiederholten Klagen, welche mir in Anſehung dieſer feindlichen Thaten zu Ohren „gekommen, nöthigen mich, in meines Königs Nahmen den Herrn George „Washington, Generaladjutanten der Truppen dieſes Staats, mit gegenwärtigem Brief an ſie zu ſenden, um mich bey ihnen über Gewalt und Unrecht, ſo ſie „Sr. grosbritanniſchen Majeſtät Unterthanen anthun, zu beklagen, indem ſolches eine öffentliche Verlezung des Völkerrechts und der zwiſchen beiden Kronen „geſchloſſenen Tractaten iſt. Wenn nun dem alſo iſt, und ſie vielleicht recht gethan „zu haben glauben, ſo bitte ich, mir wiſſen zu laſſen, aus was für Macht, und „Kraft welcher Befehle ſie mit einem Corps Truppen aus Canada abgegangen und in die Staaten Sr. grosbritanniſchen Majeſtät eingefallen ſind? „damit ich mich zu Folge ihrer Antwort darnach richten könne. Inzwiſchen bin „ich, um meinen Verhaltungsbefehlen und meiner Pflicht eine Gnüge zu leiſten, „verbunden, ſie aufzufordern, daß ſie ſich freundſchaftlich wieder zurückbegeben, „und eine Unternehmung nicht weiter treiben möchten, welche ohnfehlbar die

1754. „Freundſchaft und das gute Vernehmen ſtören würde, ſo bisher zwiſchen beiden „Nationen obgewaltet. Ich hoffe, ſie werden den Major Washington mit „derjenigen Höflichkeit und Gutherzigkeit aufnehmen, die ihrer Nation ſo natür„lich iſt. Es würde mir das gröſte Vergnügen ſeyn, wenn ſie ihn mit einer „Antwort zurückſendeten, die mit dem Wunſche übereinkäme, den ich für die „Erhaltung eines langen und dauerhaften Friedens thue. Womit ꝛc. Williams„burg den 31ten October 1753. Robert Dinwiddie.„

§. 422.

Fortſetzung. Die franzöſiſche Antwort lautete ſo: „Mein Herr! Da ich es bin, „der alhier die franzöſiſchen Truppen als Chef commandirt, ſo hat der Herr „Washington auch mir den Brief eingehändiget, den ſie an den Commendan„ten der franzöſiſchen Truppen gerichtet. Mir ſolte es lieb geweſen ſeyn, „wenn ſie dem Herrn Washington Ordre gegeben hätten, oder er ſich ſelbſt „hätte entſchlieſſen wollen, nach Canada zu unſerm General zu gehen, als „welcher eher, als ich, die Rechte und Anſprüche des Königes, unſers Herrn, „anzeigen und behaupten kan. Ihr Brief ſol aber dem Marquis du Quesne „überſchickt werden, und deſſen Antwort ſol mir ein Geſetze ſeyn. Wenn er „mir auch befiehlet, ihnen ſelbige mitzutheilen, ſo können ſie verſichert ſeyn, daß „ich nicht ermangeln werde, ſolches ohne Anſtand zu thun. Was aber die Auf„forderung anbetrift, mich mit meinen Leuten zurückzuziehen, ſo finde ich mich „nicht ſchuldig, derſelben Folge zu leiſten, ihre Verhaltungsbefehle möchten auch „lauten, wie ſie wolten. Ich bin auf Befehl meines Generals hieher gekommen, „und zweifeln ſie nicht, mein Herr, daß ich entſchloſſen ſey, aufs genaueſte mei„nen Verhaltungsbefehlen nachzukommen, und mit ſolcher Standhaftigkeit mich „zu halten, die man nur von einem Officier fordern kan. Mir iſt übrigens nicht „bekant, daß zur Zeit etwas vorgegangen ſey, welches mit dem Nahmen einer „feindlichen That oder eines Eingrifs in die zwiſchen beiden Kronen beſtehenden „Tractaten belegt werden könne, zumahl da uns die Handhabung des letztern ſo „angelegen und lieb iſt, als den Engländern. Wenn ſie, mein Herr, ſich „in die umſtändliche Erzälung der Begebenheit hätten einlaſſen wollen, die eine „Urſache ihrer Klagen abgiebt, ſo würde ich auf eine deutliche und gnugthuen„de Weiſe darauf haben antworten können. Uebrigens bin ich beſonders be„ſorgt geweſen, den Herrn Major Washington mit derjenigen Achtung zu „empfangen und aufzunehmen, die dero Würde, ſeinem Character und ſeinen „perſönlichen Verdienſten gemäs iſt, wie er bey ſeiner Zurückkunft hoffentlich „ſolches von mir rümen, auch ſie ſo, wie ich jetzo, des Reſpects verſichern „wird, mit welchem ich bin ꝛc. In dem Fort am Fluſſe Ohio, den 15ten De„cember 1753. von St. Pierre.„

§. 423.

1754.

Die Engländer widerſetzen ſich den Franzoſen.

Man erkante ſolcher Geſtalt zur Gnüge, daß es der Franzoſen ihr Ernſt ſey, ihre Herrſchaft bis an den Flus Ohio auszubreiten, und in den Poſten, die ſie bereits eingenommen, ſich zu behaupten. Der engländiſche Gouverneur berichtete ſolches nach England, wo man im Martio dieſes Jahres die erſte Nachricht davon empfieng. Derſelbe meldete zugleich, daß er den Einwohnern von Virginien Befehl gegeben, die Waffen zu ergreifen, um ſich wider allen Ueberfal in Sicherheit zu ſetzen, und jederzeit im Stande zu ſeyn, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Man billigte ſein Vornehmen, und befahl ihm, alles Mögliche anzuwenden, um die Franzoſen von ihren Poſten am Ohio wieder zu vertreiben. Er hielt immittelſt eine Generalverſamlung der Einwohner ſeiner Provinz, die den 14ten Februar dieſes Jahres eröfnet wurde, wobey er eine Rede hielt, darin er die Exceſſe anfürete, welche die Franzoſen und Indianer bey ihrer Ankunft am Ohio verübet, worunter ſonderlich die Ermordung einer ganzen Familie einen ſtarken Eindruck machte, und die Verſamlung bewog, durch eine Acte ſich zu verbinden, eine Summe von 40000 Pfund Sterlings aufzubringen, um ſolche zur Vertreibung dieſer neuen Nachbarn anzuwenden. Dieſem Exempel folgeten die Colonien von Süd⸗ und Nordcarolina, davon jene 3000 Pfund Sterlings hergegeben, ſolche zu Vertheidigung der Grenzen anzuwenden, dieſe aber 700 Man anwerben wolten, welche zu dem Corps gegen den Ohioflus ſtoſſen ſolten. Man hofte, daß die andern engländiſchen Colonien in America ein gleiches thun würden. Den 1ten April ſetzten ſich die engländiſchen Truppen in Virginien gegen den Ohio in Marſch und beſetzten das Fort, das vor weniger Zeit an dieſem Flus von der Ohiocompagnie errichtet worden, waren aber zu ſchwach, etwas gegen die Franzoſen zu unternehmen. Man erhielt nachgehends in England durch ein Schif, das den 25ten May aus Neujork abgegangen war, Briefe, darin berichtet wurde, daß die Franzoſen und Indianer, die ſich an dem Ohioſluſſe geſetzet, denen Indianern, die den Engländern zugethan wären, und mit ihnen handelten, für mehr als 20000 Pfund Sterlings an Waaren und Effecten weggenommen, auch eines der jüngſt an ſolchem Fluſſe angelegten Forts angegriffen, und daraus alles Geſchütze weggefüret, die aus vierzig Man beſtandene Beſatzung aber zu Gefangenen gemacht hätten. Ihre Abſicht ſchiene zu ſeyn, noch weiter einzudringen. Man wäre noch nicht im Stande, ihnen die Spitze zu bieten, weil ſie wenigſtens um 1500 Man regulirter Truppen überlegen wären; doch hätte der Gouverneur von Virginien die Seinigen und die Landmiliz ſo vertheilet, daß man nichts Widriges befahren dürfte.

1754.

§. 424.

Und thun am franzöſiſchen Hofe Vorſtellungen.

Bey ſo geſtalten Sachen befand man am grosbritanniſchen Hofe für gut, dem franzöſiſchen Hofe die nachdrücklichſten Vorſtellungen deshalben thun zu laſſen, und durch alle in Händen habende Mittel und Wege ſich in dem Beſitz der Lande, welche der Krone in America zugehören, zu behaupten. In dieſer Abſicht lies man an alle Gouverneurs in den nordamericaniſchen Colonien neue Verhaltungsbefehle abgehen, um alle mögliche Anſtalten vorzukehren, damit alle Franzoſen genöthiget würden, ihr neues Etabliſſement an dem Ohio zu verlaſſen. Man erfuhr darauf, daß alle mit Virginien benachbarte Provinzen ihre Truppencontingente dahin geſchickt hätten, welches man von denen entferntern Colonien auch erwartete. Man hofte hierdurch ein Corps von 12 bis 1300 Man regulirter Truppen zuſammen zu bringen, ohne dasjenige zu rechnen, das die mit England verbundenen indianiſchen Nationen liefern würden. Es hatte ſich auch ein Corps von 1100 Man, das der Gouverneur von Neuengland im April marſchiren laſſen, bey Quenebec poſtiret, um alda die Bewegungen derer Franzoſen an dem Ohio zu beobachten, wobey der gedachte Gouverneur alle Forts an den Grenzen ſeiner Provinz zulänglich beſetzen laſſen. Es hies auch, es ſolte ein Generaltractat zwiſchen den Häuptern der indianiſchen Stämme und den Deputirten aller engländiſchen Provinzen, die ſich zu ſolchem Ende am 17ten Junii zu Albany in NeuYork verſamlen wolten, unterzeichnet werden, wovon man aber nichts weiter gehöret hat.

§. 425.

Gefecht am Ohio den 3ten Julii.

Indeſſen kam es den 3ten Julii zwiſchen den Engländern und Franzoſen am Ohio zu einem Gefechte, davon der Bericht alſo lautet: „Der engländiſche Major Washington hatte ſich mit 300 Man verſchanzet und wurde „von 900 Franzoſen mit der gröſten Hitze im Mittag angegriffen, da er ſich „auf eine kleine Diſtanz von ſeinem Retrenchement gelagert hatte. Zweimahl „muſten die Franzoſen weichen, das drittemahl aber erſtiegen ſie die Verſchanzungen, bey welchem hitzigen Gefechte 150 Engländer erlegt, die übrigen „aber zu Kriegsgefangenen gemacht wurden. Der Major Washington wurde nebſt den übrigen Officiers auf ihr Wort losgelaſſen, nachdem ſie vorher „verſprochen, in Jahr und Tag nicht wider Frankreich zu dienen. Abends „muſte ſich auch das Fort Neceßite ergeben. Sie haben dieſes Unglück aus „Williamsburg, wohin ſie ſich begeben, durch ein Schif, das den 23ten „Julii von dar abgegangen, an ihre Freunde berichtet. Man weis nicht, wie „viel die Franzoſen verloren haben; ſo viel aber wird gemeldet, daß die Urſach dieſes Unternehmens die Nachricht geweſen, als würden die Engländer mit 500 Man verſtärket werden, welcher Verſtärkung ſie vorkommen wollen.„ Ein Schreiben aus Philadelphia unterm 24ten Julii erzälete dieſe

Begebenheit etwas anders. Es lautet alſo: „Ich vermuthe, mein Herr, ſie „werden vor Empfahung dieſes unſern erlittenen Verluſt auf den groſſen Ge„filden am Ohio ſchon erfahren haben, indem alda die Franzoſen, nemlich „900 Europäer und 200 Indianer an der Zahl, den Herrn Washington, „der mit einem Corps von 400 Man daſelbſt gelagert geweſen, angegriffen. Unſere „Leute haben bey drey Stunden Widerſtand gethan, worauf ſie die Chamade „geſchlagen und ſich ergeben. Die Franzoſen haben hierbey 200 Man und wir „ohngefehr 50 verloren. Das Schlimſte für uns war, daß unter dem Treffen „unſere Indianer zu den Feinden übergiengen. Es haben dieſe Meineidige „nach der Action noch fünf Man von den Unſrigen getödtet, weshalben man „ſehr in Sorgen ſtehet, daß diejenigen Engländer, deren Wohnungen dem „Lande dieſer Verräther am nächſten liegen, ihren üblen Begegnungen ſehr aus„geſetzt ſeyn werden. Eine ſchlimme Sache iſts annoch, daß die Franzoſen „darauf umzugehen ſcheinen, uns von allen Seiten den Zugang abzuſchneiden. „Sie legen hinterwärts von Nordcarolina Forts an; und eben dieſes Begin„nen hat den Gouverneur hieſiger Provinz genöthiget, das Corps zurück zu be„rufen, das er dem Herrn Washington unter der Anfürung des Obriſten In„nes zuſchickte, dem die von Virginien das Commando en Chef über alle ihre „Truppen aufzutragen geſonnen waren.„ 1754.

§. 426.

Capitulation des Forts Neceßite.

Die Capitulation, welche zwiſchen dem franzöſiſchen Hauptman von Villiers und dem Fort Neceßite, nebſt denen darin gelegenen Truppen den 3ten Julii dieſes Jahres Abends um acht Uhr getroffen wurde, lautet ſo: Da unſer Wille niemahls geweſen iſt, den Frieden und das gute Verſtändnis zu ſtören, welches zwiſchen beiden in gutem Vernehmen ſtehenden Monarchen herrſchet, ſondern nur den an einen unſerer Officiers und ſeiner Begleiter, bey Gelegenheit ſeiner Aufforderung, begangenen Mord zu rächen und zu verhüten, daß nicht Fremde auf dem Gebiete des Königs anbauen, ſo laſſen wir denen in dieſem Fort befindlichen Engländern auf folgende Weiſe Gnade wiederfahren.

1) Wir erlauben dem engländiſchen Commendanten mit ſeiner Beſatzung auszuziehen und in Friede nach Hauſe zu gehen; verſprechen ihm auch, daß ihm von unſern Franzoſen kein Leid widerfahren ſol; wie wir denn eben dieſes, ſo viel möglich, auf Seiten unſerer Wilden verhüten wollen.

2) Es iſt ihm erlaubt, alles, was er hat, mitzunehmen, die Stücke ausgenommen, welche wir uns vorbehalten.

3) Wir erlauben ihm, mit klingendem Spiele und einem Stücke auszuziehen, um ihn zu beweiſen, daß wir mit ihm freundſchaftlich verfahren.

1754. 4) Gleich nach beiderſeitiger Unterzeichnung dieſer Artikel mus die engländiſche Fahne weggenommen werden.

5) Morgen ſol mit dem früheſten ein franzöſiſches Commando einrücken, welches die Beſatzung ausziehen läſt und das Fort in Beſitz nimt.

6) Da die Engländer faſt gar keine Ochſen und Pferde mehr haben, ſo ſtehet ihnen frey, ihre Habſeligkeiten verwahrt zurück zu laſſen, und wenn ſie Pferde bekommen werden, abzuholen. Sie können auch, wenn ſie es für gut befinden, Wächter dabey laſſen, dürfen aber weder diſſeits noch jenſeits in Jahr und Tag Dienſte thun.

7) Da die Engländer einen Officier, zwey Cadets, und überhaupt alle Kriegsgefangene, deren ſie ſich bey Ermordung des Herrn von Jumonville bemächtigten, noch in ihrer Gewalt haben, ſo verſprechen ſie, dieſelben unter einer Bedeckung bis an das Fort zu Quesne zu liefern, und zu deſſen mehrerer Sicherheit die zwey Hauptleute, Jacob Vambram und Robert Scabo, als Geiſſeln zu hinterlaſſen, bis gedachte Franzoſen und Canadier zurückkommen werden ꝛc.

§. 427.

Die Engländer ſchicken Truppen nach America.

Der grosbritanniſche Hof machte indeſſen ſehr ernſthafte Betrachtungen über die franzöſiſchen Unternehmungen am Ohio, und faſte den feſten Entſchlus, eine anſehnliche Verſtärkung an regulirten Truppen, Artillerie und Kriegsmunition nach Virginien zu ſchicken, zu Paris aber alle bisher gehaltenen Conferenzen, wegen der Grenzſcheidung in America, mit denen franzöſiſchen Commiſſarien abzubrechen, wo nicht die franzöſiſchen Truppen den Ohio eiligſt wieder verlaſſen und nach Canada zurückkehren würden. Die Regimenter Halket und Dumbar in Irland erhielten im October Ordre, ſich zum Einſchiffen nach America fertig zu halten. Man beſchäftigte ſich auch in dem Zeughauſe zu Woolwich mit Zuſammenbringung der Waffen und Kriegsmunition, ſo zuſammen mit einem Artilleriecorps nach America geſendet werden ſolte. Der Ritter St. Clair, Obriſtlieutenant des Infanterieregiments OFarel, wurde zum Generalquartiermeiſter der königlichen Truppen alda ernennet, welcher auch zu Ende des Octobers dahin abgehen muſte, um die erforderlichen Anſtalten zu treffen, daß in allen Provinzen und Colonien in America eine Anzahl Truppen angeworben würden, die aufs Frühjahr zur Armee ſtoſſen ſolten. Man hub auch etliche 100 Man von einigen Regimentern in England aus, und ſchickte ſie nach Cork in Irland, um von dar die Fahrt nach Virginien zu thun; der Generalmajor Eduard Braddeck aber erhielt das Commando über die

die geſamten Truppen, die wider die Franzoſen in America dienen ſolten. Der franzöſiſche Hof kehrte ſich an alle dieſe Kriegsrüſtungen nicht, ſondern blieb feſte entſchloſſen, ſeine occupirten Poſten am Ohio zu behaupten, weil er ſich hierzu berechtiget hielt. Der grosbritanniſche Geſandte zu Paris, Graf von Albemarle, gab ſich zwar viel Mühe, den franzöſiſchen Hof auf andere Gedanken zu bringen, richtete aber nichts aus; doch erklärte ſich derſelbe allezeit, daß, wenn man erweiſen könte, daß die Franzoſen ſich einiges Gebiets bemächtiget, das den grosbritanniſchen Unterthanen in Nordamerica gehörte, man bereit ſey, eine billige Satisfaction zu geben; doch hies es auch, wenn ſolches Anerbieten nicht vermögend wäre, England von ſeinen Kriegsrüſtungen abzubringen, müſte man es auf den Ausſchlag der Waffen ankommen laſſen. 1754.

§. 428.

Zuſtand der engländiſchen Colonien in America.

Es erweckte aber das Unternehmen der Franzoſen bey den Engländern deſtomehr Verdrus, weil das Land, deſſen dieſelben ſich bemächtiget, vor eines der ſchönſten und fruchtbarſten gehalten wurde. Man hielte dafür, daß, wenn es ihnen gelingen ſolte, ſich an dem Ohio auszubreiten und die kleinern Flüſſe, die ſich in jenen ergieſſen, unter ihre Herrſchaft einzuſchlieſſen, ſolches eine der ſchönſten Eroberungen ſeyn würde, die Frankreich ſeit geraumer Zeit gemacht habe. Auſſer vielen andern Landesproducten finde ſich abſonderlich daſelbſt ein Ueberflus am Holze, wodurch die Franzoſen ſich in den Stand ſetzen könten, die anſehnlichſte Seemacht zu unterhalten. Das Schlimſte vor die Engländer war, daß ihre Colonien in America nicht in guter Einigkeit lebten, ſie würden ſonſten die Franzoſen gar leichte von ihren Poſten am Ohio haben vertreiben können. Aber ſo wolte nicht eine jede das ihrige zur gemeinſchaftlichen Erhaltung beitragen. Es fand ſich ſtets Streit und Widerſpruch unter ihnen, und dadurch gewan der Gegentheil ſtets guten Vorſchub in ſeinem Vorhaben. Der beſte Vortheil vor die kriegenden Europäer in den nordamericaniſchen Landen iſt der Beiſtand von denen wilden Indianern. Allein, da dieſe von denen Engländern ſo wenig Schutz hatten, trugen ſie auch kein Bedenken, ihre Parthey zu verlaſſen und ſich zu ihren Feinden zu ſchlagen. Die vornehmſte indianiſche Nation in den Gegenden am Ohio, die es mit den Engländern hielt, waren die Wightwees. Dieſe hatten das Unglück, daß, als 200 Man franzöſiſcher Truppen im Herbſt dieſes Jahres gegen den Ohio anrückten, um zu ihrem Hauptcorps alda zu ſtoſſen, ſie in ihrer Landſchaft groſſe Feindſeligkeiten ausübten und eine gute Anzahl dieſer Indianer elendiglich niedermachten. Da nun an dieſem Unglück nichts anders Schuld war, als daß ſie es mit den Engländern hielten, ſo konte man leicht vermuthen, daß, wenn ihnen von den Engländern kein beſſerer Schutz geleiſtet würde, ſie die franzöſiſche Parthey leichte ergreifen würden.

1754.

§. 429.

Geſinnung der Indianer.

Indeſſen blieben die Wightwees der engländiſchen Nation noch ergeben. Man erzälete, daß bey Annäherung der Franzoſen gegen den Ohio einige ihrer Vornehmſten nach Schwawana, welches an eben dem Strome liegt, gekommen wären, um ſich mit den alda wohnenden Indianern zu beſprechen; da ſie denn bey Ausrichtung ihrer Commißion folgende Rede an dieſelben gehalten: „Schwawaniſche Brüder! Ihr wiſſet, daß die Franzoſen unſer „Land von allen Seiten überzogen haben. Warum haltet ihr euch ruhig? Wol„let ihr Sclaven von den Franzoſen werden und wollet ihr leiden, daß ſie ſich „von den geſamten Landen und der ganzen Jagd Meiſter machen? Erhebet euch „doch, ergreifet die Streitaxt und folget unſerm Exempel! Wir haben vor nicht „langer Zeit an einem einzigen Tage 50 Franzoſen, lauter Kriegsleute, erſchla„gen. Fünf andere Nationen ſind zu uns getreten; und wenn ihr und eure „Grosväter, die Delawaren, euch nur regen wollet, ſo werden die Franzo„ſen ſich bald gemüßiget ſehen, die Flucht zu nehmen.„ Dieſe Rede, ob ſie gleich mit einer ganz guten Art vorgebracht wurde, machte dennoch keinen groſſen Eindruck bey jenen, ſondern derjenige, welcher unter ihnen das Wort fürete, antwortete ganz laconiſch alſo darauf: „Brüder Wightwees! Euer An„bringen befremdet uns. Die ſechs vereinigten Nationen haben uns erſucht, „ruhig zu bleiben, und keinesweges an die Franzoſen zu gedenken; und ſie ha„ben uns ermahnet, uns nach ihnen ſelbſt zu richten. Unſere Grosväter, die „Delawaren, betragen ſich auf eben die Weiſe. Wir bitten euch, uns in „Ruhe zu laſſen, und daß ihr euch aus unſerer Stadt begebet, ehe die Fran„zoſen, wenn ſie erfüren, daß ihr euch hier befändet, kommen, und euch erwür„gen, denn wir wollen euch nicht in Krieg mit ihnen ſtürzen, bevor der Schau„platz darzu durch die ſechs Nationen eröfnet iſt „ Mit dieſer Erklärung muſten die Abgeordneten der Wightwees zu den Ihrigen zurückkehren.

§. 430.

Fernere Anſtalten des gresbritanniſchen Hofes.

Der König trug dem Gouverneur von Mariland, Horatius Scharpe, das Generalcommando über alle in Virginien befindliche engländiſche Truppen bis zu des Generals Braddock Ankunft auf. Hierüber war jederman erfreut, weil Herr Scharpe wegen ſeiner Eigenſchaften und Verdienſte viele Liebe hatte, und von Jugend auf dem Staats- und Kriegswesen obgelegen. Er fand ſich zu Williamsburg ein; wo er an einem Plan arbeitete, wie die Franzoſen von den Orten zu vertreiben, wo ſie ſich wider Recht eingeniſtelt. Die Gouverneurs der benachbarten Colonien fiengen gleichfals an, das algemeine Wohl zu beherzigen, und wolten mit denen in Virginien gemeine Sachen machen. Seit der am 3ten Julii empfangenen Schlappe errichtete die noch vorhandene kleine Armee bey dem ſogenanten Felſen Wilhelm ein Fort, wo der Haupt-

Hauptſammelplaꜩ der engländiſchen Truppen ſeyn ſolte. Den 13ten Januar 1755 giengen die nach Virginien beſtimten Transportſchiffe mit den zwey Kriegsſchiffen, die ihnen zur Bedeckung dieneten, unter dem Commandeur Keppel, zu Cork in Irland unter Seegel, nachdem die Artillerie und Kriegsmunition ſchon im November des vorigen Jahres von Graveſand in England abgegangen war, die auch zu Ende des Januarii glücklich in Virginien anlangete. Die Franzoſen rüſteten eine anſehnliche Flotte zu Breſt und die Engländer zu Portsmouth aus. Sie ſolten die Irrungen am Fluſſe Ohio entſcheiden, nachdem die beiderſeitigen Geſandten, der Herzog von Mirepoix und der Graf von Albemarle, mit ihren Negociationen zu Befriedigung beider Höfe nichts ausrichten können. 1755.

§. 431.

Eifer der Engländer zur Unterſtützung des Hofes.

Die ganze engländiſche Nation war indeſſen gegen die Franzoſen äuſſerſt erbittert, und wolte ihre Rechte auf die ſtreitigen Ländereien in America mit aller Macht behaupten. Sie war daher geneigt, alle Summen, die zu Beſtreitung der disfals aufzuwendenden Koſten erfordert werden, mit willigem Herzen herzugeben. Man nahm dieſes ſonderlich wahr, als der König den 25ten März dieſes Jahres beiden Parlamentskammern folgende Meſſage überreichen lies. „Se. Majeſtät, welche bey Eröfnung dieſer Seßion declariret, wie „dero vornehmſtes Augenmerk ſey, die öffentliche Ruhe zu behaupten und zugleich „die Poſſeßionen zu beſchützen, welche eine der gröſten Quellen des Commercii „und der Vortheile von dero Reichen ausmachen, finden gegenwärtig nöthig, „dem Parlamente zu eröfnen, daß die dermahlige Beſchaffenheit der Sachen „erfordern, dero Land = und Seemacht zu vermehren, und ſolcherley Maasre„geln zu nehmen, die aufs kräftigſte dienen können, den algemeinen Frieden in „Europa zu erhalten, und die gerechten Befugniſſe und Beſitzungen dero Kro„ne in America zu verſichern, auch alle Unternehmungen zu hintertreiben, die „zum Zwecke haben möchten, die Abſichten zu unterſtützen, die man wider Se. „Majeſtät und dero Reiche hegen könte. Se. Majeſtät zweifeln auch keineswe„ges, daß die Kammern, auf deren Zuneigung und Eifer ſie ſich völlig verlaſ„ſen, das Ihrige in Vermehrung dero Macht und Beförderung der Anſtalten „beitragen werden, welche die Sachen, zu Behauptung der Ehre von dero Kro„ne, das wahre Intereſſe dero Volks und die Sicherheit dero Domainen, er„fordern können; wobey Se. Majeſtät auf die Erleichterung dero getreuen Un„terthanen ſo viel Acht haben werden, als ihre Sicherheit und ihr Wohlſtand „es geſtatten wird.„ Sobald dieſe Meſſage verleſen worden, ward in jedweder Kammer beſchloſſen, dem Könige eine Addreſſe zu überreichen, welches auch den 26ten März geſchahe. Sie enthielten beide die ſtärkſten Verſicherungen, daß man ſeines Orts nicht ermangeln würde, alles, was jeꜩo und künftig zur Ehre

1755. der Krone, zur Vertheidigung der Rechte Sr. Majeſtät und zur Sicherheit der königlichen Domainen nöthig ſeyn könte, willig beizutragen. Es wurde ſolches noch an dieſem Tage erfüllet, da die Gemeinen in einer Committe beſchloſſen, eine Million Pfund Sterlings zu den obgedachten Abſichten zu verwilligen. Um nun ſolche Summe deſto leichter aufzubringen, wurde den 8ten April beſchloſſen, eine eben ſo hoch ſich belaufende Lotterie zu errichten, wovon 100000 Pfund Sterlings zum Beſten des Publici abgezogen, die übrigen 900000 Pfunde aber auf den Ertrag der ſinkenden Fonds, järlich zu drey pro Cent, (von dem 5ten Januar 1756 an) verwendet werden ſolten. Die ganze Nation war mit dem Betragen und den Maasregeln des Hofs ſo wohl zufrieden, daß nicht nur die Stadt London, ſondern auch nach deren Exempel alle andere Städte und Gemeinden der drey Königreiche dem Könige Addreſſen zu überreichen beſchloſſen, um Se. Majeſtät zu verſichern, daß ſie es in keinem Stücke an ihrem Eifer ermangeln laſſen wolten, alles beizutragen, was zu Unterſtützung der königlichen Gerechtſame nöthig ſeyn möchte.

§. 432.

Wichtigkeit der ſtreitigen Länder in America.

Damit man den Engländern nicht den Vorwurf machen möchte, als ob ſichs der Mühe nicht verlohnte, ſo groſſe Koſten auf die Erhaltung der americaniſchen Ländereien zu wenden, gaben ſie die Vortheile des Beſitzes derſelben in einem Schreiben zu erkennen, das zu London heraus kam, und folgende Betrachtungen enthielte:

Man rechnet, daß unſere Colonien ein ſtarkes Drittheil aller grosbritanniſchen Waaren und Manufacturen verbrauchen, 30000 Matroſen zu thun geben, und dargegen Gold, Silber, Kupfer, Eiſen, Toback, Reis, Pech, Terpentin, Maſtbäume, Leder, Biberfelle und anderes Rauchwerk ins Reich bringen. Sie ſchaffen auch denen Zuckerinſeln Lebensmittel, Handwerkszeug, Pferde und andere Dinge, Spanien aber nebſt Portugal und Italien verſehen ſie mit Reis und eingeſalzenen Fiſchen. Man bauet darin ſehr viele Schiffe, ſowohl auf den Kauf, als zum Beſten des Landes. Je gröſſer und bevölkerter die Colonien worden, je gröſſer und reicher ſind auch die grosbritanniſchen Häfen, Städte und Manufacturen worden. Dieſe Länder können mehr Seide bringen, als ganz Frankreich, Spanien und Italien zu thun vermögen. Eben ſo verhält ſichs auch mit vielen andern Kaufmanswaaren, die man aus der Türkey und andern Ländern holet, und welche die Franzoſen künftig aus Nordamerica bekommen werden, wenn wir zugeben, daß ſie in Neuſchotland und den übrigen Orten, die ſie als Provinzen, welche zum Miſsiſippi- und St. Laurentiiflüſſen gehören, begehren, feſten Fus ſetzen. Viele indianiſche Nationen, die jetzo mit unſern Colonien in Freundſchaft leben, werden

1755.

ſich alsdenn den Franzoſen unterwerfen und für ſie ſtreiten müſſen. Wir werden den Leder= und Pelzhandel verlieren, und alsdenn von den Franzoſen Kleider, Waffen, Kriegsvorrath und andere Dinge kaufen müſſen, da ſie dieſelben anjetzo in den engländiſchen Colonien holen. Ja was noch mehr iſt, ſo werden ſie mit der Zeit in den Stand kommen, alles, was ſie in ihren Zuckerinſeln brauchen, ſelbſt anzuſchaffen, auch Toback, Reis und viele andere Dinge erbauen, die jetzo in den engländiſchen Colonien wachſen. Sie werden eine unerſchöpfliche Menge Holz zum Schifbau und zu andern Nothwendigkeiten erhalten. Sie werden nach Wilkür in die engländiſchen Provinzen einfallen und ſie plündern. Hierdurch werden wir gezwungen werden, alle Grenzorte zu befeſtigen, und von Neuſchotland an bis an den Flus Mißiſippi eine Armee von regulirter Manſchaft zu unterhalten, welches Grosbritannien mehr koſten wird, als wenn es jetzo das ganze franzöſiſche Gebiete in Nordamerica eroberte. Dieſes alles kömt auf den Ausgang der gegenwärtigen Streitigkeiten mit Frankreich an. Wer gewinnet, hat dieſe Vortheile alle erlangt; wer aber verlieret, mus künftig dieſes alles entbehren. Gewinnet Frankreich, ſo wird England verarmen und nach und nach in Verfal gerathen; Frankreich aber reich werden, und durch den Ruin der Engländer immer höher ſteigen. Wolte man alſo gegenwärtig ſich gleich mit Frankreich ſetzen, ſo würde doch das ganze Werk nicht lange dauern und unſer Vergleich würde für unſere Nachkommen weiter nichts, als eine unerſchöpfliche Quelle zu kriegen ſeyn, anſtatt daß Se. jetztregierende Majeſtät die ganze Streitigkeit glorreich entſcheiden und dero Thronfolger zu dem mächtigſten Monarchen in Europa machen können.

§. 433.

Ankunft der beiderſeitigen Flotten in America.

Man durfte bey ſo bewandten Umſtänden ſich nicht wundern, daß die Irrungen zwiſchen Frankreich und Grosbritannien zu ſolchen Weitläuftigkeiten kamen und endlich gar in blutige Thätlichkeiten ausbrachen. Der Anfang der letztern wurde durch die engländiſche Flotte des Admirals Boſcawen gemacht. Es lief dieſelbe den 27ten April dieſes Jahres von Plymouth aus. Sie beſtund aus vierzehen Kriegsſchiffen und zwey Chaloupen, hatte lauter Seevolk am Bord und war mit allen Nothwendigkeiten verſehen. Auſſer dem Admiral Boſcawen befand ſich auch der Viceadmiral Moſtyn auf derſelben. Sie kam den 28ten wegen Mangel des Windes nach Plymouth zurück, gieng aber den folgenden Tag frühe ſchon wieder unter Seegel. Als ſie den 30ten auf der Höhe von Breſt anlangte, ſchickten die beiden Admirals eine Chaloupe nach England zurück und lieſſen der Regierung hinterbringen, daß eine ſtarke franzöſiſche Flotte mit 3 bis 4000 Man Debarquementstruppen zu Breſt in Bereitſchaft läge, unter Seegel zu gehen. Es wurde hierauf den 11 May der Contreadmiral Holburne eiligſt mit vierzehen Kriegsſchiffen von Portsmouth abgeſchickt, um der franzöſiſchen Flotte, welche in der Nacht vom 3ten zum 4ten

1755. May von Breſt ausgelaufen war, nachzugehen, da immittelſt die Admirals Boſcawen und Moſtyn ihren Lauf nach America ſchleunig fortſetzten. Die franzöſiſche Flotte, die nicht nur aus einer anſehnlichen Zahl von Kriegsſchiffen, ſondern auch aus vielen Transportſchiffen beſtunde, auf welche man 3 bis 4000 Man unter dem Marſchal de Camp, Herrn von Dieskau, embarquirt hatte, wurde von dem Grafen du Pois de la Mothe commandirt. Als ſolcher mit derſelben eine gewiſſe Höhe erreichet, ſchickte er den Herrn von Macnemara, welchen er mit neun Kriegsſchiffen, aus Beſorgnis, er möchte mit der engländiſchen Flotte in ein Treffen gerathen, zu ſeiner Verſtärkung mitgenommen hatte, nach Breſt zurück, er ſelbſt aber ſetzte ſeinen Lauf mit der ihm anvertrauten Flotte glücklich nach America fort, konte aber den Admiral Boſcawen und Moſtyn nicht zuvorkommen, welche, da ſie an den Küſten der engländiſchen Colonien angelangt, ſich nebſt dem daſelbſt befindlichen Commandeur Keppel ſo poſtirten, daß es der franzöſiſchen Flotte ſchwer fiel, ihre am Bord habende Truppen ans Land zu ſetzen.

§. 434.

Anſtalten der Engländer zu Lande.

Immittelſt hatte man ſich engländiſcher Seits nicht weniger auch zu Lande in dieſen Weltgegenden in gute Verfaſſung geſetzt. Die daſelbſt befindlichen ſowohl regulirten als irregulirten Truppen beliefen ſich auf 15000 Man. Sie waren im marſchfertigen Stande, und man hatte für ſie hie und da groſſe Magazine angeleget. Nach einer genauen Liſte, die man von der Anzahl der Einwohner in den daſigen engländiſchen Provinzen bekant machte, befand ſichs, daß über 20 Engländer gegen einen einzigen Franzoſen gerechnet werden konten. Nach ſolcher Liſte ſolten ſich damahls 5000 in Neuſchotland, 30000 in Neuhampshire, 220000 in Maſachuſetsbay, 35000 auf der Inſel Rhode und in Providence, 100000 in Connecticut, 100000 in Neuiork, 60000 in Neujerſey, 250000 in Penſilvanien, 85000 in Mariland, 45000 in Carolina und 6000 in Georgien befinden, welches zuſammen eine Million und 51000 Einwohner ausmachte, die regulirten Truppen und die Negers ungerechnet. Dargegen ſolten die Einwohner in den franzöſiſchen Colonien, nebſt den regulirten Truppen und Negers, ſich nicht über 52000 Einwohner, nemlich 45000 in Canada und 7000 in Louiſiana, erſtrecken.

§. 435.

Gefecht zur See.

Mitlerweile hofte man in Europa täglich auf neue Zeitungen aus America, nachdem man vermuthete, daß die franzöſiſche Flotte daſelbſt angelanget ſeyn würde. Es wärete auch nicht lange, ſo lies die grosbritanniſche Regierung unterm 15ten Julii folgende Nachricht in die Hofzeitungen zu London ſetzen:

Brie-

Briefe von dem Viceadmiral Boſcawen, die auf der Höhe von Louisburg den 22ten Junii geſchrieben worden, und die man durch das Kriegsſchif Gibraltar empfangen hat, enthalten, daß am 10ten eben dieſes Monaths das franzöſiſche Kriegsſchif l'Alcide von 64 Kanonen und 480 Man Equipage, das Herr Hocquart commandirt, und die Lilie, ein Schif von eben der Nation unter Commando des Herrn Lorgeril zu 64 Kanonen, das aber nur mit 22 verſehen geweſen, und 8 Compagnien Landtruppen am Bord gehabt, nachdem ſie von der franzöſiſchen Eſcadre, unter Commando des Herrn du Pois de la Mothe, getrennet worden, der engländiſchen Flotte gegen den Sandbänken von Terreneuve begegnet, und daß zwiſchen dieſen Schiffen und zwey engländiſchen Kriegsſchiffen, Nahmens Dünkirchen und Defiance, eine Action vorgefallen, worin die beiden erſtern erobert worden. Ein anderes franzöſiſches Schif, Dauphin Royal genant, das bey jenen ſich befunden, iſt unter dem nebelichten Wetter entkommen. Den 21ten Junii, als den Tag vor der Abfahrt des Schifs Gibraltar nach England, iſt der Contreadmiral Holbourne mit der Eſcadre, die er commandiret, zu dem Admiral Boſcawen geſtoſſen. 1755.

In einigen Briefen von verſchiedenen Officiers und Particuliers, die das gedachte Schif, Gibraltar, mitgebracht, wurden die Umſtände von dieſer kleinen Seeaction etwas ausfürlicher erzälet. Es hies, die drey franzöſiſchen von ihrer Eſcadre getrenten Schiffe wären nicht nur im Geſichte der engländiſchen Flotte erſchienen, ſondern auch den drey engländiſchen Kriegsſchiffen, Dünkirchen, Defiance und Fougueur, ſehr nahe gekommen. Der Capitain Howe, der das Kriegsſchif Dünkirchen commandiret, und ſich vor den beiden andern engländiſchen Schiffen befunden, hätte von jenen begrüſſet zu werden verlanget, und ihnen zugleich zu erkennen gegeben, daß er von dem Admiral Boſcawen Befehl hätte, ſie die Flagge ſtreichen zu laſſen, und alle franzöſiſche Schiffe, denen er begegnen könte, gedachtem Admiral zuzufüren. Hierüber hätte der franzöſiſche Commendant des Schifs 'Alcide gefragt: ob man Frieden oder Krieg hätte? worauf der engländiſche, ohne eigentlich auf ſolche Frage zu antworten, dem franzöſiſchen Capitain zugerufen, daß er nebſt denen, die er bey ſich hätte, zum Treffen ſich anſchicken könte. Als nun hierauf das Kriegsſchif Dünkirchen einen Kanonenſchus gethan, hätte das Schif l'Alcide demſelben eine Lage gegeben, auf die man ſofort durch eine andere geantwortet, und ſo wäre die Action angegangen. Die beiderſeitigen Schiffe wären einander ſo nahe geweſen, daß ein Matroſe, der auf dem Tauwerke des Schifs l'Alcide von einer Kugel getroffen worden, ins oberſte Verdeck des Schifs Dünkirchen todt niedergefallen. Endlich wären die Franzoſen genöthiget worden, ſich zu ergeben. Einige verſichern, es wäre der erſte Kanonenſchus, den das Schif Dünkirchen gethan, nur mit Pulver geladen, und blos ein Zeichen geweſen, um dem Admiral Boſcawen eine Loſung zu geben; es hätten aber die Fran-

1755. zoſen ſolchen Schus für einen förmlichen Angrif angenommen. Als das Schif l'Alcide erobert worden, wäre auch das andere franzöſiſche Schif, die Lilie, angegriffen werden, das ſich gar bald ergeben. Darauf habe der Admiral Boſcawen die eroberten Schiffe nach Neuſchotland geſchickt.

§. 436.

Fortſetzung.

Die Engländer fanden am Bord der beiden eroberten Schiffe 50000 Pfund Sterlings an baarem Gelde. Die 8 Compagnien Debarquementstruppen, die darauf waren, betrugen ohngefehr 600 Man. Unter den Gefangenen war der Commendant des Kriegsſchifs l'Alcide, Herr Hocquart, der Vornehmſte. Er war des zu Paris wohnhaften Generalpachters dieſes Nahmens Bruder, der bereits bey andern Gelegenheiten Dienſte geleiſtet, und zwar zu Anfange des vorigen Krieges, da die Fregatte Galetee, die er fürete, von den Engländern genommen wurde. Hernach im Jahre 1746, da er ein Kriegsſchif von der franzöſiſchen Eſcadre unter ſich gehabt, die um ſelbige Zeit nach America geſendet worden, aber von der Eſcadre der Admirals Anſon und Waaren angegriffen und weggenommen worden. Jetzo war er zum drittenmahl der Engländer Gefangener. Der Vornehmſte unter den feindlichen Todten war der Obriſt, Ritter von Roſtnig, der am Bord des Schifs, die Lilie, erſchoſſen wurde. Der Capitain Howe welte in dem ganzen Gefecht nicht mehr als 7 Man an Todten und 27 Verwundeten, und das Kriegsſchif Defiance, das ihn unterſtützet, nicht einen einzigen Man verloren haben. Auf franzöſiſcher Seite hatte das Schif l'Alcide allein über hundert Todte und Verwundete bekommen, welches aber die Franzoſen nicht zugeſtehen wolten. Sie wuſten zwar die Anzahl der Todten ſelbſt nicht eigentlich anzugeben, weil ſie einen Theil davon unter dem Gefechte ins Meer geworfen hatten. Sie ſchätzten ſolchen aber gleichwohl ſelbſten wenigſtens auf vierzig Man, geſtanden auch, daß ihre meiſten Verwundeten ohne Hofnung wären.

§. 437.

Aufſehen darüber in Europa.

Dieſes kleine Gefecht verurſachte in Europa ein ſehr groſſes Aufſehen. Man ſahe es vor einen Vorboten eines blutigen Kriegs an, der nunmehro unvermeidlich ſey. War in Frankreich die Beſtürzung darüber gros, ſo war dargegen in England die Freude deſto gröſſer, als der Capitain Hollewel mit dem Schiffe Gibraltar die Zeitung von dem, was in America vorgegangen, nach London brachte. Es wurde ſogleich von den Lordsregenten ein Courier an den König nach Hannover abgeſendet, um ihm von dieſer wichtigen Begebenheit Nachricht zu geben. Der franzöſiſche Hof ſahe dieſelbe mit ſo misvergnügten Augen an, daß er ſogleich an ſeine Miniſters zu London und Hannover den Befehl ergehen lies, ſich unverzüglich ohne Abſchied wegzubegeben, und nach

Hauſe

Hauſe zu kommen. Dieſe Ordre empfieng der Herzog von Mirepoix zu London den 19ten Julii, nachdem er bereits zuvor mit dem Admiral, Lord Anſon, ſich der americaniſchen Händel wegen unterredet hatte. Man ſagte, daß er kein Bedenken getragen, die Eroberung der beiden franzöſiſchen Schiffe für eine Seeräuberey auszugeben, wobey er zugleich bezeuget habe, daß ſein Hof bey ſeinen bisherigen friedfertigen Geſinnungen nicht länger bleiben würde. Den 21ten Julii ſchickte er einen Theil ſeiner Bagage nach Frankreich ab, und den folgenden Tag frühe folgte er ſelber nach. Es verurſachte dieſes in England ein groſſes Nachdenken. Man hielte noch an dieſem Tage einen groſſen Regierungsrath über dieſe ſchleunige Abreiſe des Herzogs, weil er vorher weder von der königlichen Familie, noch ſonſt von jemanden bey dem Miniſterio Abſchied genommen hatte. Es war bey demſelben noch den Abend vorher ein Courier angekommen, der ihm Befehl gebracht, ohne Anſtand von London abzureiſen, welches er auch gleich des folgenden Tages in aller Frühe gethan. Es wurde darauf dem engländiſchen Legationsſecretario zu Paris, Herrn Rubigni de Cosne, eben ein ſolcher Befehl zugefertiget, um auf gleiche Art den franzöſiſchen Hof zu verlaſſen, welches er auch den 26ten Julii that, nachdem der Herzog von Mirepoix den 24ten zuvor zu Paris angelanget war, welchem der Herr von Buſſi aus Hannover, wohin er vorher geſchickt worden, bald nachfolgte. Nun ſchien das Kriegsfeuer zwiſchen beiden Mächten bald in volle Flammen auszubrechen. Da auch Frankreich ſich ſonderlich zu Lande ſtark zu rüſten anfieng, weil es da wieder einzubringen gedachte, was es zur See einbüſſen möchte, ſo ſahe ſich Grosbritannien, weil es ſich zu ſchwach hielte, der franzöſiſchen Landmacht die Spitze zu bieten, nach guten Hülfsvölkern um. Es wurde daher nicht nur mit dem rußiſchkaiſerlichen Hofe an einem Subſidientractate gearbeitet, ſondern auch mit dem heſſencaſſeliſchen und ſachſengothaiſchen Hofe wegen Ueberlaſſung einiger tauſend Man Unterhandlung gepflogen. 1755.

§. 438.

Immittelſt waren in England aller Augen auf die Verſtärkung der Seemacht gerichtet, die unter den weiſen Anſtalten des Admirals, Lord Anſon, ſo anwuchs, als ſie kaum jemahls in dieſem Reiche geweſen. Auſſer denen Eſcadern, die ſich bereits unter den Admirals Boſcawen, Moſtyn und Holbourne in der See befanden, wurde annoch in England an Ausrüſtung einer ſtarken Flotte gearbeitet. Der Admiral Anſon erwarb ſich hierdurch bey der Nation die gröſte Ehre. Bey Menſchen Gedenken wuſte man nicht, daß eine ſo mächtige Flotte, die zuſammen aus 70 Kriegsſchiffen, worunter 50 von der Linie waren, beſtunde, in ſo kurzer Zeit und mit ſo guten Anſtalten ausgerüſtet worden wäre. Der Admiral Anſon war beſtimt, ſolche ſelbſt zu commandiren, weil er den Ruhm hatte, daß er die beſten Nachrichten von den Abſichten der Feinde Gros- Groſſe Seemacht der Engländer.

1755. Grosbritanniens zu erfahren wuſte. Seine Equipage war völlig fertig, um das Commando, ſo bald es nöthig ſey, zu übernehmen. Unter ihm ſolte der Admiral Hawke commandiren, der an der Ausrüſtung der Flotte ebenfals vielen Antheil hatte. Den 1ten Julii erhob ſich der Herzog von Cumberland in Begleitung der Lords Anſon und Daucannon, des Admirals Townshend und der Herren Edgecombe und Cleveland nach Spithead, um die Schiffe zu muſtern, die daſelbſt an der Zahl 31 lagen. Er langte Abends um 8 Uhr zu Portsmouth unter groſſen Freudensbezeigungen an. Drey Meilen von der Stadt wurde er von den Seilern in weiſſen Hemden und ſchwarzen ſammetnen Hüten und mit Wimpeln in der Hand empfangen und unter deren Vorgange nach der Stadt gebracht. Der General Hawly empfing ihn an der Pforte des Hafens, und überreichte ihm die Schlüſſel der Beſatzung, die ihm ſofort zurückgegeben wurden. Den 4ten des Morgens machte der Stadtrath dem Herzoge ſeine Aufwartung, und hatte die Ehre, mit allen Formalitäten zum Handkus gelaſſen zu werden. Den folgenden Tag gab der Lord Anſon am Bord ſeines Schifs, RoyalGeorge, ſo 100 Kanonen fürte, dem Herzoge ein Tractament, wobey viele vornehme Standesperſonen zugegen waren. Den 6ten kam er wieder nach London zurück. Als man hierauf vernahm, daß die franzöſiſche Eſcadre, die anſtatt des unpas gewordenen Herrn von Macnemara der Graf von Jnay commandirte, zu Breſt ausgelaufen ſey, um an den portugieſiſchen und ſpaniſchen Küſten zu kreutzen, ſo giengen den 25ten Julii die Admirals Hawke und West mit 19 Schiffen von der Linie, dabey ſich noch eine Fregatte und eine Chaloupe befanden, zu Spithead unter Seegel. Der erſte fürte das Schif St. George von 90 Kanonen, und der letztere das Schif Buchanan von 74 Kanonen. Zu Plymouth verſtärkten ſie ſich mit einigen Schiffen und richteten ihren Lauf gegen Weſten. Zu gleicher Zeit ſeegelte auch der Admiral Bing mit einer Eſcadre von Spithead ab, der ſeinen Lauf gegen Oſten nahm, um die franzöſiſche Eſcadre zu obſerviren, die bald zu Cadix, bald zu Liſſabon ſich aufhielte.

§. 439.

Die Engländer erobern das Fort Beauſejour.

Jmmittelſt eroberten die Engländer den 16ten Junii zu Lande das franzöſiſche Fort Beauſejour, davon man nachſtehenden Auszug eines Briefs von dem Vicegouverneur Lawrence an den Herrn Thomas Robinſon de dato Hallifax den 28ten Junii 1755 öffentlich bekant gemacht. Es lautete ſolcher alſo:

"Jch habe die Ehre, denenſelben Nachricht zu geben, daß das franzö-"ſiſche Fort Beauſejour den 16ten dieſes Monaths, und Tages darauf ein "anderes kleines Fort, das an dem Fluſſe Gasperau gelegen, der ſich in die "Bay ergieſſet, und wo die Franzoſen ihr vornehmſtes Magazin zum Behuf "der

"der franzöſiſchen Einwohner und der Indianer hatten, an den Obriſten 1755.
"Monkton übergegangen. In beiden Forts iſt eine groſſe Quantität Proviſion
"und Vorrath von allerhand Bedürfniſſen gefunden worden, wovon mir der
"Oberſte Monkton wegen Mangel der Zeit noch keine Liſte hat zuſenden können.
"Die Capitulation von dem Fort Beauſejour folget hierbey. Ohngeachtet
"daſſelbe mit 26 Kanonen verſehen geweſen, und wir ein heftiges Feuer aus
"demſelben haben ausſtehen müſſen, ehe wir noch ein einziges Stück auf unſere
"Batterien gepflanzt hatten, ſo iſt es doch nach einer Belagerung von vier
"Tagen übergangen. Unſer Verluſt iſt ſehr geringe, und beſteht ohngefehr in
"20 Todten und eben ſo viel Verwundeten. Der Major Pieble von den irre-
"gulirten Truppen hat eine leichte Bleſſur in die Schulter bekommen. Der
"Fähndrich Tonge bey dem Regiment des Generalmajors Warburton, der
"Unteringenieursdienſte gethan, hat einen Schus in das dicke Bein erhalten,
"als er mit Meſſung des Terrains beſchäftiget geweſen, da die Trenſcheen und
"Batterien dem Fort gegen über haben angelegt werden ſollen. Der Fähndrich
"Hay vom Regimente des Obriſten Hopſon aber, den die Indianer aufgeho-
"ben, als er alleine aus unſerm Fort nach dem Lager gegangen, iſt in dem fran-
"zöſiſchen Fort durch eine von unſern Bomben, welche eine von den Caſematten
"getroffen, nebſt drey franzöſiſchen Officiers getödtet, und zween andere ſind
"ſtark beſchädiget worden."

"Als der Obriſte Monkton gegen beſagtes Fort anzurücken anfieng,
"hatten die Franzoſen eine groſſe Anzahl Einwohner und Indianer in ſelbigem,
"wovon 450 in ein Blockhaus, das ſie auf ihrer Seite an dem Fluſſe Meſſa-
"gush, zu Deckung der Paſſage, angelegt, poſtiret waren. Gleicher Geſtalt
"hatten ſie eine ſtarke Bruſtwehr von Holze um dieſelbe gemacht, und einige
"Kanonen in das Blockhaus gebracht. Hier hielten ſie gegen eine Stunde aus,
"wurden aber durch unſere Truppen genöthiget, mit einigem Verluſt daraus zu
"weichen. Hierauf beſetzten die Unſrigen daſſelbe ſogleich, und öfneten die
"Paſſage über den Flus, den ſie paßiret hatten, und rückten, ohne einige Hin-
"derung zu finden, nach der Gegend fort, wo ſie ihr Lager aufſchlagen wolten.
"Weil ſie immittelſt nicht ſtark genug waren, das Fort auf einmahl einzuſchlieſſen,
"ſo entflohen viele daraus, und die Unſrigen fanden bey deſſen Uebergang nur
"150 regulirte Man, und gegen 300 Einwohner darin, von denen verſchiedene
"nebſt ihren Officiers verwundet waren. Man weis noch nicht eigentlich, wie
"viel in dem Fort geblieben ſind. Allem Vermuthen nach mus deren Anzahl
"nicht geringe geweſen ſeyn, weil verſchiedene Todte auf dem Paradeplatze nur
"halb begraben gelegen. Der Obriſte hat den Nahmen des Forts Beauſejour
"in den von Fort Cumberland verwandelt, und giebt den unter ſeinem Com-
"mando geſtandenen Truppen das Lob, daß ſie ſich wohl verhalten, und bey
"dieſer Gelegenheit allen Muth bezeugt haben."

1755. "Der Obriſte Monkton iſt nunmehro gegen das Fort an dem Fluſſe "St. Johan gerückt, und man ſchmeichelt ſich, daß er alda wenig Widerſtand "finden ſolle, weil das gröſte Fort der Franzoſen an uns übergegangen iſt. "Ich habe ihm dabey aufgegeben, eine Beſatzung in das erwänte Fort zu legen, "weil es, ſowohl in Abſicht ſeiner Lage, als ſeiner Stärke, ungleich beſſer iſt, "als eines von den unſrigen. Die entflohenen franzöſiſchen Einwohner haben "ihre Waffen überliefert. Ich habe ihm Befehl ertheilt, ſie aus dem Lande "zu jagen, und ihrenthalben wohl auf ſeiner Hut zu ſeyn, ſie auch nicht länger "zu gebrauchen, als bis das Volk zuvörderſt unter Dach und Fach gebracht "worden, weil alle Baraquen in dem Fort ruiniret ſind. Wir verhoffen, durch "Bemächtigung von dieſer Landenge die indianiſche Nation der Mickmacken "in unſer Intereſſe zu ziehen.

"Ich kan meinen Brief nicht ſchlieſſen, ohne zu bezeigen, wie ſehr ich mit "dem Betragen des Obriſten Monktons zufrieden bin, deſſen Kriegserfahrenheit und guten Anſürung man den glücklichen Erfolg der Eroberung des Forts "Beauſejour zuzuſchreiben hat. Der Capitain Rous, der bey dieſer Expedition zu Waſſer commandirte, hat auch gute Dienſte dabey gethan, und ich habe "Urſach zu glauben, daß der geſchwinde Succes und der geringe Verluſt der "guten Direction des Herrn Prewſe, der als erſter Ingenieur dabey gebraucht "worden, billig zuzuſchreiben ſey."

"Die Artikel, die dem Commendanten und der Garniſon von Beauſejour zugeſtanden worden, ſind folgende:

"1) Der Commendant, Officiers, Stab und andere in des Königs "von Frankreich Dienſten ſtehende ſollen mit ihrem Gewehr und Bagage, "auch klingendem Spiele ausziehen.

"2) Die Garniſon ſol auf Koſten des Königs von Grosbritannien "gerade über See nach Louisburg geſendet werden.

"3) Die Garniſon ſol mit genugſamer Mundproviſion zu dieſer Ueberfahrt verſehen werden.

"4) Weil die Acadier bey Lebensſtrafe gezwungen geweſen, die Waffen "zu ergreifen, ſollen ſie pardoniret werden.

"5) Und lezlich ſol die Garniſon in America binnen der Zeit von ſechs "Monathen kein Gewehr füren dürfen.

"Vorſtehende Artikel ſind unter der Bedingung zugeſtanden werden, "daß die Garniſon dieſen Nachmittag um 7 Uhr ſich ergeben ſol."

§. 440.

§. 440.

1755. Addreſſe der Provinz Neuengland.

Inzwiſchen giengen die Feindſeligkeiten zu Lande in America immer weiter. Der Generalmajor Braddock fürte auf Seiten der Engländer das Commando. Er trat mit ſeinem Corps den 28ten May von Wilscreeck ſeinen Marſch gegen den Ohio an. Er fürte einen Zug Artillerie, 150 Wagen und 800 Pferde zu Fortſchaffung der Munition mit ſich, und ſolte, wenn er den Ohio von den Franzoſen verlaſſen finden würde, ungeſäumt nach Niagara marſchiren, um nebſt dem General Shirley, Gouverneur in Neuengland, dieſes Fort anzugreifen. Der General Shirley lies vor ſeinem Aufbruch von Boſton das Parlament ſeiner Provinz verſamlen, und demſelben den Antrag von Aufrichtung einiger Freicompagnien thun, die in das Land der Indianer eindringen, und alle, die ſich von ihnen wider die Engländer erkläret, mit Feuer und Schwerd verfolgen ſolten. Da nun ſolcher Antrag für genehm gehalten wurde, lies er den 18ten Junii eine Proclamation publiciren, darin die Errichtung der Freicompagnien reguliret wurde. Den 21ten empfieng er von den beiden Kammern folgende Addreſſe:

"Nachdem der Dienſt des Königs erfordert, daß Ew. Excellenz ſich von "dieſer Provinz entfernen, um das Commando der Truppen zu übernehmen, "welche zu der Belagerung von Niagara beſtimt ſind, ſo werden beide Kam„mern für dero Geſundheit und Wohlergehen wärend der Zeit, da ſie mit dieſer "wichtigen Unternehmung beſchäftiget ſind, inbrünſtige Wünſche thun. Wir "theilen mit Ew. Excellenz die Unruhe und Mühſeligkeit, die ihnen die gefärliche "Beſchaffenheit unſerer Angelegenheit machet. Die Ankunft einer franzöſiſchen "Flotte in dieſem nordlichen Theile von America und die öftern Nachrichten, die "uns einen Einfal der wilden Indianer in unſere Grenzen ankündigen, ſetzen "uns billig in groſſe Angſt. Dieſe Begebenheiten verdienen alle Aufmerkſamkeit "der Regierung. Die Erfahrung, die wir von dero weiſen Betragen, wärend "der Zeit des letzten Krieges, gehabt, vermehret annoch den Kummer, den uns "dero baldiger Aufbruch verurſachet, und wir wünſchten, daß dero Gegenwart "bey der Armee nicht für nöthig geachtet worden wäre. Wir rufen übrigens "den almächtigen GOtt an, daß er über Ew. Excellenz ſein Auge haben, ihnen "in dero Beſchwerlichkeiten kräftig beiſtehen, ſie mitten in der Gefahr, welcher "ſie ausgeſetzt werden, erhalten, und uns das Vergnügen verſchaffen wolle, ſie, "mit Lorbern gekrönt, bald wiederum hier zu ſehen."

Die Antwort auf dieſe Addreſſe lautete alſo:

"Edle! Ich danke ihnen für die gute Zuneigung, die ſie gegen mich in "ihrer Addreſſe bezeigen. Ich werde mich ſehr glücklich ſchätzen, durch meine "Dienſte zu Behauptung der billigen Gerechtſame Sr. Majeſtät, zu Herſtel„lung eines ſtandhaften Friedens, und zur Ruhe und Sicherheit der englän„

1755. "diſchen Colonien auf dieſem feſten Lande etwas beitragen zu können. Ich wün"ſche ihnen zu der erhaltenen Nachricht von dem guten Anfange der Expedition, "die in Neuſchotland geſchiehet, Glück. Einen eben ſo guten Erfolg müſſe "jeden Theil des zum Dienſte Sr. Majeſtät in Nordamerica verabredeten "Generaloperationsplans krönen! Ich überlaſſe dieſe Provinz der göttlichen "Vorſehung, und hoffe, daß der Himmel ſie bey meiner Abweſenheit beſchirmen, "mich aber in meinem Gouvernement mitten unter ihnen, wenn es Zeit darzu "ſeyn wird, wieder ſehen laſſen werde."

§. 441.

Niederlage des Generals Braddock am Ohio.

Er brach hierauf nach Neujork auf, wo er den 1ten Julii anlangte, und von dar ſeinen Marſch nach Albanien fortſetzte. Immittelſt hatte der General Braddock den 12ten Junii die Gebürge von Allegany überſtiegen. Es hatte aber derſelbe wegen der ſchlimmen Wege, und wegen Mangel der Subſiſtenz einen ſehr beſchwerlichen Marſch. Man hatte ihm und ſeinen Truppen groſſen Tort gethan, daß man ſie in Virginien ans Land geſetzet. Wenn man ſie dargegen zu Philadelphia ausgeſchiffet, würde man ihren Marſch um ein groſſes verkürzet, und über 40000 Pfund Sterlings erſparet haben. Sein Anſchlag würde auch vor der Ankunft der Verſtärkungen, die die Franzoſen aus Canada gebracht, ausgeſüret worden ſeyn. Indeſſen wurden ihm von Philadelphia hundert Wagen mit Proviſion zugeſchickt, und zu Schippenburg, einem Orte, der ohngefehr 40 teutſche Meilen von dem Forte du Quesne an dem Ohio liegt, ein Vorrath von Lebensmitteln auf vier Monathe zuſammengebracht, welcher der Armee durch einen Weg, den man auf Koſten der Provinz Philadelphia durch zweihundert Man angelegt, zugefüret werden ſolte. Je näher der General Braddock dem Fluſſe Ohio kam, je beſchwerlicher wurde ſein Marſch, ſo, daß er manchen Tag kaum eine engländiſche Meile weit fortkam. Sein Corpo beſtund etwan aus 2000 Man. Als er ohngefehr fünf teutſche Meilen über das Fort Cumberland gekommen, befand er für gut, den gröſten Theil ſeiner Wagen mit 800 Man unter dem Obriſten Dunbar daſelbſt zu laſſen, mit Befehl, wieder zu ihm zu ſtoſſen, wenn es die Umſtände erfordern würden. Er ſelbſt rückte hierauf, da ſich ſein Train vermindert, deſto geſchwinder fort, und näherte ſich den 8ten Julii dem Fort du Quesne bis auf drittehalb teutſche Meilen. Er hatte ohngefehr noch 1200 Man und 10 Kanonen mit der benöthigten Munition und Proviſion bey ſich, als er den folgenden Tag, da er aus einem Gehölze hervorgekommen, auf einmahl von den Franzoſen und Indianern, die ſich, nachdem ſie auf die Nachricht von ſeinem Anzuge aus ihren Linien aufgebrochen waren, alda vortheilhaftig poſtirt hatten, angegriffen wurde. Weil die Engländer nichts weniger, als einen feindlichen Anfal vermuthet hatten, geriethen ſie gar bald in Unordnung, und nahmen die Flucht. Die Franzoſen waren 2100 Man

ſtark,

ſtark, worunter ſich 600 Man irregulirte Truppen befanden, ohne die Indianer zu rechnen, die auf beiden Seiten in den Hinterhalt geſtellet waren. Die Truppen des Generals Braddock beſtunden aus den beiden Regimentern von Halket und Dunbar, jedes von 700 Man, aus 1200 Man Virginiern, Mariländern und Carolinern, und aus 100 Indianern. Die Engländer waren kaum ſo weit angerückt, daß ſie die Franzoſen mit ihrem Gewehr erreichen konten, als die in Hinterhalt geſtelten feindlichen Indianer ſchon auf ſie feuerten. Die Obriſtlieutenants Gage und Burton fiengen die Attaque an, welche ſehr hitzig war. Die Indianer aber, die aus dem Gebüſche hervor kamen, wo ſie ſich verſteckt hielten, brachten das Regiment von Halket, das jene commandirten, zwiſchen zwey Feuer, wodurch es ſogleich getrennet wurde. Die Officiers fanden zwar Zeit, daſſelbe wieder zuſammen zu bringen; es gab aber nur ein einzigesmahl Feuer, worauf es ſich mit ſolcher Eil auf das Regiment von Dunbar, das der General Braddock ſelbſt anfürte, zurückzog, daß dieſes ebenfals dadurch in Unordnung gebracht wurde. Die Officiers, welche dieſer unerwartete Zufal ganz auſſer ſich ſetzte, thaten ihr Möglichſtes, ſie wieder herbey zu bringen, wie ſie denn ſelbſt einige von denen, die am erſten ausreiſſen wolten, tödteten. Nun hielten die andern zwar wieder Stand, und man fürte ſie von neuen gegen die Franzoſen an, deren Feuer ſie auch noch einmahl aushielten. Allein, beide Regimenter wichen alsdenn aufs neue, und nahmen in gröſter Unordnung die Flucht, wobey ſie ihre Officiers dem feindlichen Feuer ausgeſetzt lieſſen. Es kamen daher von ſechzig derſelben nicht mehr als fünfe davon, die übrigen aber wurden alle entweder getödtet oder verwundet. Die aus den Virginiern, Mariländern und Carolinern beſtehende Arriergarde hielte annoch faſt drey Stunden lang die Anfälle des Feindes aus, wurde aber, weil ihr keine Hülfe geſchehen konte, und ſie ſich übermannet ſahe, endlich ebenfals genöthiget, ſich zurück zu ziehen. Der General Braddock geſtand, daß niemals Officiers ihre Schuldigkeit beſſer gethan, und hingegen Gemeine ſich ſchlechter gehalten hätten, als in dieſer Action. Es war dieſes das anderemahl, daß das Regiment von Halket ſeine Officiers im Stiche gelaſſen hatte. Das erſtemahl geſchahe es in dem Treffen zu Preſtonpans in Schotland unter dem General Cope. 1755.

§. 442.

Dem General Braddock, der, wie man behauptete, bey ſolcher Gelegenheit alles gethan, was man von einem wackern General erwarten können, wurden vier Pferde unter dem Leibe erſchoſſen, und da er ſelbſt einen Schus in den Arm und einen in die Bruſt bekommen hatte, ſtarb er den vierten Tag hernach. Der Ritter, Peter Halket, blieb auf der Stelle. William Shirley, des Gouverneurs von Neuengland Sohn, der ſich bey dem General Braddock als Secretarius befand, blieb auch. Der Ritter John St. Clair, Gene- Fortſetzung.

1755. ralquartiermeiſter, der Obriſtlieutenant Gage und Burton und eine groſſe Menge anderer Officiers wurden verwundet. Man rechnete überhaupt, daß die Engländer bey dieſer unglücklichen Action bey 200 Man an Todten und 400 an Verwundeten bekommen. Unter den erſtern befanden ſich 25 und unter den leztern 38 Officiers. Die Franzoſen behaupteten, es ſey der Engländer Verluſt noch gröſſer geweſen, und ſie hätten auch viele Gefangene bekommen. Man mas in England die Schuld von der Niederlage des Generals Braddock nicht ſowohl dem Verhalten der Truppen, die gewichen waren, als vielmehr dem Mangel einer gehörigen Anzahl Indianer bey, um ſie gegen die feindlichen Indianer zu gebrauchen, die zu beiden Seiten im Hinterhalte gelegen, und alsbald, da die Engländer angerücket, auf dieſelben ſtark gefeuert hatten. Man wolte auch verſichern, daß die meiſten gebliebenen Officiers von ihren eigenen Leuten erſchoſſen worden, als ſie dieſelben mit Gewalt zum Stehen zu bringen geſucht. Man erfuhr auch nach der Zeit, daß der General Braddock zwey Tage vor der Action von denen bey ſich gehabten Indianern, welche ein Corps von 400 Man ausgemacht, verlaſſen worden, die zum Theil zu dem Feinde übergegangen. Als er darauf an dem Orte angelanget, wo das Treffen vorgegangen, konten die Franzoſen durch ihren Hinterhalt die Engländer leicht in Verwirrung bringen. In ſolcher Unordnung bemächtigten ſich die Feinde der engländiſchen Artillerie, richteten ſolche ſogleich gegen ſie ſelbſt, und machten dadurch die Verwirrung immer gröſſer. Man gab auch dem General Braddock Schuld, daß er ſich bey ſeinen Truppen durch ſein unfreundliches Bezeigen wenig Liebe erworben. Nach ſeinem Tode nahm der Obriſte Dunbar bis auf weitere Verordnung das Commando über die zur Unternehmung an dem Ohio beſtimten Truppen über ſich. Die erſte Nachricht von dieſer Action brachte der Commandeur Keppel nach England. Er befand ſich am Bord der Kriegschaloupe, der Schwan, mit welcher er durch ſtarkes Seegeln ſieben franzöſiſchen Kriegsſchiffen, die ihm zween ganzer Tage nachgeſetzt, glücklich entgangen war. Man glaubte, es würde dieſe Begebenheit den Sachen einen Ausſchlag geben, und den grosbritanniſchen Hof bewegen, von ſeinen Forderungen ein wenig nachzulaſſen, weil er nunmehro zu beſorgen hatte, daß Virginien und andere benachbarte engländiſche Colonien den Anfällen und Plünderungen der feindlichen Indianer ausgeſezt ſeyn würden. Allein, man betrog ſich in dieſer Vermuthung, weil die Engländer nur deſto erbitterter gegen die Franzoſen wurden. Dieſe erkanten auch ſelbſt, daß ihnen dieſer kleine Sieg nicht viel helfen würde. Sie freueten ſich daher über dieſen Vortheil nicht weiter, als in ſo ferne ſie glaubten, daß er zu Beförderung des Friedens etwas beitragen würde.

§. 443.

§. 443.

1755. Fernere Progreſſen der Franzoſen.

Die Franzoſen konten überhaupt mit den neueſten Nachrichten aus America wohl zufrieden ſeyn. Sie vernahmen nicht nur, daß die Eſcadre des Grafens du Bois de la Mothe ohne die geringſte Hinderung von Seiten der engländiſchen Kriegsſchiffe auf dem St. Laurentiifluſſe in Canada angelangt und alle am Bord gehabte Truppen zu Quebec glücklich ausgeſetzt, ſich darauf aber ſo poſtirt habe, daß Louisburg von ſeiner Bloquade befreiet, und der Eingang in den Golfo von St. Laurent genugſam bedeckt worden; ſondern daß auch der General von Dieskau mit ſeinen Truppen nicht lange nach ſeiner Ankunft zu Quebec ſeinen Marſch gegen die engländiſchen Colonien angetreten habe. Sie hörten auch, daß die Indianer ihrer Parthey ſogleich, als ſie vernommen, daß der General Braddock die Gebirge paßiret, um auf die Franzoſen loszugehen, einen Einfal in Virginien gethan, und weit in das Land hinein geſtreiſt, auch verſchiedene Familien getödtet hätten, welches der Obriſte Dunbar mit ſeinen 800 Man, der zu dem Ende zu Wilscreeck zurückgeblieben, nicht verhindern können. Ob nun wohl indeſſen der engländiſche Obriſte Monkton ſich nach Eroberung des Forts Beauſejour, auch noch einiger andern franzöſiſchen Forts in der Bay von Fundi am Fluſſe St. John in Acadia im Junio nach kurzer Belagerung bemächtiget hatte, ſo erſetzte doch der Sieg am Ohio, der kurz darauf erhalten wurde, ſolchen Verluſt gar reichlich. Die Belagerung der gedachten Forts wärete vier Tage, und koſtete den Engländern wenig Manſchaft. Die franzöſiſche Beſatzung beſtund in 400 Man, die kraft der Capitulation nach Louisbourg gebracht wurden, nachdem ſie ſich verbindlich gemacht, in ſechs Monathen nicht wider die Engländer zu dienen. Man erbeutete viel Artillerie und für mehr als 1000 Man Gewehr, ſamt anderer Kriegsmunition. Als der Obriſte Monkton hierauf auch vor das Fort St. John gehen wolte, verlieſſen es die Franzoſen freiwillig, nachdem ſie die Kanonen, die ſie nicht mit fortbringen können, vernagelt, und einen Theil des Forts in die Luft geſprenget hatten. Die alda befindlichen Indianer ergaben ſich hierauf auf Diſcretion.

§. 444.

Fortſetzung.

Die Folgen des franzöſiſchen Siegs am Ohio waren vor die Engländer ſehr betrübt. Der Obriſt Dunbar muſte gegen das Ende des Julii ſich aus Virginien nach der Gegend von Philadelphia retiriren, ohne ſich mit dem General Shirley und Johnſon vereinigen zu können, die gegen die Forts Niagara und CrownPoint angerückt waren, welche Unternehmung ſie nun einſtellen und ſich gleichfals zurückziehen muſten. Die Franzoſen giengen wieder vor das Fort Cumberland, ſonſt Beauſejour genant, welches ſie aufforderten und es in ſechs Tagen eroberten. In Virginien war das

1755. das Elend, das den Einwohnern von den feindlichen Indianern wiederfuhr, nicht genug zu beſchreiben. Nachſtehender Brief von Hannover, einem Orte in Virginien, der den 6ten Auguſt an einen Freund zu London geſchrieben worden, giebt uns ſolches folgender Geſtalt zu erkennen: „Ich ſchreibe ihnen, „mein Herr, aus einem geplünderten, verheerten und mit Mord und Blutver„gieſſen heimgeſuchten Lande. Seit dem Unfal, der unſern Truppen an dem „Ohio begegnet, ſind die Einwohner dieſer Provinz in den weſtlichen Diſtricten „wegen den Streifereien der Indianer von der franzöſiſchen Parthey in be„ſtändiger Furcht und Unruhe. Dieſe Barbaren haben an den Orten, durch „welche ſie gekommen ſind, von denen Einwohnern bey hunderten niedergemacht. „Diejenigen, die ſie gefangen weggeführet, haben gar bald die Würkungen ihrer „Grauſamkeit unter abſcheulichen Martern empfunden, da ſie ihnen die Kehle „abgeſchnitten, um ihr Blut zu trinken, ſie lebendig geſchunden, ihnen den „Kopf umſchnitten, um die Haut über die Hirnſchale zu ziehen, das Eingewei„de aus dem Leibe geriſſen und nicht einmahl der Weiber und Kinder, die ihnen „in die Hände gefallen, geſchonet. Es ſind 240 Familien, welche in dieſer Provinz „Etabliſſements errichtet, und ſie bereits in gute Aufnahme gebracht, genöthiget „worden, ſie zu verlaſſen, aus Furcht und Schrecken, ein grauſames Schlacht„opfer dieſer Barbaren zu werden. Nachdem ſie alſo das Ihrige mit dem Rü„cken angeſehen und nichts mit ſich fortzubringen vermocht, müſſen ſie ſich in den „Wäldern aufhalten, wo ſie keine andere Nahrung haben, als was ſie auf der „Jagd bekommen, und auch da müſſen ſie alle Vorſicht gebrauchen, um nicht „von den Menſchenfreſſern überfallen zu werden. In ſolchem Elende befindet „ſich ein Theil der Provinz, ſeitdem ſich der Krieg anhero gezogen hat. Die „verwüſteten Plantagen und die ruinirten Felder drohen aufs künftige Jahr der „Provinz Virginien eine faſt unvermeidliche Hungersnoth, wo nicht eine „glückliche Ruhe oder irgend ein Sieg den Sachen bald ein anderes Anſehen zu„wege bringet.„

§. 445.

Franzöſiſche Relation von ihrem Siege am Ohio.

Immittelſt bekam man folgende franzöſiſche Relation von der obgedachten Action am Ohio zu leſen, die von Wort zu Wort alſo lautete:

„Die Engländer hatten ſich 2000 Man ſtark auf den Marſch begeben, „um ſich dem Fort dü Quesne zu nähern und daſſelbe zu belagern. Der Herr „von Contrecoeur, Gouverneur dieſes Forts, und die Herren von Beaujen und „Dumas, Capitains der Seetruppen, beſchloſſen auf die Nachricht, daß der „Feind nur noch drey franzöſiſche Meilen von dem Fort ſey, ihm zuvor zu „kommen. Sie brachen demnach mit 250 Einwohnern von Canada und 650 „Wilden auf, griffen die Engländer auf freiem Felde an, und hielten ſowohl

„aus

„aus ihren Kanonen als aus ihrer Musqueterie zwey Feuer aus. Solcher Anfang machte die Wilden verzagt, und in dieſen zwey Feuern wurden die Herren von Beaujen, de la Perade und von Coqueville, nebſt 15 Wilden und „vier Canadiern getödtet, drey Officiers aber leichte verwundet. Anſtatt des „Herrn von Beaujen übernahm Herr Dumas als älteſter Capitain das Commando und drang nebſt den Wilden und Einwohnern aufs ungeſtümſte in den „Feind ein. Von den feindlichen Wilden nahmen bey 300 die Flucht, und da „den Engländern nicht Zeit gelaſſen wurde, noch einmahl zu feuern, wurden „ſie gänzlich zur Niederlage gebracht, indem ſie in dieſem Gefechte bey 1500 „Man ſowohl auf der Wahlſtatt als auf ihrer Flucht verloren. Die 500 Engländer, welche mit der Flucht davon gekommen, ſind ohne Gewehr und Proviant entwichen. Auf der Wahlſtatt fand man vier gegoſſene Kanonen mit dem „engländiſchen Wapen zu eilf und zwey andere zu achtehalbpfündigen Kugeln, „vier groſſe eiſerne Mörſer, drey andere zu Granaten, 157 einpfündige Kugeln, „57 Haubitzen, 17 Fäſſer Pulver von 100 Pfund, 19740 Musquetenpatronen, Feuerwerke für die Artillerie, alle zu einer Belagerung nöthige Geräthſchaften, eine groſſe Menge brauchbare und unbrauchbare Flinten, viele zerbrochene Karren und Wagen, 400 Pferde, ohngefehr 100 Stück Hornvieh, „eine groſſe Menge eingeſchlagene Pulverfäſſer, 20 von den Wilden zu Gefangenen gemachte Männer und Weiber, eine Menge von Wäſche, Meublen und „Geſchirre, viele Papiere und Plans, unter andern den von dem Fort du Quesne „mit allen ſeinen Verhältniſſen. Durch drey engländiſche Ueberläufer hat man „auſſer dieſem noch viele Kanonen, viel Pulver und andere Kriegs- und Mundbedürfniſſe verſteckt gefunden.„ 1755.

§. 446.

Den 3ten September kam die franzöſiſche Eſcadre des Grafens von Guay nach Breſt zurücke, nachdem ſie an den ſpaniſchen und portugieſiſchen Küſten gekreuzet, ohne den engländiſchen Schiffen einigen Abbruch gethan zu haben. Eines einzigen Schiffes, Nahmens Blandfort, hatte ſie ſich bemächtiget, welches aber auf Befehl des Königs nebſt dem am Bord deſſelben befindlichen Herrn Litleton, Gouverneur von Carolina, alsbald wieder in Freiheit geſetzt wurde. Einige Wochen hernach langte auch der Graf du Bois de la Mothe mit einem Theil ſeiner Eſcadre aus America wieder zu Breſt an. Es ſchien dieſes an den Tag zu legen, daß man franzöſiſcher Seits alles dasjenige vermeiden wolte, was zu Feindſeligkeiten auf dem feſten Lande in Europa Anlas geben könte. Allein, die Engländer kehrten ſich nicht daran. Sie kamen bis vor die franzöſiſchen Häfen und nahmen alle Kauffartheiſchiffe ohne Bedenken weg. Der Admiral Hawke war beordert, denen franzöſiſchen Eſcadren auf den Dienſt zu lauren und ihnen den Rückweg nach ihren Häfen abzu-

Begegnungen der beiderſeitigen Flotten.

1755. abzuſchneiden. Weil dieſelben aber glücklich zurückkamen, wurde er deshalben nach ſeiner am 29ten September geſchehenen Rückkunſt zu Portsmouth darüber zur Rede geſetzt. Er wuſte ſich aber, was erſtlich den Grafen Guay anbelangt, damit zu entſchuldigen, daß ihm die Verhaltungsbefehle, wornach er wider denſelben agiren ſollen, zu ſpäte in die Hände gekommen, indem die franzöſiſche Eſcadre bereits ihren Rückweg nach Breſt genommen gehabt; er hätte daher nichts weiter thun können, als ſich der franzöſiſchen Kauffartheiſchiffe, die ihm aufgeſtoſſen, zu bemächtigen. Wegen des Grafens du Bois de la Mothe gab er zu ſeiner Rechtfertigung vor, daß er dem Lord Harcy Powlet, Capitain des Schifs Barfleur von 74 Kanonen, die Station angewieſen gehabt, ihm das Zeichen zu geben, wenn etwas beſonders vorfiele; dieſer aber wäre mit ſeinem Schiffe nach Spithead zurückgekehret, ohne ihm das geringſte davon wiſſen zu laſſen, daher er durch ſolches nichts erfahren können. Ob nun gleich der Lord ſich damit zu entſchuldigen ſuchte, daß ihn ein heftiger Sturm genöthiget, zurück zu kehren, um den erlittenen Schaden auszubeſſern; ſo wurde er doch bis nach Austrag der Sache von der königlichen Flotte ſuſpendiret, jedoch nach einiger Zeit von aller Verantwortung freigeſprochen.

§. 447.

Rückkunſt der franzöſiſchen Flotte nach Breſt.

Es kam aber der Graf du Bois de la Mothe nicht mit der ganzen Eſcadre, ſondern nur mit der Diviſion, die bisher zu Quebec gelegen, nach Breſt zurück und zwar blos mit vier Schiffen, weil die andern ſich davon zerſtreuet hatten, die aber unter dem Herrn Perrier de Salvert bald nachkamen. Man machte von der Fahrt des Grafen du Bois de la Mothe folgenden Bericht bekant:

„Er lief am 3ten May dieſes Jahres mit 16 nach Canada beſtimten „Schiffen und Fregatten aus, davon nur drey Schiffe und zwo Fregatten armirt „waren. Sie wurden durch eine Eſcadre von ſechs Kriegsſchiffen und drey Fregatten unter Commando des Herrn von Macnemara begleitet, welche den nach „Canada beſtimten Schiffen nur ſo weit folgen ſolte, als es der Graf du Bois de la „Mothe für dienlich erachten würde. Die Winde waren ſo günſtig und fürten „die Schiffe in fünf Tagen ſo weit, daß man ſich am 8ten von dem Herrn von Macnemara trennete und zwo engländiſche Fregatten, welche die franzöſiſchen „Eſcadren von der Inſel Heiſant her beobachtet hatten, aus dem Geſichte „verlor.

„Den 26ten May befand man ſich bey der groſſen Bank. Hierauf „ward man etliche Tage lang von einer unſäglichen Quantität Eisbänke, von einer auſſerordentlichen Höhe und Dicke ziemlich zurückgehalten, und der überaus „ſtar-

„ſtarke Nebel vermehrte die Beſchwerlichkeit und war Urſache, daß man ausein„ander gerieth. 1755.

„Den 6ten Junii entdeckte man eine engländiſche Eſcadre von zehen „bis eilf Schiffen. Derer franzöſiſchen Schiffe, welche dieſelbe wahrnah„men, waren nur viere zuſammen und zwey davon nur armirt. Da ſie ſich nun „einbildeten, (und es auch natürlich ſeyn konte,) daß dieſe Schiffe diejenigen „wären, von denen ſie abgekommen, näherten ſie ſich den Engländern und „waren ihnen ſehr nahe, als ſie ihren Irtum erkanten. Doch der Entſchlus, „den der Admiral faſte, und ein günſtiger Wind halfen ihnen aus dem Handel.

„Den 8ten ſties dem Herrn Hocquart eben dergleichen für, er war aber „nicht ſo glücklich. Denn die Schiffe l'Alcide und Lilie wurden genommen, „das Schif le Dauphin Roial hingegen rettete ſich. Den 14ten kam man „in den St. Laurentiuflus. Den 17ten legte man ſich 80 franzöſiſche Mei„len von ſeiner Mündung vor Anker. Endlich langten am 21ten die erſten „Schiffe, die mit Truppen und Munition für die Colonie beladen waren, vor „Quebec an, wohin das leztere am 26ten nachkam. Man verlor keinen Au„genblick und alles wurde geſchwinde ans Land geſezt. Es war ſehr hohe Zeit, „daß Canada dieſen Succurs empfieng. Denn die Engländer hatten auf „das Land weit ausſehende Anſchläge vor, und in der Stille ungemeine Anſtalten „vorgekehret. Man hat die regulirten Truppen ſowohl, als die Landmiliz, die „ſie bey Ankunft der franzöſiſchen Verſtärkungen auf den Beinen gehabt, auf „21000 Man geſchäzet. So viel iſt wenigſtens gewis, daß ſie ſich von dem „Fort Beauſejour, das von Acadia nicht weit entfernt iſt und das ſie ohne „Vertheidigung gefunden, Meiſter gemacht. Sie lieſſen nicht nur ein anſehn„liches Corps gegen das Fort du Quesne anrücken, ſondern ſchickten ſich auch „an, Niagara anzugreifen, welches ein wichtiger Hafen iſt, der die Commu„nication der Seen Ontario und Erie verſichert, und zu gleicher Zeit ſezten ſie „ſich in Bewegung und rückten mit einer ſtarken Macht gegen das Fort St. Fre„deric an. Man kan dieſen Poſten als den Schlüſſel von Canada anſehen, „und wenn die Engländer davon Meiſter waren, würden ſie geraden Weges „auf Montreal und bis Quebec haben marſchiren und die Colonie gar bald „überwältigen können.

„In ſolchen Umſtänden war man, als die franzöſiſche Eſcadre zu „Quebec anlangte, und man ſiehet, von was für einer Folge es geweſen, einen „mächtigen Succurs dahin zu bringen. Die Feinde waren nur noch viertehalb „Meilen von dem Fort du Quesne entfernet. Ein Corps von 2000 Man „zog in drey Colonien voraus, dem ein volſtändiger Zug von Kanonen, Mör„ſern und darzu gehöriger Munition folgte; 1000 Man aber marſchirten ihm

1755. „zur Reſerve nach. Da nun der Commendant des Forts merkte, daß er nicht „im Stande war, aller dieſer Macht zu widerſtehen, ſo faſte er den Entſchlus, „den Engländern lediglich 250 Canadier entgegen zu ſchicken, denen ohngefehr 600 Wilde folgten, indem er ſich nicht mehr entblöſſen konte. Dieſes „ſchwache Detaſchement grif bey hellen Mittage den 9ten Julii die Engländer „an, die in Schlachtordnung ſtunden. Dieſe trieben jene zwar zu zweienmahlen durch das Schrecken ab, welches das Kanoniren bey den Wilden verurſachte. Endlich aber wurden ſie zum drittenmahle in einem Augenblicke aus„einander gebracht. Die Unordnung ward algemein und es war nichts als „Niedermetzeln, alſo, daß bey 1700 Engländer auf dem Platze blieben. Wir „haben kaum 30 Man an Canadiern ſowohl als Wilden dabey verloren. Die „Verwirrung nahm auch in dem Corps de Reſerve überhand und die Engländer haben alle ihre Kriegs- und Mundbedürfniſſe eingebüſſet. Ihr General „iſt geblieben, und es iſt wahrſcheinlich, daß deſſen Tod dieſer erſtaunlichen „Begebenheit die Entſcheidung gegeben habe. Die 1300 Man, welche übrig „geblieben, ſind in Gefahr, in den Gebüſchen Hungers zu ſterben, oder von „den Wilden aufgerieben zu werden, die ſie bis zu ihren Poſten verfolgen „werden.

„Durch den mislungenen Streich auf das Fort du Quesne iſt das Project, Niagara anzugreifen, von ſelbſt gefallen; dargegen haben ſie die Unternehmung auf das Fort St. Frederic aufs äuſſerſte fortgetrieben. Dieſer „Poſten hat den 20ten oder 25ten Auguſt angegriffen werden ſollen, man hat „aber zu hoffen, daß ſie davor nichts ausgerichtet haben werden, weil von allen „Seiten die Einwohner von Canada, die Wilden und ſelbſt die Truppen, die „man nach Canada gebracht hat, zu Vertheidigung dieſes Poſtens herzugeeilet, „und der Herr von Dieskau ſich in Perſon dahin verfüget hat.

„Man gab noch bey der Abfahrt der Eſcadre vor, (obgleich ſolches Gerüchte wenig Wahrſcheinlichkeit hatte) daß die Engländer ihr Fort Thouagen, wo ſie bey 2000 Man gehabt, verlaſſen; daß ſie zwey Fregatten verbrant, die ſie an dem See Ontario erbauet und die uns ſehr beunruhigen „konten; und daß ſie endlich über die erhaltene Nachricht von dem, was bey dem „Fort du Quesne vorgegangen, in ſolches Schrecken gerathen, daß ſie ſich in „dieſem wichtigen Poſten, der mitten in unſern groſſen Etabliſſements gelegen „iſt, nicht mehr ſicher geachtet hätten. Man fügte hinzu, die fünf Nationen, „welche bis hieher der Engländer Freunde geweſen, hätten ſich für uns erklärt. Dieſer einzige Umſtand, wenn er beſtätiget wird, iſt zureichend, uns „zu den ſtärkſten in dem ganzen Lande zu machen.

„Alſo

„Alſo ſtunden die Sachen, als der Herr du Bois de la Mothe ab⸗ 1755.
„gieng. Dieſes geſchahe den 25ten Auguſt, nachdem er ſeine Eſcadre in drey „Diviſionen vertheilet. Er ſelbſt trat ſeine Fahrt mit der leztern von der Inſel „Bio, 40 Meilen unterhalb Quebec, an. Weil er Kundſchaft hatte, daß „21 Schiffe bey der Ausfahrt aus dem Golfo oder gar unten an dem Strome „ſeiner warteten, ſo beſchlos er, die ordentliche Paſſage zu vermeiden und zwo „andere zu verſuchen, die von Kriegsſchiffen noch nie genommen worden. In „der Nacht vom 1ten zum 2ten des folgenden Monaths fand ſich hierauf die „ganze Eſcadre wieder beiſammen und der Herr du Bois de la Mothe hatte „das Vergnügen, alle Schiffe, die er unter ſeinem Commando hatte, auſſer al⸗ „ler Gefahr ſowohl von der Landſeite, als von Seiten der Feinde zu ſehen. Die „ſehr glückliche Fahrt hat nicht länger als neunzehen Tage gedauert.„

§. 448.

Engländiſche Seemacht.

Wie ſtark die jezige grosbritanniſche Seemacht ſey, erkennet man aus der Nachricht, die man im October zu London bekant machte. Nach ſolcher verſicherte man, daß die Regierung damahls 166 Kriegsſchiffe in Commißion und 45511 Matroſen auf den Beinen hatte, nemlich in America 30 Schiffe und 5725 Man; unter dem Admiral Boſcawen 17 Schiffe und 7775 Man; in der mittelländiſchen See 5 Schiffe und 750 Man; in Oſtindien 6 Schiffe und 1865 Man; in dem Canal 63 Schiffe und 14890 Man und in den Häfen des Königreichs 45 Schiffe und 14506 Man. Unter dieſen Schiffen zälete man 148 Schiffe von der Linie, darunter 6 Schiffe 100 Kanonen, 12 Schiffe 90 Kanonen, 43 Schiffe 70 bis 74 Kanonen, 35 Schiffe 60 Kanonen und 48 Schiffe 50 Kanonen füreten. Das übrige waren Fregatten, deren Anzahl im Auguſt auf 93 geſezt wurde, worunter die Helfte 40 und die andere Helfte 20 Kanonen fürte. Hierzu kamen noch 57 Chaloupen, jede von 16 Kanonen, 18 Bombardiergallioten und 10 Branders, die Jachten, Lichters und andere kleine Fahrzeuge nicht gerechnet. Man behauptete zugleich, daß die Anzahl der Armateurs, die in den Häfen der drey Königreiche zum Kreuzen fertig lägen, ſich auf 300 gröſſere und kleinere erſtrecke.

§. 449.

Erläuterung der Streitigkeiten in Nordamerica.

Ich wil zum Beſchlus dieſes Artikels das Schreiben des Herrn von M * * * an den Herrn von * * *, welches eine franzöſiſche Feder zu Entkräftung der Anforderungen der Engländer an die Colonien in America abgefaſſet hat, nebſt der Antwort darauf, die unter dem Nahmen eines Schreibens des Herrn von * * * an den Herrn von * * * zum Vorſchein gekommen, in der teutſchen Ueberſezung mittheilen, weil ſie zu Erläuterung der gegenwärti⸗

1755. gen Irrungen in America dienen, und die Geographie in dieſem Welttheile in ein mehreres Licht ſetzen.

Das erſte Schreiben lautet alſo:

„Es wird ſchwer ſeyn, mein Herr, ihnen von dem, was ſie von mir „verlangen, Genüge zu leiſten, ihnen die Anforderungen der Engländer in „Nordamerica darzuthun und genaue Kentnis davon zu geben. Da ſelbige „immer anders geworden ſind, ſo werde ich mich damit begnügen, ihnen diejeni„gen anzuzeigen, die ſie in einer von ihren Schriften, die durch ihre Commiſſa„rien publiciret worden, gemacht haben. Um einen rechten Begrif davon zu „bekommen, verweiſe ich ſie auf die Karte des Herrn Bellin, Ingenieurs des „Königs und der Marine, auf welcher ich ihnen ihr Siſtema zergliedern wil. „Sie wird ihre Zweifel über die würkliche Poſition der alten Grenzen von „Acadia und über die von verſchiedenen Theilen in ein Licht ſtellen, welche die „Engländer hinzufügen, um die Grenzen der ihnen durch den zwölften Ar„tikel des Utrechter Tractats geſchehenen Ceßion zu erweitern, welcher folgen„des Inhalts iſt:„

Art. 12. Der allerchriſtlichſte König wird der Königin von Grosbritannien an dem Tage der Auswechſelung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedenstractats authentiſche Briefe und Acten ausantworten laſſen, die zu Beglaubigung der auf immerdar der Königin und der Krone Grosbritannien geſchehenen Abtretung der Inſel St. Chriſtoph, welche die Unterthanen Sr. grosbritanniſchen Majeſtät hinfüro allein beſitzen ſollen, Neuſchotland, ſonſt Acadia genant, in ſeinem völligen Inbegrif, ſeinen alten Grenzen gemäs, wie auch der Stadt PortRoial, jetzo AnnapolisRoiale genant, und überhaupt alles deſſen, was zu beſagten Orten und Inſeln ſelbigen Landes gehöret, mit der Souverainität, Eigentum und Beſitz aller durch Tractaten oder ſonſt erlangten Rechte, die der allerchriſtlichſte König, die Krone Frankreich oder irgend deren Unterthanen bis jetzo über ermeldete Inſeln, Ländereien, Orte und ihre Einwohner gehabt, dienen können, alſo, daß der allerchriſtlichſte König das alles beſagter Königin und der Krone Grosbritannien abtrit und überträget, und zwar ſolcher Geſtalt und in einer ſo umſtändlichen Form, daß es hinfüro den Unterthanen des allerchriſtlichſten Königs nicht erlaubt ſeyn ſol, in angezogenen Meeren, Baien und andern Oertern auf 30 Meilen von den Küſten Neuſchotlands nach Südweſt von der gemeiniglich ſogenanten Sandinſel incluſive von dar nach Südweſt angefangen, die Fiſcherey auszuüben.

„Nichts iſt klärer und deutlicher als dieſer Artikel. Er macht den „Grund des Aachner Tractats. Aber ſehen ſie, wie man ihn von Seiten der „Engländer ausleget, und belieben ſie nur auf der Karte zu folgen. Sie

„ſetzen

„ſetzen ihre Grenzen auf 308 Grad Longitudinis, und 41 Grad 15 Minuten „Latitudinis über die mittägliche Spitze der Bank von St. George und des Cap „Cod, von dar ſie eine Linie ziehen, die nordweſtwärts oberhalb der Sandinſel „durchſchneidet; denn nordwärts weiter fort an die Spitze von Cap de Nord der „Isle Roiale und ganz Capbreton, das ſie einſchlieſſet, geht, woraus folgen „würde, daß Capbreton ihnen gehöre, welches ſie mit Recht nicht behaupten „können, da der 13 Artikel des Utrechter Tractats förmlich enthält, daß die „Inſel, Capbreton genant, und die andern übrigen an dem Einflus und in „dem Golfo von St. Laurent gelegene Inſeln hinfüro Frankreich verbleiben „ſollen, mit der völligen Gewalt für den allerchriſtlichſten König, einen oder „mehrere Plätze zu befeſtigen. Eben dieſe Linie gehet nordweſtwärts weiter „durch die St. Magdaleneninſeln bis zu Cap des Roſiers, und erſtrecket „ſich bis an das ganze ſüdliche Ufer des St. Laurentiifluſſes bis nordweſt, ein „wenig oberhalb Quebec. Anfänglich hatten ſie in einer vorhergehenden „Schrift ſie nicht weiter als bis zum Flus Troisſaumons, und nach Süden „an die Mündung des Fluſſes Pentagouet oder Penobſocot, und von dar an „die See gezogen. Hernach aber haben ſie dieſelbe bis an den weſtlichen Theil „der nordwärts ein wenig über Quebec zum St. Laurentiifluſſe, und ſüdwärts „an die Mündung des Fluſſes Rinebecki und von dar bis an die See reichet, „erſtrecket. 1755.

„Dieſes ſind, mein Herr, das Siſtema und die Grenzen, worauf die „Engländer fuſſen. Solches voraus geſetzet, würden ſie von dem ganzen „mittäglichen Theile von Canada, von dem Ufer des St. Laurentiifluſſes bis „an den Flus Rinebecki, und von dem mittäglichen Theile der Bank von „St. Georgen an, gegen nordweſt zu, bis an Cap de Nord der Isle Roiale, „und weiter nordweſtwärts bis zu den Magdaleneninſeln, von den Magda„leneninſeln an bis zu Cap de Roſiers, und von Cap de Roſiers bis nach „Norden, ein wenig über Quebec und den Flus Chandiere, Meiſter ſeyn.

„Worauf glauben ſie aber wohl, mein Herr, daß dergleichen Anfode„rungen gegründet ſind? auf Irtümer von Nahmen; auf bloſſe Benennungen, „die man einzufüren beliebet hat; auf Commißiones der Gouverneurs von „Acadia, welche dieſes Gouvernement auf Grenzen, anſtoſſende und nahe „dabey gelegene Lande ꝛc. erſtrecket. Sie haben die Materie nur verdunkelt „und verwirret, da ſie ſich auf den Tractat von St. Germain von 1632 und „auf den von Breda von 1667 berufen. Denn ſie ändern die Terminos dieſer „Tractaten. Alſo machen eben dieſe Lande, ſagen ſie, welche an Acadia ſtoſſen „und darneben gelegen ſind, einen Theil von Acadia aus. So ſind nun die „Beweiſe beſchaffen, worauf ſie ſich ſtützen, und die ihnen bündig und ſchlüßig „ſcheinen. Allein, es verhält ſich in der That alſo damit:

„Frank=

1755. „Frankreich hat ihnen durch den Utrechter Tractat Acadia mit ſeinen „alten Grenzen abgetreten. Es hatte daher auch neue und weitläuftigere. „Solcher Geſtalt ſchränket die Stipulation der Sache und der in dieſem Tractate „verfaßte Vorbehalt, mit den alten Grenzen, die Ceßion ein. Sonſt würde es „nicht nöthig geweſen ſeyn, daß die beiden Kronen ſich verglichen, Schiedsrichter „zu ernennen, um dieſe alten Grenzen zu beſtimmen und feſt zu ſetzen. Wenn „die Ceßion bis an die ſüdlichen Ufer des St. Laurentiifluſſes geſchehen wäre, „ſo würde es eine unwandelbare Markung geweſen ſeyn, welche die Engländer „damahls bey dem Utrechter Tractate zu beniemen nicht ermangelt haben „würden. Man hat ihnen aber nur das in ſeine alten Grenzen eingeſchloſſene „Acadia abgetreten, welche von Cap Fourchu und den vier Inſeln an, die „ſich unterhalb befinden, bis zu dem Hafen Canſeau ſind, welcher es in eine „Spitze beſchlieſſet; da im Gegentheil Port Roial nicht darunter begriffen iſt, „eben ſo wenig als der meiſte Theil der franzöſiſchen Bewohnungen, wie „Grand Pray, die Minen, Pipiquit ꝛc.

„Ein Beweis, daß Port Roial, heutiges Tages Annapolis Roiale, „keinen Theil von dem alten Acadia zur Zeit des utrechtiſchen Tractats aus„gemacht, iſt, weil geſagt wird, daß Frankreich ihm auch die Stadt Roial „abtrete, welches eben ſo viel iſt, als wenn der König geſagt hätte, daß er „Acadia mit ſeinen alten Grenzen abträte, und noch über dieſes Port Roial, „ob es gleich keinen Theil davon ausmacht. Die Herren Engländer werden „mir erlauben anzumerken, daß ſie mit einer beſſern Logic die quantitatem dis„cretam von der quantitate concreta unterſchieden haben würden. Allein, ſie „haben das Siſtema von der Continuität für ihre Anforderungen zuträglicher „gefunden, als das von der Contiguität. In der That würde ihnen ſolches ein „weit ſchöneres feſtes Land zuwege bringen, und es würde vortheilhafter für ſie „ſeyn, wenn ſie darzu gelangen könten, ihre Beſitzungen auf der Seite von „Quebec bis zu den mittäglichen Ufern des St. Laurentiifluſſes auszubreiten. „Die Engländer ſind indeſſen, wenn ſie in Acadia mit deſſen alten Grenzen „zurückgeſetzt ſind, nicht zu beklagen. Die einzige oſtliche Küſte giebt ihnen „mehr Häfen, mehr Forts, mehr Bequemlichkeiten zu der Handlung, mehr „Erleichterungen zur Fiſcherey, als alle unſere Küſten uns immer geben. „Wir beneiden ſie wegen deſſen, was ſie haben, nicht; ſie laſſen uns aber „nur auch deſſen genieſſen, was uns gehöret. Dieſes iſt es, mein Herr, was „die Grenzen von Acadia betrift. Ich behalte mir vor, ſie wegen deſſen, was „ſie in Anſehung ihrer übrigen alten Forderungen verlangen, mit den Gründen, „die wir ihnen entgegen zu ſetzen berechtiget ſind, zu anderer Zeit zu vergnügen. „Ich bin ꝛc. Paris den 8ten Auguſt 1755.„

Das Antwortſchreiben war folgender Geſtalt abgefaſſet: 1755.

"So ſchwer es ihnen, mein Herr, auch gefallen ſeyn mag, von den "Anforderungen der Engländer in Nordamerica einen genauen Bericht zu "geben, ſo leichte wird uns ſolches alhier, abſonderlich, nachdem ſie uns auf die "Karten des Herrn Bellin zu verweiſen beliebt haben. Wir haben die, welche "dieſer berühmte Geographus im Jahr 1744 für das Werk des P. Charleroix "gefertiget hat; die eine von Nordamerica, die andere von dem oſtlichen "Theile von Neufrankreich. In dieſen beiden Karten iſt der Nahme Neu- "ſchotland demjenigen Theile des nordlichen feſten Landes in America gegeben, "den die Engländer begehren, alſo, daß ſie ausdrücklich gemacht zu ſeyn ſchei- "nen, ihr Siſtema zu behaupten und nimmermehr mit demjenigen übereinſtim- "men können, das ſie in einen kleinen Winkel der Halbinſel einſchlieſſet. Wir "haben Anfangs gedacht, daß man vielleicht bey ihnen ſagen würde, Neu- "ſchotland wäre nicht Acadia; Sie ſind aber dieſem Einwurfe durch die "glückliche Ueberſetzung, die ſie von dem zwölften Artikel des Utrechter Tractats "gegeben haben, zuvor gekommen. Selbige lehret uns, daß Neuſchotland "ſonſt Acadia genennet wird, und wir ſind mit ihnen einig, daß auf ſolche "Art nichts klärer noch deutlicher als dieſer Artikel iſt."

"Wenn ſie die alten Grenzen von Acadia mit eben der Deutlichkeit "aus einander geſetzt hätten, ſo würden wir ihren Meinungen ſogleich beitreten. "Ihr Schreiben ſaget uns, daß dieſe Grenzen ſich von dem Cap Fourchu und "den vier Inſeln, die unterhalb ſind, bis zu dem Hafen Canſeau erſtrecken. "Wir wünſchten, daß ſie einigen alten oder neuern Beweis beigebracht, ihr "Angeben zu rechtfertigen. Sie ſagen aber nur, daß man in dem Utrechter "Tractate die Stadt Port Roial nicht genennet haben würde, wenn ſie einen "Theil von Acadia ausgemacht hätte, und ſie nennen ſolches einen Beweis. "Wir haben uns, die Wahrheit zu geſtehen, verwundern müſſen, daß ſolches der "einzige geweſen, den ſie beizubringen vermocht. Es iſt genug, eine Stelle der "Acten dieſes Tractats ihnen entgegen zu ſetzen, wo geſagt wird: Die englän- "diſchen Plenipotentiarien hätten Befehl, zu verlangen, daß der allerchriſtlichſte "König ſich aller Anſprüche begäbe, die er auf Neuſchotland machte, und "ausdrücklich auf Port Roial, das damahls von den Engländern beſeſſen "ward; eine Urſache ſonder Zweifel, warum es in obbenanten Artikel ſpecificirt "worden. Mit ihrer Erlaubnis, mein Herr, iſt hierbey anzumerken, daß dero "Beweisgrund, da er nur eine Petitio Principii iſt, wider ſo viele authentiſche "Beweiſe nicht Stich halten könne, welche dero Gegner beizubringen vermögen, "und davon wir nur einen Theil ihnen darzulegen uns die Freiheit nehmen wollen. "Auf was für Weiſe ſind die alten Grenzen eigentlich beſtimt, wenn es nicht "durch die alten Beſchreibungen ſothanen Landes, durch die Conceßionsacten, "oder durch andere Beweiſe und Titel dieſer Art iſt? Die allerälteſte Beſchrei-

1755. "bung dieſes Landes iſt durch Herrn Champlain, einen Franzoſen, geſchehen, "welcher 27 Jahr in daſigen Gegenden gewohnet hat. Er belehret uns, daß "der St. Laurentiiflus längſt Acadia ſowohl zu St. Croix, als zu Port-"Roial geweſen, von welchen beiden Plätzen der erſtere auf dem feſten Lande, "und der letztere nach ihrem Schreiben von Acadia ausgeſchloſſen iſt. Ein "ſehr geſchickter franzöſiſcher Miniſter, der Graf von Eſtrades, bekräftiget "das, was ich erwänet habe, in ſeinem Anbringen an die Commiſſarien König "Carls 2 im Jahre 1662, indem er erkläret, daß Pentagouet, ein anderer "Platz auf dem feſten Lande, der erſte von Acadia ſey. Die Conceßions-"acten über dieſe Materie ſind ganz und gar klar. Die alleräelteſte iſt die von "dem Könige in England, Jacobo 1, im Jahr 1621, wo die Grenzen von "Neuſchotland oder Acadia ſehr genau beſchrieben und angegeben werden, "daß ſie ſich bis zu dem St. Laurentiifluſſe erſtrecken. Man wird nicht ſagen, "daß ſolches Patent ausdrücklich um der heutigen Streitigkeit willen verfertiget "worden wäre. Es würde aber auch ihre Sache dadurch nichts gewinnen. "Die alten franzöſiſchen Acten reden eben dieſe Sprache. Die Patente "Ludwigs 13 für den Herrn von Razilly, um im Jahre 1633 Beſitz zu neh-"men, geben den Nahmen Acadia allem Land ſüdwärts dem St. Laurentii-"fluſſe, und die durch Frankreich der dortigen Fiſchereien halben den 30ten "Januar 1644 ertheilte Commißion beſaget ausdrücklich, daß Acadia nord-"wärts durch den St. Laurentiiflus und weſtwärts durch den Kinibeckiflus "eingeſchloſſen werde. Die von Ludwig 14 im Jahr 1647 an Darney ver-"liehene Conceßion beſtätiget ihn als Gouverneur und Generallieutenant in "allen den Landen, Gebieten, Küſten und Grenzen von Acadia, von dem "St. Laurentiifluſſe anzufangen, bis zu Virginien."

"Solcher Geſtalt ſind, mein Herr, die alten Grenzen durch die königli-"che Auctorität auf beiden Seiten feſtgeſtelt. Wenn man hiernächſt andere Be-"weiſe nöthig hat, ſo werden die Engländer ihnen das am 17ten Februar 1668 "paßirte Ceßionsinſtrument anfüren, wodurch beſagtes Land in folgenden Wor-"ten an Frankreich zurückgegeben worden. Alles Land, Acadia genant, in "Nordamerica gelegen, davon der allerchriſtlichſte König ehedem den Beſitz "hatte, nahmentlich die Forts Pentagoet, St. Jean, PortRoial, le Heve "und Cap de Sable, welche die Franzoſen beſeſſen, bevor die Engländer ſie "ihnen abgenommen hatten.

"Aus dieſem Inſtrument und aus allem, was dem zu Folge geſchehen iſt, "erſcheinet, daß zur Zeit der Ceßion an Frankreich die Franzoſen darauf be-"ſtanden, daß die Plätze Pentagoet, St. Jean und PortRoial unter Aca-"dia begriffen würden. Gegenwärtig, da die Zurückgabe davon an England "geſchehen ſol, behaupten ſie, daß dieſe Plätze nicht mehr daſelbſt ſind. Iſt "ſol-

„ſolches wohl zu behaupten? Es kömt hierbey auf die Juſtiz und das Recht an, „aber keinesweges auf die Frage, ob die Engländer zu beklagen ſeyn werden, „wenn ſie einen Theil ihrer Beſitzungen verloren haben ſolten. Die Franzo„ſen ſelbſt haben bey dem Utrechter Tractat Acadia nicht in die nach ihrem „Schreiben geſetzte Grenzen eingeſchränkt, welches aus den Vorſchlägen Frank„reichs vom 10ten Junii 1712 klärlich erhellet, wodurch es ſich erbot, das Fort „Plaiſance und verſchiedene andere Plätze abzutreten, woferne die Königin „Anna darein willigen wolte, ihnen Acadia zurückzugeben, wovon der St. „Georgenflus hinfüro die Grenzen machen ſolte. Dieſer St. Georgenflus iſt „auf dem feſten Lande ein wenig nach Süden von dem Fluſſe Pentagoet oder „Penobſocot, und ein dergleichen Vorſchlag würde lächerlich haben ſcheinen „müſſen, wenn Acadia in einen kleinen Theil der Halbinſel eingeſchränkt gewe„ſen wäre. 1755.

„Ich mus ihnen bekennen, mein Herr, daß ſo viele verſchiedene und „reſpectable Titel, die ſich für das engländiſche Siſtema zuſammen vereinigen, „mich ſtark gerüret haben. Ich behalte mir vor, ihnen ausfürlichere Erläute„rungen zu geben, wenn ich werde geſehen haben, ob man ein einziges Stück „finden könne, das dem von den Franzoſen zuſtatten kommen könne. Auf den „Fal, wenn ſie dergleichen haben ſolten, erſuche ich ſie, dieſelben beizubringen, „ehe ſie uns die andern Anforderungen beider Nationen darlegen. Ich bin rc. „Brüſſel, den 18ten Auguſt 1755.„

§. 450.

Es iſt hierauf wiederum franzöſiſcher Seits ein Antwortſchreiben de dato Paris den 30ten Auguſt 1755 bekant gemacht worden, worin dasjenige, was im erſten Schreiben unterm 8ten Auguſt dargethan worden, mit mehrern behauptet wird. Allein, es iſt zu weitläuftig, alhier anzufüren. Wir wollen an deſſen Statt einige der vornehmſten Anmerkungen, die in dieſer Angelegenheit die königlichen Commiſſarien in ihren Einwürfen auf die Argumenta der engländiſchen Commiſſarien ehedem ſchon gemacht haben, beifügen. Sie befinden ſich bey den Erläuterungen, welche der allerchriſtlichſte König derjenigen Schrift beifügen laſſen, die er vor Zurückberufung des Herzogs von Mirepoix ſeinen Miniſtern an den fremden Höfen mitgetheilet, als er ſie von der wahren Beſchaffenheit dieſer Irrungen unterrichten wollen. Sie beſtehen ohngefehr darin: Fortſetzung.

„Acadia, ſo wie es die engländiſchen Herren Commiſſarien heut zu „Tage verlangen, enthält über 460 (franzöſiſche) Meilen an den Küſten, das„jenige aber, das durch den Utrechter Tractat abgetreten worden, ein wenig „mehr als 80, und die Zurückgebung, die der Graf von Eſtrades forderte, ohn-

1755. „gefehr 300 Meilen. Die engländiſchen Herren Commiſſarien reden an keinem Orte von dem Unterſchiede zwiſchen den alten Grenzen dieſer Provinz und „den neuern; dieſes iſt es aber, worauf die ganze Frage ankömt. Man wil „hierbey auch anmerken, daß zur Rechtfertigung ihrer Anſprüche erwieſen werden „müſte, daß die alten Grenzen von Acadia ſich weiter als die neuern erſtreckten. Frankreich hat Acadia, oder Neuſchotland nicht nach ſeinen neuen „Grenzen abgetreten, ſondern Neuſchotland, ſonſt Acadia genant, in ſeinem „völligen Inbegrif, ſeinen alten Grenzen gemäs. Dieſes ſind die alten Grenzen von Acadia und nicht von Neuſchotland. Durch Verſetzung der Worte des Tractats würde man den Sin davon ändern und eine Dunkelheit daraus „zuwege bringen, die nicht darin iſt. Acadia iſt durch den Tractat von Breda „nicht an Frankreich cedirt, ſondern reſtituirt worden, und Frankreich hat „es denn nicht zu Folge des Tractats von Breda, noch auch zu Folge des Tractats „von St. Germain beſeſſen, ſondern zu Folge ſeines alten Rechts, das in den „Tractaten von St. Germain und Breda erkant worden, welches Recht älter „iſt als die Etabliſſements der Engländer in Nordamerica. Da nun die „Tractaten von St. Germain und Breda an Frankreich nichts cediret, ſondern es ihm reſtituirt haben, und dargegen der Utrechter Tractat an England „cedirt hat, ſo können dieſe Tractaten nicht miteinander verglichen werden. Um „die von St. Germain und Breda zu volſtrecken, hat man Frankreich alles „das zurückgeben müſſen, was ihm abgenommen war. Zu Erfüllung des „Utrechter Tractats hat Frankreich an England alles dasjenige, was in dem „Tractat ausgedruckt iſt, ausantworten, oder es ihm genieſſen laſſen müſſen, „und ſolches ohne die geringſte Extenſion; denn die Dunkelheit ſelbſt, wenn einige darin war, wird in dergleichen Fal als das Ceßionarium ausgelegt. Frankreich aber geſtehet ein, daß der Utrechter Tractat klar ſey, und folglich iſt es „zufrieden, daß England Acadien nach ſeinen alten Grenzen genieſſe, dem „eben dieſer Tractat die Benennung Neuſchotlands beigelegt hat, die vorher „nicht war. Dieſer Tractat cedirt das alte Acadia ohne einige Zurückhaltung. „Niemahls haben weder Cap Breton, noch die Inſel St. Jean einen Theil „von Acadia ausgemacht, und wenn in dem Tractate von Cap Breton geredet wird, ſo kan man zwey bis drey Haupturſachen davon angeben. Die erſte „iſt geweſen, um feſt zu ſetzen, daß der ganze Golfo und die Inſeln, die bey „deſſen Einfahrt ſind, Frankreich zugehörten. Die andere, daß man Cap „Breton nicht als einen Anhang von Terreneuve betrachten könte. Man findet auch in dem Ceßionsartikel von Terreneuve dieſe vermeinte Ausnahme; „und weil wir heut zu Tage ſehen, daß England ſeine dem Tractat vorhergehende Anforderungen nach dem, was ihm zugeſtanden worden, durchſetzen „wil, ſo iſt die Vorſicht von Cap Breton zu reden, nicht undienlich geweſen. „Die dritte Urſache, die wahrſcheinlicher Weiſe die einzige iſt, welche die Gevolmächtigten auf dem Congreſſe zu Utrecht bewogen haben mag, von Cap Bre-

„ton

„ton Erwehnung zu thun, iſt der von England geſchehene Vorſchlag, dieſe „Inſel gemeinſchaftlich zu ſetzen und folglich zu ſtipuliren, daß ſich die Franzo„ſen darauf nicht möchten feſtſetzen können.„ 1755.

§. 451.

Verluſt der Franzoſen bey Crown-Point.

Die engländiſchen Generals Johnſon und Shirley lieſſen ſich indeſſen durch die Niederlage des Generals Braddock nicht abſchrecken, ihr Vorhaben gegen die Forts Niagara und CrownPoint, ſonſt Frederic genant, auszuſüren, ob ſie gleich Anfangs ſich zurückgezogen hatten. Sie theilten ſich, und der General Johnſon gieng in vollem Marſch auf CrownPoint los. Er langte den 3ten Auguſt 3000 Man ſtark zu Sarafio, 30 franzöſiſche Meilen von dem gedachten Fort an. Sobald der Herr von Vaudreril, Gouverneur zu Quebec, den 10ten Auguſt Nachricht davon erhielt, lies er gleich 1200 Einwohner und 600 Wilde nach gedachtem Fort marſchiren, der Baron von Dieskau aber, der mit ſeinem Corpo vor dem an der See Ontario gelegenen Fort Thouagen angelanget war, um ſolches zu belagern, verlies ſogleich mit zwey Bataillons ſein Lager und eilte zum Entſatz des Forts CrownPoint herbey, lies aber den Reſt von ſeinen Truppen nebſt 4500 Canadiern und Wilden vor Thouagen ſtehen. Immittelſt rückten die Engländer immer näher an, der Generalmajor Shirley aber blieb mit ſeiner Diviſion zurück, um die Feinde vor dem Fort Thouagen zu obſerviren. Den 8ten September kam es zu LacGeorge, etliche Meilen von CrownPoint, zu einem blutigen Gefechte, darin die Engländer zwar die Wahlſtatt behaupteten, aber an ſich ſelbſt wenig Vortheile erhielten. Der erſte Bericht hiervon kam nach England und wurde mit folgenden Worten denen londoniſchen Zeitungen einverleibet: „Nachdem ſich der „General Johnſon am 2ten September bis auf eine kleine Diſtanz dem Fort „CrownPoint genähert, empfieng er die folgende Nacht Kundſchaft, daß die „Franzoſen ſtark anrückten. Er hielt daher am 8ten frühe Kriegsrath, und es ward „darin vorgeſchlagen, 1000 Man abzuſchicken, um die Feinde in ihrem Mar„ſche zu beunruhigen, worauf die Indianer ſonderlich drungen. Dieſem zu „Folge brach der Obriſt Williams zwiſchen acht und neun Uhr mit 1000 Eng„ländern und 200 Indianern auf. Ohngefehr anderthalb Stunden hernach „hörte man ein öfteres wiederholtes Schieſſen, daß man urtheilte, ſie müſten „an den Feind gerathen ſeyn, und weil man es immer näher vernahm, ſo wur„de der Obriſtlieutenant Cole mit 300 Man detaſchirt, die Retirade der Unſri„gen zu bedecken. Um halb zehen Uhr erſchienen die Franzoſen im Geſichte „unſers Retrenſchements und die Hauptaction fieng ſich kurz hernach an. Sel„bige dauerte in ziemlich guter Ordnung bis ohngefehr vier Uhr Nachmittags, „da, nachdem das Feuer der Franzoſen ſehr abgenommen, man urtheilte, daß ſie „ſich zurückzögen. Um nun auf den Grund der Sache zu kommen, ſchickte man

1755. „einige Partheien und die Indianer aus, die ihnen nachſetzten, ihrer eine gute „Anzahl tödteten und verſchiedene Gefangene einbrachten. Unter dieſen befand „ſich der Baron von Dieskau, General en Chef der franzöſiſchen Truppen, „und alles war Abends ſieben Uhr zu Ende.„

§. 452.

Beſchlus des Feldzuges.

Man glaubte nun zwar in England, der General Johnſon würde ſich die Vortheile, die er erlangt zu haben glaubte, zu Nutze machen, und wenigſtens das Fort CrownPoint erobern. Allein, die Eiferſucht und das Misverſtändnis zwiſchen ihm und dem General Shirley waren Urſache, daß die Kriegsoperationes auf dieſes Jahr ein Ende hatten. Johnſon lies 3000 Man in den Forts, die er bey LacGeorge hatte anlegen laſſen, zurück, die übrigen Truppen aber bezogen in ihren Provinzen die Winterquartiere. Nachdem der Feldzug ſolcher Geſtalt geendiget war, wurde Penſilvanien nebſt den angrenzenden Provinzen denen ſteten Streifereien der Indianer ausgeſetzt, wobey auch Georgien und die Etabliſſements der Herrnhuter nicht verſchonet blieben. Dieſe letztern, die ſich an einem Orte, den ſie Gnadenhut genennet, angebauet, wurden genöthiget, bey Annäherung eines ſtarken Corps Indianer, ihn zu verlaſſen. Dieſe haben keine Grauſamkeit an denſelben bewieſen, ſondern drey von ihren Aelteſten an ſie geſchickt, die ſie alſo angeredet: „Ihr ſeyd Leute, „die nicht Krieg zu füren wiſſen, wir kommen nicht, euch zu tödten; ihr müſ„ſet euch aber aus dieſer Gegend wegbegeben; ſie iſt unſer; ſie iſt bereits unſer „geweſen, ſeitdem die Flüſſe ihren Lauf und die Bäume zu grünen angefangen „haben; um deswillen kommen wir, unſere Wohnung alhier zu nehmen.„ Sie muſten auch ſolchen Ort wirklich räumen, und ſich nach den benachbarten Etabliſſements wenden, wo man ſie zwar aufnahm, aber unter der Bedingung, daß ſie zur algemeinen Sicherheit das Ihrige gleicher Geſtalt beitragen ſolten.

§. 453.

Vergebliche Friedensbemühungen.

Immittelſt wurde in Europa ſtark an einem Vergleiche zwiſchen beiden Kronen gearbeitet. Die ſpaniſchen und portugieſiſchen Miniſters gaben ſich deshalben viel Mühe, und waren mit den grosbritanniſchen Miniſtern ſtets in Conferenz. Indeſſen iſt ſo viel gewis, daß Frankreich gerne geſehen hätte, wenn es mit Ehren aus dem Handel hätte kommen, und einen koſtbaren Krieg vermeiden können. Es fanden ſich auch in England Leute, welche der Meinung waren, daß es für Grosbritannien zuträglicher ſey, unter anſtändigen Bedingungen mit Frankreich Friede zu machen, als es auf einen ungewiſſen Krieg ankommen zu laſſen. Allein, zwey wichtige Hinderniſſe ſtanden dem groſſen Werke der Wiederherſtellung des guten Vernehmens im Wege. Erſtlich kam

es engländiſcher Seits auf eine Schadloshaltung an, die dieſe Krone für die Koſten forderte, welche ſie über ein Jahr lang zu Beſchützung ihrer Beſitzungen in America hatte aufwenden müſſen. Hernach verlangte Frankreich das Recht der Souverainität über den Flus St. Jean in America. Drang nun England auf die Erfüllung des erſtern dieſer beiden Artikel, weil es glaubte, die aufgewendeten Koſten nicht veranlaſſet zu haben, und blieb daher entſchloſſen, die franzöſiſchen Priſen nicht anders, als unter ſolcher Bedingung wieder frey zu geben, ſo hielt Frankreich nicht weniger über den Artikel feſte, und zwar nicht ohne Urſach. Denn wenn es ſich keine andere Communication mit Quebec und dem übrigen Canada vorbehielt, als durch den St. Laurentiifluſs, ſo wurde dieſes weitläuftige Land denen Franzoſen unnütze, und ſie würden ſich nicht lange daſelbſt haben behaupten können. Man ſahe alſo nicht, wie dieſe Schwierigkeiten würden gehoben werden können. Sie hatten die Commiſſarien zu Paris wärend der ganzen Zeit ihrer Negociationen aufgehalten, und ſie waren noch jetzo der gröſten Stein des Anſtoſſes. Weil der gröſte Theil der engländiſchen Nation für den Krieg geſinnet war, ſo wolte man auf dieſer Seite ſchwerlich nachgeben. Man verlies ſich auf ſeine Macht zur See, und dachte, durch den vorhabenden Krieg die franzöſiſche Marine zu ruiniren, um dieſer ſtolzen Krone zu Waſſer allezeit überlegen zu bleiben, auch zu verhindern, daß ſie ſich in America nicht zu weit ausbreiten, und dadurch Gelegenheit bekommen möchte, ihre Seemacht zu verſtärken. Man hatte ſogar ein Project entworfen, nach welchem man glaubte, die Franzoſen von dem ganzen feſten Lande in Nordamerica binnen Jahresfriſt vertreiben zu können. Solches wurde gedruckt und beſtand aus 14 Artikeln, die aber hier anzuführen zu weitläuftig ſind. 1755.

§. 454.

Die Engländer übten indeſſen an den Franzoſen zur See ohne Scheu alle Feindſeligkeiten aus, nicht anders, als ob würklich zwiſchen beiden Nationen der Krieg erkläret wäre. Sie ſuchten es ihnen ſo nahe zu legen, daß ſie alle Vergleichnegociationes abbrechen, und nur den vor ſie erwünſchten Krieg anfangen ſolten. In America hatten ſie den Franzoſen zur See ein wenig Luft gemacht, da ihre Admirals Boſcawen und Moſtyn mit dem gröſten Theil ihrer Eſcadren den 16ten November nach Portsmouth zurück kamen, welchen nicht lange darauf der Admiral Holbourne folgete, den jene mit 7 Kriegsſchiffen zurückgelaſſen hatten. Man gab unter andern dieſes zur Urſache an, daß die Kriegsſchiffe in America nicht wohl den Winter aushalten könten. Die erſten, die 1500 franzöſiſche Kriegsgefangene mitbrachten, lieſſen bey ihrer Abfahrt von Hallifax 20 franzöſiſche Fahrzeuge in dem daſigen Hafen, die von Breſt und Bourdeaux mit Lebensmitteln nach Louisbourg abgeſchickt worden, und ihnen in die Hände gefallen waren. Der Admiral Boſcawen hatte vom 14ten

Bewegungen beiderſeitiger Truppen.

April,

1755. April, da er aus England abgegangen, bis zu ſeiner Zurückkunft bey 2000 Matroſen durch Krankheiten auf ſeinen Schiffen verloren. Immittelſt kreuzte der Admiral Bing mit 17 Schiffen von der Linie nebſt einigen Fregatten und andern Fahrzeugen an dem Eingange der Bay von Biſcaja, um auf das Auslaufen der franzöſiſchen Schiffe von Breſt und andern Häfen der diſſeitigen franzöſiſchen Küſte ein wachſames Auge zu haben, der Admiral Weſt aber, der mit einer kleinen Eſcadre in eben dieſem Gewäſſer ſich befunden, kam mit vier Kriegsſchiffen im November nach Plymouth zurück, nachdem das Schif Orford von ſeiner Eſcadre, das der Capitain Stevens commandirte, ſich zwiſchen Breſt und Rochefort des franzöſiſchen Kriegsſchifs, die Hofnung, nach einem fünfſtündigen Gefechte bemächtiget gehabt. Der Commendant deſſelben, Graf von Bouville, wolte ſich nicht eher ergeben, als bis der Admiral Weſt ſelbſt herbeygekommen, weil das Schif Orford von 60 Kanonen unter der Action, darin 26 Franzoſen und 12 Engländer geblieben, ſehr beſchädiget worden. Es war das franzöſiſche Schif von 74 Kanonen, wurde aber, weil es ſehr alt und durchlöchert, zu Plymouth in Brand geſteckt. Immittelſt war der engländiſche Commandeur Franklin mit drey Kriegsſchiffen auf der Inſel Antigoa angelangt, wo etliche Tage vorher der franzöſiſche Gouverneur von Martinique durch ein Cartelſchif anzeigen laſſen, daß er gemeſſenen Befehl erhalten, von der Inſel St. Luciä, kraft der unwiderſprechlichen Rechte ſeines Hofes auf dieſelbe, förmlichen Beſitz zu nehmen, welches er auch unmittelbar darauf bewerkſtelligte. Allein, der Commandeur Franklin verjagte die Franzoſen gar bald wieder von der Inſel St. Luciä; und machte zugleich einige Priſen zu Martinique.

§. 455.

Rüſtungen auf beiden Seiten.

Die Verbitterung zwiſchen den Franzoſen und Engländern wurde hierdurch immer heftiger, und man konte nicht anders vermuthen, als daß das Kriegsfeuer bald in volle Flammen ausbrechen würde. Man rüſtete ſich auf beiden Seiten gewaltig, und zwar ſowohl zu Waſſer als zu Lande. Wie aber die Engländer zur See die Oberhand zu haben glaubten, ſo gedachten die Franzoſen ſolche zu Lande zu behaupten. Ihre Kriegsrüſtungen waren auf eine wichtige Unternehmung gerichtet, die ſie zu Lande ausfüren wolten; und man beſorgte gleich Anfangs, daß es damit auf einen Einfal in die teutſchen Provinzen des Königs von Grosbritannien abgeſehen ſeyn möchte. Um ſich aber darwider in gute Verfaſſung zu ſetzen, war der König von Grosbritannien wärend ſeinem Aufenthalte zu Hannover bemühet, ſeine Landmacht durch fremde Truppen zu verſtärken. In dieſer Abſicht wurde zu Hannover nicht nur mit dem Landgrafen zu Heſſencaſſel, wegen Ueberlaſſung einiger tauſend Man, den 18ten Junii dieſes Jahres ein Tractat geſchloſſen, ſondern auch der am 11ten December 1742 zu Moſcau geſchloſſene Tractat mit der Kaiſerin von

Rus-

Rusland am 30ten September durch einen neuen Tractat zu Petersburg beſtätiget. Hiernächſt that er auch im Haag um die 6000 Man Hülfstruppen Anſuchung, welche die Generalſtaaten kraft der alten Verträge der Krone Grosbritannien, im Fal eines feindlichen Angrifs, zu ſchicken verbunden ſind, worwider aber der franzöſiſche Hof durch den Grafen von Afry, der um deswillen nach dem Haag abgeſchickt worden, nachdrückliche Vorſtellungen thun lies. Nichts gieng denen Franzoſen näher ans Herz, als daß die Engländer ihnen ſtets ſo viele Schiffe wegnahmen, und doch den Nahmen nicht haben wolten, daß ſie den Anfang zu den Feindſeligkeiten gemacht. Es hies dieſes noch kein wirklicher Krieg, und gleichwohl rechneten ſie den Werth der Priſen, die zeithero die Engländer gemacht hatten, auf 32 Millionen, die drey Kriegsſchiffe dazu gerechnet, deren ſich die Admirals Boſcawen und Weſt bemächtiget. Man darf ſich daher nicht wundern, daß der König von Frankreich zu Ende des Jahrs durch den Staatsſecretair bey dem Departement der ausländiſchen Sachen, Herrn Rouille, allen fremden Geſandten und Miniſtern zu Paris folgende Declaration thun lies: "Se. Majeſtät verlangen von dem Könige von Gros"britannien eine Satisfaction wegen der durch die engländiſchen Kriegsſchiffe "geſchehenen Vergreifungen an der franzöſiſchen Flagge, anbey auch die Zurück"gebung aller von ihnen genommenen franzöſiſchen Fahrzeuge, ihrer Effecten "und Equipage, nebſt der Erſtattung aller aus dieſer unrechtmäßigen Weg"nehmung erwachſenen Schäden; Se. Majeſtät ſind übrigens nicht entfernt, "die durch die Commiſſarien beider Kronen abgebrochene Conferenzen wieder "vor die Hand nehmen zu laſſen, wenn man Ihro Majeſtät vorläufig wegen "der angeführten Beſchwerden Genugthuung giebt; die Verweigerung derſelben "aber werden ſie für eine Kriegsankündigung von Seiten Grosbritanniens "anſehen." Dieſe Declaration wurde auch durch die franzöſiſchen Geſandten an allen auswärtigen Höfen, und beſonders durch den Marquis von Bonnac im Haag gegen den grosbritanniſchen Geſandten, Obriſten York, bekant gemacht. 1755.

§. 456.

Frankreich war bey dem allen in groſſer Verlegenheit, indem es von Innen und von Auſſen beunruhiget wurde. Von Auſſen geſchahe es, wie wir bereits bemerket haben, von den Engländern; von Innen aber theils von den Contrebandiers, theils aber auch von denjenigen Prälaten, die aus blindem Eifer für die Ehre des geiſtlichen Standes das Anſehen der Parlamenter nicht erkennen wolten. Ich habe bereits zu verſchiedenen Mahlen von dieſen leztern Irrungen gehandelt, und wil auch jetzt die Fortſetzung derſelben liefern. Nachdem das Parlament mit Ehren zurückgekommen, bekam es Gelegenheit, den Erzbiſchof von Paris auf gleiche Weiſe aus der Stadt Paris zu bringen. Es waren dieſes Würkungen von dem Eifer des Königes, über die obenangeführte

Declaration des Königs an die Parlamenter.

1755. Declaration vom 2ten September 1754, die er dem Parlamente zu Paris gegeben, feſt zu halten. Eben dergleichen Declarationes lies der König auch an alle andere Parlamenter ſeines Königreichs gelangen, die auch von ihnen allen angenommen und regiſtriret wurden. Sonderlich hat das zu Rennes in Bretagne bey Regiſtrirung derſelben über des Königs Meinung folgende Auslegung gemacht: „Nach Inhalt und Maasgebung der Geſetze und Verordnungen des „Königreichs, wie auch derer Arrets und Reglements des Parlaments wird allen „hieher gehörigen Geiſtlichen, von was Stand und Weſen ſie immer ſeyn mögen, „ausdrücklich unterſagt und verboten, in der äuſſerlichen Verwaltung der Sa„cramente keine Neuerung zu machen, noch einen auf Spaltungen abzielenden „Actum zu verrichten, oder die in den Kirchengeſetzen hieſiges Königreichs be„ſtimte Strafen zu erweitern; dabey aber wird ihnen anbefohlen, bey Reichung „der Sacramente an die Glaubige ſich nach der Vorſchrift der angenommenen „Canonum und autoriſirten Kirchenbücher zu richten; nicht weniger wird ihnen „unterſagt und verboten, etwas zu thun, zu verſuchen, zu unternehmen, oder „neuerlich auf die Bahn zu bringen, was dem in der beſagten Declaration an„befohlnen volkommenen Stilſchweigen zuwider ſeyn möchte, und zwar bey „allen in beſagter Declaration enthaltenen Strafen u. ſ. f.„ Der König billigte dieſe Modification ſeiner Declaration, und ſie wurde von allen Parlamentern angenommen, auch nach ſolcher wider alle Prälaten und Geiſtlichen, die ſich der königlichen Declaration nicht gemäs erzeiget, verfahren.

§. 457.

Verfahren der Vacationskammer wider das Domkapitul zu Orleans.

Dieſes erfuhr ſonderlich das Domkapitul zu Orleans. Denn da ein gewiſſer Canonicus bey der daſigen Cathedralkirche, Nahmens Coignou von Sarrebrouſſe, auf ſeinem Krankenbette die Sacramente verlangte, man ihm aber dieſelben ſo lange, bis er wegen der Conſtitution Vnigenitus eine deutliche Erklärung gethan, verweigerte, erkante die Vacationskammer zu Paris den 4ten October 1754 dreien Canonicis eine Strafe von 3000 Livres zu, wenn ſie nicht unverzüglich ihrem Collegen die Sacramente reichen würden. Allein, dieſe kehrten ſich nicht daran, wolten auch die Strafe nicht erlegen, worauf den 10ten October ein abermahliges Arret erfolgte, durch welches zwölf andere Canonici bey 12000 Livres Strafe darzu angehalten wurden. Sie blieben aber insgeſamt bey ihrem Entſchluſſe, dem kranken Mitbruder die Sacramente nicht zu reichen. Die Vacationskammer ſetzte ihr Verfahren ernſtlich fort, und lies nicht nur die Meublen dererjenigen verkaufen, denen die Geldbuſſe zuerkant werden, ſondern gab auch den 26ten October ein neues Arret, wodurch dem Decano des Kapituls anbefohlen wurde, dem kranken Canonico ſogleich die Sacramente zu reichen, oder reichen zu laſſen, unter der Verwarnung, daß in Entſtehung deſſen durch auſſerordentliche Mittel wider ihn verfahren werden ſolte. Allein, das Kapitul beharte auf ſeiner Weigerung, und viele von demſelben trieben ihre

Stand-

Standhaftigkeit ſo weit, daß ſie ihre Meublen ſelbſt verkaufen ſahen. Es erfolgte aber den 29ten October das vierte Arret von der Vacationskammer, kraft deſſen das Kapitul den 30ten Abends eine Verſamlung anſtelte, dabey aber von 46 Canonicis, daraus das Kapitul beſtehet, nur 19 erſchienen, davon ihrer nicht mehr als ſechs ſich erboten, dem Herrn Coignou die Sacramente zu reichen. Kaum war die Verſamlung zu Ende, ſo wurde gemeldet, daß ſich Herr Coignou ſehr ſchlecht befände. Als ſich nun die obgedachten ſechs Canonici halb 8 Uhr verſamleten und bald darauf Anſtalt machten, ihn mit den Sacramenten zu verſehen, ſtarb er, ehe ſolches bewerkſtelliget wurde. Den 26ten October hatte die Vacationskammer ein Ende und das Parlament verſamlete ſich den 12ten November zum erſten Mahle wieder, welches denn alle Arrets der gedachten Kammer, die ſie wider die Canonicos zu Orleans gegeben, billigte und beſtätigte. Es kam zu gleicher Zeit ein Brief zum Vorſchein, den der Biſchof von Orleans an die Canonicos ſeiner Cathedralkirche geſchrieben, darin er ſie in ihrer Verweigerung, dem Herrn Coignou die Sacramente zu reichen, beſtärkte. 1755.

§. 458.

Sobald der erſte Präſident, Herr von Maupeou, davon Nachricht erhielte, nahm er eine Abſchrift davon und erhub ſich zum Könige, dem er nicht nur eine Abſchrift von des Biſchofs Briefe zuſtelte, ſondern auch die Willensmeinung Sr. Majeſtät zu wiſſen verlangte, wie das Parlament in dieſer Sache verfahren ſolte. Er kriegte nach einiger Zeit von dem Könige dieſe Antwort: "Ich habe die Copie des von dem Biſchoffe zu Orleans an die Canonicos ſeiner "Cathedralkirche geſchriebenen Briefs, ſo ihr mir zugeſtellet habt, erwogen. "Ich habe beſchloſſen, ihn zu ſtrafen. Da ich aber jederzeit den Weg der Güte "der Strenge vorziehe, um zu Wiederherſtellung der Ruhe in meinem Reiche zu "gelangen, ſo glaube ich, mein Parlament werde ſich darnach achten, und ich "trage euch auf, ihm zu ſagen, daß ſolches mir lieb ſeyn werde." Das jetztgedachte Schreiben des Biſchofs von Orleans war alſo abgefaſſet: "Ich nehme, "meine Herren, allen möglichen Antheil an der Verfolgung, welche ſie wegen der "Vertheidigung des Glaubens und der Kirchenzucht leiden müſſen. Sie können "verſichert ſeyn, daß ich ſie nicht verlaſſen, ſondern alles anwenden werde, um "ihnen mit Ehren aus einer Sache zu helfen, worin ſie der Vorſchrift der Liebe "und eines guten Gewiſſens pünctlich gefolget ſind. Ich wil an das ganze Miniſterium ſchreiben, und einem jeden Miniſter vorſtellen, wie viel der Religion "und dem königlichen Anſehen daran liege, daß denen Verfolgungen des Parlaments ein Ende gemacht werde. Der letzte Schlus dieſes Parlaments, welcher "mir gelinder ſchien, als ich erwartet hatte, machte mir Hofnung, daß die Sache "weder ſo weit, noch ſo geſchwinde gehen würde. Ich mus bekennen, daß ich "glaubte, es wären die Parlamentsräthe nicht ſo lebhaft mehr. Uebrigens

Schreiben des Biſchofs von Orleans an das Domkapitul.

1755. "ermahne ich ſie, meine Herren, ihr Vertrauen auf GOtt zu ſetzen, der ſeine Kirche "nie verläſt und es denen hundertfältig erſetzen wird, die ſich hier für ihn und "ſeinen Willen aufgeopfert haben. Glauben ſie inzwiſchen nicht, als ob ich "fürchtete, der König möchte ſie verlaſſen. Ich kenne ſeine Religion und ſeinen "Eifer für den Glauben alzuwohl, und weis gewis, daß er ihnen die Würkun- "gen ſeines königlichen Schutzes angedeien laſſen wird. Damit ich aber nichts "unterlaſſe, was zu dero Vertheidigung dienet, ſo habe ich allen Agenten der "Geiſtlichkeit von dem, was ſich bisher zugetragen hat, Abſchriften überſchicket, "damit ſie ſich ihrer Sache im Nahmen der ganzen franzöſiſchen Geiſtlichkeit "annehmen mögen. Da ich dero Meinungen, Klugheit und Standhaftigkeit "kenne, ſo bin ich wegen der Antwort, die ſie auf den Schlus der Vacanzen- "kammer geben werden, völlig unbekümmert. Ich glaube nur, daß ſie ſie "nicht kurz genug werden machen können, und daß alles Umſtändliche dabey "unnütze iſt; beſonders aber halte ich für nöthig, daß ſie den Kranken durch "ihre Herren Abgeordneten fleißig beſuchen laſſen, wenn man ſich, dieſelben ein- "zulaſſen, auch noch ſo ſehr weigern ſolte. Verſichern ſie dieſelben, daß, wenn "man es mit ihnen ſo weit treiben ſolte, als man gedrohet hat, ich ihnen mit grö- "ſtem Vergnügen das biſchöfliche Haus zur Wohnung geben werde. Sie wer- "den daſelbſt Wohnung und Tiſch finden, und ich werde ihnen von ganzem Herzen "und willig eine Freiſtätte bey mir verſchaffen u. ſ. f." Dieſes Schreibens hal- ben bekam der Biſchof von dem Könige einen verſiegelten Brief, worin ihm auf- erlegt wurde, ſich auf ſein Landhaus Meun zu begeben; das Parlament aber fuhr in ſeinem Verfahren wider die Canonicos fort, und forderte nicht nur den Dechant und Cantor des Kapituls perſönlich vor ſich, ſondern befahl auch, daß das Domkapitul wegen der Umſtände, die ſich mit dem Herrn Coignou ereignet, Rede und Antwort geben ſolte. Das Endurtheil in der Sache beſtund darin, daß die drey Canonici, denen zuerſt anbefohlen worden, dem Herrn Coignou die Sacramente zu reichen, arretirt werden ſolten, die aber ihre Sicherheit in der Flucht ſuchten. Jedoch, der Biſchof von Orleans war es nicht allein, der ſich des Königs Ungnade durch ſeinen Eifer wider die Verordnungen des Parlaments zuzog, ſondern es betraf dieſes noch mehr Biſchöffe, worunter ſonderlich die von Boulogne und Troyes zu merken ſind.

§. 459.

Widerſetzlich- keit des Bi- ſchofs von Boulogne.

Der Biſchof von Boulogne lies in ſeiner Diöces einem Geiſtlichen, der unter der Zahl der Appellanten geweſen, nicht nur vor ſeinem Ende die Sacra- mente verſagen, ſondern auch geſchehen, daß er auf eine ſonderliche und recht ärgerliche Art begraben wurde, indem man ihn ſo legte, daß nur derjenige Theil des Sarges, der die Füſſe enthielte, auf dem Kirchhofe, der übrige Theil aber mit dem Körper auſſerhalb demſelben zu liegen kam; und zwar darum, weil die

Ke-

Keßerey nicht in den Beinen, ſondern in dem Haupte und Herzen geſeſſen hätte. 1755.
Ob nun der Biſchof auf dieſen Caſum in ſeinem merkwürdigen Schreiben ziele, das er an den Generalprocurator des Parlaments abgehen laſſen, wil ich nicht unterſuchen; genug, er hat in ſolchem ſo verwegen von des Königs Declaration vom 2ten September geurtheilt, daß er darüber durch einen verſiegelten Brief an einen gewiſſen Ort verwieſen worden. Das Schreiben ſelbſt iſt leſens= würdig, und lautet alſo:

Mein Herr! Die Aufrichtigkeit, wovon ich nicht weniger, als der Herr Biſchof von Amiens, Profeßion mache, treibt mich an, ihnen, wie dieſer Prälate es auch gethan, zu berichten, daß man allemahl, wenn das Parlament von alle dem, was ich gethan und geſchrieben habe, Nachricht haben wil, man ſich die Mühe einer regelmäßigen Kundſchaftseinziehung wird erſparen können. Die chriſtliche Aufrichtigkeit und die apoſtoliſche Standhaftigkeit, wovon ich mit der Gnade GOttes beſtändige Merkmahle bis an den letzten Tag meines Lebens darzulegen wünſche, werden mir niemahls die mindeſten Verſtellungen erlauben, wenn ich mir auch die gröſten Beſchwerlichkeiten zuziehen ſolte. Ich erkläre ihnen demnach, mein Herr, daß ich dem Herrn Benedict Votel, der Abtey von Blangy Prior, eine getreue Abſchrift von meiner Regiſtratur, die er dem Herrn von Hallinghon zur Zeit der von der Vacationskammer angeordneten Kundſchaftseinziehung zugeſtelt hat, zugeſchickt habe. Ich habe ihm dieſelbe zugeſchickt, weil ich wünſchte, wie ich es noch wünſche, daß wenn man, weil man den Regeln des heiligen Berufs und dem in der Dióces ſeit langen Jahren üblichen Gebrauch in Anſehung derer als Appellanten verſtorbenen Pfarrer gefolget, einige Verfolgungen auszuſtehen haben ſol, dieſelben alle gänzlich auf mich und keinesweges auf diejenigen, die gethan, was ich ihnen vorgeſchrieben habe, zurückfallen mögen. Das Kreuß, welches ich zu tragen die Ehre habe, erlaubet mir nicht, zu vergeſſen, daß ich bereit ſeyn mus, alles für die Religion zu erdulden; und wie glücklich würde ich mich ſchätzen, meine Güter, meine Freiheit, ja ſo gar mein Leben für die Vertheidigung einer Sache, welche nicht nur die Sache des biſchöflichen Standes, ſondern auch die von der ganzen Kirche und dem allerhöchſten Sacramente, ja von JEſu Chriſto ſelbſt iſt, aufzuopfern. Dieſe Sache iſt überdis von der Anzahl derjenigen, deren Erkentnis denen Richtern der Kirche laut des 34 Artikels des Edicts vom Jahre 1695 zuſtehet. Solches befiehlet denen Parlamentshöfen an, ihnen die Erkentnis darüber zu laſſen und ſolche an ſie zu verweiſen. Es iſt wahr, daß in dieſem Stücke ich den Schmerzen habe, die neuen Maximen des Parlaments, für welches ich eine tiefe Ehrerbietung trage, zu beſtreiten. Allein, eben dieſes, wenn ich auch ein für allemahl von dieſer Vergleichung alles dasjenige entferne, was ſie alzuſtarkes und alzuheftiges hat, erinnert mich jener ſchönen Antwort des Kanzlers Morus und machet, daß ich ſie mir zueigne. Er ſpricht: Er würde in ſich

1755. ſelbſt ein Mistrauen ſetzen, wenn er allein wider das Parlament wäre; hätte er aber den groſſen Rath der Nation wider ſich, ſo hätte er dargegen die ganze Kirche, den groſſen Rath der Chriſtenheit, für ſich. Herr Boſſuet, welcher dieſe Stelle in ſeinem vortreflichen Werke von den Veränderungen anfüret, macht die Anmerkung, daß, die Auctorität der Kirche von der weltlichen abhangend machen wollen, die allerärgſte von allen Schmeicheleien ſey. Es ſey ein Eingrif, der jedes Chriſtenherze in Bewegung bringe. Es iſt, ſagt er mit ausdrücklichen Worten, das Chriſtentum in Stücke zertheilen und dem Antichriſt den Weg eröfnen. Man mus, ſagt er an einem andern Orte, denen Biſchöfen die Auctorität in denen Sachen GOttes und in denen Vortheilen der Kirche laſſen, weil hierin die Ordnung GOttes, die ihrem Character beigelegte Gnade, die Schrift, die Tradition, die alten Canones für ſie das Wort reden. Alſo drückte ſich, mein Herr, dieſer gelehrte Prälate aus, welcher eines der helleſten Lichter der franzöſiſchen Kirche geweſen, und deſſen Geſinnungen über dieſe Materie überdis um ſo weniger verdächtig ſeyn können, als niemand unbekant iſt, daß derſelbe einer der eifrigſten Vertheidiger unſerer Freiheiten, unſerer Maximen und der Unabhängigkeit unſerer Könige im weltlichen geweſen. Man könte mir das in der letztern Erklärung des Königs vorgeſchriebene Stilſchweigen entgegen ſetzen; ſie wiſſen aber, mein Herr, daß nach derjenigen Erklärung vom Jahr 1730 dieſes Stilſchweigen, welches den der Bulle Vnigenitus, als einem Ausſpruche der algemeinen Kirche in Lehrſachen, ſchuldigen Gehorſam betrift, ſich nicht auf die erſten Hirten, welche der heilige Geiſt, um die Kirche GOttes zu regieren, eingeſetzet, und welchen aufgetragen iſt, die Wahrheiten des Evangelii öffentlich zu predigen, erſtrecke. Würde man ſich unterfangen, ihnen den Mund zu ſchlieſſen, würden ſie nicht verbunden ſeyn, wie die Apoſtel in gleichem Fal, zu antworten: Man mus GOtt mehr gehorchen, als denen Menſchen. Als Erben ihrer Würde und ihrer Verrichtungen müſſen meine Amtsbrüder und ich, wie dieſelben, vor jederman diejenigen in der heiligen Lehre ermuntern und beſtrafen, die derſelben widerſprechen. Koſtet uns auch ſolches Schande und Verfolgungen, ſo werden wir doch mit dem Beiſtande GOttes unſern Ruhm und unſer Vergnügen daraus machen. Boulogne den 11ten October 1754.

§. 460.

Und des Biſchofs von Troyes.

Der Biſchof von Troyes, der mit gleichem Eifer als der von Boulogne die Sacramente allen denen verweigerte, die die Bulle Vnigenitus nicht als eine Glaubensregel annehmen wollen, wurde vom Könige im December nach der Ciſtercienſerabtey Reclus, die an der Grenze ſeiner Diöces liegt, verwieſen, doch billigte der König das Verfahren des Landgerichts zu Troyes gegen dieſen Prälaten, welches alzuhitzig geweſen, nicht. Dem Biſchoffe wolte es in

in dieſer Abtey nicht gefallen, weil man in derſelben die Wahnwitzigen einzuſperren pflegt. Er that daher bey dem Könige Vorſtellungen darwider, worauf Se. Majeſtät den Ort ſeines Exilii veränderte und ihn nach dem Flecken Mery an der Seine ſchickte, wo er aber, weil ſolcher Ort vor kurzen abgebrant, nicht ein einziges Haus fand, das er mit Anſtande bewohnen können, daher er ſich ſo lange bey dem Pfarrer des Orts einquartierte, bis ihm auf ſein Anſuchen der König ſein Landhaus zum Exilio anwies. Er recommandirte ſich aber bey dem Könige ſehr ſchlecht, indem er nach ſeiner Abreiſe von Troyes unterm 27ten December ein Mandement an ſeine Diöces ergehen lies, worin er allen darin befindlichen Geiſtlichen, die von ihm nicht approbirt waren, ernſtlich verbot, einige geiſtliche Function bey einem Kranken zu verrichten, vielweniger die Sacramenta zu adminiſtriren, wo aber ja einer dergleichen zu thun ſich unterſtünde, ſolte alles für nul und nichtig erklärt ſeyn. 1755.

§. 461.

Das gröſte Aufſehen in dieſer Sache machte der Erzbiſchof von Paris. Dieſer Prälate wolte ſich der königlichen Declaration vom 2ten September durchaus nicht unterwerfen, ſondern beharte bey ſeinem Entſchluſſe, keinem die Sacramenta reichen zu laſſen, der nicht die Conſtitution Vnigenitus annäme. Er wolte ſo gar ein neues Mandement publiciren, um den Gebrauch der Beichtzettel und die Fälle zu beſtimmen, worin ſie verlangt werden könten. Allein, der Hof fand für gut, die Publication dieſes Mandements zu hintertreiben, um allem demjenigen zuvor zu kommen, wodurch das in der königlichen Declaration vom 2ten September vorgeſchriebene Stilſchweigen übertreten werden könte. Allein, der Erzbiſchof lies ſich dadurch nicht abſchrecken, ſondern verbot allen untergebenen Geiſtlichen, ſich in Reichung derer Sacramente nach ſeinem Willen zu richten. Dieſem Verbot zu Folge wurden einer kranken Weibesperſon in der Pfarre St. Etienne du Mont zu Paris die Sacramente verweigert. Man brachte dieſe Sache bey dem Parlamente gleich am 26ten November als am erſten Tage, da ſich daſſelbe ſeinen Verrichtungen wieder unterzog, an, welches darauf denen zwey vornehmſten Geiſtlichen ſolcher Pfarre unter Bedrohung des Perſonalarreſts befahl, ſich zu ſtellen, die aber die Flucht ergriffen. Den 28ten ſchickte das Parlament von neuen nach daſiger Kirche, und lies einem dritten Geiſtlichen andeuten, der kranken Allemand die Sacramente zu reichen. Dieſer aber zeigte einen ausdrücklichen Befehl des Erzbiſchofs von Paris vor, durch welchen ihm die Hände gebunden worden, dem Parlamente Gehorſam zu leiſten. Hierauf faſte dieſes den 29ten November folgendes Arret ab: Beſchloſſen, daß durch einen Secretarium des Hofs nach Endigung der Verſamlung dem Erzbiſchof von Paris von dem Aergerniſſe Nachricht gegeben werden ſolle, welches von dem Vicario und dem Träger des Venerabilis der Pfarre St. Etienne du

Ingleichen des Erzbiſchofs zu Paris.

1755. du Mont durch ihre wiederholte und anhaltende Verweigerungen der wirklich in Todesgefahr ſich befindenden Mariä Allemand unter dem Vorwand der ermangelnden Vorzeigung des Beichtſcheins und der Angebung des Nahmens des Beichtvaters die Sacramente zu reichen, verurſacht worden; daß beſagtem Erzbiſchof von Paris gleicher Maſſen hinterbracht werden ſolle, daß beſagter Vicarius ſowohl als Träger des Venerabilis ſich erkünen, mit ſeinem Nahmen ſich zu bedecken, indem ſie vorgeben, daß ihnen mittelſt ſchriftlicher und mündlicher beſondern Befehle beſagte Verweigerung vorgeſchrieben worden, und er ihnen hätte anbefehlen können, der unterm 2ten September ergangenen und am 5ten dieſes bey dem Hofe regiſtrirten Erklärung des Königs nicht zuwider zu handeln, noch mittelſt dieſer Uebertretung eine Spaltung, welcher der König ein Ende machen wil, zu unterhalten, und die Ordnung und öffentliche Ruhe, welche der König durch beſagte Erklärung hat herſtellen wollen, zu ſtören; daß gedachter Erzbiſchof folglich erſucht werden ſolle, dem Aergerniſſe abzuhelfen; zu gleicher Zeit die Angebungen, dadurch ihm ſolches ſelbſt zugeſchrieben wird, zu unterdrücken; und zu ſolchem Ende noch in der Stunde, da er hierum erſucht wird, beſagter Allemand die Kirchenſacramente zu verſchaffen, welche die im Königreiche angenommenen und autoriſirten heiligen Canones und die augenſcheinliche Gefahr, in der ſie ſich befindet, aufzuſchieben nicht geſtatten; und daß die Kammern um ſechs Uhr Nachmittags wieder verſammelt ſeyn ſollen, um von der Volziehung des gegenwärtigen Arrets die Anzeige zu empfangen. Was nun der Secretarius des Parlaments, Herr du Franc, bey dem Erzbiſchof, als er ſich zu Folge des Arrets zu ihm begeben, ausgerichtet, davon erſtattete er bey dem Abends um ſechs Uhr verſammelten Parlamente dieſen Bericht ab, daß er nemlich von dem Erzbiſchof auf ſeinen Vortrag dieſe Antwort bekommen: **Er habe demjenigen, was er in gleichen Umſtänden ſchon am 13ten December 1752 geantwortet, nichts beizuſetzen, noch wegzunehmen; er habe weder ſeine Geſinnungen, noch ſeine Auffürung geändert, und die Prieſter von St. Etienne du Mont hätten ſich den Einſichten ihres Gewiſſens und denen Befehlen, welche er ihnen ertheilet, gemäs bezeuget.** Man blieb darüber bis um neun Uhr im Parlamente verſammelt, es wurde aber damahls nichts beſchloſſen, ſondern die weitere Berathſchlagung bis auf den folgenden Tag ausgeſetzet.

§. 462.

Fortſetzung.

An ſolchem Tage wurde dieſelbe von neuen vorgenommen. Nach vielen Debatten fiel der Schlus durch die Mehrheit der Stimmen dahinaus, daß die Temporalien oder weltlichen Güter und Einkünfte des Erzbiſchofs eingezogen werden ſolten. Man lies ſich aber noch den Vorſchlag des erſten Präſidentens gefallen, welcher dahin gieng, daß in Betrachtung der Umſtände, ehe noch die Ein-

Einziehung der Temporalien vor ſich gieng, er ſich zu Sr. Majeſtät begeben wolte, um Höchſtderoſelben von dem, was vorgienge, Bericht zu erſtatten und ihnen ſodann die Antwort des Monarchen zu vermelden. Dieſem zu Folge verfügte ſich der Herr von Maupeou den folgenden Tag, als den 1ten December, nach Verſailles, wo er bey dem Könige gnädige Audienz hatte, und auf ſeinen unterthänigen Vortrag dieſe Antwort erhielt: „Ich heiſſe das Arret meines Parlaments vom 29ten des vergangenen Monaths gut, und ich trage euch auf, demſelben meine Zufriedenheit darüber zu bezeugen. Ich werde mich genauer um das Factum, ſo darzu Anlas gegeben, durch Unterſuchung der Piecen, die ihr mir eingehändiget habt, erkundigen, und disfals ohne Anſtand Vorſehung thun. Komt Dienſtags um fünf Uhr wieder, um meine letzten Befehle zu empfangen.„ Der erſte Präſident ſäumte nicht, ſich an dieſem Tage, welches der 3te December war, bey Sr. Majeſtät einzufinden. Er ſtattete dem Könige von dem Verlauf der Sache einen ausfürlichen Bericht ab. Er erzälte Sr. Majeſtät zuerſt die Bewegungsgründe, die das Parlament angetrieben, an den Erzbiſchof einen Secretair abzuſchicken, welcher ihn von den neueſten Aergerniſſen benachrichtigen muſte. Er ſetzte hinzu, daß das Parlament die ihm von Sr. Majeſtät anbefohlene Mäßigung beſtändig zu beobachten ſuchte, und durch ſein Verfahren dem Erzbiſchof einen neuen Beweis von ſeiner Gelindigkeit, um ihn hierdurch auf die einem jeden Kirchendiener nothwendigen friedlichen Gedanken zu bringen, geben wollen; es hätte ſich geſchmeichelt, der Erzbiſchof würde ſeines unbeweglichen Weſens ungeachtet, doch endlich liebreichen Vorſtellungen Gehör geben, ſeine Vorurtheile fahren laſſen, und den Uebeln, die ſowohl dem Staate als der Religion nachtheilig werden könten, ein Ende machen; es habe gehoffet, der Erzbiſchof würde ſich den betrübten Zuſtand zweier anſehnlichen Pfarren, deren zahlreiche Einwohner aller geiſtlichen Hülfe beraubet wären, zu Herzen gehen laſſen; wenn es ſich aber in dieſer Hofnung betrogen hätte, ſo hätte es doch wenigſtens bey dieſem Prälaten alles beobachtet, was die ſeinem Stande ſchuldige Ehrfurcht forderte. Derſelbe aber hätte ſich freilich die angebotene Güte ſo wenig zu Nutze gemacht, daß das Parlament durch deſſen Antwort zu einem Schluſſe veranlaſſet worden, der ſo vernünftig, als zu Hemmung des Unheils, dem der Erzbiſchof nicht abhelfen wolte, nöthig wäre. Es hätte das Anſehen, daß der Erzbiſchof, anſtatt nur einen Schrit nachzugeben, vielmehr deſto feſter entſchloſſen wäre, die Unruhen noch ferner zu unterhalten, weil er die ſeinen untergebenen Geiſtlichen einmahl ertheilten unbedingten Befehle täglich erneuerte und ſie dadurch berechtigte, den Schlüſſen, welche das Parlament zur Volſtreckung der königlichen Erklärung machte, ungehorſam zu ſeyn. Der König ſagte hierauf zu dem Herrn von Maupeou: „Ich habe dem Erzbiſchof von Paris mein Misvergnügen bezeugt, da ich ihn auf eine ſolche Art beſtrafet, welche meinen feſten Entſchlus, den Frieden in meinem Königreiche und die Befolgung meiner Erklärung vom 2ten des letztverwichenen Septembers zu behaupten,

1755.

1755. haupten, zu erkennen geben kan. Alſo hoffe ich, daß mein Parlament nicht weiter gegen ihn gehen werde. Ueberdis verſichert mich die Ehrerbietung meines Parlaments für meine Willensmeinungen, daß daſſelbe im Verfahren gegen diejenigen, welche meiner Erklärung zuwider gehandelt haben, oder in Zukunft derſelben zuwider zu handeln ſich erkünen möchten, mit der gröſten Behutſamkeit in Anſehung der geiſtlichen Sachen zu Werke gehen werde. Ich trage euch auf, demſelben meine Willensmeinungen zu wiſſen zu machen, und ich verſpreche mir von deſſen Eifer für das wahre Beſte meines Staats, daß es ſich darnach achten werde.„

§. 463.

Ungnade des Königes wider ihn.

Der Erzbiſchof erfuhr noch dieſen Tag die Würkungen von der königlichen Ungnade. Denn er erhielt einen verſiegelten Brief von dem Könige, ſich bis auf weitern Befehl nach Conflans, ein an der Seine auf dem Wege nach Fontainebleau gelegenes erzbiſchöfliches Luſthaus, zu retiriren, welchem zu Folge er auch um zehen Uhr Abends aus ſeinem erzbiſchöflichen Palaſte zu Paris abreiſete und ſein Exilium antrat. Den folgenden Tag eröfnete der erſte Präſident denen verſammelten Kammern den Inhalt der königlichen Antwort, die er Tages vorher zu Verſailles erhalten, worauf das Parlament auf der Stelle beſchlos, von dieſer Antwort eine Regiſtratur zu verfertigen und die Mariam Allemand von denen Medicis und Chirurgis des Parlaments noch an dieſem Tage beſuchen und beſichtigen zu laſſen, um von deren Zuſtande und der Gefahr ihrer Krankheit gewiſſe Erkundigung einzuziehen, wobey die Gens du Roi gehalten ſeyn ſolten, ſich um den gegenwärtigen Zuſtand der Pfarre St. Etienne du Mont zu erkundigen und den folgenden Tag Vormittage ſowohl davon, als auch, ob die Kranke mit denen Sacramenten verſehen worden, Bericht zu erſtatten. Dieſem Befehle that der Generalprocurator des folgenden Morgens ein Genüge. Da nun aus ſeinem erſtatteten Berichte zu vernehmen war, daß der Patientin, welche die Aerzte in gefärlichen Umſtänden befunden, die Sacramente noch nicht gebracht worden, wurde dem erſten Prieſter, der gegenwärtig die beſagte Pfarre verſahe, angedeutet, der kranken Perſon alſobald die Sacramente zu reichen, wobey beſchloſſen wurde, daß die Kammern ſich Abends um ſechs Uhr wieder verſammeln ſolten, um die Antwort hierüber zu vernehmen. Die Huißiers begaben ſich auch gleich des Nachmittags nach der Pfarre, kamen aber mit der Antwort zurück, daß ſich alle Prieſter davon gemacht hätten. Man wande ſich daher an den Herrn Serveau, einen ſeit 17 Jahren ſuſpendirten Prieſter, der in dieſem Kirchſpiele wohnte, und trug ihm die Reichung der Sacramente auf, welcher ſolche auch noch dieſen Tag um fünf Uhr verrichtete, worauf die Kranke den 11ten December ſtarb. Es verurſachte dieſes Anfangs einiges Aufſehen, weil die Officialität von Paris dem Herrn Serveau den Proces machen wolte,

weil er als ein Suſpendirter der abweſenden Prieſter Stelle vertreten; jedoch, man hat nicht gehört, daß ſolches weitere Folgen nach ſich gezogen hätte. 1755.

§. 464.

Der Erzbiſchof von Paris befand ſich indeſſen zu Conflans im Exilio und muſte durch vielerley Gerüchte gehen. Man machte ſogenante Chanſons oder Spottliederchen auf ihn, die man in der ganzen Stadt ausbreitete und ihm zu ſchlechter Ehre gereichten. Er durfte ſich aber die Zeit nicht lang ſeyn laſſen, weil er von vielerley Leuten beſucht wurde. Einer der vornehmſten war der geweſene Biſchof von Mirepoix, ein am Hofe vielgeltender Prälate. Dieſer kam den 11ten December zu ihm und trachtete ihn in Anſehung des Puncts von den Beichtſcheinen auf andere Gedanken zu bringen, konte aber bey ihm nichts ausrichten, da ſeine Abſicht war, mittelſt dieſer Beichtzettel die ſuſpendirten Prieſter von Ausübung ihres Amts abzuhalten. Er übte übrigens zu Conflans ſeine erzbiſchöflichen Functiones aus und verrichtete die Ordinationes, die nach den Quatembern im Gebrauche ſind. Die Weihnachtsfeiertage brachte er ganz ruhig zu, und wurde von der Geiſtlichkeit und ſeinen guten Freunden fleißig beſucht. Die Art und Weiſe, wie er die meiſten von denen, die ihn zu ſehen kamen, empfienge, hatte etwas ſonderliches an ſich. Denn er lies ſie, ſo zu ſagen, die Revüe paßiren, indem er ſie durch eine Thüre ein, und zu einer andern hinaus lies, nachdem ſie ihm das Compliment gemacht, das er kurz beantwortete und ihnen zugleich die Thüre zeigte, wodurch ſie gehen ſollen, mit dem Zuſatze, daß hier der kürzeſte Weg wäre. Immittelſt blieb er feſt bey ſeiner Geſinnung, und wolte durchaus nicht davon abgehen. Er verbot im Januar dieſes Jahres allen Geiſtlichen ſeiner Diöces von neuen, den Kranken, die keine Beichtſcheine vorzeigten, und ſelbſt denen, die zwar damit verſehen wären, aber im Verdachte gehalten würden, daß ſie die Bulle Vnigenitus nicht annämen, die Sacramente zu reichen. Der Marſchal, Herzog von Noailles, welcher bey den Verdrüslichkeiten des Parlaments im vorigen Jahre ſich alle Mühe gegeben, einen Vergleich zu ſtiften, begab ſich in gleicher Abſicht zu zweien verſchiedenen Mahlen im Januar nach Conflans, und pflog mit dem Erzbiſchof über die Mittel zu Hebung der Schwierigkeiten bey Adminiſtrirung der Sacramente eine lange Unterredung. Aber alles, was man von der Antwort dieſes Prälatens vernommen, beſtehet darin, daß er den Marſchal verſichert, wie er mit Geduld und Unterwerfung alles ertragen würde, was ihm in den Umſtänden widerfüre, worin er glaubte, nach ſeinem Gewiſſen zu handeln. Das Parlament ſchickte den 29ten Januar eine beſondere Deputation an ihn, um ihn zu ermahnen, dem Aergerniſſe abzuhelfen. Seine Antwort aber war dieſe: Ich habe mir in meinem Gewiſſen nichts vorzuwerfen und die Unruhen rüren vielmehr von dem Parlament, als von mir her. Ueber eine

Unbeweglichkeit des Erzbiſchofs.

1755. ſo unerwartete Antwort beſchloſſen die deshalben verſammelten Kammern, ſolche dem Könige zu eröfnen und Sr. Majeſtät Willensmeinung darüber zu vernehmen. Dem zu Folge begab ſich der erſte Präſident den 5ten Februar nach Verſailles, wo er eine Audienz bey dem Könige hatte, darin er Se. Majeſtät bat, daß Höchſtdieſelben geruhen möchten, die üblen Folgen zu beherzigen, die aus der Auffürung des Erzbiſchofs von Paris und aus der Art und Weiſe, wie dieſer Prälate laut ſeiner leztern Antwort ſich ferner verhalten würde, erwüchſen. Der König nahm hierbey den Herrn von Maupeou ſehr gnädig an und ſagte zu ihm: Ich wil auf etliche Tage ein wenig Ruhe genieſſen; man übereile ſich indeſſen nicht; ich wil ſodann euch unverzüglich meine Willensmeinung wiſſen laſſen. Der König fügte noch hinzu, daß er dem Parlamente überlieſſe, gegen die Uebertreter ſeiner Declaration nach der Schärfe zu verfahren; und was den Erzbiſchof von Paris beträfe, wolte er ihn aufs neue ermahnen laſſen, ſich dem, was die öffentliche Ruhe erforderte, gemäſſer zu bezeigen. Das Parlament verabſäumte indeſſen in keinem Stücke etwas, wodurch es die königliche Auctorität zu handhaben und die Declaration vom 2ten September 1754 aufrecht zu erhalten gedachte. In dieſer Abſicht gab es den 3ten Februar in der bekanten Sache der Mariä Allemand wider die Vicarien von St. Etienne du Mont, Herrn Brunet und Ancel, und den Portedieu, (der das Venerabile träget,) Herrn Meurizet, ein nachdrückliches Arret heraus, durch welches dieſelben auf immerdar aus dem Königreiche verbannet wurden. Dieſes Arret wurde durch den Scharfrichter auf dem Plaze Maubert zu drey verſchiedenen Mahlen an Pfäle angeſchlagen, damit es deſto eher zu jedermans Wiſſenſchaft gelangen möchte. Man confiſcirte auch alles, was ſie beſaſſen. Sie wendeten ſich nach Lothringen, wo ſie wohl aufgenommen wurden.

§. 465.

Fortſetzung. Am 12ten Februar als an dem Tage, den der König dem erſten Präſidenten beſtimt hatte, verfügte dieſer ſich nach Verſailles, um von Sr. Majeſtät dero Willensmeinung zu vernehmen. Er erhielte aber keine poſitive Antwort, die zur Entſcheidung der Sache dienen konte, indem der König nur dieſe Worte ſprach: „Ich habe mit der gröſten Aufmerkſamkeit die Stücke erwogen, „die mein Parlament mir zuzufertigen euch aufgetragen hat. Jemehr ich über „den Dingen nachgedacht, davon ihr mir Bericht erſtattet habt, je nöthiger erachte ich, noch einige Tage zu nehmen, um mich zu entſchlieſſen. Komt Freitags den 21ten dieſes um eben die Stunde wie heute wieder, die gemeſſenen „Befehle zu empfangen, die ich euch zu geben gedenke.„ Durch dieſen Aufſchub ſuchte der König dem Erzbiſchof deſto mehr Zeit zu laſſen, den üblen Folgen nachzudenken, die aus deſſen Beharlichkeit auf Säzen, die den Befehlen des Königs entgegen ſind, nothwendig entſtehen muſten. Der Cardinal de la

Roche-

Rocheſoucault, der ſich bey drey Stunden lang mit dem Könige unterredet hatte, begab ſich ſelbſt zu ihm, um ihm die üblen Folgen zu Gemüthe zu füren; welches auch der geweſene Biſchof von Mirepoix that, der ihn gleichfals in ſolcher Abſicht beſuchte. Allein, er war nicht auf andere Gedanken zu bringen. Als nun der erſte Präſident den 21ten Februar wieder zum Könige kam, erhielt er von Sr. Majeſtät folgende Antwort: „Ich bin je mehr und mehr „über den Erzbiſchof von Paris und über deſſen letztere Antwort unwillig. Ich „habe ihm gewiſſe Merkmahle davon gegeben, indem ich ihn von den übeln „Rathſchlägen entfernet, denen er bisher gefolget iſt. Allein, in der Hofnung, „daß er zu ſeiner Schuldigkeit wieder kommen werde, davon er abgewichen iſt, „befehle ich meinem Parlamente, die Unterſuchungen gegen ihn nicht anzuſtel„len, denen er ſich ausgeſetzet hat. Meine Geſinnungen ſind jederzeit einerley, „denen Geſetzen meines Königreichs ihre völlige Volziehung zu verſchaffen, ab„ſonderlich meiner Declaration vom 2ten September verwichenes Jahrs. Ich „hoffe, mein Parlament werde ſich meinen Abſichten ſtets gemäs erzeigen, dieſe „Declaration mit ſo viel Mäßigung als Wachſamkeit volſtrecken zu laſſen.„ Der Erzbiſchof empfieng nunmehr wirklich wieder einen verſiegelten Brief von dem Könige, durch welchen ihm der Flecken Chambeaux in Brie, zwölf Meilen von Paris, zum Orte ſeines Aufenthalts angewieſen wurde. Jedoch auf ſein demüthiges Suchen wurde der Ort verändert und ihm dargegen das Städtgen Lagny an der Marne, ſo nur ſechs Meilen von Paris liegt, zu ſeinem Exilio gegeben. Der Marquis von Loſtanges, ſein Verwandter, überbrachte ihm die königliche Lettre de Cachet. Sein Abzug von Conflans geſchahe den 22ten Februar Nachmittags um vier Uhr. Er kehrte zu Lagny erſtlich bey dem Pfarrer ein, verſahe ſich aber den folgenden Tag mit einem Quartier in einem Privathauſe. Das Kapitul zu U. L. Fr. zu Paris lies ihn darauf durch eine Deputation complimentiren, die pariſiſchen Pfarrer und Ordensleute aber beſuchten ihn fleißig. 1755.

Nichts konte ihn indeſſen in ſeinen Geſinnungen wankend machen. Als ihn die Cardinäle von Rocheſoucault und Soubiſe den 23ten dieſes in ſeinem Exilio beſuchten, und ſich alle Mühe gaben, ihn zu einer vergnüglichen Erklärung zu bewegen, gab er ihnen folgende Antwort. "Der König belege mich mit einer "Strafe, wie es Sr. Majeſtät gut dünket, ich werde doch alles ohne Murren "und mit der guten Art eines Unterthanen, der ſeinen König liebt und ehret, "annehmen; was aber die Competenz anlanget, deren ſich das Parlament in "dem anmaſſen wil, was die Adminiſtrirung der Sacramente betrift, ſo werde "ich ſie nimmermehr, auch nicht in der äuſſerlichen Form, erkennen." Der König war über dieſe Hartnäckigkeit ſehr betreten. Er wünſchte, die Sache ſo beilegen zu können, daß keinem Theile zu viel geſchähe. In dieſer Abſicht lies er den obgedachten beiden Cardinälen anbefehlen, durch die Generalagenten der Geiſtlichkeit, die Aebte von Coriolis und Caſtries, alle Biſchöffe, die ſich am Hofe

1755. und in der Stadt Paris befanden, zuſammen zu berufen. Dieſe Verſamlung geſchahe den 28ten Februar bey dem Cardinal von Rochefoucault, und wärete von frühe 8 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr. Es befanden ſich ihrer 31 beyſammen, die nach reifer Ueberlegung der Sache faſt einmüthig ſich erklärten, daß die Adminiſtrirung der Sacramente nicht ſchlechterdings die Vorzeigung der Beichtſcheine erfordere. Die obgedachten Cardinäle beſuchten den Tag nach Haltung dieſer Verſamlung den Erzbiſchof aufs neue und gaben den 2ten März dem Könige von den Geſinnungen, worin ſie ihn gelaſſen hatten, Nachricht.

§. 466.

Schreiben des Erzbiſchofs zu Auch an den König.

Das Schreiben, das der Papſt über die gegenwärtigen Kirchenangelegenheiten an den König abgelaſſen hat, iſt ſo wenig, als andere, die an Se. Majeſtät von Seiten verſchiedener Erzbiſchöffe und Biſchöffe gerichtet geweſen, öffentlich bekant gemacht worden. Hingegen iſt dasjenige zum Vorſchein gekommen, das der Erzbiſchof zu Auch und ſeine Suffraganei an den König wegen des Erzbiſchofs zu Paris gerichtet. In dieſem ſehr weitläuftigen Schreiben, welches das Betragen des letztern nach Möglichkeit vertheidiget, wird das Parlament und die weltliche Obrigkeit deſto weniger geſchonet. Den 3ten März gab das Parlament auf den Vortrag des Generaladvocatens, Herrn le Ferre d'Ormeſſon, wider das obgedachte Schreiben des Erzbiſchofs von Auch ein Arret, kraft deſſen ſolche Schrift nicht nur gänzlich verboten und unterdrückt, ſondern auch in dem Hofe des Palais unten an der groſſen Treppe durch des Henkers Hand zerriſſen und verbrant werden ſolte, weil ſie die verleumderiſche Bezüchtigungen, und falſche, aufrüriſche, der Verfaſſung des Reichs und der Autorität des Königs und ſeiner Gerichtshöfe entgegen laufende Sätze enthalte. Dieſes wurde auch den folgenden Tag wirklich vollzogen, jedoch weder in dem Vortrage des Generaladvocatens, noch in dem Arret ſelbſt angezeigt, ob dieſe Schrift ein Werk des Erzbiſchofs und ſeiner Suffraganten oder ein Entwurf eines Ungenanten ſey. Man hat von dieſer Schrift eine teutſche Ueberſetzung zu leſen bekommen. Sie verdienet ihres merkwürdigen Inhalts wegen alhier eine Stelle und lautet alſo: „Sire, das Erzſtift Auch, welches aus eilf „Diöceſen beſtehet und ſich mit Ew. Majeſtät Erlaubnis verſamlet hat, iſt, wie „alle andere geiſtliche Provinzen dero Königreichs in der äuſſerſten Beſtürzung, „wenn es die Uebel betrachtet, ſo die Kirche kränken, und die Fälle, welche ganz „Europa in Erſtaunen ſetzen. Ew. Majeſtät lieben die Religion, ſie blühet „ſeit Clodoväo in dero Königreiche. Sie verſicherte in deſſen Händen den „ſchönſten Zepter von der Welt, ſo, wie ſie in den ihrigen allen Glanz verliehen. „Ew. Majeſtät ſchätzen, wie dero durchlauchtigſte Vorfahren, den glorwürdigen „Titel eines älteſten Sohnes der Kirche hoch. Sie ſind dieſen königlichen Schutz „dieſer gekränkten Mutter ſchuldig. Sie rufet denſelben an, weil ſie das Unglück „von allen Seiten her bedranget. Wie unerhört hat man nicht gegen den Die-

„ner der Religion verfahren, welche doch die einzigen Bewahrer der heiligen 1755.
„Geheimniſſe ſind! Man höret von nichts, als von Procduren, Decreten „und Einziehungen. Man mahlet uns mit den häslichſten Farben ab. Man „begegnet uns als Schismaticis, als Gönnern der Spaltung, als Störern der „öffentlichen Ruhe, als Tirannen der Gewiſſen, und zur Vermehrung des „Uebels unterſtehet man ſich, Ew. Majeſtät hierin zu hintergehen. Man wen„det alles an, dero Religion zu berücken, und in dero Augen die Biſchöffe verhaſt „zu machen, weil ſie ihr Amt mit der beſten und ſtrengſten Treue verwalten. Die „Ungnade gegen den Herrn Erzbiſchof von Paris, welcher ſonſt wegen ſeiner „leutſeligen Gemüthsart die Luſt dieſer Provinz war, jetzo aber die Zierde der „franzöſiſchen Kirche in dem wichtigſten Platze iſt, darein ihn die Wahl und „die wiederholten Befehle Ew. Majeſtät geſetzt haben, hatte uns bereits mit „der empfindlichſten Betrübnis durchdrungen, als neue Streiche unſern Schmerz „beinahe aufs höchſte getrieben. Iſt es uns wohl erlaubt, die Feinde der Kirche „zu fragen, worin das Verbrechen dieſer Biſchöffe beſteht, und warum ſie uns „unſern Schafen und unſerm Monarchen ſo verhaſt zu machen ſuchen? Es iſt „andem, man hat einigen Sterbenden die Sacramente verſagt, welche ſie verlan„get; muſte aber dieſes Unruhen im Königreiche erwecken? würden dieſe Wei„gerungen nicht jederzeit geheim geblieben ſeyn, wenn man ſie nicht boshafter „Weiſe ausgeſchrien hätte, um nur Unordnung anzurichten, gegen fromme und „treue Kirchendiener loszuſprechen und die Empörung offenbar zu begünſtigen? „Was für Leuten ſind wohl die Sacramente verſagt worden? Appellanten, „Weibsperſonen, die ehedem durch das abſcheuliche Spectacul von Convulſio„nen bekant geweſen, und Leuten, die ſich offenbar gegen die Kirche auflehnen, „und die in ihrer Hartnäckigkeit beharren und durchaus darin ſterben wollen; „Schafen, die ſich nicht damit begnügen, daß ſie Zeit ihres Lebens die Stimmen „ihrer Hirten nicht hören wollen, ſondern auch in ihrer Todesſtunde fremde „Fürer und verworfene Prieſter ſuchen, die ſie mit ſich in den Abgrund ziehen? „Hat man ſie wohl bey einer ſo offenbaren Halsſtarrigkeit zu den heiligſten „Geheimniſſen zulaſſen können und ſollen? Nein, Sire! dieſes konte man „niemahls. Solches hätte die unwandelbarſten Regeln der Kirche umkehren „heiſſen. So hätte man mit der Religion geſpielet. So wäre man JEſu „Chriſto ungehorſam geweſen und hätte ihn in ſeiner eigenen Perſon verrathen. „Die Conſtitution Vnigenitus, das Urtheil der algemeinen Kirche in der Glau„benslehre, iſt ein Geſetz der Kirche und des Staats. Ew. Majeſtät haben „ſich ſelbſt eben der Ausdrückungen bedient. Es iſt augenſcheinlich, daß die„jenigen, welche ſich dieſem geiſtlichen Geſetze offenbar entgegen ſtellen und gegen „daſſelbe läſtern, ſchwer wider die Kirche und den Staat ſündigen. Dieſes iſt „ihrer Natur nach eine Todſünde, folglich mus ſolchen, die öffentlich in ihrer „Empörung beharren, als öffentlichen Sündern begegnet werden. Erleuchtete „Diener des Worts können und dürfen ihnen die Sacramente nicht reichen.

„Ich

1755. „Ich rede mit euch, die ihr das Abendmahl genieſſet (ſagte St. Chryſoſtomus „in ſeiner 73ten Homilie über St. Matthäum), ich rede aber auch mit euch „Kirchendienern, die ihr das Abendmahl ausſpendet. Wie behutſam habt ihr „nicht in Ausſpendung dieſer himliſchen Gabe zu verfahren? Was für ſchreckliche „Strafe zieht ihr euch nicht zu, wenn ihr einen Sünder zu dem heiligen Tiſche „laſſet, von dem ihr wiſſet, daß er deſſen unwerth iſt? Es iſt euer GOtt, der „wegen ſeines Bluts Rechenſchaft von euch fordern wird. Wäre es auch ein „Feldherr, wäre es auch der Vorgeſetzte einer Provinz, wenn er auch ſchon die „Krone trüge, ſolte er ſich unwürdig hierzu machen, ſo haltet ihn ab; ihr beſitzet „in dieſem Puncte eine gröſſere Gewalt, als er. Ihr Prieſter des HErrn, dieſes „iſt eure Würde, eure Sicherheit, eure Krone. So, Sire! dachte man in „den erſten Jahrhunderten der Kirche, die ſich jederzeit nach den Regeln des „Evangelii richtete. Dieſe Regeln ſind nicht veraltet, und auch nicht verändert, „ſondern vielmehr in einer algemeinen Tradition erhalten worden. In allen „unſern Kirchengebräuchen haben wir niemahls andere gehabt. Als treue „Bewahrer der Geſetze und Gebräuche der Kirche, betreffend die Sacraments-„Verwaltung, geben wir auch denen, die wir zum Prieſtertum erheben, keine „andere. Wir ſagen mit JEſu Chriſto zu ihnen: Habt Acht, daß ihr das-„jenige nicht den Hunden gebt, was das Heiligſte im volſtändigſten Weſen iſt! „Wir legen ihnen bey Ertheilung des Berufs auf, nach dem Beiſpiele des „Sohnes GOttes diejenigen, ſo kein hochzeitlich Kleid anhaben, nicht zu der „Hochzeit des Lammes zu laſſen. Seit der Verkündigung des Evangelii ſind „wir in dem Beſitze dieſes Betragens. Man hat gar nicht daran gedacht, die-„ſen Punct in Zweifel zu ziehen, als da die Sache der Appellanten aufs Tapet „gekommen. Was haben demnach die Hirten verbrochen, die wir alſo beſtrafen „ſehen? Hat wohl ihre Emſigkeit, eine ſo unumgängliche Schuldigkeit zu er-„füllen, ſie ſtrafbar machen können und ſollen? Wenn aber unvorſichtige Kir-„chendiener die Sachen über die gehörigen Grenzen getrieben, wer ſolte wohl „ihren übermäßigen Eifer im Zaume halten und mäßigen, wen ſolten ſie wohl zu „ihren Richtern haben? Iſt wohl jemahls eine Sache mehr ſpiritual, als dieſe „geweſen? Es iſt blos um Adminiſtrirung der Sacramente und um die Geſin-„nung derer zu thun, welchen ſie gereichet oder verſagt werden müſſen. Alle „dero Vorfahren und Ew. Majeſtät haben erkant, daß, nach der Verordnung „des oberſten Geſetzgebers, die Sachen, welche die Sacramente betreffen, einzig „und allein dem geiſtlichen Richter zuſtehen. Die Edicte und Declarationes „Franciſci 1 und Ludwigs 13 und Ludwigs 14 ſind hiervon unwiderſprech-„liche Beweiſe. Es ſind Geſetze, von denen man nicht abgehen kan. Alle welt-„liche Gerichte thun daher in die königliche Auctorität einen Eingrif, welche „über dergleichen Materien erkennen wollen. Die Erkentnis über ſolche Sachen „gehört Niemanden als uns allein zu. Könten wir wohl ein ſo geheiligtes „Pfand aus den Händen geben, ohne uns der Uebertretung des Geſetzes ſchuldig

„zu

„zu machen? Solte wohl die geiſtliche Gewalt der Biſchöffe, die allein von 1755.
„GOtt herrüret, in einem catholiſchen Staate eingeſchränkter ſeyn, als in den „proteſtantiſchen Ländern das Anſehen der Geiſtlichen iſt; in Ländern, wo die „Obrigkeiten ſo vieles von der geiſtlichen Gewalt an ſich geriſſen, und wo ſie „ſich jedoch in dasjenige nicht miſchen, was zur Verwaltung der Sacramente „gehöret? Werden ſie, Sire! wohl geſchehen laſſen, daß in dem Schooſe der „catholiſchen Kirche die Diener JEſu Chriſti in ihren geiſtlichen Verrichtungen „nicht ſo viel Freiheit haben ſolten, da doch Rebellen und Ungehorſame darin „Unterſtützung finden, die ſich indeſſen anſtellen, als ob ſie der Kirche gehorſam „wären, und uns als ihre Hirten erkenten? Allein, was für ein Uebermas des „Schmerzens iſt es für uns nicht, da wir ſehen, wie ungerecht die Feinde der „Kirche, wegen Ew. Majeſtät leztern Declaration, über die gegenwärtigen „Angelegenheiten triumphiren? Hat es nicht faſt das Anſehen, als ob man die „grosmüthige Liebe, die Ew. Majeſtät jederzeit zu dem Frieden geheget, mis„brauchen, und wider die Religion ſelbſt eine der heldenmüthigſten Tugenden „anwenden wollen, die jemahls groſſe Könige gebildet haben? Wolte man uns, „Sire! zu verſtehen geben, das einzige Mittel zur Beruhigung ſey, daß man in „Religionsſachen den Hirten ſowohl als den einfältigen Glaubigen ein gleich„mäßiges Stilſchweigen auferlege. Niemahls, Sire! hat der Mittelweg, wel„chen im Anfange die Klugheit einzugeben geſchienen, den gehoften Erfolg gehabt. „Die verkehrtgeſinten Gemüther haben ſich allezeit deſſen bedienet, um ihren „Irtümern einen Anſtrich zu geben und deren Fortgang zu beſchleunigen. Bey „dergleichen Friedensſtiftungen muſte man wirklich über dieſe Puncte, die doch „die Kirche bereits entſchieden hat, Zweifel zum Grunde ſetzen; welches aber „wider die bekante Meinung Ew. Majeſtät iſt.

„Sie haben ſich, Sire! hierüber mehr als einmahl erkläret, und „dero Geſinnungen haben ſich nicht geändert, weil dero Religion unwandel„bar iſt. Es war niemahls dero Meinung, denjenigen den Mund zu ver„ſchlieſſen, den ihnen doch JEſus Chriſtus ſelbſt geöfnet hat, um aus „ihnen ſolche Männer zu machen, die kräftig in der Lehre, in der heiligen „Lehre zu unterrichten, und diejenigen beſchämen zu können, die ihnen wider„ſprechen. Das Stilſchweigen der oberſten Hirten des Glaubens würde die „gottesdienſtlichen Handlungen vertilgen, die Religion zernichten und GOtt „ſelbſt ſchweigen machen. Ew. Majeſtät haben dieſes Stilſchweigen nur den „Kindern auferlegen wollen, die ſich gegen ihre Mutter, die Kirche, empören; „hat man ſelbige aber wohl jemahls küner und verwegener geſehen, als ſeit der „Declaration, die ſie nach der Vorſtellung, welche man ihnen beigebracht, er„theilet? und konte ſolche daher wohl den Frieden bewürken? Dieſen ſo theuren „Frieden, Sire! den die Welt nicht geben kan, wünſchen wir mit der äuſſerſten „Inbrunſt. Wir flehen den Himmel aufs inſtändigſte darum an. Wie kan

1755. „man uns alſo beſchuldigen, daß wir ihn ſtören? Wir verziehen, Kranken einen „dauerhaften Frieden zu verleihen, der in den Verfaſſungen, darin ſie ſich befin„den, ihnen den Tod bringen würde. Wir arbeiten aus allen unſern Kräften, „ſie zu heilen, um ihnen ſodenn die wahre Nahrung glaubiger Seelen zu geben. „Kan man wohl die chriſtliche Liebe, die wir für ſie hegen; können wohl die „Beweiſe, die wir von ihnen verlangen, damit ſie nicht ihre eigene Verdamnis „eſſen, uns zu Verbrechern machen? Das geheiligte Brod, welches ſie mit „einer ſo ungewönlichen Sprache, durch gerichtliche bis hieher unerhörte Befehle, „durch die Ausſprüche einer offenbaren Empörung, von uns fordern, iſt der „Leib und das Blut JEſu Chriſti. Können wir ſolches wohl öffentlichen „Sündern reichen, ohne uns ihrer Sünden theilhaftig zu machen? Dieſe mör„deriſche und gotteslaͤſterliche Schandthat ſey ferne von uns! Die weltlichen „Richter mögen, wenn ſie wollen, noch härter mit uns verfahren; wir werden „mit dem heiligen Apoſtel Paulo ſagen: Wer ſol uns trennen von der Liebe und „Treue, die wir dem HErrn, unſern GOtt, gelobet haben? Wir können nichts „in dem Betragen ändern, das uns unſer Gewiſſen vorſchreibt. Wir ſind zu „den gröſten Opfern bereit, ſolten wir auch unſer Blut vergieſſen, und unſer „Leben für unſere Schafe dahin geben. Hieran werden ſie ihre Hirten noch beſſer „kennen lernen. Wir haben das feſte Vertrauen, daß derjenige, der dieſe „Regungen in uns würket, ſie auch volbringen wird.

„Es betrift, Sire! die Sache JEſu Chriſti, es betrift JEſum „Chriſtum ſelbſt. Alle Biſchöffe und die ganze franzöſiſche Geiſtlichkeit „werden jederzeit bereit ſeyn, zum Dienſt Ew. Majeſtät ihre Güter daran zu „ſetzen, und ſich ſelbſt aufzuopfern. Das oberſte Corps ihres Königreichs wird „dero Unterthanen von dieſen Geſinnungen immerdar Lehren und Beiſpiele geben. „Wir werden mit denſelben geboren; unſere Religion erinnert uns an dieſelbigen „unaufhörlich, und die Erkentlichkeit macht uns daraus eine koſtbare Pflicht. „Allein, Sire! GOtt ſind wir doch unendlich mehr ſchuldig, dem ſie ſelbſt alles „ſchuldig ſind. Ziehen ſie unſere Treue in Verdacht, daferne wir ſo nieder„trächtig handeln, und in derjenigen fehlen ſolten, die wir unſerm GOtt in „einer Sache ſchuldig ſind, bey der es auf ſeine anbetenswürdigſte Perſon an„komt; thun ſie uns aber auch die Gnade, uns als treue Unterthanen anzu„ſehen, wenn ſie uns unbeweglich in den alten und unveränderlichen Lehrſätzen „und unwandelbar in unſerer heiligen Religion finden. Geruhen ſie, Sire! „die billigen Unruhen und den heftigen Schmerz zu ſtillen, den uns die Ungnade „unſerer Mitbrüder in dem Biſchof- und Prieſtertume verurſachet, deren Treue „gegen Ew. Majeſtät, und deren Pflicht alle Proben aushält. Geruhen ſie „die Gewalt anzuwenden, die ſie von Niemand als von GOtt haben, um die „Unternehmungen der Magiſtratsperſonen zu hemmen. Geben ſie nicht zu, daß „ſie ſich an dem Gehorſam vergehen, den man einem Kirchenurtheile und einem

„Staats-

„Staatsgeſetze ſchuldig iſt; geſtatten ſie nicht, daß ſie ſich eine Gewalt zueignen, „die, nach den Worten des Herrn Talon, ihres ehemahligen Generaladvocatens, „aus keiner andern Quelle, als aus der unendlichen Fülle GOttes kömt, die von „nichts als nur allein von der Macht JEſu Chriſti abhanget, und die blos „ſeinen Befehlen unterworfen iſt. Wir ſind mit der tiefſten Ehrfurcht ꝛc.„ 1755.

§. 467.

Der Erzbiſchof wird nach Conflans zurück berufen.

Immittelſt arbeiteten die beiden Cardinäle von Rochefoucault und Soubiſe ſtark an einem Vergleiche mit dem Erzbiſchoffe von Paris, um ihn aus ſeinem Exilio zu helfen. Allein, dieſer Prälat lies ſich dadurch nicht hindern, in ſeinem übertriebenen Amtseifer unerſchrocken fortzufahren. Er lies unter andern dem Prieſter Serveau die Suſpenſion aufs neue ankündigen, ohngeachtet derſelbe von deſſen erſten Interdict durch das Parlament losgeſprochen worden, wie es denn auch das zweite ſogleich caßirte. Den 8ten März wurde der erſte Präſident an den König abgeſchickt, demſelben das neuerliche Verfahren des Erzbiſchofs zu hinterbringen, welcher ihn aber von einer Zeit zur andern zur Audienz beſchiede, und ihm ſolche nicht eher als den 23ten März ertheilte. Mitlerweile übte das Parlament ſeinen Eifer an dem Pfarrer des Kirchſpiels von St. Margaretha zu Paris, Carl Beraardin Laugier von Beaurecueil, und deſſen Vicario aus, welche, weil ſie der Mylady Perth die Sacramente verweigert, und, da ſie deshalben zur Rechenſchaft gefordert worden, nicht erſchienen, dahin verurtheilt wurden, daß ſie als Störer der öffentlichen Ruhe mit Confiſcirung alles ihres Vermögens auf immerdar aus dem Königreiche verbannet ſeyn ſolten. Das darüber ausgefertigte Arret wurde den 12ten März öffentlich angeſchlagen. Immittelſt wurde der Erzbiſchof von Paris auf königlichen Befehl den 11ten März Nachmittags um 3 Uhr von Lagny wieder zurück berufen. Er langte Abends um halb 6 Uhr in ſeinem Hauſe zu Conflans an. Es verurſachte dieſes vieles Nachdenken, weil man nicht errathen konte, aus was Urſachen ſolches geſchehen ſey. Es hies, es ſey gleich die Zeit im Jahre, da die Ordinationes zu geſchehen pflegten, woran man ihn nicht habe hindern wollen. Er ſol auch dem zu Folge ein Circularſchreiben an die Pfarrer ſeiner Diöces gerichtet haben, um ihnen hiervon Nachricht zu geben, und ihnen zu wiſſen zu fügen, daß nicht mehr, als ihrer viere auf einmahl, zu ihm kommen möchten, bey welcher Gelegenheit er zugleich die Erklärung gethan haben ſolte, daß es nicht mehr nöthig wäre, zu Adminiſtrirung der Sacramente Beichtſcheine zu verlangen, und daß ſie die Sacramente Niemanden verſagen ſolten; wobey es jedoch jederzeit gut ſeyn würde, daß ſie Erkundigung einzögen, ob die Kranken gebeichtet hätten, und ſolten ſie ihm davon Bericht erſtatten; in Anſehung aber der Competenz der weltlichen Gewalt in geiſtlichen Sachen wolle er es auf die Entſcheidung der Generalverſamlung der Geiſtlichkeit, die im bevorſtehenden Sommer gehalten werden würde, ankommen laſſen.

1755. Ich laſſe die Richtigkeit dieſer Urſachen an ſeinen Ort geſtellet ſeyn; genug, der Erzbiſchof von Paris befand ſich wieder auf ſeinem Luſtſchloſſe zu Conflans, wo er auch nachher blieb, ohne, wie es Anfangs hies, wieder nach Lagny, als an den Ort ſeines bisherigen Exilii zurückkehren zu dürfen. Den 16ten März weihete er daſelbſt den neuen Biſchof von Gaxan, verrichtete auch nachgehends verſchiedene Ordinationes. Er kam auch den 20ten dieſes auf eine kurze Zeit nach Paris zurück, nachdem die obgedachten beiden Cardinäle den 16ten dito, nach vorher gehabten Audienz bey dem Könige, bey ihm geweſen waren, auch des folgenden Tages Sr. Majeſtät von der Unterredung, die ſie mit ihm gepflogen, Bericht abgeſtattet hatten.

§. 468.

Verfahren des Parlaments.

Den 18ten März gab das Parlament ein Arret wider das Domkapitul zu Orleans heraus, und den 20ten lies es alle Pfarrer zu Paris vor ſich fordern, davon ihrer 22 erſchienen. Es verlangte von ihnen zu wiſſen, was für Verfügungen ſie von dem Erzbiſchoffe wegen Reichung der Sacramente wärend des Oſterfeſts empfangen hätten, wobey ihnen angedeutet wurde, daß ſie ſich darin und überal nach der königlichen Declaration vom 2ten September 1754 zu achten hätten. Den 24ten hinterbrachte der erſte Präſident den verſammelten Kammern, daß er den vorhergehenden Tag bey dem Könige zu Verſailles Audienz gehabt, und Sr. Majeſtät vorgeſtellet, wie ſehr die neuen Verfügungen, die der hieſige Erzbiſchof an ſeine untergebenen Pfarrer kürzlich ergehen laſſen, der Herſtellung der Ruhe und den friedfertigen Geſinnungen Sr. Majeſtät entgegen wären; worauf Höchſtdieſelben ihm zur Antwort ertheilet: "Das Verfahren dieſes "Prälaten, und die darwider gethane Vorſtellungen verdienten eine reifere "Ueberlegung, und ſie wolten in 14 Tagen dero Parlamente dero Willens"meinung darüber wiſſen laſſen." Das obgedachte Arret des Parlaments vom 18ten März, worin es ſich in Anſehung der Bulle Vnigenitus erklärete, bewog die meiſten zu Paris befindlichen Prälaten, ſich nach Verſailles zu begeben, wo ſie dem Könige darüber, und wegen der Inconvenientien, die aus einem dergleichen Arret zu erwachſen ſchienen, ſehr nachdrückliche Vorſtellungen thaten. Dieſes würkte ſo viel, daß daſſelbe durch ein Arret des Staatsraths unterm 4ten April in ſo weit caßiret und annuliret wurde, als die Bulle Vnigenitus darin berüret iſt, daß nemlich ſolcher von keinem Geiſtlichen der Character und die Würkungen einer Glaubensregel beigelegt und gegeben werden ſolte. Es wurde darin geſagt: Se. Majeſtät hätten erkant, daß, wenn die Diſpoſitiones dieſes Arrets des Parlaments in dem, was das Kapitul von Orleans beträfe, nichts enthielten, was dero Abſichten und Willensmeinung nicht gemäs wäre, doch der Theil dieſes Arrets in Anſehung der Bulle Vnigenitus anders beſchaffen ſey, als worin man von denen in dero Declaration vorgeſchriebenen Regeln offenbar abgewichen, und ſich wider eine Entſcheidung aufgelegt, die von den Biſchöffen ein-

einmüthig gefaſſet, in der geſamten Kirche angenommen, durch königliche Patente, welche bey allen Parlamentern regiſtriret, beſtätiget und zu einem Geſetze der Kirche und des Staats worden. Die Richter, welche ſolches Arret gegeben, wären darin weiter gegangen, als ſie geſolt, indem die Auslegung der Geſetze nur Sr. Majeſtät zukäme. 1755.

§. 469.

Das Parlament war darüber ſehr betreten, zumahl, da der erſte Präſident deſſelben, Herr von Maupeou, am 7ten April zu Verſailles von dem Könige, der ihn deshalben zu ſich gerufen, auf die übergebenen Schriften folgende Antwort erhielt: "Ich habe die Stücke, die mir mein Parlament hat "zufertigen laſſen, mit Aufmerkſamkeit geleſen und erwogen. Der Erzbiſchof "hätte wegen ſeiner von dem Generalprocureur gerügten Verfügung wider den "ſogenanten Serveau vorgeladen werden ſollen, ſeine Sache zu vertheidigen, "und das, was er verordnet hat, zu rechtfertigen. Dieſe Sache hätte den Ord"nungen und alten Gewohnheiten zu Folge lediglich vor die groſſe Kammer ge"höret; daher ich es keinesweges gut heiſſen kan, daß man ſie wider alle Regeln "vor die verſamleten Kammern gebracht hat. Was das durch die Kirchen"vorſteher zu St. Medard für die alten Pfarrer begehrte Seelenamt betrift, "ſo iſt ſolches eine Particularſtreitigkeit, worin es blos darauf ankomt, die "Gebräuche des Kirchſpiels wohl zu erforſchen, um ſich darnach zu achten. Aus "den leztern Schriften, die ihr mir zugeſtellet, habe ich mit Befremden die ſo "ungewönliche als widerrechtliche Weiſe erſehen, womit mein Parlament zu "Werke gegangen, da ſelbiges die Pfarrer von Paris genöthiget, von den "beſondern Unterredungen, welche ihr Erzbiſchof mit ihnen gepflogen, Rechen"ſchaft zu geben, und daß ſie ohne Zuziehung meines Generalprocureurs vor"geladen worden. Ich misbillige ſolches Verfahren in allen Stücken höchlich, "indem dadurch der Gehorſam, den die Pfarrer ihrem Erzbiſchoffe ſchuldig ſind, "geſchwächet, die Verwirrung nur unterhalten und vermehret wird. Ich wil "im übrigen, daß mein Parlament ſich immer den Geiſt des Friedens, der Mäſ"ſigung und der Klugheit treiben laſſe, ſo, wie ich euch ſchon zu mehrern Mahlen "aufgegeben habe, ihm einzuſchärfen, daß es meiner Declaration vom 2ten "September nachlebe, deren Volziehung ich ihm anvertrauet habe." Den 11ten April verſammelte ſich das Parlament, um über dieſe Antwort des Königes zu berathſchlagen. Es beſchlos, eine ſolenne Deputation an den König zu ſchicken, um Sr. Majeſtät in ſolcher Sache allerunterthänigſte Vorſtellungen zu thun. Die hierzu in Vorſchlag gebrachten Artikel wurden zulezt auf zwölf geſezt, und von der Verſamlung gut geheiſſen. Den 13ten muſten die Gens du Roi nach Verſailles gehen, um zu vernehmen, wenn es Sr. Majeſtät gefällig wäre, den Deputirten dero Parlaments Audienz zu geben. Sie wurden ſodann auf den 19ten beſchieden, an welchem Tage Vormittags ſich 42 Deputirte nach Verſailles

Verlegenheit deſſelben.

 ſailles

1755. ſailles begaben, um die Antwort des Monarchen über die Sr. Majeſtät gethanen neuen Vorſtellungen zu vernehmen. Sie wurden bey der Gelegenheit mit der gewönlichen Diſtinction empfangen. Die königliche Antwort lautete aber ohngefehr alſo: "Ich halte bey meiner Declaration vom 2ten September feſte, "und habe ſolches bereits meinem Parlamente klärlich genug zu erkennen gegeben, "ſo, daß es daran nicht zweifeln kan. Ich kenne alle die Vorrechte derjenigen "Macht, die mir von GOtt verliehen iſt, und Niemand meiner Unterthanen "kan oder mag über derſelben Einſchränkung oder Erweiterung urtheilen. Mein "Parlament betrage ſich nach den Verſicherungen, die ihr mir disfals gebt, und "richte ſich nach meiner auf Sanftmuth und Mäßigung gehenden Geſinnung ꝛc." Nachdem die Deputirten Abends um 7 Uhr von Verſailles zurückgekommen, blieb das Parlament noch lange Zeit verſammelt.

§. 470.

Nachricht von der Verſamlung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit.

Immittelſt nahete die Zeit heran, da die franzöſiſche Geiſtlichkeit ihre Verſamlung zu Paris halten ſolte. Es geſchiehet ordentlicher Weiſe ſolche alle zehen Jahre, auſſerordentlicher Weiſe aber, wenn triſtige Urſachen, die das Beſte der Geiſtlichkeit anbetreffen, vorfallen, faſt alle Jahre. Sie ſtellen aber keine eigentlichen Concilia oder Synodos vor, ſondern werden nur in Anſehung ihrer weltlichen Güter gehalten und von dem Könige ſelbſt ausgeſchrieben. Die Generalagenten, die die Geiſtlichkeit beſtändig zu Paris hält, kriegen die königliche Verordnung zugeſchickt, darin Zeit und Ort zur Verſamlung beſtimt werden. Dieſe berichten es an die Erzbiſchöffe, und von dieſen erfahren es die Biſchöffe und ſtufenweiſe alle andere Geiſtliche. Jedwede Diöces ſchicket ſodann ihre Deputirten zur Provincialverſamlung, auf welcher diejenigen erwält und mit denen benöthigten Inſtructionen verſehen werden, die ſich bey der algemeinen Verſamlung der Geiſtlichkeit befinden ſollen. Es wird aber zwiſchen zweien groſſen Verſamlungen eine kleine, welche man die Rechenverſamlung nennet, gehalten, weil man eigentlich nur die Rechnungen darin unterſuchen ſol, ob man wohl nach Gelegenheit von allerhand Sachen darin handelt. Dieſe kleinen Verſamlungen wurden Anfangs alle zwey Jahr gehalten, im Jahr 1625 aber machte man die Einrichtung, daß ſie künftig nur alle fünf Jahr gehalten werden ſolten. Die franzöſiſche Geiſtlichkeit wird in ſechzehen Provinzen oder Erzbistümer getheilet, die folgender Geſtalt auf einander folgen. Paris, Lion, Sens, Rouen, Bourdeaux, Bourges, Albi, Arles, Vienne, Narbonne, Tours, Rheims, Aix, Auch, Embrun und Toulouſe. Dieſe haben hundert Bistümer unter ſich. In den neuern Zeiten ſind hinzugekommen die Erzbistümer Chambray und Beſancon, davon jenes die Bistümer Arras, Dornick und St. Omer, dieſes aber das Bistum Bellai unter ſich begreifet; ferner das Bistum Strasburg, ſo unter Mainz ſtehet, die Bistümer Metz, Tul und Verdun, die unter Trier ſtehen, und das Bistum Perpignan, das unmittel-

mittelbar unter dem päpſtlichen Stule ſtehen wil, welches ihm aber theils der Erzbiſchof von Narbonne, theils der ſpaniſche Erzbiſchof von Tarragona ſtreitig machet. 1755.

§. 471.

Sie verſamlet ſich zu Paris.

Die Geiſtlichkeit nun hielte in dieſem Jahre eine groſſe Verſamlung zu Paris, wozu ſie ihre Deputirten abſchickte. Jede geiſtliche Provinz erwälte derer viere, nemlich zween Biſchöffe und zween Aebte. Dieſe waren den 22ten May bey dem Cardinal von Rochefoucault, Erzbiſchof von Bourges, der dismahl zum Präſidenten dieſer Verſamlung erwält worden, in Berathſchlagung, worauf ſie den 26ten frühe nach der heiligen Geiſtmeſſe in dem groſſen Auguſtinerkloſter zu Paris ihre Generalverſamlung eröfneten und ihre Seßiones anfiengen. Ihre erſte Verrichtung war, die Volmachten jedes Biſchofs zu unterſuchen. Der Biſchof von Puy in Velai, welcher die ordentliche Predigt bey Eröfnung der Verſamlung hielt, hatte die bibliſchen Worte: Regnum illius Regnum aeternum, quod non diſſipabitur, zu ſeinem Texte genommen, die er auf die Kirche deutete. In ſeiner Eintheilung hatte er von einer immerwährenden Dauer ihres Dienſts und ihres Glaubens gehandelt, wobey er ſeinen ganzen Vortrag ſo bedächtig eingerichtet, daß niemand etwas dargegen zu erinnern gefunden. Der Cardinal von Rochefoucault hatte vor Eröfnung der Verſamlung es bey dem Könige dahin zu bringen geſucht, daß der Erzbiſchof von Paris aus ſeinem Exilio zurückberufen und ihm geſtattet werden möchte, derſelben beizuwohnen; aber ſeine Bemühungen waren vergeblich geweſen. Einige Prälaten waren Anfangs der Meinung geweſen, daß die dermahligen Angelegenheiten bey der Verſamlung mit in Berathſchlagung gezogen werden möchten. Allein, andere hatten ihnen darin widerſprochen, aus der Urſache, daß das königliche Verbot im Wege ſtünde, um ſo viel mehr, da der König dem Cardinal von Rochefoucault, ihren Präſidenten, zu erkennen gegeben, wie Se. Majeſtät wünſchten, daß man ſich alles deſſen enthalten möchte, was die jezigen Streitigkeiten anbeträfe, oder dero friedfertigen Geſinnungen entgegen ſeyn könte. Es kamen bey dieſer Gelegenheit verſchiedene Kupfer und Medaillen zu Paris zum Vorſchein, unter welchen leztern ſich eine gefunden, die ſehr ſchön iſt, und um die man die Worte lieſet: Ludouicus XV, Rex Chriſtianiſſimus, Protector Eccleſiae, Canonum Vindex. Zu unterſt war die Declaration vom 2ten September, und noch weiter darunter in einem kleinen Quarre die Antwort Sr. Majeſtät vom 19ten April bemerkt, wodurch ſie den Deputirten des Parlaments dero Entſchlus zu erkennen gegeben, daß ſie über ſolche Declaration wolten gehalten wiſſen, worunter annoch die Worte ſtunden: Felicitas Populorum, Gloria Legiſlatoris.

1755.

§. 472.

Fortſetzung.

Den 1ten Junii erhuben ſich die Prälaten, welche die Verſamlung der Geiſtlichkeit ausmachten, nach Verſailles, wo ſie bey dem Könige Audienz hatten. Der Cardinal Rochefoucault fürte hierbey das Wort und hielte die Anrede, die Se. Majeſtät in den gnädigſten Ausdrückungen beantworteten. Den 6ten Junii Vormittags um 11 Uhr fanden ſich die königlichen Commiſſarien bey der Verſamlung ein, wobey der Staatsrath, Herr Feideau de Brou, wegen des Don Gratuits für den König den Antrag that und unter andern ſagte, daß Se. Majeſtät, da ſie groſſe Koſten hätten aufwenden müſſen, zu Vertheidigung der Rechte dero Krone eine Flotte auszurüſten, 16 Millionen von ihnen verlangten. Man bat ſich von Seiten der Geiſtlichkeit nicht wie ſonſt einige Bedenkzeit aus, ſondern bewilligte ſolche Summe ohne alle Schwierigkeit; wobey weder des 20ten Pfennigs noch der Anzeigung der Güter der Geiſtlichkeit, wie bey der vorigen Verſamlung im Jahr 1750 geſchehen, gedacht wurde. Man hat übrigens faſt gar nichts von dem vernommen, was in dieſer Verſamlung abgehandelt worden. Als der König zu Ende des Junii nach Compiegne abgieng, verfügte ſich der Cardinal von Rochefoucault nach Hofe, wo er die Ehre hatte, dem Könige den Entwurf zu dem Reglement zu zeigen, das in den Seßionen der Verſamlung der Geiſtlichkeit über die damahligen Zeitumſtände abgefaſt werden ſolte. Man hat aber nicht erfahren, was der König dazu geſagt habe. So viel iſt gewis, daß, als der Cardinal nachgehends dem Könige die Schlüſſe der Geiſtlichkeit hinterbracht, Se. Majeſtät ihn auf dero Declaration vom 2ten September 1754 verwieſen. Die Geiſtlichkeit, welche dafür hielte, daß das Parlament in Volziehung dieſer Declaration allzuſtrenge ſey, trug hierauf dem gedachten Cardinal auf, ſich nochmahls zu dem Könige zu verfügen, und neue Vorſtellungen deshalben zu thun. Allein, der Monarch gab ihm keine andere Antwort, als daß er den erſten Präſidenten zu ſich berufen und mit ihm ſprechen wolte.

§. 473.

Arret des Parlaments wider das Kapitul zu Orleans.

Den 29ten Auguſt gab das Parlament in Sachen des Kapituls zu Orleans, den verſtorbenen Herrn Coignou, Canonicum der daſigen Cathedralkirche, betreffend, dem die Sacramente verweigert worden, ein Arret, welchem zu Folge unter andern die Herren Hillerin, Jmbecourt und Valler, ebenfals Canonici bey gedachter Cathedralkirche, auf immerdar aus dem Königreiche verbannet wurden; Herr Huart aber auſſer einer Geldbuſſe eine Vorhaltung bekommen ſolte. Hiernächſt ſolte das Kapitul 4000 Livres als ein Almoſen den Hoſpitälern zu Orleans und darneben 1200 Livres hergeben, um alle Jahre in dem Kirchſpiele von St. Pierre Lantin für den Herrn Coignou, welcher daſelbſt begraben worden, ein Seelenamt zu halten, und auf Koſten des Kapituls

bey

bey ſeinem Grabe ein Epitaphium zu ſetzen, welches den Vor= und Zunahmen, das Alter und die Qualitäten, ſamt deſſelben Sterbetag enthalten, und zugleich dieſes Arrets Erwänung thun ſolte. Als die verſammelten Geiſtlichen Nachricht davon erhielten, waren ſie über den ſcharfen Ausſpruch des Parlaments ſehr betreten. Der Cardinal von Rochefoucault erhub ſich deshalben den 7ten September zum Könige, und unterredete ſich lange mit ihm, richtete aber ſo wenig als die ganze Deputation der Geiſtlichkeit, die den 8ten bey dem Könige zu Verſailles Audienz hatte, aus. Sie beſtund aus dem gedachten Cardinal, der das Wort fürte, dem Erzbiſchof von Narbonne, zween Biſchöffen, vier Aebten und zween Generalagenten. Sie thaten dem Könige wegen des von dem Parlamente wider das Kapitul zu Orleans geſchehenen Ausſpruchs ſowohl als wegen Aufrichtung des marmornen Monuments mit dem Arret dieſes Tribunals Vorſtellung. Allein, Se. Majeſtät gaben ihnen in dero Antwort zu erkennen, wie dero Willensmeinung ſey, daß ſolches Urtheil volzogen werden ſolte, um denen zum Exempel zu dienen, welche ſich etwan einfallen lieſſen, die Regeln, die ſie durch dero Declaration vom 2ten September 1754 vorgeſchrieben, zu übertreten. Die eigentliche Antwort lautete alſo: „Die Treue meines Parlaments iſt mir „bekant. Ich weis, daß ſein ganzes Verhalten nur darauf abzielet, meine Declaration vom 2ten September letzthin zur Volſtreckung zu bringen, die ich un„verbrüchlich beobachtet wiſſen wil. Ich habe es zum Theil ſo weit gebracht, daß „der Friede wieder hergeſtellet wird, und hoffe, ganz und gar damit zu Stande zu „kommen. Es ſolte mir leid ſeyn, wo einige Biſchöffe mich nöthigen ſolten, aus „den Schranken der Mäßigung, die ich mir ſelbſt vorgeſchrieben habe, zu ſchrei„ten. Ich wil und verlange, daß man ohne Unterſchied den Catholiſchen meines „Reichs die Sacramente adminiſtrire.„ 1755.

§. 474.

Den 4ten October begaben ſich der Cardinal von Rochefoucault, zween Erzbiſchöffe, zween Biſchöffe, vier Aebte und die Generalagenten abermahls zum Könige nach Fontainebleau, um Sr. Majeſtät über den Zuſtand der Kirchenſachen neue Vorſtellungen zu thun. Sie haben aber eben ſo wenig als vorher ausgerichtet. Den 19ten überreichten die Deputirten von der Generalverſamlung dem Könige den Aufſatz von ihren Temporalſachen und den 21ten geſchahe ein gleiches in Betrachtung deſſen, was dem Herkommen gemäs ihre Jurisdiction betrift. Sie hatten einige Tage zuvor wegen der königlichen Declaration vom 2ten September 1754 in Vorſchlag, ob ſie nicht von der Generalverſamlung angenommen werden ſolte. Nachdem man die Sache reiflich erwogen, votirte man darüber, da denn von Seiten derer, die ſie anzunehmen ſich erklärten, nur eine Stimme über diejenigen war, welche darauf beſtunden, daß man keinen förmlichen Schlus darin machen möchte. Den 22ten October ſolten ihre

Fortdauernde Verſamlung der Geiſtlichkeit.

1755. Seßiones ein Ende haben, ſie erhielten aber königliche Erlaubnis, ſolche noch bis zum Empfang der Antwort auf ihre neuen Vorſtellungen einige Tage fortzuſetzen. Den 26ten begaben ſie ſich in Corpore nach Verſailles, um ſich bey Sr. Majeſtät zu beurlauben, und den Contract wegen ihrer Bewilligung zu unterzeichnen. Der Biſchof von Autun fürte hierbey das Wort mit ſo viel Beredſamkeit, daß der ganze Hof bekennen muſte, er habe nichts ſo ſchönes, nachdrückliches und rürendes gehöret; wie denn auch denen meiſten von den Anweſenden die Thränen in die Augen geſtiegen. Der Cardinal von Rochefoucault war hierauf fleißig mit dem Könige in Unterredung, welcher aber bey Sr. Majeſtät nichts weiter als eine Verlängerung der Seßionen der Geiſtlichkeit bis den 8ten November auswürken konte. Die Glieder der Verſamlung waren wärend der Zeit beſchäftiget, über die Puncte, worüber ſie gleicher Meinung waren, einig zu werden. Sie faſten hierauf ein Schreiben an den König ab, das die Verweigerung der Sacramente und die darüber entſtandene Irrungen anbetraf. Der Cardinal von Rochefoucault übergab ſolches Sr. Majeſtät bey einer Particularaudienz, welche auch mit dem Inhalte deſſelben zufrieden waren und befahlen, es an den zu Rom befindlichen Geſandten, Grafen von Stainville, zu ſenden, um es dem Papſte vorzulegen. Immittelſt hatte der obgedachte Cardinal die reiche Benedictinerabtey Vandrille, in der Diöces von Rouen, zur Vergeltung ſeiner vielen Bemühungen bekommen, die järlich 55000 Livres einträgt.

§. 475.

Schreiben des Erzbiſchofs an den König.

Der Erzbiſchof von Paris wolte inzwiſchen lieber zu Conflans im Exilio bleiben, als ſich der königlichen Ordnung vom 2ten September 1754 unterwerfen, zumahl da das Parlament ſich ſo eifrig erwies, dieſelbe zur Execution zu bringen. Man erhielt ein Schreiben von ihm zu leſen, das er unterm 20ten Februar an den König abgelaſſen, welches alſo lautete:

„Sire! Der Streit über meiner Pflicht gegen meine Pflicht iſt die Urſache meiner Betrübnis. Die falſchen Beſchuldigungen und der verhaſte Nahme, eines Beförderers der Spaltung, den man mir beigelegt, werden niemahls in einigen Stücken meines Amts eine Aenderung bey mir veranlaſſen. Meine Pflicht in Anſehung Ew. Majeſtät vermag nichts über dasjenige, was mein Amt von mir erfordert. Als Hirte bin ich verbunden, ſorgfältig vor meine Heerde zu wachen. Erlauben ſie, Sire, daß ich als ein ſolcher Ew. Majeſtät darthun mag, wie ich von meinem erſten Betragen weder abgehen kan noch darf. Die von Ew. Majeſtät meiner Vorſorge anvertrauete Diöces braucht vor allen übrigen die genaueſte Aufſicht. Wie viele Fremde wohnen nicht in der Hauptſtadt; wie viel nicht ordinirte Leute dringen ſich nicht Beichte zu hö-

„ren!

„ren! Ja, worüber Ew. Majeſtät erſtaunen werden, ſo gehen Laien in der „Gottloſigkeit ſo weit, daß ſie, um Geld zu ſchneiden, Kranke beichten hören! „Die Janſeniſten ſind es nicht, gegen die ſich meine Sorge erſtrecket, nur „der Misbrauch der Sacramente und das augenſcheinliche Verderben derer, die „ſich fälſchlich für Diener des Altars ausgeben und derer, die von ihnen das „Abendmahl verlangen, ſind es. Hieraus erkennen Ew. Majeſtät, was mich „wider meinen Willen nöthiget, diejenige Pflicht nicht zu erfüllen, welche ich ſonſt „als der getreueſte Unterthan zu leiſten ſchuldig bin. Legen Ew. Majeſtät die „Urſachen, welche mich zwingen, dero Befehlen ungehorſam zu ſeyn, damit „ich GOtt und meiner Diöces treu bleibe, auf die Wage des Heiligtums, ſo „werden Ew. Majeſtät mit Betrübnis erkennen, daß das Verfahren dero Par„laments gegen mich gar nicht zu ſeinem Amte gehöret, und daß GOtt, deſſen „Gerechtigkeit am meiſten zu fürchten iſt, allein mit mir machen kan, was er „wil.„ Man glaubte nach der Zeit, da er ſich etlichemahl nach St. Denis begab und daſelbſt mit verſchiedenen Biſchöffen und Prälaten Unterredungen hielt; er würde bald wieder nach Paris zurückkommen dürfen. Allein, der König lies ihm im September von neuen anbefehlen, ſich ohne königliche Erlaubnis nicht von dem Orte ſeines Exilii hinweg zu begeben. Immittelſt hatte er den 27ten May das Vergnügen, in der Benedictinerkirche zu Conflans die neuen Standarten der Gendarmes von der königlichen Garde zu weihen, welcher Ceremonie ein Detaſchement von 50 Gendarmes unter Anfürung des Prinzen von Soubiſe beiwohnte. 1755.

§. 476.

Verfahren des Parlaments wider die Sorbonne.

Das Parlament fuhr indeſſen beſtändig in ſeinem Eifer gegen alle diejenigen fort, die wider die Declaration vom 2 September 1754 handelten. Den 6ten May wurden 24 Theſes, die in der Sorbonne ſeit dem September voriges Jahrs vertheidiget worden, durch den Generaladvocaten d'Ormeſſon bey demſelben als anſtößig angegeben. Hierüber wurde ſogleich ein Arret abgefaſſet, darin das Parlament der theologiſchen Facultät auflegte, in Zukunft vorſichtiger zu ſeyn und die obgedachte königliche Declaration auf den 13ten dieſes gewis zu regiſtriren. Die Facultät bemühte ſich vergeblich, eine Evocation oder Caſſation dieſes Parlamentsarrets zu erhalten, daher die Doctores der Sorbonne ſich an dem beſtimten Tage verſammelten. Es fanden ſich 148 Doctores ein. Der Schlus ihrer Berathſchlagung fiel dahinaus, daß ſie den Verfügungen des Parlaments nicht gehorchen könten. Den 14ten May verſammelten ſie ſich wieder, ohne ſich entſchlieſſen zu können, den Befehlen des Parlaments nachzuleben. Sie lieſſen ſolches durch ihren Sindicum dem Parlamente anzeigen, welches dieſes Bezeigen ſehr übel aufnahm. Es lies daher die Vornehmſten aus der Sorbonne und die Profeſſores der Theologie aus dem Colle-

 gio

1755. gio von Navarra nebſt dem Schreiber der Facultät, der zugleich das Regiſter der Berathſchlagungen mitbringen ſolte, vor ſich laden, dabey aber unterſagen, ſich bis auf anderweitige Verfügungen weiter zu verſammeln. Als nun hierauf 15 Doctores erſchienen, redete ſie der erſte Präſident alſo an: „Der Gerichts„hof hat euch vorbeſchieden, um euch ſein Befremden über ein ſeltſames Begin„nen zu erkennen zu geben, welches ihn nöthiget, die Auctorität zu retten, die „ihr nicht zu erkennen euch unterfangen habt. Konte man ſich wohl einbilden, „daß ihr ohne Bedacht dem Beiſpiele von Klugheit und Unterwerfung, das euch „eure berümten Vorfahren gegeben haben, zu folgen, einen ſo mächtigen Wi„derſtand der Volziehung eines Geſetzes, das die Ehre des Monarchen, der uns „beherrſchet, und das Glücke ſeiner Unterthanen ausmachet, entgegen ſetzen „würdet? Der Gerichtshof wil euch noch Zeit laſſen, in euch zu gehen. Er „verbietet euch indeſſen nach aller Gewalt, die er über euch hat, und die euch „nicht unwiſſend ſeyn mus, euch zu verſammeln und einige Theſes zu vertheidi„gen, bis daß ein anderes von ihm verordnet worden.„ Nachdem ſie der erſte Präſident wieder abtreten heiſſen, gebot derſelbe dem Schreiber der Sorbonne, in die Parlamentsſchreiberey zu gehen und die gegebenen Befehle alsbald zu volziehen. Dieſer begab ſich ſodann mit den Regiſtern der Facultät dahin, alwo man die Berathſchlagung der Facultät vom 13ten May auslöſchte und dagegen die Arrets des Parlamens vom 6ten und 14ten dieſes Monaths, nebſt dem Verbalproces von dem, was jetzo vorgegangen, eintrug. Weil die Sorbonne ſich durch ihren Sindicum le Fevre an den König gewendet und wider das Parlament Schutz geſucht, eröfnete der erſte Präſident, Herr de Maupeou, dem Könige am 21ten May in einer Audienz, die er bey Sr. Majeſtät erhielt, die Urſachen, welche das Parlament bewogen, gegen die theologiſche Facultät alſo zu verfahren. Der König hies zwar ſolches gut, befahl ihm aber zugleich, ſo viel Mäßigung als nur immer möglich in dergleichen Angelegenheiten zu gebrauchen. Das Parlament hub darauf den 27ten May das Verbot auf, das durch das Arret vom 14ten dieſes an die Sorbonne ergangen war, daß nemlich bis auf weitere Verfügung keine Verſamlungen mehr gehalten, noch einige Theſes vertheidiget werden ſolten, jedoch unter der Bedingung, daß dieſelbe ſich hierbey in den vorgeſchriebenen Schranken halten ſolte. Sie hatte deshalben auch ſchon vorher ſelbſt beſchloſſen, keine Theſes mehr in ihren Collegiis vertheidigen zu laſſen, von denen man vorher dem Parlamente keine Kentnis gegeben.

§. 477.

Streit des Parlaments mit dem groſſen Rathe.

Im Auguſt that das Parlament bey dem Könige Anſuchung, daß es ihm erlaubt ſeyn möchte, wegen der vielen Sachen, daran es zu arbeiten hätte, die gewönlichen Vacanzen nicht zu halten, welches ihm auch der König zugeſtanden. Es hatte daſſelbe im Jahr 1752 eben dergleichen Antrag gethan, ſo ihm aber

aber damahls von dem Könige mit dieſen Worten abgeſchlagen worden: er wolle keine Neuerungen haben. Dismahl alſo fand das Parlament mit ſeinem Anſuchen Gehör. Im October ſuchte das Parlament ſeine Auctorität und Gewalt dadurch zu erweitern, daß es den 2ten dieſes ein Arret gab, kraft deſſen allen Beamten derer Aemter und Landvogteien im Reiche nicht nur verboten wurde, in Zukunft den Befehlen des groſſen königlichen Raths Folge zu leiſten, ſondern ihnen auch zugleich auferlegt wurde, von deſſen Befehlen und Verfolgungen dem Parlamente Nachricht zu geben. Hierüber gerieth dieſer mächtige Gerichtshof mit dem groſſen königlichen Rathe in eine heftige Streitigkeit, die im ganzen Reich ein groſſes Aufſehen machte und Gelegenheit gab, daß die Irrungen des Parlaments mit der Geiſtlichkeit darüber ganz in Vergeſſenheit kamen. Der groſſe Rath ſahe das Verfahren des Parlaments vor einen gewaltigen Eingrif in ſeine Jurisdiction und Gerechtſame an, und ſchickte den 8ten October eine Deputation an den König, der ſich dazumahl zu Fontainebleau aufhielt, um bey Sr. Majeſtät die Aufhebung des Parlamentsarrets und die Beſtätigung ſeiner bisherigen Gerechtſame auszuwürken. Die Deputation beſtund aus den Präſidenten des groſſen Raths, Herrn von Beaupre und den Herrn von Villeneuve und Anriac. Sie wurde dem Könige durch den Grafen von Argenſon präſentiret, der ihr eine gnädige Audienz ertheilte. Hierauf erfolgte die Aufhebung des Parlamentsarrets vom 2ten October durch nachfolgende königliche Declaration: 1755.

§. 478.

„Ludwig, von GOttes Gnaden König von Frankreich und Navarra ꝛc. „König Ludwig 12 verordnete mittelſt eines Edicts vom 3ten Julii 1498, da er „die Anzahl der Beamten, aus welchen damahls unſer groſſer Rath beſtund, „vermehrte, daß beſagte Beamte in dem ganzen Königreiche alle diejenige Auctorität haben ſolten, welche unſere in verſchiedenen Orten unſers Königreichs errichtete Höfe in ihren Grenzen und Gerichtsbarkeiten haben. Dieſe Verordnung lies keinen Anlas zu zweifeln übrig, daß die Gerichtsbarkeit unſers groſſen „Raths ſich nicht in alle Provinzen unſers Königreichs erſtreckte, und daß die „Beamten, aus denen er beſtehet, nicht befugt wären, ſolche mit eben der Auctorität „auszuüben, welche die Höfe in dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit haben. Ohngeachtet eines ſo klaren und deutlichen Geſetzes wolten unſere Höfe die Auctorität unſers groſſen Raths nicht erkennen, und trachteten die Volziehung ſeines „Arrets zu verhindern, indem ſie diejenigen, denen aufgetragen war, ſie zur „Volziehung zu bringen, in die Nothwendigkeit ſetzten, von ihnen oder von „den Richtern ihrer Gerichtsbarkeit die Erlaubnis darzu zu begehren. Um dieſes Unternehmen gegen die Gerichtsbarkeit unſers groſſen Raths nun abzuſtellen, verordnete König Heinrich 2 durch ein Edict vom Monath September

Declaration des Königes wider das Parlament.

1755. „1555, daß die Huißiers, Sergeanten und andere Volſtrecker der Arrets, „Decrete, Commißionen, Executorialien und anderer Proviſionen, welche „von unſerm groſſen Rathe erkieſet werden würden, nicht gehalten ſeyn ſol„ten, ſie beſagten unſern Höfen noch andern Richtern vorzuzeigen, noch von „ihnen einige Erlaubnis zu begehren, daß ſie ſelbige ſo, wie es ihnen befoh„len worden, volziehen ſolten; wobey zugleich gedachten unſern Höfen und „andern Richtern, ſothane Volſtrecker in denen Aufträgen zu hindern, „oder hindern zu laſſen, unterſagt und verboten, dargegen aber befohlen „worden, ihnen alle Hülfe und Beiſtand ſo, wie ſie darum requiriret wer„den würden, zu leiſten oder leiſten zu laſſen: und wo beſagte unſere Höfe „auf einige Weiſe dem, was obſtehet, entgegen handeln würden, ſo erkläret „der König durch ſolches ſein Edict von nun an, wie fürs Künftige, ſo jeßo, „daß er alles, was von ihnen oder von einem aus ihnen geſchehen ſeyn möch„te, ohne weitere Erklärung caßire, widerrufe und annulire, und er ſeßet „hinzu, daß die, ſo beſagte Hinderniſſe gemacht haben würden, vor erwän„ten unſern groſſen Rath berufen werden ſolten, um ſich bey demſelben in „ihrem eigenen und Privatnahmen in die Unkoſten, Schäden und Intereſ„ſen und in rechtsgehörige Geldbuſſe verurtheilet zu ſehen.

„Dieſes Edict iſt, ſeitdem es ergangen, jederzeit volſtreckt worden, „und unſer groſſer Rath hat in denen unter ihn gehörigen Sachen nach „den von uns oder den Königen, unſern Vorfahren, ihm gegebenen Vorzü„gen eben dieſe Auctorität ſtets genoſſen. Gleichwohl hat einem ſo alten und „beſtändigen Beſiße zuwider unſer Parlamentshof den 2ten dieſes Monaths „ein Arret gegeben, das den Beamten der Aemter und Landvogteien und andern „Richtern ſeiner Gerichtsbarkeit verbietet, in Zukunft den Befehlen, die ih„nen ertheilt werden möchten, Folge zu leiſten, ihnen auch zugleich aufer„legt, daß ſie von ſolchen Befehlen und Verfolgungen beſagten unſerm Hofe „Nachricht geben ſolten, damit von ſelbigem das Gehörige beſchloſſen werden „könte; auch iſt darin verordnet, daß ſolches Arret gedruckt, verleſen und kund „gemacht, und nach den Aemtern und Landvogteien erwänten unſers Hofs „geſchickt werden ſolle. Der Grund dieſes Arrets iſt die erneuerte Präten„ſion, daß die Beamten unſers groſſen Raths keine Gerichtsbarkeit oder „Recht des Gerichtszwanges über die Beamten der Aemter und Landvogteien, „welche in der Gerichtsbarkeit unſers Parlaments ſind, haben, obgleich das „Edict vom Jahre 1498 ihm ausdrücklich in dem ganzen Umfange unſers Kö„nigreichs eben alle diejenige Auctorität beileget, welche unſere Höfe in den „Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit haben, ſolcher Geſtalt, daß, wenn die Gewalt „unſers groſſen Raths eingeſchränkt iſt, in Sachen, worüber wir ihm insbeſon„dere die Erkentnis zugeeignet, Arrets zu ertheilen, er das Recht hat, ſelbige „im ganzen Königreiche und über alle unſere Unterthanen mit eben der Aucto-

„rität,

„rität, welche unſere Höfe in cauſis ordinariis haben, volziehen zu laſſen. Er „kan ſo gar kraft des Edicts vom Jahr 1555 diejenigen in Strafen verurtheilen, „welche der Volſtreckung ſeiner Arrets Hinderniſſe in Weg geleget haben möch„ten, und dieſes Edict ſaget ausdrücklich, daß unſer groſſer Rath über die „Streitigkeiten, die über ſolche Materien erhoben worden, worüber ihm die „Erkentnis in den Verordnungen zugeeignet iſt, Gerichtsbarkeit und Erkent„nis habe. Der Schutz, den wir unſerm groſſen Rathe ſchuldig ſind, die „Zufriedenheit, die wir über ſeine uns leiſtenden Dienſte haben, und inſon„derheit die Nothwendigkeit, allem dem, was die öffentliche Ordnung der „Gerichtsbarkeiten in unſerm Königreiche ſtöret, zu ſteuern, geſtatten uns „daher nicht, ein Arret, wie dasjenige iſt, das unſer Parlament jetzt gege„ben hat, beſtehen zu laſſen. Wir thun disfals nichts anders, als daß „wir uns nach denen Verordnungen der Könige, unſerer Vorfahren, rich„ten, deren weiſe Verfügungen zu erneuern und zu handhaben wir geſonnen „ſind. 1755.

„Aus dieſen Urſachen und andern uns hierzu bewegenden Betrachtun„gen haben wir mit Gutachten unſers Raths und mit gutem Vorbedacht aus „unſerer vollen Gewalt und königlichen Auctorität mittelſt des gegenwärtigen „von uns eigenhändig unterzeichneten geſaget, erkläret und verordnet, ſagen, „erklären und verordnen, wollen und gefält uns, daß die Verordnungen „der Könige, unſerer Vorfahren, betreffend unſern groſſen Rath, nahment„lich die Edicte vom 3ten Julii 1498 und vom Monath September 1555 „unverbrüchlich beobachtet werden ſollen; und ſelbigen zu Folge haben wir „die Beamten unſers groſſen Raths in allen darin gedachten Rechten, Ver„richtungen, Prärogativen, Vorzügen, Gewalt, Gerichtsbarkeiten und Aucto„rität erhalten, und erhalten ſie darin. Wir wollen, daß die von ihnen in „denen ihnen zugeeigneten Materien ertheilten Arrets, Verordnungen und „Befehle in dem Umfange unſers Königreichs eben ſo volſtreckt werden ſol„len, wie die von unſern Höfen in den Grenzen ihres Gerichtszwanges vol„ſtreckt werden, ohne daß die Huißiers, Sergeanten und andere ſothane Ar„rets, Verordnungen und Befehle volſtreckende Perſonen gehalten ſeyn ſollen, „dieſelben, ehe ſie deren Volziehung bewerkſtelligen, unſern Höfen oder an„dern Richtern zu zeigen, oder von ihnen hierzu einige Erlaubnis zu begehren. „In deſſen Folge haben wir durch gegenwärtiges das obbeſagte Arret unſers „Parlaments vom 2ten dieſes Monaths caßirt, widerrufen und annuliret, caßi„ren, widerrufen und annuliren es hiermit; verbieten und unterſagen allen „unſern Aemtern, Landvogteien und andern Richtern unſers Königreichs, ſolchem „Arret Folge zu leiſten, und die Volziehung der von beſagten unſern groſſen „Rathe ertheilten Arrets, Verordnungen und Befehle bey den im Edict „vom Monath September 1555 enthaltenen Strafen zu hindern oder zu

„ver=

1755. „verzögern; und wir gebieten ihnen ausdrücklichſt, diejenigen, die an ſie von „unſerm groſſen Rathe werden geſtellet werden, zu volſtrecken oder volſtrecken „zu laſſen.„

§. 479.

Das Parlament thut dawider Vorſtellungen.

Sobald das Parlament von dieſer Declaration Nachricht erhielte, verſammelte es ſich und beſchlos, eine Deputation deshalben an den König abzuſchicken, welche Sr. Majeſtät vorſtellen ſolte, was für Nachtheil dero Dienſt und die Wohlfahrt des Staats darunter leiden müſſe, wenn gewiſſe Perſonen bey Höchſtdenenſelben Gehör finden ſolten, bevor dero Parlament ihnen über das Beginnen der Officiers des groſſen Raths in Unterthänigkeit das Gehörige vor Augen geſtellet habe, wobey man zugleich bitten wolte, daß Se. Majeſtät zu erwegen geruhen möchten, daß die gegenwärtige Begebenheit die öffentliche Ordnung in die Verfaſſung aller Juſtitztribunalien im Reiche zurückſetzte, wenn eine Jurisdiction in die andere Eingriffe zu thun berechtiget ſeyn ſolte. Allein, als die königlichen Advocaten den 19ten October nach Verſailles kamen, um von dem Könige den Tag zu vernehmen, wenn es Sr. Majeſtät gefällig wäre, eine Deputation von dero Parlamente vor ſich zu laſſen, lies ihnen der König ſagen: es wäre ihm das Anbringen der Deputation ſchon bekant, es ſolte ſeine Meinung dem Parlamente durch den Kanzler ſchon kund gethan werden. Das Parlament war hierüber ſehr betreten. Es wartete mit Verlangen darauf, ob der König keinen Vorſtellungen Gehör geben würde. Endlich wurde am 4ten November der nächſtkommende Sontag hierzu anberaumet. Jedoch das Parlament bat um Auſſchub bis zu Ende des Monaths. Immittelſt machten die andern Parlamenter im Reiche und beſonders das zu Rouen mit dem pariſiſchen in dieſer Streitigkeit nicht nur gemeine Sache, ſondern weigerten ſich auch nebſt dem Chatelet, das obgedachte königliche Edict vom 10ten October, das ihnen von dem groſſen Rathe zugeſchickt wurde, zu regiſtriren. Den 27ten November übergab das Parlament zu Paris dem Könige ſeine Vorſtellungen über der Jurisdictionsſtreitigkeit mit dem groſſen Rathe. Der erſte Präſident, Herr von Maupeou, fürte hierbey das Wort. Der König gab keine andere Antwort darauf, als daß er ſolche Vorſtellungen in ſeinem Rathe in Erwegung ziehen, und dem Parlamente hierauf ſeine Willensmeinung zu erkennen geben wolte. Die Herren des Parlaments hatten bey dieſer Audienz den Verdrus, daß ſie mit ihren Ceremonienkleidern im gröſten Regen über den Schloshof zu Verſailles gehen muſten. Der König lies dem groſſen Rathe die Vorſtellungen des Parlaments vorlegen, und begehrte, daß er dasjenige, was er für ſich darwider anzufüren hätte, beibringen möchte. Dieſes geſchahe im Januar 1756 da die Antwort des groſſen Raths in folgenden beſtunde: „Nachdem der „König nach ſeinem Wohlgefallen eine Declaration unterm 10ten October 1755 „gege=

„gegeben, ſo braucht es jetzo nichts mehr, als ſie zu handhaben. Se. „Majeſtät ſind, wenn ſie es für dienlich erachten, Meiſter, dem groſſen Rathe „ſeine Rechte und Prärogativen zu nehmen, wie die Könige, dero Vorfahren, „Meiſter geweſen ſind, ſie ihm zu geben.„ 1755.

§. 480.

Den 23ten Januar hatten die Deputirten des Parlaments abermahl bey dem Könige Audienz, da ſie denn von Sr. Majeſtät folgende Antwort bekamen: „Ich bin nicht gemeint geweſen, durch meine Declaration vom 10ten „October letzthin meinem groſſen Rathe eine gröſſere Auctorität, noch eine wei„ter gehende Jurisdiction zu geben, als diejenige, deren derſelbe bisher genoſ„ſen. Meine Meinung iſt, daß er dieſelbe in den Dingen ausübe, die ihm „zugeeignet ſind, und daß die Unterrichter bey meinen Parlamentern ſolche er„kennen, und ſich, wie vorher, derſelben unterwerfen. Meine Meinung iſt „gleichfals, daß mein groſſer Rath fortfahre, über Anklagen zu erkennen, „die wider einige von ſeinen Gliedern angebracht werden können. Ich werde „ſehen, ob es dienlich ſey, einige neue Diſpoſitiones zu denen durch meine „Befehle, zur Sicherheit der Minutes, bereits vorgeſchriebenen hinzuzufü„gen, und ich wil, wenn es nöthig iſt, durch ein Reglement, welches ich „an alle meine Gerichtshöfe richten laſſen werde, dafür ſorgen.„ Das Parlament war mit dieſer Antwort des Königes gar nicht zufrieden. Es verſammelte ſich deshalben den 27ten Januar und beſchlos, mit der Zeit dem Könige anderweitige Vorſtellungen zu thun, weil ihm ſonderlich die in gedachter Antwort enthaltene Worte, Auctorität und Jurisdiction, ſehr bedenklich waren. Allein, der groſſe Rath kehrte ſich nicht daran, ſondern ſuchte vielmehr ſeine erlangte Auctorität dem Parlamente deſto nachdrücklicher zu zeigen, wenn er den 31ten Januar durch ein Arret, das an alle unter das Parlament gehörige Aemter geſendet wurde, anbefohl, ſowohl die von dem Könige am 23ten Januar dem Parlamente ertheilte Antwort, als auch deſſelben Declaration vom 10ten October des vorigen Jahres ohne alles Einwenden zu regiſtriren. Als nun das Parlament den 13ten Februar 1756 ein Arret wider die an einigen Orten geſchehene Regiſtrirung der königlichen Declaration herausgab, erklärte der groſſe Rath am 14ten dieſes durch ein anderes Arret das Arret des Parlaments vor nul und nichtig. Hierdurch wurde das Parlament ſo aufgebracht, daß es ſich den 16ten und 17ten Februar verſammelte, und den Schlus faſte, die Prinzen und Pairs von Frankreich auf den 20ten Februar einzuladen, und über dieſe wichtige Sache zu rathſchlagen. Fortſetzung.

1755.

Der König verbietet den Prinzen und Pairs im Parlamente zu erſcheinen.

§. 481.

Sobald ſolches dem Könige zu Ohren kam, unterſagte er allen Prinzen und Pairs, in dem Parlamente zu erſcheinen, das Parlament ſelbſt aber wurde den 18ten Februar nach Verſailles berufen. Jedoch weil dieſes nicht auf Befehl des Königs, ſondern durch ein Schreiben vom Kanzler geſchehen, erachtete ſich das Parlament nicht für ſchuldig, dieſer Verfügung Folge zu leiſten, ſondern beſchlos vielmehr, den folgenden Tag eine Deputation an den König zu ſenden, um Sr. Majeſtät dienliche Vorſtellungen zu thun. Da nun dieſe Deputirten, die aus 42 Perſonen beſtunden, bey dem Könige zur Audienz gefüret wurden, ſprach der Monarch zu ihnen: „Ich habe euch berufen, um euch zu ſagen, daß ich den Prinzen und Pairs verboten habe, „der von dem Parlamente ihnen geſchehenen Einladung ſo lange ſtatt zu geben, bis mir die Bewegungsurſachen davon bekant ſind. Ihr möget, um „mir davon Bericht zu erſtatten, auf den Sonnabend wieder zu mir kommen.„ Es waren aber die Prinzen und Pairs ſehr übel zufrieden, daß ihnen nicht freiſtehen ſolte, auf die Einladung des Parlaments ſich in demſelben einzufinden. Es erhoben ſich daher den 18ten Februar der Herzog von Orleans, erſter Prinz vom Geblüt, der Prinz von Conti und der Graf de la Marche, ſein Sohn, zu dem berümten Advocaten, Herrn de la Monnoye, ihn in dieſer Angelegenheit um Rath zu fragen, welcher ihnen denn eine Requete entwarf, um ſolche dem Könige zu übergeben. Den folgenden Tag begab ſich der Herzog und Marſchal von Richilieu nach dem Palais Royal, den Herzog von Orleans von Seiten der Ducs und Pairs zu fragen, ob die Prinzen ihnen geſtatten wolten, die Requete nach ihnen gleichfals zu unterzeichnen. Da nun der Herzog dieſen Vorſchlag annahm, unterſchrieben noch an dieſem Tage 28 Ducs und Pairs die Requete der Prinzen vom Geblüte. Man bemerkte hierbey, daß der Herzog von Elboeuf, Prinz aus dem Hauſe Lothringen, ſich mit unterſchrieben, ohne für dieſesmahl auf ſeine Anforderungen wegen des Vorſitzes Acht zu haben, welches auch der Herzog von Bouillon gethan. Nur vier Ducs und Pairs unterſchrieben ſich nicht, davon es einer nur darum unterlaſſen, um als Miniſter in dem Staatsrathe deſto erſprieslichere Dienſte leiſten zu können. Den 20ten frühe verfügte ſich der Herzog Lauraguais im Nahmen der Pairs zu dem erſten Präſidenten, um ihn zu verſichern, wie ſie an allem, was das Parlament beträfe, Antheil nämen, und ihm zugleich zu hinterbringen, daß ſie dem Könige eine Requete überreichet hätten. Es geſchahe dieſes durch den Herzog von Orleans. Den 21ten Februar erhielten die Parlamentskammern durch die königlichen Advocaten einen verſiegelten Brief, des Inhalts, daß es dem Könige unbequem wäre, die Deputation des Parlaments an dieſem Tage, wie ſie gebeten, anzunehmen, er erwarte aber ſolche den 23ten Vormittags, und wolte haben, daß ſie nur aus der Hälfte beſtünde, und daß man ihm die Bewegungsurſa-

chen

chen wegen Einladung der Pairs ſchriftlich übergeben ſolte. Dieſe Urſachen beſtunden in drey Puncten: 1) die Prinzen und Pairs haben das Recht, zu jeder Zeit ihre Plätze einzunehmen, welches ein unwandelbares Recht für ſie, und deſſen freie Ausübung ein weſentliches Attributum der Pairſchaft iſt; 2) das Parlament hat das Recht, zu allen Zeiten die Prinzen und Pairs einzuladen, ihre Plätze einzunehmen, und beſonders, wenn die Fundamentalgeſetze der Monarchie angetaſtet werden; und 3) die durch das Parlament am 17ten Februar beſchloſſene Einladung der Prinzen und Pairs hat die gegenwärtigen Umſtände zum Zweck gehabt, da die Fundamentalgeſetze der Monarchie offenbarlich angetaſtet werden; es würde dieſes Sr. Majeſtät leichte dargelegt werden können, wenn die ganze Berathſchlagung über ſolche Sache nicht durch das Proviſionalverbot vorjetzo ſuſpendiret worden; dergleichen Verbote aber ſind den Gerechtſamen der Prinzen und Pairs zuwider, weil ſie hierdurch auſſer Stand geſetzt werden, dieſelben auszuüben. 1755.

§. 482.

Vergebliche Vorſtellungen des Parlaments.

Nachdem die Deputirten des Parlaments den 23ten Februar zu Verſailles ihre Vorſtellungen in der erhaltenen Audienz vorgebracht, erhielten ſie die Antwort, daß Se. Majeſtät dieſelben in Erwegung ziehen und dem Parlamente dero Antwort zuſchicken wolten. Den 27ten wurden ſie wieder vor den König beſchieden, da ſie denn folgende Antwort bekamen: „Ich hatte „euch anbefohlen, mir von denen Urſachen der von euch geſchehenen Einla„dung der Prinzen und Pairs Bericht zu erſtatten; ich habe aber in dem „Aufſatze, den ihr mir überbracht habt, nichts geſehen, das mich von dem, „was euch zu dieſer Einladung veranlaſſet, hätte unterrichten können. Ich „bin durch das Verbot, das ich den Prinzen und Pairs gethan, ſich dar„nach zu achten, nicht gemeint geweſen, denen der Pairſchaft anklebenden „Privilegiis, noch auch dem Rechte, das ſie haben, ihren Platz allemahl, „wenn ſie wollen, in dem Parlamente einzunehmen, einiges Nachtheil zuzufü„gen, und ich werde ſie jederzeit bey denen ihnen zukommenden Prärogativen „handhaben. Ich verſtatte aber nicht, daß ſie durch mein Parlament zuſam„menberufen werden können, ohne daß es mir die Urſachen vorher zu erken„nen gegeben, die es veranlaſſen, die Zuſammenberufung für nöthig anzuſe„hen. Mein Parlament zeiget mir an, daß bey den dermahligen Umſtänden „die Fundamentalgeſetze der Monarchie offenbarlich angetaſtet würden; es „gehöret aber mir allein zu, über eine Sache von ſolcher Wichtigkeit die Ent„ſcheidung zu geben; und ich werde ſtets ganz geneigt ſeyn, über eine ſo we„ſentliche Sache den Rath der Prinzen vom Geblüte, der Pairs und Groſ„ſen meines Königreichs, und den von meinem Parlamente anzunehmen.„ Den 4ten März beſchlos das Parlament, dem Könige über die ihm jüngſt-

 hin

1755. hin ertheilte Antwort durch eine förmliche Deputation neue Vorſtellungen zu thun, und ſonderlich zu erweiſen, daß das den Prinzen und Pairs geſchehene Verbot, ſich in dem Parlamente einzufinden, wenn ſie darzu eingeladen werden, den Rechten und Functionen der Pairſchaft Nachtheil bringe, und daß die Einladung derſelben am 17ten Februar von einer unumgänglichen Nothwendigkeit geweſen und noch ſey, um mit denenſelben ſich über der Verletzung der Fundamentalgeſetze der Monarchie; die durch die Ausfertigung einer von dem Parlamente nicht verificirten Declaration an die Aemter des Königreichs geſchehen, zu berathſchlagen. Auf die geſchehene Anfrage wurde die Deputation des Parlaments auf den 11ten März nach Verſailles beſchieden, wo der erſte Präſident an den König eine ſchöne Rede hielt, die ſehr gnädig angehöret wurde, aber nur die gewönliche Antwort erhielt, daß die Vorſtellungen in Erwegung gezogen, und dem Parlamente die Antwort darauf in Kurzen gegeben werden ſolte.

§. 483.

Arret des groſſen Raths wider das Parlament.

Mitlerweile hatte der groſſe Rath nicht nur ein neues Arret gegeben, das er nach allen Jurisdictionen des Königreichs geſchickt, um alda regiſtrirt zu werden, ſondern es hatte auch derſelbe zwey als Briefe abgefaſte Schriften, worin man das von dem groſſen Rathe in der gegenwärtigen Streitigkeit beobachtete Verhalten gegen das Parlament angegriffen, durch ein Arret zum Feuer verurtheilet, welches Urtheil auch am 10ten März volſtreckt wurde. Eines von den Gliedern des groſſen Raths war der Meinung geweſen, daß man es blos bey der Volſtreckung dieſes Arrets bewenden laſſen ſolte, ohne es öffentlich bekant zu machen, die übrigen Glieder aber drungen darauf, daß die Bekantmachung deſſelben von groſſer Wichtigkeit zu Behauptung ihrer Rechte wäre. Dieſem zu Folge wurde das Arret den 13ten März öffentlich in der Stadt affigiret und angeſchlagen. Man brachte dieſe Sache noch an dieſem Tage bey dem Parlamente an, da denn alle Kammern ſich auſſerordentlich verſammelten. Verſchiedene Glieder derſelben waren der Meinung, daß man den Generallieutenant der Policey herbeirufen und auftragen ſolte, beſagtes Arret des groſſen Raths aller Orten, wo es angeſchlagen wäre, wieder abreiſſen zu laſſen; andere aber befanden für rathſamer, ſich der Mäßigung zu bedienen; da denn dem erſten Präſidenten aufgetragen wurde, ſich des andern Tages zum Könige nach Verſailles zu begeben, um ihm die Nothwendigkeit vorzuſtellen, eine Antwort zu beſchleunigen, die zu Aufrechthaltung der Geſetze des Königreichs von Tage zu Tage, in Anſehung der Unternehmungen des groſſen Raths, nöthiger würde. Dieſer erhielt auch den 14ten zu Verſailles eine gnädige Audienz, erhielt aber keinen andern Beſcheid, als daß Se. Majeſtät dero Parlamente die verlangte Antwort un-

verzüglich zukommen laſſen würde. Als der erſte Präſident des folgenden Tages dem Parlamente hiervon Bericht erſtattete, wurde beſchloſſen, das, was der König geſagt, zu regiſtriren. Den 25ten März lies das Parlament dem Könige abermahls Vorſtellung thun, daß es in ſehnlicher Erwartung der Antwort Sr. Majeſtät ſich nicht länger entbrechen könte, die Berathſchlagung, die am 18ten Februar hätte gepflogen werden ſollen, vorzunehmen, weil die Grundgeſetze der Monarchie, die Generalpolicey des Königreichs, die weſentlichen Rechte der Pairſchaft und des Hofs der Pairs in Gefahr wären, und ſowohl Unordnung als Unruhe überhand nehmen möchten, welches das Parlament nicht zeitig genug hintertreiben könte. Allein, es erfolgte keine andere Antwort, als die ſchon vorher gegeben worden, daß nemlich der König die Antwort in der Jurisdictionsſtreitigkeit dem Parlamente des förderſamſten zukommen laſſen würde. Allein, dieſe Antwort blieb immer von einer Zeit zur andern auſſen. Das Parlament wurde dadurch bewogen, dem am 30ten März gefaſten Schluſſe zu Folge, ſeine Berathſchlagungen über dieſer Streitigkeit den 6ten April wieder vorzunehmen, da es denn ein Arret gab, welches Arret de Reglement genennet wurde. Dieſem zu Folge muſte der Generallieutenant der Policey allen Herumträgern bey exemplariſcher Leibesſtrafe verbieten, einige in dem groſſen Rathe ausgefertigte Acten zu affigiren oder zu publiciren. 1755.

§. 484.

In dem Innern anderer Staaten gieng es um die gegenwärtige Zeit nicht viel ruhiger zu. Auf der Inſel Corſica war die Ruhe nur von kurzer Dauer. Die misvergnügten Corſicaner wäleten ein neues Oberhaupt; weil nun nicht alle mit dieſer Wahl zufrieden waren, ſo ward darüber das Reich unter ſich ſelbſt uneins. Die Genueſer hätten hierbey im Trüben fiſchen können, wenn ſie ſich dieſe Uneinigkeit zu rechter Zeit hätten zu Nutz zu machen gewuſt. Es verdient dieſer neue Auftrit unſere Aufmerkſamkeit, daher ich das Vornehmſte davon anfüren wil. Der Geiſt der Unruhe ſchien im Jahre 1754 durch das ſanftmüthige Bezeigen des neuen genueſiſchen Statthalters oder Generalcommiſſarii, Marcheſe Joſeph Doria, ziemlich eingeſchläfert worden zu ſeyn, weil ſich die meiſten Gemeinden zum Ziel legten, die Misvergnügten ſelbſt aber gröſtentheils auseinander giengen. Allein, der Erfolg hat gewieſen, daß nur der darzwiſchen gekommene Winter und das eingefallene kalte Wetter Urſache geweſen, daß die Rebellen ſich ſo ruhig hinter dem Gebürge gehalten. Die Genueſer vermeinten nun eine beſtändige Ruhe bekommen zu haben. Es lieſſen ſogar verſchiedene Pieven oder Gemeinden in der Nachbarſchaft von Baſtia dem Marcheſe Doria verſichern, daß ſie feſt entſchloſſen wären, den Frieden auf der Inſel zu unterhalten. Allein, der Marcheſe trauete ihnen nicht. Er verlangte

Zuſtand der Angelegenheiten auf der Inſel Corſica.

1755. zu Verſicherung ihrer Worte Geiſeln von ihnen. Es hies zu gleicher Zeit, es wären die Häupter der Misvergnügten zu Corte verſammelt geweſen, um die für das Policeiweſen und die gute Ordnung genommenen Maasregeln in denen ihnen zugethanen Gemeinden zu handhaben und zu befeſtigen. Da ſich nun unter ihnen ſelbſt Leute befänden, die in den Rechten nicht unerfahren wären, ſo hätten ſie ein Geſetzbuch abfaſſen laſſen, deſſen Einrichtung ganz vernünftig und klug wäre, woferne es nur an der Volziehung deſſelben nicht fehlte und man den Regeln der Subordination nachleben würde.

§. 485.

Fortſetzung. Es verdienet hier folgendes Schreiben aus Livorno nachgeleſen zu werden, welches alſo lautet: "Die Geſinnungen der Misvergnügten in Corſica "ſtimmen mit denen von dem Marcheſe Doria noch nicht ſo volkommen überein, "als einige öffentliche Blätter angekündiget; man kan aber auch nicht ſagen, "daß ſie denenſelben gänzlich entgegen wären. Die Auffürung dieſer Inſulaner "iſt ſeit einiger Zeit ziemlich gelaſſen. Wenn ſie den Frieden auf diejenigen "Bedingungen, die ihnen vorgeſchlagen worden, nicht haben wollen, ſo haben "ſie doch wenigſtens in einen Waffenſtilleſtand eingewilliget, und man hat ihnen "keine neuen Feindſeligkeiten vorzurücken. Es iſt wahr, daß der Winter eben "ſo viel beigetragen, ihnen dieſe Gelaſſenheit einzuflöſſen, als das gute Verfahren "des neuen Generalcommiſſarii. Es mag aber der Bewegungsgrund ihres der- "mahligen Bezeigens beſtehen, worin er immer wolle, ſo iſt es an dem, daß dieſer "Waffenſtilleſtand, den ſie angenommen, auf der ganzen Inſel eine ſolche Stille "zuwege bringet, welche den Schein eines Friedens giebt. Die der Republik "treugebliebene Unterthanen ſind, da ſie gegenwärtig von der Beſorgnis, welche "ihnen die beſtändige Gefahr, beunruhiget zu werden, erwecket hat, befreiet, "bey ihren Feuerſtätten ganz ruhig, und die Verfechter der Freiheit, Leute, welche "gezeiget, daß ſie beſſere Soldaten ſind, als ſie es recht ſeyn ſolten, füren ſich "nunmehro als ernſthafte Senatoren und auf ſo eine Art auf, die man ſich nie- "mahls einbilden können, und ſie haben noch weit witzigere Dinge mit ihrem "Kopfe gethan, als die Thaten, die ſie mit ihrer Hand verrichtet, verwegen "geweſen. Wie ſie bey der jetzigen ſtillen Lebensart Gelegenheit gehabt, aller- "hand Betrachtungen anzuſtellen; ſo ſind aus dieſen ihren Betrachtungen ſo "wohl überlegte Anordnungen und ſo weiſe Geſetze entſtanden, daß, wenn man "aus dieſen Verordnungen ein Urtheil von ihnen fallen ſolte, man geſtehen müſte, "daß ihnen nichts abgienge, als ohne Oberherrn zu leben; um mehr als ſonſt ein "Volk berechtiget zu ſeyn, ſie zu entrathen. Allein ſie haben ſolche, und wür- "den nichts anders thun, als die Feindſeligkeiten gegen die Republik Genua "verändern, wenn ſie aufhörten, ihrer Auctorität ſich durch den Weg der Waffen "zu widerſetzen, und wenn ſie ihre Geſetze auf den Umſturz der Geſetze der Re-

"publik gründen wolten. Man ſagt auch nicht, daß dieſes ihre Abſicht ſey. 1755.
"Die Geſetze, die ſie gemacht haben, ſind nur Vorſehungen, die ſie gegen die "Inconvenientien der Anarchie ergriffen haben. Um die Verwirrungen und "alle Unordnungen, die aus der Unabhängigkeit entſpringen, zu vermeiden, haben "ſie ihrer Empörung eine regelmäßige Form geben wollen; und das Interregnum "der Republik, das iſt die Zeit, welche ſie noch, ohne ſich mit derſelben zu ver⸗"gleichen, hinbringen werden, zu erſetzen, wollen ſie über ſich ſelbſten Verord⸗"nungen herrſchen laſſen, die ſie unter ſich im Verſtändniſſe erhalten. Aber, "werden ſie wohl dieſe Abſicht erreichen? werden dieſe Regierungsmaximen, "worüber ſie ſich verglichen, und die man für ſo klug ausgiebt, wohl recht beob⸗"achtet werden? Dieſes kan man ſchwerlich glauben, und man mus bekennen, "daß der Begrif, den man ſich aus der bisherigen Auffürung der Corſen von "ihrer Gemüthsart machen können, allen Anlas, daran zu zweifeln, erwecket. "Eben ſo wenig iſt es wahrſcheinlich, daß Leute, die ſich ſo murrend gegen ein "Joch erwieſen haben, ein anderes ſtandhaft ertragen werden; und je weiſer "die Geſetze ſind, deſto gröſſer iſt zuweilen die Abneigung, ſie zu beobachten. "Allein, wenn ſolchemnach denenjenigen, welche die Corſen gemacht haben, "oder ihnen von denen von ihnen erwälten und anerkanten Geſetzgebern vorge⸗"ſchrieben worden, nicht volkommen nach den Buchſtaben nachgelebet würde, "ſo würde ſolches eben nicht ſo gar beſonders, noch eine Sache ſeyn, die ſich viel "von den übrigen Menſchen unterſcheidete. Ueber dieſes werden die bey andern "Völkern erwälten Geſetze nicht ſo heilig beobachtet, daß man eben ſo viel Auf⸗"ſehens davon zu machen hätte, wenn die Corſen die ihrigen überſchreiten ſolten. "Es iſt allemal viel, daß ſie dergleichen zu machen gewuſt haben. Die klugen "Anordnungen, welche blos in der Gelaſſenheit ihren Urſprung nehmen, konte "man ſich gewis nicht aus dem ungeſtümen Weſen verſprechen, das ſich in ihren "bisherigen Unternehmungen zu Tage gelegt. Man konte daraus mit Recht den "Schlus machen, daß ſie nur alzuwackere Kriegsleute ſind. Allein, wer hätte "daraus ſchlieſſen ſollen, daß ſie auch gute Geſetzgeber wären? Und wie konte "man ſich vorſtellen, daß dieſe Leute Catalinae und Catones zugleich ſeyn könten? "Nichts deſto weniger haben ſie gezeigt, daß ſie beides ſind, nur mit dem einzi⸗"gen Unterſchiede, daß ſie Catalinen in der That, Catones aber nur noch in "der Theorie ſind; doch iſt es genug, daß ſie es auf dieſe Weiſe ſind, um zu "beweiſen, wie ſie Geſetze nöthig haben, und auch dergleichen zu machen verſte⸗"hen. Wenn man dieſen zweifachen Beweis mit dem, was ſie bey ſo vielen "Gelegenheiten von ihrer Tapferkeit dargelegt, zuſammen nimt, ergiebt ſichs, daß "ihr Vergleich mit der Republik Genua, wenn er jemahls zu Stande kömt, "ihnen viel rümlicher ſeyn wird. Man wird nicht ſagen können, daß ſie der "Gewalt haben weichen müſſen, weil ihre Tapferkeit ſie in den Stand geſetzet, "derſelben Widerſtand zu thun, oder daß ſie der Nothwendigkeit, worin ſich "jedes Volk befindet, unter einer ordentlichen Regierung zu leben, haben nach⸗

1755. "geben müſſen, weil ſie vor ſich ſelbſt ſehr kluge Geſetze zu machen gewuſt haben. "Es wird alſo ſcheinen und es wird auch wahr ſeyn, daß ſie nichts gethan, als "ihrer Schuldigkeit nachgegangen, indem ſie dem Kaiſer geben, was des Kaiſers "iſt, und daß ſie ſich der Republik Genua nicht unterworfen haben würden, "als weil ſie erkant, daß es nicht genug iſt, daß die Geſetze weislich eingerichtet, "und daß ſie genau beobachtet werden, ſondern daß es auch nöthig iſt, daß ſie "auf eine löbliche Weiſe und mit Recht beobachtet werden, welches blos in An"ſehung dererjenigen geſchehen kan, die von einer rechtmäßigen Auctorität her"rüren u. ſ. f."

§. 486.

Manifeſt der Corſen. Als der Winter vorbey war, und der Sommer anbrach, fiengen die Häupter der Misvergnügten an, ihre Projecte zur Erfüllung zu bringen. Sie ſchrieben eine Verſamlung der ſämtlichen Pieven dis- und jenſeits der Gebürge nach Corte aus, und verlangten zugleich zum Behuf der neuen Unternehmung gewiſſe Contributiones, die bey der gedachten Verſamlung abgetragen werden ſolten. Es lieſſen ſich aber bey ſolcher Verſamlung nicht alle geneigt finden, ihren Antheil herbey zu bringen. Diejenigen, die am wenigſten widerſprachen, thaten es nicht anders, als unter der Bedingung, daß ſie zu keinen andern Abgaben gezwungen würden, wenn das Vorhaben nicht nach Wunſche ausfallen ſolte. Andere verſprachen gar nichts eher zu geben, als bis ſie ſähen, daß zu der Unternehmung alle nöthigen Anſtalten gemacht worden. Immittelſt erwälten ſie den 15ten Julii dieſes Jahres den Paſcal de Paoli von Roſtino, der als Officier in des Königes beider Sicilien Dienſten ſtunde, zu ihrem General und Oberhaupt, und ordneten ihm zween Beiſitzer, Nahmens Matra und Venturini, zu. Zu gleicher Zeit publicirten ſie folgendes Manifeſt:

"Die oberſte und Generaljunta des Königreichs Corſica entbietet der "werthen Nation ihren Grus. Die Uneinigkeit, welche die öffentliche und be"ſondere Ruhe durch eine Folge der alten Erbitterungen zu ſtören beginnet, denen "ſich ſeit einiger Zeit Perſonen überlaſſen, die, weil ſie die Furcht GOttes nicht "mehr vor Augen haben, das öffentliche Beſte gleichfals aus dem Geſichte ver"loren, hat unſere liebe und getreue Landsleute, die vornehmſten Chefs, genöthi"get, ſich ſämtlich zu einer algemeinen Verſamlung anhero zu begeben, über "die nöthigen Maasregeln zu berathſchlagen, die gemeinſchaftliche Einigkeit noch "mehr zu befeſtigen, und die dienlichſten Mittel zu ergreifen, nach aller Schärfe "der Juſtiz wider diejenigen verfahren zu laſſen, die ſich ihren Leidenſchaften über"laſſen, und der Ahndung der Juſtiz zu entgehen ſuchen. Wir haben erkant, "daß das kräftigſte Mittel zu Erreichung eines ſo heilſamen Zwecks ſey, einen "generalöconomiſchen und politiſchen Chef des Königreichs zu erwälen, der "eine uneingeſchränkte Gewalt habe, auſſer daß er in Staatsſachen ohne Einwil"ligung

"ligung des Volks oder ſeiner Repräſentanten nichts ſol verfügen können. 1755.
"Solche Wahl iſt in der Perſon des vortreflichen Herrn Paſcal de Paoli, der "durch ſein Verdienſt und ſeine Eigenſchaften berümt iſt, glücklich geſchehen. "Nach ſeiner Univerſalernennung und rechtmäßigen Wahl, die durch alle Kriegs= "chefs und die reſpective Bevolmächtigten aller Pieven und die Deputirten der "Provinzen, die alhier verſammelt ſind, geſchehen iſt, haben wir ein Notifica= "tionsſchreiben an beſagten Herrn erlaſſen, und eine zahlreiche aus den anſehn= "lichſten Gliedern der Verſamlung beſtehende Deputation an ihn geſchickt, um "ihn einzuladen, ſich hieher zu begeben, um in ſeiner neuen Qualität erkant zu "werden, den gewönlichen Eid, daß er ſothaner Würde mit allem Eifer, Liebe "und Independenz füren wolle, zu leiſten, und den Eid der Treue und des "Gehorſams von allen und jeden anzunehmen. Er hat hierbey gegen die Abge= "ordneten auf die nachdrücklichſte Weiſe ſeine Abneigung bezeigt, dergleichen "ihm angebotene Bürde zu übernehmen; endlich aber unſern Vorſtellungen, und "da wir ſtark in ihn geſetzt, nachgeben müſſen. Geſtern Abends iſt er anhero "gekommen, hat ſeinen Eid geleiſtet, und den unſrigen empfangen. Er wird "alſo mit der Verwaltung des Regiments beladen bleiben, worin ihm zween "Staatsräthe und ein Deputirter von jeder Provinz beiſtehen werden, die alle "Monathe abgewechſelt werden ſollen. Auf den 3ten Auguſt ſollen alle Truppen "aufbrechen, um die Unterſuchung und Beſtrafung der an verſchiedenen Orten "begangenen Verbrechen und Todſchläge zu unterſtützen, welche durch die Depu= "tation der zu ſolchem Ende durch den Generalchef ernenten Magiſtrate geſchehen "ſolte. Wir hoffen, daß dieſe Einrichtungen den Beifal der ganzen Nation "verdienen werden, und ſchmeicheln uns um ſo viel mehr damit, als ſie lediglich "auf das öffentliche Beſte abzielen. Wir geben allen Chefs und Commiſſarien "jeder Pieve auf, ihrer Seits in ihren Diſtricten für die öffentliche Ruhe Sorge "zu tragen. Gegeben zu St. Antonio zum weiſſen Hauſe, den 15ten Julii "1755."

§. 487.

Neue Bewegungen der Aufrürer.

Bey ſo geſtalten Sachen ſahe ſich der genueſiſche Generalcommiſſarius, Marcheſe Doria, genöthiget, alle Mittel anzuwenden, um ſich in einen guten Vertheidigungsſtand, und ſonderlich die haltbaren Plätze der Inſel in Sicherheit und in die beſte Verfaſſung zu ſetzen. Er begehrte daher von der Regierung zu Genua einen Ingenieur, welcher alle dieſe Plätze genau beſichtigen und ſein Gutachten davon ertheilen möchte, ob es nöthig ſey, ſie noch mehr zu befeſtigen, worauf man den Herrn Midon, einen franzöſiſchen Ingenieur, nach Baſtia ſendete. Immittelſt hatten ſich die Einnehmer, welche die jährlichen Abgaben in der Provinz Capo Corſo eintreiben ſolten, nach Olmetta begeben, und die Einwohner zu deren Bezahlung ermahnet. Dieſe aber hatten dargegen die Waffen ergriffen, und die Einnehmer fortgejaget, auch noch ein anzügliches

1755. Schreiben an den Marcheſe Doria abgehen laſſen. Dieſer hatte darauf ein Detaſchement abgeſchickt, das unter dem Feuer der Muſqueterie von den Galeeren ans Land geſtiegen, ſodann die vornehmſten Rädelsfürer aufgehoben, und in die Gefängniſſe nach Baſtia gebracht. Dieſes Verfahren brachte die Misvergnügten dergeſtalt in Harniſch, daß ſie die Zehenten auf dem Lande confiſcirten, und andere Thätlichkeiten mehr begiengen. Sie errichteten ein fliegendes Lager, und droheten, Baſtia zu belagern. Die Regierung zu Genua lies hierauf ſtark werben und die Truppen auf der Inſel verſtärken. Man ſchmeichelte ſich auch, daß Frankreich wiederum Truppen nach Corſica ſenden würde; wie denn im Voraus ſchon anſehnliche Geldſummen unter dem Nahmen der Subſidien aus dem gedachten Reiche zu Genua anlangten, die zum Theil zu Befeſtigung der Stadt St. Remo angewendet wurden. Das Beſte vor die Genueſer war, daß die unruhigen Corſicaner unter einander ſelbſt uneinig wurden. Der neue Chef Paoli wurde nicht von allen Misvergnügten in ſolcher Qualität erkant. Ein groſſer Theil derſelben wolte lieber den Herrn Matra haben, der ſich auch einen groſſen Anhang machte, mit welchen er dem Paoli die Spitze bot. Beide Theile verfolgten einander, und jeder wolte den andern unterdrücken. Paoli war zu Anfange des Septembers ſo glücklich, mit 7000 Man das Schlos zu Corte zu erobern, und ſeinen Gegner Matra in die Flucht zu treiben. Er ſtreifte darauf mit ſeinem Anhange auf dem Lande herum, und ſteckte alle Häuſer derer, die den Matra anhiengen, in Brand, und verderbte alles, was ihm unter die Hände kam. Es fielen auch kurz hinter einander vier Scharmützel zwiſchen den beiden Partheien für, dabey Paoli allemal die Oberhand behielte. Hierdurch wurde Matra ſo geſchwächt, daß er ſich mit dem Paoli nach Freiſtellung der Gefangenen dahin vergliche, von ſeinen Anſprüchen auf das Generalat abzuſtehen, und ſich mit den Vornehmſten ſeines Anhangs aus der Inſel zu begeben. Worauf er ſich mit einigen hundert Man nach Aleſia gewendet, nachdem er von ſeinem übrigen Anhange auf den von dem Paoli publicirten Pardon verlaſſen worden. Es hies Anfangs, er habe ſich dem Generalcommiſſario unterworfen, und ſich erboten, daß, wenn man ihm mit Truppen, Munition und Gelde an die Hand gienge, er die Rebellion dämpfen, und die ganze Inſel unter den Gehorſam der Republik wieder bringen wolte, welche Nachricht aber keinen Grund gehabt.

§. 488.

Die Genueſer ſetzen ſich im Beſitz der Stadt St. Remo feſte.

Wärend dieſer Zeit ſetzten ſich die Genueſer in dem Beſitz von St. Remo immer feſter. Ihnen glückte es hier beſſer, als in Corſica, wo ſie ihren Zweck immer nicht erreichen konten. Die Einwohner zu St. Remo waren zu ſchwach, ſich ſelbſt zu helfen, und der Kaiſer, den ſie vor ihren Oberherrn erkennen, war bey damahligen Umſtänden nicht im Stande, ſeine nachdrücklichen Dehortatoria, die er ihrentwegen an die Republik ergehen lies, durch eine

eine thätige Hülfe geltend zu machen. Noch im Januar 1755 hies es zu Genua, es habe die Regierung mit der letzten Poſt von Wien Briefe dieſes Inhalts bekommen: daß der Reichshofrath den Entſchlus gefaſt hätte, der Republik von neuen anzudeuten, den Einwohnern von St. Remo und Campo Freddo in Anſehung ihrer Beſchwerden Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen; widrigen Fals würden Se. kaiſerliche Majeſtät und die Reichsverſamlung ſich genöthiget ſehen, Mittel zu ergreifen, deren unangenehme Folgen die Republik ſich alsdenn ſelbſt beizumeſſen hätte. Der Senat trug hierauf ſeinem Miniſter zu Wien auf, zu declariren: wie die Republik trachten würde, das Recht ihrer Freiheit und ihrer Souverainität zu behaupten, ohne im geringſten die Hochachtung aus der Acht zu laſſen, ſo dieſelbe für das Oberhaupt des Reichs und für den Ausſpruch ſeines Raths zu hegen ſchuldig wäre. Man fuhr darauf fort, die Conquete St. Remo als einen von der Herrſchaft der Republik unmittelbar abhangenden Ort zu behaupten. Nachdem der Senat im Jahr 1753 das Schlos und die alte Ringmauer der Stadt niederreiſſen laſſen, wurden die Materialien davon an das Ufer der See gebracht, wo man ſie zu Erbauung einer Citadelle gebraucht, die beſtimmet war, die Stadt im Zaume zu halten, die verdächtigen Schiffe zu entfernen, und diejenigen, welche ihr Gewerbe trieben, zu bedecken. Da auch der genueſiſche Generalcommiſſarius Sauli vergebens getrachtet, mit denjenigen Gliedern des ſogenanten Parlaments zu St. Remo, woraus der Magiſtrat beſtehet, die ſich nach den königlichſardiniſchen Landen gewendet, eine Negociation anzufangen, um ſie zu vermögen, zu ihren Familien zurück zu kommen, und ihren obrigkeitlichen Dienſt, unter der Auctorität der Republik wieder anzutreten; ſo beſchlos die Regierung im März des gegenwärtigen Jahres ein neues Parlament zu St. Remo anzuordnen, und zugleich einige Einrichtung zu treffen, welche offenbar dahin abzielten, den Einwohnern von der Adminiſtration des alten Parlaments einen üblen Begrif zu geben, und dem gemeinen Volke und den Armen das neue beliebter zu machen. Es war dieſes in einem Reglement begriffen, welches am 1ten April 1755 zu St. Remo publiciret worden und zwölf Artikel enthält. 1755.

§. 489.

Nach dem Auszuge, den man von dieſem Reglement geſehen hat, betrift der erſte Artikel die Berechnung der wirklichen und erwieſenen Schulden der Gemeinde von St. Remo. Im 2ten liquidiret man diejenigen, welche ungerechter Weiſe zur Laſt beſagter Gemeinde und beſonders zum Nachtheil der Armen in der Stadt und der umliegenden Gegend, durch die üble Haushaltung der Vorſteher von St. Remo, gemacht worden. Der 3te ſetzet die Intereſſen der Schulden der Gemeinde auf einen billigen und gleichen Fus, nemlich auf drittehalb pro Cent. Der 4te ſtellet die übrigen von der Policey, den Ordnungen

Neues Reglement für St. Remo.

1755. und den andern Aemtern gemachte und noch nicht liquidirte Schulden feſte, und weiſet den Gläubigern järlich 2 pro Cent an, bis ſie ihr ganzes Capital wieder haben, auch beſtimt man ein gewiſſes und richtiges Einkommen, welches lediglich zu Abſtoſſung dieſer Capitalien, zur Erleichterung der Gemeinden, gebraucht werden ſol. Der 5te macht einen Entwurf, wornach die Contributiones zu bezahlen, welche der Generalcommiſſarius, Marcheſe Pinelli, ausgeſchrieben, als die von St. Remo unter die Bothmäßigkeit der Republik gebracht worden, nebſt den Koſten, welches dieſes Commiſſariat verurſachet hat. Dieſes kan, wie man dafür hält, am leichteſten durch eine Kopfſteuer geſchehen, davon jedoch die Armen frey ſeyn ſollen; und es wird auch eine gewiſſe Zeit geordnet, da alle vermögende Perſonen, welche zum Nachtheil der Armen und der Gemeinde ihren Antheil der Contribution, die im letzten Kriege von den öſterreichiſchen und ſardiniſchen Truppen gefordert worden, noch nicht entrichtet, ſelbigen zum Nutzen der Gemeinde erlegen ſollen. Der 6te Artikel zernichtet die Kaufcontracte wegen der Citronen und Früchte, (deren es eine groſſe Menge zu St. Remo giebt), welche einige Privatperſonen im Nahmen der Gemeinde geſchloſſen, jedoch zu ihrem augenſcheinlichen Nachtheile und zum groſſen Schaden der Gemeinde, auf deren Gütern beſagte Früchte wachſen. Man verordnete zu dieſem Ende, daß ſowohl der Gemeinde, als denen einzelnen Perſonen, die man um ihre Früchte gebracht, alles baar erſetzet werde. Im 7ten werden verſchiedene unnütze Ausgaben abgeſtellet und diejenigen beſtimt, deren ſie in Zukunft nicht enthoben ſeyn kan. Nach dem 8ten iſt beſchloſſen, daß zu dem järlichen Aufwande ſowohl als zur Unterhaltung der auf zwey Regimenter geſtelten Beſatzung, die Armen von St. Remo und deſſen Diſtricte nichts geben, ſondern die ordentlichen Einkünfte, welche die Gemeinde behält, hierzu angewendet werden ſollen, und wenn die Einkünfte nicht zureichen, ſol man eine järliche Taxe auf die Ländereien und Häuſer legen. Beſage des 9ten Artikels ſol ein Rath von hundert Gliedern erwälet werden, welche alle angeſeſſen, Familienhäupter und 25 Jahr alt ſeyn müſſen. Dieſer Rath wird die drey Magiſtrate ausmachen, nemlich die Väter der Gemeinden, die Cenſores und den obern Magiſtrat, welcher den Nahmen des alten füren ſol, bey denen (jedoch jederzeit unter der Dependenz des Gouverneurs der Republik) die völlige Adminiſtration und Direction der Stadt und ihres Diſtricts ſtehen wird. Der 10te ſetzet endlich, um der üblen Verwaltung der Einkünfte vorzukommen, die Art und Weiſe feſt, wornach ſie künftig einzurichten und worzu ſie anzuwenden ſind.

§. 490.

Fortſetzung. Zu Ende der heiligen Woche kam Herr Pasquale Roßi Voltri, mit dem Zunahmen Zenſa Fede, mit dieſem neuen Reglement aus Genua zu St. Remo an. Bald nach ſeiner Ankunft wurde von Seiten des Generalcommiſſarii Sauli den Gaſſenmeiſtern anbefohlen, den Hausvätern über 25 bis zu 70 Jahren

ren anzudeuten, daß ſie ſich den 1ten April, als am dritten Oſterfeiertage, in der St. Germanuskirche mit den übrigen Einwohnern vor eben dem Altar einfinden ſolten, um alda die hohe Willensmeinung der Republik zu vernehmen. Die Obern der Gaſſen richteten auch ihre Commißionen völlig aus; machten ſich aber kurz darauf mit den vornehmſten Einwohnern unſichtbar, und entwichen in die königlichſardiniſchen Staaten. Am 1ten April kam der Generalcommiſſarius Sauli mit dem Herrn Senſa Fede, ſeinen geſamten Leuten und einem Commando Grenadiers, das an den Thüren derſelben mit aufgeſteckten Bajonetten geſtellet ward, nach der Kirche. Alda fand er 22 Perſonen, wovon die Helfte Freunde und faſt alle zu St. Remo wohnhafte Genueſer, die übrigen aber zwar auch aus St. Remo waren, darunter jedoch viele wider ihren Willen dahin zu kommen genöthiget worden. Nachdem er die Verſamlung angehalten, der Republik den Eid der Treue zu ſchwören, befahl er ihnen, zur Wahl von 50 Subjectis zu ſchreiten, um das neue Parlament zu formiren, wobey er ſich vorbehielt, die 50 andern ſelbſt zu ernennen. Die Wahl der erſtern 50, die durch das Loos geſchahe, fiel auf ſchlechte Leute, und die Ernennung des Commiſſarii traf auch nicht die anſehnlichſten. Des andern Tages ſchickte der Commiſſarius den Gliedern des neuen Parlaments einen Gerichtsdiener mit einem Soldaten zu, um ihnen anzubefehlen, den 6ten April Abends zwiſchen 20 und 21 Uhr vor ihm in dem Hotel von Borrea, das er bewohnte, zu erſcheinen. Hier wurden ſie nach der Verleſung des neuen Reglements genöthiget, bey dem heiligen Evangelio zu verſprechen, daß ſie ſich demſelben mit einem völligen Gehorſam unterwerfen wolten, und zu Bekräftigung dieſer Zuſage leugneten ſie und annullirten, auf Geheis des Commiſſarii, den Recurs, den das alte Parlament im Junii 1753 an den Kaiſer genommen hatte. Am 7ten April wurde das neue Reglement an den gewönlichen Orten publiciret und angeſchlagen, und zu eben der Zeit ſchickte der Commiſſarius ein Commando Sbirren und Soldaten ins Kloſter der reformirten Franciſcaner, drey Patricios aus der Zahl derer, die obgedachten Recurs unterzeichnet, und vor 8 Monathen ſich dahin gewendet, heraus zu holen. Es half hierbey nichts, die Ordensleute mochten die Privilegia der Kirchenimmunität vorſchützen, wie ſie wolten. Die Herren Dominicus Franz Palmari, Carl Laura und Angelus Santius, welches die Nahmen von dieſen drey Patriciis waren, wurden ſelbſt in der Kirche weggenommen und in das abſcheulichſte Gefängnis der Stadt gebracht. 1755.

§. 491.

Die Genueſer fuhren indeſſen beſtändig fort das angelegte Fort zu St. Remo zu einer volkommenen Citadelle zu machen, die wenigſtens 5 bis 6000 Man in ſich halten konte. Sie trugen deshalben nicht nur die Kirche von St. Maur mit allen Häuſern des neuen Quartiers ab, ſondern ſie wolten auch nach Neue Citadelle zu St. Remo.

1755. nach dem Plan des franzöſiſchen Ingenieurs mit allen Kirchen, Paläſten und Häuſern auf der Ebene ein gleiches vornehmen. Der königlichſardiniſche Hof ſchöpfete einen ſtarken Argwohn darüber, und war entſchloſſen, ſich mit dem wieneriſchen Hofe der Erbauung dieſer neuen Feſtung zu widerſetzen, weil er beſorgete, es möchte ſolche ein Schlüſſel zu Italien für die Franzoſen und andere Alliirte der Republik Genua werden. Der königliche Geſandte, Graf Ferrari di Lauriano, muſte daher auf Befehl ſeines Königes wegen Anlegung dieſer Citadelle an dem Hafen von St. Remo Vorſtellungen thun, auf welche er aber von der Regierung dieſe Antwort erhielt:

„Die Republik hielt es vor eine Hauptmaxime, dasjenige ſorgfältig zu „vermeiden, was nur einiger Maſſen ihren Nachbarn rechtmäßigen Anlas „zum Argwohn und Misvergnügen geben könte, und ſie würde jederzeit trach„ten, gegen Se. Majeſtät diesfals alle mögliche Aufmerkſamkeit zu haben. „Was aber die Citadelle anbelange, die ſie zu St. Remo bauen lies, könte „ſolches bey Niemanden, wer es auch ſey, eine billigmäßige Unruhe erwecken. „Das einzige Augenmerk der Republik wäre, durch Anlegung dieſer Feſtung „die Subordination zu handhaben, welche alle Souverains von ihren Unter„thanen mit Recht fordern könten. Dieſe Bewegungsurſache wäre durch die „von den Einwohnern zu St. Remo bewieſene Widerſetzlichkeit um ſo viel „wichtiger geworden, je mehr die Republik vor nöthig erachtet, derſelben, ſo „geſchwinde als möglich, ein Ende zu machen. Sie hofte daher, Se. ſardi„niſche Majeſtät würden mit dieſer ihrer Erklärung zufrieden ſeyn, und ſie „könte nichts mehr hinzufügen, als die Verſicherung, daß man ſich äuſſerſt „angelegen ſeyn laſſen würde, Höchſtdenenſelben nicht die geringſte rechtmäſ„ſige Urſache zu einigem Mistrauen zu geben, ſondern in allen Dingen ſeinen „Eifer und Neigung gegen Se. Majeſtät zu beweiſen, um das gute Ver„nehmen, das zwiſchen zween ſo nahe an einander liegenden Staaten obwalte„te, immer mehr und mehr zu befeſtigen.„ Die Genueſer thaten ſich indeſſen auf den Beſitz von St. Remo recht viel zu gute. Es erhellet dieſes aus dem Schreiben, das ein gewiſſer vornehmer Genueſer im Auguſt dieſes Jahres von einem ſeiner Freunde wegen der Angelegenheiten mit St. Remo bekam, worin er ſich gleich Anfangs alſo ausdrückete: „Sie fragten mich, „wie die Sachen der Republik laufen. Ich kan ihnen verſichern, daß der „Bau der Citadelle zu St. Remo unter der Aufſicht eines franzöſiſchen „Ingenieurs erwünſcht von ſtatten gehe. Unſere Regierung hat gewuſt, alles „ſo wohl einzurichten, daß ſie ſich von dem Reichshofrathe faſt nichts mehr „zu befürchten hat.„ Hierauf beſchreibt er die Art und Weiſe, wie man einen gewiſſen Hof auf andere Gedanken gebracht habe, und färet ſodann weiter fort: „Die Einwohner zu St. Remo werden ſich doch ihrer Herrſchaft „heute oder morgen unterwerfen müſſen. Man verſucht alles, um ſie dahin

„zu

„zu bringen. Es iſt an dem, daß die Republik die Citadelle hätte anders „wohin ſetzen können; allein, um die vornehmſten Rebellen zu ſtrafen und zu „demüthigen, hat man ſie gerade unter die alte Stadt gebauet, damit man „ihre Paläſte und Gärten verderben und die Eigentümer zwingen kan, ihre „rechtmäßigen Herren zu erkennen und ſich nicht mehr an auswärtige Ge„richte zu wenden. Dieſe Citadelle öfnet unſern Bundsgenoſſen die Thüre, „ſetzet uns wider unſere Nachbarn in Sicherheit und befeſtiget unſere Ober„herrſchaft über Ligurien. Unſere St. Georgenbank wird bald in guten „Umſtänden ſeyn, weil wir järlich drey Millionen neue Einkünfte von den „Zöllen und andern Abgaben in St. Remo und den benachbarten Orten be„kommen. Dieſer iſt einer der ſchönſten Staatsſtreiche, welche ſeit der Zeit, „da die Republik ſteht, geſpielt worden iſt.„ 1755.

§. 492.

Den 26ten März 1756 wurde aus Genua berichtet, daß die Gemeinde von St. Remo zu Bezeigung ihrer Unterwerfung an die Republik derſelben durch drey Deputirte eine Acte unterm 21ten Februar dieſes Jahres überreichen laſſen, die alſo lautete: „Die angeſehene Gemeinde von St. Remo „machet ſich durch Abſendung Endes Unterſchriebener, ihrer Abgeordneten, eine „Schuldigkeit daraus, ſich zu den Füſſen Ew. hohen Herrlichkeiten zu werfen, „um ihnen in der beglaubteſten Form ihre innigſte Reue und den gröſten „Kummer zu bezeugen, den ſie wegen der Verbrechen, deren ſie ſich durch die „im Junio 1750 begonnenen Vergehungen ſchuldig gemacht, und wodurch ſie „gerechter Weiſe den Unwillen der durchlauchtigſten Republik, ihrer gnädig„ſten Oberherrſchaft, ſich zugezogen, empfunden hat und jederzeit empfinden „wird. Die angeſehene Gemeinde würde Ew. hohen Herrlichkeiten die Zeug„niſſe, die ſie ihnen wegen ihrer Reue und Unterwerfung ſchuldig war, ſchon „lange vorher überreichet haben, wenn nicht die Schwierigkeit, verſchiedene Per„ſonen wieder zuſammen zu bringen, die ſich hinwegbegeben hatten, einen „zwar langen, aber wider ihren Willen laufenden Verzug verurſachet hätte, „den ſie ihr gnädig nachzuſehen bittet. Das ehrerbietige Vertrauen, das ſie „heget, hat lediglich die Clemenz Ew. hohen Herrlichkeiten zur Unterſtützung, „als den einzigen Grund, welcher die anſehnlichen Abgeordneten den Schrit „hat thun laſſen, ihre durchlauchtigſten Oberherren um Verzeihung der be„gangenen Verbrechen anzuflehen und dabey unterthänigſt zu bitten, gegen „den kläglichen Zuſtand, worein dieſe Gemeinde ſich geſtürzet ſiehet, und gegen „die Bedrängniſſe, die ihre eigene Schuld ihr zugezogen hat, Mitleiden zu „gebrauchen. Sie richtet ihr ehrfurchtvolles Suchen auf das, was für ſie am „wichtigſten und am ſchätzbarſten iſt, nemlich in die Gnade Ew. hohen Herrlich„keiten wieder geſetzt zu werden, und von dero oberſten Gewalt die Würkun„gen

Unterwerfungsacte der Gemeinde zu St. Remo.

1755. „gen zu erfahren, deren ſie dieſelbe würdig achten werden; wobey die anſehn„lichen Abgeordneten im Nahmen der Gemeinde, die ſie ernennet hat, ver„ſprechen, daß ſie und alles Volk von St. Remo zuſammen niemahls auf„hören werden, ſich in Zukunft nach der Pflicht wahrer Unterthanen, welche „der durchlauchtigſten Republik durchaus ergeben ſind, zu verhalten, und daß „ſie die aufrichtigſten und beſtändigſten Proben einer unverbrüchlichen Treue „und völligen Unterwerfung geben werden, mit der ſie die Ehre haben, ſich „zu nennen, Ew. hohen Herrlichkeiten

unterthänigſte

Joſeph Sapia, Jacob Philip Roverizio

und Franz Martini.„

Zu gleicher Zeit erhielt man auch zu Genua eine förmliche Acte von der Gemeinde zu Campo Freddo, wodurch ſich dieſelbe ebenfals aller der Anſuchungen begab, die ihrer Seits bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe zu Wien, bey Gelegenheit der zwiſchen der Republik und gedachter Gemeinde ſich erhobenen Verdrüslichkeiten, geſchehen waren.

§. 493.

Proteſtation des Parlaments dawider.

Allein, es währete nicht lange, ſo klunge es wegen der obgedachten Unterwerfungsacte ganz anders. Es hies in einem Schreiben aus Tortona unterm 17ten April alſo: „Sobald man zu St. Remo erfahren, daß die „Republik Genua Mittel gefunden, von den drey Abgeordneten, die im vo„rigen Jahre dahin geſendet worden, eine Schrift zu erzwingen, die den Rech„ten der Gemeinde und den Reichsgeſetzen ſchnurſtracks entgegen iſt, ſo hat „das Parlament eine Proteſtation darwider bekant gemacht. Dieſe war fol„gendes Inhalts:

„Nachdem die Communität und das Volk zu St. Remo ſowohl, als „die vier Abgeordneten wegen des an den Kaiſer genommenen Recurſes, und „die andern Unterthanen, die ſich in die königlichſardiniſchen Staaten ge„flüchtet, in Erfahrung gebracht, daß man den drey nach Genua abgeſchickten „Deputirten eine Requete abgenöthiget, welche wider die Rechte des römi„ſchen Reichs und beſagter Gemeinde läuft, und daß man hierbey weder „Gewalt noch Drohungen geſpart habe, ſo erkläret das Parlament, die Ge„meinde und das Volk, das ſich ſowohl hier, als an andern Orten aufhält, „dieſe Handlung, die am 20ten Februar des gegenwärtigen Jahres vorgegan„gen iſt, einmüthig für nul und nichtig und proteſtiret dawider, erſuchet auch „alle Miniſters der Puißancen von Europa, denen eine Copia von ſolcher

„zu

„zu Wien und andern Höfen durch die genueſiſchen Commiſſarios ausge„ſtreuten Bitſchrift etwa zugekommen ſeyn kan, derſelben ſchlechterdings keinen „Glauben zuzuſtellen. Die Gemeinde declariret zugleich, daß das Parlament „dieſen drey Abgeordneten nur eine eingeſchränkte Volmacht gegeben, um le„diglich dem Senate zu Genua wider die auſſerordentliche Taxe von 150000 „Liren Vorſtellungen zu thun, die unter der Drohung auferlegt worden war, „die Häuſer und Paläſte der Parlamentsverwandten der Erde gleich zu machen, „woferne ſie ſich weigerten, zur Wahl der drey Deputirten zu ſchreiten, wel„che die Republik aus politiſchen Abſichten in ihrer Hauptſtadt zu haben „wünſchte, um ſie alle die Acten, die ihr gefällig wären, unterzeichnen zu laſ„ſen. Da nun die Republik erfahren, daß der Kaiſer dem Reichshofrathe „im Monath Januar anbefohlen, die Sache wegen St. Remo wieder vor„zunehmen, ſo hat ſie am 20ten Februar letzthin ermeldete drey Deputirte „gezwungen, eine Requete zu überreichen, welche den Rechten des römiſchen „Reichs und der Gemeinde nachtheilig und zuwider iſt, und wozu dieſe De„putirte keinesweges bevolmächtiget geweſen ſind.„ 1755.

Das Uebrige von der Proteſtation enthielt verſchiedene Beweiſe von der Independenz von St. Remo, und daß die Abgeordneten keine Volmacht gehabt, eine ſolche Schrift zu unterzeichnen, wie diejenige iſt, deren ſich die Genueſer rümeten.

§. 494.

Senatusconſilium in Polen. Erſte Seßion.

Nachdem der letzte Reichstag in Polen, wie an ſeinem Orte gemeldet worden, unglücklicher Weiſe zerriſſen worden war, befand König Auguſt vor gut, ein Senatusconſilium zu Frauſtadt zu halten, und zugleich daſelbſt dem nach Polen gekommenen türkiſchen Geſandten öffentliche Audienz zu ertheilen. Man ſetzte hierzu den 23ten May dieſes Jahres an. Der König reiſete den 20ten dieſes in Geſelſchaft des Premierminiſters, Grafens von Brühl, von Dresden ab, und langte den folgenden Tag glücklich zu Frauſtadt an. Als der König zu Frauſtadt anlangte, war der türkiſche Geſandte ſchon gegenwärtig, den der neue Grosſultan Osman 3 abgeſchickt hatte, um ſowohl dem Könige und der Republik ſeine Gelangung auf den türkiſchen Thron zu hinterbringen, als auch das bisherige gute Vernehmen zwiſchen der Krone Polen und der Pforte zu beſtätigen. Den 23ten May ertheilte ihm der König, mit denen in ſolchem Fal gewönlichen Ceremonien, öffentliche Audienz, nach deren Vollendung das Senatusconſilium um 9 Uhr Vormittags ſeinen Anfang nahm. Es kam bey ſolchem alles vor, was zu des Reichs Nothdurft und Aufnehmen gereichen konte. Ich kan nicht umhin, einen Auszug davon meinen Leſern mitzutheilen. Die Eröfnung des Senatusconſilii geſchahe von dem Erzbiſchof von

1755. Gneſen und Primas des Reichs, als erſtem Senator, vermittelſt einer Rede, in welcher er Sr. Majeſtät ſowohl zu der glücklichen Ankunft in dero Königreiche Glück wünſchte, als auch Deroſelben deshalben unterthänigſten Dank abſtattete. Hierauf ſtelte er vor, 1) daß nach Anlangung der Geſandtſchaft von der ottomanniſchen Pforte man eine geſchickte Perſon, entweder von den hohen Beamten der Krone und des Herzogtums Litthauen, oder aus dem gemeinen Adel dieſer beiden Nationen abſenden möchte, um dem Grosſultan zur Thronsbeſteigung Glück zu wünſchen, und die Pforte der beſtändigen Freundſchaft ſowohl, als Feſthaltung des durch den Grafen Stanislaum Malachowski, Woiwoden von Poſen, zu Carlowitz im Jahr 1698 geſchloſſenen Friedens, im Nahmen der Republik zu verſichern. Er ſtelte 2) vor, daß dem Krongrosfeldherrn die Unkoſten, ſo er auf die Abſendung der Geſandtſchaften an die Pforte und an den Tartarcham gewendet, aus dem Schatze der Republik erſetzet werden möchten; 3) daß den Städten Petrikau, Wilda, Grodno und Lublin, welche durchs Feuer groſſen Schaden gelitten, aus eben dem Schatze ein Beitrag gereicht werden möchte; 4) daß das Reichsarchiv zu Cracau von dar in das Schlos zu Warſchau zu beſſerer Verwahrung gebracht werden möchte, und 5) empfahl er das Collegium der Piariſten zu Warſchau der königlichen Gutthätigkeit, damit die zu deſſen Aufnehmen im Jahr 1748 auf dem damahligen Senatusconſilio verordnete ſechsjärige Penſion von 200 Ducaten auf jedes Jahr, noch auf ſechs Jahr erneuert, und die benöthigten Unkoſten zu der von eben dieſem Collegio zu beſorgenden Ausgabe des Corporis Diplomatici Statuum Reipublicae Polonicae aus dem Kronſchatze gereicht werden möchten. Nach dem Primas wurde dem Fürſten Biſchof von Cracau durch den Kronhofmarſchal die Erlaubnis zu reden gegeben. Dieſer pflichtete in allen Stücken der Meinung des erſtern bey, welches auch der nach ihm redende Biſchof von Cujavien und der Biſchof von Poſen thaten. Nach dem Biſchof von Poſen dankte der Biſchof von Plocko dem Könige vor die ihm nach ſechzehenjäriger Verwaltung des Bistums Chelm vor zwey Jahren ertheilte höhere Stelle im Senate; in denen Puncten der Berathſchlagung aber bezog er ſich auf die Meinung der vor ihm redenden Prälaten, welches auch der Biſchof von Samogitien und der Biſchof von Culm, der die Reden der geiſtlichen Senatoren beſchlos, thaten.

§. 495.

Fortſetzung. Nach den geiſtlichen Senatoren fieng auf gegebene Anzeigung des Hofmarſchals der Woiwode von Poſen ſeine Rede an, in welcher er die väterliche Vorſorge des hochſeligen Königs Auguſti 2 lobte, welcher der Krone Polen den carlowitziſchen Frieden mit der Pforte auf ewig zuwege gebracht. Er rümte ferner die jetzige Erneuerung der unter Ihro Majeſtät hochſeligen Herrn

Vater

Vater und Vorfahrer angefangenen Freundſchaft mit dem ottomanniſchen mächtigen Reiche, als ein ewiges Denkmahl von Ihro Majeſtät glücklichen Regierung. In ſeinen Rathſchlägen ſtimte er völlig der Meinung der geiſtlichen Senatoren bey. Nachdem der Caſtellan von Wilda ſeine Rede auf eben dieſe Art geendiget hatte, fieng der Woiwode von Kaliſch die ſeinige an, in welcher er auſſer den ſchon gemeldeten Puncten annoch riethe, darauf zu beſtehen, daß die Gerichte in Grospolen richtiger gehalten werden möchten. Der Caſtellan von Crocko und Woiwode von Inowladislau vereinigten ihre Meinungen mit denen, die ſchon vor ihnen vorgetragen worden. Der neuernente Woiwode von Volhinien dankte dem Könige in den erkentlichſten Ausdrückungen, daß Ihro Majeſtät nach neunzehenjäriger Verwaltung des Kronvorſchneideramts ihm eine ſo wichtige Stelle im Senat, die unlängſt ſein Vetter bekleidet, anzuvertrauen geruhet hätten, mit der Verſicherung, daß er allezeit bereit ſeyn würde, ſein Leben für GOtt, das Vaterland und den König darzugeben. Der Woiwode von Podolien pflichtete in allem der Meinung des vor ihm redenden Senatoren bey, auſſer daß er der Verlegung des Kronarchivs von Cracau nach Warſchau widerſprach, weil die Geſetze daſſelbe ausdrücklich in Cracau zu haben erforderten, in ſo ferne es die Schriften, welche den Hauptgrund und die algemeinen Geſetze des Königreichs ausmachen, begriffe; was aber die Geſetze, ſo die königlichen Tafelgüter betreffen, anbelangte, ſo könten dieſelben durch eine von dem Reichstage anzuordnende Commißion von den übrigen abgeſondert und nach Warſchau überbracht werden; dabey empfahl er dem Könige die Verbeſſerung und Vermehrung der Artillerie, und den um das Kriegsweſen verdienten Fändrich Komarowki. Die Woiwoden von Smolensko und Belez fielen dieſer Meinung bey, und der letzte fügte noch den Wunſch hinzu, daß das getreue Königreich Polen das unſchätzbare Glücke, ſeinen theuern Monarchen, vermittelſt einer beſtändigen oder wenigſtens öftern Reſidenz, in ſeinen Grenzen zu verehren, genieſſen möchte. Nach dieſem dankte der Woiwode von Maſorien vor dieſe ihm vor zwey Jahren ertheilte Woiwodſchaft und ſagte, daß er in Anſehung der Berathſchlagung denen ſchon angefürten Puncten noch einen beizufügen hätte, ob er gleich voraus ſähe, daß derſelbe nicht jedwedem gefallen würde; er thue es, damit er durch ſein partheiliches und unanſtändiges Stilſchweigen dem gemeinen Volke nicht ſchaden möchte. Es beſtund dieſer Punct darin, daß, weil der Fürſt Sangusko, Untermarſchal von Litthauen, auf dem Schloſſe zu Warſchau neulich ein Manifeſt wider die Anordnung der Adminiſtration der Ordination von Oſtrog bekant gemacht, derſelbe ſowohl, als der Suſcipiente dieſerhalben vor das gehörige Gerichte, und von demſelben zur gebürenden Strafe gezogen werden möchte. Hiernächſt dankte er den Biſchöffen von Cracau und Caminieck, ſamt dem Krongrosfeldherrn und übrigen Herren Commiſſarien vor ihre in Regulirung dieſer Ordination angewandte Mühe und Sorgfalt. Der Woiwode von Braclau dankte Sr. Majeſtät vor die ihm 1755.

1755. nach dem letztern Reichstag ertheilte Würde eines Woiwodens, mit beigefügter Verſicherung, daß ſein Herz dafür ein ſtetes Opfer unverbrüchlicher Treue und Unterthänigkeit gegen Ihro Majeſtät ſeyn, auch ſich niemahls weigern würde, für GOtt, den König und das Vaterland den letzten Blutstropfen aufzuopfern. Der Woiwode von Liefland fügte den ſchon angefürten Puncten der Berathſchlagung die Empfehlung ſeiner ſelbſteigenen um die Republik verdienten Perſon bey. Hierauf wurde die Seßion auf den Tag geendiget.

§. 496.

Zwote Seßion. Den 24ten May fieng der Caſtellan von Poſen die Seßion mit einer Rede an, darin er vorſtelte, daß die Wegſchaffung des Kronarchivs von Cracau nach Warſchau nicht ohne Einwilligung aller drey Stände der Republik geſchehen könte, weil dieſe allein die Macht hätten, die vorherigen Geſetze zu ändern, zu verbeſſern und aufzuheben, doch könten nicht allein die Schriften, ſo die königlichen Oeconomien beträfen, ſondern auch diejenigen, ſo ſich blos auf die Woiwodſchaften Braclau, Kiow, Podolien und Volhinien bezögen, nach Warſchau gebracht werden, weil ſelbige unter dem algemeinen Verbote, das Archiv von Cracau wegzubringen, begriffen werden müſten. Nach dieſem dankte der Caſtellan von Gneſen dem Könige für dieſe im vorigen ertheilte Caſtellaney, nebſt unterthäniger Bitte, daß ihm vor dieſe Wohlthat erlaubt ſeyn möchte, Sr. Majeſtät landesväterliche, den Feinden fürchterliche, den treuen Unterthanen aber höchſtgnädige und milde Hand zu küſſen (als welches allemahl geſchieht, ſo oft ein Senator ſeine Dankſagung endiget). Der Caſtellan von Inowladislau ſetzte, nach abgeſtattetem Danke vor die voriges Jahr geſchehene Ertheilung dieſer Stelle, den vorigen Puncten noch dieſen hinzu, daß das von den Herren Piariſten zu Warſchau ans Licht zu ſtellende Corpus Diplomaticum, vermöge der Conſtitution vom Jahr 1673, von dem Miniſterio der Republik oder von einer zu verordnenden Commißion zuvor genau überſehen werden müſte, damit die Abſchrift in allem mit dem Original richtig übereinkomme. Der Caſtellan von Volhinien beſchlos die Reihe der gröſſern Caſtellane mit ſeiner Dankrede vor die im vorigen Jahr erhaltene Caſtellaney. Unter den kleinen Caſtellanen fieng der von Meſeritz nach ſeinem Range die Rede zuerſt an, in welcher er dem Könige für dieſe ihm im vorigen Jahr im Senat ertheilte Stelle Dank abſtattete, mit dem beigefügten Wunſche, daß der Himmel einen ſo gnädigen König die langwierigſte glückliche Regierung zum Nutzen und Vergnügen ſeines Volks verleihen möchte. Die Caſtellane von Rogozno, Biechow, Kruswick und Wiſſogrod dankten ebenfals Ihro Majeſtät für die ihnen ertheilte Caſtellaneien. Denn obſchon der erſte und dritte ſchon vor zehen und der letztere vor acht Jahren dieſelben bekommen hatten, ſo haben ſie doch insgeſamt erſt bey dieſem Senatusconſilio zum erſtenmahle im

Senate Siß genommen. Nach den Biſchöffen, Woiwoden und Caſtellanen fiengen die anweſenden Miniſtri der Republik ihre Rede an; doch nicht eher, als bis zuvor der Hofmarſchal die öffentliche Proteſtation gethan, daß dieſes künftig dem Miniſterio nicht nachtheilig ſeyn dürfe, als welches zu Vorirung oder Eröfnung ſeiner Meinungen einen beſondern Tag haben ſolte. Der Krongroskanzler merkte in ſeiner Rede an, daß er zwar noch etwas zu erinnern habe, er unterlaſſe es aber darum, weil er ſich nicht allein behutſam zu reden, ſondern auch vorſichtig zu ſchweigen befleißige; eines ſey ihm nur noch übrig, ſein Flehen zu dem Allerhöchſten über das unſchäzbare hohe Wohl Ihro Majeſtät und dero geſamten königlichen Hauſes zu erheben. Der Groskanzler von Litthauen berichtete, wie das Archiv des Grosherzogtums Litthauen zu Wilda unter der Aufſicht des vorigen Kanzlers, Grafen Sapieha, und durch die Bemühung des Herrn Miklaszewicz, Vorſtehers deſſelben, vor 2000 aus der Schaßkammer ausgezahlte Gulden in guten Stand geſeßt worden, derohalben er Sr. Majeſtät den beſagten Herrn Miklaszewicz, nebſt dem verdienten Herrn Tyzenhaus, Landfändrich von Wilda, empfohlen haben wolte. Was die Feſtung Caminieck anbelangte, ſo wäre er der Meinung, daß eine kleine Beihülfe aus dem Schaße der Republik derſelben wenig Nußen ſchaffen, eine groſſe aber der Schaßkammer zur Laſt gereichen würde; man müſte alſo auf anderweitige hinlängliche Mittel bedacht ſeyn, dieſes ſo nöthige Vorhaben auszufüren, und dasjenige, was die Natur zu Befeſtigung dieſes Orts auſſen gelaſſen, durch die Kunſt volkommen zu machen. Der Kronunterkanzler ſeßte den ſchon angefürten Puncten noch dieſen bey, daß die Kronartillerie zu Warſchau und Danzig ordentlicher gehalten, gepußet und vermehret werden möchte; dabey recommendirte er den Reſidenten der Republik zu Rom, Herrn Riccotti, der königlichen Gnade. Nach dem Kronunterkanzler und Grosſchaßmeiſter von Litthauen fieng der Kronunter- oder Hofmarſchal ſeine Rede an, in welcher er vorſtelte: 1) man müſſe eine Perſon von groſſer Vorſichtigkeit zum Geſandten an die Pforte erwälen, welcher ſich die Gewogenheit dieſer Nation erwerben könne; dieſer müſſe nebſt den weſentlichen Verrichtungen ſeiner Geſandtſchaft auch das Commercium der polniſchen Kaufleute nach der Türkey befördern, und um die Freilaſſung der aus Polen gebürtigen Chriſtenſclaven anhalten; auch ſolte die Kanzley beſonders darauf ſehen, damit die beſten Verhaltungsbefehle mitgegeben würden; 2) da die einheimiſchen polniſchen Geldſorten faſt gänzlich verſchwunden, auch die Ducaten freventlich beſchnitten würden, ſolten gegen alles dieſes von den Herren Schaßmeiſtern gehörige und kräftige Mittel zur Hand genommen werden; 3) das Münzweſen in Ordnung zu bringen, wäre kein ander Mittel, als daß entweder die Republik ſelbſt das Recht, Geld zu ſchlagen, wirklich ausüben, oder auch ſelbiges an den König, wie es von Anfang geweſen, überlaſſen möchte, dem er vorjeßo für die ſeit dem Jahre 1749 angeſchlagene polniſche Münze den unterthänigſten Dank abſtattete, und 4) wäre es höchſtnöthig, 1755.

1755. daß das Zeughaus und der Pulverthurm zu Warſchau, ſamt der Artillerie in beſſere Ordnung gebracht, auch des Krongeneralfeldzeugmeiſters Bemühung, der viel von dem Seinigen zu der ſchon vorgenommenen Verbeſſerung derſelben beigetragen, in Betrachtung gezogen werde. Nach geendigter Seßion wurde der Graf Johan Mniszeck, Kammerherr des Grosherzogtums Litthauen, von dem Könige zum Abgeſandten an die Pforte ernennet, und zwar vielleicht aus der Urſache, weil der von der Pforte hieher geſchickte Geſandte ebenfals die Stelle eines Oberkammerherrns bey derſelben bekleiden ſolte. Dieſer Graf von Mniszeck iſt des Kronhofmarſchals Bruder, ein Herr, der ſich in ſeiner unlängſt durch Frankreich und England gethanen Reiſe bey den Ausländern viel Anſehen erworben hat. Er gehet zwar teutſch gekleidet, wird aber als polniſcher Abgeſandter zu Conſtantinopel in polniſcher Kleidung erſcheinen.

§. 497.

Dritte Seſſion.

Den 26ten May wurde die dritte und letzte Seßion des Senatusconſilii nach 9 Uhr gehalten. Der Kronſecretair, Adam Kraſinski, verlas bey dem Anfange derſelben den Schlus, oder das ſogenante Reſultat des Senatusconſilii, welches aus folgenden Puncten beſtunde: 1) daß, da Ihro Majeſtät nach vorhergegangener Berathſchlagung mit den gegenwärtigen Senatoren beſchloſſen, einen Geſandten an die Pforte abzuſenden, Höchſtdieſelbe den Herrn Johan Mniszeck, Kammerherrn des Grosherzogtums Litthauen, darzu ernennet hätten; 2) ſolten dieſem Geſandten 6000 Thaler auf die Reiſe, und 6000 Thaler zum Aufwand in Conſtantinopel, aus dem Schatze des Königreiches und des Grosherzogtums Litthauen gereichet werden, und zwar alſo, daß aus dem erſtern 2, und aus dem letztern der 3te Theil gegeben werden ſolte; 3) ſolten dem Krongrosfeldherrn vor die an die Pforte und an den Tartarcham abgefertigten Geſandten 142044 polniſche Gulden von beiden Schatzmeiſtern auf eben dieſe Art ausgezahlet werden; 4) ſolte dem wohlverdienten Krongeneralfeldzeugmeiſter, Grafen von Oziesczino Brühl, 40000 Gulden aus dem Kronſchatze geliefert werden, theils die wegen der Artillerie ſchon geſchehene Ausgabe zu erſetzen, theils auch dadurch ferner das Zeughaus zu verbeſſern; 5) in Anſehung des Kronarchivs zu Cracau ſolte man die Reſultata der vorigen Senatusconſilien, beſonders des vom Jahre 1748 bewerkſtelligen; 6) ſolten den Piariſten zu Warſchau, zu Abdruckung des Corporis diplomatici, aus dem Kronſchatze 2000, und aus dem Schatze von Litthauen 1000 Gulden gezahlt, das Werk ſelbſt aber nicht eher zum Druck befördert werden, bis es von dem Miniſterio genau durchgeſehen werden; 7) ſolte zu dem fortzuſetzenden Bau des Collegii Nobilium zu Warſchau den beſagten Piariſten die im Jahr 1748 angeordnete ſechsjärige Penſion erneuert ſeyn, und ihnen hierzu noch järlich 200 Ducaten gezahlet werden; 8) dem Miklaszewicz, Vorſtehern der Matricul

des

des Grosherzogtums Litthauen, ſolten vor ſeinen um das Archiv angewandten Fleis aus dem Schatze dieſes Grosherzogtums 100 Ducaten ausgezahlet werden; und 9) ſolte der Stadt Marienburg, in Anſehung ihrer Beſchwerde, jährlich 8000 Gulden gereichet werden, bis etwan durch den Generallandtag von Preuſſen derſelben abgeholfen werden könte. Nachdem dieſes in lateiniſcher Sprache verleſen worden, ward dem türkiſchen Abgeſandten die Abſchiedsaudienz auf die vorige Art ertheilet. Der Krongroskanzler redete ſolchen vor dem Throne an, und bezeugte, daß Ihro Majeſtät höchſtvergnügt wären, daß nicht nur der durchlauchtigſte Kaiſer des ottomanniſchen Reichs Höchſtdenſelben und der ganzen durchlauchtigſten Republik ſeiner Freundſchaft verſichert, ſondern auch zu dieſer Geſandtſchaft eine ſo würdige Perſon erwälet, mit welcher Ihro Majeſtät volkommen zufrieden wären; es wünſchten zwar Höchſtdieſelben, daß ſich der Herr Geſandte noch länger in dero Königreiche aufhalten möchten; da es aber dero hohe Angelegenheiten erforderten, ſich ſelbſt wiederum nach dero Erblanden zu begeben, ſo hätten Ihro Majeſtät nicht umhin gekont, dem Herrn Geſandten die Abſchiedsaudienz zu ertheilen; es ſolte der Herr Geſandte dem durchlauchtigſten Kaiſer des ottomanniſchen Reichs, ſeinem hohen Principal, hinterbringen, wie Höchſtdieſelbe eine Geſandtſchaft an denſelben mit dem Glückwunſch zu deſſen Thronbeſteigung und der Verſicherung dero und der geſamten Republik Freundſchaft mit der glänzenden Pforte abſchicken würden; es wünſchten unterdeſſen Ihro Majeſtät dem durchlauchtigſten Kaiſer eine glückliche und langwierige Regierung über ſein Volk, dem Herrn Geſandten aber eine glückliche Rückreiſe in ſein Vaterland. Hierauf wurde dem Geſandten vom Throne das königliche Rückſchreiben eingehändiget, und hiermit dieſe Ceremonie um 11 Uhr geendiget. Der König verzog nach der dem türkiſchen Geſandten ertheilten Audienz nicht länger denn eine halbe Stunde, indem er den 26ten May Mittags um halb 12 Uhr von Frauſtadt nach Sachſen aufbrach. Die Reiſe wurde ſo geſchwinde fortgeſetzet, daß er den 27ten May frühe um halb 7 Uhr ſchon wieder zu Dresden anlangte, nachdem er nicht völlig ſieben Tage von dar abweſend geweſen. 1755.

§. 498.

Inzwiſchen bekamen die Angelegenheiten zwiſchen Frankreich und England plötzlich ein ganz neues Anſehen. Preuſſen ſchlos nehmlich mit England, und Frankreich mit dem wieneriſchen Hofe ein genaues Bündnis. Dies waren wirklich auſſerordentliche und ganz unerwartete Conjuncturen. Wer ſich der groſſen Irrungen erinnerte, darin der preußiſche und grosbritanniſche Hof ſeit verſchiedenen Jahren geſtecket, und an die Eiferſucht gedachte, wodurch ſeit länger denn hundert Jahren die Häuſer Oeſterreich und Bourbon angetrieben worden, einander allen möglichen Abbruch zu thun, der erſtaunete, und konte

Groſſe Veränderung in dem europäiſchen Staatsſyſtem.

1755. konte ſich nicht einbilden, wie es möglich ſey, daß auf einmal eine ſo groſſe Veränderung in denen Gemüthern groſſer Herren vorgehen könne. König Friedrich in Preuſſen hatte zu dieſer Veränderung unſtreitig den erſten Anlas gegeben. Er bedachte die Gefahr vor Teutſchland und ſeine eigene Staaten, wenn das in Weſten entſtandene Kriegsfeuer ſich etwan über die hannöveriſchen Lande ausbreiten ſolte. Dieſes zu verhindern, nahm er auf ſich, alle fremde Truppen, die den teutſchen Reichsboden betreten würden, für feindlich anzuſehen. Wie nun hierdurch der Kriegsoperationsplan des franzöſiſchen Hofes nicht wenig verrückt wurde, ſo wuſte ſich dieſer deshalben nicht beſſer an dem Könige in Preuſſen zu rächen, als wenn er mit dem wieneriſchen Hofe, in Anſehung der öſterreichiſchen Niederlande, einen Neutralitätstractat ſchlöſſe. Denn hierdurch trente er nicht nur dieſen mächtigen Hof von der den Engländern zu leiſtenden Hülfe, ſondern vermehrte auch den Argwohn bey dem Könige in Preuſſen, als ob man wider Schleſien etwas ihm Nachtheiliges im Sinne habe. Hierdurch nun wurde das ganze bisherige Staatsſyſtem verrückt. Alle Höfe kamen darüber in Bewegung, und indem die Franzoſen ihre Kriegsoperationes anfiengen, die engländiſchen Flotten aber mit groſſen Bergen ſchwanger giengen, rüſteten ſich die andern Höfe, und gaben das Anſehen, daß es in kurzen da eben wieder ſo blutig werde angefangen werden, wo es vor dem letzten Aachner Frieden aufgehöret hatte. Ehe ich dieſes umſtändlicher erzäle, wil ich vor diesmahl nur anzeigen, wie ſich die Könige von Grosbritannien und Frankreich durch gewiſſe Tractaten mit andern Höfen verbunden, um ſich in den Stand zu ſetzen, den vorhabenden Krieg deſto glücklicher auszufüren.

§. 499.

Grosbritanniſche Subſidientractaten mit Heſſen und Rusland.

Der Anfang wurde auf Seiten des Königs von Grosbritannien mit dem Subſidientractate gemacht, den dieſer Monarche wärend ſeinem Aufenthalte zu Hannover den 18ten Junii dieſes Jahres mit dem Landgrafen von Heſſencaſſel geſchloſſen. Es beſtund derſelbe aus 14 Artikeln, und war dieſes Inhalts: Es ſol dieſer Tractat, von dem Tage der Unterzeichnung an, vier Jahre beſtehen. Der Landgraf ſol zum Dienſt des Königs von Grosbritannien ein Corps von 8000 Man ſeiner Truppen, nemlich 8 Bataillons Infanterie, jedes von 800 Man, und 3 Regimenter Cavallerie, zuſammen 1400 Man, bereit halten; ſie ſollen zween Monathe nach der Requiſition Sr. Majeſtät würklich im Stande ſeyn, Dienſte zu thun; Se. Majeſtät wollen zu Anwerbung dieſes Corps die Gelder bezahlen, nemlich für einen Reuter 80 Thaler, und für einen Soldaten zu Fus 30 Thaler, und ferner an järlichen Subſidien 150000 Thaler, von dem Tage der Requiſition an gerechnet, bis die Truppen volſtändig ſind, und wirklich in engländiſchen Sold gehen; alsdenn ſollen die Subſidien järlich auf die Helfte vermehret werden und in 300000 Thalern beſtehen; dieſe Truppen ſollen

in

in Teutſchland, in den Niederlanden und in England, nachdem es nöthig iſt, gebraucht werden, und ihre Bezahlung nach dem churhannöveriſchen, holländiſchen und engländiſchen Fus bekommen. Nach dem 12ten Artikel verpflichtet ſich der Landgraf, dieſes Corps, wenn es nöthig ſeyn ſolte, bis auf 12000 Man zu vermehren, worgegen der König die Werbegelder und järlichen Subſidien nach Proportion zu vermehren verſpricht. Den 30ten September eben dieſes Jahres wurde auch von dem Könige in Grosbritannien ein Subſidientractat mit der Kaiſerin von Rusland geſchloſſen, der aus 15 Artikeln beſtunde, dabey ſich zween geheime befanden. Durch den erſten Artikel wird der Allianztractat zwiſchen beiden Höfen vom 11ten December 1742 erneuert. Der 2te Artikel fäſſet eine nähere Erklärung des 17ten Artikels gemeldeten Tractats in ſich, den beiderſeitigen Beiſtand betreffend. Die rußiſche Kaiſerin verpflichtet ſich, an den litthauiſchen Grenzen in Liefland zum Dienſt Sr. königlichen Majeſtät von Grosbritannien wärend der Zeit dieſer Convention 55000 Man ihrer Truppen zu unterhalten, nehmlich 40000 Man Infanterie und 15000 Man Cavallerie. Durch den 3ten Artikel verbindet ſich die Monarchin, wärend dieſer Zeit und zu eben derſelben Abſicht 40 bis 50 Galeeren bereit zu halten. Nach dem 4ten Artikel müſſen dieſe Truppen und Galeeren unverzüglich in die Dienſte Sr. grosbritanniſchen Majeſtät treten, ſobald dieſelbe oder dero Alliirte angefallen werden. Des Königes churfürſtliche Staaten ſind im 5ten Artikel mit in dieſer Convention begriffen, wofür Se. Majeſtät ſich nach dem 6ten Artikel zu 500000 Pfund Sterlings järlicher Subſidien gegen die rußiſche Kaiſerin verbindlich machen, ſo bald gemeldete Truppen auſſer den Grenzen ihres Reichs ſich auf dem Marſche befinden. Der 8te bis 13te Artikel enthalten die beiderſeitigen Verbindungen in Anſehung des Gebrauchs und des Unterhalts dieſer Truppen und Galeeren, und dem 14ten Artikel zu Folge ſol dieſer Tractat vier Jahre nach der Auswechſelung der Ratification dauren, welche nach dem 15ten Artikel in einer Zeit von zween Menathen geſchehen ſolte. In dem erſten geheimen Artikel iſt feſtgeſtellet, daß der König von Grosbritannien für gemeldete Truppen und Galeeren, ſo lange ſie den Marſch noch nicht angetreten, järlich 100000 Pfund Sterlings zahlet, die 500000 Pfund Sterlings järliche Subſidien aber ſollen ihren Anfang nehmen ſobald der Succurs über den Grenzen von Liefland ſich befindet. Im 2ten geheimen Artikel iſt von beiden Seiten beſtimt und feſtgeſetzet, daß beide Höfe im Fal eines Kriegs ſich auf alle Weiſe beiſtehen und unterſtützen wollen, um einen vortheilhaften Frieden einander zu verſchaffen. Den 26ten November legte der Staatsſecretarius, Graf von Holdernes, auf königlichen Befehl dem Oberhauſe die Abſchriften des zwiſchen dem Könige und der Kaiſerin von Rusland ſowohl am 11ten December 1742 zu Moſcau, als am 30ten September 1755 zu Petersburg geſchloſſenen Tractats, nebſt dem geheimen und Separatartikeln, inglei- 1755.

1756. chen der Abſchrift des zwiſchen Sr. Majeſtät und dem Landgrafen von Heſſencaſſel am 18ten Junii zu Hannover gezeichneten Tractats vor, worauf die Kammer beſchlos, dieſelben auf den 10ten December in Erwegung zu ziehen. Eben dieſe Tractaten wurden auch an ſolchem Tage dem Unterhauſe durch den Staatsſecretarium, Herrn Fox, abſchriftlich mitgetheilet, wo dieſe Tractaten an eben dem Tage in Betrachtung gezogen werden ſolten. Als dieſer Tag angebrochen, nahmen beide Parlamentskammern die Sache wegen dieſer Subſidientractate vor, da es denn zu groſſen Debatten kam, ehe ſelbige in dem Oberhauſe durch 85 Stimmen gegen 12, und in der Kammer der Gemeinen durch 318 Stimmen gegen 126 gebilliget wurden. Den 12ten December brachte man bey der leztern Kammer in der Subſidiencommitte in Vorſchlag, eine Summe von 100000 Pfund Sterling zu bewilligen, um den König in den Stand zu ſetzen, ſeine Verbindung mit der Kaiſerin von Rusland zu erfüllen, welcher Vorſchlag auch nach einigen Debatten durch 289 Stimmen gegen 121 gebilliget wurde. Man beſchlos auch, 54140 Pfund Sterlings wegen der von Sr. Majeſtät mit dem Landgrafen von Heſſencaſſel eingegangen Verbindungen, und 10000 Pfund Sterlings für den churbaieriſchen Hof, wegen des Tractats vom Jahr 1750, zu bewilligen.

§. 500.

Tractat zwiſchen Grosbritannien und Preuſſen.

Den 16ten Januar 1756 hatte Herr Michel, der bisher als königlichpreußiſcher Legationsſecretair ſich zu London befunden, bey Sr. grosbritanniſchen Majeſtät, als ordentlicher Miniſter und Reſident, ſeine erſte Audienz, worin er ſein Beglaubigungsſchreiben in dieſer Qualität überreichte, worauf er noch dieſen Abend in einem zu St. James gehaltenen Rathe den zwiſchen dem grosbritanniſchen und preußiſchen Hofe geſchloſſenen Particulartractat unterzeichnete. Er wurde grosbritanniſcher Seits von dem Grafen von Hardwick, dem Geheimenrathspräſidenten, Grafen von Granville, dem erſten Schatzcommiſſario, Herzog von Newcaſtle, und den Staatsſecretarien, Grafen von Holdernes und Herrn Fox; preußiſcher Seits aber von dem bisherigen Legationsſecretair und nunmehrigen gevolmächtigten Miniſter, Herrn Michel, geſchloſſen, und beſtund aus folgenden Artikeln:

1) Zwiſchen den beiden allerdurchlauchtigſten Königen ſol ein aufrichtiger Friede und wahre Freundſchaft obwalten, ungeachtet der Unruhen, welche aus den jetzigen Zwiſtigkeiten in Europa entſtehen können; und zu Folge dieſes Friedens ſol keine der beiden contrahirenden Partheien weder directe noch indirecte das Gebiete der andern angreifen, ſondern im Gegentheil

theil eine jede von ihrer Seite alle ihre Macht anwenden, um ihre reſpe=ctive Alliirten zu verhindern, daß ſie gegen die Staaten beider Partheien, auf welche Weiſe es auch ſey, nichts unternehmen. 1756.

2) Im Fal wider alles Vermuthen und zur Störung der Ruhe, welche die hohen Contrahenten durch dieſen Tractat in Teutſchland hand=haben wollen, es ſich zutragen ſolte, daß einige ausländiſche Mächte, unter welchem Vorwande es auch ſeyn möchte, Truppen in Teutſchland marſchi=ren laſſen, ſo wollen die hohen Contrahenten ihre Macht vereinigen, und ſich dem Ein= und Durchmarſch gemeldeter fremden Truppen widerſetzen, und die Ruhe in Teutſchland nach dem Inhalte dieſes Tractats behaupten.

3) Erneuern die hohen Contrahenten ausdrücklich alle diejenigen Tractaten, Allianzen und Garantien, welche wirklich zwiſchen denenſelben ſubſiſtiren, und unter andern die Defenſivallianz und Garantie, welche den 18ten November 1742 zwiſchen Ihro grosbritanniſchen und preußiſchen Majeſtäten zu Weſtmünſter, und die Convention, welche zwiſchen Denen=ſelben den 26ten Auguſt 1745 zu Hannover geſchloſſen worden; ingleichen die Beitritsacte Sr. grosbritanniſchen Majeſtät zu dem Garantietractat vom 13ten October 1746.

4) Dieſer Tractat ſol in einer Monathsfriſt oder eher nach dem Tage der Unterzeichnung von beiderſeits königlichen Majeſtäten ratificiret wer=den. Zu Urkund deſſen 2c.

Beſonderer Artikel:

Da die Convention, welche zwiſchen den gevolmächtigten Miniſtern heute gezeichnet iſt, allein auf Teutſchland ſich beziehet, ſo mus ſich die=ſelbe nicht auf die öſterreichiſche Niederlande und was dazu gehöret, er=ſtrecken, welche man, unter welchem Vorwande es auch ſey, nicht mit in dieſer Convention wil begriffen haben, und zwar um ſo viel mehr, da Se. königliche Majeſtät in Preuſſen in dem Artikel des Dresdner Friedens=tractats der Kaiſerin, Königin von Ungarn und Bömen, nichts als die Staa=ten, welche dieſelbe in Teutſchland beſitzet, garantirt hat.

Dieſer ſeparate Artikel ſol die Kraft haben, als wenn er von Wort zu Wort in der heute unterzeichneten Convention eingerückt wäre, auch ſollen die Ratificationen binnen eben derſelben Zeit, als die vorgemeldete Convention, ausgewechſelt werden. Gegeben Weſtmünſter, den 16ten Januar 1756.

1756.

§. 501.

Deſſen Bekantmachung.

Auf dieſen Tractat folgte zu London nachſtehende Declaration. „Um „die Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen Ihro grosbritanniſchen und preuſ„ſiſchen Majeſtät hervorgethan haben, aus dem Wege zu räumen, ſo wird „erklärt, daß, ſo bald Se. Majeſtät den Beſchlag auf die Schuld von „Schleſien aufheben, und den Unterthanen Sr. Majeſtät von Grosbri„tannien die rückſtändigen Gelder mit Intereſſen, nach dem Inhalte des „Originalcontracts auszahlen laſſen, Se. Majeſtät von Grosbritannien ſich „von ihrer Seite verpflichten, an Se. Majeſtät von Preuſſen die Summe „von 20000 Pfund Sterlings, zu Tilgung aller Prätenſionen Sr. preußi„ſchen Majeſtät oder deroſelben Unterthanen, zu Laſten Sr. grosbritan„niſchen Majeſtät, unter welchem Vorwande es auch geſchehen möchte, zu „bezahlen. Gegeben Weſtmünſter, den 16ten Januar 1756.„ Zu Berlin wurde dieſer Tractat unterm 5ten Februar mit folgender Declaration bekant gemacht: „Da ſowohl unſers allergnädigſten Königs und Herrn, „als des Königs von Grosbritannien Majeſtät in reife Erwegung gezogen, „was geſtalten die ſeit einiger Zeit in America entſtandenen Unruhen ſich „leicht weiter ausbreiten und das daſelbſt entſtandene Kriegsfeuer endlich „wohl gar die europäiſchen Staaten berüren könte, beiderſeits höchſter „Könige Majeſtäten aber die Wohlfahrt und den Ruheſtand Teutſchlands, „als ihres vielgeliebten Vaterlandes, von je her ſehr zu Herzen genommen; „ſo haben auch Höchſtdieſelben in ſolcher heilſamen Rückſicht, und um einen „fortdauernden Frieden in Teutſchland zu erhalten, und davon alles Unge„mach bey den jetzigen mislichen Zeitläuften abzuwenden, ſich mit zuſammen„geſetzten Conſiliis einer ganz unverfänglichen und zu Niemands Beleidigung „gereichenden, Teutſchland und die Conſervation der Ruhe deſſelben einzig „und allein angehenden Neutralitätsconvention vereiniget, und ſolche durch „ihre beiderſeitigen Miniſtros den 16ten des jüngſtabgewichenen Monaths „Januarii zeichnen laſſen; kraft welcher ſie ſich dahin verbunden, nicht zu„zugeben, daß, bey den jetzigen Conjuncturen und etwan weiter um ſich „reiſſenden Kriegsfeuer, einige Truppen fremder Mächte, ſie mögen Nahmen „haben, wie ſie wollen, den Geſetzen, Verfaſſungen und Conſtitutionen des „teutſchen Reichs, insbeſondere aber deſſen Ruheſtande zuwider, den teutſchen „Grund und Boden berüren, ſondern ſelbige davon nach allen ihrem Vermögen „zurückzutreiben, und ſolcher Geſtalt den Frieden in Teutſchland aufrecht zu „erhalten. Wobey höchſterwänte beiderſeits königliche Majeſtäten ſich zu glei„cher Zeit wegen der bisher zwiſchen Höchſtdenenſelben obgewalteten Diffe„rentien in Anſehung der an die Krone England und rückſtändig zu zahlenden, „auf Sr. königlichen Majeſtät in Preuſſen ſchleſiſche Lande haftenden Schul-

„der,

„den, und der Erſetzung des von den diſſeitigen königlichen Unterthanen in 1756.
„dem leztern Kriege zur See erlittenen Schadens, zu beiderſeits höchſter „Satisfaction auf das freundſchaftlichſte mit einander verſtanden, und dieſe „Mishelligkeiten dergeſtalt glücklich abgethan, daß der auf vorbeſagte Schul= „den ſeit einiger Zeit gelegte Arreſt mit dem allerehesten und ſogleich nach „Eingang der königlichgrosbritanniſchen Ratification über obbemeldete „Neutralitätsconvention gehoben werden wird, als wovon man das Publicum „zu benachrichtigen keinen Anſtand nehmen wollen.„

§. 502.

Tractat zwiſchen dem franzöſiſchen und wieneriſchen Hofe.

Dieſer Tractat machte an den Höfen zu Verſailles und Wien ein groſſes Aufſehen. Zu Wien war man eiferſüchtig darüber, daß Grosbritannien ein ſtärkeres Vertrauen auf den König in Preuſſen, als auf ſeinen alten Bundsgenoſſen, den wieneriſchen Hof, ſezte, und ohne des leztern Zuthun ſich mit jenem in eine geheime Verbindung eingelaſſen; zu Verſailles aber empfand man einen groſſen Verdrus, daß durch dieſe Verbindung der entworfene Operationsplan verrückt worden, und zwar von einem Monarchen, welchen man in ſein Intereſſe zu ziehen ſich groſſe Hofnung gemacht. Der franzöſiſche Hof verbis zwar ſeinen Verdrus ſo viel möglich, gedachte aber heimlich darauf, wie er ſich deshalben rächen möchte. Indeſſen hies es zu Paris, daß, da der König jederzeit Verlangen getragen, einem algemeinen Kriege zuvor zu kommen, Sr. Majeſtät die Nachricht von dem Tractate, den der König in Preuſſen mit dem Könige von Grosbritannien geſchloſſen, gar nicht misfällig wäre, und da einer der Hauptartikel dieſes Tractats dahin gehe, zu verhindern, daß keine fremde Truppen in Teutſchland einrücken möchten, ſo würde der Friede alda erhalten werden können, folglich aber die franzöſiſche Landmacht auch zu keiner wenig Nutzen ſchaffenden Diverſion auf dieſer Seite angewendet werden dürfen, dargegen man auf einer andern Seite mit deſto mehrerm Nachdruck und Vortheil agiren könne. Allein, es war mit dieſer Declaration nicht aufrichtig gemeint. Denn einige Zeit hernach kam nicht nur folgende Convention oder Neutralitätsacte, ſondern auch ein Freundſchafts= und Unionstractat zwiſchen beiden Höfen zum Vorſchein, die beide den 1ten May zu Verſailles unterzeichnet worden. Sie verdienen alhier eine Stelle:

"Convention oder Neutralitätsacte zwiſchen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und "Ihro Majeſtät der Kaiſerin, Königin von Ungarn und Bömen.

"Da die Irrungen, die ſich zwiſchen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät "und Sr. grosbritanniſchen Majeſtät wegen der Grenzen ihrer reſpective

1756. "Poſſeßionen in America erhoben haben, die öffentliche Ruhe je mehr und mehr "zu bedrohen ſcheinen, ſo haben Se. allerchriſtlichſte Majeſtät und Ihro Maje-"ſtät die Kaiſerin, Königin von Ungarn und Bömen, welche die unwandelbare "Dauer der unter ihnen glücklich beſtehenden Freundſchaft und guten Verneh-"mens gleich viel wünſchen, für gut befunden, Maasregeln diesfals zu nehmen.

"Ihro Majeſtät, die KaiſerinKönigin, erklären und verſprechen zu "dem Ende auf die feierlichſte und verbindlichſte Weiſe, wie nur immer ge-"ſchehen kan, daß ſie nicht nur weder directe noch indirecte an obgedachten "Irrungen, deren Object ſie nicht betrift, und worüber ſie in keiner Verbind-"lichkeit ſtehen, einigen Antheil nehmen, ſondern im Gegentheil die ganze Zeit "über, da der durch oberwänte Irrungen zwiſchen Frankreich und England "veranlaſſete Krieg dauren wird, eine volkommene und genaue Neutralität "beobachten wollen. Se. allerchriſtlichſte Majeſtät, welche keine andere Puiſ-"ſance in dero Particularſtreitigkeit mit England verwickeln wollen, erklären "und verſprechen dero Seits hinwiederum auf die feierlichſte und verbindlichſte "Weiſe, wie nur immer geſchehen kan, daß ſie, unter was für Vorwand oder "aus was für Urſachen es auch ſeyn möge, die Niederlande oder andere König-"reiche, Staaten und Provinzen der Herrſchaft Ihro Majeſtät, der Kaiſerin-"Königin, weder angreifen noch an ſich reiſſen, und ihr weder directe noch "indirecte in ihren Beſitzungen und Rechten einiges Leid zufügen wollen, wie "Ihro Majeſtät, die KaiſerinKönigin, in Anſehung der Königreiche, Staaten "und Provinzen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät es hinwiederum verſprechen.

"Dieſe Convention oder Neutralitätsacte ſol durch Ihro Majeſtät, die "KaiſerinKönigin, in Zeit von ſechs Wochen, oder, wo möglich, noch eher rati-"ficiret werden. Zu Urkund deſſen haben wir bevolmächtigte Miniſtri Sr. aller-"chriſtlichſten Majeſtät und Ihro Majeſtät, der Kaiſerin, Königin von Ungarn "und Bömen, gegenwärtige Acte unterzeichnet und unſer Petſchaft daran "gedruckt. Geſchehen zu Verſailles, den 1ten May 1756.

"(L. S.) A. L. Rouille.
"(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.
"(L. S.) G. Graf von Stahrenberg.

"Freundſchafts- und Unionstractat zwiſchen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und "Ihro Majeſtät der Kaiſerin, Königin von Ungarn und Bömen.

"Im Nahmen der allerheiligſten und unzertrenlichſten Dreieinigkeit, "Vater, Sohn und heiliger Geiſt, Amen.

"Kund

„Kund und zu wiſſen allen denen, ſo daran gelegen oder einiger Maſſen „ſeyn kan. Nachdem Se. allerchriſtlichſte Majeſtät und Jhro Majeſtät die Kaiſe„rin, Königin von Ungarn und Bömen, eine Convention oder Neutralitätsacte „geſchloſſen, die heute durch dero reſpective bevolmächtigte Miniſtros gezeichnet „worden, in der Abſicht, zu wehren, daß das Kriegsfeuer, das die zwiſchen „Frankreich und England über die Grenzen ihrer reſpective Beſitzungen in „America entſtandene Jrrungen anzünden könte, ſich nach und nach ausbrei„ten, und die Ruhe und das gute Vernehmen, welche zwiſchen höchſtgedachten „Jhro Majeſtäten glücklich obwalten, ſtören möge: ſo haben Se. allerchriſtlichſte „Majeſtät und Jhro Majeſtät die Kaiſerin Königin, in Beharrung auf ſo heilſa„men Abſichten und aus Verlangen, die Bande der aufrichtigſten Freundſchaft „und der volkommenſten Harmonie je mehr und mehr und auf immerdar unter „ſich zu verknüpfen, für gut geachtet, der obgedachten Neutralitätseinrichtung „die von einem Freundſchafts- und Unionstractate, welcher lediglich defenſiv iſt, „und zum Nachtheil keiner andern Puiſſance abzielet, in der einzigen Abſicht „hinzuzufügen, um den Frieden zwiſchen den Reichen und Staaten ihrer Herr„ſchaft noch feſter zu verſichern und ſo viel, als an ihnen ſeyn kan, zu Handha„bung der algemeinen Ruhe beizutragen. Zu ſolchem Ende haben Se. allerchriſt„lichſte Majeſtät die Herren Anton Ludwig Rouille, Ritter, Grafen von „Jouy und Fontaine Guerin, Rath in allen Conſeils, Sr. Majeſtät Mini„ſter und Staatsſecretarium, wie auch von dero Commendements und Finan„zen, Commandeur und Grosſchatzmeiſter von dero Orden, und Franz Joa„chim de Pierre de Bernis, Grafen von Lyon, Abbecommendataire der köni„glichen Abtey von St. Arnould zu Metz, einen der Vierziger der Academie „Francoiſe und auſſerordentlichen Ambaſſadeur Sr. Majeſtät bey Sr. catholi„ſchen Majeſtät, ernennet und bevolmächtiget. Und Jhro Majeſtät die Kaiſe„rin Königin haben gleichfals ernennet und bevolmächtiget den Herrn George, „des heiligen römiſchen Reichs Grafen von Stahrenberg, wirklicher Reichs„hofrath, Jhro kaiſerlichen Majeſtät Kämmerer und dero gevolmächtigten Mi„niſter bey Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät, welche, nachdem ſie einander ihre „Volmachten in guter Form mitgetheilet, wovon zu Ende des gegenwärtigen „Tractats Abſchrift beigefügt iſt, und nachdem ſie zuſammen conferiret, ſich über „folgende Artickel verglichen haben. 1756.

„1) Es ſol eine aufrichtige und beſtändige Freundſchaft und Einigkeit „zwiſchen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und Jhro Majeſtät der Kaiſerin, Königin „von Ungarn und Bömen, ihren Erben und Nachfolgern, Reichen, Staaten, „Provinzen, Landen, Unterthanen und Vaſallen ohne einige Ausnahme ſeyn. „Die hohen contrahirenden Theile wollen dem zu Folge die gröſte Aufmerkſam„keit darauf wenden, unter ſich und ihren beſagten Staaten und Unterthanen

„eine

1756. „eine beiderſeitige Freundſchaft und Correſpondenz zu erhalten, ohne zu geſtatten, „daß man weder von dem einen noch dem andern Theile einigerley Feindſeligkeiten, aus was für Urſachen oder unter was für Vorwande es auch immer „ſeyn möge, begehe, auch alles vermeiden, was die zwiſchen ihnen glücklich „hergeſtelte Einigkeit und das gute Vernehmen in Zukunft unterbrechen könte, „und vielmehr alle ihre Sorgſalt darauf wenden, bey jeder Gelegenheit ih„ren beiderſeitigen Nutzen, Ehre und Vortheile zu befördern.

„2) Der weſtphäliſche Tractat vom Jahr 1648 und alle Friedens„und Freundſchaftstractate, die ſeit dieſer Epoque geſchloſſen worden und zwi„ſchen höchſtgedachten Ihro Majeſtäten beſtehen, und insbeſondere die am „heutigen Tage gezeichnete Conventions- oder Neutralitätsacte, ſind durch „gegenwärtigen Tractat in der beſten Form, und als wenn ſie hier von Wort „zu Wort eingerückt wären, beſtätiget.

„3) Ihro Majeſtät, die KaiſerinKönigin, verſprechen und machen „ſich anheiſchig, alle Staaten, Provinzen und Domainen, welche von Sr. „allerchriſtlichſten Majeſtät dermahlen in Europa beſeſſen werden, ſowohl „für ſelbige, als für dero Nachkommen und Erben, ohne Ausnahme, wider „die Anfälle einiger Puiſſance, wer die auch ſey, und auf immerdar zu ga„rantiren und zu vertheidigen; den Fal des gegenwärtigen Krieges zwiſchen „Frankreich und England jedoch lediglich ausgenommen, der Convention „der Neutralitätsacte gemäs, die heute gezeichnet worden.

„4) Se. allerchriſtlichſte Majeſtät machen ſich hinwiederum gegen „Ihro Majeſtät, die KaiſerinKönigin, und dero Nachfolger und Erben, nach „der Ordnung der in dero Hauſe eingefürten pragmatiſchen Sanction und „Domainen, welche ſie dermahlen in Europa beſitzen, ohne einige Aus„nahme, wider die Anfälle einiger Puiſſance, wer die auch ſey, und auf im„merdar zu garantiren und zu vertheidigen.

„5) Durch eine Folge dieſer beiderſeitigen Garantie wollen beide „hohe contrahirenden Theile jederzeit gemeinſchaftlich an den Maasregeln ar„beiten, die ihnen zu Behauptung des Friedens am füglichſten ſcheinen wer„den: und in dem Fal, wo die Staaten des einen oder des andern Theils „aus ihnen mit einem Ueberfal bedrohet würden, dero kräftigſte bona officia „zu deſſen Hintertreibung anwenden.

„6) Da aber die bona officia, die ſie einander verſprechen, die ge„wünſchte Würkung nicht haben möchten, ſo verbinden ſich Ihro Majeſtäten „von jetzo an, einander mit einem Corps von 24000 Man in dem Falle „bei-

„beizuſtehen, da eine oder andere unter ihnen von Jemand, wer es auch 1756.
„ſeyn möge, angegriffen werden ſolte, den gegenwärtigen Krieg zwiſchen „Frankreich und England wegen America lediglich ausgenommen, ſo wie „im 3ten Artikel des gegenwärtigen Tractats geſagt worden.

„7) Die Hülfe ſol aus 18000 Man Infanterie und 6000 Man „Cavallerie beſtehen, und ſie ſollen ſich ſechs Wochen oder zwey Monathe „aufs längſte nach der von derjenigen der beiden contrahirenden Theile ge„ſchehenen Requiſition, die ſich in ihren Beſitzungen angegriffen, oder mit „einem Ueberfal bedrohet finden wird, in Marſch ſetzen. Dieſes Corps „Truppen ſol auf Koſten desjenigen von beiden Theilen unterhalten werden, „welcher es zu ſtellen hat; und derjenige, der es empfängt, ſol beſagtem „Corps Truppen die Winterquartiere verſchaffen. Doch ſol dem requiriren„den Theile freiſtehen, anſtatt der wirklichen Hülfe an Manſchaft das Aequi„valent im Gelde zu verlangen, was für jeden Monath baar gezahlet werden, „und überhaupt (und ohne daß man von einer oder der andern Seite, unter „was für Vorwand es auch ſeyn mag, etwas mehr fordern könne), für „jede 1000 Man Infanterie auf 8000 Gulden Reichsmünze und für jede 1000 „Man Cavallerie 24000 geſchätzt ſeyn ſol.

„8) Se. allerchriſtlichſte Majeſtät und Ihro Majeſtät die Kaiſerin„Königin, behalten ſich vor, gemeinſchaftlich andere Puiſſancen einzuladen, „an dieſem gegenwärtigen blos Defenſivtractate Theil zu nehmen.

„9) Der gegenwärtige Tractat ſol durch Se. allerchriſtlichſte Maje„ſtät und Ihro Majeſtät die KaiſerinKönigin ratificirt, und die Ratificatio„nen darüber in Zeit von ſechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung „an zu rechnen, oder, wo möglich, noch eher ausgewechſelt werden.

„Zu Urkund deſſen haben wir Endes unterſchriebene bevolmächtigte „Miniſtri, Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und Ihro Majeſtät der Kaiſerin„Königin von Ungarn und Bömen, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet „und unſere Petſchafte daran gedruckt. Geſchehen zu Verſailles den 1ten „May 1756.

„(L. S.) A. L. Rouille.
„(L. S.) F. J. de Pierre de Bernis.
„(L. S.) G. Graf von Stahrenberg.

Separatartikel.

„1) Es iſt zwiſchen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und Ihro Maje„ſtät der Kaiſerin, Königin von Ungarn und Bömen, verglichen worden, daß „die Ordnung, worin der 3te und 4te Artikel des heute gezeichneten Defen„ſivtractats geſetzt worden und geſetzt werden dürften, der zwiſchen hochge-

1756. „dachten Jhro Majeſtäten anerkanten hergebrachten und beobachteten Alternativé „in keinem Stücke zu einer Folgerung gereichen, noch nachtheilig ſeyn ſolle. „Eben dergleichen iſt in Anſehung der Ordnung verglichen worden, worin „die beiden Separatartikel geſetzt worden, oder geſetzt werden möchten.

„Dieſer Separatartikel ſol eben die Kraft haben, als wenn er von „Wort zu Wort in dem heute gezeichneten Defenſivtractat eingerückt worden „wäre. Zu Urkund deſſen ꝛc.

„2) Es iſt zwiſchen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät und Jhro Ma„jeſtät der Kaiſerin, Königin von Ungarn und Bömen, verglichen worden, „daß die franzöſiſche Sprache, die in der Abfaſſung der heute gezeichneten „Neutralitätsacte und des Defenſivtractats gebraucht worden, oder die in „den Acceßionsacten anderer Puiſſancen zu beſagtem Tractate gebraucht wer„den dürfte, in Zukunft nicht als ein Exempel angefürt werden ſol, die „im Gebrauch haben oder im Beſitz ſind, Exemplaria von dergleichen Tra„ctaten und Acten in einer andern Sprache, als der franzöſiſchen, zu ge„ben und zu empfangen.

„Der gegenwärtige Artikel ſol eben die Kraft haben, als wenn er „von Wort zu Wort in dem heute gezeichneten Tractate eingerückt werden „wäre. Zu Urkund deſſen haben wir ꝛc. Geſchehen zu Verſailles den „1ten May 1756.

Der kaiſerliche Hof lies darauf in öffentlichen Zeitungen zu Wien unterm 16ten Junii folgendes ſetzen:

„Da Jhro kaiſerlichkönigliche Majeſtät unſere allergnädigſte Frau durch „keine Tractaten verbunden ſind, an den entſtandenen americaniſchen Strei„tigkeiten, ſo den dermahligen Krieg zwiſchen den Kronen Frankreich und „England veranlaſſet haben, einigen Antheil zu nehmen: ſo haben Allerhöchſt„dieſelben ihre mildeſte landesmütterliche Vorſorge dahin gerichtet, daß dieſes „Kriegsfeuer von dero getreueſten Erbkönigreichen und Landen entfernt blei„ben möchte. Es hat daher der kaiſerlichkönigliche bevolmächtigte Miniſter „an dem königlichfranzöſiſchen Hofe, Herr Graf von Stahrenberg, zu „Folge der erhaltenen allerhöchſten Befehle eine Neutralitätsacte und De„fenſivtractat mit dem daſigen Miniſterio verabredet und am 1ten des ver„floſſenen Monaths May wirklich unterzeichnet; worauf denn auch den 28ten „beſagten Monaths die Ratificationsurkunden zu Verſailles ausgewechſelt „worden.„

Ende des ſiebenten Bandes.

Regiſter
der vornehmſten Worte und Sachen des ſiebenten Theils.

A.

Aachener Frieden, Misvergnügen der Engländer darüber 7. Bewegungen deswegen im Parlament 9.

Adolph Friedrich, ſchwediſcher Thronfolger, beſteigt den ſchwediſchen Thron 205. deſſen Verſicherungsacte ebend. Proclamation deſſelben 207. deſſen Krönung 224. ſiehe auch Schweden.

von Amiens, Biſchof, deſſen Schreiben an den König von Frankreich wegen der Sacramentsverweigerung 314.

von Anſpach, Markgraf, macht den Anfang mit der Execution wider die Fürſten von Hohenlohe 179. 181 f. Schreiben des Kaiſers an denſelben 182. Antwort des Markgrafen 184.

Antwerpen, daſiger Congres 1749, 4.

Aquileja, Patriarchat, Nachricht von demſelben 188. Irrungen deswegen zwiſchen Oeſterreich und Venedig 189. Händel der Republik deswegen mit dem Papſt 190. Beilegung dieſer Sache 198.

Aranjuez, daſelbſt geſchloſſener Tractat zur Erhaltung der Ruhe in Italien 261.

Arnimb, General, königlichpolniſcher und churſächſiſcher Geſandte in Petersburg 129.

Aſſientotractat, Unterhandlungen deswegen zwiſchen England und Spanien 15.

von Auch, Erzbiſchof, deſſen Schreiben an den König von Frankreich 566.

Auguſt 3, König von Polen. S. Polen und Sachſen.

B.

Baiern, Churfürſt, Tractat mit den Seemächten 147. Antwort an den König von Preuſſen wegen der römiſchen Königswahl 152. Vicariatsvergleich mit Pfalz 255.

Beauſejour, franzöſiſches Fort in Nordamerica, wird von den Engländern erobert 528

Benedict 14, Papſt, ertheilt dem Könige von Portugal den Titel Fideliſſimus 17. ſeine Rede deswegen im Conſiſtorio 19. Händel mit Venedig wegen des Patriarchats zu Aquileja 190. Breve an den Senat deswegen 196. Er erhebet Fulda zu einem Biſtum 278. und Würzburg zu einem Erzbiſtum ebend. Bewegungen darüber zu Regensburg 279. Concordat mit dem Könige von Spanien 364. deſſen Breve an den König von Polen wegen der Klagen des daſigen Adels über die Geiſtlichkeit 385. und an den Primas von Polen 387.

Bern, innere Unruhen in dieſem Canton 84 f.

von Beſtuchef, rußiſcher Groskanzler, deſſen Briefwechſel mit dem Herrn von Wahrendorf 134.

Boscawen, engländiſcher Admiral, kömt mit einer Flotte in America an 523. Gefecht mit einigen franzöſiſchen Kriegsſchiffen 525 f.

von Boulogne, Biſchof, deſſen Widerſetzlichkeit wider den König 557.

Braddock, engländiſcher General in Nordamerica, deſſen Unternehmungen 531. ſeine Niederlage 532.

von Braunſchweig, Churfürſt, S. England.

: : : Prinz Ludwig, S. Ludwig.

Brüſſel, Congres daſelbſt, wegen Räumung der niederländiſchen Provinzen 3. Abermaliger Congres daſelbſt 1752, 266.

C.

Cameron von Lochiel, D. Carl Archibald, menget ſich in den ſchotländiſchen Aufruhr von 1745, 338 f. wird in Verhaft genommen 339. verurtheilet 340. und hingerichtet 341.

von Chauvelin, Ritter, deſſen Rede an die misvergnügten Corſen 234.

Cöln, Churfürſt, ſchließt einen Subſidientractat mit Frankreich 147. ſucht die hohenlohiſche Execution zu hindern 180.

Corpus Euangelicorum zu Regensburg, deſſen Concluſum wegen der Religionsveränderung des Erbprinzen von Heſſencaſſel 477.

Corſica, Generalverſamlungen der daſigen Misvergnügten 22. 24. Vorſchläge der Misvergnügten 26. Vorgang auf dieſer Inſel 1749, 27. Frankreich wil ſeine Truppen von der Inſel ziehen 232. Congres zur Wiederherſtellung der Ruhe 233. Reglement der Unterwerfung 235. die Corſen halten um die Beibehaltung der franzöſiſchen Truppen an 238. Neue Widerſetzlichkeit der Misvergnügten 239. Uneinigkeit zwiſchen den daſigen Franzoſen und Genueſern 240. Unruhen auf dieſer Inſel 1753, 365 f. Händel der Misvergnügten mit den Franzoſen 374. Abzug der letztern 375. Verwirrung auf der Inſel 379. Zuſtand der Angelegenheiten auf dieſer Inſel im Jahr 1754, 483 f. Maniſeſt der Corſen 484. ſie bloquiren Baſtia 487. Unruhen im Jahr 1755, 589 f.

von Courcy, bekömt das Commando der franzöſiſchen Truppen auf Corſica 370.

St. Croix, ein Hafen in der Barbarey, den Dänemark an ſich zu bringen ſucht 349 f.

Crown Point, Fort in Nordamerica, daſiger Verluſt der Franzoſen 549.

Curland, innere Unruhen in dieſem Herzogtum 55. Wahlgeſchäfte eines neuen Herzogs 56.

von Curſay, Marquis, deſſen Bemühungen auf der Inſel Corſica 22. deſſen Schreiben an die Häupter der Misvergnügten 25. ſeine übrigen Verrichtungen auf dieſer Inſel 234 f. ſein Misverſtändnis mit den Genueſern 366 f. er wird in Verhaft genommen 369. Urſachen davon 371. franzöſiſche Urtheile darüber 373.

D.

Dänemark, Erklärung dieſer Krone wegen der Irrungen zwiſchen Rusland und Schweden 51. Geſinnung dieſer Krone gegen Schweden 61. Jubelfeſt der Regierung des oldenburgiſchen Hauſes 62. ſucht die Häfen Saffia und St. Croix in der Barbarey an ſich zu bringen 349 f. Verlegenheit der übrigen europäiſchen Nationen darüber 350 Rückgang der Sache 352. Maroccaniſche Geſandtſchaft in Dänemark 354. Friedens- und Handlungstractat mit Marocco ebend. Händel mit Spanien deswegen 361.

Danzig, Beſchwerden der Bürgerſchaft wider den Magiſtrat 78. königliche Commißion daſelbſt 82 f. Mishelligkeit im Miniſterio wegen des Schwietlicki 84 (13). des Königs von Polen Reglement für die Stadt 199.

Dresdner Friede wird vom Reich garantiret 217.

E.

Eliſabeth Chriſtina, verwitwete Kaiſerin, ſtirbt 204.

England, Murren der Engländer wider den Achener Frieden 7. Bewegungen deswegen im Parlament 9. Mishelligkeiten mit Frankreich wegen der Inſel Tabago 10. Unterhandlungen mit Spanien wegen des Aßientotractats 15. Tractat mit Spanien 1750,

1750, 99. Irrungen mit Frankreich wegen der Grenzen von Acadien 102. Engländiſche Erklärung zu Petersburg wegen der Irrungen dieſes Hofes mit Schweden 126. der König von England nimt ſich der römiſchen Königswahl an 147. Antwort deſſelben an den König von Preuſſen dieſer Sache wegen 150. er trit dem Petersburger Tractate bey 173. Irrungen mit Preuſſen 267. ſonderlich wegen Oſtfriesland 268 f. und wegen der im vorigen Kriege weggenommenen preußiſchen Schiffe 331 f. Hinrichtung des D. Cameron 338 f. und anderer Aufrührer 342. Vorgang wegen der Naturaliſation der Juden 343. Händel mit Frankreich wegen der Grenzen in Nordamerica 513 f. die Engländer ſchicken Truppen dahin 518. Zuſtand der daſigen engländiſchen Colonien 519. Gefecht zur See daſelbſt 525. Groſſe Seemacht der Engländer 527. 541. Subſidientractate mit Heſſen und Rusland 608. Tractat mit Preuſſen 610 f.

Engländiſche Truppen kehren wieder in ihr Vaterland zurück 5.

von **Enſenada**, Marquis und ſpaniſcher Staatsminiſter, deſſen Fal 507. Urſachen deſſelben 510.

F.

Fiume, daſige Anſtalten zur Aufnahme der Handlung 60 f.

Frankreich, Mishelligkeiten mit England wegen der Inſel Tabago 10. Veränderung im Miniſterio 91. Vertrag mit der Republik Genf 94. Irrungen mit England wegen der Grenzen von Acadien 102. Innere Unruhen wegen des von der Geiſtlichkeit geforderten 20ten Pfennings 102. Subſidientractat mit Cöln 147. wil ſeine Truppen von Corſica ziehen 232. Streit des Königs mit ſeinem Parlament 241. Rede des Präſidenten Maupeou an den König 242. des Königs Antwort 243. Streit wegen des Generalhoſpitals zu Paris 245. das Parlament wil aus einander gehen 246. Beilegung dieſer Sache 248. Frankreich ziehet ſeine Truppen von der Inſel Corſica 375. Händel des Königes mit dem Parlament zu Paris 388. und des leztern mit dem Biſchof von Orleans 390. Exilium des Parlaments zu Paris 392. Vorſtellung an den König 396. fernerer Vorgang in dieſer Sache 401 ⸗ ⸗ 409. Widerſetzlichkeit des Parlaments zu Rouen 410. das Parlament zu Paris wird aus dem Exilio zurück berufen 498. die Franzoſen bauen ein Fort am Ohio in Nordamerica 513. Händel deswegen mit England ebend. f. S. **Nordamerica.** Des Königs Declaration an die Parlamenter 553. Innere Unruhen mit der Geiſtlichkeit 554 f. Verſamlung der leztern 574. Händel des Königes mit dem Parlament zu Paris 580 f. Tractat mit dem Hofe zu Wien von 1756, 613 f.

Franz Stephan, Kaiſer, deſſen ProMemoria an die Reichsſtände wegen der römiſchen Königswahl 164. deſſen Schreiben an den Markgrafen von Anſpach wegen der hohenlohiſchen Execution 182. deſſen Commiſſionsdecret wegen des Vicariatsvergleichs zwiſchen Baiern und Pfalz 257. und wegen der Introduction des Fürſten von Thurn und Taxis auf dem Reichstage 441. imgleichen wegen des Fürſten von Waldeck 442 und wegen Schwarzburg 447.

Franzöſiſche Kirche, Streitigkeiten in derſelben über die Bulla Unigenitus 296 f. S. auch **Frankreich**.

Franzöſiſche Truppen räumen die Niederlande 4.

⸗ ⸗ ⸗ auf der Inſel Corſica 374. rüſten ſich zum Abzuge 375. und gehen völlig ab 377.

Friedrich 1, König von Schweden, ſtirbt 205. deſſen feierliches Begräbnis 220. S. auch **Schweden**.

Friedrich 2, König von Preuſſen, deſſen Rüſtungen 1749, 47 f. deſſen Schreiben an den König von England, wegen der Irrungen zwiſchen Rusland und Schweden 48. deſſen Erklärung deswegen zu London 127 f. und zu Wien 128. Unterhand-

lungen wider ihn 129. Irrungen mit dem rußiſchen Hofe wegen des Herrn von Wahrendorf 130 f. deſſen Declaration an den rußiſchen Miniſter zu Berlin, wegen der Irrungen mit Schweden 132. Tartariſche Geſandtſchaft an denſelben 144. Rußiſche Nachricht davon 145. der König widerſetzt ſich der römiſchen Königswahl 147. deſſen Erklärung deswegen an den wieneriſchen Geſandten 148. Circularſchreiben deswegen an die churfürſtlichen Höfe 149. deſſen zweites Schreiben deswegen an den Churfürſten zu Mainz 154. deſſen zweites Memorial deswegen an den Hof zu Wien 168. erhält die Reichsgarantie des Dresdner Friedens 217. Irrungen mit dem Könige von England 267. ſonderlich wegen des Fürſtentums Oſtfriesland 268 f. und wegen der weggenommenen preußiſchen Schiffe 331 f. Tractat mit der Prinzeßin von Oranien 480. und mit England 610 f.

Fulda, Abtey, wird zu einem Biſtum erhoben 278. Bewegungen darüber zu Regensburg 279. 281. und zu Mainz 280. Inthroniſation des neuen Biſchofs 284.

G.

Gafforio, Haupt der misvergnügten Corſen, deſſen Händel mit dem Giuliani 380.

Generalſtaaten, S. Niederlande, vereinigte.

Genf, Vertrag dieſer Republik mit der Krone Frankreich 94. und mit dem Könige von Sardinien 496.

Genua, Forderungen dieſer Republik von dem Hofe zu Wien 4. Convention mit demſelben 5. unter welchen Bedingungen dieſe Republik dem Tractat zu Aranjuez beitreten wil 265. Verfahren der Republik wider S. Remo 489 f. 594 f. Händel mit den Corſen, S. Corſica.

Giuliani, Haupt der misvergnügten Corſen, deſſen Händel mit dem Gafforio 380.

von Greifenheim, ſchwediſcher Envoye zu Petersburg, deſſen Audienz bey der Kaiſerin 215.

Grodno, König Auguſts 3 Reiſe dahin 285. Polniſcher Reichstag daſelbſt 286 f.

Grosbritannien, S. England.

Groß, rußiſcher Miniſter zu Berlin 132. verläßt dieſen Hof 133. preußiſche Note deswegen ebend.

H.

Harlem, Aufſtand daſelbſt 95.

Henzi, Samuel, Haupt eines Aufſtandes im Canton Bern 86. Nachricht von demſelben 89.

Heſſencaſſel und Heſſendarmſtadt, Landgrafen, ſuchen zwey neue Stimmen auf dem Reichstage 445.

von Heſſencaſſel, Erbprinz, nimt die römiſche Religion an 462. deſſen Verſicherungsacte 462. anderweitige Verfügungen des Landgrafen 476. Reverſales des Erbprinzen an das Corpus Euangelicorum 476. und des letztern Concluſum 477. Landtagsabſchied der Stände 478. Subſidientractat des Landgrafen mit England 608.

Hohenlohe, daſige Religionsbeſchwerden 174. das Corpus Euangelicorum nimt ſich dieſer Sache an 176. und erkennet die Execution wider die Fürſten 178. ſo auch volzogen wird 179. 181 f. Bewegungen der Fürſten von Hohenlohe darüber 179. ſie weigern ſich den gemachten Anordnungen nachzuleben 186. Militariſche Execution wider ſie 187. Vergleich ebend.

Holland, Provinz, Zuſtand der daſigen öffentlichen Abgaben 29. Unruhen deswegen 30 f. 95 f. Anordnung der Staaten wegen des Abſterbens des Erbſtatthalters 249.

J.

Johan 5, König in Portugal, ſtirbt 113. S. Portugal.

Joſeph, Erzherzog, S. Römiſche Königswahl.

Joſeph 1, beſteigt den portugieſiſchen Thron, 122. S. auch Portugal.

Italien, Hinderniſſe wegen deſſen Räumung 3. Convention deswegen 5. Tractat von 1752, zur Erhaltung der Ruhe alda 261 f.

Juden, deren Naturaliſation in England 343 f. ſo aber wieder aufgehoben wird 348.

Juſtitz, Verbeſſerung derſelben in den öſterreichiſchen Erblanden 59.

K.

Kaiſer, römiſcher, S. Franz Stephan.

von Klinggräf, preußiſcher Envoye zu London 127.

L.

von Leſtock, Graf und rußiſcher Geheimerath, deſſen Fall 43 f.

von Longueville, däniſcher Obriſtlieutenant, wird nach Marocco geſchicket 349. deſſen daſige Unterhandlungen ebend. er wird zu Copenhagen in Verhaft genommen 355.

von Löwenſtein Werthheim, Fürſt, ſucht Sitz und Stimme auf dem Reichstage 444.

Ludwig, Prinz von Braunſchweig, kömt nach dem Haag 227. wird oberſter Befehlshaber der Truppen der Republik 250. Inſtruction für denſelben 252.

M.

Mailand, Herzogtum, Congres zwiſchen demſelben und den Schweitzern zu Vareſe 267.

Mainz, Churfürſt, königlichpreußiſches Schreiben an denſelben wegen der römiſchen Königswahl 154. deſſen Bewegungen wegen Erhebung des Stifts Fulda zu einem Biſtum und des Biſtums Würzburg zu einem Erzbiſtum 280.

Maltha, Verſchwörung auf dieſer Inſel vom Jahr 1749, 31 f. Irrungen des Grosmeiſters mit dem Hofe zu Neapel 434.

Maria Thereſia, Kaiſerin Königin, Zuſtand ihres Hofes 1749, 58. verbeſſert die Juſtitz in ihren Landen 59. ſorgt für die Aufnahme der Manufacturen und Handlung 60. ihre Erklärung wegen den IrrungenRuslands mit Schweden 128. ſucht die römiſche Königswahl durchzuſetzen 146 f. ProMemoria deswegen an die Reichsſtände 166. Irrungen mit Venedig wegen des Patriarchats zu Aquileja 189. ihre Convention mit dem Churfürſten von der Pfalz 260. Tractat zur Erhaltung der Ruhe in Italien 261 f. garantiret dem Hauſe Savoyen die Inſel Sardinien 265. hält einen Congres zu Brüſſel mit den vereinigten Niederlanden 266. und mit den Schweitzern zu Vareſe 267. Tractat mit Frankreich von 1756, 613.

Marocco, Kaiſer, däniſche Unterhandlungen mit demſelben, wegen der Häfen Sophia und S. Croix 349. ſchickt eine Geſandtſchaft nach Dänemark 354. und ſchließt mit dieſer Krone einen Friedens- und Handlungstractat ebend.

von Maupeou, Präſident des Parlaments

zu Paris, deſſen Reden an den König von Frankreich 242. 308. 318.

von **Maurepas**, franzöſiſcher Miniſter, fällt in Ungnade 91.

von **Modena**, Herzog, wird wieder in den Beſitz ſeiner Güter geſetzt 5. 6 f.

de la Mothe, Graf **du Pois**, kömt mit einer franzöſiſchen Flotte in America an 524.

Muſtapha, Baſſa von Rhodus, ſucht auf Maltha eine Verſchwörung anzuzetteln 31 f.

Muſtapha, kömt als tartariſcher Geſandte nach Berlin 144. Rußiſche Nachricht davon 145.

N.

Naſſauuſingen, Fürſt, ſucht Sitz und Stimme auf dem Reichstage 444.

Neapel, König von, S. Sicilien.

Niederlande, öſterreichiſche, Hinderniſſe ihrer Räumung von den fremden Truppen 3. werden wirklich geräumet 4.

= = = vereinigte, innere Unruhen 1749, 29. Tod des Erbſtatthalters 230. der Generalſtaaten Anordnung deswegen 249. Anordnungen wegen der Vormundſchaft des jungen Prinzen 251. Congres zu Brüſſel mit dem Hauſe Oeſterreich 266.

Nizza, Congres daſelbſt 3. Convention daſelbſt 5.

Nordamerica, daſelbſt entſtandene Unruhen zwiſchen den Engländern und Franzoſen 513 f. die Engländer ſchicken Truppen dahin 518. Zuſtand der daſigen engländiſchen Colonien 519 f. Wichtigkeit der daſigen ſtreitigen Länder 522. Ankunft der beiderſeitigen Flotten 523. Gefecht 525. die Engländer erobern das Fort Beauſejour 528. Niederlage des Generals Braddock am Ohio 532. Progreſſen der Franzoſen 535. Rückkunft der franzöſiſchen Flotte nach Breſt 538. Erläuterung der daſigen Streitigkeiten 541. Verluſt der Franzoſen bey CrownPoint 549. Friedensbemühungen 550. Rüſtungen auf beiden Seiten 552.

O.

Oeſterreich, Erzhaus, S. **Maria Thereſia**.

Ohio, Flus in Nordamerica, daſelbſt bauen die Franzoſen ein Fort 513. Gefecht daſelbſt mit den Engländern 516.

von **Oranien**, Prinz und Erbſtatthalter der vereinigten Niederlande, deſſen Reiſe nach Seeland 227. Sorge für die Aufnahme der Handlung 229. und ſtirbt 230. ſein Character ebend. Münzen auf denſelben 248. der Staaten von Holland und der Generalſtaaten Anordnung wegen ſeines Abſterbens 249.

= = = Prinzeßin, deren Anſtalten nach dem Tode ihres Gemahls 250. ihr Tractat mit Preuſſen wegen der oraniſchen Güter 480.

von **Orleans**, Biſchof, deſſen Händel mit dem Parlament zu Paris 390. Verfahren der Vacationskammer zu Paris wider das Domkapitul zu Orleans 554. Schreiben des Biſchofs an das Domkapitul 555 f. Arret des Parlaments wider das Kapitul 576.

Oſtfriesland, Fürſtentum, Urſprung der Streitigkeiten Preuſſens mit Hannover wegen dieſes Fürſtentums 268. Preußiſche Schriften deswegen 268. 272 f. Churbraunſchweigiſche Schrift 269. 275. Vergang deswegen auf dem Reichstage 270. Reichsgutachten deswegen 274.

Oſtrogiſche Ordination in Polen, Nachricht von derſelben 415. Streit darüber 418. Conferenz darüber zu Warſchau 419. Manifeſt des Krongrosfeldherrn 420. Streit deswegen auf dem Reichstage zu Warſchau 430. Adminiſtration der oſtrogiſchen Güter 433.

Overyſſel, Provinz, Zuſtand der daſigen öffentlichen Abgaben 29.

P.

Panin, rußiſcher Miniſter zu Stockholm 46. 50. 57. 214.

Papſt zu Rom, S. Benedict 14.

Paris, Erzbiſchof von, deſſen Widerſetzlichkeit gegen den König 559 f. Ungnade des Königs wider ihn 562. 571. deſſen Schreiben an den König 578.

= = daſiges Parlament, S. Frankreich.

Parma, wird vom Don Philip in Beſitz genommen 6.

Peterkay in Polen, Nachricht von daſigem Tribunalgericht 75 f. Händel deswegen 77.

Petersburgiſches Bündnis vom Jahr 1746, Unterhandlungen wegen des ſächſiſchen Beitrits zu demſelben 129. wird 1750 erneuert 173.

von der Pfalz, Churfürſt, deſſen Vicariatsvergleich mit Baiern 255. Convention mit dem Hofe zu Wien 260.

Don Philip nimt Parma in Beſitz 6. garantiret dem Hauſe Savoyen die Inſel Sardinien 265.

von Podewils, Graf, preußiſcher Envoye zu Wien 128.

Polen, Bemühungen dieſer Krone wegen der curländiſchen Herzogswahl 56. Univerſalia des Königs zu einem auſſerordentlichen Reichstage 66 f. Verſchiedener Senatoren Vorſtellung deswegen 72. SenatusConſilium zu Warſchau 199. Reglement des Königs für die Stadt Danzig 199. Oefnung des Reichstages 1750, 200. Unruhen und Streitigkeiten auf demſelben 201. wird zerriſſen 203. Reiſe des Königs nach Grodno 285. Er hält daſelbſt 1752 einen Reichstag 286. der aber zerriſſen wird 294. Klagen des Adels über die Geiſtlichkeit 381. Schreiben des Krongroskanzlers an den König deswegen 384. des Papſts Breve an den König 385. Streit wegen der oſtrogiſchen Ordination 415 f. Univerſalien zu Haltung eines neuen Reichstages 423. Antecomitiallandtäge 426. Unruhiger Anfang des Reichstages von 1754, 427. Fruchtloſes Ende deſſelben 431. Mishelligkeiten zwiſchen dem Primas und dem Woiwoden von Culm 432. SenatusConſilium vom Jahr 1755, 601 f.

Portugal, König von, erhält den Titel Fidelissimus 17. Tod König Johannis 5 113. ihm folgt Joſeph 1, 122.

Poſe, Graf, ſchwediſcher Miniſter zu Petersburg 214.

Preuſſen, S. Friedrich 2.

R.

Reich, teutſches, garantiret den Dresdener Frieden 217.

Reichsgutachten, wegen des Vicariatsvergleichs zwiſchen Baiern und Pfalz 259. wegen des Fürſtentums Oſtfriesland 274. wegen Introduction der Häuſer Thurn und Taxis, und Schwarzburg 454.

Reichstag, Vorgang daſelbſt wegen des Fürſtentums Oſtfriesland 271. 273. und wegen der Introduction der Fürſten von Schwarzburg, und von Thurn und Taxis 440 f. Bewegungen darüber in den Reichscollegiis 448.

S. Remo, Händel dieſer Stadt mit den Genueſern 489. Klage an dem kaiſerlichen Hofe 493. die Genueſer ſetzen ſich im Beſitz dieſer Stadt feſt 594.

Römiſche Königswahl komt auf das Tapet 146. Unterhandlungen deswegen 147. preußiſche Erklärung deswegen an den wieneriſchen Geſandten 148. und Circularſchreiben an die churfürſtlichen Höfe 149. Churbraunſchweigiſche Antwort darauf 150. Churbaieriſche 152. Zweites Schreiben des Königes von Preuſſen an den Churfürſten zu Mainz 154. des Kaiſers Pro Memoria an die Reichsſtände 164. der Kaiſerin Königin Pro Memoria deswegen 166. zweites preußiſches Memorial an den Hof zu Wien 168. vom Recht der Stände in Entſcheidung der Frage An? 171. Unterhandlungen an verſchiedenen fürſtlichen Höfen 172.

Rouen, Händel des daſigen Parlaments mit dem Könige von Frankreich 410 f.

Rusland, Misverſtändnis dieſes Reichs mit Schweden 46 f. des Königs von Preuſſen Schreiben deswegen an England 48. Erklärungen der Kaiſerin 57. Zuſtand dieſer Angelegenheit 1750, 124. Engländiſche Erklärung deswegen zu Petersburg 126. Vorgang an daſigem Hofe mit dem Herrn von Wahrendorf 130 f. Rußiſche Note an denſelben 135. Beſchwerden der Kaiſerin über den preußiſchen Hof 136. Betragen dieſes Hofs bey der Thronbeſteigung Adolph Friedrichs 213. Rußiſche Erklärung deswegen 215. Subſidientractat mit England 608.

S.

Sachſen, Unterhandlungen wegen des Beitrits dieſes Hofes zu dem petersburgiſchen Bündnis 129.

von Sachſen, Marſchal, ſtirbt 204.

Sacramente, Streit über deren Verweigerung in Frankreich 298.

Sardinien, König von, deſſen Tractat mit den Höfen zu Wien und Madrit zur Erhaltung der Ruhe von Italien 261. renuncirt auf Sicilien 265. Convention mit der Republik Genf 496.

Sardinien, Inſel, wird dem Hauſe Savoyen von den Höfen zu Wien, Neapel und Parma garantiret 265.

von Schwarzburg, Fürſten, ſuchen die Introduction zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage 440. 445. Kaiſerliches Commißionsdecret deswegen 447. Reichsgutachten deswegen 454. wirkliche Introduction 457. Reverſalien der Fürſten 460. und deren Dankſagungsſchreiben 461.

Schweden, Misverſtändnis dieſes Reichs mit Rusland 46 f. Erklärung des ſchwediſchen Hofs deswegen 51. Erklärung wegen eines vorgegebenen Bündniſſes mit der Pforte 53. Acte, wegen der Regierungsform 54 f. Rüſtungen 57. Zuſtand dieſer Angelegenheit 1750, 124. Tod König Friedrichs I, 205. des neuen Königs Verſicherungsacte ebend. deſſen Proclamation 207. und Mandat wegen des verſtorbenen Königes 208. Anfang des Reichs- und Krönungstages zu Stockholm 217. Feierliches Begräbniß des verſtorbenen Königes 220. Krönung des neuen Königes 224. und der Königin 225. Schlus des daſigen Reichstages 320. Abſchied deſſelben ebend. Verſicherungsacte des Königes 325. Reiſe des Königes nach Finland 326.

Schweitz, Congres zwiſchen derſelben und dem Hauſe Oeſterreich zu Vareſe 267.

Schwietlicki, Mishelligkeiten wegen dieſes Mannes im Miniſterio zu Danzig 84. (13)

Seraphinenorden in Schweden, Rede des Grafen von Teßin an dem Ordenstage dieſes Ordens 210.

Sicilien, König beider, garantiret dem Hauſe Savoyen die Inſel Sardinien 265. Irrungen mit dem Grosmeiſter zu Maltha 434.

Sophia oder **Saffia**, ein Hafen in der Barbarey, den Dänemark an ſich zu bringen ſuchet 349 f.

Spanien, Unterhandlung mit England wegen des Aßientotractats 15. Innere Anſtalten in dieſem Reiche 16. Tractat mit England 1750, 99. Tractat mit den Höfen zu Wien und Turin zur Erhaltung der Ruhe von Italien 261. Irrungen mit Dänemark wegen des mit Marocco geſchloſſenen Tractats 361. Concordat mit dem Stule zu Rom 364.

T.

Tabago, Streit über dieſe Inſel zwiſchen England und Frankreich 10. Beſchreibung dieſer Inſel 12.

Tartariſcher Geſandte zu Berlin 144.

von **Teſſin**, Graf, und Kanzleypräſident in Schweden, Verdacht wider denſelben 52. deſſen Glückwünſchungsrede an den König Adolph Friedrich 205. deſſen Rede an dem Ordenstage des Seraphinenordens 210. und auf dem ſchwediſchen Reichs- und Krönungstage 218.

von **Thurn und Taxis**, Fürſt, ſucht die Introduction zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage 441. 448. Reichsgutachten deswegen 454. wirkliche Introduction 457. Reverſalien des Fürſten 458. und deſſen Dankſagungsſchreiben 460.

Trieſte, daſige Anſtalten zur Aufnahme der Handlung 60.

von **Troyes**, Biſchof, deſſen Widerſpenſtigkeit gegen den König von Frankreich 558.

V.

Vareſe, Congres daſelbſt zwiſchen dem Hauſe Oeſterreich und den Schweitzern 267.

Venedig, Irrungen dieſer Republik mit dem Hauſe Oeſterreich, wegen des Patriarchats zu Aquileja 189. Händel deswegen mit dem Papſt 190. Strenge der Republik gegen den Ritter Capello 193. und Moroſini 194. Rüſtungen der Republik 195. Päpſtliches Breve an den Senat 196. Schreiben der Republik an den Papſt 197. wil dem Tractat zu Aranjuez beitreten 265.

Vicariatsvergleich zwiſchen Baiern und Pfalz 255. kaiſerliches Commißionsdecret deswegen 257. Reichsgutachten 259.

U.

Unigenitus, Bulle, Streitigkeiten darüber in der franzöſiſchen Kirche 296 f. 553 f.

W.

von **Wahrendorf**, königlichpreußiſcher Legationsſecretair zu Petersburg, Vorgang mit demſelben 130. Er verläſt den rußiſchen Hof 134. deſſen Schreiben an den rußiſchen Groskanzler 140.

von **Waldeck**, Fürſt, ſucht Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu erhalten 442.

Weſtfriesland, Aufſtand daſelbſt 29.

Würzburg, Biſtum, wird zu einem Erzbiſtum erhoben 278. Bewegungen darüber zu Regensburg 279. und zu Mainz 280.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Adelung, Johann Christoph, 1734-1806

Johan Christoph Adelungs pragmatische Staatsgeschichte Europens von dem Ableben Kaiser Carls 6 an bis auf die gegenwärtigen Zeiten aus sichern Quellen und authentischen Nachrichten mit unpartheiischer Feder vorgetragen und mit nöthigen Beweisschriften bestätiget
Bd.: Siebenten Bandes Zweiter Theil

Gotha 1767

4 Eur. 1-7,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10352456-7
VD18 90835247